DEUTSCHE VERFASSUNGSGESCHICHTE: -4. BD. DIE VERFASSUNG DES...

Georg Waitz




THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
·LIBRARIES·
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

Die Verfassung

des

Fränkischen Reichs

von

Georg Waitz.

Ersten Bandes zweite Abtheilung.

Dritte Auflage.

Kiel.

Ernst Homann.

1882.

Deutsche

Verfassungsgeschichte

von

Georg Waitz.

2. Bandes 2. Abtheilung.

Dritte Auflage.

Kiel.

Ernst Homann.

1882.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kaestner.

Inhalt.

Die Deutsche Verfassung im Fränkischen Reich.

I. Die Merovingische Zeit.

(Zweite Hälfte.)

6. Die Beamten und der Hof.

Zu dem Wesen einer Gemeinde wird es immer gehören, dass sie ihre bestimmten Vorsteher hat, welche die allgemeinen Angelegenheiten der Vereinigung zu leiten und zu besorgen angewiesen und berufen sind. Ebenso bedarf es in den einzelnen Theilen, Provinzen oder Districten des grösseren Reichs der Vertreter der höchsten Gewalt, welche ihre Rechte wahrnehmen, ausüben, die Verbindung zwischen ihr und dem Volk vermitteln können. Für die Beurtheilung des politischen Zustandes eines Landes ist es von grösster Bedeutung, wie sich beide zu einander verhalten: völlig getrennt stehen sie fast nirgends da und können es nicht; ob aber die Vorsteher der Gemeinden und Landschaften aus diesen selbst hervorgehen und dann zugleich als Diener des Königs gelten, oder ob umgekehrt des Königs Beamte auch in die Gemeinden eindringen; inwieweit ausserdem einzelne Personen berechtigt sind aus eigner Machtvollkommenheit obrigkeitliche Rechte auszuüben oder gar auf andere zu übertragen; auf welche Weise endlich diese verschiedenen Behörden und mehr selbständigen Gewalten unter sich und mit dem Mittelpunkt des Staats in Zusammenhang gesetzt sind, das sind Fragen welche bei jeder

weiter entwickelten Verfassung nothwendig entgegentreten müssen. Eine Mischung verschiedenartiger Principien wird sich fast aller Orten zeigen; denn nur sie allein entspricht den Bedürfnissen des Lebens, dem mit scharfer Durchführung allgemeiner Grundsätze selten gedient wird. Doch überwiegt bald ein freieres Element, bald das Streben nach einheitlicher Ordnung und Concentration.

Das Letztere war im Fränkischen Reich der Fall. Wohl ist von einer selbständigeren Stellung der Gemeinden und Besorgung öffentlicher Angelegenheiten durch gewählte Vorsteher des Volks aus älterer Zeit noch manches erhalten, und zugleich macht sich der Anfang einer andern nach einem ähnlichen Ziel gerichteten Entwickelung geltend. Doch ist gleich zu bemerken, dass diese nicht mit einem allgemeinen politischen Recht und der Freiheit des Volks zusammenhängt, sondern gerade aus einem Streben nach Absonderung und bevorrechteter Stellung im Gegensatz gegen die allgemeinen Ordnungen des Staats hervorgeht. Die alte politische Selbständigkeit erliegt grossentheils der Macht der Königsherrschaft, bis diese ihren Gegensatz in eben den Gewalten findet, welche sie für ihre Zwecke begründet oder doch mit ihrem Recht ausgestattet hat.

Es handelt sich hier um die Verhältnisse jener früheren Zeit, wo durch das Königthum eine zusammenhängende und kräftige Organisation der Regierung in den einzelnen Theilen des Reichs begründet war. Diese Auffassung konnte befremden, solange man mit der Vorstellung von dem Mangel jeder wahren staatlichen Ordnung, von Unvollkommenheit und Rohheit aller öffentlichen Ein-

richtungen an die Betrachtung der Verfassungszustände im Fränkischen Reich herantrat, oder das was sich findet und namentlich alles was die Regierung betrifft auf Römischen Ursprung zurückführte[1]. Es kann auch nicht verkannt werden, dass den Ansprüchen von Recht und Ordnung nicht überall genügt ward, dass namentlich das Leben keineswegs immer mit dem was als Grundsatz galt in Einklang war. Eine nähere Betrachtung aber zeigt, dass es den bestehenden Einrichtungen weder an Mannigfaltigkeit noch an der nöthigen Einheit fehlte, dass sie wohl in einander griffen und den nothwendigsten Bedürfnissen politischen Lebens entsprachen, auch nicht aus Römischen Verhältnissen übernommen waren, sondern grossentheils auf Germanischen Grundlagen beruhten. Dass sie gleichwohl für die dauernde Ordnung des Staats, für den Bestand des Merovingischen Reichs selbst nicht ausreichend waren, hing noch mit anderen Umständen zusammen, die später ihre Würdigung finden werden.

Es empfiehlt sich hier, wo es auf die Betrachtung des Einzelnen ankommt, von den niedrigsten Kreisen auszugehen, um stufenweise bis in den Mittelpunkt

[1] Wenn diese Arbeit früher hauptsächlich eine solche Auffassung zu bekämpfen und zu beseitigen hatte, so ist das jetzt, nachdem Roth, Sohm und Löning über einzelne Seiten des Fränkischen Staatslebens noch eingehender gehandelt, Tardif u. a. auch in Frankreich dieser Auffassung Anerkennung verschafft, in der Weise kaum noch erforderlich. Doch wird es gerechtfertigt sein im wesentlichen die frühere Darstellung festzuhalten, die dann auch wohl einige Uebertreibungen nach der entgegengesetzten Seite hin abzuwehren hat.

des Reichs und zu dem Hof des Königs hinaufzusteigen.

Die Frage ist zunächst, ob die freien Dorfgemeinden ihre eignen Vorsteher hatten. Schon in älterer Zeit weisen bestimmte Spuren darauf hin [1]; zahlreicher und bedeutender sind die Zeugnisse welche jetzt sich finden. Der Thunginus des Salischen Gesetzes, den andere angeführt haben, muss zur Seite bleiben, da seine Bedeutung offenbar eine andere ist [2]. Dagegen kommt hier der tribunus in Betracht, der an nicht wenigen Stellen genannt wird. Der Name ist Römisch, und in verschiedener Weise wird er in der späteren Zeit des Römischen Reichs gebraucht. Hauptsächlich als Bezeichnung für untere Militärbeamte kommt er vor [3]; und damit kann es zusammenhängen, wenn ein Anführer bewaffneter Scharen auch in Fränkischer Zeit so bezeichnet wird [4]. Es mag zweifelhaft sein, ob hierher auch die Fälle zu ziehen sind wo ein Tribunus die Aufsicht über Gefangene hat oder die zum Tode Verurtheilten zur Execution führt [5]. Allein derselbe findet sich auch in ganz anderen

[1] S. Bd. I, S. 136.

[2] Das alte Recht S. 135. Abth. 1, S. 96. Vgl. Bd. I, S. 136 N. 5.

[3] Walter, Röm. RG. § 393. 394. Ausserdem giebt es Tribunen welche neben den Notarien genannt werden und kaiserliche Befehle zu überbringen haben; s. Ducange VI, S. 664. Dass diese in den Fränkischen Tribunen fortleben, kann man am wenigstens mit Lehuerou, Inst. Mérov. S. 310, annehmen.

[4] Jonas V. Columbani c. 34 nennt einen tribunus militum, der eine Schar bewaffneter Leute unter sich hat. Der Name mag Römischem Gebrauch entlehnt sein, ist gewiss nicht mit Sohm S. 533 zu übersetzen 'Oberster der Schergen.'

[5] Fortunat V. Germani c. 62. 68. Vgl. die angeführte Stelle der V. Columbani, wo der tribunus militum auch als Aufseher

Verhältnissen: er hat mit der Erhebung königlicher Einkünfte zu thun [1], und einmal wird der Ausdruck 'tribunus fisci' gebraucht [2]. An sich lässt diese Benennung noch eine verschiedene Erklärung zu, und was sonst erwähnt wird berechtigt nicht den Tribunus für einen blossen Steuerbeamten zu halten [3]. Es begegnen Nachrichten, nach welchen seine Gewalt an einen bestimmten Ort, einen grösseren vielleicht befestigten Platz oder eine blosse Dorfschaft geknüpft erscheint [4]. Dies alles führt darauf hin ihm eine Stellung anzuweisen, die man nicht wohl anders als in den Dörfern und den ihnen gleich-

eines Gefängnisses erscheint, und V. Dalmatii, Bouq. III, S. 420: ubi a quodam tribuno reus ad patibulum ultimo damnatus supplicio ducebatur.

[1] Gregor De gl. conf. 41: Nanninus quidam tribunus ex Arverno de Francia post reddita reginae tributa revertens.

[2] Fortunat V. Radegundis c. 38.

[3] So nimmt Lehuerou a. a. O. und S. 529 an. Andere wie Löbell S. 142 lassen die Stellung des Tribunus unentschieden. Ducange führt einige Stellen an wo tribunus von tributum abgeleitet wird; dagegen sagt Salomon von Constanz in seinem Glossar (Neugart I, S. 67 N.): Tribuni dicti sunt ab ope populo tribuenda. Guizot in einer Anmerkung zu der von ihm besorgten Uebersetzung des Gregor, die Jacobs, Géogr. de Grég. de Tours 2. A. S. 84, anführt, findet das Wort in sechs verschiedenen Bedeutungen und meint, es werde ganz allgemein für einen Unterbeamten gebraucht. Aehnlich will Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 416, allgemein untergeordnete königliche Steuer- und Polizeibeamte verstehen.

[4] Schon in der S. 4 N. 5 angeführten Stelle ist der tribunus im Brivatensis vicus; V. Radegundis c. 38 heisst es: in vicum ejus. Sohm S. 235 nimmt an, dass sie hier nur begütert gewesen. Aber V. Germani c. 68 steht tribunus civitatis (Paris). Im Testament des Bertramnus, Pard. I, S. 208, wird, wenn die Lesart richtig ist, ein tribunus Bessorum genannt. Ganz spät, erst aus dem 12. Jahrh. ist die V. Eleutherii, in der ein tribunus Scaudiniensis vorkommt (Sohm S. 238 N.).

stehenden kleineren Ortschaften Galliens, vielleicht auch auf den Höfen des Königs [1] suchen kann [2]. Häufiger wird der Tribunus später in Alamannien genannt, auch hier einmal in Beziehung auf einen bestimmten Ort [3], sonst als Zeuge in Urkunden ländlicher Grundbesitzer [4], einmal als derjenige vor dem die Schenkung eines Gutes stattgefunden hat [5]. Weist dies auf einen höheren obrigkeitlichen Charakter hin, so wird in späterer Zeit das Wort hier auch als Bezeichnung für den Centenarius gebraucht [6]. Aber die Fränkischen Quellen unterscheiden beide [7], und

[1] So könnte wohl der tribunus fisci aufgefasst werden; s. unten S. 11.

[2] Auch noch in späterer Zeit wird ein tribunus plebis in Mainz genannt; Maurer, Städteverf. I, S. 547.

[3] V. S. Galli c. 21, ed. Meyer v. Knonau S. 26. Die Bezeichnung ist wenigstens ungewöhnlich, wenn sie den Vorsteher des pagus Arbonensis bezeichnen soll.

[4] Pard. II, S. 355 in einer Murbacher Urkunde: Signum Fulcherio tribuno; Trad. Sang. 120. 578, die letzten beiden aus Karolingischer Zeit. Vgl. Trad. Sang. 85, wo Waltrata . . . uxor Waldramno tribuno eine Schenkung macht.

[5] Trad. Sang. 42: Acta sunt hec in villa qui dicitur Chiriheiim ante Albuino tribune (unter Pippin).

[6] Sohm S. 239 N. 88. 89, Urkk. aus dem Ende d. 9. und dem 10. Jahrh. Und auch in Baiern wird centenarius oder centurio später von dem Schultheissen gebraucht; Beseler, Z. f. RG. IX (bes. Abdr. S. 7). Hiernach halten Arx zur V. Galli S. 12; Stälin I, S. 210 N. 3; Gfrörer I, S. 203; Merkel, LL. III, S. 54 N.; Meyer v. Knonau u. a. den tribunus und centenarius für gleichbedeutend. Ein Text aber des Sangaller Glossars erklärt centurius als scario; Sohm S. 263 N.

[7] In der Ep. Desiderii 16, Bouq. IV, S. 42, heisst es: comitibus, tribunis, defensoribus, centen(ari)is, et hominibus publica vel ecclesiastica agentibus, ebenso in der späteren V. Salvii, Bouq. III, S. 647; Conc. Mog. 813, c. 50, Mansi XIV, S. 74: centenariis

man ist nicht berechtigt den späteren Sprachgebrauch für diese Zeit und das ganze Reich als gültig anzusehen [1].

Es findet sich aber auch ein Deutscher Name welcher hier erwogen werden muss. Alte Alamannische Glossen übersetzen tribunus mit dem Deutschen Wort scultheizo [2], und dem entsprechend wird auch in einer Urkunde dieser Gegend ein Schultheiss (sculdatio) genannt, wo sonst ein tribunus vorzukommen pflegt [3].

Es ist wahrscheinlich die älteste Stelle wo das Wort auf Deutschem Boden begegnet; älter und häufiger ist seine Geltung bei den ausgewanderten Langobarden; im neunten Jahrhundert kommt es auch sonst ein und das andere Mal in Urkunden vor [4]; später aber ist der

atque tribunis seu vicariis, und Mon. Sang. II, 21, SS. II, S. 761: tribunis et centurionibus. In Gallien finden sich Tribunen noch Gregor VII, 23; Mir. S. Martini II, 11. (X, 21 ein tribuniciae potestatis vir); Pard. I, S. 82. 214, wo sie Schenkungen machen.

[1] So Sohm S. 233 ff., dem andere beigetreten sind. Seine Annahme, dass bei der Aufzählung der Beamten in Urkunden und Formeln verschiedene Namen tautologisch genommen werden, ist willkürlich und macht jede Beweisführung möglich. Sie ist nur zulässig, wo bestimmte Stellen für die Identität angeführt werden können, wie bei comites und grafiones.

[2] Graff IV, S. 1090 aus Sangaller und Strassburger Glossen (er hat keine Stelle wo es für den centenarius steht, wie Stälin I, S. 340 N. anführt). Mit Unrecht sagt Unger, GV. S. 252, dass dies gar keinen Aufschluss gebe. Es ist wahr, beide Namen sind dunkel, aber sie erläutern sich gegenseitig, wenn es gelingt zu zeigen, dass sie denselben Beamten bezeichnen.

[3] Trad. Sang. 62: Boazo sculdatione vel test. (aus dem J. 771).

[4] Trad. Fris. 130, S. 97: ein scul. (abgekürzt) als Zeuge; ebenso 189, S. 121: Engelperht sculhaisus; 244, S. 144 neben dem Grafen zwei sculd(heizen).

Name in verschiedenen Formen weit über Deutschland verbreitet [1].

Schon hieraus wird man auf ein hohes Alter und eine gewisse allgemeine Bedeutung des Worts unter den Deutschen schliessen dürfen. Wörtlich übersetzt bezeichnet es einen Schuldforderer [2], und man kann dabei an die Schuld des einen gegen den andern oder doch an die vom Gericht anerkannte oder zugetheilte denken, man kann es aber vielleicht auch auf dasjenige beziehen was der Einzelne dem Fürsten oder König zu leisten schuldig ist [3]. Dem letzteren entspricht der Ausdruck exactor, welcher einmal als Uebersetzung gegeben wird [4], und der sonst von den Steuerbeamten im allgemeinen gilt, und es führt das auf eine Function zurück welche bei dem Tribunus entgegentrat. Doch reicht diese auch hier keineswegs aus, und erklärt weder jetzt noch später die Stellung des Schultheissen unter den Germanen. Bei den Langobarden hat der Sculdahis offenbar eine wahre, wenn auch niedrig stehende obrigkeitliche Gewalt [5]; alte

[1] Grimm RA. S. 755. [2] Eb. S. 611.

[3] sculd bedeutet auch allgemein debitum; Graff VI, S. 468 ff.

[4] Graff a. a. O. Exactores kommen in Fränkischen Denkmälern einzeln vor, s. unten im Abschnitt 8.

[5] Nach Ed. Rotharis 251 verhängt der sculdahis die Execution, 222. 374 wird er dem actor regis zur Seite gestellt, 35 dem judex qui in loco ordinatus fuerit, 15. 189. 221 dem gastaldius regis und hat Bussen einzutreiben oder Strafen zu vollziehen, L. Liutpr. 44 überweist er einen schuldigen Mann dem Richter; er hat aber nach 26. 28 auch eine gewisse niedere Gerichtsbarkeit (vgl. Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 344, der wohl zu weit geht, wenn er ihn für die ordentliche erste Instanz in Civilsachen hält), wird 83. 85 als Beamter zwischen dem judex und saltarius genannt. S. auch Leo, Italien I, S. 69. 121; Davoud-Oghlou II, S. 126;

Zeugnisse erklären 'rector loci'[1], und dem entspricht wieder eine Bezeichnung im Edict des Königs Rotharis[2]. Die Deutschen Glossen des Mittelalters geben meist Erklärungen welche nur im allgemeinen die untergeordnete Gewalt des Mannes andeuten[3]; aber sie zeigen so viel an, dass eine Gleichstellung des Schultheissen und des Vorstehers der Hunderte nicht berechtigt ist; vielmehr steht jener wenigstens eine Stufe tiefer[4]; schon eine ältere Erklärung weist dann aber bestimmt auf den Dorfvorsteher hin[5], und dem entspricht es nun, wenn

Hegel, StV. I, S. 467; Schupfer, Istituzione pol. Longob. S. 327, und besonders Pabst, Forschungen II, S. 498 ff.

[1] Paulus VI, 24: rector loci illius quem sculdhais lingua propria dicunt, und Langob. Glossen, LL. IV, S. 655: sculdahis id est rector loci.

[2] Ed. Rotharis 251: sculdahis qui in loco ordinatus est. Den sculdascio eines vicus nennt eine Urk., Troya V, S. 842. In Urkunden kommt auch die Form suldhoris vor; s. G. G. A. 1856, S. 1569 und Schupfer a. a. O. Pabst hält auch den locopositus für denselben; aber mit Unrecht, wie ich glaube.

[3] Man übersetzt praefectus, procurator, praeco, commentariensis, einmal auch quingentarius; Graff a. a. O. S. 1090.

[4] Das deutet besonders der zuletzt angeführte Name an; dagegen übersetzt allerdings Otfried einmal den Römischen centurio mit scultheizo; allein jener ist doch noch keineswegs der Deutsche Vorsteher der Hunderte. Auch bei den Langobarden, wo Leo, Hegel, Schupfer, Pabst, Bethmann-Hollweg den einzeln vorkommenden centenarius für den Schultheissen halten, unterscheidet Ratchis c. 1: aut ad sculdahis suos aut ad centinos aut ad locopositos, diese als verschiedene, wenn auch in ihrer Stellung verwandte Unterbeamte.

[5] Tatian giebt so den Lateinischen Ausdruck vilicaris. Dieser bezeichnet freilich zunächst den Vorsteher auf den Besitzungen eines Privaten, und dem entspricht es, wenn Unger, GV. S. 252, den Schultheissen für den herrschaftlichen Beamten in einer Immunität hält; für spätere Zeit wenigstens in vielen Fällen richtig

gerade hier der Name des Schulzen in manchen Theilen Deutschlands gebräuchlich geblieben ist, während die ältere Form Schultheiss zugleich auf die städtischen Beamten Anwendung fand [1], die wenigstens das mit jenen gemein hatten dass sie einer bestimmten Ortschaft vorgesetzt waren. Hiernach ist man anzunehmen berechtigt, dass tribunus und ein dem Deutschen Schultheiss entsprechendes Wort die Bezeichnung für den Vorsteher von Ortsgemeinden im Fränkischen Reich gewesen ist [2].

Eine wahre richterliche Gewalt wird dem Tribunus nirgends beigelegt [3], nur ein Antheil an der Ausführung gerichtlicher Urtheile; und gross kann überhaupt seine Befugnis nicht gewesen sein: kein Rechtsbuch des eigentlichen Deutschlands hat Anlass gehabt seiner zu gedenken. Die Dorfversammlung mochte der Vorsteher berufen, in ihr den Vorsitz führen, die Ordnung der Ge-

(vgl. Maurer, Dorfverf. II, S. 28; Thudichum, Gau- und Markverf. S. 38), allein gewiss eine abgeleitete Bedeutung, die sich eben nach der hier gegebenen Erklärung leicht entwickeln konnte.

[1] Maurer, Städteverf. I, S. 549.

[2] Auch das Wort heimburgo wird mit tribunus übersetzt, Graff III, S. 177: es bezeichnet in verschiedenen Theilen Deutschlands den Ortsvorsteher; Maurer, Dorfverf. II, S. 26; Städteverf. I, S. 547. Dagegen wird in Glossen, Germania IX, S. 56, tribunus mit 'crafo' erklärt. Doch nur ein Zeichen, dass der Gebrauch des Lateinischen Wortes schwankte, wie auch Sohm S. 18 N. anerkennt.

[3] In der V. Germani c. 62 heisst der tribunus freilich judex, hat aber nur mit der Execution richterlicher Urtheile zu thun; jenes Wort wird von den Schriftstellern und sonst in sehr allgemeiner Bedeutung gebraucht; s. unten. Wenn es in einer Rätischen Urkunde, Trad. Sang. 354, heisst: Secundum judicium domni Remedi et Teudones judices et Vigelii judices et Aureliani scultaizi, so ist er nur ein Urtheiler mit anderen. Wäre er wirklich Richter gewesen, hätten die Gesetze und Formeln es erwähnen müssen.

meinde handhaben, ihre Interessen wahrnehmen, wie umgekehrt die des Staats oder Königs in ihr zur Geltung bringen [1] und so auch die niederen Kreise des Lebens mit dem Mittelpunkt des Reichs in Verbindung halten [2].

Man sollte erwarten, dass ein solcher Dorfvorsteher von den Bauern aus ihrer Mitte erwählt ward. Dem scheint zu widersprechen, dass, wie der Langobardische Schultheiss ein königlicher Beamter war, so auch von einem Tribunus berichtet wird, wie er sein Amt vom König empfing und Aussicht hatte von dieser untersten Stufe im Dienst des Staats bis zu den höchsten emporzusteigen [3]. Man könnte annehmen, dass hier von dem Vorsteher eines königlichen Hofes die Rede sei [4]; man

[1] Für spätere Zeit bezeugt Thudichum, Gau- und Markverf. S. 38: 'Dem Dorfvorsteher lag es ob, die Steuern für den König oder Gerichtsherrn zu erheben, auf Geheiss des Zentgerichts Pfändungen zu vollziehen, erforderlichen Falls die bewaffnete Mannschaft aufzubieten'.

[2] Hiermit verträgt sich vollständig was Sohm S. 231 sagt: 'Der Ortsgemeindeverband steht ausserhalb der Gliederung des Reichsverbandes' und unnöthig weiter ausführt. Es gehört aber zum Wesen der Gemeinde, dass sie nicht Abtheilung des Staats, sondern selbständig ist (Grundzüge der Politik). Aber der Staat hat zu allen Zeiten auf sie Rücksicht zu nehmen gehabt, sich auch oft genug ihrer Vorsteher bedient. Jedenfalls musste sie solche haben. Und die sollten nie und nirgends genannt sein, wie es nach Sohms Ausführungen der Fall sein würde?

[3] Fortunat VII, 16, S. 171:

A parvo incipiens existi semper in altum
Perque gradus omnes culmina celsa tenes.
Theudericus ovans ornavit honore tribunum;
Surgendi auspicium jam fuit inde tuum.

Er wird dann Graf, Domesticus.

[4] Wenn man den tribunus fisci so erklären will, S. 5. Man könnte auch die Frage aufwerfen, ob gerade bei dem Dichter

darf aber auch an den Sacebaro der Lex Salica erinnern, der ähnliche Functionen gehabt zu haben scheint: ihrer gab es mehrere innerhalb eines Gerichtsbezirks, und ihre Stellung konnte leicht an bestimmte Ortschaften geknüpft werden: da sie das höhere Wergeld hatten, waren sie königliche Beamte.

Ungefähr die Stellung eines solchen Schultheissen muss der Defensor in den Gallischen Städten, wo sich Reste Römischer Einrichtungen erhielten, eingenommen haben[1]; vor ihm finden die Rechtsgeschäfte statt welche einer gewissen Oeffentlichkeit und Feierlichkeit nach alten Formen bedürfen; dagegen Gerichtsbarkeit hatte er nicht: höchstens eine Art von Marktpolizei wird man ihm zuschreiben können, die für die Stadt dieselbe Bedeutung hatte wie die Bewahrung der Ordnung in den allgemeinen Verhältnissen des Landbaus für die Dorfgenossen. Wer ihn ernannte, ist nicht deutlich, nur dass ein Defensor auch zur Würde eines Grafen gelangt ist[2].

Fortunat das Wort in bestimmt technischer Bedeutung genommen ist; doch jedenfalls für einen niedrigeren königlichen Beamten, als der Graf war.

[1] So stellt auch Desiderius in dem S. 7 N. 1 angeführten Brief die tribuni und defensores zusammen; auch diese sollen nach Sohm S. 237 N. centenarii sein, während Kaufmann II, S. 178, gar die Schreiber einfach defensor setzen lässt, wo sie den Grafen meinten. Die defensores kommen fast in allen Formeln vor welche Römische Municipaleinrichtungen erwähnen (s. Abth. 1, S. 413 N. 1), auch V. Eparchii (Mab. I) c. 7: Gregor V. Patrum 6, und in den Urkunden. Pard. II, S. 258. 327. Form. Bitur. 7. S. 171, steht profensor, was Pardessus, Bibliothèque de l'école des chartes I, S. 223, erklärt: prodefensor, Stellvertreter des Defensor: in anderen findet sich aber professor, Marc. II, 38, S. 98, und die hier angeführten Stellen: und so erklärt auch Zeumer a. a. O.

[2] Fortunat X, 19, S. 251:

In jeder Beziehung wichtiger und zugleich wesentlich verschieden war die Stellung dessen welcher der Hunderte vorgesetzt war, den die Lateinischen Quellen centenarius oder centurio, Deutsche Glossen und spätere Urkunden Hunne nennen [1], während sein anderer Name thunginus nicht über die Grenzen des alten Salischen Landes hinaus Geltung erhalten hat. Es mag vergönnt sein jenes Wort beizubehalten, das wenigstens den Franken und Alamannen üblich gewesen sein muss, wenn es gleich in Denkmälern dieser Zeit nicht nachgewiesen werden kann. Das Amt aber findet sich jetzt und in der nächstfolgenden Periode in fast allen Theilen des Fränkischen Reichs [2], und wenn auch die Karolingischen

Venisti tandem ad quod debebaris, amice,
Ante comes merito, quam datus esset honor.
Burdegalensis eras, et cum defensor, amator
Dignus habebaris, haec duo digne regens,
Judicio regis valuisti crescere judex.

Dass amator eine amtliche Stellung bezeichnet, wird man nach 'haec duo digne regens' annehmen müssen. Denn auf das folgende 'judex' kann man es nicht beziehen, wie Löbell S. 143 zu thun scheint; dies bezeichnet den Grafen. Es steht auch XI, 25, S. 268: Eomundus amator. Aber weder Ducange noch Leo im Glossar erwähnen das Wort. Defensor und comes kommen neben einander vor X, 18 De prandio defensoris:

Paschale hic hodie donum memorabile floret,
Defensor pascit, quo comes ipse favet.

[1] Hüllmann, Stände S. 21. Grimm RA. S. 756. Graff IV, S. 976. Thudichum S. 24 ff. Der Name findet sich später besonders am Rhein und an der Mosel.

[2] Aus Salfränkischen Gegenden sind zwei Urkk. für St. Bertin anzuführen, Folcuin ed. Guérard S. 31 (v. 685) und 50 (v. 723). Regelmässig finden sie sich in den Weissenburger Traditionen aus dem Fränkisch-Alamannischen Grenzland, 192. 194. 195. 227. 243. 244. 256. 265. 267, sämmtlich aus Merovingischer

Einrichtungen hier wie anderswo zur Durchführung grösserer Gleichförmigkeit in den administrativen Verhältnissen mitgewirkt haben, so ist doch kein Zweifel, dass auch vorher gerade die Hunderten mit ihren Vorstehern einen wesentlichen Theil der Deutschen Verfassung ausmachten und in den Deutsch gewordenen Gegenden regelmässig vorhanden waren [1]; wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass die Stellung eben dieser Beamten in den verschiedenen Zeiten noch eine verschiedene war.

Zeit. Fast ebenso oft wird ein centenarius oder centurio in den etwas jüngeren Sangaller Urkunden genannt, 105. 214 etc. 658. Ueber Baiern s. S. 15 N. 3.

[1] Dass gleich im ganzen Umfang des Fränkischen Reichs Vorsteher der Unterabtheilungen der Gaue, die den Deutschen Hunderten entsprachen, eingesetzt sind, lässt sich allerdings nicht behaupten, und es ist wohl möglich, dass die Einrichtungen Chlothachars und Childeberts darauf Einfluss gehabt. Wenn Zöpfl, RG. II, S. 212, nicht ohne Grund darauf hingewiesen hat, dass Childebert II. von den Centenen als einer längst bestehenden Einrichtung spreche, Chlothachar mehr eine neue Einrichtung im Auge habe, und das darauf zurückführt, dass jener hauptsächlich in den Rheingegenden herrschte, so liesse sich das freilich auch schon daraus erklären, dass der Pactus Chlothachar I. und Childebert I. angehört, die Decretio Childebert II. Immer bleibt es bemerkenswerth, dass nicht bloss Gregor, auch Marculfs und andere ältere Formeln keine Centenarien nennen; auch in unzweifelhaft echten Urkunden finden sie sich nicht. Denn nicht bloss Dipl. S. 113 (Pard. I, S. 31). 141 (eb. II, S. 5) sind falsch, auch die Chlothachar I, S. 125 (Pard. I, S. 101), die Sickel, Beitr. III, S. 21, vertheidigt, nach ihm vom Schreiber oder Herausgeber emendiert und so mit keinerlei Sicherheit zu verwerthen. Und auch der Brief des Desiderius (S. 350 N.) wie die Vita aus der er stammt sind nicht über allem Zweifel erhaben. Erst die Urk. Pippins, Dipl. S. 108, ist ohne Bedenken. Eichhorn, Z. f. g. RW. VIII, S. 306, erklärt das Fehlen der Centenarien daraus, dass es im südlichen Gallien keine Fränkischen Gemeinden gegeben habe, indem er sie als die regelmässigen Richter über die Franken betrachtet, was sie nicht mehr waren.

Der[1] Thunginus oder Hunne hat nach dem Salischen Recht den Vorsitz im Gericht, allein die zwingende Gewalt steht bereits dem höheren königlichen Beamten zu[2]. Nun hat jener auch die Leitung der gerichtlichen Versammlung ganz oder doch zum grösseren Theil verloren, und nimmt nur eine untergeordnete oder von der früheren wesentlich verschiedene Stellung in derselben ein. Bei den Alamannen wird er auch als judex bezeichnet[3], während das Bairische Rechtsbuch den centurio nur im Heere kennt[4] und unter dem judex einen Beamten versteht der im Gericht eine ähnliche Stellung einnimmt wie der Hunne bei den Alamannen. Diesem wird eine gewisse höhere Autorität beigelegt: wer sein Siegel nicht achtet, seinem Befehl nicht nachkommt, hat Busse verwirkt[5]; in den Urkunden wird neben dem Namen des Königs und des Grafen unter dem ein Rechtsgeschäft geschehen ist auch der des Centenarius genannt[6].

[1] Die folgende Darstellung ist im wesentlichen unverändert beibehalten, über die sehr abweichenden, wie ich urtheilen muss, unbegründeten Annahmen Sohms in der Anmerkung gehandelt.

[2] Vgl. Abth. 1, S. 97 ff. [3] Davon näher im Abschnitt 7.

[4] L. Baj. II, 5: Ponat enim (comes) ordinationem suam super centuriones et decanos; eine Stelle die noch dazu wohl auf Westgothisches Recht zurückzuführen ist; vgl. IX, 2, 5: Thiuphadus vero quaerat per centenarios suos et centenarii per decanos. Ausserdem erst in dem Capit. Aschaim. c. 11, LL. III, S. 449, in einer Aufzählung aller Beamten; worüber später zu sprechen. Die älteste sonst bekannte Stelle, wo hier ein centenarius vorkommt, ist Trad. Fris. 89, S. 75 (auch unter Tassilo). Andere s. unten und bei Merkel S. 284.

[5] L. Alam. XXVIII, 4: Si autem centenarioni sigillum aut mandatum neglexerit, 3 sol. sit culpabilis.

[6] Trad. Sang. 332: sub Erchanbaldo comite et Erchanbaldo centurione; 658: sub Adalberto comite centurio Hothario. Vgl.

Dies findet sich bei den Franken nicht. Dagegen haben die früher angeführten Gesetze der Könige Childebert und Chlothachar, welche auf die Eintheilung des Volks und Landes nach Hunderten wichtige Massregeln für die öffentliche Sicherheit gründeten, den Vorstehern derselben besondere Verpflichtungen auferlegt: sie sollen Uebelthäter zur Strafe bringen und namentlich für die Verfolgung gestohlener Sachen sorgen [1]; zu dem Ende sind sie Scharen vorgesetzt welche eigens für diesen Zweck organisiert zu sein scheinen [2]. Es muss dies mit ihrer sonstigen Stellung zusammenhängen: sie sind die Vorgesetzten der einzelnen Districte und haben in allen Angelegenheiten thätig zu sein welche diese eigenthümlich betreffen.

Der höhere Beamte, wenn er mit dem Volk zu verkehren oder ihm etwas kundzugeben hat, wendet sich wohl zunächst an sie [3]. Doch ist der Hunne keineswegs ein wahrer Untergebener oder gar ein Stellvertreter des

Trad. Wizenb. 192, S. 181: + Sign. Williberto comite. + Hardoino centenario; Trad. Fris. 89, S. 75: Adalhoh com. Cundhart centenarius. Die Stellen sind aus Karolingischer Zeit.

[1] Childeberti decr. c. 9, I, S. 17: Si quis centenario aut cuilibet judice noluerit ad malefactorem adjuvare; c. 11: si furtus factus fuerit, capitale de praesente centena restituat et causa centenarius cum centena requirat. Vgl. im allgemeinen Abth. 1, S. 405.

[2] Chlothacharii et Childeberti pactus c. 16, S. 7: Pro tenore pacis jubemus, ut in truste electi centenarii ponantur, per quorum fidem atque sollicitudinem pax praedicta observetur . . . centenarii inter communes provincias licentiam habeant latrones persequere vel vestigia adsignata minare.

[3] Bobolenus, V. Germani Grandivall. c. 10, von dem Herzog Cathicus: jubens ad se venire centenarios illius vallis, eos (die Bewohner des Thals) in exilium ire praecepit.

Grafen[1], sondern er hat eine selbständige, für sich berechtigte Gewalt innerhalb seines Bereichs. Und zwar empfängt er diese nicht durch Einsetzung des Königs, sondern es ist anzunehmen, dass gerade er noch immer vom Volk gewählt oder doch mit wesentlicher Betheiligung desselben bestellt wird. Dafür spricht vor allem dass ihm auch jetzt ebensowenig wie dem Thunginus des Salischen Rechts das höhere Wergeld beigelegt ist welches die königlichen Diener empfangen. Bei den Centenarien, denen König Chlothachar Pflichten auferlegt, ist ausdrücklich von einer Wahl die Rede, wenn auch vielleicht so dass die welche hier thätig sein sollten besonders ausgewählt wurden[2]. Noch in Karolingischer Zeit wird bei ihrer Ernennung dem Volk ein Antheil eingeräumt[3], und ebenso setzt den Alamannischen judex der Herzog des Stammes nur nach Zustimmung und Beschluss des Volks[4]. Daraus erklärt es sich auch, dass der Hunne niemals Befugnisse ausübt die

[1] Eichhorn §. 87. Erst in einem Capitular Ludwig des Fr. c. 19, LL. I, S. 218, findet sich der Ausdruck: centenarius comitis. L. Alam. XXXVI, 4 wird ausdrücklich zwischen dem Stellvertreter (missus) des Grafen und dem centenarius unterschieden. Dass centenarius und vicarius nicht gleichbedeutend, zeigt die Anmerkung.

[2] Die S. 16 N. 2 angeführten Worte sind allerdings nicht ganz deutlich. Man darf sie aber nicht mit Gierke, GR. I, S. 103, so interpretieren, dass die Centenare aus dem Dienstgefolge (in truste) genommen wurden; ähnlich Deloche S. 44. Noch weniger kann man Sohms Erklärung beistimmen, dass nicht die Vorsteher, sondern die Mitglieder der Centena gemeint seien; s. die Anmerkung.

[3] Capit. 805 c. 12, S. 124; Cap. miss. 809 c. 22, S. 151. Vgl. Savigny I, S. 275; Weiske S. 65.

[4] L. Alam. XLI, 1: qui a duce per convencionem populi judex constitutus sit.

recht eigentlich als Rechte des Königs angesehen werden müssen, dass er sich nicht um die Einkünfte desselben bekümmert, ihn nicht gegen das Volk vertritt, dass er auch im Gericht nicht die Leitung und zwingende Gewalt hat und nicht mit der Vollstreckung des Urtheils, der Execution von Strafen beschäftigt ist. Das sind Functionen welche in den untersten Kreisen der Schultheiss wahrnimmt, die aber zunächst und hauptsächlich dem Grafen obliegen. Der Hunne, welcher zwischen beiden steht, hat einen eigenthümlichen Bereich für seine Thätigkeit, wie er sich eben aus der Stellung eines gewählten Vorstehers der kleineren, aber aus fernem Alterthum stammenden und einst wichtigeren Volksgemeinden ergiebt. Hier kann er keinen Stellvertreter, eigentlich auch keinen Untergebenen haben. Der Dorfvorsteher ist nicht so anzusehen.

Wo ein Decanus vorkommt[1], ist nur an einen herrschaftlichen Beamten auf den grösseren Besitzungen des Königs, einer Kirche oder eines Privaten zu denken.

Auf diesen Gütern, welche sich regelmässig einer gewissen Exemtion von den Verhältnissen der Gangemeinde erfreuten, finden sich neben den niederen Aufsehern über Land und Leute[2] auch Angestellte von einer höheren Bedeutung, die geradezu mit dem Namen von Richtern, judices, beehrt werden. Sie hatten zum

[1] S. Bd. I, S. 486, wo die Stellen welche der decani erwähnen zusammengestellt sind. Da ist auch über die vorher S. 15 N. 3 angeführte Stelle aus der Lex Baj. gesprochen.

[2] Sie führen auch den Namen majores oder villici; Guérard, Irminon S. 442 ff. Solche kommen aber in dieser Zeit gar nicht vor oder nur als Knechte die andere Knechte unter sich haben.

Theil nur solche Geschäfte welche sich auf die Ordnung des Landbaus und die Verhältnisse der hörigen Bauern bezogen [1]; allein sie mussten ausserdem für Frieden und Sicherheit sorgen, die Streitigkeiten der abhängigen Leute, welche vor ein Volksgericht nicht kommen sollten, entscheiden, und ihre Befugnisse steigerten sich, je mehr Rechte auch über freie Landbauer dem Gutsherrn eingeräumt und den königlichen Beamten abgenommen waren. Solche Richter werden deshalb manchmal neben diesen öffentlichen Beamten aufgeführt, es werden Bestimmungen über ihre Ernennung von den Königen getroffen [2], sie treten für die kleineren auf Privatbesitz und Privilegium beruhenden Gemeinden den Schultheissen und Hunnen ohne weiteres an die Seite, ohne dass sich doch ein allgemeiner und zugleich eigenthümlicher Name für sie angeben liesse. In den Gebieten der geistlichen Stifter sind es regelmässig der vicedomnus [3]

[1] S. besonders Guérard S. 439, meist nach dem späteren Capitulare de villis. Er meint, dass sie doch hauptsächlich nur auf königlichen Besitzungen vorkamen; allein Chlothacharii II. edict. c. 19, S. 23, spricht von judices der episcopi und potentes; L. Alam. XXIII, 2 ist allgemein von einem judex der Colonen die Rede, §. 3 wird der dominus desselben erwähnt; Trad. Wizenb. 52, S. 52, sagt ein Privater: judicum nostrorum; Dipl. 95, S. 85, werden ecclesiae judices genannt. (Dipl. S. 4, wo ein judex des fiscus Maddoallo genannt wird, und S. 162, wo judices publici et privati zusammenstehen, sind unecht; vgl. Sickel, Ueber die Ausg. der Dipl. S. 63).

[2] Chlothacharii II. edict. a. a. O.: Episcopi vero vel potentes, qui in alias possedent regionis, judicis vel missus discursoris de alias provincias non instituant nisi de loco, qui justicia percipiant et aliis reddant. Das Wort 'justicia' kann hier nicht, wie in späterer Zeit manchmal, in dem Sinn von finanziellen Rechten, Abgaben, stehen. Schon das 'et aliis reddant' macht es unmöglich.

[3] Er findet sich in Urkunden Pard. II, S. 193. 235. 330. An-

und defensor oder advocatus[1], jener zur Besorgung der weltlichen Geschäfte eines höheren Geistlichen innerhalb seiner Besitzungen ernannt, der letzte zur Vertretung der Kirche nach aussen in den verschiedenen Verhältnissen des Lebens berufen[2]. Dass der König selbst das Recht gehabt habe irgend einen dieser Beamten zu ernennen oder zu bestätigen, wird nirgends angedeutet und ist an sich nicht wahrscheinlich[3].

Dieselben waren zum Theil gerade an die Stelle der königlichen Beamten gesetzt und schlossen ihre Einwirkung in den ihnen untergebenen Districten aus. Doch war diese Ausschliessung keine vollständige. So wie die Eintheilung nach Gauen im ganzen Reich die durchgehende war und überall in Betracht kam wo es sich um die Handhabung des Rechts oder das Aufgebot zum Kriege, überhaupt um das Verhältnis zwischen König und Volk handelte, so waren auch die Vorsteher derselben als die regelmässigen Vertreter königlicher Gewalt und Rechte in allen diesen Beziehungen thätig, ihnen in gewissem Masse auch die untergeordnet welche in den einzelnen Theilen des Gaues, den Hunderten oder den Besitzungen der Grossen, obrigkeitliche Rechte ausübten.

dere Stellen Löning S. 343, der auch einen rector domus ecclesiae, Bouq. IV, S. 79, für identisch hält.

[1] Defensor ecclesiae L. Baj. I, 1; Pard. I, S. 148 (zweifelhaft), eines Bischofs II, S. 70. — Marc. I, 36, S. 66, von einem Bischof oder Abt: ipse vel advocatus suus; ein comes als advocatus episcopi in der Urkunde Karl Martells, Dipl. S. 100. Vgl. Löning S. 534 N. 4.

[2] Nach L. Baj. a. a. O. ist es der defensor ecclesiae welcher das Recht hat die Güter per beneficium praestare.

[3] Was sich anführen lässt, bezieht sich auf die Karolingische Zeit, wo die Verhältnisse andere waren.

Dieser regelmässige Vertreter des Königs ist bei den Franken wie bei den Angelsachsen der Graf[1]. Wenn er hier dem Ealdorman, dem alten Vorsteher des Volks, zur Seite tritt zur Wahrnehmung der recht eigentlich königlichen Rechte in denselben Districten die jener unter sich hat und die den Gebieten der früher selbständigen Völkerschaften oder Herrschaften entsprachen, so nimmt er bei den Franken die Stelle des alten Volksfürsten ein, wo es einen solchen gegeben hat, und erhält damit zugleich eine Stellung nicht neben[2], sondern über den Vorstehern der Hunderten, an deren Ernennung fortwährend das Volk einen Antheil hat. Eine Ausgleichung königlicher und volksthümlicher Interessen findet in beiden Fällen statt. Und dasselbe ist bei den

[1] Ueber den Namen und seine Bedeutung s. Bd. I, S. 265. An eine unmittelbare Ableitung des Grafen aus den Gefolgsgenossen als Inhabern der königlichen Bann(Heer-)gewalt, wie Gemeiner, Centenen S. 161, will, ist nicht zu denken. Ebensowenig, wie Digot II, S. 220 noch einmal ausführt, an eine Verbindung mit Römischen Einrichtungen; was auch Gfrörer, Volksrechte I, S. 1 ff., für die comites verschieden von den grafiones annimmt. — Ueber die gleichmässige Stellung der Grafen in den verschiedenen Theilen des Reichs s. Sohm S. 155.

[2] Das ist die Ansicht von Weiske S. 64 ff., der sonst zuerst besser als die meisten vor ihm über die Stellung und Bedeutung der Grafen gehandelt hat; er hat aber Unrecht, wenn er das Vorhandensein der Gaue und der Gauvorsteher in der alten Verfassung ganz in Abrede stellt. Aehnlich Gemeiner, der die Grafen erst als Führer grösserer Massen im Heer auch in Beziehung zu der Bevölkerung einer bestimmten Gegend, welcher seine Mannschaft angehörte, treten lässt, Centenen S. 164. Auch Stein, Franz. St. u. RG. III, S. 23, trennt zu scharf zwischen dem alten und dem späteren Gauvorsteher, und irrt durchaus, wenn er S. 25 behauptet, es habe in Fränkischer Zeit im eigentlichen Deutschland keine Grafen als königliche Beamte gegeben.

Langobarden der Fall, wo der Herzog wie der Angelsächsische Ealdorman als der alte Vorsteher oder Fürst der Abtheilungen des Volks und Reichs erscheint, dagegen der Gastalde der eigentlich königliche Beamte ist, neben jenem fungiert wo es sich um die besonderen Rechte des Königs handelt [1]. Während so aber die beiden anderen Stämme in denselben Abtheilungen die zwei verschiedenen Vorsteher neben einander haben, und das Königthum darnach strebt auch den Nachfolger der alten Fürsten, Ealdorman und Herzog, von sich abhängig zu machen, ist dieser bei den Franken ganz und gar durch den Grafen verdrängt, und nur der Vorsteher der Hunderten mit beschränkten Befugnissen geblieben. Nur bei den Baiern findet sich innerhalb der Grenzen des Fränkischen Reichs auch eine Nebeneinanderstellung zweier mit verschiedenen Functionen betrauter Personen, von denen der eine dem Hunnen anderer Stämme zu entsprechen scheint, ohne dass sich erkennen lässt, wie der Gang der Entwickelung hier gewesen, ob der Graf später zu dem Volksbeamten hinzugetreten ist und dann einen Theil seiner Befugnisse übernommen hat, oder ob schon früher neben den Fürsten im Gericht Männer in eigenthümlicher Stellung thätig waren, die sich erhielten, wie anderswo die Vorsteher der Hunderten, als jene durch die königlichen Grafen ersetzt wurden.

Die Gewalt des Grafen bezieht sich überall auf

[1] Vgl. mit dem was G. G. A. 1850 St. 91, S. 898 ff., gesagt ist die Ausführung von Pabst über die Langobardischen Verhältnisse, Forschungen II, S. 443 ff.

den Gau[1]: die Angehörigen desselben werden als seine Gaugenossen bezeichnet[2]. In Gallien sind es die Stadtgebiete, die, wie sie den Deutschen Gauen entsprechen[3], auch die Amtsbezirke der Grafen sind, und die Stadt selbst ist dann ihr regelmässiger Sitz, der Mittelpunkt ihrer Gewalt, die eben deshalb auch wohl als eine städtische bezeichnet wird[4]. Aber in Wahrheit ist sie städ-

[1] Marc. I, 8, S. 47: accionem comitiae (oder comitatus) . . . in pago illo; Childeberti decret. c. 4, S. 16: in cujuslibet judicis pago. Der Brief Form. Bign. 25, S. 237, ist gerichtet ad homine pagenso, und dem Inhalt nach scheint ein Graf gemeint zu sein (vielleicht ist 'comite' zu lesen). — Statt pagus steht auch regio und provincia; Abth. 1, S. 407 N. 1, auch nachher S. 26 N. 2.

[2] Marc. I, 28. 37 und öfter: pagensis vester; 40: pagensis vestros, an den Grafen; Fred. c. 87: A. comes Sagiontensis cum pagensibus suis.

[3] Wie die Bezirke der Fränkischen Grafen den alten civitates entsprechen, hat Lehuerou, Inst. Mérov. S. 501 ff., in einer besonderen Zusammenstellung gezeigt.

[4] Gregor IV, 30: comes urbis illius; De gl. mart. I, 54: hujus urbis comes; IV, 35: qui in hac civitate comitatum potitus fuerat. So werden einzelne Grafen genannt: comes Turonicae civitatis, Mir. S. Martini I, 24; Lemovicinae urbis comes, VI, 22; oder geradezu Rothomagensis comes, VI, 31; Aurelianensis comes, VII, 13. Vgl. Longnon S. 30. Ein Graf heisst auch princeps civitatis, V. Rusticolae c. 18, und noch mehr wird der städtische Charakter der Würde in folgenden Stellen hervorgehoben, V. Praejecti c. 1: Genesius eo tempore . . . in praefata urbe municipatum obtinebat; V. Johannis Reom. (Mab. I) c. 12: Nicasius, cui etiam Avalensis oppidi regenda rei publicae fuerat cura commissa. Dass beide Grafen sind, erhellt dort aus c. 3, hier aus V. Germani Par. c. 30. Und so erklärt sich auch die Aeusserung des Agathias I, 2: *ἔχουσι δὲ καὶ ἄρχοντας ἐν ταῖς πόλεσι*; und man darf nicht mit Löbell S. 143 den Grafen auf eine einzelne Stadt beschränken. Wenn einmal der Graf eines castrum vorkommt, Gregor VII, 29, so hat das Longnon S. 31 wohl mit Recht aus der Abtrennung bei der Theilung nach Chariberts Tod von der civitas, zu der es vorher gehörte, erklärt. (In einer andern von

tisch und ländlich zugleich, und alle wichtigeren Verhältnisse sind gleichmässig ihrer Einwirkung unterworfen. Der Graf ist Richter für die Römer wie für die Deutschen, überhaupt für alle die den Gau bewohnen ohne Rücksicht auf Abstammung oder sonstige Verhältnisse [1].

Wohl hat man mitunter den Deutschen Grafen und den Römischen comes unterscheiden wollen. Allein beide Namen sind wesentlich gleichbedeutend [2], der eine allerdings aus Römischen Verhältnissen entlehnt [3], allein eben auf den Beamten übertragen welcher schon bei den Salischen Franken und wahrscheinlich auch bei anderen Deutschen Stämmen den Namen Graf, grafio, führte [4]. Nach den verschiedenen Gegenden hat wohl

Lehuerou S. 324 angeführten Stelle der V. Dalmatii ist der comes nicht auf den Brivatensis vicus, sondern auf die Arverna civitas zu beziehen; er heisst comes urbis).

[1] Dies zeigt deutlich die nachher mitzutheilende Formel der Bestallung.

[2] S. Savigny I, S. 267 ff. An diesem Satz können die Ausführungen von Gfrörer, Volksrechte I, S. 1 ff., nichts ändern.

[3] Vielleicht weil man eine gewisse Aehnlichkeit der Befugnisse zu erkennen glaubte, oder weil seine Wortbedeutung dem Deutschen Namen entsprach.

[4] Schon in den Cap. add. c. 9, LL. II, S. 4 (Behrend S. 91), heisst es: judex hoc est comis aut grafio, wo das 'aut' nur den verschiedenen Namen angiebt; ebenso c. 7: judici hoc est comite aut grafione. Der Name grafio oder graffio steht auch in den späteren Cap. add. 14, S. 13 (Behrend S. 112); Chilperici edict. c. 8, S. 9; L. Rib. LI. LXXXVIII; Dipl. 18, S. 19. 37, S. 34. 64, S. 57. 66, S. 58. 91, S. 80. 23, S. 108 (über S. 113. 125 s. oben S. 14 N. 1); Pard. II, S. 301: Sign. Silvestro graf. (S. 366. Sign. Graffiono scheint ein Name zu sein); Fred. c. 42. 74; Eligius V. Audoeni II, 24. Allerdings in keiner älteren Alamannischen und Bairischen Urkunde. Dagegen sagt von den Baiern Paulus V, 36:

der eine oder andere Name überwogen, und wo man vollständig alle Diener des Königs oder Staats aufzählen wollte, sind auch beide neben einander genannt[1]; allein ein wahrer Unterschied hat niemals stattgefunden. Ausserdem wird auch der Graf häufig mit dem Worte 'judex' bezeichnet[2], mitunter mit dem Beisatz 'fiscalis', welcher nichts anderes bezeichnen kann, als dass es eben der königliche Richter war[3]. An sich ist das Wort judex von sehr weiter Bedeutung; einen bestimm-

cum comite Bajuvariorum quem illi gravionem dicunt; und auch die Bezeichnung in Alamannischen und Bairischen Glossen: kasind vel grafo, comes, princeps militiae, Graff VI, S. 233 (vgl. IV, S. 313 und Germania XI, S. 39), weist wohl nicht auf Fränkischen Ursprung hin.

[1] L. Rib. l. l.: comites, grafiones; vgl. die Urk. Pippins Dipl. S. 108 und die wiederholt angeführten zweifelhafter Echtheit S. 113. 135. In einer Urk. Chlodoveus III, Dipl. 66, S. 58, werden eine Anzahl (8) comites, ebenso viele grafiones als Beisitzer in einem Gericht genannt; wonach man glauben könnte, dass in verschiedenen Theilen des Reichs der Römische oder Deutsche Name vorgeherrscht habe. Vgl. V. Tygriae, Bouq. III, S. 466: graffiones qui cum comitibus etc. und andere spätere Stellen bei Savigny S. 271 N.

[2] S. die S. 24 N. 4 angeführten Stellen. Ebenso gebraucht Gregor abwechselnd comes und judex von derselben Person, z. B. VI, 8; Mir. S. Martini III, 53; V. Patrum 8. Der judex loci ist bei ihm offenbar der Graf, IV, 18. 47. V, 21. 50 (in einzelnen dieser Stellen meint Sohm S. 229 N. der Hundertschaftsbeamte); ebenso Guntchramni edict. c. 10: judices locorum. Form. Turon. 28, S. 151, steht: princeps loci, und dafür in einem andern Text: comitibus illius terrae vel loci illius. Vgl. auch Löbell S. 143.

[3] L. Rib. LIII: Si quis judicem fiscalem quem comitem vocant; vgl. XXXII, wo erst der comes, dann gleichbedeutend der judex fiscalis genannt wird; LI, wo die Ueberschrift lautet: De eo qui grafionem . . . invitat, während der Text anfängt: Si quis judicem fiscalem; s. auch LXXXIV.

ten von allen übrigen verschiedenen gerichtlichen Beamten bezeichnet es niemals[1], sondern bezieht sich in den Denkmälern dieser Periode, wenn es nicht ganz allgemein von Beamten überhaupt gebraucht wird, abwechselnd auf den höher oder niedriger stehenden; wobei sich aber doch in der Regel sagen lässt, welcher in jedem einzelnen Fall gemeint ist. Andere Namen die dem Grafen beigelegt werden sind praeses und praefectus[2].

[1] Eichhorns abweichende Ansicht, Z. f. g. RW. VIII, S. 303, ist noch später zu berücksichtigen. Ebenso von der Meinung Merkels u. a. zu sprechen, die bei den Alamannen und Baiern einen besonderen judex annehmen.

[2] praeses, V. Sulpicii Bit. c. 24; V. Walarici Leucon. c. 11; V. Galli, SS. II, S. 18; V. Lantberti (Mab. III, 1) c. 2; und in Bairischen Urkunden, Trad. Fris. 6, S. 27. 64, S. 64. 186, S. 120; — praefectus, das sonst in höherem Sinn vom Majordomus gebraucht wird, bezeichnet in den Briefen und der Vita Bonifatii ebenso wie bei späteren Autoren den Grafen; ep. 70 (Jaffé S. 208): vel aliquis praefectorum vel comitum saeculari potestate fultus; ep. 92 empfiehlt dem Regabertho praefecto einen Reisenden, per vestros fines conservatum transire permittatis; vgl. Willibald V. Bonifatii c. 12 §. 38: ejusdemque urbis praefecti, und §. 40: qui officium praefecturae secundum indictum gl. Pippini regis super pagum locumque illum gerebat. Zweifelhaft ist Gregor VI, 35. VII, 15, von Mummolus, den Sohm S. 222 N. für einen Grafen, andere für einen Hausmeier halten. Besonders bezeichnet es den Beamten in der Provence, der sonst rector und patricius heisst (s. unten). Rector wird aber auch im allgemeineren Sinn gebraucht, V. Leodeg. c. 7: qui rectores provinciarum esse debuerant, continuis odiis se invicem coeperunt lacessere; vgl. c. 4. Ueber rector loci bei den Langobarden s. vorher S. 9. — Es giebt keine Stelle aus dieser Zeit wo der Graf bei den Franken ministerialis oder gar famulus, servus, gasindus, genannt wird, wie Sohm S. 19 behauptet. Bezieht sich 'samitam' in der Malbergschen Glosse auf den Grafen (Abth. 1, S. 207 N. 2), so bleibt die Bedeutung undeutlich.

Auf den Grafen sind, eben weil er im Fränkischen Reich Römer und Deutsche zugleich unter sich hatte, auch Befugnisse Römischer Magistrate übergegangen; allein das Amt selbst hat nichts von einem eigenthümlich Römischen Charakter an sich[1]; es ist eben nur die Ausübung der staatlichen Gewalt in den einzelnen Gauen gemäss königlicher Beauftragung und zum Vortheil des Königs als des berechtigten Herrn, die mit ihm gegeben ist.

Die Bestallung welche der Graf von dem König empfing lautete also[2]:

'Die königliche Gnade wird insonderheit darin gelobt, dass unter allem Volk auf Trefflichkeit und Wachsamkeit der Beamten gesehen wird, und nicht leicht soll jemandem richterliche Gewalt übertragen werden, wenn nicht vorher seine Treue und Fähigkeit erprobt ist.

[1] Darauf ist unten noch zurückzukommen.

[2] Marc. I, 8, S. 47: Praespicue regalis in hoc perfecte conlaudatur clementia, ut inter cuncto populo bonitas et vigilantia requeratur personarum, nec facile cuilibet judiciaria convenit committere dignitatem, nisi prius fides seo strinuetas videatur esse probata. Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere conpertam, ideo tibi accionem comitiae (comitatus) . . . in pago illo, quem antecessor tuus illi usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commissemus, ita ut semper erga regimine nostro fidem inlibata custodias, et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundionis vel reliquas nationis, sub tuo regimini et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissime repremantur, ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti; et quicquid de ipsa accione in fisci dictionibus speratur, per vosmet ipsos annis singulis nostris aerariis inferatur.

Also da wir deine Treue und Tüchtigkeit wohl erkannt, so haben wir demgemäss das Amt der Grafschaft in dem Gau so und so, welches dein Vorgänger so und so bisher bekleidet hat, dir zu führen und zu regieren übertragen, so dass du jederzeit gegen unsere Herrschaft unverbrüchliche Treue bewahrest, und dass alles Volk welches da sich aufhält, sowohl Franken, Römer, Burgundionen als auch die übrigen Nationen, unter deiner Herrschaft und Regierung leben und geleitet werden, und dass du sie auf rechtem Wege nach dem Gesetz und ihrer Gewohnheit regierest, den Wittwen und Waisen ein kräftiger Vertheidiger seiest, der Räuber und Uebelthäter Missethaten auf das strengste unterdrückest, damit die Völker glücklich lebend unter deiner Herrschaft sich der Ruhe erfreuen mögen; und was aus jenem Amt für den Bereich des Fiscus zu erwarten ist, werde von dir alljährlich unserer Schatzkammer eingesandt'.

Die Urkunde bezeichnet die Pflichten des Grafen ihrem allgemeinen Inhalt nach: Sorge für Recht und Gerechtigkeit, für Frieden und Ruhe, Schutz der Schwachen und Hülfsbedürftigen, Unterdrückung der Missethäter, ausserdem besonders Erhebung königlicher Einkünfte. Anderes wird übergangen, besonders die militärische Gewalt, welche dem Grafen ebenfalls zustand. Ein weiter Bereich von Befugnissen ist ihm gegeben, und zu umfassender, heilsamer, aber auch eigenmächtiger und gewaltsamer Wirksamkeit ist damit Gelegenheit geboten.

Wohl sollte der Graf nach Laut seiner Beauftra-

gung Recht und Frieden seinen Untergebenen bringen, und er hat es manchmal gethan[1]; er sollte zugleich Vertreter der königlichen Machtvollkommenheit sein[2], und er ist es nicht selten geblieben; allein ebenso oft hat er auch die ihm anvertraute Gewalt zum eignen Vortheil gehandhabt, willkürlich schaltend, hart gegen das Volk das unter ihm stand, trotzig gegen seinen Herrn den König. Eulalius von Clermont, Leudastes von Tours sind Beispiele, wie auch schon zur Zeit der höchsten königlichen Macht die Fränkischen Grafen gewaltsam und übermüthig die Schranken des Rechts überschritten. Stolz und raubgierig, streitsüchtig und ausschweifend nennt diesen Gregor; das Volk bedrückend, sammelte er grosse Schätze, durch die er sich die Gunst des Königs erkaufte; Hader säend, Verläumdungen verbreitend, übte er lange ungestraft die ärgsten Frevel: schimpfte die Bürger, liess die Krieger die unter ihm standen geisseln[3], mishandelte die Geistlichen.

Eine starke Gewalt war dem Grafen besonders dadurch gegeben dass ihm die Vollziehung der meisten

[1] Ein Beispiel, Gregor V. Patrum 7, von Gregorius: in comitatu positus regionem illam per 40 annos justitia comitante correxit, et tam severus atque districtus fuit in malefactoribus, ut vix eum ullus reorum posset evadere.

[2] Mit Unrecht, glaube ich, nimmt Sohm S. 163 an diesem Ausdruck Anstoss; er schliesst ja nicht ein, dass der Graf alle Rechte des Königs hatte; als Vertreter des Königs ist er gewiss nicht 'der König (oder 'Vicekönig', S. 20) seines Gaus', sondern Beamter, wie es der Herzog, den Sohm ihm gegenüberstellt, ursprünglich auch sein sollte. Sohm betont aber zu sehr das Dienstverhältnis. In der Bestallung ist gar nicht von Dienst, sondern von 'regimen' und 'gubernatio' die Rede.

[3] Gregor V, 49.

Strafen oblag und dass er gegen Missethäter jetzt auch von Amts wegen einzuschreiten hatte. Die Grundsätze des alten Deutschen Rechts, nach denen jedes Verbrechen des Anklägers wartete und das Urtheil in der Versammlung des Volks gesprochen werden musste, schienen ungenügend, um Störungen des Friedens zu verhindern. Wie die Könige sich selbst eine weitergehende, oft fast ungebundene Strafgewalt beilegten, so übertrugen sie auch auf ihre Beamten — die Grafen, ja vielleicht selbst auf die Centenarien — Befugnisse ähnlicher Art, und forderten von ihnen ein Einschreiten gegen alle welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich erschienen. Nach einem Gesetz König Childeberts soll der Beamte in dessen Gau ein Frevel vollführt ist sich an die Spitze der Verfolgung setzen und den Uebelthäter vom Leben zum Tode bringen[1]. Erfährt er dass ein Räuber sich in seinem District befindet, so soll er zu dem Haus desselben gehen und ihn binden, und ist es ein Franke, so soll derselbe vor den König geführt werden um sein Urtheil zu empfangen, über eine Person geringeren Ansehns ist sofort Lebensstrafe zu verhängen[2]. Lässt der Richter einen gefangenen Räuber frei,

[1] Childeberti decr. c. 4, S. 16: in cujuslibet judicis pago primitus admissum fuerit, ille judex, collectum solatium, ipsum raptorem occidat, et jaceat forbattudus. Vgl. L. Rib. LXXVII.

[2] c. 8: ita bannivimus, ut unusquisque judex, criminosum latronem ut audierit, ad casam suam ambulet et ipsum ligare faciat, ita ut, si Francus fuerit, ad nostra praesentia dirigatur, et si debilioris personas fuerit, in loco pendatur. Ebeling, Staatl. Gew. S. 31 N. 2, meint, hier sei der centenarius gemeint, weil es c. 9 heisst: Si quis centenario aut cuilibet judice noluerit ad malefactorem adjuvare, 60 sol. omnis modis condempnetur. Doch

so soll er selbst mit dem Leben büssen und so, heisst es, die Zucht strenge aufrecht erhalten werden[1]. Das sind Bestimmungen die von der alten Sitte des Deutschen Lebens weit abgehen und die ihre Erklärung nur in der Auflösung aller sittlichen und rechtlichen Verhältnisse finden, wie sie zunächst in Gallien herrschend ward; aber gerade diese Verfügungen hat König Childebert II. von Austrasien auf Deutschem Boden in öffentlicher Versammlung mit Zustimmung seiner Grossen getroffen, und man ist daher nicht berechtigt zu sagen, dass das Bedürfnis solcher Strenge auf die Romanischen Lande beschränkt war.

Damit hängt es zusammen, dass dem Grafen überhaupt eine polizeiliche Gewalt beigelegt ist, dass er den verdächtigen Mann auch ohne weiteres zur Haft bringen lässt[2], dem misliebigen, auch wenn er ohne Schuld ist, die Thore seiner Stadt verschliesst[3], dass alle Gefangenen unter seiner Aufsicht stehen und seiner Verfügung

kann man wohl nur sagen, dass er mit verstanden ist; specieller ist von ihm c. 11 in Verbindung mit der centena die Rede.

[1] c. 7: Si quis judex comprehensum latronem convictus fuerit relaxasse, vitam suam amittat, et disciplina in populum modis omnibus observetur.

[2] Gregor Mir. S. Martini II, 58: ein Graf lässt einen Schneider ohne weiteres gefangen setzen; er sagt: refuga es dominorum, nec tibi licebit per diversa vagari; et vinctum in domum suam custodiendum dirigit. Später aber: videns comes nihil se in eum praevalere posse, laxatum a vinculis liberum abscedere jubet.

[3] Es gehört hierher die Geschichte des Columban, wie er ausgetrieben, der Eintritt in die Städte ihm verboten wird, womit die Grafen beauftragt sind, Jonas c. 37. 31. Roth, Benef. S. 141 N., nimmt an, dass Columban der Schutz des Königs entzogen sei; doch ist wenigstens von einem förmlichen Urtheil nicht die Rede.

unterliegen, und dass, wenn eine Execution nöthig ist, diese auf sein Geheiss erfolgt [1]. Zunächst dafür sind ihm bewaffnete Diener oder Trabanten zugeordnet, deren er sich bedient, um seinen Befehlen Ansehn zu verschaffen und die Urtheile zu vollstrecken [2]. Wenn er in den Römischen Städten von ihnen umgeben zu Gericht sass, so mochte die Bevölkerung nicht leicht seiner Entscheidung und seinem Willen entgegentreten; und nicht eben geringer als die Macht eines alten Römischen Statthalters musste die Befugnis eines Fränkischen Grafen erscheinen.

Aber auch in der Gerichtsversammlung der Deutschen nimmt der Graf eine bedeutende Stellung ein, indem er den Vorsitz hat, die Ladung bestimmt und für die Execution Sorge trägt [3].

[1] Beispiele sind häufig, Gregor Mir. S. Martini IV, 35. 39. 40; vgl. IV, 16; V. Albini c. 16, Fortunati Op. ed. Lucchi II, S. 62; V. Radegundis c. 11; V. Gaugerici, Bouq. III, S. 488. Vgl. Gregor V, 21. VI, 24. X, 6. Der Graf schärft die Strafen, Mir. S. Martini II, 35: Cumque eos saevitia judicis ita constringeret, ut nec necessaria ulli praebere liceret. Körper- und Lebensstrafen werden von ihm verhängt, Gregor VI, 8; Mir. S. Martini III, 53; V. Nivardi c. 19 (Act. SS. Sept. I); und wieder erlassen, Gregor De gl. mart. I, 70; De gl. conf. 101; V. Dalmatii, Bouq. III, S. 420. — Anderswo hat er die Aufsicht über höhere Gefangene die der König richtet, Audoenus V. Eligii II, 65.

[2] Solche heissen lictores, V. Fidoli (Mab. I) c. 19; Gregor VI, 35; V. Amandi 12; V. Salvii, Bouq. III, S. 467. Maurer, GV. S. 27, versteht wohl nicht eben richtig eigentliche Gerichtsboten. Anderswo werden custodes carceris genannt; V. Eparchii (Mab I.) c. 8; Gregor Mir. S. Martini II, 35. Von den milites der Grafen s. unten.

[3] Davon wird im folgenden Abschnitt gehandelt.

Dem Grafen steht überhaupt ein Recht zu, die Einzelnen durch bestimmten Befehl zu zwingen, wie der Ausdruck ist, sie zu bannen. Er empfängt allerdings diese Befugnis unmittelbar von dem König; allein wenn er diesem zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet ist, so dass Verletzung desselben Todesstrafe nach sich ziehen kann [1], so hat auch er hinwiederum das Recht die Untergebenen innerhalb der ihm übertragenen Machtvollkommenheit zur Folgeleistung zu nöthigen. Es bezieht sich dies nicht bloss auf gerichtliche Handlungen, sondern auch und wenigstens in dieser Zeit zunächst auf andere Verhältnisse, wo das Volk durch den Grafen der höchsten Gewalt verpflichtet werden soll.

So entbietet er das Volk, um dem König den Eid der Treue zu leisten [2]. Er ist es welcher in den einzelnen Städten für den König die Huldigung einnimmt [3]: durch ihn kommt die Herrschaft desselben nicht bloss in bestimmten Fällen zur Ausübung, sondern empfängt auch zuerst die Anerkennung des Volks. Der König

[1] Chlothacharii pactus c. 18, S. 7: ut, si quis a judicibus hunc decretum violare praesumpserit, vitae periculum se subjacere cognoscat. Vgl. auch Childeberti decret. c. 7, oben S. 31 N. 1; V. Leodeg. c. 8: etiam in nomine sui regis, quem falso fecerunt, praecepta judicibus dabant. Tunc qui eis volens noluit adquiescere, aut jura potestatis amisit, aut, si non fuga latenter discessit, gladii internecione interiit, und Abth. 1, S. 213.

[2] Marc. I, 40, S. 68: jubemus, ut omnes paginsis vestros tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus bannire . . . faciatis. Vgl. Abth. 1, S. 206.

[3] Gregor VII, 12: Igitur Guntchramnus rex comites suos ad compraehendendas civitates . . . direxit, ut exegentes sacramenta suis eas ditionibus subjugarent.

konnte nicht überall persönlich thätig sein, und regelmässig hat ihn sein Graf nach allen Seiten hin zu vertreten.

Das zeigt sich noch besonders in den Verhältnissen des Heeres, wo auch der Graf die Leute seines Gaues ingemäss des königlichen Aufgebots zum Kriege führt[1]. Das Amt hat zugleich einen richterlichen und militärischen Charakter: der Graf kämpft an der Spitze desselben Volks dem er im Gericht vorsitzt, und er versammelt es wesentlich infolge desselben Rechts zu dem einen und zu dem andern Zweck.

Auf der besonderen Verbindung zwischen dem König und Grafen beruht es, dass dieser auch mit den Einkünften des ersteren zu thun hat, so dass er nicht bloss Friedensgelder und Brüchen einzieht, sondern auch die Grund- und Personensteuer wo sie stattfindet erhebt, den Ertrag der Zölle, Wegegelder und anderer Abgaben

[1] Grafen im Heer, Gregor IV, 30. VI, 31. VII, 13. 38. X, 9. Fred. c. 37. 87. An der vorletzten Stelle heisst es: Abbelenus et Herpinus comitis cum citeris de ipso pago comitebus cum exercito pergunt; c. 87: A comex (comes) Sogiontinsis cum paginsebus suis. Vgl. auch c. 74; V. Galli, SS. II, S. 18; und besonders L. Baj. II, 5: Comis tamen non neglegat custodire exercitum suum, ut non faciant contra legem in provincia sua, und vorher: et exinde curam habeat comes in suo comitatu. Das letzte Wort bezeichnet hier wohl die Heeresabtheilung des Grafen, während 'provincia sua' auf den Amtsbezirk geht; s. S. 23 N. 1. Wenn Sohm S. 164 sagt, der Graf sei nicht berechtigt gewesen, zum Heerzug aufzubieten, so ist es ja gewiss, dass er nicht auf eigne Hand Krieg führen konnte; aber sicher doch, bei einem feindlichen Einfall die Mannschaft zusammenrufen. Auch in den inneren Kriegen wird ähnliches geschehen sein. Von einem 'polizeilichen Aufgebot' würde ich überhaupt nicht sprechen.

in die königliche Casse liefert[1]. Die in ihren Leistungen rückständig blieben wurden von ihm mit Haft und anderen persönlichen Strafen belegt[2]. Er aber hatte dem König für das Eingehen der bestimmten Abgaben zu haften.

Nur ausnahmsweise scheinen dem Grafen selbst gewisse Quoten der Einnahme zugekommen zu sein; namentlich bei den Gerichtsgeldern war es der Fall[3]. Dagegen hat er regelmässig königliches Gut empfangen als Belohnung für den Dienst welchen er leistete. Das mochte anfangs nach Zeit und Umständen verschieden sein, und nicht gleich ist es so weit gekommen dass ein bestimmtes Land dem jedesmaligen Inhaber einer Grafschaft gegeben ward; aber die wiederholte Uebertragung von dem einen auf den andern liess wohl eine festere Verbindung zwischen dem Amt und dem zum Amt gehörigen Gut entstehen[4].

Ausserdem ist fortwährend das dreifache Wergeld eine wichtige Auszeichnung welche dem Grafen persönlich zutheil wird[5]. Auch der höhere Titel und die

[1] S. das Nähere im Abschnitt 8; über das Verhältnis zum Domesticus s. nachher.

[2] Fortunat V. Germani c. 30.

[3] S. auch darüber unten.

[4] Das folgende Beispiel ist aus Karolingischer Zeit, reicht aber doch schon bis in den Schluss der Merovingischen Herrschaft hinauf. Cod. Lauresh. I, S. 16: Hanc villam cum sylva habuerunt in beneficio Wegelenzo, pater Warini, et post eum Warinus comes filius ejus in ministerium habuit ad opus regis, et post eum Baugolfus comes, quousque eam Carolus rex Sancto Nazario tradidit. Ueber Gut das sonst Beamten verliehen ward s. Abth. 1, S. 315.

[5] L. Rib. LIII. Es hängt damit zusammen, dass auch wer mit dem Grafen zu thun hat sich eines höheren Schutzes erfreut,

Theilnahme an alle dem was den Grossen des Reichs zustand oder von ihnen in Anspruch genommen ward muss angeschlagen werden, wenn es sich von der Stellung des Grafen handelt.

Das Recht des Grafen den Untergebenen gegenüber hat kein Gesetz bestimmt, und es wird schwer sein dasselbe auf feste Grundsätze zurückzuführen. Was hie und da erwähnt wird, die Achtung welche man seinem Siegel schuldig war [1] und dergleichen, ist geringfügig und erschöpft in keiner Weise die Sache. Die Erzählungen der Historiker zeigen nur, wie hier Recht und Willkür in einander flossen; es ist auch klar, dass die Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden nicht immer dieselben sein konnten, sondern der Graf eine andere Stellung hatte in einer Gallischen Stadt den Romanen und allen geringeren Classen der Einwohner gegenüber als inmitten des Deutschen Landes unter freien Gaugenossen, welche dem Grafen keine Rechte zugestanden die gegen ihre Freiheit anliefen.

Auch die Art und Weise der Ernennung des Grafen ist hierbei wohl von Bedeutung gewesen.

Unzweifelhaft war es an sich allein Sache des Königs seinen Stellvertreter und Beamten, den Vollstrecker seiner Befehle, den Verwalter seiner Einkünfte, zu ernennen. Und während der ganzen Merovingischen Zeit hat er dies als Recht festgehalten [2]. Er hat die

L. Alam. XXIX, 2: Et si ad comitem perrexerit et ibi occisus vel plagatus fuerit, ille qui hoc fecit omnia tripliciter conpọnat.

[1] L. Alam. XXVIII, 2: Si autem comiti sigillum neglexerit vel mandatum, cum sex solidos conponat.

[2] Im allgemeinen zeigt die Bestallungsformel schon hinrei-

Grafen eingesetzt und wieder entfernt, sie versetzt [1], zu höheren Aemtern befördert [2], aber auch ganz und gar ihrer amtlichen Stellung beraubt [3]. In den unruhigen Zeiten und bei den steten Kämpfen der Herrscher haben die Grafen besonders in den Gallischen Provinzen häufig gewechselt [4]; Emporkömmlinge wie Leudastes kamen in den Besitz der wichtigen Stellen, um wieder bei erster Gelegenheit anderen Werkzeugen königlicher Macht und Willkür Platz zu machen. Man suchte sich dann aber gegen den zu grossen Misbrauch des königlichen Rechts zu schützen, und König Chlothachar II. sprach in seinem Edict den wichtigen Grundsatz aus [5], dass der Graf aus

chend das Recht des Königs. Vgl. Gregor IV, 39: comitatum in urbe Gabalitana, Sigibertho rege inpertiente, promeruit; VIII, 18: Guntchramnus rex, volens regnum nepotis sui Chlotcharii . . . regere, Theodulfum Andegavis comitem esse decrevit. Die Bürger vertrieben ihn. Recurrensque ad regem, iterum praeceptum accipiens, a S. duci intromissus, comitatum urbis illius rexit. Fortunat VII, 16, S. 171: Theodeberethus . . . comitivae praemia cessit; X, 19, S. 251:

Judicio regis valuisti crescere judex.

[1] Gregor VII, 13: Willachario Aurilianensi comite, qui tunc Toronus acceperat.

[2] Beispiele s. unten.

[3] Gregor IV, 40: remotus a comitatu; V, 48: me (Leudastes spricht) ab actione remoto; VIII, 18: Nicetius a comitatu Arverno submotus. Es werden öfter ehemalige Grafen erwähnt, VII, 23: ex comite vero Eunomius; VIII, 30: Terenciolus comes quondam urbis Lemovicinae.

[4] Gregor VI, 22: pervasis civitatibus . . . novos comites ordinat; VII, 12 (S. 33 N. 3); vgl. VIII, 9 in S. 36 N. 2. — Dass die Grafen beim Thronwechsel ihre Stellen verloren oder doch vom Nachfolger bestätigt werden mussten, wie Pernice, Graf, Encycl. LXXVIII, S. 135, für wahrscheinlich hält, ergiebt keine Stelle.

[5] Chlothacharii II. edict. c. 12, S. 22: ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur; ut, si ali[quid

der Provinz herstammen solle der er vorgesetzt werde, damit er, wie es heisst, eignen Grundbesitz habe, mit dem er für etwaige Verschuldung haften könne. Es werden der Bestimmung aber wohl noch andere Motive zu grunde liegen. Ein solches Princip musste jedenfalls dazu beitragen, wohin auch anderes führte, dass manchmal der Sohn dem Vater folgte, ja dass bestimmte Geschlechter sich in den Besitz der gräflichen Gewalt in den einzelnen Provinzen setzten. Noch ist dies allerdings die Ausnahme, und nur einzelne Fälle können nachgewiesen werden, wo der Sohn oder sonst ein naher Verwandter das Amt erhielt[1]; aber es ist doch ein Anfang gemacht und im Lauf der Jahre immer häufiger geworden, hauptsächlich wie es scheint auf Deutschem Boden, wo freilich jetzt die Verhältnisse im Dunkeln liegen, wo sich aber später in den verschiedenen Gauen bestimmte Familien in dauerndem Besitz der gräflichen Würde finden, und wo dies vielleicht bis in Zeiten zurückgeht da diese Geschlechter noch als alter Adel galten und bei der Wahl der unabhängigen Volksfürsten besondere Be-

mali de] quibuslibet condicionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstolerit juxta legis ordine debeat restaurare; vgl. c. 19 (S. 19 N. 2). König Childerich II. wird von den Grossen angegangen, ut talia daret decreta per tria quae obtinuerat regna, ut uniuscujusque patriae legem vel consuetudinem observaret, sicut antiqui judices conservavere, et ne de una provincia rectores in aliam introirent, V. Leodeg. c. 4.

[1] Gregor IV, 41, wo erzählt wird, wie der Sohn noch bei Lebzeiten des Vaters comitatum patris ambivit; V, 36: Nantinus erhält die Grafschaft seines Oheims, von dem es heisst: diu in ipsa urbe usus est comitatum; quo officio completo, wird er Geistlicher; Nanthinus viro . . . comitatum in ipsa urbe expetiit. Vgl. auch die S. 35 N. 4 angeführte Urkunde.

rücksichtigung fanden[1]. Ein bestimmtes Recht ist freilich nicht vorhanden; doch hat der König oft selber Gründe gehabt, um den eingebornen Grossen zu begünstigen, der ihm als Feind gefährlich, als Graf aber zum Dienst verpflichtet war. Ausserdem aber ist manchmal auch der Wahl des Volks[2] oder dem Einfluss eines Bischofs[3] ein gewisser Raum gelassen; es kommt selbst vor, dass diesem geradezu die Ernennung übertragen ward, in einem Falle nemlich wo dem Bischof die königlichen Einkünfte

[1] Ein ähnliches Verhältnis ist es, wenn die einheimischen Fürsten der Bretagne zugleich als Fränkische Grafen gelten; Gregor IV, 4: Nam semper Britanni sub Francorum potestate post obitum regis Chlodovechi fuerunt, et comites, non reges appellati sunt. Anderswo heissen sie principes, praesules oder geradezu reges (G. Franc. 28).

[2] Gregor V, 47: data nobis et populo optionem, Eunomius in comitatum erigitur. Dies ist aber eine Ausnahme, die man nicht mit Jacobs S. 76 zur Regel machen darf, aber auch nicht mit Löning S. 271 zu bezweifeln hat. Vgl. Pernice, Graf S. 134.

[3] Ausser der eben angeführten Stelle ist eine Urkunde von Lemans anzuführen, Dipl. S. 196, die nur in den verdächtigen Acta epp. Cenom. überliefert und in der Form unecht ist, deren Inhalt aber dem 9. Jahrh., wo die Acta entstanden, fast weniger als dieser Zeit entspricht. Nach derselben hat K. Chlothachar (II.) das Privilegium gegeben, ut in pago Cenomannico nullus quislibet ullo quoque tempore in actione ducati nec comitati ingredere deberet, nisi tantum per electionem . . . pontificis aut successorum suorum seu abbatum ac sacerdotum atque pagensium Cenomannensium ibidem per voluntatem Dei consistentium, et ibidem per jussionem ipsorum principum ac succedentium regum vel ad agendum introire deberet, und so bestätigt K. Childebert (III.): ut in ipso pago Cenomannico accipere non debeant ducem aut comitem nisi per electionem ipsius pagi pontificis et pagensium . . ., ut nullo umquam tempore ullus actionem ducat(us) aliter nisi ut dictum est in ipso pago Cenomannico habere debeat, nec quisquam cuilibet comiti ipsum pagum sine electione ipsius pontificis civitatis

der Stadt überlassen waren[1], und wo eben deshalb auch der mit ihrer Erhebung beauftragte Beamte aus dem unmittelbaren Verhältnis zum König heraustrat; was in merkwürdiger Weise Zeugnis giebt, wie sehr in der Stellung des Grafen die Beziehung auf die persönlichen Interessen des Königs vorherrschte und dagegen die öffentlichen Pflichten und Rechte leicht ganz zurücktreten konnten.

Doch war etwas derartiges jetzt Ausnahme. Die Grafschaft (comitatus, comitia, cometiva) behielt einen überwiegend öffentlichen Charakter[2]. Es finden sich einzelne Beispiele, dass man den Namen des Amts auf das Land übertrug und von der Grafschaft (comitatus, grafia) in territorialem Sinne sprach[3]. Wie aber daraus über-

Cenomannicae aut pagensium illorum vel abbatum ingredi aut agere debeat, nisi quem episcopus elegerit, ut ille ipsum pagum ad agendum per nostram jussionem debeat habere. Viel unsicherer ist was Löning S. 271 aus der V. Tygriae c. 12 anführt: concessit (rex Guntramnus) leudes et graffiones . . . ut ab eo die deinceps episcopo Mauriensi obedirent et in omnibus subditi essent, indem er beides für Erfindungen Karolingischer Zeit hält.

[1] K. Dagobert schenkt der Kirche zu Tours die Einkünfte des Fiscus. Adeo autem omne sibi jus fiscalis census ecclesiae vindicat, ut usque hodie in eadem urbe per pontificis litteras comes constituatur, Audoenus V. Eligii I, 32. Löning S. 271 will die Worte so deuten, dass es sich nicht um den ordentlichen Grafen, sondern nur um einen Beamten mit den Amtsbefugnissen des Grafen auf dem Gebiet der Finanzen, der deshalb Graf genannt sei, handle; was mir sehr bedenklich scheint.

[2] Vgl. Fortunat V. Medardi c. 2: quod publica in actione comitivam assumeret; dasselbe Wort auch S. 37 N. Comitia in den älteren Handschriften von Marc. I, 8; spätere und Gregor immer: comitatus; comecia V. Desiderii Cat. c. 3.

[3] L. Baj. II, 15, 1: Qui infra illum comitatum manent (über

haupt keine besondere Beziehung des Grafen zu dem Lande gefolgert werden kann, so ist jetzt namentlich weder an ein bestimmtes persönliches Recht des Inhabers der Grafschaft auf den Besitz derselben noch an eine Verschiedenheit zwischen einer solchen Grafschaft und allgemein dem Gau zu denken.

Innerhalb des Gaues konnte der Graf einzelne Geschäfte durch Stellvertreter vornehmen lassen, und zwar in verschiedener Weise, indem er entweder für den bestimmten Fall jemanden absandte und beauftragte, um in seinem Namen diese Angelegenheit zu besorgen, oder indem ständige Unterbeamte vorhanden waren, die in den einzelnen Abtheilungen des Gaues oder in den dazu gehörigen Hunderten die Befugnisse ausübten welche an und für sich dem Grafen zustanden. Während jene mit dem Namen von Boten, missi, bezeichnet zu werden pflegen[1], gilt das Wort vicarius[2] regelmässig für eigentliche Unterbeamte[3].

II, 5 s. vorher S. 34 N. 1); V. Paterni (Mab. III, 1) c. 7: ad Senonicum pervenit comitatum; V. Germerii, Bouq. III, S. 386, heisst es erst: in territorio Tolosano, dann: in Tolosano comitatu. In späteren Formeln, Senon. 31, S. 199; rec. 7, S. 214, steht: in pago illo, in grafia illa, wo möglicher Weise pagus im umfassenderen Sinn gebraucht ist, so dass grafia eine Unterabtheilung bedeutet. Dem entspricht es, wenn Fred. c. 37: A. et H. comitis cum citeris de ipso pago comitebus genannt werden, während nachher ein Herzog als Vorsteher des Gaus erscheint.

[1] Besonders in der L. Alam. XXXVI, 1: coram comite aut misso; vgl. 3. 4. 6.

[2] Dass vicarius nicht den Vorsteher des Dorfs, vicus, bezeichne, ist schon Bd. I, S. 136 N. 5 bemerkt

[3] Gregor VII, 23. X, 5. Guntchramni edict., folg. N. In Formeln Merovingischer Zeit findet sich der Ausdruck nicht, und die

Stellvertreter für einzelne Angelegenheiten hat offenbar der Graf selbst ernannt, und bestimmte Gesetze [1] sind dem Misbrauch der damit getrieben werden konnte entgegengetreten, während doch anderswo das Recht zu solchen Beauftragungen ausdrücklich anerkannt wird [2].

Die Stellung des Vicarius ist in dieser Zeit wenig deutlich: ob auch ihn der Graf bestellte [3] oder, wie in

Urkunden welche ihn enthalten sind fast alle falsch oder doch zweifelhafter Echtheit, Dipl. S. 113. 125 (s. oben S. 14 N. 1 und Jacobs, Rev. arch. 1861, 9, S. 187). 141 (vertheidigt von Mabillon und später von Roth, Münch. G. A. 1847 Nr. 145, S. 128, wogegen K. Pertz sie mit mir verwirft), ebenso Theuderich IV. v. J. 722, S. 202: absque ulla vicariorum potestate cungrue teneant; echt nur Childerich II, 25, S. 25, zugleich an den comes und vicarius gerichtet. Ausserdem Urk. für St. Bertin v. 708, Guérard S. 41, in einer Unterschrift, und mehrere Pippins kurz vor der Erhebung zum König, Dipl. S. 105. 108, in der Aufzählung der Beamten neben 'centenariis'. In der Lex Rib. LVIII, 3 steht das Wort wohl in ganz anderer Bedeutung, Sohm S. 221; Löning S. 229 N. — Der Ausdruck vicecomes kommt in dieser Zeit gar nicht vor; die Urkunden auf welche sich Sachsse, Grundlagen S. 265, beruft, sind entschieden falsch; vgl. schon Savigny I, S. 274 N.

1 Guntchramni edict., S. 12: Non vicarios (willkürlich erklärt Boretius: centenarios) aut quoscunque de latere suo per regionem sibi commissam instituere vel destinare praesumant, qui, quod absit, malis operibus consentiendo venalitatem exerceant aut iniqua quibuscumque spolia inferre praesumant. Hier soll vielleicht sowohl die Bestellung ausserordentlicher Stellvertreter als auch die eigenmächtige Ernennung regelmässiger Vicarien verboten werden. Dass nur Unterbeamte mit den angegebenen schlechten Eigenschaften nicht gestattet sein sollten, wie Zöpfl II, S. 209 und Sohm S. 242, annehmen, scheint mir nicht die Meinung des Gesetzes zu sein. Es ist dasselbe Princip weshalb später Untervögte verboten werden.

2 So eben in den angeführten Stellen der Lex Alam.

3 So lässt sich die Stelle N. 1 verstehen. In der einzig sicher echten Urk. steht er neben dem Grafen. Und so hält Gué-

späterer Zeit, der Vorsteher der Hunderte zugleich als Stellvertreter des Grafen gelten konnte[1], oder für bestimmte Districte durch den König auch solche Unterbeamte ernannt wurden[2]. Die Verhältnisse sind wohl auch in den verschiedenen Theilen des Reichs nicht immer gleich gewesen. In Gallien wird der Vicarius vorzugsweise im südlichen früher Westgothischen Theil erwähnt[3]; einzeln kommt er aber auch anderswo vor. Doch kann man ihn nicht zu den regelmässigen Beamten dieser Periode rechnen; er nimmt keinen bestimmten Platz in der Organisation des Reichs und seiner Behörden ein.

Niemals erscheint der Vicarius als ein Beamter der besonders für die Romanen eingesetzt wäre, um, wenn

rard, Divisions S. 60, den vicarius nur für den délegué temporaire des Grafen. Aehnlich Zöpfl S. 209; Quitzmann S. 73. Dass er mit dem Grafen sein Amt verlor, kann man aus Gregor VII, 23 schliessen, wo der ex vicario und ex comite zusammen thätig und schuldig sind.

[1] L. Alam. XXXVI werden der centenarius und der missus comitis sich in mehreren Beziehungen gleichgestellt. Ausserdem nennt die Aschaimer Synode c. 11, LL. III, S. 458, centoriones atque vicarios zusammen. Ueber Sohms Meinung, dass stets der vicarius identisch sei mit dem centenarius s. die Anmerkung.

[2] Wenn Savigny I, S. 275 meint, dass sie vom Volk erwählt wurden, so stützt sich das nur auf Nachrichten der Karolingischen Zeit, wo sie den Centenarien gleichgestellt werden.

[3] Vollends den vicarius auf diesen Theil des Reichs zu beschränken und so für einen Rest der frühern Westgothischen Provinzialverfassung zu halten, wie Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 416, will, ist wegen der angeführten Urkk. für das Kloster des Amandus (St. Amand; nicht für Utrecht, wie Sohm S. 220 N. sagt) und St. Bertin unmöglich. Der Name vicaria für die Unterabtheilung der Grafschaft kommt in Karolingischer Zeit in allen Theilen des Reichs vor, wie Sohm S. 147 gezeigt hat. Aber er findet sich nie in dieser Periode.

auch unter der höheren Autorität des Grafen, nach Römischem Recht Gericht zu halten, während der Missus seinerseits den Grafen den Deutschen gegenüber vertreten hätte [1]. Am wenigsten bezeichnet das Wort judex einen Unterbeamten des Grafen, der eine solche besondere Stellung einnahm; sondern wie der Graf so hat auch sein Stellvertreter die ihm zustehenden Rechte ohne Rücksicht auf die nationale Verschiedenheit der Einwohner ausgeübt [2]. Er kann Gericht halten wie jener [3], aber auch neben oder unter ihm thätig sein [4].

Wenn mitunter Untergebene des Grafen und anderer Beamten unter dem Namen juniores aufgeführt werden, so ist der Begriff ein unbestimmt weiter und lässt nicht auf eine bestimmte Classe angestellter Leute eine Anwendung zu [5].

[1] Dies ist Eichhorns Ansicht, Z. f. g. RW. VIII, S. 303 ff., der sich aber selbst viel mehr Schwierigkeiten schafft, als vorhanden sind, indem er immer nach besonderen Beamten für die Römer und Franken sucht. Gegen ihn erklärt sich auch Sohm S. 221. 229.

[2] Dies erkennt auch Eichhorn S. 314 an. Ueber den judex s. noch den Abschnitt 6.

[3] Gregor X, 5: hoc Animodi vicarii dolo, qui pagum illum judiciaria regebat potestate, fuisse; wo pagus in der Bedeutung einer Unterabtheilung der civitas steht. Dieser Vicarius wird dann allerdings durch den Grafen zur Verantwortung gezogen: Protinusque rex dirictis litteris comitem urbis, jubet, ut eum vinctum in praesentiam regis diregerit, quod si resistere conaretur, vi oppraessum etiam interfecerit, si principis gratiam cupiebat adquirere.

[4] Vgl. Form. Senon. rec. 1. 3. 6, S. 211 ff., wo er unter dem Grafen fungiert; in den späteren Bign. 7. 13, S. 230 ff., statt des Grafen.

[5] Diese juniores kommen besonders in königlichen Urkunden in Beziehung auf Beamte vor, und das Wort, wie es überhaupt

Neben dem Grafen wird der Domesticus als königlicher Beamter genannt, in den Provinzen wie am Hofe. Der Name ist Römisch, ohne dass doch eine bestimmte Anknüpfung an die Bedeutung welche er zunächst am Hofe des Kaisers hatte nachgewiesen werden kann [1]. Der Domesticus hat es hauptsächlich mit der Verwaltung der königlichen Güter zu thun. Er erhebt hier den Zins und lässt das erhaltene Gold einschmelzen [2]. Confisciertes Gut wird von ihm zurückgegeben [3]. Der König trägt ihm auf was aus einem Forst an ein Kloster geschenkt ist mit den Förstern zusammen auszumessen und die Grenzen festzusetzen [4]; einmal scheint er als

Diener oder Unterthänige bezeichnet (Abth. 1, S. 285), bedeutet hier allgemein die Untergebenen. Als Beispiel dient Marc. I, 3, S. 43: neque vos neque juniores neque successores vestri. Wenn in der öfter angeführten zweifelhaften Urkunde Dipl. S. 105 von junioribus nostris gesprochen wird, so ist entweder 'j. vestris' zu lesen oder dies ein weiterer Beweis der Unechtheit; denn nie ist von des Königs juniores die Rede.

[1] Vgl. über die verschiedenen Bedeutungen Ducange II, S. 903 und besonders Wachter, Encyclop. v. Ersch und Gruber 1. Section XXVI, S. 404 ff. Ganz allgemein für Hausdiener steht das Wort V. Galli, SS. II, S. 9; vgl. Mir. S. Fursei c. 9. — Keineswegs bezeichnet es allgemein die Hofbeamten, wie Eichhorn § 236 und Maurer, Fronhöfe I, S. 164, annehmen, oder die welche kein specielles Amt bekleideten, aber einen Theil des Gefolges (geringer als die Antrustionen) ausmachten, wie Hermann, Hausmeieramt S. 103 ff., glaubt, der an einen Zusammenhang mit der späteren Verwendung des Worts für Ministerialen, Hausgenossen (VG. V, S. 434) denkt. Auch Giesebrechts Uebersetzung 'Haushofmeister' hat Sohm S. 15 N. mit Recht nicht gelten lassen, obschon es schwer ist ein anderes Wort vorzuschlagen.

[2] Audoenus V. Eligii I, 15. [3] Gregor IX, 19.

[4] Dipl. 29, S. 28: Jussimus . . . Th. episcopo vel inlustri viro Hodoni domestico cum forestariis nostris . . . ipsa loca men-

Aufseher der Wälder und der königlichen Höfe bezeichnet zu werden [1]. In der Formel einer von ihm auszustellenden Urkunde wird er bezeichnet als eingesetzt über bestimmte Höfe [2]; an ihn und an alle Domestici erging der Befehl des Königs, aus Freude über die Geburt eines Sohnes von jedem Königshof drei Knechte freizulassen. Eben diese Verfügung ist aber auch an einen Grafen gerichtet [3]. Und aufs nächste berühren sich die Geschäftskreise beider. In Gemeinschaft sorgen sie für die Bedürfnisse der Hofhaltung [4]. Nicht bloss einzelne Höfe, ganze Provinzen (Gaue) werden zum Amtsbereich des Domesticus gerechnet [5]. Er übt auch gerichtliche Functionen [6]. Neben Grafen, Hof-

surare et designare per loca denominata. Der Bischof scheint zur Wahrnehmung der Rechte des Klosters gewählt zu sein.

[1] Notiz über eine königliche Urkunde, in einem Text der G. Fontanell., SS. II, S. 274 N.: directa T. domestico et custodi saltuum villarumque regalium; wo nur Eine Person gemeint scheint.

[2] Marc. II, 52, S. 106: ille domesticus . . . glorioso domno illius regis super villas ipsius illas illo ex familia dominica de villa illa. Dum generaliter ad omnes domesticos regis ordinatio processit.

[3] Marc. I, 39, S. 68: Ille rex Francorum . . . illo comitae . . . jobemus, ut per omnes villas nostras, qui in vestras vel in cuncto regno nostro aliorum domesticorum sunt accionibus etc.

[4] Gregor X, 28: Fuerunt enim ad hoc placitum multi de regno ejus tam domestici quam comites ad preparanda regalis expensae necessaria.

[5] V. Arnulfi c. 4: sex provinciae, quas et tunc et nunc totidem agunt domestici. Vgl. die spätere V. Salvii, Bouq. III, S. 646: magistratus et duces necnon et omnes domesticos suos, qui gubernabant sub ipso regnum et imperium ejus.

[6] So wird der domesticus L. Rib. LXXXVIII neben dem major domus, comes, grafio, cancellarius als einer genannt dem verboten wird: in judicio residens munera ad judicium perverten-

beamten und anderen Vornehmen sind Domestici im königlichen Rath [1] oder Gericht [2] als Beisitzer thätig, immer mehrere zusammen [3]. Meist werden sie nach, einzeln aber auch vor den Grafen genannt [4]. Es war eine Beför-

dum non recipiat. In der späteren Form. Senon. 28, S. 197, stehen domestici neben vicarii und centenarii, indem befohlen wird, dass sie jemanden den der König in Schutz genommen nicht inquietare nec condempnare . . . . nec dismanuare sollen. Pernice, Graf S. 135, bezieht die erste Stelle nur auf die Thätigkeit als Urtheiler; aber 'in judicio residere' wird regelmässig nur vom Richter gebraucht; und 'condempnare' in der zweiten kann doch auch nicht wohl heissen: 'eine Anklage erheben, die zur Verurtheilung führte'. Wenig deutlich ist der Zusammenhang einer Erzählung, die Gregor X, 5 giebt. Ein vicarius den der Graf wegen Unrechtfertigkeiten gefangen an den Hof schicken soll: repertum Flavianum domesticum causatus cum socio, ne noxialis inventus, pacificatus cum eodem, redire ad propria jussus est, datis tamen domestico illi muneribus prius. Er war domesticus in Tours und Poitiers IX, 19. X, 15. — Der judex eines königlichen Fiscus, S. 19 N. 1, gehört einer falschen Urkunde an.

[1] Dipl. 22, S. 23, vier domestici (vgl. 29, S. 28).

[2] Dipl. 66, S. 58, vier neben je acht comites und grafiones; 70, S. 62, drei neben ebenso vielen Grafen. Marc. I, 25, S. 59, nur neben Herzogen und Hofbeamten.

[3] Gregor IX, 36: cui comitibus, domesticis, majoribus atque nutriciis vel omnibus qui ad exercendum servicium regale erant necessarii delegatis, da Childebert seinem Sohn Theudebert die Herrschaft in Soissons und Meaux überträgt. V. Desiderii Cat. c. 3: Multi quoque episcoporum, ducum ac domesticorum. Ebenso steht L. Burg. praef. II, 4: optimates, comites, consiliarii, domestici et majores domus nostrae, wo Bluhme irrthümlich consiliarii domestici verbindet.

[4] Jenes in den Stellen N. 2. 3, und den Urkk. Dagobert II. 44, S. 41 und Pippins S. 105; zwischen comites und grafiones ebend. S. 108 und in der zweifelhaften Urk. S. 125, vorher S. 14 N. 1; L. Rib. a. a. O.: Ut nullus optimatum, major domus, domesticus, comes, grafio. — In der Form. Senon. 28 fehlen die Grafen ganz. Marc. I, 25 stehen die domestici nach den Referendarien; Gregor Mir. S. Mar-

derung, wenn der Domesticus unter die Tischgenossen des Königs aufgenommen ward[1]. In anderen Fällen ist er Herzog oder Bischof geworden[2]. Einzelne lebten regelmässig am Hofe[3] und hatten auch hier mit finanziellen Angelegenheiten zu thun: durch ihre Hand geht was der König den Armen spendet[4]; womit sich dann leicht ein Antheil auch an anderen Geschäften verbinden konnte[5]. Wird ein einzelner als besonders angesehen und mächtig genannt, so ist wahrscheinlich der Majordomus gemeint[6]. Es liegt nahe anzunehmen, dass alle in einer näheren Verbindung mit diesem standen.

Regelmässig aber sind sie als Provincialbeamte anzusehen, den Grafen zur Seite gestellt für die Verwaltung der königlichen Güter[7], ohne dass aber, wie es

tini I, 25 wird aber ein Referendar domesticus. Der domesticus Pippins Dodo, den die V. Lantberti c. 9 nennt, war ein vornehmer Mann: erant ei possessiones multae et in obsequio ejus pueri multi.

[1] Fortunat VII, 16, S. 171 von einem domesticus, der früher Graf war.

[2] Gregor VI, 11. IV, 3.

[3] Fortunat V. Radegundis c. 10: per domesticos fideles servientes et proceres, am Hof des Königs.

[4] V. Arnulfi c. 4. Vielleicht war auch Crescentianus, von dem es heisst: ad quem cura publica pertinebat und der für die Armen sorgte, Fortunat V. Paterni c. 12, ein Domesticus.

[5] Auf verschiedene Weise thätig erscheint der Domesticus Fred. c. 4. 54. 86. 87. 90. V. Leodeg. c. 14.

[6] Fortunat VII, 16, S. 171; s. die Stelle unten. So erklärt es sich, dass es eine Beförderung für den Grafen war zu dieser Stelle zu gelangen.

[7] Dies hat schon Valesius angenommen, dem andere folgten, neuerdings, nach Sybel (S. 484 ff.) und Pernice S. 136, Sohm S. 13 ff. näher ausgeführt, auch Tardif S. 117 sich dafür erklärt, während ich früher domesticus mehr nur für einen besonderen Titel des

scheint, die Trennung der Befugnisse oder auch nur der Aemter strenge innegehalten ist[1]. Je mehr im Lauf der Zeit die Grafen eine selbständige Gewalt auch dem König gegenüber sich aneigneten, je mehr scheint auch die Verwaltung und selbst der Ertrag der königlichen Güter in ihren Besitz übergegangen zu sein, bis erst die Herrscher des Arnulfingischen Hauses eine bessere Ordnung herstellten.

Die Bestallung welche der Graf empfing galt auch für den Patricius uud Herzog.

Der Titel patricius ist aus dem Burgundischen Reich[2] und mit der Provence zu den Franken gekommen, und wird besonders von dem Vorsteher des letztern Landes gebraucht[3], einzeln auch in anderen Gegenden als ehren-

Grafen gehalten. Doch trennt er dann die Befugnisse und Aemter zu scharf und meint, dass nur später dem Grafen öfter auch dieses Amt übertragen sei. Auch ist wohl nicht mit voller Sicherheit zu sagen, dass gerade der Amtssprengel beider derselbe gewesen sei. Ist die S. 45 N. 4 angeführte Urkunde an einen dux und domesticus gerichtet und unterschreibt Pard. II, S. 338 ein domesticus eine Urkunde des dux Liutfridus, so könnte man eher annehmen, dass der domesticus für den weiteren Umfang eines herzoglichen Bezirks bestimmt gewesen wäre. Vgl. Audoenus V. Eligii I, 17: Duces mei et domestici spatiosas surripiunt villas. Doch spricht dagegen V. Arnulfi c. 4: Sex provinciae, quas et tunc et nunc totidem agunt domestici.

[1] So erklärt sich die S. 46 N. 3 angeführte Stelle Marculfs, auch, wie Sohm bemerkt, dass der vorher angeführte domesticus in einer andern Urkunde comis heisst.

[2] Hier findet er sich in älterer Zeit, V. Caesarii Arelat. II, 8; Gregor De gl. mart. I, 77 etc.

[3] Gregor IX, 22. Fred. c. 5. V. Leodeg. c. 5. 11. V. Praejecti c. 10. Anderswo heisst der oberste Beamte in der Provence rector, Gregor IV, 44. VI, 7. 11. VIII, 43. Fortunat VII, 5; oder praefectus, Gregor VI, 7. 11. V. Desiderii Cat. c. 4. V. Boniti c. 4.

der Name für den Beamten einer grösseren Provinz[1]. Trotz des fremden Wortes aber sind Recht und Befugnis keineswegs aus Römischen Verhältnissen entlehnt; es findet dieselbe Verbindung gerichtlicher, administrativer und militärischer Gewalt wie bei dem Grafen statt[2], und der Unterschied besteht nur in dem grösseren Umfang des Amtsbezirks in Gebieten mit überwiegend Römischer Bevölkerung. Auch hatte wenigstens in der Provence der Patricius keinen Grafen neben sich.

Mitunter wird das Wort auch auf den Herzog angewandt, obschon der Ursprung dieser Würde ein ande-

[1] Besonders in Burgund, Gregor IV, 24. 30. 41. V, 13. VII, 1. Vgl. V. Eligii II, 27: Willibadum . . . Burgundiae patricium, den auch Fred. c. 58 nennt. Hier heisst es c. 24: defuncto W. duci, in pago Ultrajorano et Scotingorum Protadius patricius ordenatur; vgl. c. 18: Quolenus . . . patricius ordenatur; c. 42, wo ein Aletheus patricius im Heere ist; c. 5, wo ein Fränkischer comes, der nach Constantinopel geschickt ist, fraude patricius ordenatur. Auf eine andere Gegend bezieht sich die Stelle Mir. S. Martialis, Bouq. III, S. 580: Felicem nobilissimum et inclytum patricium ex urbe Tholosanensium, qui et principatum super omnes civitates usque montes Pyrenaeos et super gentem nequissimam Wasconum obtinebat. Dagegen bezeichnet patricius in der V. Fursei c. 35 und Mir. c. 3 den Majordomus Herchenoaldus. Es kommen auch mehrere zugleich vor, G. Franc. c. 36, und in Formeln königlicher Urkunden, Marc. II, 49; Suppl. 1, S. 107; Addit. 3, S. 111; Dipl. 96, S. 85. Zwei werden genannt 48, S. 44. — Das Amt heisst patriciatus, Gregor IV, 27. 41; Fred. c. 90; V. Leodeg. c. 5; Marc. I, 8; und das Wort steht hier c. 11 fast in localer Bedeutung: ad patriciatum subjugandum.

[2] Dies zeigt besonders die V. Desiderii Cat., wo das Amt auf sehr verschiedene Weise bezeichnet wird, c. 1: apud Massiliam judiciariam potestatem diu exercuit; c. 4: loco praefecturae ejus subrogare censuit; Massiliae administrationem procuraret, und: praepositi administrationem vigilanter exercuit. Marc. I, 35 ist gerichtet illo patritio atque omnibus agentibus.

rer war[1]. Diese hängt mit der alten Sitte der Deutschen zusammen für die Zeit des Kriegs einen gemeinschaftlichen Heerführer für mehrere Landschaften zu wählen. Auch im Fränkischen Reich beruht das Wesen der herzoglichen Gewalt auf einer Vereinigung mehrerer Gaue unter Einem Beamten[2], der nun, wie er vom König ernannt wird, auch ein Vertreter der königlichen Macht ist, und mitunter bloss zeitweise, mitunter aber auch regelmässig in einem bestimmten District eine höhere Stellung einnimmt[3]. Für den Grafen war es eine

[1] Wenn Sohm S. 455 betont, dass der Patricius ein Herzog ist, so ergeben die angeführten Stellen doch nur, dass einzeln von den Historikern der Patricius im weitern Sinn zu den Herzogen gerechnet wird. (Provincia Arelatensis, Gregor VIII, 30, bezeichnet auch nicht bloss einen Theil der Provence; Longnon S. 443). Die Urkunden unterscheiden das Amt und die Inhaber, Marc. I, 8. II, 49. Dort stehen in der Ueberschrift ducatus, patriciatus, comitatus, im Text comitia, ducatus, patriciatus; hier die patricii vor, aber Dipl. 95, S. 85, nach den duces; 48, S. 44, zuerst zwei namhaft genannte patricii, und dann: et omnebus ducis seu comitebus; in den anderen S. 50 N. 1 angeführten Stellen nur 'patricii', wo wohl die duces einbegriffen sein können.

[2] Gregor VIII, 18: Nececius . . . a comitatu Arverno submotus, ducatum a rege expetiit, datis pro eo inmensis muneribus. Et sic in urbe Arverna, Rutena atque Ucetia dux ordinatus est . . .; Childericus . . . adeptaque ordinacione ducatus in civitatebus ultra Garonnam; VIII, 42: A quo (Guntchramno) accepta potestate ducatus super civitatis illas quae ad Chlotarium, Chilperici regis filium, pertinebant; V. Ragnoberti, Bouq. III, S. 619: qui (Radbertus dux) scilicet inter amnis Sequanae atque Ligeris confinia plures provincias strenue . . . rexit.

[3] Gregor VIII, 30: Leudeghyselum in loco Calomniosi cognomento Aegilanis ducem dirigens, omnem ei proventiam Arelatensim commisit; VIII, 45: Austrovaldus (comes) . . . in ejus (Desiderii) locum dux statuetur; IX, 9: In loco tamen Rauchingi Magnovaldus diregetur dux; Fred. c. 13: T. dux Ultrajoranus moritur;

Beförderung, auf die schon als Regel gerechnet werden mochte[1]. Aber auch Hofbeamte gelangten zu der Stellung[2], die der König verlieh, aber auch wieder nahm[3].

Regelmässig hat der Herzog in den Gauen die unter ihm standen die gräfliche Gewalt nicht ausgeschlossen[4],

cui successit W. in honorem ducati; 43: Hermone duci ... locum Eudilanae in pago Ultrajorano instituit.

[1] Fortunat VII, 25, S. 177:
Vive comes, cui sint jura regenda ducis;
vorher: Cui rite excellens rex Guntechramnus honores
Maius adhuc debet, qui tibi magna dedit.
X, 16, S. 249:
Qui modo dat comitis, det tibi dona ducis;
X, 19, S. 251, an einen andern Grafen:
Debet et ipse potens, ut adhuc bene crescere possis
Praestet ut arma ducis, qui tibi restat apex.
Vgl. Gregor III, 17. 45.

[2] Ein Domesticus, Gregor VI, 11 etc; ein comes stabuli V. Licinii, Bouq. III, S. 486.

[3] Gregor IX, 12: Nonnulli eciam a primatu ducatus remoti sunt, in quorum ordine alii successerunt; IX, 14: (Lupus), quem ... de Campaniae ducatu ... fuisse depulsum; IX, 7: mandatum accepit (dux Ennodius), ut se ab eisdem (den als Ducat erhaltenen Städten) removerit, et sic accepto ocio ad domum suam reversus etc.

[4] Eichhorn, Z. f. g. RW. VIII, S. 303, und RG. §. 24, ist der entgegengesetzten Meinung, dass dem dux in der Regel oder überhaupt keine comites untergeordnet waren, sondern jener ganz und gar ihre Stelle vertrat. Allein viele Stellen des Gregor und anderer Schriftsteller zeigen, dass gerade das Gegentheil stattfand (s. die folgenden Noten und Sohm S. 465). Sehr häufig sind Urkunden zugleich an den Herzog und einen Grafen gerichtet, Dipl. 18. 30. 62, S. 19. 29. 55, anderswo steht statt des letzteren ein Domesticus, 14. 29, S. 16. 28; 15, S. 16, allgemein ducibus und ein namentlich bezeichneter Graf; 28, S. 27: ducibus seu et comitibus. Nur wenige Urkunden sind allein an einen dux gerichtet, 26. 42, S. 26. 39. Vgl. Childeberti decret. c. 3, S. 15: ut servo, campo aut qualibet res

sondern ist ihr bloss übergeordnet worden [1]. Da gleichwohl der Auftrag des einen ebenso wie der des andern lautete, so, scheint es, musste leicht eine Collision der verschiedenen Behörden eintreten; und es nimmt fast Wunder, dass nicht öfter davon die Rede ist. Nur dass die Grafen lieber ohne Herzog über sich blieben, ergiebt sich aus bestimmten Zeugnissen [2]; auch das Volk hat den Herzog wohl einmal vertrieben [3]. Wo

ad unum ducem et unum judicem pertinentes, wo der judex wohl der Graf ist, nicht die Worte synonym sind, wie Zöpfl II, S. 207 N. meint. Dafür dass der Herzog zugleich Graf in einem bestimmten Gau gewesen sei, wie Savigny I, S. 190 und Sohm S. 467 annehmen, finde ich in den Quellen keinen bestimmten Beleg. Was der letzte anführt, bezieht sich auf den Patricius; oder giebt nur die Möglichkeit, dass es einzeln vorkam (dux et comes für dieselbe Person steht nur in der Vita Licinii, Bouq. III, S. 486, nicht in der angeführten Urk. K. Childerich II, Dipl. 28, S. 27).

[1] Was Sohm S. 464. 471 einwendet scheint mir nicht zutreffend. Eine Ueberordnung bleibt es immer, wenn es auch keine eigentliche Abhängigkeit begründete. Der Graf stand doch gewiss unter dem Oberbefehl des Herzogs im Kriege (S. 55 N. 2); musste nach Sohm ihm Raum machen, wenn er Gericht halten wollte; ward von ihm in sein Amt eingeführt, Gregor VIII, 9 (oben S. 37 N.); die Grafen suchen sich des Herzogs zu entledigen (nachher N. 3). Eine völlige Gleichstellung ist das jedenfalls nicht, und war ja auch an sich unmöglich. Vgl. Pernice S. 137. Dass das Herzogamt übrigens die Besetzung sämmtlicher Grafschaften mit Grafen fordere, habe ich nicht behauptet.

[2] Gregor VIII, 26: Toronicis vero atque Pectave Ennodius dux datus est; IX, 7: Ennodius cum ducatum urbium Thoronicae atque Pectavae ministraret, adhuc et Vice Juliensis atque Benarnae urbium principatum accipit. Sed euntibus comitibus Thoronicae atque Pectave urbis ad regem Childeberthum, obtenuerunt eum a se removere. Dann war kein Herzog.

[3] Gregor VIII, 18: Wintrio dux a paginsibus suis depulsus ducatum caruit; sed postea pacato populo ducatum recepit.

aber die Ernennung desselben zur Regel geworden war, muss wohl eine gewisse Auseinandersetzung der Geschäfte stattgefunden haben. Dem Grafen verblieb namentlich die Leitung der Gerichte. Denn wenn auch den Herzogen eine gerichtliche Gewalt zustand[1] — von mehreren wird gerade eine Wirksamkeit auf diesem Gebiete besonders gerühmt[2] —, so ist doch keine Urkunde oder Formel bekannt in welcher ein Herzog als der Vorsitzer eines Gerichts genannt würde[3]. Es ist also theils eine allgemeine obere, leitende und aufsehende, den Frie-

[1] Das ergiebt ausser der Bestallungsformel auch L. Rib. L: Si quis testes ad mallum ante centenarium vel comitem seu ante ducem, patricium vel regem necesse habuerit. Mit Unrecht bestreitet es Pernice S. 137.

[2] Besonders von Fortunat, z. B. von Bodegiselus, der VII, 6 judex, 158 judex patriae heisst, VII, 5, S. 157:

Justitiam pauper numquam te judice perdit,
Nec poterit pretio vertere vera potens . . .
Qui patrias leges intra tua pectora condens,
Inplicitae causae solvere fila potes.

VII, 7, S. 160, vom Lupus:

Justitia florente favent te judice leges
Causarumque aequo pondere libra manes . . .

8, S. 163: Illi te fortem referant, hi jure potentem . . .
Judicis ille decus concinat, iste ducis.

Dass hier nur auf eine frühere gräfliche Stellung, oder auch auf die Thätigkeit im Gericht des Königs Rücksicht genommen, ist gewiss nicht wahrscheinlich. Auch wird erwähnt, dass ein Herzog ausserordentlicher Weise gerichtliche Untersuchungen führte; Gregor VIII, 12: ad discuciendas causas Rotharius illuc quasi dux a parte regis Childeberthi diregitur. Es ist aber kein Grund anzunehmen, wie Tardif S. 107 vermuthet, dass der Herzog immer nur infolge eines besonderen königlichen Auftrags seine gerichtliche Gewalt geübt habe. Vgl. auch Savigny I, S. 190.

[3] Was Sohm S. 476. 477 N. anführt bezieht sich wieder auf den rector oder patricius, der keinen Grafen neben sich hatte.

den schützende[1] Gewalt, theils die besondere Stellung als höherer Befehlshaber[2], welche für den Herzog zumeist in Betracht kam. Die letzte überwog fortwährend, und sie gab ohne Zweifel auch den Anlass, dass mehr und mehr in den verschiedenen Theilen des Reichs Herzoge eingesetzt sind. Unter Chlothachar II. werden auf einer Versammlung mehr als dreissig anwesend genannt[3]. Der Umfang ihres Gebiets war dabei sehr verschieden: bald drei bis vier Gaue[4], bald mehrere, bis zu zwölf.

[1] Es ist der Herzog, welcher für Ruhe und Frieden im Lande sorgt, Gregor VIII, 18: fecit pacem in regionem Arvernam vel in reliqua ordinacionis suae loca; vgl. IX, 9; anderes Sohm S. 460. — Ein Herzog vertritt den König bei einer Kirchenversammlung, Conc. Burdeg., Pard. II, S. 130.

[2] Das hebt Fortunat X, 19, S. 251, hervor, wo er fortfährt:

Ut patriae fines sapiens tuearis et urbes
Adquiras ut ei qui dat opima tibi,
Cantaber ut timeat etc.

Fred. c. 78: Dagobertus de universum regnum Burgundiae exercitum promovere jobet . . . statuens eis capud exercitus nomeni Chadoindum referendarium, qui . . . cum decem docis (ducibus) cum exercetebus . . . exceptis comitebus plurimis qui docem super se non habebant. Aber die Einsetzung von Herzogen scheint doch die Regel gewesen zu sein. Ein Heer mit zwanzig Herzogen wird Gregor X, 3 erwähnt. Ein Herzog hat die Vertheidigung der Grenze, Gregor VIII, 30, oder die Aufsicht über die Wachen im Reich, Gregor IX, 28.

[3] Ueberschrift der Lex Alamannorum, LL. III, S. 45: 33 oder 34 duces neben 33 oder 30 episcopi, 72 oder 65 comites.

[4] Gregor VIII, 17 nennt drei, VI, 31 vier Gaue oder civitates. Zu Ripuarien, das ein besonderes Herzogthum bildete, gehörten fünf, Theilung von 870, LL. I, S. 488. Sieben hat ein Gothischer Graf unter sich, Gregor V. Patrum 3: Victorius dux, qui super septem civitates principatum Eoricho Gothorum rege indulgente susceperat. — Ueber die Verbindung von zwölf Gauen zu einem Herzogthum, die sich in späterer Zeit findet, s. Bd. I, S. 506.

Dabei ist häufig auf landschaftliche Verbindungen Rücksicht genommen, die sich aus früherer Zeit erhalten oder jetzt gebildet hatten [1]. Auf Deutschem Boden waren es die Gebiete der grösseren Stämme, welche auch einer herzoglichen Gewalt als Grundlage dienten.

Eben hier hat diese bald eine ganz besondere Wichtigkeit erlangt, indem das Amt dieser Herzoge den Charakter einer mehr selbständigen Herrschaft annahm [2]. Sie wurden die Vertreter der einzelnen Stämme dem Fränkischen König gegenüber, die Repräsentanten ihrer volksthümlichen Verschiedenheit innerhalb der Einheit des Reichs; sie gewannen nach unten an Macht und Einfluss, nach oben an Unabhängigkeit und selbständiger Berechtigung, und wurden so die Träger einer Entwickelung, die für den späteren Zustand des Fränkischen Reichs und seiner Verfassung höchst bedeutungs-

Sagenhaft ist die dort nicht angeführte Stelle der V. Sigismundi, Jahn Burg. II, 505: duodecim regionibus cum populis sibi subjugatis.

[1] S. Abth. 1, S. 421 und vgl. auch hier Lehuerou, Inst. Mérov. S. 503 ff., der jedoch manches willkürliche hat, was Schäffner nicht, wie fast immer, hätte ausschreiben sollen. Besonders der dux Campanensis, Campaniae, wird öfter erwähnt, Gregor VI, 4. Fred. c. 14. V. Leodeg. c. 10; dux Ultrajoranus, Fred. c. 13. — Ducatus wird schon einzeln auch von dem Lande gebraucht auf welches sich das Amt bezieht; s. a. a. O. N. 1. Doch nennt Fred. keinen ducatus Ultrajuranus, wie Sohm S. 465 schreibt. Dass in Neustrien seit Chlothachar II. die Herzoge verschwinden, wie Tardif S. 104 bemerkt, liegt vielleicht nur in dem Mangel an Quellen.

[2] In keiner Weise kann ich es für begründet halten, wenn Sohm von vorne herein einen principiellen Gegensatz zwischen dem Amts- und dem Stammes-Herzogthum macht. Was man dafür anführen kann, beruht grossentheils auf der verschiedenen Zeit der Nachrichten die sich auf die einen und anderen Herzoge beziehen.

voll werden sollte und welche eben deshalb später noch eingehender zu behandeln ist.

Einzeln ist von einer herzoglichen Gewalt über den ganzen Umfang des Reichs schon in früherer Zeit die Rede[1], wie sie später von Austrasischen Grossen erworben und unter verschiedenen Rechtstiteln behauptet worden ist.

Es würde dies unmittelbar hinüberleiten zu der Betrachtung der Organisation welche der Hof des Königs empfangen hatte und durch die er eine entscheidende Wichtigkeit für die Reichsregierung überhaupt besass, wenn nicht vorher ein Verhältnis ins Auge gefasst werden müsste, das bei der Ausübung obrigkeitlicher Rechte in den Provinzen wesentlich in Betracht kommt und nothwendig zur vollständigen Beurtheilung der hier herrschenden Zustände gehört. Es ist das die Stellung der Geistlichen, und besonders der Bischöfe, ihre Beziehungen zu den weltlichen Gewalten, zu dem Volk auf der einen, dem König auf der andern Seite[2].

Die Merovingischen Könige fanden ein ausgebildetes kirchliches Regiment in den eroberten Gallischen Provinzen vor; auch in den Mosel- und Rhein-Gebieten gab es alte Bischofssitze, deren Inhaber eine nicht un-

[1] Gregor V, 14: dem Guntchramnus wird prophezeit, Merovech werde König werden. Tu vero ducatum totius regni ejus annis quinque tenibis. Vielleicht ist so auch V, 50 zu verstehen: Dicebat enim ob hoc reginae crimen objectum, ut ejecta de regno, interfectis fratribus, Chlodovechus regnum acciperet, Leudastis ducatum.

[2] Alles was hier kurz berührt wird ist eingehend und erschöpfend von Löning behandelt.

bedeutende Stellung einnahmen; in dem mittleren und südlichen Gallien waren sie durch Reichthum und persönliches Ansehn ausgezeichnet und hatten zuletzt in den Zeiten des sinkenden Römerreichs eine grosse Macht in ihren Städten zu erlangen gewusst[1]. Den Fränkischen Königen schlossen sie sich bereitwillig an und erleichterten ihnen die Eroberung des Landes, wurden aber dafür auch nicht bloss in dem Besitz ihrer alten Rechte anerkannt, sondern auch mit neuen Ehren und Würden ausgestattet[2]. Sie sind regelmässig aus alten senatorischen Familien genommen; schon früh finden sich Beispiele, dass Angehörige eines und desselben Hauses wiederholt in derselben Stadt oder Provinz das Bisthum erlangten, und das persönliche Ansehn verband sich also mit der Macht welche das Amt verlieh. Allerdings war dieses seinem Wesen nach keineswegs politisch; allein es erstreckte seine Wirksamkeit doch sehr bald über die Sphäre bloss kirchlicher Geschäfte hinaus: die Romanischen Bewohner der Städte fanden unter der Herrschaft Deutscher Völker in den Bischöfen ihre Vertreter und Schützer[3]; diese blieben bei dem Wechsel der Regenten und traten in solchen Fällen oder bei Erhebungen der Städte gegen ihre Landesherren wohl geradezu an die Spitze der Bürger. Als dann die Frän-

[1] S. Guizot, Hist. I, S. 127 ff.; Naudet S. 543 ff.; F. Roth, Zustand Galliens S. 9; Löbell S. 316; Friedrich KG. I, S. 45 ff.

[2] Vgl. Abth. 1, S. 45. 76 ff. und im allgemeinen F. Roth, Von dem Einflusse der Geistlichkeit unter den Merovingern. 1830. 4.

[3] Man vgl. das Leben des Bischofs Caesarius von Arles (Mab. I); V. Desiderii Ling., Bouq. I, S. 641; V. Aniani Aurelian., ebend. S. 645. Vgl. Roth a. a. O. S. 7.

kische Herrschaft befestigt war, empfing freilich der Graf die Leitung aller öffentlichen Verhältnisse in der Stadt; allein theils kamen in den Streitigkeiten der Könige oder bei anderen Gelegenheiten doch auch jetzt Zeiten, wo die Stadt keinen Grafen hatte und so den Bischöfen die Botmässigkeit zufallen musste[1]; theils blieben diese fortwährend die natürlichen Wortführer und Vertreter der alten Bevölkerung gegen die neuen Herren[2], und oft genug liegen sie gerade deshalb mit den Grafen oder Herzogen in Streit[3]; sie gerathen auch in Conflict mit den Königen selbst; theils endlich werden ihnen bestimmte Rechte ausdrücklich neben den weltlichen Obrigkeiten zugestanden, und der König bedient sich ihrer nicht ungern, um auch durch sie seine Herrschaft zur festeren Anerkennung zu bringen. Für ihre Besitzungen in der Stadt und dem Stadtgebiet haben sie bedeutende Vorrechte; sie üben eine Jurisdiction nach geistlichem Recht über die Diener der Kirche, ingemäss besonderen Privilegiums über die Hintersassen ihrer Güter[4]; sie nehmen häufig theil an den Gerichten der Grafen[5] und sind vielleicht immer dazu berechtigt;

[1] Es finden sich wiederholt Beispiele, dass bei den Kriegen der Fränkischen Könige die Bischöfe die Vertheidigung der Stadt besorgen, Bertharius von Chartres (Bouq. III, S. 489), Lupus von Sens (S. 491), Rigobertus von Reims (S. 658).

[2] So widersetzt sich der Bischof der Erhebung drückender Abgaben, Mir. S. Austregiseli c. 1. Vgl. Gregor IX, 30.

[3] z. B. Gregor IV, 39. V, 36. VI, 37.

[4] Darüber ist in den Abschnitten 7 und 8 zu sprechen.

[5] Gregor VIII, 39: cum judicibus causas discutere, milicias saeculares exercere; VII, 1: in habitu saeculari commoratus cum judicibus saeculi mundialis causas est exsecutus. Auch die letzte

es geschah besonders, wenn es sich um Wittwen, Waisen, Arme, Freigelassene und andere die im Schutz der Kirchen standen handelte [1]. Mitunter war ihnen selbst ein Einfluss auf die Ernennung des Grafen, ja geradezu die Einsetzung desselben überlassen, was mit dem Recht zur Erhebung der königlichen Einkünfte zusammenhängt [2]. Hierzu kommt die wichtige Stellung welche sie sich bald in den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs zu verschaffen wussten, als die Bewahrer einer Bildung, die man nicht gänzlich verachten konnte, berufen über die Gebote der Kirche zu wachen, ihre Segnungen zu spenden, und eben deshalb von dem Volke geehrt und gefürchtet, den Königen unentbehrlich im Rath. Ein gemeinschaftlicher Geist erfüllte sie, und ihre regelmässigen Zusammenkünfte mussten dazu beitragen, ihn zu erhalten, überhaupt die Rechte der Kirche in den Stürmen der Zeit zu wahren; eben jene wurden dann fast wichtiger für die Geschäfte des Staats als für die Fra-

Stelle gehört hierher, da, wie Sohm, Z. f. KR. X, S. 221, mit Recht bemerkt, es nicht geistliche Amtsthätigkeit war die der Bischof übte. Beispiele sind in den Formeln Andeg. 32, S. 15; Senon. rec. 3, S. 212. In der letzten Stelle handelt es sich von der Klage eines Abts gegen einen der sich der Knechtschaft widerrechtlich entzieht. In der ersten heisst es: Igitur cum pro utilitate ecclesiae vel principale negucio apostolecus vir d. illi episcopus necnon et inlustro vir illi comus in civetate Andecave cum reliquis venerabilibus atquae magnificis rei puplici viris resedissit.

[1] Sohm a. a. O. S. 222. Mir scheint es mehr als ein Ehrenvorsitz zu sein, wie er und Löning es nennen. Ueber Chlothacharii praec. c. 4, in dem man bisher meist die Einsetzung eines gemischten Gerichts über Geistliche in Criminalsachen, in welchem Graf und Bischof zu gleichem Recht fungierten, gesehen hat, s. den folgenden Abschnitt.

[2] S. oben S. 39 ff.

gen kirchlicher Ordnung und Zucht, die hier zunächst verhandelt werden sollten[1].

Um des willen musste dem König alles daran liegen, die Bischöfe dauernd an sein Interesse zu knüpfen und ergebene Männer zu diesen wichtigen Aemtern zu erheben[1]. Das canonische Recht, wie es sich vor der Fränkischen Eroberung festgestellt hatte, übertrug dem Clerus und Volk der Städte die Wahl ihres Bischofs, forderte ausserdem die Zustimmung des Metropoliten und der zu derselben Provinz gehörigen Bischöfe, und wiederholt kamen die Synoden auf diese Grundsätze zurück[2]. Allein die Könige, wahrscheinlich schon Chlodovech, nahmen das Recht der Bestätigung in Anspruch[3],

[1] S. den folgenden Abschnitt.

[2] Conc. Arvern. c. 2, Mansi VIII, S. 860; Aurel. III c. 3, IX, S. 12; Paris. III c. 8, IX, S. 746; Par. V c. 1, X, S. 539; Rem. c. 27, Flod. II, 5; Clipp. c. 28, Friedrich S. 66; Cabilon. c. 10, Mansi X, S. 1191; Latun. ed. Maassen S. 21.

[3] Ausdrücklich erkennt dies Conc. Aurel. V c. 10, Mansi IX, S. 131, an: cum voluntate regis juxta electionem cleri ac plebis. Und als das Conc. Paris. V 614 bloss den Grundsatz der freien Wahl ausgesprochen hatte, sagte Chlothachar II. in seiner Bestätigung, Edict. c. 1, S. 21: ut episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet cum provincialibus, a clero et populo eligatur, si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur, certe, si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur (ob das letzte nur heisst: aus den Hofbeamten, von Clerus und Volk, wie Lezardière II, S. 245 und Löning S. 182 N. wollen, scheint mir doch noch zweifelhaft, da dann kein Grund war, hier besonders das Verdienst und Wissen hervorzuheben). Strenger hatte das Conc. Paris. III c. 8 es verpönt, si per ordinationem regiam honoris istius culmen pervadere aliquis nimia temeritate praesumpserit, und vorher gesagt: Nullus civibus invitis ordinetur episcopus . . . non principis imperio neque per quamlibet conditionem contra metropolis volunta-

und die Kirche selbst erkannte dies an, widersprach nur einer einseitigen Ernennung, wie sie auch oft genug vorkam. Besonders vertraute Männer, die im Palast gelebt hatten, wurden dann mit solchen Würden belohnt, selbst höhere Staats- und Hofbeamte liessen sie sich übertragen[1], und wenn anfangs besonders Römer im Besitz derselben gewesen sind, so verschmähten es später auch die Franken nicht auf solche Weise sich einflussreiche und einträgliche Stellen zu verschaffen[2].

tem vel episcoporum comprovincialium ingeratur. — Dass auch noch Wahl oder Zustimmung der Einwohner stattfand, zeigen die von Lezardière II, S. 218, Löbell S. 268, Löning S. 172 ff. gesammelten Beispiele. Doch ist die Genehmigung oder Bestätigung des Königs ebenso nothwendig. Da die Bischöfe ohne weiteres den vom Volk gewählten Cato weihen, entschuldigen sie sich: rex vero parvulus est, et si qua tibi adscribitur culpa, nos suscipientes te sub defensione nostra, cum proceribus et primis regni Theodobaldi regis agemus etc., Gregor IV, 6. Der König ernennt doch einen andern, IV, 7. Ebenso verwirft er die Wahl, VIII, 22; oder wo sie stattfindet, heisst es: ut de b. L. monacho pontificem . . . eligendo regale daret decretum, V. Leobini c. 14, Fortunat ed. Lucchi II, S. 147. Anderswo bestätigt er die Wahl, Gregor IV, 35; V. S. Quinidii, Acta SS. Febr. II, S. 830, oder gewährt auf Bitten einer Stadt eine bischöfliche Würde, Gregor V, 5. Marc. 1, 7, S. 47. Andere Formeln, Marc. I, 5. 6, thun dessen aber keine Erwähnung, nur der Berathung des Königs mit geistlichen und weltlichen Grossen; und in den Schriftstellern finden sich unzählige Belege einer Ernennung bloss durch den König, Gregor III, 2. 17. IV, 5. 11. 15. 18. 26. V, 46. VI, 7. 9. 15. 36. VII, 17. 31. VIII, 2. 20. 39. IX, 24. X, 26. Vgl. Lezardière II, S. 27. 216 ff. 244, wo noch zu viel auf die gesetzliche Wahl gegeben wird; Guizot, Essais S. 224; Hist. I, S. 444; Gieseler §. 121; Rückert I, S. 462 ff.; Staudenmaier, G. d. Bischofswahlen S. 82 ff.; Löning S. 171 ff.

[1] Grafen werden Bischöfe, Gregor VI, 38. VIII, 22; V. Boniti (Mab. III, 1); ebenso höhere Hofbeamte wie Desiderius von Cahors, Arnulf von Metz, Eligius von Noyon, Nivardus von Reims.

[2] Vgl. Rettberg I, S. 300; Friedrich I, S. 116 ff. Soweit man

Es war vielleicht eine wohl berechnete Massregel durch die Einsetzung Fränkischer Bischöfe auch die Kirche mehr und mehr an die herrschende Gewalt zu knüpfen[1]. Dabei hat es aber an Misbrauch nicht gefehlt[2]. Versprechungen, Dienste, geradezu Geldzahlungen haben die Stelle kirchlicher Verdienste vertreten[3]; ja es sind Zeiten gekommen, wo man in den Bischöfen nichts als mächtige Herren und Inhaber reicher königlicher Güter sah und deshalb vornehme oder getreue Männer auf ihre Stühle setzte, die es verschmähten auch nur zum Schein ihr weltliches Treiben mit dem geistlichen Man-

aus den Namen schliessen kann, ist seit dem 7. Jahrh. das Fränkische Element stärker vertreten.

[1] Ueber die Ansichten welche Drapeyron, De la substitution d'un episcopat germain à l'episcopat romain en Gaule, über einen Kampf des Römischen und Fränkischen Episcopats entwickelt s. Löning S. 258 N.

[2] Die Kirche eiferte namentlich gegen den unmittelbaren Uebergang eines Laien in ein geistliches Amt; s. Gregor M. Reg. V, 53. 55. IX, 109. 110. Das Conc. Aurel. V c. 9, Mansi IX, S. 131, bestimmt, dass ein Jahr conversatio vorangehen solle.

[3] Gregor V. Patrum 6: Jam tunc germen illud iniquum coeperat pullulare, ut sacerdotium aut venderetur a regibus aut compararetur a clericis; Audoenus V. Eligii II, 1: crudeliter in diebus illis simoniaca heresis pullulabat in urbibus et in cunctis finibus regni Francorum, maximeque de temporibus Brunichildae infelicissimae reginae usque ad tempora Dagoberti regis violabat hoc contagium catholicam fidem . . . Tunc ergo placuit omnibus . . . cum regis imperio, ut nullus pretio dato ad sacerdotale officium admitteretur. Vgl. Form. Bitur. 18, S. 178: eine die sich um die Stelle einer verstorbenen Aebtissin bewirbt: munera in auro et argento necnon et dona domno rege, quantumcumque per numero mihi injungebatis in placito instituto ibidem transmittere non tardabam. Beispiele wo der König Geschenke oder Geld ablehnt, Gregor VI, 39; wo er sie nimmt, VIII, 22. X, 26. Vgl. Rückert II, S. 477 ff.; Roth, Benef. S. 270.

tel zu umhüllen[1]; und auch gewaltsam ohne Zustimmung von Volk oder König haben Grafen und andere Grosse sich der Bisthümer, ihrer Güter und Einkünfte bemächtigt[2]. Anderswo und in noch früherer Zeit hat sich die Beziehung einzelner Familien zu bestimmten Bisthümern geltend gemacht, und auch in den Deutschen Landen ist mitunter eine fast erbliche Folge eingetreten[3]; es haben wohl dieselben Familien die Gewalt eines weltlichen Beamten mit der des kirchlichen Vorstandes zu vereinigen gewusst[4]. So befand sich der Bischof manchmal in einer Stellung, dass man ihm die Regierung oder Herrschaft der Stadt zuschreiben konnte[5].

[1] Von diesen Zeiten Karl Martells ist später zu sprechen.

[2] V. Hermelandi (Mab. III, 1) c. 13: erat quidam vir inclytus nomine Agatheus duarum urbium, Namneticae scilicet et Redonicae, comes, locumque episcopatus in praedictis occupans urbibus. Andere Beispiele Löning S. 265 N., der sich aber gegen eine wirkliche Vereinigung der Grafschaft und eines Bisthums erklärt.

[3] Gregor V, 50: praeter quinque episcopos reliqui omnes qui sacerdotium Turonicum susceperunt parentum nostrorum prosapiae sunt conjuncti. Metz hat mehrere Bischöfe aus der Arnulfingischen Familie; in Trier folgen Basinus, sein Neffe Liutwinus, dessen Sohn Milo. Andere Beispiele Löning S. 223 ff. Vgl. Burckhardt, Quaestiones aliquot Caroli Martelli historiam illustrantes S. 1 ff. Hierauf ist es ohne Zweifel von Einfluss gewesen, dass nach Conc. Rem. c. 27, Flod. II, 5, nur loci illius indigena Bischof werden soll.

[4] Das scheint jedenfalls in Cur der Fall gewesen zu sein, wenn auch die Vereinigung beider Aemter in Einer Person, wie Löning S. 263 N. bemerkt, nicht nachgewiesen werden kann.

[5] Schon bei Gregor De gl. mart. I, 33 heisst es: Bertramno, qui tunc in episcopatu urbem regebat; in einer Urkunde Pard. II, S. 299: oppido Divione . . . quo apostolicus vir Assoricus (Bischof von Langres) tenet regimen. Der Bischof heisst caput urbis, V. Lupi Lugd. (Roth, Einfluss S. 12 N.). Noch bestimmter wird von

Es gründet sich auf keinen festen Rechtstitel; aber die Macht der Verhältnisse war damals überall grösser als das positive Recht.

In den Rhein- und Donaugegenden, wo die Bisthumssitze meist erst später hergestellt sind und ihrer überhaupt nur wenige sich fanden, sind diese Zustände anders; da ist wohl die einzelne Persönlichkeit, ein Mann wie Cunibert von Köln, zu einflussreicher Stellung gelangt; im allgemeinen aber bedarf die Würde erst einer festeren Begründung.

Von einer Vereinigung unter Metropoliten ist hier gar keine Rede. In Gallien dauert der Verband fort, verliert aber mehr und mehr an Bedeutung: weder das Recht zu Provinzialsynoden noch die Theilnahme an den Bischofswahlen kommt zur Geltung; auch höhere Ehren oder andere Vorzüge werden den Metropoliten nicht zutheil[1]. Eine Verbindung Fränkischer Bisthümer mit fremden Metropolen waren die Könige zu beseitigen bemüht: Augsburg, Tiburnum und ein drittes Bisthum mussten aus dem Verband mit Aquileja aus-

Arnulf von Metz gesagt, Vita c. 8: urbem ad gubernandum suscepit, und V. Leodeg. c. 8 steht: Desideratus . . ., qui in urbe Cabilone quondam habuerat principatum, necnon et ejus collega Abbo, qui civitatem Valentiam habuerat in dominium; vgl. c. 10: cuidam Boboni, qui nuper . . . fuerat de episcopatu Valentiae urbis dejectus, Augustidunum adsignaverunt in dominium. Einige dieser Stellen mögen, wie Löning S. 249 N. annimmt, sich nur auf die kirchliche Regierung beziehen, da Bischöfe auch in Inschriften wohl 'rector' genannt werden; doch scheint mir das nicht überall der Sinn zu sein.

[1] Löning S. 197 ff.

scheiden[1]. Für ein Gebiet das bisher zu einem andern Bisthum gehört hatte ist, da es dem Fränkischen Reich einverleibt ward, ein neues in Maurienne gegründet[2]. So ward auf den Zusammenhang der kirchlichen Ordnung mit den staatlichen Interessen volles Gewicht gelegt.

Die Aebte der Klöster sind ursprünglich den Bischöfen untergeordnet und erhalten nur durch besondere Exemtionen eine freiere Stellung. Diese werden aber häufig ertheilt[3], und die grösseren Klöster erfreuen sich fast alle einer Selbständigkeit, die sich namentlich auf die Wahl ihrer Vorsteher, die Verwaltung ihres Vermögens bezieht[4]. Sind sie auf königlichem Lande erbaut, so hat der König das Recht der Ernennung[5] und des Schutzes, den er in anderen Fällen durch besondere Bewilligung ausdrücklich ertheilt[6]. Anderswo stehen die Aebte in einem gleichen Verhältnis zu denjenigen welche

[1] Schreiben der Bischöfe Mansi IX, S. 466; dazu Löning S. 112 ff., der das zweifelhafte 'Beconensi' in 'Veronensi' emendieren will.

[2] Ebend. S. 119.

[3] Beispiele sind Pard. II, S. 234. 319. 408 etc. S. darüber besonders Sickel, Beiträge IV, S. 4 ff., im allgemeinen Löning S. 364 ff.

[4] Marc. I, 1, S. 39: dum ab antiquitus juxta constitutionem pontificum per regale sanctionem monasteria sanctorum Lyrinensis, Agaunensis, Lossoviensis vel modo innumerabilia per omne regnum Francorum sub libertatis privilegium videntur consistere. Ein Drittes ist, dass der Bischof nur zu eigentlichen Amtshandlungen das Kloster betreten soll. Vgl. Sickel S. 9 ff.

[5] In der S. 63 N. 3 angeführten Form. Bitur. 18 wird um Verwendung beim König gebeten für Ernennung zur Aebtissin von St. Crucis zu Poitiers.

[6] Marc. I, 24, S. 58.

Land und Gut zur Stiftung hergegeben haben [1]. Die Ausübung staatlicher Rechte wird ihnen einzeln durch besonderes Privilegium übertragen [2]. Klöster, die in den Deutschen Landen gestiftet wurden, dienten wohl als Mittelpunkt für die Christianisierung einer Provinz und erhielten so eine bedeutendere Stellung; sie waren manchmal älter als die Bisthümer, deren Diöcesen sie später eingefügt sind [3].

In näheren Beziehungen zu dem Volk stand der Presbyter, als der ordentliche Vorsteher der Kirchen, deren regelmässig in jeder kleineren Abtheilung des Landes wenigstens eine war. Häufig sind solche aber auch auf den Gütern der Grossen erbaut, wo sie dann im Besitz dieser blieben und ihre Diener von denselben ernannt wurden [4].

Immer stehen Kirche und Staat und die mit ihrer Leitung betraut waren in Verbindung mit einander. Gerne bedienen sich die Könige der Bischöfe zu Gesandtschaften und anderen Aufträgen, handeln nach ihrem Rath und gestatten ihnen mannigfachen Einfluss [5]. Es finden sich selbst Andeutungen, dass der Gedanke ihnen nicht fremd blieb, wie geistliche und weltliche Beamte sich gegenseitig zu stützen und gemeinschaftlich für die Interessen der Ordnung und des Friedens zu sorgen hätten [6]. Vielleicht hängt es auch hiermit zusammen dass der Bischof neben dem Grafen zu Gericht sitzt.

[1] Löning S. 375.
[2] S. unten über die Gerichte welche Aebte hielten.
[3] Vgl. Rettberg I, S. 303 ff.
[4] Löning S. 357 ff. [5] Ebend. S. 259 und unten.
[6] Merkwürdig ist Chlothacharii II. praec. c. 6, S. 19: Si judex

Beide Gebiete, der Dienst im Staat und in der Kirche, sind von der königlichen Gewalt abhängig: ganz entschieden ist gerade auch die Geistlichkeit ihr untergeordnet [1], und so selbständig in vielen Beziehungen die politischen, so autonom die kirchlichen Gemeinden sein mögen, und so gross oft die Macht ihrer Vorsteher innerhalb derselben erscheint, dem König sind sie doch dem Recht nach jederzeit unterworfen, seine unmittelbare Einwirkung in jeder einzelnen Angelegenheit ist nirgends ausgeschlossen. Dass sie nicht oft und wenigstens nicht gleichmässig stattfindet, liegt nicht an dem

alequem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur. Naudets Erklärung, S. 548, es beziehe sich dies darauf, dass der Bischof im königlichen Gericht den König vertreten könne, passt durchaus nicht; Löning S. 269. 536 denkt mit Recht nur an kirchliche Strafen; aber dass der König zu diesen auffordert, ist jedenfalls von Bedeutung. Andererseits werden der geistlichen Excommunication weltliche Strafen hinzugefügt, Childeberti decr. c. 2, S. 15: Qui vero episcopo suo noluerit audire et excommunicatus fuerit . . . de palatio nostro sit omnino extraneus et omnes res suas parentibus legitimis amittat. So sagt Conc. Rem. c. 10, Flod. II, 5, dass die welche verbotene Ehen eingingen communione priventur et neque in palatio militiam neque agendarum causarum licentiam habeant. Die Geistlichen, heisst es deshalb, wo es geschehen ist, regi vel judicibus scelus perpetratum adnuntient, ut, cum ipsis denuntiatum fuerit, se ab eorum communione aut cohabitatione sequestrent, et res eorum ad proprios parentes perveniant. Umgekehrt, wenn jemand sich weigert Gefangene juxta praeceptum domini regis freizugeben, so soll er auch von der Kirche excommuniciert sein, C. Lugd. II c. 3, Mansi IX, S. 787. — Ueber die Theilnahme des Bischofs am Gericht s. S. 60 und den folgenden Abschnitt.

[1] Dies zeigt schon die Bestimmung, dass niemand in den geistlichen Stand treten darf ohne Erlaubnis des Königs oder seiner Beamten; s. Abth. I, S. 197 N. 5.

Mangel an Berechtigung die er sich selbst oder die andere ihm beilegten, sondern theils an der Unvollkommenheit der Mittel welche ihm zu gebote standen, theils aber auch daran dass er weder die Neigung noch das Bedürfnis hatte seine Gewalt überall so wirken zu lassen, wie es in einzelnen Fällen geschah. Ihm genügte, dass er jeden Augenblick mit seinem Willen hervortreten konnte, und dass dann die Organe vorhanden waren um ihn zu vollstrecken. Die Fäden der Regierung über die verschiedenen Provinzen liefen in seiner Hand oder an seinem Hof zusammen, und liess er auch einmal einen fallen, solange nur überhaupt das Königthum kräftig war, konnte das ohne Störung des Ganzen geschehen. Im allgemeinen fehlte es auch nicht an Wechselwirkung zwischen dem König und den Landen oder ihren Vorstehern, und wenn man ein Bild jener Zeiten entwirft, wo der König fast isoliert und ohne Einwirkung auf die einzelnen Provinzen erscheint oder höchstens ganz willkürlich ohne Plan und Ordnung einmal in den Gang der Dinge eingreift, so entfernt man sich weit von der Wahrheit, oder hat Zeiten im Auge, da das Regiment der Merovingischen Könige verfallen, das Reich in Auflösung begriffen war.

Immer aber war es nothwendig, dass der Person des Königs Männer zur Seite standen, welche ihm Rath gewähren, die vorkommenden Geschäfte besorgen, den verschiedenen Ansprüchen genügen konnten. Bei dem durchaus persönlichen Charakter, welchen die öffentlichen Verhältnisse unter dem Germanischen Königthum annahmen, konnte es nicht fehlen, dass gerade vorzugsweise hier

eine Verbindung verschiedenartiger Obliegenheiten und Berechtigungen eintrat, dass die Männer welche ursprünglich nur den Dienst bei der Person des Königs hatten auch für öffentliche Thätigkeit in Anspruch genommen dass Hofdienst und Staatsdienst nicht getrennt wurden. Eben das ist im Fränkischen Reich in ausgedehnter Weise der Fall gewesen; darauf haben Form und Wesen der Reichsregierung zum grossen Theil beruht [1].

Nach alter Deutscher Sitte theilte sich die Arbeit im Hause nach den verschiedenen Bedürfnissen die vorkamen, so dass für das Hauswesen überhaupt, für Kleider, Geräth und alles was als besonders kostbar zum Schatz gerechnet ward, für die Rosse und für Getränke, mitunter auch für Speisen, besondere Diener bestimmt waren, die ursprünglich aus der Zahl der Unfreien genommen wurden [2], deren Geschäfte aber bei den Fürsten und Königen früh schon auf höher gestellte und freigeborene Leute übergingen, welche zunächst den Dienst bei der Person des Herrn selbst zu besorgen hatten, damit

[1] Ueber die Hofämter vgl. Hüllmann, Stände S. 77 ff., der aber die verschiedenen Zeiten nicht genug unterscheidet; Phillips D. G. I, S. 479 ff.; Maurer, Fronhöfe I, S. 189 ff. Vgl. Guérard, Irminon I, S. 436, der nur die Sache umkehrt, wenn er sagt, dass damals 'aux charges de l'état s'adjoignaient ordinairement des emplois domestiques'.

[2] Die L. Alam. LXXXI nennt den seniscalcus, mariscalcus, cocus und pistor, der Heroldsche Text der L. Sal. XI, 6 (Behrend S. 14) den major, infestor (was man meist in infertor ändert), scantio, mariscalcus. An den Höfen anderer Germanischer Könige sind es ebenfalls vier; s. die folgenden Noten und vgl. Maurer a. a. O. — Ein penarius, den Warnkönig und Gérard, Hist. des Carol. I, S. 79, anführen, findet sich nirgends, nach Ducange V, S. 184, nur in Glossen für das Griechische *ταμιοῦχος*.

aber zugleich die Aufsicht über Untergebene verbanden, die immer noch aus den Knechten genommen wurden und die niedrigeren Arbeiten verrichteten. Es mögen Mitglieder des Gefolges gewesen sein welche zuerst in jene bessere Stellung eintraten; aber auch andere sind dazu gelangt; und im Lauf der Zeit erhoben sie sich zu bedeutendem Einfluss und Ansehn. Ihre Namen erinnerten wohl noch an den Ursprung des Verhältnisses, und die Dienste selbst sind auch bei der höheren Ehre dieser Hofämter und ihrer Inhaber niemals ganz in den Hintergrund getreten. Aber anderes und oft wichtigeres ward damit verbunden.

Der Senischalk ist, wie die Bedeutung des Wortes es ausdrückt, der älteste d. h. erste unter den Knechten und hat als solcher eine Aufsicht über das Gesinde überhaupt [1]. Der Name major domus scheint ursprünglich nur eine andere Bezeichnung für denselben Beamten zu sein [2]; da sich aber die Stellung dieses im Lauf der Zeit wesentlich ändert, wird auch wieder der Senischalk genannt, und regelmässig scheint es dann zwei am Fränkischen Hof gegeben zu haben, die aber nur als angesehene Hofleute ohne bestimmte Geschäfte erwähnt wer-

[1] L. Alam. LXXXI, 3: seniscalcus, si servus est et dominus ejus duodecim vassos infra domum habet. Ueber die Bedeutung des Wortes s. Grimm RA. S. 302; Graff VI, S. 483. Ein Wort 'sen' Heerde, von dem Walter §. 94 N. 2 es ableiten will, existiert gar nicht. Dass der Senischalk ursprünglich mit der Küche zu thun gehabt, wie Merkel, LL. III, S. 73 N., und Maurer S. 194 annehmen, ist nicht wahrscheinlich, da die L. Alam. daneben den cocus nennt.

[2] S. nachher S. 86.

den [1]. — Der Marschalk oder Rosseknecht [2] heisst in dieser Zeit mit Römischem Namen Stallgraf, comes stabuli [3], und wird ausserhalb des Bereichs seiner gewöhnlichen Thätigkeit auch als Gesandter und als Anführer im Heer verwandt [4], ohne aber hier diejenige Stellung einzunehmen, welche später gerade besonders in dem westlichen Frankenreich dem Marschall gegeben worden ist. — Wichtiger war in dieser Zeit der Beamte welcher die Aufsicht über das bewegliche Gut des Königs führte und der mit Lateinischem Namen thesaurarius heisst [5].

[1] So kommen sie in den königlichen Urkunden seit Chlothachar III. vor, Dipl. 35, S. 33. 37, S. 34. 64, S. 57. 66, S. 58. 70, S. 62. Vgl. Marc. I, 25, S. 59.

[2] L. Alam. LXXXI, 4: mariscalcus cujusque qui super duodecim caballos. Vgl. L. Sal. a. a. O. — marpahis bei den Langobarden; horsþegn bei den Angelsachsen.

[3] Gregor V, 39. IX, 38. X, 5. Fred. c. 2. 30. V. Licinii, Bouq. III, S. 486. Der Name findet sich auch bei den Westgothen. Anderswo werden genannt: stabularii, Gregor Mir. S. Mart. I, 29; equorum meliorum custos, Gregor V, 48. Jonas V. Columbani c. 38; strator oder stratarius in einigen Handschriften der L. Sal. X, 26. XXXV, 6. Jene stehen unter dem Marschalk. Vgl. Gregor VIII, 40: quod jumentorum fiscalium custodes sub ejus potestate consisterent. — Das Amt wird Gregor V, 48 comitatus stabulorum genannt; nach ihm trachtet der equorum custos.

[4] Fred. c. 30. 2.

[5] Audoenus V. Eligii I, 4. V. Desiderii Cat. c. 2. V. Lantberti (Mab. III, 1) c. 4. Anderswo heisst es: thesauros praedicti regis sub cura sua habens, V. Agili c. 14; Rado . . . palatii thesaurorum custos effectus, V. Audoeni, Bouq. III, S. 611 (dieser Rado ist nicht, wie Daniels I, S. 491 thut, mit dem gleichnamigen Majordomus Austrasiens zu verwechseln). Gregor VII, 4 und Fred. c. 67 werden mehrere, wie es scheint in untergeordneter Stellung, genannt, Gregor V, 40 der thesaurarius eines Prinzen. Dass das Amt unter Dagobert zu höherer Bedeutung gelangt ist, folgt aus den

Eben der wichtige Schatz des Königs war seiner Obhut anvertraut, und damit verband sich eine Aufsicht über das was an Geräth und Gewand am Hofe gebraucht ward, wenigstens später auch die Sorge für die Geschenke welche gespendet wurden [1]. Es scheint, dass der Name cubicularius, der schon früher vorkommt, denselben Beamten bezeichnete, oder dass eben diesem auch die Sorge für den Schatz besonders anvertraut ist [2]. Auch ihrer gab es mehrere; einzelne haben einen nicht unbedeutenden Einfluss am Hofe ausgeübt. Ausserdem finden sich Kämmerer, camerarii [3], die eine mehr untergeordnete

von Hermann, Hausmeieramt S. 101, angeführten Stellen nicht. — Wie hat das Wort Deutsch gelautet? tresokamarari, Graff IV, S. 403, oder das einfache kamarari ist wohl nicht alt genug, um in Betracht zu kommen. Und doch scheint es kein anderes Wort gegeben zu haben; das letzte übersetzt auch cubicularius. Ueber den Langobardischen duddus s. G. G. A. 1856, S. 1568: er heisst auch vestiarius. Bei den Angelsachsen: hordere, von 'hord' Schatz; Schmid, Angels. Ges. S. 613.

[1] V. Desiderii Cat. c. 3 (Labbe I, S. 620): Opulentissimos quidem thesauros summamque palatii supellectilem hujus arbitrio rex Dagobertus commisit, ad ejus obtutum data recondebantur, ad ejus nutum danda proferebantur.

[2] Gregor IV, 5. VII, 13. 18. 20. X, 10. Marc. I, 25, S 59. Bonnell, De dignitate majoris domus S. 34, und Hermann, Hausmeieramt S. 89 ff., wollen beide trennen. Die Stelle, welche schon Bignon zu Marc. I, 25 für die Verwaltung des Schatzes durch den cubicularius angeführt hat, Gregor VII, 20, beweist dies allerdings nicht. Aber wohl sprechen die späteren Verhältnisse und das nur vereinzelte Vorkommen des thesaurarius dafür. — Der cubicularius des Herzogs von Baiern wird genannt Aribo V. Corbiniani c. 19, eines Bischofs V. Boniti (Mab. III, 1) c. 13. Der Name ist Römisch, aber nicht das Amt, wie schon Maurer S. 192 bemerkt hat.

[3] Gregor IV, 7. 26. VI, 45. Fred. c. 4. Auf den Unterschied zwischen dem Cubicularius und den mehreren Camerarien hat Lö-

Stellung hatten, aber ebenfalls zu verschiedenen Geschäften gebraucht wurden. — Weniger bedeutend war in dieser Zeit auch das Amt des Schenken, pincerna, princeps pincernarum, das freilich vornehmen, aber meist jüngeren Leuten übertragen ward [1], noch keinen Zutritt zu den wichtigeren Geschäften gewährte [2] und nur als der Anfang auf der Laufbahn des Hofdienstes zu betrachten ist.

Es gab noch andere mehr untergeordnete Diener der Art: der Küchenmeister, coquus [3]; der dem König das Handtuch reichte, mapparius [4]; der ihm das Schwert

bell S. 140 aufmerksam gemacht. Diese für eine Wach- oder Schutzmannschaft zu halten, wie Hermann S. 97 will, fehlt aller Grund.

[1] V. Sigiranni c. 1: pincerna regis in pueritia est deputatus; V. Boniti (Mab. III, 1) c. 3: principem eum pincernarum esse praecepit; V. Hermelandi (Mab. III, 1) c. 1: ut nimio eum rex amplectens amore dispensatorem sui potus principem constitueret pincernarum; V. Valentini, Bouq. III, S. 411: vini minister. Das Deutsche Wort Schenk, scancio, findet sich L. Sal. Herold. XI, 6 (Behrend S. 14) und in dem wunderlichen Schlusscapitel des Wolf. Textes, Pardessus Loi Sal. S. 192. Vgl. Ducange VI, S. 92; Graff VI, S. 519. Bei den Westgothen comes scantiarum. — Buticularius kommt erst in Karolingischer Zeit vor.

[2] Die Schenken (und ebenso die Marschalke) werden niemals so wie andere Hofbeamte (referendarii, domestici, siniscalci, cubiculariii, Marc. I, 25) im Gericht des Königs oder sonst in seinen Urkunden genannt.

[3] cocus regius, Fortunat VI, 10; coqui ac pistores cum reliquis ministris werden als Begleiter Karl Martells aufgeführt, V. Erminonis (Mab. III, 1) c. 9. Vgl. Gregor V, 48: culinae regiae deputatur (aber noch als Knecht) . . . amotus a pistillo promovitur ad cophinum.

[4] V. Austregiseli c. 1: ut linteum quo rex lotis manibus tergere solitus erat ipse proferret et ob hoc mapparius vocabatur. Das Amt findet sich auch am Englischen Hof, Ducange III, S. 267. Es handelt sich also nicht um einen camerarius, wie Phillips I, S. 480 meint.

trug, spatarius [1]. Dann fanden sich Aerzte [2], Sänger [3], zu Zeiten ein geschickter Goldschmied [4] und andere Leute zum persönlichen Vergnügen des Königs. Noch einige Stufen niedriger standen die welche die kleinen Dienste des Hauses verrichteten, die Thürsteher [5], Läufer [6], oder die als Aufseher über die einzelnen Theile des königlichen Gutes, über Ländereien, Forsten, Weinberge und dergleichen [7] eingesetzt waren, und die nur entfernt mit der Hofhaltung zusammenhingen, für den Staat keinerlei Bedeutung hatten.

Wenn das aber schon von den zuerst erwähnten

[1] Hist. epit. c. 88. Pard. II, S. 258. Dagegen steht armiger G. Franc. 41.

[2] archieder (archiater), Gregor V, 14 (von demselben: primus medicorum in domo Chilperici regis habitus fuerat). VII, 25. X, 15. Fred. c. 27. Vgl. V. Severini (Mab. I): homo in domo regis . . . honores artis medicinae gerebat.

[3] Audoenus V. Eligii II, 6: cantor in regis palatio laudatus. Vgl. Cass. II, 41, wo Theoderich dem Chlodovech citharoedum arte sua doctum schickt.

[4] Audoenus V. Eligii I, 5: factus est aurifex peritissimus . . . invenitque gratiam in oculis regis et coram cunctis optimatibus ejus. Eligius ward später Bischof.

[5] ostiarius, Gregor VIII, 11. IX, 9. V. Austregiseli c. 2.

[6] cursor Flotharii, V. Maximi, Bouq. III, S. 499. — Die creditarii, welche Hist. epit. c. 11 und Fortunat V. Radegundis c. 8 nennen, scheinen auch nur untergeordnete Diener gewesen zu sein.

[7] terrarum vel silvarum ad regem pertinentium servator, Alcuin V. Richarii c. 12; silvae custos, Gregor X, 10; custos regii saltus, V. alt. Wandregiseli c. 18 (ähnlich aber auch der domesticus, oben S. 46 N. 1); regius forestarius, V. Filiberti c. 15; forestarii öfter, Dipl. 29, S. 28. 71, S. 63. 87, S. 77. — Ein fiscalis vinitor wird Gregor V, 49 erwähnt; vgl. L. Sal. X, Zus. 4, Behrend S. 14 (eine Handschrift liest hier venator, der sonst in dieser Zeit nicht erwähnt wird).

Aemtern nicht gesagt werden kann, so gab es andere am Hofe, die mit der Stellung des Königs als Herrscher in Verbindung standen, und deren Inhaber recht eigentlich mit den staatlichen Geschäften zu thun hatten: die des comes palatii und des referendarius. Ihr Ursprung und ihre Bedeutung sind aber verschieden. Während bei dem Referendarius ohne Zweifel das Vorbild Römischer Einrichtungen von Einfluss gewesen ist, haben diese mit den Befugnissen des Pfalzgrafen nichts zu thun[1], die vielmehr auf Eigenthümlichkeiten des Germanischen Lebens beruhen.

Der Pfalzgraf, comes palatii[2], wird durch seinen Namen zunächst dem Stallgrafen zur Seite gestellt, der sonst als Marschalk erscheint. Wenn dieser aber Geschäfte hatte die den politischen Angelegenheiten fern genug lagen und nur zu einem gewissen Antheil an den kriegerischen Angelegenheiten führten, so ist der Graf des königlichen Palastes oder (der königlichen Pfalz) von vorne herein auf andere Gebiete angewiesen und vergleicht sich eher den Grafen, welche die regelmässigen Provinzialbeamten des Fränkischen Reichs waren. Es ist auch

[1] Eine Verwandtschaft mit dem Römischen quaestor sacri palatii, dem Eichhorn §. 25b den Pfalzgrafen vergleicht, scheint mir gar nicht obzuwalten. Gegen andere Ableitungen aus Römischen Verhältnissen s. Pernice, De comitibus palatii S. 4 ff.

[2] comis palatii, Gregor V, 18; palacii regis comis IX, 12; vgl. IX, 30: palatii sui comitem; und so stets in den Urkunden. Der Ausdruck comes palatinus findet sich nur in einigen Vitae, V. Austrobertae (Mab. III, 1) c. 4; V. Drausii, Bouq. III, S. 611; die entweder späteren Ursprungs sind, oder deren Text leicht eine Veränderung erlitten haben kann. Doch will Pernice S. 4 N. 9 die Form schon für diese Zeit gelten lassen.

nicht die Aufsicht über den Hof im ganzen und ebensowenig die Verwaltung einzelner dazu gehöriger Besitzungen die ihm obliegt, sondern er ist dem König bei der Ausübung seiner höheren Gerichtsbarkeit zugeordnet. Ausnahmsweise freilich wird ein Pfalzgraf auch bei anderen Gelegenheiten genannt: einer begleitet den Majordomus der ausgeschickt ist um Steuern beizutreiben [1], andere betheiligten sich an den Kämpfen der Könige und Grossen [2], der Pfalzgraf Chrodobertus übernimmt es den Bischof Leodegarius zu tödten [3], und auch sonst mögen Geschäfte verschiedener Art den Inhabern dieser Würde übertragen sein [4]. Mit ihrem Amt hat das nichts zu thun. Dies bezieht sich entschieden nur auf die Gerichtsbarkeit welche an die Pfalz des Königs geknüpft ist [5]. Es ist auch gar kein Grund anzunehmen, dass diese Stellung erst später dem Pfalzgrafen angewiesen sei, er früher andere oder unbestimmte Befugnisse am Hofe gehabt habe [6]. Sobald von dem königlichen Gericht nähere Nachricht vorliegt, ist der Pfalzgraf hier in eigenthümlicher Weise, anders als die übrigen Hofbeamten, thätig. Sind diese die regelmässigen Beisitzer des Königs, der als Richter den Vorsitz führt, so hat der

[1] Gregor IX, 30. [2] Gregor IX, 20. Fred. c. 90.

[3] V. Leodegarii c. 14.

[4] Dipl. 19, S. 20, unterschreibt der Pfalzgraf nach dem Majordomus und anderen Grossen eine königliche Urkunde.

[5] Trad. Wizenb. 196, S. 186, ist Otakar ille qui in palatio rectum agit wohl ohne Zweifel der Pfalzgraf.

[6] Diese Ansicht Pernices S. 6 ff. stützt sich nur darauf, dass wir keine älteren Gerichtsurkunden haben.

Pfalzgraf bei der Verhandlung selbst zu fungieren[1]. Er vertrat auch nicht den König oder hielt, wie später, für ihn Gericht[2]; sondern wo eine solche Stellvertretung nöthig und zulässig war, fiel sie dem Majordomus zu, und der Pfalzgraf trat dann zu ihm in dasselbe Verhältnis wie zu dem König selbst[3]. Auf die eigentliche Bedeutung seiner Thätigkeit ist später zurückzukommen. Hier ist zu bemerken, dass von den Geschäften die in Karolingischer Zeit dem Pfalzgrafen beigelegt werden und die sich auf eine allgemeine Besorgung der weltlichen Geschäfte am Hofe beziehen[4], in älterer Zeit gar keine Spur sich zeigt. — Mitunter werden mehrere Pfalzgrafen genannt[5], ohne dass sich das Verhältnis derselben

[1] S. Beispiele Marc. I, 25. 37. 38; Dipl. 35. 37. 41, S. 33. 34. 38, und in fast allen Placita der Könige.

[2] Das ist früher fast allgemein angenommen, und noch Leo, Vorles. I, S. 394, wiederholt es; allein es giebt kein Beispiel wo es der Fall wäre. Die L. Rib. LXXXVIII, die alle Richter aufzählt und darunter mehrere Hofbeamte nennt, erwähnt gar nicht des comes palatii, worüber sich Eichhorn a. a. O. N. 1 freilich sehr wundert, was aber ganz in der Ordnung ist.

[3] Dipl. S. 108. In einer merkwürdigen Urkunde, eb. 78, S. 69, ist die Rede davon dass der Majordomus Grimoald ein Gericht gehalten habe. Da wird gerade so wie sonst der Pfalzgraf Sigofridus auditur ipsius viro Grimoaldo genannt, es ist das aber ohne Zweifel derselbe der in der Urk. 77 im königlichen Gericht als Pfalzgraf vorkommt (Rigofridus in dem Abdruck bei Tardif beruht doch wohl auf einem Irrthum).

[4] Hincmar De ord. palatii c. 19. 21. Noch weniger ist daran zu denken, wie Schulze, De jurisdictione principum S. 53, annimmt, dass schon in dieser Zeit die Könige ihre Rechtssachen an die Pfalzgrafen gebracht haben.

[5] Dipl. 78, S. 70: Bero comis palate nostre, qui ad vice itemque . . . Grimberctho comite palati nostro adestare vedebatur. Sonst vertritt den Pfalzgrafen bloss ein anderer Grosser des Hofes, 68, S.

zu einander erkennen liesse [1]: vielleicht ist nur der Name manchmal auch auf Personen angewandt welche den eigentlichen Pfalzgrafen vertraten [2]. Einmal scheint die pfalzgräfliche Würde mit der des Majordomus vereinigt gewesen zu sein [3]. Dann trat auch sie vor dieser in den Hintergrund, erhob sich aber zu grösserer Bedeutung und ward wie es scheint mit neuen Befugnissen ausgestattet, als der letzte Majordomus den Thron bestieg und auch andere Veränderungen am Hofe der neuen Könige eintraten.

Auch das Amt des Kanzlers ist da ein wesentlich

61. 79, S. 70. S. 108. Kurz nach einander erscheinen verschiedene Pfalzgrafen, 691 Ansoaldus, Nr. 59; 692 Marso, Nr. 64; 710 ausser den beiden Nr. 78 genannten auch Sigofredus, Nr. 77; 711 Ratbertus, Nr. 79. Lezardière III, S. 187 bestreitet mit Unrecht, dass es mehrere Pfalzgrafen gegeben habe.

[1] Die früher geäusserte Ansicht, dass sich die mehreren Pfalzgrafen auf verschiedene unter Einer Herrschaft vereinigte Reiche bezogen hätten, ist nicht haltbar, wie Pernice S. 9 gezeigt hat.

[2] Berücksichtigung verdient besonders die Stelle S. 78 N. 5, wo ein Pfalzgraf den andern vertritt. Man muss darnach entweder eine sehr bestimmte Scheidung der Befugnisse annehmen oder den ersten selbst nur für einen Stellvertreter halten. Der in demselben Jahr vorkommende Sigofredus heisst auch auditor des Majordomus Grimoald, wie S. 78 N. 3 bemerkt ist. An regelmässige Vertreter, Vicarien, die unter dem eigentlichen Pfalzgrafen fungierten, haben andere gedacht, zuletzt H. Schulze S. 51. Von einer eignen Zunft von Rechtsgelehrten, aus deren Reihen die Pfalzgrafen und ihre Stellvertreter gewählt seien, spricht Gfrörer I, S. 37.

[3] Ebroin wird öfter auch comes palatii genannt, was wohl nicht bloss als ein anderer Name für den Majordomus angesehen werden kann, V. Praejecti c. 12; Mir. S. Martialis, Bouq. III, S. 580: cum Ebroinus comes palatii major domus Francorum regiae in aula regis adesset; V. Drausii, Bouq. III, S. 611: Ebroinus comes palatinus. Dem gegenüber sind die Bedenken von Pernice S. 17 nicht ausreichend.

anderes geworden, und man darf die späteren Befugnisse und Geschäfte nicht auf den Beamten der Merovingischen Zeit übertragen. Dieser führt regelmässig den Namen referendarius, der aus Römischen Verhältnissen entlehnt ist [1]. Amt und Name sind mit dem Gebrauch der Urkunden zu den Franken gekommen. Denn das Geschäft des Referendarius ist zunächst die Urkunden des Königs zu unterschreiben und zu vollziehen [2], zu welchem Behuf ihm der königliche Siegelring übergeben ist, den er zu bewahren hat [3]. Es ist ein weltliches Amt [4], von den übrigen am Hofe nicht wesentlich ver-

[1] S. Ducange V, S. 651. Aimoin IV, 41 erklärt den Namen: Qui referendarius ideo est dictus, quod ad eum universae publicae deferrentur conscriptiones ipseque eas anulo regis sive sigillo ab eo sibi commisso muniret seu firmaret. — cancellarius für den referendarius kommt nur in falschen Urkunden vor, z. B. Dipl. S. 100. 166. 169. — Unrichtig trennt Digot II, S. 209 den referendarius von der Kanzlei.

[2] Epist. Conc. Valent. II, Mansi IX, S. 945: per virum illustrem Asclepiodotum referendarium datis ad sanctam synodum epistolis; Gregor X, 19: Otto, qui tunc referendarius fuerat, cujus ibi subscriptio meditata tenebatur . . . negat se subscripsisse; conficta enim erat manus ejus in hujus praeceptionis scripto. Die Formel in den Urkunden ist, wenn der König unterschrieb: N. referendarius obtulit, sonst, und später allgemein: recognovit, einzeln: legit; Sickel, Acta Kar. I, S. 216 ff.

[3] Gregor V, 3: referendarius qui anolum regis Sygiberthi tenuerat; V. Agili c. 9: referendarius est constitutus gestans ejus anulum; V. Boniti (Mab. III, 1) c. 3: anulo ex manu regis accepto, referendarii officium adeptus est; V. Audoeni, Bouq. III, S. 611: adeptusque regis anulum; V. Ansberti c. 4: Rotbertus . . . gerulus fuerat anuli regis Hlotharii; vgl. c. 7: coepit esse aulicus scriba doctus conditorque regalium privilegiorum et gerulus anuli regalis quo eadem signabantur privilegia. Vgl. Aimoin N. 1.

[4] Wir finden niemals einen Geistlichen als Referendarius, aber wohl wird dieser, der eine gewisse Bildung haben musste,

schieden; es gewährt aber leicht einen bedeutenden Einfluss auf die Entschlüsse und Handlungen des Königs [1], so dass unter den älteren Merovingern diese Grosssiegelbewahrer nicht selten eine wichtige Rolle spielen [2]. Sie haben durch ihr Amt Sitz und Stimme im königlichen Rath und Gericht [3], und scheinen besonders dort in Ansehn gestanden zu haben [4]. Mitunter sind sie selbst im Kriege thätig gewesen; dem Referendarius Chadoindus ist vom König Dagobert einmal sogar der

häufig zu geistlichen Stellen erhoben. Vgl. Gregor IX, 33: Theutharius presbiter, qui nuper ex referendario Sigyberti regis conversus praesbiterii honorem accepit; V. Ansberti c. 7: in laico adhuc habitu constitutus; später wird er Bischof; ebenso Audoenus, und andere vor ihnen, Gregor V, 42. VIII, 39. IX, 23. X, 31, 16. Schon Hüllmann, Stände S. 82, hat dies bemerkt. Unrichtig sagen Warnkönig und Gérard I, S. 74 das Gegentheil. Vgl. Löning S. 262, der das schlechte Latein der Urkunden hieraus erklären will; aber andere Denkmäler der Zeit sind wenig besser.

[1] Zu den Urkunden gehörten auch die Steuerrollen, mit deren Anfertigung der Referendarius beauftragt war.

[2] Sie kommen häufiger vor als alle übrigen Hofbeamten; vgl. noch Gregor De gl. conf. c. 95; Mir. S. Mart. I, 25. III, 17; Fortunat VII, 22. IX, 12. Vom Bonitus heisst es noch in etwas späterer Zeit in seiner Vita (Mab. III, 1) c. 3: Quod (officium) ita splendide sibi commissum peregit, ut, cunctis sibi palatii ministeriis traditis, principi et cunctis proceribus placens esset et carissimus.

[3] Marc. I, 25. Dipl. 35, S. 33. 66, S. 58.

[4] Der Name auricularius (Deutsche Glossen übersetzen 'ratgebo', Graff IV, S. 123) ist aber später. Phillips I, S. 483 N. 45 führt zwei Stellen an; die eine ist aus der jüngeren Vita Audoeni, Acta SS. August. IV, S. 811: Audoenus . . . auricularii locum in aula regis sortitus, ipse etiam ad signanda scripta vel edicta regalia, quorum ipse conscriptor erat, sigillum vel anulum regis custodiebat; und daraus ist die andere Stelle, V. Desiderati, Bouq. III, S. 444, abgeschrieben. Vgl. Ducange I, S. 499. Mit dem Beichtvater hat der Name nichts zu thun.

Befehl über ein Heer mit zehn Herzogen gegeben worden [1]. Diese höhere Stellung haben sie verloren, als der Majordomus alle Gewalt für sich in Anspruch nahm. — Auch der Referendarien gab es mehrere zugleich [2]; die Königin hatte einen besonderen für sich [3]. Ob einem oberen andere untergeben waren [4], ist nicht deutlich. Personen die zu den verschiedenen hier vorkommenden Geschäften in untergeordneter Stellung gebraucht wurden heissen Schreiber, Notare, Kanzler [5]. Die Namen Erzkanzler und Apocrisiarius sind dieser Zeit völlig fremd, und mit den geistlichen Angelegenheiten hat der Grosssiegelbewahrer nichts zu thun [6].

[1] Fred. c. 78: statuens eis capud exercitus nomeni Chadoindum referendarium, qui temporebus Theuderici quondam regis multis prilies (praeliis) probatur strenuos; quod cum decem docis etc. (S. 55 N. 2).

[2] In einem königlichen Gericht sind einmal vier Referendarien zugleich anwesend, Dipl. 66, S. 58. Auch Marc. I, 25 nennt mehrere.

[3] Gregor V, 42. VIII, 32.

[4] So Maurer, Fronhöfe I, S. 208. In der V. Lantberti Lugd. c. 1, Bouq. III, S. 584, heisst es: Hrotbertus summus palatii tum temporis fuerat referendarius, doch ist sie erst aus dem 9. Jahrh.; V. Mauri (Mab. 1): Ansebaldus, qui scriptoribus testamentorum regalium praeerat. Vgl. Mabillon, Dipl. ed. 2. S. 112 ff.; Nouv. Tr. V, S. 48; Sickel I, S. 73.

[5] commentarienses et notarii publici, V. Maximini (Mab. I) c. 3, §. 11; commentariensis, V. Medardi, Bouq. III, S. 453 (anders die Römische Bedeutung; Bethmann-Hollweg, Röm. CPr. II, S. 158); notarius, Jonas V. Eustasii c. 6; chartarius, Mir. S. Caesarii II, 29; scriptores in der Note vorher; palatinus scriptor, nur in einer falschen Urk., Dipl. 8, S. 12; — cancellarius, V. Aridii (Mab. I) c. 3, vgl. Bouq. III, S. 412; V. Valentini, Bouq. III, S. 411; Gregor Mir. S. Mart. IV, 28: ex cancellariis regalibus.

[6] Dass seit dem Ende des 6. Jahrh. die Stelle eines Hofcapellans mit der des Referendarius verbunden worden, wie Maurer

Wenn die meisten der Aemter von denen bisher die Rede war während der Herrschaft der Merovinger ihren Charakter nicht wesentlich verändert haben, so verhält es sich anders mit dem dessen Inhaber als Majordomus bezeichnet ist und der die bedeutendste Rolle in der Geschichte des Reichs gespielt hat.

Und doch weist der Name wohl auf kleine Anfänge hin.

Der major erscheint bei den Franken zuerst als ein Knecht neben anderen die im Hause thätig waren[1], später als ein solcher der mit der Verwaltung kleiner ländlicher Besitzungen beauftragt war[2]. Das Deutsche Wort Meier ist hiervon abgeleitet[3] und wird besonders in dem letzteren Sinn gebraucht. Auch die Bezeichnung Hausmeier ist als eingebürgert anzusehen, drückt aber nur wenig aus was der Träger des Namens bei den Franken geworden ist.

Ein solcher major domus kommt schon früh und in verschiedenen Verhältnissen, bei Weltlichen und Geistlichen, vor[4]. Er findet sich später an den Höfen der

S. 208, meint, ist ganz unbegründet. Der Name archicapellanus in der V. Bercharii, Bouq. III, S. 489, ist nur ein Zeichen späterer Abfassung der Vita.

[1] So in dem Heroldschen Text der Lex Sal. XI, 6 (Behrend S. 14).

[2] Vgl. oben S. 18 N. 2. In dieser Zeit ist das Wort nicht üblich.

[3] Graff II, S. 843; Pott, Personennamen S. 48. Pertz, Hausmeier S. 147, versucht noch eine Ableitung aus dem Deutschen; Schöne, Die Amtsgewalt der Fränkischen Majores domus S. 8, aus dem Keltischen; Hermann, Hausmeieramt S. 80, denkt an eine Uebersetzung aus dem Gothischen.

[4] S. die Stellen bei Ducange IV, S. 190 und Hermann S. 77 ff.; die älteste aus dem Commentar des Donatus zu Terenz.

Könige verschiedener Germanischer Stämme[1], ohne dass sich etwas näheres über seine Stellung ergäbe, und ohne dass er entfernt zu der Bedeutung gelangte, welche er später im Fränkischen Reich hatte.

Um diese zu erklären sind sehr verschiedene Ansichten ausgesprochen, dabei aber meist nur einzelne Seiten hervorgehoben und auf die Verschiedenheit der Zeiten nicht genügende Rücksicht genommen.

Der Majordomus ist ursprünglich nicht der Befehlshaber über das königliche Dienstgefolge[2], oder der erwählte Heerführer, Herzog der Franken[3], nicht der Stellvertreter des Königs in der Leitung der Staatsangelegenheiten[4]; er ist noch weniger ein Beamter den

[1] Bei den Ostgothen s. Dahn, Könige III, S. 66. 174 (zweifelhaft ist es bei den Westgothen, wo nur L. Wis. VI, 1, 7 majores palatii, ebenso wie sonst seniores palatii, die Grossen des Palastes, vorkommen; aber später in Spanien ein major domus der auch economos heisst, s. Helfferich S. 241); bei den Burgunden s. L. Burg. praef. II, 4. CVII, 13; bei den Langobarden öfter s. Hegel I, S. 465; vgl. Bethmann-Hollweg, Lomb. Städtefreiheit S. 70 N; bei den Angelsachsen (wo Beda IV, 3 von einem princeps domus spricht) s. Schmid, Angels. Ges. S. 665. Nicht ganz deutlich ist, ob eine Stelle bei Gennadius De SS. eccl. c. 97 sich auf einen major domus des Vandalenkönigs Hunerich oder des Bischofs Eugen von Carthago bezieht; s. Bonnell, De dignitate majoris domus S. 30 N. 3. Jenes nehmen Papencordt S. 220 (der die Stelle aber nur in der Ableitung einer späteren Chronik, Roncallius II, S. 220, kennt), Dahn I, S. 217, Hermann S. 78 an.

[2] Eichhorn §. 25 b.

[3] Boulainvilliers, Hist. de l'ancien gouvernement de la France (1727) I, S. 28 ff.

[4] Zinkeisen, Comm. de Francorum majore domus (1826). Was derselbe S. 9 ff. vorbringt, um zu beweisen, dass der Majordomus ursprünglich gar kein Hofbeamter gewesen, beruht meist auf Misverständnissen und Verwechselungen der Zeiten und Um-

die Franken zur Verwaltung des dem Volk angehörigen Staatsvermögens erwählten und der die nicht vertheilten Ländereien unter sich hatte [1]; es ist gar nicht daran zu denken, dass es zwei ganz verschiedene Beamte des Namens gegeben [2], oder dass zwei verschiedene Functionen sich in der Hand des Einen Mannes vereinigt haben, ein Römisches Hofamt und die oberste Befehlshaberschaft unter den Franken [3]. Am wenigsten kann die Stellung des Majordomus überhaupt auf Römischen Ursprung zurückgeführt werden [4]: weder der

stände. Aehnlich, nur noch weitergehend, Fustel de Coulanges IV, 2: il fut, au moins durant les cent années qui suivirent la mort de Clovis, le chef tout-puissant de l'administration, le ministre de l'interieur d'une monarchie absolue.

[1] Luden III, S. 259 ff.

[2] Gegen diese Ansicht Sismondis, der den späteren Majordomus als einen grossen Oberrichter, morddom wie er sagt, betrachten und nur irrthümlich den Namen des wahren major domus ('econome' auf den königlichen Schlössern) auf ihn anwenden will, s. Zinkeisen S. 16 ff.; Guizot, Essais S. 309.

[3] So modificiert Chateaubriand, Analyse raisonnée de l'histoire de France, zu Anfang, die Ansicht Sismondis, ohne die Sache damit richtiger zu treffen.

[4] Ueber diese Ansicht, welche zuletzt Bonnell ausführt in der Schrift De dignitate majoris domus regum Francorum a Romano sacri cubiculi praeposito ducenda (Ber. 1858), habe ich G. G. A. 1858, S. 1812 ff., gesprochen. Wiederholt hat es Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms 2. A. I, S. 59. Die Franzosen haben an den praefectus praetorio, den magister officiorum oder den sog. curopalates (curapalatii) gedacht; s. Gomicourt, Mélanges historiques et critiques (Amst. 1768) I, S. 128 ff.; Lehuérou Inst. Mérov. S. 384; Digot II, S. 192. Ausführlich hat diese Ansicht bekämpft Hermann, Das Hausmeieramt ein echt Germanisches Amt (1880), sonst aber die Untersuchung wenig gefördert. — Ein Mémoire von Goguel, Les maires du palais. Reims 1856, habe ich nicht zu Gesicht bekommen.

Name noch die Geschäfte welche sich zu Anfang in seiner Hand finden weisen darauf hin. Dagegen spricht vieles dafür, in ihm keinen andern als den alten Senischalk zu sehen [1]. Dieser Name findet sich nur bei den Franken: da derselbe ebenso wie der des Marschalk unmittelbar an den knechtischen Ursprung des Amts erinnerte, mochte er Anstoss erregen, als er Anwendung finden sollte auf den höhergestellten Mann am Hofe, und man wählte wenigstens in Lateinischer Geschäftssprache, wie für den Marschalk die Bezeichnung comes stabuli, so auch für den Senischalk einen Ausdruck [2], der schon in anderen Verhältnissen für Männer von entsprechender Stellung gebraucht war, der auch einen ähnlichen Begriff, den Vorsteher des Hauses, d. h. wohl der zum Hause gehörigen Diener und Leute, des Hausgesindes, bezeichnete [3].

Und das ist ohne Zweifel die ursprüngliche Bedeutung des Amts [4]. Eine Oberaufsicht über das Haus-

[1] So schon Guérard, Irminon S. 442 N., für spätere Zeit; Lehuérou, Inst. Carlov. S. 145; Leo, Vorles. I, S. 395; Schöne S. 3. Auch Maurer, S. 210, ist der Annahme geneigt. Hermann verficht sie lebhaft, mischt aber fremdartiges ein.

[2] Gewiss nicht richtig nehmen Schöne S. 3 und Bonnell S. 32 an, dass die Franken major domus mit senischalk übersetzt hätten. So konnten sie ihr 'scalc' gewiss nicht verwenden, das noch spätere Glossen nur mit servus oder famulus erklären, Graff VI, S. 480.

[3] Erst da der Majordomus eine andere Bedeutung erlangte, wären dann für die gewöhnlichen Geschäfte am Hofe wieder Senischalke eingesetzt worden; s. oben S. 71. Die Namen finden sich dann neben einander, Marc. I, 25; Dipl. 70, S. 62, wie später die des Marschall und Connetable.

[4] Vgl. besonders Pertz S. 13, der nur nicht deutlich genug

wesen im ganzen muss dem Majordomus zugestanden haben [1]. So hat er in jeder Hofhaltung seinen Platz, bei der Königin, einem Prinzen, einer Prinzessin, die zur Vermählung an einen andern Hof geschickt wird [2]. Auch sonst werden mehrere zugleich genannt [3], so dass es vielleicht in jeder Pfalz des Königs einen eignen Meier gab. Doch war dies jedenfalls nur vorüberge-

hervortreten lässt, warum dieser Haushofmeister, wie er sagt, zu so umfassender Wirksamkeit gelangte. Die Entwickelung deutet Phillips I, S. 518 an, ist aber wieder nicht vollständig genug. Ueber die Anfänge vgl. Lehuerou, Inst. Mérov. S. 384, und im allgemeinen Arnd I, S. 267; Maurer S. 210. Auch Bonnell und Schöne sind nicht eben anderer Ansicht, dieser legt dann aber für die spätere Entwickelung Gewicht auf eine zufällige und in der Weise gar nicht nachzuweisende Verbindung des Majordomus mit der Königin, während Bonnell in demselben hauptsächlich den Erzieher der königlichen Kinder sehen will. Vgl. darüber G. G. A. a. a. O.

[1] So bezeichnen ihn einige Stellen sehr bestimmt: Ursinus V. Leodeg. c. 4: Leodegarium pontificem super omnem domum suam sublimavit et majorem domus in omnibus constituit. Vgl. Fortunat IV, 13, S. 88, vom Servilio, den man nur für einen Majordomus halten kann, der später presbyter wurde:

Ipse palatinam rexit moderatius aulam.

[2] Gregor VII, 27. 28. 43. — Fred. c. 55: qui gubernator palatii Chariberti, filii Chlotharii, erat. — Gregor VI, 45. — Schönes Einwendungen S. 14 ff. sind ohne Belang.

[3] Pard. I, S. 211: Bradoni et Mamehario majori domus, wo sich der Titel nur auf den letzten beziehen kann (Schöne S. 14 will Radoni et Warnechario lesen, die um diese Zeit Majores domus in Austrasien und Burgund waren); Sichelmi epist., ebend. II, S. 131: Leudeberto, Chrodeberto, Emerulfo majoribus domus sacri palatii; Gregor IX, 36 (vorher S. 47 N. 3). Ebenso in der L. Burg., vorher S. 84 N. 1. Eichhorn a. a. O. N. v, Pertz S. 149, Maurer S. 189 meinen, das Wort bezeichne in solchen Stellen überhaupt höhere Hofbeamte oder bloss angesehene Diener; doch ist zu einer solchen Erklärung kein ausreichender Grund; höchstens

hend der Fall. Die Stellung des Majordomus am Hofe erlangte bald eine solche Bedeutung, dass das Wort für Vorsteher einzelner Höfe nicht angemessen erscheinen konnte und auch sonst eine Theilung der Befugnisse unter mehrere nicht möglich war. Nur dass jedes der drei Reiche, die sich in den Theilungen selbständiger ausgebildet hatten, auch wenn sie unter Einer Herrschaft vereinigt waren, mitunter seinen eignen Majordomus hatte.

Das königliche Haus ist der Palast (Pfalz) wo der König wohnte, der Hof der sich ihm anschloss: und dem entsprechen die verschiedenen Namen die hier gebraucht werden[1]: major domus[2] (senior domus[3]), major domus regiae[4], major domus palatii[5], princeps pala-

V. Audoeni, Acta SS. Aug. IV, c. 3, §. 18: rex cum regina et episcoporum conventu atque majorum domus seu priores palatii una pariter conglobati ('seu' steht übrigens nicht erklärend, wie Schöne S. 13 meint). Vgl. Daniels I, S. 488 N.

[1] Ich stelle nur solche zusammen die sich in gleichzeitigen Quellen finden; andere s. bei Pertz S. 13. 147—149; Zinkeisen S. 29 ff.; Schöne S. 22 ff.

[2] Dies ist der technische Name, der eben deshalb in den Urkunden und Gesetzen immer gebraucht wird, Dipl. 19, S. 20. 21, S. 21. 31, S. 31. 37, S. 34. 70, S. 62. 73, S. 64. 87, S. 77. 88, S. 78. Pard. I, S. 200. 209. 211. II, S. 300 etc. L. Rib. LXXXVIII. Ebenso sagt regelmässig Gregor, VI, 45. VII, 27. 28. 48. Mitunter braucht derselbe bloss major, Mir. S. Mart. IV, 6. 7. — Das Amt heisst major(em) domatus, G. Franc. c. 41. 43. 48. 51. Fred. cont. c. 98; majordominatus, V. Gaugerici, Bouq. III, S. 488.

[3] V. Praejecti c. 12. — Ueber domesticus und dispositor domus s. S. 94 N. 1.

[4] oder in anderer Folge domus regiae major; Gregor VI, 9. IX, 30. Fortunat V. Germani c. 44.

[5] Fred. c. 24. 84. G. Franc. c. 36. 45; palatii major domus,

tii[1], palatii praepositus[2], praefectus (palatii[3]), rector palatii[4], denen sich später andere von weitergehender Bedeutung anschliessen[5].

Als Vorsteher des Hofes erhielt der Majordomus einen Einfluss auf alle Verhältnisse desselben, so dass er der erste und angesehenste unter den Hofbeamten war, dem die anderen sich unterordneten[6]. Die Erzie-

V. Leodeg. c. 12; major domus sacri palatii, Sichelmi epist. (S. 87 N. 3).

[1] V. Filiberti c. 28.

[2] Audoenus V. Eligii II, 26. 53 (palatii praepositus, quod vulgo dicitur majordomus).

[3] V. alt. Wandregiseli c. 14 heisst der major domus bloss praefectus, sein Amt praefecturae ordo; vgl. V. Ansberti c. 31: praefectoriam administrationem; und ebenso erklärt man wohl den Mummolus praefectus, Gregor VI, 35. VII, 5, für einen Hausmeier. Doch ist dies zweifelhaft, und das Wort bezeichnet anderswo bloss den Vorsteher einer Provinz oder Grafen; s. oben S. 26 N. 2. Dagegen brauchen Einhard V. Karoli c. 1 u. a. praefectus palatii für den Hausmeier.

[4] Ursinus V. Leodeg. c. 5. V. Arnulfi c. 4. Vgl. gubernator palatii, oben S. 87 N. 2. Auf das palatium beziehen sich auch andere umschreibende Benennungen des Majordomus, z. B. V. Anstrudis c. 12: vir palatinus; das Amt palatinus honor, V. Filiberti c. 22; oder wie ihn eine Briefformel, Warnkönig S. 5 N. 7 (auch cod. Lugd. 114 f. 95') anredet: procerum palatii regalis ornatum. Auch der Titel patricius wird von einzelnen Hausmeiern gebraucht; s. oben S. 50 N. 1.

[5] besonders der Name subregulus; s. unten im Abschnitt 9.

[6] Hierher gehört die freilich sagenhafte Geschichte Hist. epit. c. 59: die Austrasier wählen auf Rath des Chrodinus, der selbst die Würde abgelehnt, den Gogo zum Majordomus: In crastino primus ad ejus mansionem perrexit Chrodinus ad menisterium, bracile Gogone in collum tenens. Quod reliqui cernentes ejusdem secuntur exemplum. Die Worte 'bracile — in collum tenens' sind sehr verschieden erklärt. Aimoin versteht: brachium ejus collo superponens, und so steht Form. Bign. 27, S. 237, wo ei-

hung der jungen Leute, die an den Hof gebracht wurden um sich hier für den Dienst des Königs auszubilden, stand zum Theil unter seiner Leitung[1]; wen der König in seinen Schutz nahm, ward wohl speciell unter das Mundium des Majordomus gestellt[2]. Er hat für die Wahrung von Zucht und Recht unter den Grossen, für den Frieden im Lande zu sorgen[3]. Wenn die Umgebung des Königs sich zur Berathung oder gerichtlicher Verhandlung versammelt, nimmt er den ersten Platz unter den Weltlichen ein[4]; später erscheint er selbst als Vorsteher des Gerichts[5]. Unter minderjährigen Königen ist die Leitung der Regierung in seine Hand gekommen[6].

ner sich in Knechtschaft ergiebt: brachium in collo posui, doch zweifelt Zeumer, ob nicht auch hier 'bracile' in dem Sinn von 'corrigia' (Ducange II, S. 620) zu lesen oder zu verstehen sei. Jedenfalls ist es ein Zeichen der Unterwerfung (Sohm GV. S. 552 N.: der Commendation) und braciale (Gürtel, Halfter) schwerlich als Zeichen der Würde (Ducange I, S. 757) zu fassen oder gar an eine Kette mit dem Amtssiegel, also das Amt des Referendarius (Daniels I, S. 496) zu denken. Ueber die Folgerungen welche Sismondi aus der Stelle gezogen vgl. Schöne S. 51. Nicht eben befriedigender Hermann a. a. O.

[1] S. unten S. 109. [2] Marc. I, 24, S. 58.

[3] Hist. epit. c. 58: Chrodinus, der die Würde ablehnt, sagt: Pacem ego in Auster facere non valeo, maxime omnes primatis cum liberis in totum Auster mihi consanguinei sunt; non posso ex eis facere disciplinam nec quempiam interfecere. Ist die Erzählung auch sagenhaft, so zeigt sie doch die Auffassung des Autors. Auf die Handhabung der höfischen Zucht führt Hermann S. 31 ff. 54 einseitig die Bedeutung des Majordomus zurück.

[4] Marc. I, 25, S. 59, nach der von Zeumer wiederhergestellten richtigen Lesart; Urk. Childebert III, Dipl. 70, S. 62. Vgl. Zeumer, N. Arch. VI, S. 29 ff.

[5] Dipl. S. 97 von Karl Martell. Vgl. S. 78 N. 3.

[6] Hierher gehört besonders die Schilderung Fortunats VII,

Es ist wahrscheinlich, dass sich hiermit noch ein anderes verband: ein Antheil an der Verwaltung des königlichen Gutes[1], der Erhebung und Verwendung der königlichen Einkünfte. Das Haus im weiteren Sinn kann auch das Hausgut, das Domanium, wie man später sagt, bezeichnen: dazu gehörten eben die Pfalzen wo der König wohnte, daraus wurden die Bedürfnisse des Hofes bestritten, und schon deshalb musste der Vorsteher desselben ein Interesse haben sich auch damit zu beschäftigen. Und da andere Einkünfte denselben Zwecken dienten und zwischen denselben überall kein Unterschied

16, S. 171 von dem Domesticus (d. h. hier Majordomus, S. 93) Conda:

Theudebaldi etiam cum parva infantia vixit,
  Huius in auxilium maxima cura fuit;
Actibus eximiis sic publica jura fovebas,
  Ut juvenem regem redderes esse senem:
Ipse gubernabas, veluti si tutor adesses,
  Commissumque tibi proficiebat opus.

Den Gogo (S. 89 N. 6) nennt Gregor Erzieher des Königs, V, 46. — Und die Erzählung des Fredegar ist jedenfalls ein Beweis, dass man den Majordomus als Vertreter des jungen Königs ansah. Es ist das aber nicht Grund, wie Bonnell meint, sondern Folge seiner sonstigen Stellung. Vgl. unten S. 107 ff.

[1] Hierauf legt Pertz S. 149 das grösste Gewicht, und darauf bezieht sich auch Ludens Auffassung, nur dass dieser viel zu sehr an Staatsgut denkt, wo es sich von den Besitzungen des Königs handelt. Vgl. Zinkeisen S. 36; Sybel S. 486. Was Roth, Benef. S. 309 ff., einwendet, Schöne, Richter, Annalen S. 130, und Hermann meist wiederholen, hat nur die Bedeutung, dass als zufällige Thätigkeit einzelner gelten soll was die Historiker erwähnen und hier mit dem Amt in Verbindung gebracht wird. Man wird zugeben, dass dies nicht als sicher gelten kann, aber immer das Recht haben, auf Thatsachen Gewicht zu legen die sich gegenseitig ergänzen und die weitere Entwickelung erklären. Auch Bonnell S. 48 kommt auf anderem Wege zu einem ähnlichen Resultat.

gemacht ward, konnte der Majordomus seine Thätigkeit auch auf sie erstrecken. Es ist wohl nicht zufällig, wenn er wiederholt bei der Entwerfung von Steuerrollen und der Wahrnehmung fiscalischer Rechte thätig erscheint [1]: einem Majordomus ward vorgeworfen, dass er das Recht des Fiscus zu sehr ausbeutend, listig ihn zu füllen und sich zu bereichern suchte [2], unerschwing-

[1] Gregor IX, 30 werden der major domus und comes palatii als descriptores nach Poitou gesandt; Fred. c. 24: den Hausmeier Berthoald per pagus et civitates fiscum inquerendum dirigunt, wo wohl nicht gerade an das spätere Inquisitionsrecht zu Gunsten fiscalischer Ansprüche zu denken ist; er wird geschickt, ut pocius . . . interiret, und nimmt 300 Begleiter mit sich.

[2] Fred. c. 27 von Protadius: saeva illi fuit contra personas iniquitas fiscum nimium stringens, de rebus personarum ingeniose fiscom vellens implere et se ipsum ditare (eine ganz unmögliche Erklärung giebt Hermann S. 52). Etwas ähnliches berichtet Gregor III, 36 vom Parthenius unter König Theudebert: Franci vero cum Parthenium in odio magno haberent, pro eo quod eis tributa antedicti regis tempore inflixisset. Ihm hält Digot I, S. 315 für denselben, dem der Dichter Arator sein Gedicht sendet: Domino inlustri magnificentissimo atque praecelso P. magistro officiorum atque patricio, und von dem er sagt:

Regia dulcisonum te probat aula virum.

Ein magister officiorum kommt sonst am Fränkischen Hofe nicht vor, und es ist nicht denkbar, dass Theudebert, wie Digot II, S. 205 annimmt, das Amt ausnahmsweise geschaffen. Dann aber ist sicher am ersten an den Majordomus zu denken. Ebenso beim Servilio (S. 87 N. 1), von dem es heisst:

Commissasque domus crescere fecit opes.

Bei einer Urkunde, Dipl. 71, S. 68, nach der in einem Process über einen Zoll der Hausmeier Grimoald das Interesse des Fiscus gegen das Kloster S. Denis wahrnimmt, ist es nicht ganz deutlich, ob er als solcher, oder, wie Roth, Benef. S. 310, und Sohm S. 468 N. annehmen, als Graf von Paris auftritt. Doch spricht der Wortlaut für jene Erklärung. Es heisst: dicebant, quasi agentes ipsius viro Grimoaldo, majorem domus nostri, eciam et comis de

liche Zahlungen für die Ertheilung von Aemtern forderte [1]. Wohl scheint seine Thätigkeit so mit der des Schatzmeisters und der Domestici zu concurrieren: doch hatte jener wohl nur mit der Aufbewahrung des Geldes und der Verwendung für gewisse Zweige des Hofhalts zu thun, die Domestici zunächst in den Provinzen die Verwaltung des königlichen Gutes zu führen, während dem Majordomus die obere Aufsicht und Leitung zustand [2]. So mussten die Domestici ihm untergeordnet sein [3]: erscheint unter diesen einer vor den anderen ausgezeichnet, so ist, wie schon bemerkt, wahrscheinlich kein anderer als eben der Majordomus gemeint, auf den auch

ipso pago Parisiaco, medietate de ipso teleneu ejusdem tollerent vel de parte ipsius baselice abstraerent. Aserebant econtra agentes ipsius viro Gr. majorem domus nostri, quase de longo tempore talis consuetudo fuissit, ut medietate exinde casa s. D. receperit, illa alia medietate illi comis ad partem fisce nostri. Den Worten nach sind Grimoald und der Graf zwei Personen (tollerent — abstraerent), und Grimoald vertritt dann nur das Recht des fiscus, das der Graf zu üben hat.

[1] So glaube ich die folgenden Worte Fred. c. 27 verstehen zu sollen: quoscumque de gentem nobilem repperiret totusque humiliare conabat, ut nullus repperiretur qui gratum (gradum) quem adriperat potuisset adsumere.

[2] Eine solche Stellung beschreibt am Burgundischen Hof die V. Apollin., Labbe I, S. 690: quidam ex officio regis Sigismundi . . . qui super omnem dominationem fisci principatum gerebat (wiederholt V. Arist. c. 2, eb. S. 693).

[3] So sagt Digot II, S. 191: Il n'était originairement que le chef des domestici; und als Oberdomesticus bezeichnet ihn Wachler, Encycl. XXVI, S. 420. Dieselbe Ansicht führen Warnkönig und Gérard, Hist. de Carol. I, S. 64 ff., aus, trennen sie aber ohne Grund von der Annahme, dass auch das Amt des Senischalk hier zu grunde liege, während Hermann wieder dies allein in Anschlag bringt.

jener allgemeinere Name übertragen ward [1]. Oder der Seneschalk, welcher zum Majordomus ward, hat zugleich die Functionen des Domesticus am Hofe erhalten [2], der später hier verschwindet.

Hiernach liegt es nahe anzunehmen, dass der Majordomus auch bei den Verfügungen über königliches Gut betheiligt war: Schenkungen von Gold und Kostbarkeiten gingen durch die Hand des Schatzmeisters, aber Verleihungen von Land mussten in den Bereich seiner Befugnisse fallen [3]. In späterer Zeit wird seine

[1] Fortunat VII, 16, S. 171:

Instituit cupiens ut deinde domesticus esses;
Crevisti subito, crevit et aula simul;
Florebant pariter veneranda palatia tecum,
Plaudebat vigili dispositore domus.

Bonnell S. 39 u. a. haben diese Stelle mit Recht auf den Majordomus bezogen. Vgl. V. Germani c. 61: regalis aulae domesticus. Ebenso wird dann zu verstehen sein V. Arnulfi c. 8: ut etiam domesticatus sollicitudinem atque primatum palatii . . . teneret, während es vorher heisst c. 4: effectus est omnium primus . . . ita ut sex provinciae, quas tunc et nunc totidem agunt domestici, sub illius administratione solius regerentur arbitrio. Hiernach macht ihn Sohm S. 583 zum Oberdomesticus; offenbar hatte er aber nach dem Biographen damals einen solchen Titel nicht; vgl. unten S. 106 N. 2.

[2] In der Urk. Dipl. 19, S. 20 erscheint auch ein einzelner domesticus neben dem major domus, comes palatii und einem patricius in den Unterschriften. Diesen wird man nicht wohl anders als am Hofe suchen können.

[3] Bestimmt hören wir nur, dass confiscierte Güter mit seinem Rath restituiert werden; Fred. c. 80: Facultatis pluremorum, quae jusso Dagoberti in regnum Burgundiae et Neptreco inlicete fuerant usurpate et fisci dicionebus contra modum justiciae redacte, consilio Aegane omnibus restaurantur. Dasselbe Gregor IX, 19 bei dem Domesticus Flavianus. Umgekehrt sind die Worte S. 92 N. 2

Anordnung oder Zustimmung in besonderer Weise in Urkunden erwähnt, die eine finanzielle Bedeutung haben [1].

Hat der Majordomus schon als Vorsteher des königlichen Hofes und aller die hier lebten und den König umgaben die mächtige Stellung diesem und den Grossen gegenüber gewinnen können in der er später auftritt, so wird die ganze Entwickelung der Verhältnisse noch deutlicher und erscheint in vollem Zusammenhang, wenn dazu noch die besondere Wahrnehmung der Interessen des königlichen Gutes hinzukam, mag sie nun schon in der ursprünglichen Bedeutung des Amts begründet oder aus der späteren Ausdehnung seiner Befugnisse erwachsen sein [2].

wohl auch auf Confiscationen zu beziehen. Stellen welche Zinkeisen S. 37 anführt, nach denen der Majordomus bei königlichen Schenkungen thätig war, sind aus späten Vitae. In Urkunden wird seines Beiraths nur einzeln erwähnt; s. die Zusammenstellung bei Roth S. 311 N.

[1] Darauf hat meines Wissens zuerst Tardif aufmerksam gemacht in der Einleitung zu dem Musée des archives de l'empire I, S. 4. Die Stellen finden sich nach Kopps Lesung der Tironischen Noten Dipl. S. 249. Nr. 57, Schenkung an St. Denis, steht: Bercarius majore domus legit; 67, Tausch mit St. Denis: Ordinante (so liest Tardif statt 'Operante') Pipino majore domus; 77, Urtheil zu Gunsten von St. Denis in einer Zollsache: Ordinante (lässt Tardif aus) Grimaldo majore domus. Es lässt sich das aber auch auf die allgemeine Stellung des Majordomus in dieser Zeit beziehen.

[2] Zu weit geht aber Leo, Vorles. I, S. 395, wenn er dem Majordomus 'die Vergebung der Stellen und Nutzungen im ganzen Reiche und die Oberanführung der königlichen Dienstmannschaft nächst dem Könige im Kriege' beilegt. Das Letzte nimmt auch Hermann an, S. 14. 97 N.; es folgt aber am wenigsten aus Gregor VI, 45, wo nur erzählt wird, wie ein Majordomus die Königstochter, die nach Spanien geht, mit einer zahlreichen Mann-

Eine bestimmte Vertheilung der öffentlichen Geschäfte unter die verschiedenen am Hofe angestellten und thätigen Männer fand ursprünglich überhaupt gewiss nur in beschränktem Masse statt. Nur die Aemter des Referendarius und des Pfalzgrafen stehen auf einem Boden der mit der Herrschergewalt des Königs unmittelbar zusammenhängt. Aber der Pfalzgraf ist wesentlich auf eine Thätigkeit im Gericht beschränkt gewesen, nur ausnahmsweise der einzelne auch zu anderen Geschäften gebraucht, und wenn der Referendarius eine Zeit lang grösseren Einfluss übte, so ist es wohl mehr der Person als dem Amt zuzuschreiben. Gerade der privatrechtliche Charakter, den das Regiment des Fränkischen Königs an sich trug, und die wachsende Bedeutung, welche persönliche Beziehungen zu ihm erlangten, begünstigten es, dass nicht bloss die um seine Person und an seinem Hofe thätigen Beamten überhaupt zur Theilnahme an den staatlichen Dingen, zur Mitwirkung im Gericht und sonst herangezogen wurden, sondern dass auch einer von ihnen, und dann eben der welcher als der erste und oberste galt[1], welcher wahrscheinlich auch die Verwaltung des königlichen Gutes und so die Mittel hatte die mächtigen Grossen zu be-

schaft geleitet, während duces et camerarii sie nur bis Poitiers begleiten (nicht, dass der Hausmeier diese geführt und sie ihn in Stich gelassen). Von militärischer Befugnis oder Thätigkeit ist in älterer Zeit am wenigsten die Rede.

[1] Das Amt wird mit besonders ehrenden Namen bezeichnet; Fred. c. 28: hujus gradus ascensus; anderswo gradus honoris, Fred. c. 42. 88. 89; G. Franc. c. 45: hujus honoris altitudine; Fred. cont. c. 99: in culmine sublimassent honoris.

lohnen und zu gewinnen, den grössten Einfluss, wie am Hofe, so im Reich gewann, wie man es in jener Zeit ausdrückte [1], den Palast und das Reich regierte, unter und mit dem König, aber auch für, und zuletzt ohne, um nicht zu sagen gegen den König. Und darauf war es dann von Einfluss [2], dass durch die Theilungen des Reichs, wie sie wiederholt statthatten, sich eine Selbständigkeit der einzelnen Herrschaften bildete, die sich auch erhielt, als es zu einer Wiedervereinigung unter Einem König kam, und die nun wohl in dem eignen Majordomus einen Ausdruck fand, so dass er hier als Stellvertreter des Königs erschien, und dann bei der Entartung des Merovingischen Hauses und der Schwäche der einzelnen Könige immer mehr die Leitung der Regierung in die Hand nehmen konnte.

Alle diese Umstände erklären auch, dass die Grossen bald darnach gestrebt haben auf die Ernennung des Majordomus Einfluss zu erlangen. Alles musste ihnen daran gelegen sein, dass ein Mann zu dieser Würde ge-

[1] Fred. c. 80: (Aega) palacium gubernat et regnum; V. Leodeg. c. 2: qui sub rege Chlothario tunc regebat palatium; Exhort., Mai N. coll. I. ed. 2. T. IV, S. ɪv (Digot III, S. 350): illum, qui post te palatium tuum regit. Noch von Pippin dem mittleren sagt die V. Boniti (Mab. III, 1) c. 6: curamque palatii gerens. Daher steht in dem Brief des Desiderius, Bouq. IV, S. 38: totius aulae immoque regni rectori Grimoaldo majori domus.

[2] Die Ansicht welche Schöne und mit einigen Modificationen Daniels I, S. 489 (vgl. auch Richter S. 131), vertreten, dass der Majordomus hauptsächlich als Stellvertreter von die Regierung führenden Königinnen zu Einfluss gelangt sei, kann ich nicht für begründet halten; s. G. G. A. 1858, S. 1815. Ebensowenig ist es richtig, wenn Daniels behauptet, dass das Amt eigentlich nur in Neustrien Bedeutung erlangt habe.

langte, der ihren Interessen nicht feindlich war, vielmehr geneigt diese auch bei dem König zu vertreten, der als ihr Haupt dem Königthum gegenüber erscheinen konnte. Den strengen Gebieter und besonders den welcher rücksichtslos über Aemter und Güter verfügte hassten sie[1]; wer sich aber milde und freundlich zeigte und mit den Leuten umzugehen wusste, ward gerühmt[2]. Bei der Macht welche die Aristokratie im Fränkischen Reich später gewann, ist es ihr mehrmals gelungen geradezu die Wahl des Majordomus in ihre Hand zu bringen: nicht bloss aus ihrer Mitte wird er genommen[3], sondern die Grossen selber bestimmen, wer das Amt einnehmen soll[4]. Auch

[1] Fred. c. 27 vom Protadius (s. oben S. 82 N. 2), dann weiter: haec his et alies nimia sagatitate vexatus maximae cunctos in regno Burgundiae locratus est inimicus. Vgl. über Ebroin unten den Abschnitt 9.

[2] Fred. c. 24: Bertoaldus . . . maior domus palacii Teuderici erat morebus mensuratus, sapiens et cautus . . . fidem cum omnibus servans; c. 28: Claudius fide plenus, amiciciam cum omnibus sectans . . . lenem se et pacientem hujus gradi ascensus ostendit. Vgl. c. 84 von Erchinoaldus, c. 85 von Pippin d. ä. und Cunibert: omnesque leudis Austrasiorum secum uterque prudenter et cum dulcedene adtragentes, eos benigne gobernantes, eorum amiciciam constringent semperque servandum.

[3] Man hat gestritten, ob auch Geistliche das Amt verwalten konnten. In den Mélanges historiques et critiques von Gomicourt ist der Sache eine eigene Abhandlung gewidmet, I, S. 167 ff., die die Möglichkeit Bischöfe zu dem Amt zu erheben gegen Valesius und Le Cointe vertheidigt. Dagegen bestreitet es Löning S. 267, weil Geistliche überhaupt kein Staatsamt hätten bekleiden können. S. nachher S. 106 ff. über Leodegar und Arnulf von Metz.

[4] Einer Wahl erwähnt zuerst Hist. epit. c. 58 und 59 in der Geschichte des Chrodinus und Gogo: Austrasii cum elegerint Chrodinum . . . Da er es ablehnt, sagt er: Elegite alium quem vultis ex vobis . . . tunc Chrodini consilio nutritum suum . . .

dann hat es nicht an Conflicten mit dem Inhaber desselben gefehlt, der nun mehr und mehr als der Träger der königlichen oder staatlichen Gewalt überhaupt erscheint. Mitunter der Vertreter der Aristokratie dem König gegenüber[1], ist er zu anderen Zeiten darauf aus, den König und die Grossen zugleich zu beherrschen und mit starker Hand ein Regiment zu führen, in dem alles von seinem Willen abhängig ist. Es führt das aber über die Zeiten hinaus welche hier zunächst ins Auge gefasst werden, in denen nur der Grund gelegt ist zu einer Umbildung der Verhältnisse, welche den ganzen Charakter der Verfassung des Fränkischen Reichs auf das durch-

Gogonem majorem domus elegunt. Die Geschichte ist freilich, wie Pertz S. 153 zeigt, entstellt und von einem späteren Standpunkt aus aufgefasst. – Bestimmter sind die Nachrichten später, Fred. c. 54: Chlotharius cum procerebus et leudibus Burgundiae Trecassis conjungitur, cum eorum esset sollicitus, si vellint decesso jam Warnachario alium ejus honores gradum sublimare; sed omnes unianimiter denegantes nequicquam si (se) velle majorem domus elegere; c. 89: ibique omnes seniores, ponteveces, ducebus et primatis de regnum Burgundiae ad se vinire precepit, ibique cumtus Nantildis sigillatem adtragens, Flaogatum, genere Francos, majorem domus in regnum Burgundiae aelectionem pontevecum et cumtis docebus a Nantilde regina hoc gradum honores stabilitur. Dass aber der Majordomus nicht von je her, wie früher Boulainvilliers, neuerdings Luden und auch Zinkeisen wollen, vom Volk erwählt ward, brauche ich kaum zu erwähnen (gegen den ersteren ist eine besondere Abhandlung in den Mélanges historiques et critiques I, S. 147 ff. gerichtet); ebensowenig fand, wie Zinkeisen S. 35 meint, ein jährlicher Wechsel statt. Und so wichtig auch die später aufgekommene Wahl war, doch darf man nicht mit Montesquieu L. XXXI, c. 2, sagen, dass nun das Amt ein ganz anderes geworden, der maire du roi sich in einen maire du royaume verwandelt habe.

[1] Vgl. Montesquieu XXXI, c. 3; Guizot, Hist. II, S. 241.

greifendste verändert hat, wo der Majordomus noch ein Hofbeamter war wie andere und wechselnd der eine oder andere von ihnen einen grösseren Einfluss übte.

Wie sehr zu Anfang das rein persönliche Verhältnis überwog, zeigt sich auch darin, dass die Königin für die ihr nöthigen Dienstleistungen zum Theil dieselben Hofbeamten hatte, dass solche einzeln auch Prinzen und Prinzessinnen beigegeben wurden [1].

Anderer seits gab es am Hofe regelmässig Männer, welche, ohne hier ein bestimmtes Amt zu bekleiden, sich an demselben aufhielten, bei dem König in Ansehn standen und an den Geschäften Antheil nahmen, mitunter eine bedeutende Rolle spielten.

Zum Theil sind es vornehme Weltliche, Herzoge [2] und besonders Grafen [3], auch Domestici [4], sei es dass sie

[1] Ein Referendarius und Majordomus der Königin sind vorher erwähnt worden S. 82. 87; ein Marschalk oder Aufseher ihrer Rosse wird Gregor V, 49 genannt; domesticus reginae Brunechildis Gregor IX, 19. Den Thesaurarius und Majordomus eines Prinzen s. S. 72 N. 5. 87.

[2] Herzoge in der Umgebung des Königs werden Gregor V, 40 und sonst genannt; VI, 45 begleiten sie die Königstochter auf ihrer Reise nach Spanien. Marculf I, 25 kommen sie als Beisitzer im königlichen Gericht vor, in Urkunden zuerst in einer Pippins vom J. 749, Dipl. S. 106. Des Rathes oder der Verwendung von Herzogen wird gedacht 28, S. 27 (zwei); 29, S. 28 (vier).

[3] Diese begegnen in den Urkunden als Beisitzer des königlichen Gerichts öfter, Dipl. 37, S. 34. 64, S. 57. 66, S. 58. 70, S. 62 etc. Einmal (66) werden acht comites und acht grafiones genannt; es scheint aber damals eine grössere Versammlung vom König gehalten zu sein. Grafen nennt aber auch Gregor in der oben S. 47 N. 3 angeführten Stelle, wo das für einen Herrscher nothwendige Personal aufgezählt wird.

[4] S. oben S. 48.

zeitweise von ihrem Amt abwesend waren, oder dass sie ohne bestimmten Amtsbezirk diese Würden bekleideten und sich dem Hoflager des Königs anschlossen. Andere werden mit dem allgemeineren Namen optimates bezeichnet, aber so dass derselbe als ein regelmässiger Titel erscheint, und dass die ihn tragen durch die damit gegebene Stellung berechtigt sind zum Rath und Gericht des Königs hinzugezogen zu werden[1]: von einer Erhebung durch die Gnade des Königs zu dieser Würde wie zu einem Amt ist in etwas späteren Denkmälern die Rede[2]. Man kann nicht zweifeln hier die Antrustionen der Gesetze zu er-

[1] So finden sie sich in den königlichen Urkunden, Dipl. 41, S. 38. 64, S. 57. 66, S. 58. 70, S. 62. Anderswo bezeichnet es die hohen Weltlichen überhaupt in der Umgebung des Königs; Dipl. 31, S. 30: episcoporum et optimatum nostrorum; 70, S. 62, nachdem vorher verschiedene Classen aufgeführt: superscriptis viris, d. episcopis vel optematibus nostris; 93, S. 83: optematum inlustrium virorum nostrorum procerum; Marc. I, 25, S. 59, wo erst episcopi und allgemein obtemates, dann jene einzeln (ep. illis) und die verschiedenen Classen der Hofbeamten genannt werden; Childeberti decr. S. 15: cum nostris optimatibus; Chlothacharii edict. c. 24, S. 23: cum ponteficibus vel tam magnis viris optematibus aut fidelibus nostris; L. Rib. LXXXVIII: ut nullus optimatum, majordomus etc. Auch in den Schriftstellern sind Ausdrücke häufig welche hierher gehören: optimates aulae, Audoenus V. Eligii I, 8. II, 34; optimates palatii, V. Gaugerici, Bouq. III, S. 488; palatini optimates, V. Leodeg. c. 7. Vgl. V. Agili c. 1: ex primis palatii optimatibus; c. 17. 18; Jonas V. Columbani c. 33; V. Praejecti c. 9; V. Bertilae (Mab. III, 1) c. 6; Godescalcus V. Landeberti (Mab. III, 1) c. 3: Optimates viri et illustrissimi, qui eo tempore rectores palatii videbantur.

[2] Form. Bal. 18 (Roz. 747) als Anrede: Domno procerumque inlustrem obtimate illo regale gratia sublimatum; 21 (R. 847): Domno inclito fidelique Deo atque regale gratia sublimatum . . . inlustrem virum illum obtimate illo (sublimatus auch Marc. II, 50. 46: pontificale culmine sublimato illo; vgl. Abth. 1, S. 364 N. 2).

kennen[1], die durch ein enges Band an die Person des Königs geknüpft waren und in Folge davon auch besondere Rechte genossen. Aus ihrer Mitte mochten regelmässig die Vorsteher jener Hofämter genommen werden[2], aber auch andere musste es geben die ohne Amt in der Umgebung des Königs nach alter Weise als seine Gefolgsgenossen lebten.

Zu diesen kommen vornehme Geistliche, vor allem der Abt der königlichen Capelle oder der Beichtvater des Königs[3], ausserdem Bischöfe und andere Aebte, die das besondere Vertrauen desselben genossen und deshalb regelmässig oder zeitweise in seiner Umgebung lebten und an den Geschäften des Hofes theilnahmen[4].

[1] In Chilperici edict., §. 8 steht: cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus (wo 'vel' erklärend steht). Pardessus, Loi Sal. S. 488, und Gfrörer I, S. 44 wollen nur die vornehmsten der Antrustionen verstehen, Tardif S. 38 alle die eine höhere Stellung am Hofe einnehmen; während Deloche S. 128 der VG. beistimmt. Das Wort steht aber auch in allgemeinerer Bedeutung, Abth. 1, S. 365 N. 2.

[2] Es ist aber beachtenswerth, dass die optimates in den Urkunden regelmässig vor den Hofbeamten gleich nach den Bischöfen genannt werden.

[3] V. Desiderii Cat. c. 2 (Labbe I, S. 699): abbatiam palatini oratorii, quod regalis frequentatur ambitio, et archidiaconatus officium gessit. Von der Capelle sagt der König, Dipl. 49, S. 45: in oratúrio nostro. Vgl. Mabillon, De re dipl. ed. 2. S. 470. Was Pitra, Hist. de S. Léger S. 15 ff., beibringt, ist wenig kritisch; die V. Bertharii, die einen archicapellanus nennt, Bouq. III, S. 489, viel später und ohne Werth. — Den confessor nennt die V Ansberti c. 22. Lezardiére II, S. 200 führt sonst nur Stellen aus Karolingischer Zeit an.

[4] Bischöfe werden am Hofe sehr häufig genannt, Jonas V. Columbani c. 33; V. Agili c. 17. 18; V. Romarici c. 3; sie heissen V. Galli, SS. II, S. 12: praesules aulae regalis; auch im königli-

Nicht alle sind wie Arnulf von Metz oder Leodegar von Autun bis zu der ersten Stelle am Hof emporgestiegen; viele haben sich auch ohne dies dem Dienst des Regenten und der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten gewidmet.

Ein weiter Kreis angesehener Männer sammelte sich dergestalt um den König und wohnte zum Theil bei ihm im Palast [1]. Sie sind die Umgebung in welcher dieser lebt, mit der er alle Tage verkehrt [2]; mit ihnen werden die Angelegenheiten des Reichs berathen, mit ihrer Hülfe und durch ihre Vermittelung kommen des Königs Befehle zur Kunde und zur Ausführung im Lande. In ihrer Vereinigung mag man sie einen Rath des Königs nennen, und hie und da wird ein Ausdruck gebraucht der ein geschlossenes Collegium vertrauter Rathgeber nach Weise des Römischen Hofes bezeichnet [3]. Doch sind die Verhältnisse freierer Art, und im ganzen lässt

chen Gericht kommen sie vor, Marc. I, 25; Dipl. 41. 64. 66. 70 etc. Von einem Abt erzählt Ursinus V. Leodeg. c. 3, wie König und Königin wünschen einen solchen secum habere in aula regia, und sie bitten den Bischof, dass er demselben erlaube secum inhabitare palatium.

[1] Dies lässt sich wenigstens aus einigen Stellen schliessen, Dipl. 26, S. 26: omnium Francorum prudentium palatium nostrum inhabitantium; V. Geremari: erantque ei parentes plurimi in palatio regis Dagoberti u. a.

[2] Vgl. Audoenus V. Eligii I, 13: universum palatii ordinem quo regalis frequentatur ambitio; daher cohors regia bei Fortunat VI, 8, S. 149. Vgl. die Exhort., Mai N. coll. I. ed. 2. T. IV, S. v (Digot III, S. 355): Et quando tu cum sapientibus locutus fueris aut cum tuis ministerialibus bonas fabulas habueris, joculares taceant. Vgl. die prudentes vorher N. 1.

[3] consistorium principis, V. Wandregiseli c. 7 (Arndt S. 33).

sich der eigenthümlich Deutsche Charakter dieser Einrichtungen nicht verkennen. Die Diener des Königs und die Gefolgsgenossen sind es welche hier ihren Platz einnehmen und dann ihren Einfluss auch auf das politische Gebiet erstrecken. Einige werden mitunter wohl ausdrücklich als Räthe des Königs bezeichnet, aber zum Theil gerade solche die zugleich Tisch- oder Gefolgsgenossen desselben waren [1], und eine bestimmte Classe bloss hierzu berufener Leute scheint es nicht gegeben zu haben [2].

Wohl aber musste sich von Anfang her ein Bedürfnis geltend machen, dass in dieser eigenthümlichen Welt des Hofes einer über alle hervorragte, die mannigfachen Verhältnisse die hier vorkamen zusammenfasste und leitete, dem König selbst zur Seite stand und ihn

[1] V. Mauri (Mab. I) c. 54: unus ex consiliariis, und ähnlich Bouq. III, S. 395. V. Salabergae c. 9. V. Geremari c. 6. Exhort., Mai a. a. O. S. IV: consiliarios seniores diligas. In den Abth. 1, S. 337 N. 1 angeführten Stellen wird der conviva regis zugleich als Rathgeber bezeichnet. Vgl. Fortunat IV, 24, S. 94, von Orientius:

Cui palatina prius mansit aperta domus.
Consiliis habilis regalique intimus aulae,
Obtinuit celsum dignus in arce locum.

[2] Vgl. auch V. Radegundis II, 11, wo von den proceres überhaupt gesagt wird: ut praecelsis regibus consilia salutifera ministrarent, ut eis regnantibus populi et patria salubrior redderetur; und Fortunat VII, 14, S. 169, vom dux Mummolenus:

Mummolenus enim, qui celsa palatia regis
Altis consiliis crescere rite facit etc.

Was Lezardière III, S. 16 von den Räthen des Königs als besonders ernannten gelehrten Juristen sagt, ist unhaltbar; nur die legis doctores im Placitum des Majordomus, Dipl. S. 108, liessen sich anführen, sind aber doch nur Rechtsverständige überhaupt. Vgl. S. 79 N. 2.

mit seinem Rath vornehmlich unterstützte. Das war mit keinem der angeführten Aemter von Anfang her nothwendig verbunden; nicht gleich ist der Majordomus zu einer solchen Bedeutung gelangt, sondern der König wählte den geeignetsten und vertrautesten Mann den er in seiner Umgebung fand, und übertrug ihm eine Stellung, für die sich vielleicht kein bestimmter Name und keine scharf begränzte Sphäre angeben lässt, die aber bei einer gewissen Unbestimmtheit ihrer Befugnisse nur um so einflussreicher sein konnte und ihren Inhaber leicht zu dem ersten Mann des Hofes und Staates nach dem König machte [1].

[1] Auf sehr verschiedene Weise ist davon in den Quellen die Rede; V. Geremari c. 6: (Dagobertus) praefecit eum consiliis suis; V. Austregiseli c. 4: Erat tunc in domo regis inter ceteros senatores praestantissimus Aethereus nomine . . ., cui rex omnia tractatus sui praecipua arcana pandebat; V. Walarici c. 22: Mauronti . . . qui et ipse summus inter proceres palatii et dignitatem aulae regiae . . . cunctos suo ingenio praecellebat; V. Ebrulfi c. 3: ceteris praelatus maximum in palatio obtineret locum; V. Agili c. 3: Agnoaldus quamquam multiplicibus aulae regiae foret implicitus atque ejus industria universa palatii officia gererentur necnon totius regni querimoniae illius aequissima definitione terminarentur; Fred. c. 62: Aega vero a citeris Neptrasiis consilio Dagoberti erat adsiduos, wo er wohl noch nicht Majordomus war. — Besonders heisst es Gregor V. Patrum 5: Sigivaldus . . . qui tunc primus cum eo (Theoderico) habebatur; De gl. conf. c. 71: Childericus, qui tunc primus apud Sigibertum regem habebatur; V. Mauri (Mab. I) c. 39: Florus, qui primus inter primos totius regni Francorum proceres decentissime omnia jussus a rege palatina disponit moderamina; c. 40: (regi) ita familiaris et carissimus erat in omnibus, ut, quidquid in omni ejus ditione facere vellet, absque alicujus contradictione permissus a rege obtineret; c. 44: cum in omni regno Theodeberti regis summam obtineret potestatem ac vice comitis in Andecavensi eo tempore fungeretur civitate (Pertz, Hausmeier S. 17, macht ihn ohne Grund zum Majordomus).

Später waren es besonders die Bischöfe die zu einer solchen Stellung gelangten, allein, wie Leodegar von Autun, der lange Zeit in Neustrien den ersten Platz am Hofe einnahm [1], oder neben einem Majordomus, mit dem sie den leitenden Einfluss theilten, wie Arnulf von Metz [2], Cunibert von Köln in Austrasien.

In anderen Fällen ward eine solche Gewalt dem Erzieher eines minderjährigen Königs zutheil. Die Vormundschaft kam an den nächsten Verwandten oder an die Königin Mutter, die Besorgung der Reichsregierung aber wurde regelmässig von den Grossen übernommen [3], und einer unter ihnen verband dann mit der Auf-

[1] Erst der spätere Biograph Ursinus c. 4 sagt von ihm: super omnem domum suam sublimavit et majorem domus in omnibus constituit, nennt ihn auch rector palatii; die ältere Vita sagt bloss c. 4: Sanctum igitur Leodegarium, eo quod cognoverat prae omnibus sapientiae luce esse conspicuum, secum assidue retinebat in palatio, s. Bouquets Note und die oben S. 98 N. 3 angeführte Abhandlung; auch Zinkeisen S. 32; Pitra, Hist. de S. Léger S. 274; Schöne S. 88 N.; Bonnell S. 116; Löning S. 267. Vielleicht bezeichnen schon die Worte 'm. d. in omnibus' mehr die allgemeine Stellung als das besondere Amt.

[2] V. Arnulfi sagt c. 5: diversis in palatio honoribus et ministerio primus floruit; c. 8: sic deinceps episcopales gestans infulas, ut etiam domesticatus sollicitudinem atque primatum palatii acsi nolens teneret (daraus abgeschrieben die V. Licinii, Bouq. III, S. 487). Hier ist wohl die Würde des Majordomus gemeint; s. oben S. 94 N. 1. Der Autor will aber nur sagen, dass er auch als Bischof die Geschäfte eines solchen mit versah. Paulus, Gesta epp. Mett., SS. II, S. 264, nennt den Arnulf palatii moderator, erst die V. Chlodulfi aus dem 9. Jahrh. palatii rector und major domus. Ich halte es daher nicht für richtig, wenn Pertz S. 28 u. a. ihn unter die Hausmeier zählen. Vgl. Bonnell, Anfänge des Kar. Hauses S. 95.

[3] S. Abth. 1, S. 171 N. 4.

sicht über die Person des jungen Fürsten einen vorwiegenden Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte. So standen Gogo und dann Wandelinus König Childebert II. während seiner Minderjährigkeit zur Seite [1]; eben das war auch die Aufgabe welche Chlothachar II. dem Arnulf übertrug, als er ihn zuerst seinem jungen Sohn Dagobert beiordnete [2]. Bei dessen Nachfolger war Otto, Sohn eines Domesticus, von früher Jugend auf Erzieher gewesen [3], während die Leitung des Austrasischen Reichs anfangs in den Händen des Bischofs Cunibert und des Herzogs Adalgiselus lag [4], und später Pippin an die Stelle des letzteren trat. Nach Pippins Tod aber glaubte Otto Anspruch auf die höchste Würde zu haben und stellte sich eben deshalb seinem Sohne, Grimoald, feindlich entgegen [5].

Um diese Zeit ist dann der Majordomus dahin gelangt, dass er auch diese Befugnisse für sich in Anspruch nehmen konnte. Sein Amt hatte die höchste Bedeutung unter allen welche mit dem Hof in Verbindung

[1] Gregor V, 46. VI, 1. VIII, 22. Der Name für ihn ist nutritor (VIII, 22) oder nutricius (V, 46). Das letzte Wort steht auch IX, 36, wo andere nutriti, junge am Hofe erzogene Leute, verstehen; Ducange IV, 663. Vgl. Gregor IX, 38 von Droctulfus: qui ad solatium Septiminae ad nutriendum regis parvolus fuerat datus, und der dann freilich weniger angesehen war.

[2] V. Arnulfi c. 16: (Hlotharius) cum prolem suam Dagobertum in principatus culmine sublimasset, eidem (Arnulfo) regnum ad gubernandum et filium ad erudiendum in manu tradidisset.

[3] Fred. c. 86: Otto quidam, filius Urones domestici, qui bajolos Sigyberto ab adolescenciam fuerat. Ueber den Gebrauch des Wortes s. Ducange I, S. 540. Die G. Dagob. c. 2 sagen es von Arnulf.

[4] Fred. c. 75. [5] Fred. c. 86 ff. Vgl. Zinkeisen S. 32.

standen; er war wohl berufen den ersten Platz einzunehmen[1], der ihm von selbst zufiel, wenn der König nicht einen andern ausdrücklich auf denselben erhob, oder wenn er minderjährig und unfähig zur Regierung war; in seine Hände kam dann zugleich die Erziehung des Königs und die Reichsverweserschaft[2]. Da Dagobert starb und Chlodoveus minderjährig in Neustrien folgen sollte, erhielt Aega beides mit ausgedehntem Recht[3]; schon vorher war Pippin in Austrasien als Majordomus die Seele der Regierung, ja das Haupt des Staats gewesen, und sein Sohn Grimoald hat den jungen Dagobert so völlig in seiner Gewalt gehabt, dass er ihn über das Meer in ein Irisches Kloster schicken konnte.

Aber auch noch andere Verhältnisse kommen in Betracht, wenn es gilt das Leben am Hofe und die Stellung des obersten Hofbeamten sich zu vergegenwärtigen.

Jüngere Leute, vorzugsweise die Söhne angesehener Familien, wurden, nachdem sie die ersten Knabenjahre zurückgelegt haben, freiwillig oder wenigstens in einzelnen Fällen auch wohl auf Befehl des Königs, an den Hof gebracht, um sich hier für die Geschäfte des Friedens oder Krieges auszubilden[4]. Mitunter sind sie

[1] Schon vom Gundulf heisst es V. Arnulfi c. 4: Gundulfo subregulo seu etiam rectori palatii vel consiliario regis.

[2] Hierher gehören auch Gogo und der domesticus Conda oben S. 91 N.

[3] Jonas V. Burgundofarae c. 7: Ega ... vir in seculo sublimis, cui Dagobertus moriens filium Chlodoveum cum regno commendaverat; Fred. sagt c. 79: Post discessum Dagoberti filius suos Chlodoveos sub tenera aetate regnum patris adscivit ... Aega vero cum rigina Nantilde ... condigne palacium gobernat et regnum.

[4] Beispiele sind häufig und schon von Phillips I, S. 449 ff.

dem König selbst empfohlen, übergeben, in einer Weise die sie in den besonderen Schutz desselben stellte [1] und ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit begründete, das oft ihr ganzes Leben hindurch dauerte und sie fortwährend an den König knüpfte [2]. In anderen Fällen kamen sie zunächst unter die Aufsicht eines älteren und angeseheneren Mannes [3], am häufigsten eben des Major-

gesammelt. Fortunat IV, 4, S. 81: palatina regis translatus in aula; Gregor X, 29: Aredius . . . Theodeberto regi traditus aulicis palatinis adjungitur; V. alt. Aredii (Mab. I) c. 3: ipsa tamen generosissimae nobilitas parentelae et illius praedicabilis strenuitas de domo illum parentum regiam transire coegit in aulam, et sub rege Theodeberto palatinis se mancipavit officiis; V. Ebrulfi (Mab. I) c. 3: (rex) comperiens quis vel cujus nobilitatis esset, illico praesentari sibi eum jubet, condignum eum fore dijudicans, ut . . . regalibus ministeriis deserviret; V. Austregiseli c. 1: Cum . . . a minore ad robustiorem transisset aetatem, in obsequio gloriosi regis Guntramni deputatur a patre, ubi non modicum temporis spatium sub saeculari disciplina prudenter militavit. Erat regi gratissimus et universis commilitonibus amantissimus; V. alt. Wandregiseli c. 2: sub praefato rege Dagoberto militaribus gestis ac aulicis disciplinis quippe ut nobilissimus nobiliter educatus est; V. Leodeg. c. 1: a primae vero aetatis infantia a parentibus in palatio Hlothario Francorum regi traditus; V. Ragneberti, Bouq. III, S. 619: scholastico atque dominico educatus est dogmate in aula palatii; V. Nivardi c. 1, Abth. 1, S. 376 N. 1; Brief des Abbo, Bouq. IV, S. 46: in palatio regis, ibi innutriti fuistis, vgl. mit V. Desiderii Cat. c. 2.

[1] S. Abth. 1, S. 331.

[2] V. Wandregiseli c. 7 (Arndt S. 33): Dagobertus rex . . . pro eo quod ipsum hominem Dei in juventute in suo ministerio habuisset, volebat eum inquietare pro eo quod sine sua jussione se tonsorasset, et ipsum in suo palacio perduci jussit. Vgl. Pitra, Hist. de S. Léger S. 12.

[3] V. Sigiranni c. 1: Transacto tempore Flaveado cuidam potenti viro causa nutriendi adjunctus, Francorum in palatio devenit, ibique ab eodem ad altiora, ut saeculi dignitas se habet, venera-

domus, zu dessen Geschäften es von je her gehört zu haben scheint über diese dem Hofdienst sich widmenden Jünglinge eine Aufsicht zu führen und für ihre Ausbildung Sorge zu tragen [1]. Nur bei denen die dem geistlichen Stande bestimmt waren trat ein höherer Geistlicher an seine Stelle [2]. Es scheint dass man das was so bestand als eine Schule bezeichnet hat [3].

biliter provocatus; V. Filiberti c. 1: Tunc ille nobilitatis lampade fulgens, consortium adeptus est Audoeni optimatis, qui sub aureo balteo Deum valde diligens inter reliquos regni proceres valde habebatur illustris. Ihm wird er vom König überwiesen. Vgl. V. Desiderii Cat. c. 3: multi quoque episcoporum, ducum ac domesticorum sub ala tuitionis ejus degebant, was sich doch wohl nur auf ein solches in der Jugend eingegangenes Verhältnis beziehen kann.

[1] So Arnulf, cum jam bene edoctus ad roboratam pervenisset aetatem, Gundolfo subregulo . . . exercitandus in bonis actibus traditur. Hunc ille cum accepisset, per multa deinceps probatum experimenta, jam Theodeberti regis ministerio dignum aptavit, V. Arnulfi c. 4. So sagt Fortunat vom Gogo, welcher Hist. epit. c. 58 als Majordomus bezeichnet wird (vorher S. 89 N. 6), VII, 4, S. 156:

Sive palatina residet modo laetus in aula,
Cui scola congrediens plaudit amore sequax.

Vgl. Gregor V, 46: filium suum cum Gogone . . . commendaverat. — Fortunat IX, 16, S. 219, vom dux Chrodinus (vgl. über ihn Gregor VI, 20):

Te tutorem alii nutritoremque fatentur.

Und so heissen die am Hofe erzogen werden nutriti (ob nutritii, wie Tardif S. 40 schreibt, ist wenigstens zweifelhaft; vgl. S. 107 N. 1.); Hist. epit. c. 59, wo Gogo nutritus des Chrodinus heisst; V. alt. Wandregiseli c. 6: quia praefatus vir Domini in ejus aula nutritus et suis fuerat olim ministeriis adscitus (vgl. mit S. 108 N. 4). Vgl. Naudet S. 429.

[2] Godescalcus V. Lantberti (Mab. III, 1) c. 3: Pater ejus commendavit eum jam supradicto antistiti (dem Bischof Theodardus) divinis dogmatibus et monasticis disciplinis in aula regia erudiendum.

[3] Dafür sprechen besonders einige merkwürdige Inschriften von Münzen, die unten (Abschnitt 8) angeführt werden. Dagegen

Stufenweise stiegen diese Pagen in Ansehn und Gunst; ihnen wurden die erledigten Hofämter übertragen, erst geringere wie die eines Schenken oder Notars, dann die einflussreicheren des Referendarius oder Domesticus[1]. Einige erhielten dann Grafschaften oder ähnliche Aemter in den Provinzen[2], andere, die sich dem Dienst der Kirche gewidmet hatten oder später in den geistlichen Stand traten, wurden zu Aebten und Bischöfen ernannt[3]. Sie gaben auch dann, wenigstens in manchen Fällen, die Verbindung mit dem Hofe nicht auf; andere wurden in späteren Zeiten als Rathgeber oder zur Theilnahme an der Regierung hierhin zurückberufen.

Dass auf die Ausbildung dieser Verhältnisse die alte

reichte was Pitra a. a. O. S. 14 ff. und Digot II, S. 201 beibrachten (wie die Stelle Fortunats S. 110 N. 1) zu einer solchen Annahme nicht aus. Die schola des Bischofs von Paris, die Gregor X, 26 nennt, ist nicht hierauf, sondern auf die untere Geistlichkeit des Stifts, cantores, lectores, zu beziehen, wie schon Ruinart erklärt. Der Titel rector scholae, den Digot anführt, findet sich nirgends.

[1] So wird Bonitus, nachdem er regis ad aulam usque processit seque Sigiberti principis ministerio tradidit, erst princeps pincernarum, dann referendarius, dann rector von Massilien; s. die Vita desselben. Vgl. V. Sigiranni c. 3: Namque, ut assolet fieri in aula regali,. ut ex nobili prosapia geniti secundum saeculi dignitatem diversis fulciantur honoribus variisque circumdentur ornatibus.

[2] z. B. V. Desiderii Cat. c. 1: Siagrius autem post diutina palatii Francorum ministeria et familiaria Hlotharii regis contubernia cometatus dignitatem apud Albige gessit necnon et apud Massiliam judiciariam potestatem diu exercuit.

[3] Darauf bezieht es sich, wenn Chlothacharii edict. c. 1 der Erhebung von Bischöfen aus dem Palaste erwähnt; s. oben S. 61 N. 3.

Sitte der Gefolgschaft Einfluss hatte und dass unter diesen Männern gerade auch diejenigen waren welche noch in späterer Zeit zu Antrustionen des Königs erhoben wurden, ist wahrscheinlich genug. Im allgemeinen aber ist der Kreis dieser Verbindungen ein weiterer, umfasst Männer von verschiedener Stellung[1]. Ob sie immer förmlich in das Mundium des Königs aufgenommen sind, ist auch nicht deutlich. Aber als Getreue und Leudes des Königs gelten alle die in solchem Verhältnis leben. Die höher gestellten werden als Vornehme (proceres) oder ähnlich bezeichnet[2]; oder sie heissen bestimmter die Vornehmen, die Grossen, die Ersten des Palastes, des Hofes, während die Bezeichnung als Palatinen oder Hofleute (aulici) auf den weiteren Kreis der hier Lebenden Anwendung findet[3]. Auch von Die-

[1] Wie Phillips a. a. O. alles auf die Gefolgschaft bezieht, so stellen auch die Französischen Gelehrten meist zu beschränkte und einseitige Erklärungen auf. So Naudet a. a. O., dem spätere folgen, auch Tardif S. 42. Genauer unterschieden hat Deloche.

[2] S. Abth. 1, S. 365.

[3] proceres aulici, Fred. c. 36; Jonas V. Columbani c. 33; V. Praejecti c. 9; — princeps aulicus, Mir. S. Martini Vertav. (Mab. I) c. 6; — proceres palatii, V. Audoeni, Bouq. III, S. 612; V. Ansberti c. 18; V. Ragnoberti, Bouq. III, S. 619; — principes palatii, V. Audoeni a. a. O.; Ursinus V. Leodeg. c. 10; V. Sturmi c. 12; — qui primi videbantur esse palatii, V. Leodeg. c. 6; primi et quasi rectores palatii, c. 8; — priores palatii, V. Audoeni a. a. O.; multi ex prioribus palatii primarii, V. Rusticolae c. 23; — seniores palatii, V. Rigomeri, Bouq. III, S. 427. — Vgl. über optimates aulae, palatii oben S. 101 N. 1. — Anderswo steht nobilis in palatio, V. Romarici c. 1; aulici palatii, V. Agili c. 2. 5; aulici palatini, Gregor X, 29. — Sehr häufig bloss aulici, oder aulici regis, regii, Gregor V, 28. VI. 35. Fred. c. 36. Jonas V. Columbani c. 12. V. Ebrulfi (Mab. I) c. 3. V. Lupi Senon., Bouq. III, S. 491; — aulicolae, V. Vedasti, Bouq. III, S. 372.

nern des Palastes oder des Königs ist die Rede[1]. Dienst im niederen und höheren Sinn bezeichnen die Ausdrücke welche hier gebraucht werden, die aber auch auf andere Aemter Anwendung finden[2].

[1] obtimatibus caeterisque palatii nostri ministris, Dipl. 41, S. 38; qui quondam regis Chl. minister fuerat, Gregor V. Patrum 10; ab ejus (Chramni) ministris, De gl. mart. I, 66; reginae Chrodosintae minister, Fortunat V. Germani c. 21; vgl. denselben De excidio Thoringiae S. 271 vom Thüringischen Hofe: Clara ministrorum stipata corona [potentum]; — menesterialis noster, Dipl. 68, S. 60; cum tuis ministerialibus, folg. N.; — inter ceteros satellites a rege valde credulus (der Referendarius), V. Audoeni, Bouq. III, S. 611; pervenit in palatio regis et stabat ante eum et satellitibus ejus, V. Wandregiseli c. 7 (Arndt S. 34); — aedituorum palatinorum, V. Theodardi, Act. SS. Sept. III, S. 589; — puerorum unus aulicorum, Gregor Mir. S. Mart. IV, 37; de pueris qui assistebant regi, V. Consortiae (Mab. I) c. 15. Hier nähern wir uns dann den pueri regii, die in niederen Verhältnissen vorkommen; s. Abth. 1, S. 228. — Ich bemerke, dass Gregor Mir. S. Mart. II, 14 palatina eine Unfreie bezeichnet.

[2] Der allgemeinste und gewöhnlichste Ausdruck ist ministerium: V. Ebrulfi c. 3; V. Austregiseli c. 2; V. Arnulfi c. 4. 5. 6; V. Wandregiseli c. 7; V. Desiderii Cat. c. 1. 3; V. Boniti c. 3; V. Hermelandi c. 1. Vgl. Dipl. 41, S. 38: comes palatii . . . qui de ipso ministerio ad praesens nobis deservire videtur. So heisst es auch V. Leodeg. c. 16: optimati . . . qui functionem fiscalem ministravit. Ministerium bezeichnet später regelmässig das Amt, den Amtsbezirk des Grafen; Form. Senon. 18, S. 193: in vestro ministerio; Bign. 25, S. 237. — Dann steht auch servitium: Gregor IX, 36: qui ad exercendum servicium regale erant necessarii; Pard. II, S. 100: quod in regia aula et in servitio principum elaboravi; S. 240: quae a d. n. gl. Childeberto pro servitio nostro adquisivimus. Vgl. V. Sigiberti c. 2, §. 4: viros illustres tunc in laicali habitu palatio deservientes. — Aehnlich V. Audoeni, Bouq. III, S. 611: ob amorem famulatus, und Marc. I, 14, S. 52: parentibus nostris vel nobis ab aduliscentia aetatis eorum instanti famulantur officio. — Ein anderer Ausdruck ist nach Römischer Weise (Digot II, S. 100) militia: V. Valentini, Bouq. III, S. 411:

Dass es überhaupt grosse Schwierigkeiten hat zwischen den Hof- und Staatsämtern zu unterscheiden, wird aus dem Gesagten hinreichend erhellen. Nicht bloss die einzelnen Männer wechselten Amt und Geschäft, auch die Befugnisse selbst liefen in einander. Ausserdem aber fand auch noch in anderer Weise nicht selten eine unmittelbare Verbindung beider statt, eine Einwirkung von dem Mittelpunkt des Reichs auf die Angelegenheiten der Provinzen, welche nicht immer wo sie erforderlich war durch den König persönlich erfolgen konnte und zu welcher dann eben die vornehmen Männer in seiner Umgebung gebraucht wurden. In dem ursprünglichen Geschäftskreis eines Majordomus lag es wohl, wenn er ausgeschickt ward um Steuern einzutreiben oder sonst für die Einkünfte des Königs Sorge zu tragen. Aber der Pfalzgraf, der ihn einmal begleitete[1], hatte damit an sich nichts zu thun, und ebensowenig gehörten zum Bereich des Referendarius oder des Stallgrafen die Geschäfte, deren Erledigung ihnen manchmal aufgetra-

sub quo palatinam militiam praedictus vir in adolescentia pro dignitate parentum administravit; V. Hermelandi c. 1: quatenus per tramitem hujus militiae ad debitum progenitorum perveniret honorem, und nachher: perfectus miles; Conc. Rem. c. 10, Flod. II, 5: neque in palatio militiam . . . habeant; und darnach Clipp. c. 10 (Friedrich S. 63); V. Wulframmi (Mab. III, 1) c. 1: in aula regis Dagoberti et filii ejus Hludovici militari operi aevum impendit. Der Hof selbst heisst castra, V. Sulpicii c. 2: castrisque regalibus altus. — Dagegen steht an anderen Stellen contubernium: V. Desiderii Cat. c. 1: familiaria regis Lotharii contubernia; contubernii regalis adductis inde dignitatibus; vgl. c. 2, und die epist. 9, Bouq. IV, S. 39: sicut nos sub seculi habitu in contubernio serenissimi Flothari principis etc.

[1] S. oben S. 92 N. 1.

gen ist. Auch andere Männer wurden so verwandt[1], und oft mit bedeutender Macht, auch Heeresmacht, ausgerüstet, um ihrem Auftreten Nachdruck zu verschaffen[2]. Denn mitunter galt es die gestörte Ordnung einer Provinz herzustellen, Widerspenstige zu unterwerfen, aufrührerische Grosse zur Strafe zu ziehen. Wo das Volk sich gegen neue Steuern erhebt, sendet der König seine Leute, um zu schrecken, zu züchtigen, den Gehorsam zu erzwingen[3]. Aber auch wo ein Graf seine Gewalt überschritten und seine Untergebenen bedrückt hat, erscheint ein Abgeordneter des Königs, um auszugleichen und zu versöhnen[4]. Anderswo soll derselbe die Angelegenheiten einer Provinz im allgemeinen ordnen[5], oder die Huldigung für einen neuen König ein-

[1] Gregor IV, 13: misit rex J. et S. primus de latere suo; IV, 26: dirigens etiam quosdam de camarariis suis; Mir. S. Austregiseli c. 1: veniebat e palatio Theoderici regis suo permissu homo saevissimus; Marc. I, 23, S. 57: dum et nos ad presens apostolico viro illo aut inlustris viro pro nostris utilitatibus ibi ambulare precipimus etc.

[2] Gregor V, 4: R. ab Chilperico missus Toronus advenit cum magna jactantia, et ultra Legerem castra ponens, nuntius ad nus direxit, ut scilicit G. . . . a basilica sancta deberemus extrahere. Quod si non ficeremus, et civitatem et omnia suburbana ejus juberet incendio concremare.

[3] Gregor V, 28: unde multum molestus rex, dirigens de latere suo personas, inmensis damnis populum adflixit subpliciisque conterruit, morte multavit.

[4] Gregor V, 47: Audiens autem Chilpericus omnia mala quae faciebat Leudastis ecclesiis Toronicis vel omni populo, Ansovaldum illuc dirigit. Dieser ernennt mit Zustimmung des Volks einen neuen Grafen.

[5] V. Consortiae (Mab. I) c. 14. 15: Nach Chlothachars Tod missus est unus ex primoribus palatii Hecca nomine a Sigiberto

nehmen[1], oder auch bloss einzelne gerichtliche Untersuchungen führen[2], Strafen verhängen[3], oder was der Art mehr sein mag. Selbst eine blosse Erbtheilung[4] oder sonst ein geringeres Geschäft konnte zu der Entsendung von Abgeordneten den Anlass geben. Immer aber behält ihre Ernennung den Charakter des ausserordentlichen Auftrags, und sie gehören nicht zu den Beamten auf welche regelmässig Rücksicht genommen wird[5].

. . . ut provinciam Massiliae disponeret. Nach vollbrachtem Geschäft, festinus ad regem regressus est. Cui cum omnia propter quae missus fuerat prospere acta renuntiasset etc.

[1] Marc. I, 40, S. 68: misso nostro inlustris vero illo, quem ex nostro latere illuc pro hoc dreximus.

[2] Gregor VIII, 12: ad discuciendas causas Ratharius illuc quasi dux a parte regis Childeberthi diregitur; X, 16: cum vir ven. Teutharius presbiter in causa directus fuerit; IX, 43: Theutharium presbiterum ad dirimendas queremunias quae inter easdem agebantur distinat.

[3] Gregor IV, 26, s. S. 115 N. 1 und dann: qui exactis Leontio episcopo mille aureis reliquos juxta possibilitatem condempnarent episcopos; Gregor VIII, 43: Antestius vero in Andecavo a rege G. deregitur, multis ibidem dampnis afligens eos qui in morte Damnolae . . . mixti fuerunt etc.; vgl. IV, 13, wo die missi zwei Flüchtlinge aus dem Asyl einer Kirche holen sollen, sie dann auch zur Verbannung und Confiscation der Güter verurtheilen; V. Rusticolae c. 18: Rex misit quendam de optimatibus suis nomine Faraulfum, qui suis eam praesentaret obtutibus. Der Graf will sich widersetzen, wird aber mit dem Tode bedroht.

[4] Marc. I, 20, S. 56: ut missus de palatio nostro ad hoc inter eos dividendum vel exequandum accedere deberet . . . nos misso nostro inlustris viro illo ad hoc inter eos exequando visi fuimus direxisse. Zeumer glaubt den dunkeln Ausdruck 'suntelites', der hier vorkommt, auf den Missus beziehen zu können.

[5] Die Urkunden in welchen die missi de palatio nostro discurrentes genannt werden, Dipl. 4, S. 6. 9, S. 12, halte ich nach Vergleichung mit Marc. I, 24 für interpoliert; Formeln mit dieser

Solchen Abgeordneten oder Boten des Königs stehen die Gesandten nahe welche an auswärtige Fürsten geschickt wurden[1]. Auch sie sind in der Regel aus dem Kreise der höheren Hofbeamten genommen, nicht selten aber ist hier ein Geistlicher dem Weltlichen beigeordnet[2].

Es ist dergestalt eine lange Reihe verschiedenartiger Aemter und Geschäfte auf denen die Reichsregierung beruhte; auch kamen im Gebiet der Finanz- und Gutsverwaltung noch andere hinzu: Zöllner, Förster, die niedriger gestellt waren, und von denen später zu sprechen ist. Hier gilt es noch die Verhältnisse der Beamten überhaupt und eben damit auch die Art und Weise der Regierung, soweit es möglich ist, etwas näher ins Auge zu fassen.

Dass hier alles seinen Charakter wesentlich durch das Königthum empfangen hat, ergiebt sich aus dem was früher dargelegt ward. Der König ist der Mittelpunkt des Staats, und seine Person ist von demselben nirgends zu trennen. Seine Hofleute sind die höchsten Beamten, die Vorsteher der Provinzen seine Diener und Vertreter. Nur in den Hunderten erhält sich eine Erinne-

Bezeichnung gehören späterer Zeit an; z. B. Marc. addit. 2, S. 111, der König Pippins, wie mit Recht Zeumer bemerkt.

[1] Diese heissen vorzugsweise legati oder legatarii, Gregor V, 36. VI, 18 etc.; Fred. c. 68; V. Pardulfi c. 7; Marc. I, 11, S. 49, die Ueberschrift. Vgl. L. Rib. LXV, 3 und Septem causas VIII, 6.

[2] Gregor VI, 18. 31. IX, 18. Marc. I, 11, S. 49: Dum et nos apostolico vero (viro) illo necnon et inluster vero illo partibus illis legationis causa direximus etc.

rung an das alte Recht die Vorsteher zu wählen; ausserdem findet eine ähnliche Befugnis sich erst wieder in den grossen Deutschen Herzogthümern, und hier wird sie gleich von dem Erbrecht des einzelnen Geschlechts zurückgedrängt. Die Selbständigkeit, welche diese grösseren Landschaften, und welche später allerdings auch die meisten Gaue unter eingebornen, mehr oder minder erblichen Grafen empfingen, ist gegen das Princip der alten Verfassung, welche in diesen nur Beauftragte des Königs sah.

Allerdings wird nun was des Königs ist eben um dieser Verhältnisse willen auch als dem Reich oder Volk angehörig betrachtet, und selbst der Hof heisst wohl in eigenthümlicher Weise Palast oder Pfalz der Franken, palatium Francorum[1]. Doch ändert dies in der allgemeinen Auffassung nichts. — Anderswo braucht man den Ausdruck 'res publica'[2], oder es ist von öffentlicher Verwaltung und Regierung die Rede[3]. Und dies ist aus Römischen Verhältnissen beibehalten.

Auch anderes erinnert an dieselben. Eine Reihe

[1] V. Sigiramni c. 1: Francorum in palatio; c. 10: Flaucadius Francorum palatio florebat prae omnibus; V. Desiderii Cat. c. 1: post diutina palatii Francorum ministeria; V. Leodeg. c. 1, Abth. 1, S. 186 N. 3.

[2] V. Johannis Reom. (Mab. I) c. 12: cui . . . oppidi regenda rei publicae fuerat cura commissa. Die Urk. Dipl. S. 141, wo es heisst: comitibus et omnibus agentibus nostris, vicariis, centenariis et ceteris ministris rei publice nostre, ist falsch. Regelmässig ist res publica den Schriftstellern der Zeit ohne weiteres der Römische Staat; Gregor II, 3; Fred. c. 23. 64; Jonas Mir. S. Joh. c. 4.

[3] Fortunat V. Paterni c. 2: generosis parentibus et exterius in administratione publica olim occupatis. Vgl. die Ausdrücke manus publica, Fred. c. 33. 58. 66; pars publica, Fred. c. 66.

von Namen für die Beamten und die Aemter ist bei dem Gebrauch der Lateinischen Sprache herübergenommen in die Denkmäler dieser Zeit; doch haben sie meist eine etwas andere Anwendung erhalten und gewähren über das Wesen der Dinge nur geringen Aufschluss. Der allgemeine Name für Beamte ist agentes oder actores, ein Wort das aber die höchsten und die niedrigsten zugleich bezeichnet[1] und ebenso gut für die Geschäftsführer einer Kirche oder eines Privaten wie für die Stellvertreter des Königs gebraucht wird[2]. Das Amt selbst

[1] Chlothacharii praec. S. 18 ist gerichtet omnebus agentibus; vgl. c. 11: agentes publici; ebenso edict. c. 15, S. 22. — Sehr häufig ist die Bezeichnung omnibus agentibus, Marc. I, 11, S. 49; Dipl. 38, S. 35. 51, S. 40 u. s. w. Anderswo werden Herzoge, Grafen und andere Beamte namentlich genannt und dann die agentes hinzugefügt; Gregor VI, 19: comitibus ducebusque vel reliquos agentebus; Marc. I, 2, S. 41: viris apostolicis . . . necnon et inlustribus viris illi comiti vel omnibus agentibus; I, 35, S. 65: illo patricio atque omnibus agentibus; Dipl. 14, S. 16: W. duci, R. dom. et omnibus agentibus; 15, S. 16: episcopis et illustribus viris ducibus itemque magnifico Ch. comiti vel omnibus agentibus; 18, S. 19: W. duci et E. grafioni vel omnebus agentibus; und Trad. Wizenb. 278, S. 266: ducibus, comitibus, domesticis vel omnibus agentibus. Vgl. Desiderii epist., Bouq. IV, S. 42: sublimibus atque magnificis viris comitibus, tribunis, defensoribus, centen[ari]is et hominibus publica vel ecclesiastica agentibus. Chilperici edict. c. 8. 10, S. 10, erklärt Boretius agens zu bestimmt als Graf. — Der Ausdruck actores ist nicht so häufig, z. B. Gregor VII, 22: actores fecit interpellari; Chlothacharii praec. c. 11, S. 18: actor aut decimatur; Dipl. 48, S. 44: patriciis ac omnebus ducis seu comitebus vel actorebus publicis; Aribo V. Corbin. c. 10: actoribus vel habitatoribus Alpium; Cod. S. Petri Salzb., Keinz S. 64: Tempore Tassiloni ducis Ougo actor ipsius ducis etc. Die späteren G. Dagob. sagen c. 18: actores regii. — Form. Bitur. App. 9, S. 180, steht: ducibus, comitibus, omnes iurae fiscis regentes; ähnlich 12, S. 181.

[2] Die Beispiele sind sehr häufig: agentes einer Kirche, Gre-

heisst dann actio [1], mitunter mit dem Zusatz 'publica', auch ordinatio [2], und beide Ausdrücke bezeichnen zugleich den Geschäftskreis, den Amtsbezirk. Anderswo wird officium [3] und officialis [4] gebraucht, doch seltener und ohne dass die technische Bedeutung der Worte beibehalten wäre. Auch militia steht allgemein für Amt, Dienst [5]. Ausserdem dient honor zur Bezeichnung be-

gor VII, 42. Pard. I, S. 147. Dipl. 35, S. 33. Marc. II, 6, S. 793. Trad. Wizenb. 10, S. 18; einer villa, eines Privatmannes, Gregor IX, 35. Fortunat V. Radegundis c. 34. Marc. II, 27, S. 93. Vgl. Chlothacharii II. edict. c. 20, S. 23: Agentes igitur episcoporum aut potentum. — actores einer Kirche, Epist. Palladii, Bouq. IV, S. 48; Dipl. 34, S. 32. 37, S. 34; einer villa, Gregor IX, 38.

[1] Gregor V, 47. Fortunat V. Medardi c. 2. V. Wandregiseli c. 3: et eum in actione instituerunt. Marc. I, 8, S. 47: accionem comitiae, ducatus aut patriciatus. Wogegen I, 39, S. 68, die Bedeutung Amtsbezirk eintritt. Vgl. Pard. I, S. 210. 211: de actione Nunciana, de actione Arnoaldi. — actio publica für Amt steht Conc. Par. V c. 15, unten N. 5; Conc. Rem. c. 13, Flod. II, 5; Chlothacharii edict. c. 10, S. 22; vgl. Conc. Aurel. IV c. 13, Mansi IX, S. 115: Si quis judicum . . . clericos publicis actionibus applicare praesumpserit, wo der Sinn aber ein anderer ist.

[2] Gregor VIII, 18: adeptaque ordinatione ducatus, und: in reliqua ordinationis suae loca.

[3] Gregor V, 37: usus est comitatum. Quo officio expleto; Marc. I, 9, S. 48: officium legacionis injunctae; Fortunat X, 3, S. 232: vestrae potestatis officiis crescentibus, an: domini inlustres und magnifici; palatina officia steht V. Aredii c. 3. 4.

[4] Marc. II, 1, S. 72: remota . . . ecclesiasticorum omnium officialium seu publicorum omnium potestate; auch V. Praejecti c. 15: unus ex officialibus viri Dei et ostiarius domus. Es sind herrschaftliche Beamte oder Diener. Dipl. S. 194, wo es heisst: neque ullus judex publicus neque officialis ejus, und nachher: judices et officiales nostros, ist falsch.

[5] militia für Amt überhaupt steht Conc. Par. V c. 15, Mansi X, S. 542: Ut nullus Judaeorum qualemcumque militiam aut actionem publicam super christianos aut petere a principe aut agere

sonders der höheren Aemter, in einer Weise die mit den besonderen Verhältnissen des Königs zu ihren Inhabern zusammenhängt[1]; er ertheilt sie; und die Verbindung welche sie mit ihm begründen giebt die Ehre und Würde auf welche das Wort hinweist. Von einer Uebertragung Römischer Einrichtungen kann bei dem allen nicht die Rede sein. Die Worte patricius, rector und praefectus, dann auch comes und dux, die auf Fränkische Beamte Anwendung finden, haben meist ganz andere Beziehungen als früher erhalten. Dasselbe ist bei den Hofbeamten, die sich im Namen oder in den allgemeinen Befugnissen ähnlich sind, der Fall. Das Recht und die Geschäfte sind überall anders als im Römischen Reich.

praesumat; Gregor IV, 42: patriciatum promeruit, de cujus militiae origine etc. Vgl. Pard. I, S. 207: Omnium vero quae de proprietate seu ex militia in regestiorolo meo post meum obitum inventa fuerint; und Militia haec fuit viri mei, sagt die Frau eines Bischofs von den Gütern welche der Kirche geschenkt, Gregor VIII, 39; vgl. X, 19. Vom Dienst am Hofe s. vorher S. 113 N. 2.

[1] Bestimmt für Amt steht das Wort z. B. Fred. c. 13: successit W. in honore ducatus; Jonas V. Columbani c. 22: der Sohn eines Herzogs in ejus honore est suffectus. Besonders wird es dann von der Würde des Majordomus gebraucht; s. oben S. 16 N. 1, und diese heisst V. Filiberti c. 22 geradezu palatinus honor. Immer wird hauptsächlich auf die Ertheilung durch den König Rücksicht genommen; Fortunat VII, 21, S. 174: Sic vester crescat munere regis honor; VII, 25, S. 177: Cui rite excellens rex Gunthechramnus honores etc.; IX, 1, S. 205: Summus honor regis, per quem donantur honores. Ebenso später beim Majordomus, V. Ragneberti, Bouq. III, S. 619: tales in eorum honore sublevaret; V. Eucherii c. 7: honoresque eorum quosdam propriis usibus adnecteret, quosdam vero suis satellibus cumularet. Ueber eine angeblich andere Bedeutung von honor s. unten den Abschnitt 8.

Daran ist also in keiner Weise zu denken, dass die Franken nach der Eroberung Galliens die alte Organisation der Behörden beibehalten hätten[1]; gerade im Gegentheil sind überall, und wie es scheint sehr früh, ihre Beamte an die Stelle der alten Magistrate getreten und haben Befugnisse überkommen welche früher diesen zugestanden hatten. Dass dies dann auf ihre Stellung einen Einfluss übte, und dass eben hierdurch die Regierung des Reichs überhaupt noch einen anderen Charakter empfing als in den Zeiten da die Deutschen allein auf heimischem Boden lebten, ergiebt sich aus den Verhältnissen selbst[2].

Aber doch ist weder die Organisation der Behörden noch die Art der Regierung Römisch. Vielmehr walten wesentliche Verschiedenheiten ob. In ganz an-

[1] Was Lehuerou, Inst. Mérov. S. 529 und vorher, zu Gunsten dieser Meinung beibringt, beschränkt sich darauf dass die alte Eintheilung des Landes nach civitates wesentlich unverändert fortdauerte. Allein sie wurden eben den Deutschen Gauen gleichgestellt; s. Abth. 1, S. 406 ff. Fustel de Coulanges IV, 2 behauptet einfach ohne Beweis, sowohl die centrale wie die provinziale Verwaltung des Römischen Reichs sei beibehalten. Eichhorns Ansicht, Z. f. g. RW. VIII, S. 300 ff., dass der Zustand des Fränkischen Beamtenwesens in den früher eroberten und später den Gothen und Burgunden entrissenen Provinzen ein verschiedener gewesen sei, hat schon im Früheren ihre Beurtheilung gefunden.

[2] Sybel S. 357 erkennt wohl im ganzen die Verschiedenheit an, legt nur Gewicht einmal auf die höheren Befugnisse, sodann dass die Titel der Beamten durchgängig Römisch waren. Doch ist dies ja weder allgemein der Fall noch daraus zu folgern, dass die Denkmäler, Urkunden und Gesetze eingeschlossen, sich der Lateinischen Sprache zu bedienen hatten. Wer kann zweifeln, dass es für den dux, domesticus, major domus, tribunus Deutsche Namen gegeben hat.

derer Weise als im Römischen Reich ist bei den Deutschen die Vereinigung der verschiedenen Befugnisse in Einer Hand das Princip der Verfassung[1]. Bei den mehreren höheren und niederen Beamten, welche sich finden, ist im allgemeinen nicht das Recht selbst, sondern nur der Wirkungskreis und der Umfang des Gebietes, über welches es sich erstreckt, verschieden. Die der König ernennt sind seine Stellvertreter, und zwar für den ganzen Umfang der ihm zustehenden Gewalt[2]: sie haben deshalb, wie der König selbst, im Krieg und im Frieden, im Gericht und in der Verwaltung ihre Thätigkeit zu üben, nehmen auch wohl Ehrenbezeugungen ähnlich wie der König in Anspruch[3]. Die Grundlage ihrer Gewalt aber ist richterlicher Art, nicht militärisch, wie bei dem Statthalter des Kaisers, der auch verschiedene Befugnisse in seiner Hand vereinigte. Der König selbst ist vor allem der oberste Richter, der für Recht und Frieden zu sorgen hat; er besitzt die zwingende Gewalt, die in ihren einzelnen Aeusserungen, wie im Gericht

[1] Vgl. Pardessus, Loi Sal. S. 571, der ausdrücklich die Vereinigung aller Gewalten in Einer Hand als eine Folge Deutscher Gewohnheiten bezeichnet, während Lehuerou, Inst. Mérov. S. 325, und ähnlich Digot II, S. 213, es nur als einen Beweis der 'confusion universelle', die geherrscht habe, betrachten.

[2] Vgl. oben S. 21 ff. Es ist hiermit natürlich nicht gesagt, dass er die ganze Fülle der Gewalt wie der König habe.

[3] Der Titel inluster vir findet auf sie Anwendung; s. Abth. 1, S. 360. Der König giebt ihnen das Praedicat magnitudo (S. 120 N. 2). Wie der König nehmen sie den festlichen Empfang, den sogenannten occursus in Anspruch; Vita S. Quinidii, Acta SS. Febr. II, S. 831; V. Lupi c. 1, Sept. I, S. 259; V. Theodulfi (Mab. I), c. 10.

so in Beziehung auf das Heer, unter dem Worte Bann verstanden wird. Eben diesen Bann überträgt der König auf seine Beamten und giebt ihnen damit das was nach Deutschem Begriff zur obrigkeitlichen Gewalt gehört[1]. Dazu konnte dann anderes hinzukommen, nach Deutscher Weise die Sorge auch für die persönlichen Interessen ihres Oberen und Herrn, aus Römischen Zuständen die Aufgabe für Gegenstände der Verwaltung einzutreten welche den Deutschen nun erst bekannt geworden sind[2], für Zölle und Strassengelder, für Wege und Brücken, für Handel und Verkehr, für städtische Einrichtungen und was der Art mehr ist. So wichtig dies sein mochte, es änderte wenig in der Stellung und in dem Recht des Grafen, und er ward damit keineswegs zu einem Römischen Magistrat[3].

Andere Einrichtungen welche stattfanden, oder welche im Lauf der Zeit sich geltend machten und dann auch zu

[1] Es hängt damit zusammen, dass das Wort judices in sehr allgemeiner Bedeutung für die Beamten überhaupt steht. Es kann die Grafen, es kann auch die Hunnen bezeichnen, und mitunter braucht man es in umfassender Weise, z. B. Dipl. 23, S. 24: judices vel agentes nostri; vgl. Marc. I, 2. 3 etc., wo auch judiciaria potestas oder publica j. p. steht. Der Ausdruck judex publicus findet sich Dipl. 28, S. 27. 31, S. 30 etc.; vgl. oben S. 18, wo gezeigt ist, wie selbst die herrschaftlichen Beamten judices heissen. Besonders aufgeführt werden daneben die telonearii, Dipl. 51, S. 46, und öfter.

[2] Wirth I, S. 425. 473 hat die wunderliche Idee, dass erst Pippin den Grafen die Administration übertragen habe.

[3] Die Vita Salvii, Bouq. III, S. 646, gebraucht einmal den Ausdruck magistratus, den sie nach der Aufzählung der einzelnen Beamten hinzufügt, und woran sich die Worte schliessen: qui gubernabant sub ipso regnum et imperium ejus. Sie ist aber aus späterer Zeit.

Umwandelungen in den ursprünglichen Zuständen führten, weichen noch mehr von den Gewohnheiten Römischer Zeiten ab und finden ihre Erklärung nur in der Eigenthümlichkeit der Germanischen Entwickelung überhaupt. Nirgends ist von eigentlichem Gehalt oder Sold der Beamten und Diener des Königs die Rede, sondern sie empfangen als Belohnung für den geleisteten Dienst nur eine Quote der Gerichtsgelder[1], Geschenke oder Verleihungen von Land. Gerade die letzteren wurden mehr und mehr zur Regel und sind dann wohl auch so mit dem einzelnen Amt vereinigt dass sie auf den jedesmaligen Inhaber übergingen[2]. Dadurch aber ward nur die persönliche Verbindung zwischen ihm und dem König noch inniger und fester; zu der Verpflichtung welche das Amt gab kam die hinzu welche durch den Empfang königlichen Gutes begründet ward. Von je her sind die königlichen Beamten den Gefolgsgenossen in wichtigen Rechten gleichgestellt worden; sie müssen auch deshalb die Pflichten dieser getheilt haben, eben wie sie zu Treue und Dienst verbunden gewesen sein[3]. Die Treue, welche sich durch alle Verhältnisse des Deutschen Lebens hindurchzieht und überall die zusammengehörigen Personen auch innerlich vereinigt, und na-

[1] S. darüber Abschnitt 8.

[2] Vgl. S. 35 über den Grafen. Andere Beispiele Dipl. 57, S. 51: qui fuit inlustrebus viris Aebroino, Warattune et Ghislemaro quondam majores domos nostros, et post discessum ipsius Warattune in fisco nostro fuerat revocata; 78, S. 69, wonach der Majordomus Grimoald ein Gut besass das früher Ebroin gehabt hatte.

[3] Vgl. im allgemeinen Gierke, GR. S. 103.

mentlich die niederen Kreise an die höheren, die Untergebenen an den Herrn und König knüpft, waltet auch hier in dem Verhältnis der Beamten zu dem Herrscher, von welchem sie ihr Amt empfangen [1]. Soll aber die Pflicht derselben näher bezeichnet werden, so heisst es, sie sollen den Nutzen des Königs fördern und nichts dawider thun [2].

Freilich sind die Könige weiter gegangen und haben,

[1] So heisst es besonders in der S. 27 N. 2 mitgetheilten Formel der Bestallung, Marc. I, 8, S. 48: erga regimine nostro fidem inlibata custodias. Einem Bischof wird vorgeworfen: quia infidelis adparuisti domino nostro regi, Gregor VIII, 43; vgl. VIII, 11: qui sibi semper fuerat infidelis. Zu den fideles (Abth. 1, S. 346) gehören immer vornehmlich auch die Beamten. — Von einem vornehmen Mann, von dem wir freilich nicht wissen welches Amt er bekleidete, sagt Jonas V. Columbani c. 43: fatetur se foedus fidei promisisse (dem König Theuderich), et quamdiu valeret servaret.

[2] L. Alam. XXXV, 1 vom Herzog: utilitatem regis potest facere . . . utilitatem regis implere (dafür L. Baj. II, 9: in omnibus jussionem regis potest inplere). Gregor X, 9: der Graf der Bretagne verspricht, se numquam contra utilitatem Gunthchramni regis esse venturum; der Bischof Regalis sagt: Quia nos nihil dominis nostris regibus culpabelis sumus nec umquam contra utilitatem eorum superbi extitemus; vgl. X, 19: non tamen contra utilitatem regis Childeberti haec amicitia pullulavit, und nachher: Nam ego novi me ob crimen majestatis reum mortis, qui semper contra utilitatem hujus regis matrisque ejus abii; V, 18: contra utilitatem suam populis munera daret; auch IX, 8, Abth. 1, S. 212 N. 4. Vgl. L. Rib. LXV, 1. 3: in utilitatem regis . . . bannitus, . . . pergens. — Im anderen Sinn wird utilitas auch als nöthige Eigenschaft des Beamten genannt; Marc. I, 8, oben S. 27 N. 2; Fortunat X, 12c, S. 247: sollicitus studiis, utilitate, comes. Es dient selbst als Titel: magnitudo seu utilitas vestra, Dipl. 18, S. 19. 25, S. 25. 28, S. 27. 30, S. 29. 47, S. 43 und öfter, wo anderswo nobilitas (44), aber auch industria (38), largitas (22) steht. Und auch von dem König selbst wird gesagt, dass er 'utilis' sei, Abth. 1, S. 174 N. 1.

nach der Macht die sie sich beilegten und mit der Willkür welche sie nur zu oft übten, statt dessen einen Gehorsam, eine Knechtschaft gefordert, welche nicht in dem Wesen des Dienstes bei den Deutschen begründet lag. Nicht bloss Verlust des Amts und des mit dem Amt verliehenen Gutes ward häufig verhängt oder angedroht. Könige wie Chilperich gingen bis zu körperlichen ja bis zu Lebens-Strafen, wenn ihr Befehl nicht gleich unbedingte Folge fand[1].

Anderer seits ist aber auch die Treue der Beamten häufig ausser Augen gesetzt und das anvertraute Amt nur zum eignen Vortheil benutzt worden. Nur zu oft fehlte dem König die Macht, um den Grafen oder Herzog in der Abhängigkeit zu halten welche für die Einheit des Reichs nothwendig war; die inneren Kriege der Merovinger zerrütteten die Ordnungen welche bestehen sollten.

Fortwährende Wechsel fanden statt, durch die Willkür der Herrscher, durch die Zügellosigkeit des Volks. Will man sich vergegenwärtigen wohin die Dinge schon im sechsten Jahrhundert gekommen waren, so genügt anzuführen was Gregor in wenigen Zeilen erzählt[2]. Unter König Childebert ward der Herzog Wintrio von seinen Untergebenen vertrieben und der herzoglichen Würde beraubt, und er hätte das Leben verloren, wenn er nicht in der Flucht Rettung gesucht hätte. Als aber das Volk beruhigt war, erhielt er das Herzogthum wieder. — Nicetius war auf Anschuldigungen des Eulalius von der

[1] S. oben S. 33 N. 1. [2] Gregor VIII, 18.

Grafschaft zu Clermont entfernt, suchte dann bei dem König um ein Herzogthum nach und bot dafür ungeheure Summen. Und so ward er in Clermont, Rodez und Uzes zum Herzog ernannt, damals noch ein sehr junger Mann, aber von scharfem Verstand. Er stellte den Frieden her in der Auvergne und in den übrigen zu seinem Amtsbezirk gehörigen Orten. — Childerich mit dem Beinamen Saxo fiel in Ungnade bei dem König Guntchram und floh zu dem Kloster des heiligen Martin in Tours. Allein es währte nicht lange, so erhielt er die Gunst des Königs wieder und dazu die herzogliche Gewalt in den Städten die dieser südlich der Garonne hatte. — Guntchram, da er für seinen unmündigen Neffen Chlothachar die Regierung in die Hand nahm, ernannte den Theodulf zum Grafen von Angers. Dieser aber ward von den Bürgern schimpflich aus der Stadt getrieben. Er kehrte zum König zurück, erlangte einen neuen Befehl, und ward nun vom Herzog Sigulf in die Grafschaft eingeführt. — Gundobald erhielt die Grafschaft zu Meaux gegen den Guerpinus. Als er aber in seinem Beruf den Gau der Stadt durchreiste, ward er von diesem in einem Dorf ermordet. Da sammelten sich seine Verwandten, schlossen den Mörder in einem Hause ein und erschlugen ihn. So, sagt Gregor, verloren beide die Grafschaft durch den Tod.

Hier ist von Romanischen Landen die Rede; es mag anders, aber nicht immer besser auf Deutschem Boden gewesen sein. Und als es wesentlich anders ward, da war es eben die Gewalt der Grafen und Herzoge welche in den einzelnen Gauen und Landen einen mehr

selbständigen Charakter annahm, was wohl der besonderen und freien Entwickelung des Volks in diesen Districten förderlich sein mochte, dafür aber wieder der Einheit der Regierung Abbruch that. Eben der Kampf zwischen diesen beiden entgegengesetzten Principien zieht sich durch die ganze Geschichte der Merovinger hindurch, und es gelang nicht eine Ausgleichung und Versöhnung der Gegensätze zu erzielen [1].

Es fehlte nicht an einer einheitlichen Gewalt, und diese war auch keineswegs von Haus aus schwach und beschränkt, vielmehr hat das Königthum vieles gethan, um die grosse ihm überwiesene Stellung zu behaupten und die ungleichartigen durch die Person des Königs vereinigten Theile des Reichs zusammenhalten. Von dem Grunde altgermanischer Gewohnheiten her hat sich jene Hofverfassung gebildet, welche in Verbindung mit der gleichmässigen Organisation der Grafschaft in allen Gauen und Städten des Landes wohl geeignet sein konnte, um nach dem Masse der Ansprüche jener Zeit eine kräftige und einheitliche Regierung neben der nothwendigen Freiheit der verschiedenen Gemeinden zu sichern. Allein alles hatte einen zu persönlichen Charakter; überall traten die privatrechtlichen Beziehungen zu dem König in den Vordergrund. Der volle Begriff des Staats, namentlich ein Verhältnis der Angehörigen des Reichs zu dem Staat als solchem war nicht vorhanden,

[1] Vgl. die Bemerkungen von Guizot, Essais S. 252 ff., der die Sache freilich noch wesentlich anders fasst, aber doch treffend hervorgehoben hat, wie entgegengesetzte Principien hier im Kampf mit einander lagen.

oder ward gleich wieder zurückgedrängt, wenn es einmal hervortreten wollte. Wie das öffentliche und das private Recht des Königs an jeder Stelle fast in einander liefen, wie er über das eine und das andere in gleicher Weise zu Gunsten einzelner verfügte, so verwandelten sich auch die übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse gar zu leicht in Privatrechte der Inhaber, und in ihrer Stellung mischten sich nach oben und nach unten die Beziehungen der verschiedensten Art.

Als dann vollends das Königthum seine Kraft verlor und eine Zeit lang eben derjenige unter den Hofbeamten alle politische Macht erlangte welcher ursprünglich gerade die persönlichen und privatrechtlichen Seiten in der königlichen Gewalt vertrat, als dieser hauptsächlich nur wegen der hierauf beruhenden Verpflichtungen Treue und Gehorsam fordern konnte, als neben ihm aber auch alle anderen die dem König gedient hatten sich erhoben, um die frei gewordene Macht ganz oder theilweise an sich zu reissen, da war die alte Ordnung des Fränkischen Reichs unhaltbar geworden und machte nur zu bald einer fast völligen Auflösung Platz. Die welche Beamte sein sollten lebten nun als kleine Dynasten in den Gauen und Städten und bildeten in ihrer Gesammtheit eine Aristokratie, welche den Staat auszumachen glaubte. Da zeigte sich der Mangel einer wahrhaft politischen Organisation des Reichs, welche nur darauf beruhen kann, dass auch das Volk an dem Leben des Staats Antheil hat und bestimmte Formen dafür ausgebildet sind.

Anmerkung.

Ueber den Centenarius der Merovingischen Zeit.

Der Mittelpunkt der von Sohm entwickelten und der 'herrschenden Lehre', wie er sich ausdrückt, gegenüber gestellten Ansicht von der Fränkischen Gerichts- oder Rechtsverfassung ist der Satz, dass der centenarius dieser Zeit nicht Nachfolger ist des alten thunginus, sondern des sacebaro, wie er sagt nicht Richter, sondern Schultheiss, ein blosser Unterbeamter des Grafen, identisch mit dem vicarius auf der einen, dem tribunus (und defensor) auf der andern Seite. Diese Behauptungen — und es sind in der That meist nur in verschiedenen Formen wiederholte Behauptungen — sind meines Erachtens in keiner Weise erwiesen, vielmehr in entschiedenem Widerspruch mit den Thatsachen und einzelnen bestimmten Zeugnissen, nur durch eine Reihe von Combinationen und Schlüssen gewonnen, die sich bei näherer Betrachtung als in hohem Grade unsicher, ja geradezu als trügerisch erweisen [1].

Ich lasse dahingestellt, ob der 'sacebaro' in der Lex Salica wirklich die Stelle einnahm die später der Schultheiss hatte; gerade das ist von anderen bestritten (Bd. I, S. 360 N.; II, Abth. 1, S. 100 N. 2), und selbst wenn die Befugnisse verwandt, so ist doch jedenfalls die Stellung eine ganz verschiedene; statt der mehreren Sacebarones in einer Hunderte giebt es auch nach Sohm in derselben später nur einen Centenarius mit denselben Befugnissen. Dieser Name hätte also fortgedauert, aber nun eine ganz andere Bedeutung erhalten. Wie wenig wahrscheinlich das ist, vollends wenn man die Lex Salica unter Chlodovech entstehen oder doch wesentlich verändert werden lässt, brauche ich kaum hervorzuheben. Immer würde man doch annehmen müssen, es sei der alte Centenarius = Thunginus geblieben, nur sein Geschäftskreis, dass ich so sage, verändert. Aber nirgends, in keiner Stelle wird dem Centenar der Merovingischen Zeit irgend etwas von den Befugnissen beigelegt, die Sohm für den Sacebaro der Lex Salica, den Schultheiss der späteren Zeit, in Anspruch nimmt. Was er anführt bezieht sich entweder auf den Tribunus oder den Vicarius, ist zum Theil den Denkmälern der Karolingischen Zeit entlehnt.

Die VG. glaubte einen Fortschritt in der Erkenntnis der Ent-

[1] Auf erhebliche Bedenken hat schon Richter, Annalen S. 140, hingewiesen.

wickelung Deutscher Verfassungszustände vorzüglich dadurch zu machen, dass sie die Merovingische und Karolingische Zeit möglichst scharf auseinander hielt; nur vorsichtig sind hie und da Zeugnisse auch dieser, namentlich Urkunden herangezogen, nie die Gesetze Karls und seiner Nachfolger, die so vielfach neues Recht begründen oder doch veränderte Verhältnisse voraussetzen. Roth und Löning sind auf diesem Wege weitergegangen und haben dadurch manches noch schärfer gefasst. Sohm aber ist ganz zu der alten Methode zurückgekehrt, benutzt Zeugnisse beider Perioden neben einander, ja geht häufig von den Zuständen der Karolingischen Zeit aus und trägt sie in die des Merovingischen Reiches zurück.

So vor allem, wo er die Identität der centenarii, vicarii, tribuni zu zeigen sucht. Alles was er anführt gehört in die Karolingische Zeit. 'tribunus' wird nur in Alamannischen Denkmälern dieser späteren Periode ein centenarius genannt (oben S. 6); bei dem tribunus Arbonensis der Vita S. Galli (S. 6 N. 3) ist es wenigstens sehr zweifelhaft. centenarii und vicarii stehen neben einander, und dass die Namen tautologisch gebraucht werden, wie Sohm einmal sagt (S. 219), vicarius die Lateinische Uebersetzung von centenarius (ein latinisirtes Deutsches Wort) sei, sind Behauptungen ohne allen andern Beweis, als dass das wirklich Deutsche grafiones vereinzelt neben comites gesetzt wird. Die Urkunde Chlothachar I. in der sich folgen: comitibus, domesticis, vicariis, grafionibus, centenariis, wo das letzte Wort den vicariis entsprechen soll wie grafionibus den comitibus, ist, wenn nicht falsch, jedenfalls interpoliert (oben S. 14 N. 1); erst in einer echten Urk. Pippins findet sich diese Formel vollständig (Dipl. S. 108), in zwei anderen (S. 105) ohne grafionibus, so dass aller Grund fehlt, bei 'vicariis' an eine Uebersetzung zu denken, wo es sich nur um eine Häufung aller verschiedenen Amtstitel handelt. Auch erst in Karolingischer Zeit erscheint der centenarius wohl als vicarius des Grafen, wird vicaria in Gallien für die Unterabtheilung des Gaus, der Grafschaft, entsprechend der Deutschen Hunderte, gebraucht.

Dagegen ergeben die von Sohm selbst angeführten Zeugnisse der Merovingischen Zeit auf das bestimmteste die Verschiedenheit. In einem und demselben Capitel Gregors VII, 23 ist von dem exvicario Injuriosus (neben dem excomite Eunomius) und dem tribunus Medardus die Rede: war jener auch nicht mehr im Amt, so ist doch ganz unmöglich anzunehmen, dass Gregor seinen Nachfolger mit einem ganz andern Titel bezeichnet hätte. — Der Cen-

tenar des Fränkischen Rechts, wird wiederholt gesagt und (S. 271) gross gedruckt, ist nicht Richter. Aber von dem vicarius, der (a. a. O.), ebenso gross gedruckt, nur Uebersetzung von centenarius sein soll, sagt Gregor X, 5: qui pagum illum judiciaria regebat potestate, genau so wie V. Patrum 8, 3 von Armentarius comes: qui Lugdunensem urbem his diebus potestate judiciaria gubernabat. Ich meine, wenn irgend etwas klar ist, so, dass der vicarius so gut wie der comes Richter war, und nicht Diener des Richters (S. 257), eben darum freilich verschieden vom Centenar, der dem Grafen nie gleich stand, wenn er auch wie dieser judex heisst (was Sohm erst, S. 222, 'local' auf Paris und Angers beschränken will, weil zufällig da Zeugnisse vorliegen, dann aber, wenige Seiten später, S. 229 N., auch anderswo gelten lässt; und auch in Childeberti decret. steht c. 9, S. 17: centenario aut cuilibet judice, wo doch sicher der centenarius auch zu den judices gerechnet wird). Das Edict Guntchrams spricht von der Ernennung von Vicarien durch den Grafen, Sohm sagt S. 242: nach demselben stehe dem Grafen das Recht zu die Hundertschaftsbeamten einzusetzen, wovon nichts gesagt ist und was man nicht mit Boretius in die Worte hinein interpretieren darf; nach einer S. 13 N. angeführten Stelle des Fortunat hat der König einen Tribunus ernannt; nur um dieser Stelle willen wird er und wird der Centenar zum Reichsbeamten gemacht (S. 233); nach S. 241 soll aber der Centenar in der Regel vom Grafen, nur ausnahmsweise vom König ernannt sein, und es wird der Satz hingestellt: 'Das Recht die Hundertschaftsbeamten ein- und abzusetzen ist ein der Krone zuständiges, aber verfassungsmässig nicht vom König persönlich geübtes Recht'. So gelingt es zu dem Resultat zu gelangen: 'die aufgeführten Zeugnisse erläutern einander anstatt sich zu widersprechen'. Ich kann nur sagen, alles einer Theorie zu Liebe, die keinen Anhalt in den Quellen hat, die in die grössten Schwierigkeiten verwickelt: dass der Centenarius des Merovingischen Reichs nicht bloss andere Functionen haben, sondern ein ganz anderer sein soll als der der Lex Salica; wie es zu erklären, dass ein 'Reichsbeamter' einfach zu einem Unterbeamten des Grafen gemacht worden; dass ihm das dreifache Wergeld genommen, das der alte Sacebaro hatte; dass später wieder dem Volk ein Antheil an seiner Ernennung eingeräumt worden ist.

Ich will dafür dass dies auch in dieser Zeit Geltung hatte kein entscheidendes Gewicht auf die S. 16 N. 2 angeführten Worte des Pactus c. 16 legen: Pro tenore pacis jubemus, ut in truste electi

centenarii ponantur, per quorum fidem adque sollicitudinem pax praedicta observetur, da sie wie das ganze Gesetz Schwierigkeiten darbieten. Aber nimmermehr können sie doch mit Sohm S. 187 (ihm folgen Richter S. 136; Thonissen, Nouv. Rev. hist. de droit III, S. 37) übersetzt werden: es sollen 'in die trustis ausgewählte Centenare gebracht werden', so dass centenarii hier nicht die Vorsteher oder Führer, sondern die Mitglieder der Centene bedeute. Es ist gewiss undenkbar, dass das Wort, welches die Lex Salica in einer sehr bestimmten Bedeutung kennt und braucht, in einem Gesetz das dieser angefügt wurde in einem ganz andern Sinn und dann wieder in der Decretio Childeberti, wo von derselben Sache die Rede ist, in der Bedeutung der Lex, wie Sohm anerkennt, gebraucht sei, jedenfalls ganz willkürlich zu sagen, dass unsere Stelle weit entfernt sei sich auf diese zu beziehen. Die Worte, welche eine Handschrift hinzufügt und Pertz in den Text aufnahm, während Boretius sie in die Note verweist: vel qui in troste esse dicuntur, können auch nicht als erklärend verstanden werden; der Codex welcher sie hat ändert 'centenarii' in 'centenarius' und will also nur deutlicher sagen: der Vorsteher und die Mitglieder der centena. Offenbar auch nur auf die Vorsteher passt es, wenn 'fides et sollicitudo' von ihnen erwartet wird, wie Marc. I, 8 die 'fides et strenuitas' oder 'utilitas' des Grafen hervorgehoben wird.

Hiernach wird es wohl bei der 'herrschenden Lehre' bleiben müssen, dass der Centenarius Vorsteher der Hunderte, Nachfolger des Thunginus, aber mit allerdings geminderten oder veränderten Befugnissen ist, der Vicarius Stellvertreter des Grafen und Richter wie dieser, der Tribunus der Schultheiss und wenigstens wahrscheinlich zugleich Vorsteher einzelner Ortschaften; und nur so viel wird man Sohm zugeben können, dass, wenn, wie als möglich oder selbst wahrscheinlich angenommen werden muss, nicht überall in Gallien gleich die Fränkische Hundertenverfassung durchgeführt ward, die Vorsteher der einzelnen Ortschaften, Tribunen und Defensoren, oder auch Stellvertreter der Grafen, Vicarien, eine ähnliche Stellung einnahmen wie die Centenarien[1].

[1] Ich bemerke noch, dass auch in den Alamannischen Urkunden niemals der Vicarius so neben dem Grafen genannt wird wie der Centenarius (und einzeln der Tribunus).

7. Die Gerichts-, Heer- und Reichsversammlungen.

Ist bisher schon öfter darauf hingewiesen, wie an die Stelle der Einfachheit und Gleichmässigkeit, die in den altdeutschen Zuständen herrschend waren, innerhalb des Fränkischen Reichs eine Mannigfaltigkeit und zugleich eine gewisse Unbestimmtheit der Verhältnisse, ein Gegensatz und Kampf entgegengesetzter Richtungen getreten ist, die es schwer machen den Charakter des politischen Lebens und der staatlichen Einrichtungen genau zu erfassen[1], so zeigt sich dasselbe in noch höherem Grade, wenn es sich darum handelt das Recht zu bestimmen welches das Volk in grösseren oder kleineren Versammlungen übte.

Dies Volk war vielfach gegliedert, und statt der alten scharf gesonderten Stände zeigten sich Abstufungen und Uebergänge von den niedrigsten bis zu den höchsten

[1] Es ist das hier Gesagte besonders auch gegen Roth und Sohm geltend zu machen, die zu sehr feste Verhältnisse im Reich der Merovinger annehmen. Auf den Gegensatz und Kampf verschiedener Principien haben dagegen, wie früher Guizot, neuerdings Maurer und besonders Gierke hingewiesen.

Kreisen des Lebens hinauf, und wenn sie auch nicht alle auf das persönliche Recht den gleichen Einfluss hatten, so erlitt doch auch dieses nicht selten wesentliche Beschränkung oder Steigerung. Musste als Gegensatz dagegen wohl die Fortdauer der alten Gemeinden und Landschaften als besonders wichtig angeschlagen werden, so ergab sich doch, dass auch diese keineswegs so gleichförmig waren wie früher; nur dass der Gau und die Grafschaft als der Mittelpunkt aller staatlichen Einrichtungen, namentlich der von dem König ausgehenden Einwirkungen, d. h. der Regierung überhaupt, angesehen werden konnten.

Eben diese Verschiedenheit der Verhältnisse musste nothwendig von grossem Einfluss auch darauf sein, wie das Volk an dem politischen Leben sich zu betheiligen hatte. Von dem Recht der Einzelnen und von dem Bestand der alten Verbände hing dies wesentlich ab. Und am meisten kommt es darauf an, wie die Gemeinden und das Volk überhaupt sich zu der Gesammtheit des Staats verhalten, ob es in der Verfassung desselben Formen giebt, die es allen möglich machen, über den Kreis der Verbindungen in denen sie zunächst vereinigt und thätig sind hinauszugehen und sich als Angehörige des ganzen Reichs zu bethätigen.

Hierüber haben immer die verschiedensten Ansichten geherrscht, doch vorzüglich deshalb, weil zu wenig der eigenthümliche Charakter jener Zeit erkannt oder das Wechselnde in fast allen Zuständen aufgefasst ist. Es gilt durch eine genaue und möglichst umfassende Betrachtung des Einzelnen auch hier zu einem richtigen

Urtheil über das Ganze zu gelangen; und es muss gestattet sein dabei Verhältnisse zu berücksichtigen, die weit aus einander zu liegen scheinen, die aber gerade hier einen Punkt der Vereinigung haben, indem gezeigt werden soll, wo und in welcher Weise das Volk überhaupt handelnd auftrat, mochte es die Handhabung des Rechts, die Entscheidung eigentlich politischer Angelegenheiten oder den Schutz des Vaterlandes gegen äussere Feinde und den Krieg überhaupt betreffen [1].

Schon früher ist bemerkt worden, wie die kleineren Abtheilungen des Volks, die Hunderten, die Stätten waren wo insbesondere die eigne Thätigkeit desselben sich zeigen konnte. Dass ausserdem die Dorf- und Markgenossen in ihren Angelegenheiten zusammentraten, beriethen und Beschlüsse fassten, kommt für die eigentlich politischen Zustände nicht in Betracht; von eignen Dorfgerichten ist nicht die Rede [2]. Die Versammlungen der

[1] Ich habe geglaubt die Verbindung für diese Periode auch in der neuen Bearbeitung beibehalten zu sollen, wenn auch neuere Arbeiten durch besondere Erörterung einzelner, namentlich der gerichtlichen Verhältnisse manches in ein anderes Licht gestellt haben. Und wenigstens der Gegensatz den Sohm zwischen Regierungs- und Gerichts-Versammlungen hat durchführen wollen, hat zu keiner Zeit bestanden, weder bei den alten Deutschen noch im späteren Mittelalter; was er S. 293 in der Fränkischen Zeit dafür anführt, spricht in Wahrheit nur dagegen.

[2] S. Abth. 1, S. 394. Auch wenn man die Stellen, welche Sohm, Process S. 63, anführt, L. Rib. LXXV, und Chilperici edict. c. 8, S. 10, wo er 'marcas' statt 'marias' lesen will, auf Markversammlungen bezieht, ist doch von keinen gerichtlichen Functionen die Rede. Und was er, GV. S. 210, aus der letzten Stelle ermitteln will, die Markversammlungen seien an die der Hunderten ver-

Hunderten waren jetzt wie im Alterthum bei den Deutschen Stämmen die allgemein verbreiteten, regelmässig wiederkehrenden, und die, wie sie mit dem Leben des Volks am nächsten zusammenhingen, auch am unverändertsten in diese spätere Zeit übergegangen sind.

Die deutlichsten Nachrichten liegen bei den grossen Stämmen der Alamannen und Baiern vor. 'Die Versammlung finde statt nach alter Gewohnheit in jeder Hunderte vor dem Grafen oder seinem Stellvertreter und vor dem Centenarius. Das Gericht finde statt von Sonnabend zu Sonnabend, oder an welchem Tage der Graf oder Centenarius wollen, von sieben zu sieben Nächten, wenn der Friede im Lande schwach ist; wenn er aber besser ist, so finde nach vierzehn Nächten die Versammlung statt in jeder Hunderte, wie wir oben gesagt haben'. So spricht das Alamannische Gesetz [1].

Etwas abweichend ist bei den Baiern festgesetzt [2], dass die Gerichtsversammlungen stattfinden sollen von dem ersten zu dem ersten eines Monats, oder, wenn es

legt, Marken und Centen identisch, hat Boretius, a. a. O. N. 30, so wenig wie mich überzeugt.

[1] L. Alam. XXXVI, 1. 2: ut conventus secundum consuetudinem antiquam fiat in omne centina coram comite aut suo misso et coram centenario. Ipse placitus fiat de sabato in sabato, aut quale die comes aut centenarius voluerit, de septem noctis, quando pax parva est in provincia; quando autem melior est, post 14 noctis fiat conventus in omni centina, sicut superius diximus. Vgl. Bd. I, S. 342.

[2] L. Baj. II, 14: Ut placita fiant per Kalendas aut post 15 dies, si necesse est, ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia. Et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit. Das sollen nach Hermann, Schöffengericht S. 225, zwei verschiedene Arten von Gerichten sein!

nöthig sei, nach vierzehn Tagen. Daneben kommen aber auch achttägige Fristen vor [1]. Da es hier keine eigentlichen Hunderten gab, so bezieht sich die Bestimmung auf den ganzen Umfang eines gräflichen Bezirks oder Gaues [2].

Das Ripuarische Gesetz bezeichnet weniger genau die Versammlung welche für alle gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen bestimmt war; es nennt aber den Mallus [3], der im Salischen Recht als die regelmässige Zusammenkunft eben der Hunderte erscheint, und es unterliegt keinem Zweifel, dass bei beiden Stämmen die alten Zustände in dieser Beziehung wesentlich unverändert fortgedauert haben [4].

[1] Conc. Aschaim. c. 15, LL. III, S. 459: De judicio publico et clamore pauperorum per singulas sabbatis fiendi aut per dies Kalendarum.

[2] Denn es heisst in der Stelle der L. Baj. weiter: qui infra illum comitatum manent etc. Vgl. Abth. 1, S. 404.

[3] L. Rib. XXXII, 1. XXXIII, 1. L. 1. Vgl. Fred. c. 83.

[4] Auch der Ausdruck mallus publicus (Das alte Recht S. 144) ist gleichmässig den späteren Fränkischen Quellen und den übrigen Deutschen eigen: Pard. I, S. 223; freilich nicht in den Formeln dieser Zeit, aber häufig der späteren, Senon. 10. 17. 20. 21. 22; rec. 1. 2. 3. 5. 6. Bign. 7. 9. Das Wort bezeichnet zunächst die Gerichtsversammlung, dann aber auch den Gerichtsort, der in der L. Sal. mallobergus heisst, von dem die L. Rib. XXXIII, 1 sagt: ad eum locum ubi mallus est. Ueber Münzen die einen bestimmten mallus nennen s. Abschnitt 7. — L. Alam. XXXVI, 2: Et si quis alium mallare vult de qualecumque causa, in ipso mallo publico debet mallare; vgl. Trad. Sang. 11: in mallo publici etc. — Für Baiern s. Quitzmann RV. S. 309. — Ausserdem steht placitum, während es mitunter bloss den Termin bezeichnet (selbst der willkürlich bestimmte heisst so, L. Rib. LII; vgl. LXVI, 1: in die placito), ganz gleichbedeutend; L. Alam. XXXVI, 1, s. vorher S. 138 N. 1. Childeberti et Chlothacharii pactus c. 5, S. 5.

In den Fränkischen Rechtsbüchern fehlt eine ausdrückliche Bestimmung über die Zeit der ordentlichen Gerichtsversammlungen: es werden aber für gerichtliche oder doch processualische Handlungen Fristen von sieben, vierzehn und vierzig Nächten (d. h. 6 Wochen [1]), in besonderen Fällen achtzig Nächten erwähnt, die auf eine Abhaltung an regelmässigen, nach Wochen bestimmten Tagen hinweisen [2]. Vielleicht dass sie jedesmal angezeigt wurde [3], wie es sonst geschah, wenn ausserordent-

Form. And. 12. 13. 14. 16. Marc. I, 37. 38. Senon. 22. 26. rec. 5. Bign. 8. 13. 14. Gregor V, 5. 20. VII, 47. Vgl. Sohm S. 63, der aber zu genau unterscheiden will.

[1] 42 Nächte haben Chilperici edict. c. 8, S. 9; Form. Bign. 12. Ueber andere Berechnungen in späterer Zeit s. Sohm S. 394. — 20 Nächte (3 Wochen) finden sich nur im Pactus Childeberti et Chlothacharii c. 5, S. 5.

[2] Gegen die von mir, Das alte Recht S. 144, geltend gemachten Stellen der L. Sal. XL, 4. 5. L, 1. LII. bemerkt Sohm S. 392, dass sie sich auf aussergerichtliches Verfahren beziehen, nur LVI, wo 40 Nächte festgesetzt werden, auf gerichtliches. Doch scheint mir LII das 'solem collocare' des Klägers nach 7 Nächten entschieden darauf hinzuweisen, dass ein Gerichtstag stattfand, wo er auf die Erfüllung seiner Forderung wartete. Und dem entspricht Capit. add. II, c. 8, Behrend S. 96, wo der Antrustio den Antrustio 'super noctes 7' 'ad mallobergo' ladet, dann nach 14 Tagen wieder ladet. Die Fristen in Chilperici edict. c. 8, S. 9, sind unabhängig von dem Gerichtstag, von dem es heisst: tunc in proximo mallo, und ebenso Cap. add. 9, Behrend S. 91: vos admallo, ut in mallo proximo veniatis, was vielleicht darauf hinweist, dass nicht unbedingt die kürzeren Fristen innegehalten wurden. Die L. Rib. XXX, 1. 2. XXXIII, 2. LXVI, 1. LXXII, 2 hat 14tägige Fristen, daneben solche von 40 und 80 Tagen. Vgl. Bd. 1, S. 342 und jetzt Thonissen auch Loi Sal. S. 259. Von einer Beschränkung der echten Dinge auf zwei im Jahr, die Sohm S. 397 in der späteren Merovingischen Zeit annimmt, findet sich vor Karl d. Gr. keine Spur.

[3] Dies nimmt Sohm S. 368 an, ohne doch einen Beweis zu

liche Berufungen stattfanden, die nach Salischem Recht da erwähnt werden, wo es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten, sondern andere im Gericht vorzunehmende Geschäfte handelte [1]. Davon unterschied man das echte Ding (mallus legitimus, placitum legitimum [2]); aber auch das gebotene hatte den Charakter einer öffentlichen und allgemeinen Versammlung: das Aufhängen eines Schildes galt dafür als Zeichen [3].

Wird bei Alamannen und Baiern der Sonnabend als Gerichtstag genannt, so weisen spätere Nachrichten darauf hin, dass der Dienstag von Alters her, wahrscheinlich seit heidnischer Zeit, dazu bestimmt gewesen ist [4]. Es scheint aber, dass das echte Ding, wie die alte Landesversammlung der Germanen, drei Tage lang gehalten werden musste [5], d. h. wohl der Vorsteher des Gerichts anwesend blieb, und die Betheiligten befugt waren binnen dieser Zeit rechtsgültig was ihnen oblag zu erfüllen.

Früher bereits ist bemerkt worden, wie bei Baiern und Alamannen alle Freie des Districts verpflichtet wa-

geben. Dafür sprechen aber die Bestimmungen der Lex Alam. und Bajuv. (S. 138 N. 1. 2). Doch berechtigen sie nicht, es schon in die älteste Zeit zu setzen; vgl. Bd. I, S. 344 N.

[1] Das alte Recht S. 150. Sohm S. 391.

[2] L. Sal. XLVI. L. Dann, soviel ich bemerkt, erst wieder in Denkmälern Karolingischer Zeit; vgl. Sohm S. 360 N.

[3] Sohm S. 371. Unverständlich ist mir, wenn er gleichwohl S. 362 behauptet, das gebotene Gericht sei nach Volksrecht kein Gericht gewesen.

[4] Grimm RA. S. 818 ff. Quitzmann S. 321.

[5] Aus dieser Zeit findet es sich nur Form. Andeg. 13. 14, S. 9: triduum legebus custodivit et solsadivit. Häufiger im Königsgericht, s. unten, und spätere Zeugnisse Sohm S. 364, der auch die Nachricht des Tacitus (Bd. I, S. 344 N. 3) hierauf bezieht.

ren auf der Versammlung zu erscheinen[1]. Das alte Recht ist in einen Zwang umgewandelt. Bei den Franken ist von einer solchen Strafandrohung nirgends die Rede, aber ebensowenig von einer Beschränkung des Rechts auf einzelne Mitglieder der Gemeinde, und wenn auch die Gesetze von der Art und Weise wie das Volk in den Gerichten thätig war keine nähere Kunde geben, so lassen doch andere Zeugnisse keinen Zweifel, dass die Theilnahme eine allgemeine war[2]. Die Bürger, die Angeseheneren der Stadt[3] werden hie und da als die Beisitzer eines Gerichts genannt, häufiger die guten Leute[4] oder wie sie sonst mit ehrenden Namen bezeich-

[1] Es heisst L. Alam. XXXVI, 4: qualiscumque persona sit, aut vassus ducis aut comitis aut qualiscumque persona, nemo neglegat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperi conclament causas suas; L. Baj. II, 14: et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit, et nemo sit ausus contempnere venire ad placitum; qui infra illum comitatum manent, sive regis vassus sive ducis, omnes ad placitum veniant. Et qui neglexerit venire, damnetur 15 solidis.

[2] V. Amandi c. 12: quod comes quidam ex genere Francorum cognomine Dotto, congregata non minima multitudine Francorum, in urbe Tornaco, ut erat illi injunctum, ad dirimendas resederet actiones; V. Walarici Leucon. c. 11: perveniunt Gualinago, ubi quidam comes nomine Sigoberdus juxta morem saeculi concioni praesidebat, quod rustici mallum vocant.

[3] Gregor VII, 47: cum in judicio civium convenissent et praeceptum esset etc.; — De gl. mart. I, 33: decretum est sententia primorum urbis; Gregor V, 49: jam si in judicio cum senioribus vel laicis vel clericis resedisset. Vgl. Form. And. 32, S. 14: Wer durch ein Verbrechen Schaden erlitten, oportit hoc eidem rectores civium seu curialis provinciae . . . palam ostendere . . . Igitur cum . . . comus . . . cum reliquis venerabilibus atquae magnificis rei publici viris resedisset etc.; auch 10, S. 8.

[4] Sie stehen als Urtheiler Form. And. 5. 6. 43. 47. Marc. II, 9. Turon. 30, S. 153; und später öfter Senon. 10, S. 189. 17, S. 191.

net werden[1]. Dieselben heissen später auch allgemein die Gaugenossen[2], und es ist früher dargelegt worden, wie darunter zunächst die grundbesitzenden Gemeindemitglieder verstanden werden müssen, die einzigen welche im politischen Sinn für wahre Freie gelten können[3]. Bei den Franken führen sie dann mit Bezug auf ihre Thätigkeit im Gericht oder bei gerichtlichen Geschäften den Namen Rachineburgen[4].

Auch die Römer hatten theil an den gerichtlichen Versammlungen welche in den einzelnen Abtheilungen der Gallischen Gaue oder Stadtgebiete gehalten wurden. Wie sie unter denselben Beamten lebten und nirgends

Vgl. Abth. 1, S. 273 ff. In Chilperici edict. c. 7, S. 9, steht: cum 7 rachymburgiis antrutionis bonis credentibus; antrutio wird hier nicht als antrustio zu fassen, aber mit trût zu verbinden sein; s. Sohm Process S. 204 N. und vgl. Abth. 1, S. 336.

[1] S. Abth. 1, S. 274.

[2] Form. Bign. 13, S. 233. Trad. Sang. 49: ante Cozperto praeside et ante paginsis nostros. Beide Stellen aber aus Karolingischer Zeit.

[3] Sohms Einwendungen S. 335 ff. kann ich fortwährend nicht für durchschlagend halten. Gewiss ist es die Vollfreiheit auf die es ankommt, aber eben sie beruht auf Zugehörigkeit zu einer mit Grundbesitz angesessenen Familie. Dass später auch Beneficium dem freien Grundbesitz gleich galt, ändert die Auffassung nicht. Geistliche, auch Mönche konnten Land besitzen; Löning S. 313 N. 348. Die weitläuftigen Auseinandersetzungen von Gfrörer I, S. 106 ff. haben an sich nichts neues gelehrt; was er hinzufügt, ist wie fast alles ihm Eigne in dem Buche reine Phantasie.

[4] Ausser in der L. Sal. L. LVI. LVII. findet sich der Name L. Rib. XXXII, 2. 3. LV; Chilperici edict. c. 8. 10, S. 9; Form. And. 50, S. 22: ante . . . comite vel reliquis raciniburdis qui cum eo aderant; später sind Senon. rec. 1. 4. 6. Bign. 27. Bemerkenswerth ist, dass das Wort noch in späteren Glossen sich findet und da lantrehtaere erklärt wird; Graff II, S. 415; Pfeiffer, Germania V, S. 31.

besondere Vorsteher für sich hatten, so waren auch die Gerichte in denen sie Recht gaben und empfingen durchaus dieselben wie für die Franken[1], und nur so viel steht zu vermuthen, dass, wo die Grundsätze des ihnen verbliebenen Römischen Rechts zur Anwendung kamen, eben ihre Volksgenossen allein oder vorzugsweise auch das Urtheil sprachen[2].

Auch Geistliche haben als Urtheiler fungiert[3], und wenn die Kirchengesetze mancherlei Bestimmungen trafen um sie von den weltlichen Gerichten fernzuhalten und ihre Rechtssachen zur Entscheidung des Bischofs zu bringen[4], in dieser Beziehung haben sie keine Beschrän-

[1] Dass nur die alten Decurionen berechtigt gewesen seien, wie Savigny I, §. 87. 99, annimmt, scheint mir jedenfalls nicht begründet. Es nöthigt nichts, die angeführten Worte in den Städten auf sie allein zu beziehen; Gregor V, 49 steht ausdrücklich: cum senioribus vel laicis vel clericis. Vgl. Bethmann-Hollweg I, S. 430.

[2] Vgl. Eichhorn, Z. f. g. RW. VIII, S. 307 ff. Die von ihm behandelte Frage, wie es bei Streitigkeiten zwischen Provinzialen und Franken gehalten ward, erledigt sich aber viel einfacher, wenn man festhält, dass es weder besondere Richter für jedes Volk noch eigentliche Urtheiler gab; sondern die ganze Gemeinde unter dem Grafen als Richter urtheilte über die ihr angehörigen Leute. Auch die Bestimmung Chlothacharii praecept. c. 4, S. 19: Inter Romanus negutia causarum Romanis legebus praecipemus terminari, hätte kaum einen Sinn, wenn die Römer eigne Gerichte gehabt hätten. Vgl. Lezardière III, S. 152.

[3] S. die vorige Note und vgl. Form. And. 10. 32, wo die viri venerabiles in einer Gerichtsversammlung (S. 142 N. 3) ohne Zweifel Geistliche sind (Abth. 1, S. 275 N. 1).

[4] Von den Beschlüssen der Kirchenversammlungen aus dieser Zeit gehören zunächst folgende hierher: Ein Geistlicher soll nicht den andern vor einem weltlichen Gericht belangen, Conc. Autiss. c. 35, Mansi IX, S. 915; C. Matisc. I c. 8, S. 933; überhaupt nur solche Sachen hier führen zu denen er die Erlaubnis des Bischofs erhalten, C. Rem. c. 6, Flod. II, 5; es soll derselben Erlaubnis

kung auferlegt. Inwiefern für Geistliche und in den Besitzungen geistlicher und weltlicher Grossen besondere Gerichtsversammlungen vorkamen, ist später zu erwähnen.

Auch für die Theilnahme werden im allgemeinen die gleichen Grundsätze gegolten haben.

Hier handelt es sich zunächst darum, wie das Urtheil zu stande kam, welchen Antheil daran die Vorsteher der Hunderten oder die Beamten des Königs hatten, wie überhaupt ihr Recht und ihre Thätigkeit in den gerichtlichen Versammlungen sich zu einander verhielten.

Da sind bei den verschiedenen Stämmen die Verhältnisse aber keineswegs gleich gewesen. Die ausführlichsten Nachrichten sind in den Gesetzen der Alamannen und Baiern enthalten, und da sie einen wichtigen Theil des Deutschen Landes betreffen, so mag es gestattet sein, von den hier bestehenden Verhältnissen auszugehen und diesen die Fränkischen Einrichtungen vergleichend zur Seite zu stellen.

Aber auch bei jenen beiden Stämmen finden noch gewisse Verschiedenheiten statt, und eine verschiedene Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen hat zu abweichenden Ansichten über die wahre Beschaffenheit der

bedürfen, um einen Geistlichen vor Gericht zu ziehen und damit er sich stelle, C. Aurel. IV c. 13. 20, Mansi IX, S. 115. 116. C. Paris. V c. 4, X, S. 540. C. Rem. c. 6. C. Clipp. c. 7, Friedrich S. 63. Selbst Freigelassene im Schutz einer Kirche und Wittwen und Waisen sollen nur mit Genehmigung des Bischofs vom gewöhnlichen Richter belangt werden, C. Matisc. II c. 7. 12, Mansi X, S. 953. 954. Vgl. im allgemeinen Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im Fränkischen Reich, Z. f. KR. IX, S. 193 ff., GV. S. 340; Löning S. 311. 535 und näher über die Competenz der weltlichen Gerichte über Geistliche und über kirchliche Sachen unten.

bestehenden Einrichtungen geführt, so dass es nothwendig ist das Einzelne möglichst genau ins Auge zu fassen.

Bei den Alamannen heisst es, das Gericht solle stattfinden vor dem Grafen oder seinem Stellvertreter und vor dem Centenar[1]. Dies ist unzweifelhaft so zu verstehen, dass Graf und Centenar zusammen im Gericht sein müssen, statt des Grafen aber auch ein Stellvertreter fungieren kann. Nachher wird dem Stellvertreter wohl der Centenar gleichgestellt, aber so dass es als ein besonderer Fall erscheint, wenn dieser den Vorsitz hat[2]. In gewisser Beziehung stehen sie alle drei neben einander[3]; die Bestimmung eines Gerichtstages kann von dem Grafen oder Centenar abhängen[4]. Dass aber ein Centenar regelmässig Gericht gehalten habe, ist diesen Zeugnissen nicht zu entnehmen. Auch die Urkunden bestätigen, dass meist Graf und Centenar zusammen thätig waren[5]. Man kann es daraus erklären, dass der Graf sein Gericht in den verschiedenen Hunderten hielt und um des willen der Vorsteher dieser nothwendig an-

[1] L. Alam. XXXVI, 1 heisst es: coram comite aut suo misso et coram centenario. Es kann der Graf oder sein Stellvertreter sein, neben ihm aber der Centenar.

[2] Eb. XXXVI, 3: ad misso comitis vel ad illo centenario qui praeest. Damit erledigt sich der Einwand Gfrörers I, S. 202.

[3] Eb. XXXVI, 4: vel semet ipsum non praesentaverit (ostenderit) aut comiti aut centenario aut missum comiti in placitum, und 5: quod comes ad placitum vel centenarius vel missus comitis distringere non potest.

[4] Eb. XXXVI, 2: quale die comes aut centenarius voluerit.

[5] Rheinauer Formel bei Wyss S. 6 (Roz. 398): interpellatus est in publico mallo . . . in praesentia comitis Pindari vel centurionis Zoteri ceterique populi. Vgl. die oben S. 15 N. 6 angeführten Stellen, wo beide neben einander unterschreiben.

wesend sein musste, dann unter Umständen auch einem Stellvertreter des Grafen zur Seite stand, bald aber selbst dieser Stellvertreter war und so auch wohl für denselben das Gericht hielt[1].

Andere Stellen des Gesetzes sagen aber[2], dass das Gericht gehalten sei vor dem Richter (judex), dass, wer gegen jemanden Klage erheben will, es thun solle in dem öffentlichen Gericht vor seinem Richter, auf dass dieser ihn nach dem Gesetz zum Rechte anhalte[3]. Und von diesem Richter heisst es, dass er von dem Herzog nach Belieben des Volks eingesetzt werde, um die Rechtssachen zu entscheiden[4]. Und es werden die Eigenschaften aufgeführt die von ihm zu fordern sind: kein Lügner, kein Meineidiger, kein Bestechlicher soll er sein, sondern nach dem Gesetz urtheilen (judicare) ohne Ansehn der Person. Wenn er aber aus Habsucht oder Neid oder Furcht gegen das Gesetz urtheilt, so hat er Busse verwirkt und den verursachten Schaden zu ersetzen. Anderer seits verfällt aber auch der in eine Busse welcher ohne genügenden Grund das Urtheil anficht[5].

Anderswo ist noch in mehr unbestimmter Weise von Ortsrichtern die Rede[6], oder es werden Richter erwähnt

[1] So sieht Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 425, die Sache an.

[2] L. Alam. XC: et post haec convictus est ante judicem.

[3] Eb. XXXVI, 3: Et si quis alium mallare vult de qualecumque causa, in ipso mallo publico debet mallare ante judice suo, ut ille judex eum distringat secundum legem.

[4] Eb. XLI, 1: Ut nullus causas audire praesumat, nisi qui a duce per convencionem populi judex constitutus sit, ut causas judicet; 3: illius qui ad judicandum constitutus est.

[5] Eb. XLI, 1—3.

[6] Eb. XXXIX, 1: a loci judicibus separetur.

die unter einem Herrn stehen und mit den abhängigen Freien der Kirchen zu thun haben[1]. Hier sind es offenbar herrschaftliche Beamte, während dort das Wort in allgemeiner Bedeutung für Vorsteher und Angestellte überhaupt gebraucht ist.

Es fragt sich, ob die Bedeutung in den vorher angeführten Stellen eine andere ist, ob es einen Richter gegeben hat verschieden von dem Grafen und Centenar, und was dann die Bedeutung des Amts gewesen.

In der Regel wird jenes angenommen: ein besonderer Richter sei ernannt, entweder um das Urtheil zu fällen, das Recht zu weisen[2], oder um durch die Rechtsfindung, wie man sagt, das Urtheil zu bestimmen[3], oder um wenigstens dem Volk Rechtsbelehrung zu geben und so auf das Urtheil einzuwirken[4]. Und dafür wird die Analogie der Verhältnisse geltend gemacht die sich bei den nordischen Germanen und einzelnen anderen Deutschen Stämmen finden, ja es wird angenommen, dass Zustände altgermanischen Lebens sich hier erhalten und nur in gewisser Weise umgestaltet haben[5].

[1] Eb. XXII, 2: Si quis legitime tributum antesteterit per jussionem judicis sui, 6 sol. sit culp. 3: Et si sigillum aut signum qualiscumque judex per jussionem domini sui transmiserit et eum venire jusserit aut ambulare in aliquam utilitatem etc.

[2] So die ältere Ansicht Rogges, GW. S. 77 ff. Neuerdings Hermann, Schöffengericht S. 222.

[3] So hat Merkel, Z. f. RG. I, S. 164, die Sache gefasst.

[4] Maurer GV. S. 22. Grimm RA. S. 782. Eichhorn §. 75.

[5] Merkel S. 137. Vgl. Bd. I, S. 360. — Gfrörers Ausführung I, S. 206 ff., dass in der Einsetzung des judex die Aufhebung der 'Schwurgerichte' und Uebertragung der Gerechtigkeitspflege an einen besonderen Stand königlicher Beamten liege, verdient kaum Erwähnung.

Doch liegen jene wenigstens sehr im Dunkeln, und was sich erkennen lässt nöthigt nicht an einen von den sonstigen Vorstehern des Volks verschiedenen rechtskundigen und rechtweisenden Mann zu denken. Das Wort judex bezeichnet in dieser Zeit überhaupt den Beamten: auch dem Alamannischen Rechtsbuch ist, wie bemerkt, dieser Sprachgebrauch nicht fremd; es wäre auffallend, wenn das Wort an anderen Stellen in einer wesentlich anderen, mehr technischen Bedeutung gebraucht wäre. Es hätte jedenfalls ein Deutsches Wort geben müssen, das bestimmter das Amt und seine Geschäfte ausdrückte um die es sich handelt: von einem solchen ist aber keine Spur in Glossen und anderen Denkmälern erhalten, die, wenn auch nicht aus dieser Periode, doch aus einer Zeit übrig sind wo der judex noch in alter Weise erwähnt wird.

Dann aber steht er regelmässig neben dem Grafen, in Alamannischen Urkunden des neunten Jahrhunderts, ganz in derselben Weise wie anderswo Graf und Centenar zusammen genannt werden. Niemals dagegen kommen centenarius und judex neben einander vor: von drei verschiedenen Beamten ist an keiner Stelle die Rede[1].

Aber auch die Lex selbst führt zu der Auffassung

[1] Beispiele wo Graf und Centenar zusammenstehen sind oben S. 15 N. 6 und S. 146 N. 5 angeführt worden. Hiermit vergleiche man: Trad. Sang. 108: Perihtilone com. test. Sign. Arnolto jud. test.; 144: Actum ... ante Steinharto comite et postea ante Hiranharto judice; 176: + Caremanni comitis. + Wichardi judicis. Einmal, 120, kommen judex und tribunus neben einander vor; der judex aber ausser Raetien überhaupt nur fünf Mal in den zahlreichen Sangaller Urkunden, was schon dafür spricht, dass er auch einen andern Titel geführt.

hin, judex und centenarius für Bezeichnungen eines und desselben Mannes zu halten. Nachdem von der Bildung des Gerichts vor dem Grafen und Centenar die Rede gewesen, fährt das Gesetz fort: wer zu klagen habe solle es thun vor 'seinem Richter'. Dieser kann unmöglich verschieden sein von denen die vorher genannt: statt einzeln aufzuzählen die als Richter fungieren können, braucht das Gesetz den allgemeinen Namen, mit besonderer Beziehung zugleich auf den Einzelnen um den es sich handelt, für den er eben der competente Richter ist[1]. Eine Handschrift nennt statt desselben den Centenar[2]. Und eben an diesen ist zunächst zu denken[3]. Nur auf ihn kann es sich beziehen, wenn es heisst, dass er von dem Herzog nach Belieben des Volks eingesetzt werden soll. Der Graf, der sonst auch als Richter bezeichnet und wo das Wort allgemein steht unter demselben mit verstanden werden kann, empfing sein Amt durch königliche Ernennung. Neben ihm war

[1] Wie judex hier für comes und centenarius eintritt, so 'in ipso mallo puplico' für conventus in §. 1. Und wie es §. 2 heisst: ut ille judex eum distringat secundum legem, so §. 3 von dem comes oder centenarius qui praeest: ille autem distringat, ut neglectus non fiat nec pauperi paciantur injuriam. — Ebenso allgemein ist der Ausdruck XC.

[2] Codex B 1 bei Merkel liest statt 'suo judice': cent(en)ario.

[3] Diese Ansicht, die auch Walter §. 119 vertritt, muss ich gegen die Einwendungen Merkels festhalten. Dieser sieht mit Unrecht in den centenarii Fränkische Obrigkeiten wie den dux und comes. Sie sind die Nachfolger der alten principes und gerade nach seiner eignen Auffassung dadurch recht eigentlich berufen auch die Functionen des judex zu üben. Dasselbe gilt, wenn Hermann, S. 222, in dem Bairischen judex einen einheimischen Beamten sieht, zu dem der Fränkische Graf hinzugetreten sei.

der alte Volksbeamte thätig, in der Weise dass er mit ihm[1], mitunter vielleicht auch statt seiner, dem Gericht vorsass, zugleich aber einen wesentlichen Antheil an der Urtheilsfindung hatte, einen so bedeutenden, dass ihm das 'urtheilen' (judicare) beigelegt, er für den Ausfall des Urtheils verantwortlich gemacht werden konnte. Und das mag wohl in alter Gewohnheit wurzeln, damit zusammenhängen, dass die alten Deutschen nicht immer den gewählten Fürsten und Richter von der Theilnahme an der Weisung des Rechts ausgeschlossen haben. Diese ist ihm hier unter der Fränkischen Herrschaft geblieben, der königliche Beamte dagegen als oberster Vorsteher und Leiter des Gerichts, der als solcher auch die eigentliche zwingende Gewalt, den Bann, hatte, hinzugetreten, um das Recht des Königs neben dem des Volks zur Geltung zu bringen.

Etwas anders sind die Verhältnisse bei den Baiern, die ursprünglich keinen centenarius kennen, in deren Rechtsbuch der centurio nur einmal im Heer, in einer dem Westgothischen Recht entlehnten Stelle, vorkommt. Aber eine wesentliche Verwandtschaft zeigen sie doch[2].

[1] So ist das 'et coram centenario' zu verstehen, und vielleicht auch 'vel ad illo centenario qui praeest'; während hier die Zusammenstellung mit dem 'misso comitis' zunächst darauf führt an einen centenarius als Stellvertreter des Grafen zu denken.

[2] Die in manchem abweichende Ausführung von Merkel ist von Quitzmann S. 315, Roth, Entstehung S. 19, Riezler I, S. 128 u. a. wiederholt. Roth nimmt auch mit Merkel an, dass der alte judex in dem späteren Fürsprecher fortlebe, 'dass der Anwalt der Partei die Processinstruction hatte und zugleich das Urtheil sprach'. Dafür findet sich aber in der L. Baj. auch nicht der mindeste

Ein judex oder Richter ist in ähnlicher Weise wie bei den Alamannen thätig. Wenn bei diesen das Gericht vor Graf und Centenar gehalten wird, so soll bei den Baiern der Graf den judex, der, wie es heisst, an dem Orte bestellt ist zu urtheilen (judicare), bei sich haben[1]. Von wem dieser eingesetzt wird, ist nicht gesagt; dagegen werden die Eigenschaften aufgezählt die er besitzen muss. 'Als Richter soll ein solcher verordnet werden, der die Wahrheit nach dem Gesetz richte, der mehr die Gerechtigkeit als das Geld liebe'[2]. Mit schwerer Strafe, doppeltem Ersatz zugefügten Schadens, ist bedroht wer für Geld falsch geurtheilt hat; ist es aus Irrthum geschehen, soll das Urtheil keinen Bestand haben[3]. Dagegen erhält der Richter, wenn er recht geurtheilt hat, von jeder erkannten Busse ein Neuntel für sich[4]. Und anderswo scheint noch weiteres über seine Thätigkeit hinzugefügt zu werden: der Richter bestimmt[5], wo das Gericht gehalten werden soll; er hat eine Sache

Anhalt; und was Merkel sonst beibringt ist von Beseler, Z. f. RG. IX (bes. Abdr. S. 11 ff.), hinlänglich widerlegt.

[1] L. Baj. II, 14: Comis vero secum habeat judicem qui ibi constitutus est judicare, et librum legis, ut semper rectum judicium judicent (einige Handschriften: judicet).

[2] Eb. 16: Judex autem talis ordinetur, qui veritatem secundum hoc edictum judicet: non sit personarum acceptor, neque cupidus pecuniae . . . talis constituetur judex, ut plus diligat justitiam quam pecuniam.

[3] Eb. 17. 18.

[4] Eb. 14: Judex vero partem suam accipiat de causa quam judicavit . . . De omni conpositione semper novenam partem accipiat dum rectum judicat.

[5] Eb. 14: et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit; vgl. mit L. Alam. XXXVI, 2, vorher S. 146 N. 4.

genau zu untersuchen, ehe über sie geurtheilt und Eide geschworen werden[1]; wer nicht zu Recht stehen will den soll er in eine Busse verurtheilen[2]; er soll Schuld und Verbrechen ans Licht bringen[3].

Schon an diesen Stellen aber, und mehr noch an anderen, ist es schwer zu sagen, ob das Wort in bestimmter Beziehung auf den Richter welchen der Graf zur Seite hat, oder in allgemeiner Bedeutung für den Beamten der wesentlich auch gerichtliche Befugnisse hat, d. h. für den Grafen selbst, gebraucht wird[4].

Zweimal wird von Ortsrichtern gesprochen, das eine Mal in Uebereinstimmung mit dem Alamannischen Recht, dass sie ungesetzliche Ehen trennen sollen[5], ausserdem dass ihnen ein gewisses Recht der Abschätzung beigelegt wird[6]. Anderswo stehen der König oder Herzog und der judex zusammen, und unter diesem kann

[1] L. Baj. IX, 17: Ut sacramenta non cito fiant; judex causam bene cognoscat prius veraciter, ut eum veritas latere non possit; nec facile ad sacramenta veniat . . . ut causam investigatam et veraciter inventam apud judicem sit judicata, nulli liceat jurare.

[2] Eb. XIII, 1: distringatur a judice. Der Kläger soll Zeugen haben, ut possint ante judicem testes esse. Tunc judex jubeat eum in praesente venire et judicet ei etc.

[3] Eb. IX, 6: et fraus ipsa fuerit detecta per investigationem judicis.

[4] Die Sonderung welche Merkel unternimmt S. 132 ff. ist nicht ausreichend. Viel weiter geht Beseler, dessen Annahmen aber wenigstens auch noch einige Zweifel lassen.

[5] L. Baj. VII, 2: a loci judicibus separentur; vgl. mit L. Alam. XXXIX, 1. Dass hier nicht mit Merkel an ein bischöfliches Sendgericht zu denken, bemerkt Sohm, Z. f. KR. X, S. 243.

[6] Eb. XVI, 4: Et quicquid ad conparatae rei profectum studio suae utilitatis emptor adjecit, a locorum judicibus aestimetur.

nur der Beamte, zunächst der Graf verstanden werden[1]. Ebenso wenn der König allgemein von seinen Richtern spricht[2]. Aber auch wenn es heisst, dass der Richter Bussen bestimme, eintreibe oder erhebe[3], ist kein Grund an eine andere Bedeutung zu denken. Und die vorher angeführten Stellen lassen ebenfalls diese Auffassung vollständig zu: nirgends steht hier der Richter im Gegensatz zum Grafen; überall kann auch dieser unter dem Wort verstanden werden[4].

[1] L. Baj. I, 2: rege cogente vel principe qui in illa regione judex est. I, 10: Hoc per imperium regis vel judicis (andere Handschriften: ducis) fiat; VII, 4: Qui contra hoc praeceptum fecerit sive dux sive judex; VIII, 7: et ejus (viduae) defensio in Deo et in duce atque judicibus debet consistere. In anderen Stellen die Merkel anführt setzen einzelne Handschriften den judex an die Stelle des dux.

[2] Eb. XVII, 5: Sed hic discordant nostri judices de pacto. Noch allgemeiner ist VIII, 21: Propterea diuturnam judicaverunt antecessores nostri conpositionem et judices, wo es fortgeht: postquam relegio christianitatis inolevit in mundo, und doch schwerlich mit Merkel S. 136 an altbairische Rechtskundige zu denken ist. In einer dritten Stelle, die er diesen von mir früher angeführten hinzufügt, XIX, 8: quod omnia a falsis judicibus fuerat aestimatum, non in verae legis veritate repertum, würden sie umgekehrt als Vertreter heidnischer Gebräuche erscheinen. Vgl. Beseler S. 9.

[3] Eb. I, 6: tantum solvat quantum judex jusserit; I, 7: conponat . . . judice cogente (I, 9 steht: et duce cogente); I, 2: judici terreno persolvat.

[4] Ganz allgemein ist Capit. Aschaim. 15, LL. III, S. 459: semper sacerdos adesse debeat . . . ut ne judices terreni propter praemias causas torquantur; während c. 11 die einzelnen aufgezählt werden: ut per omnia presides seu judices, centoriones atque vicarios admonere seu precipere debeatis, wo es, wie auch Merkel S. 136 anerkennt, mit presides gleichbedeutend sein kann. Noch weniger ist in dem Schreiben des Papstes Gregor II. (LL. III, S. 451): conventus adgregetur sacerdotum et judicum atque univer-

Selbst wo von dem Urtheilen die Rede ist werden Graf und Richter nicht scharf getrennt, auch jenem ein Antheil daran beigelegt[1]. Dagegen ist von eigentlich gerichtsherrlichen Befugnissen des judex im Unterschied vom Grafen nicht die Rede, wenigstens nicht mehr als bei den Alamannen[2].

Wie hier steht bei den Baiern dem Grafen im Gericht ein sogenannter Richter zur Seite[3], der vorzugs-

sorum gentis ejusdem primariorum, an eine technische Bedeutung des Wortes zu denken, was von Merkel S. 133 bemerkt wird, aber ihn nicht hindert die Stelle später S. 144 doch auf solche besondere judices wie er annimmt zu beziehen.

[1] S. die Stelle S. 152 N. 1.

[2] Die Stellen welche Merkel anführt sind I, 7. I, 10. II, 14. XXII, 1. 2; die beiden ersten können gar nicht in Betracht kommen (s. S. 154 N. 3. 1); nach XIII, 1. 2 (s. S. 153 N. 2) hat der judex einen der nicht zu Recht stehen will vor Gericht zu laden und zu verurtheilen; am Anfang von XIII, 1 aber heisst es: Pignorare nemini liceat nisi per jussionem judicis, eine Stelle zu der Merkel S. 138 N. bemerkt, es sei zweifelhaft: ob sie in engerem Sinn verstanden werden könne, da XIII, 3 statt dessen stehe: sine jussione ducis; dann kann aber doch in XIII, 1 der judex nicht zwei verschiedene Bedeutungen haben, zu Anfang allgemein, zwei Zeilen später in specieller Beziehung stehen (ebenso Beseler S. 8). Aus demselben Grunde ist der judex II, 14 allerdings in letzterem Sinn zu nehmen, da nachher der judex neben dem Grafen genannt wird; aber was hier dem judex beigelegt wird, die Bestimmung wo Gericht gehalten werden solle, entspricht dem Recht des centenarius bei den Alamannen bei der Festsetzung der Zeit thätig zu sein; und es scheint mir nicht nöthig, und auch nicht möglich, mit Beseler das erste Mal den Grafen zu verstehen; vgl. Hermann S. 224. Ueber die Stellen welche ihm auch eine legislative Thätigkeit beilegen sollen s. S. 154 N. 2.

[3] Das zeigen auch die Urkunden Trad. Fris. 6, S. 27: Sign. Raginoni presidi. Sign. Cundpaldi judici; 137, S. 100: Manus Cundharti comitis. Manus sign. Wolfperhti judicis; 148, S. 105: Liutbald com. Ellanperht judex; 245, S. 141: coram comite Job

weise bei dem Urtheil thätig ist, aber daneben einzelnes von Befugnissen bewahrt die auf eine frühere Stellung als Vorsteher oder Fürst der kleineren Abtheilungen des Volks hinweisen. Diese haben nicht den Namen der Hunderten geführt, und so ist auch für ihn nicht die Bezeichnung als centenarius (Hunne) üblich gewesen, diese erst später, wahrscheinlich durch Fränkischen Einfluss eingeführt, und dann nicht auf den alten Richter, sondern auf einen Unterbeamten oder Stellvertreter des Grafen bezogen worden [1]. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass an der Bestellung des Richters auch hier das Volk einen Antheil hatte: dass das Recht einzelnen Familien zustand oder auf bestimmten Gütern haftete, lässt sich in keiner Weise darthun [2]. Häufig sind es zwei Richter die neben Einem Grafen genannt werden [3], sei es weil der Gau zu einem administrativen

et Ellanperto judice; 269, S. 148: Tunc jussit Audulfus (missus) Job comes et Ellenberto judice, ut hoc caute et sollicite inquirerent. Deinde venerunt Job com. et Ellenbertus judex, et ibi collocata multitudine nobilium hominum . . . et fecerunt inde jurare in reliquiis.

[1] Wenn in dem Capit. Aschaim. 11 (S. 154 N. 4) die judices gleichbedeutend sind mit den praesides, würden freilich unter den centoriones die judices des Gesetzes zu suchen sein. Bestimmt neben einander erscheinen in späteren Bairischen Urkunden (nicht in Alamannischen) judex und centenarius Trad. Fris. 332, S. 177; Hundt 15, S. 76 und Trad. Patav. 83 (Mon. B. XXVIII, 1, S. 66), wo 7 centenarii neben einem comes und einem judex genannt werden. Aber der centenarius heisst da auch vicarius, Trad. Fris. 250 und 404. Vgl. Beseler S. 7, der an den Schultheiss denkt.

[2] Sehr mit Unrecht sagt Merkel S. 144, die judiciaria dignitas bei den Baiern sei unzweifelhaft erblich und auf Stammgut gegründet gewesen.

[3] Trad. Fris. 103. 120. 122. 123. 125. 170. 181. 253. 256 etc.

Zweck in zwei Abtheilungen zerlegt oder dass überhaupt dem Einen Grafen für den Umfang seiner Grafschaft die doppelte Zahl zur Besorgung der Geschäfte zugeordnet war. Auch bei den Alamannen kommen später manchmal mehrere Richter in Einer Versammlung vor[1].

Wie übrigens die Thätigkeit des Richters bei den beiden Stämmen gewesen, ist nicht mit voller Sicherheit zu ermitteln. Hält man sich an die Ausdrücke der Gesetze, so könnte man zu der Annahme gelangen, dass er jede Theilnahme des Volks ausgeschlossen und allein die Sache zur Entscheidung gebracht habe[2]. Wenn man aber erwägt, dass er doch eben nur in der allgemeinen Versammlung fungierte[3], dass alle Volksgenossen sogar mit Strafandrohung verpflichtet waren hier zu erscheinen, wenn ausserdem andere Zeugnisse zu Rathe

Hier und vollends 269 ist nicht an scabini zu denken, die später allerdings auch judices heissen; Riezler, Forschungen XVIII, S. 526.

[1] Trad. Sang. 120, S. 114: coram presentibus judicibus et cetero populo; in den Unterschriften steht doch nur ein judex neben einem missus und einem tribunus. In einer Formel aus der sog. Sammlung des Iso, Roz. 474, heisst es: vir inluster comis ille [cum] in pago illo resedissem in villa illa cum judicibus et reginburgis et aliis populis multis, und nachher: illa causa que ante nos fuit dijudicata et (lies: a) judicibus nostris vel reginburgis nostris vel judicibus constitutis et aliis pagensis plurimis ibidem sistentibus, eine Stelle, bei der man mit der Menge der urtheilenden Personen einigermassen in Verlegenheit ist, die aber am wenigsten, wie Hermann S. 224 meint, etwas für die Bedeutung des alten judex austrägt. Vgl. L. Alam. XLI, 3, wo von dem Fall die Rede ist dass ein Urtheil angefochten wird: et si hoc ab aliis judicibus inquisitum fuerit.

[2] Dasselbe ist in Fränkischen Gesetzen der Fall in Beziehung auf die Richter oder Grafen.

[3] Es heisst namentlich L. Alam. XXXVI, 2: in ipso mallo puplico debet mallare ante judice suo.

gezogen werden, welche immer das Gericht von dem versammelten Volk halten lassen[1], so ist nicht zu zweifeln, dass auch hier eine Theilnahme desselben nicht ausgeschlossen war und der Richter nur das Urtheil vorbereitete und begründete. Nach der Abfassung schriftlicher Gesetze hatte er besonders darauf zu achten, dass diese zur Anwendung kamen[2]. So wird man sagen dürfen, dass er die Sache um die es sich handelte untersuchte, entschied ob sie zum Urtheil reif und fertig war, angab was das Gesetz über den vorliegenden Fall bestimmte, mit seinem Ausspruch der Gemeinde voranging[3]. Er erscheint als Vertreter und Organ des Volks, das zum Theil durch ihn seinen Einfluss auf die Rechtsweisung übt, aber immer auch noch neben ihm eine Thätigkeit behält.

[1] Maurer, GV. S. 14 ff. 65.

[2] L. Baj. II, 16: judex vero talis ordinetur qui veritatem secundum hoc edictum judicet; vgl. II, 14: et librum legis, ut semper rectum judicium judicent; L. Alam. XLI, 1: sed causas secundum legem veraciter judicet.

[3] Dies zeigen deutlich die von Merkel S. 139 angeführten Stellen aus Karolingischer Zeit; s. Trad. Fris. 470, S. 247: Inprimis K. publicus judex sanxit juxta legem Bajowariorum ad justitiam, deinde . . . (10) comites, alii autem vasalli . . . (51) seu alii multi. Ad extremum vero cuncti qui ibidem aderant una voce sonabant; 472, S. 249: Et haec sunt nomina eorum qui hoc ad legem Bajowariorum decreverunt: K. publicus judex, L. comis, vassi dominici . . . (16), alii autem . . . (24). Ad extremum cunctus populus clamavit una voce, hoc legem fuisse. Merkel nennt es 'ein Weisen und Begründen des Rechts'; Beseler: 'das Urtheil wird zugleich mit der Rechtsweisung von dem judex eingesetzt'. Vgl. Quitzmann S. 368. Keine einzige Stelle schreibt dem judex allein das Urtheil zu, mitunter wird er gar nicht erwähnt (Hundt Kar. 14, S. 12, wo die 9 judices Schöffen sind).

Auch bei den Franken war nun der Graf der regelmässige Richter in der Hunderte. In fast allen Urkunden die erhalten wird der Graf als Vorsitzer genannt[1], selten ein judex[2], unter dem sowohl der Graf als ein niederer Beamter verstanden werden kann; ausserdem nur höhere Beamte oder solche denen in Folge besonderer Umstände richterliche Gewalt zustand, königliche Abgesandte oder Geistliche[3]. Neben dem Grafen hat mitunter der Bischof seinen Platz[4]. Auch andere Zeugnisse nennen fast jederzeit den Grafen als den regelmässigen Richter, welcher der Versammlung des Volks vorsass und die allgemeine Besorgung der Geschäfte in seiner Hand hatte[5]. Das weicht von den Einrichtungen des Salischen Rechts wesentlich ab, wo der Centenar als der Vorsitzer des Gerichts in den einzelnen Hunderten erscheint, ohne dass sich sagen liesse, wann diese wichtige Veränderung der alten Rechtsverfassung, die schon in alten Zusätzen zur Lex Salica entgegentritt, eingeführt wäre[6]. Es ist jetzt der Graf der den Gau durchreist, um an den verschiedenen Gerichtsstätten die Versammlung zu halten[7]. Dass derselbe in anderen

[1] Form. And. 12. 32. 49. Marc. I, 8. 28. Bign. 8. 9. 27.

[2] Form. Sirm. 38. 41. Vgl. L. Rib. XXXI, 7. LXXVII. Childeberti decret. c. 6, S. 16. Childeb. et Chlothach. pactus c. 13, S. 6. In den Zusätzen zur Lex Salica, Cap. add. 7. 9 (Behrend S. 90. 91) wird der judex in mallo erklärt: comes aut grafio.

[3] Diese besonders in den Form. Andeg.

[4] S. vorher S. 59 ff.

[5] S. die S. 142 N. 2 angeführten Stellen der Vitae.

[6] Vgl. Abth. 1, S. 83 über Sybels Annahme.

[7] Gregor VIII, 18: causarum accionem agere coepit. Exinde dum pagum urbis in hoc officio circuiret etc. Mit Recht ist von

Sachen zu anderen Zeiten als der Centenar sein Gericht gehalten habe, ist nicht nachzuweisen[1]; er ist diesem nicht zur Seite, sondern geradezu an seine Stelle getreten, hat in den gewöhnlichen Volksgerichten ihn von der Leitung verdrängt.

Allerdings erwähnt noch das Ripuarische Gesetz des Mallus vor dem Centenar[2]; allein an einer andern Stelle, wo die richterlichen Beamten aufgezählt werden, ist dieser nicht genannt[3]. Und keine einzige Urkunde oder Formel bezieht sich auf ein Rechtsgeschäft das vor

Roth, Schletters Jahrb. VII, 3, S. 239, dafür auch Marc. I, 40, S. 68, geltend gemacht: der Graf soll die pagenses locis congruis per civitates vicos et castella zur Eidesableistung versammeln.

[1] Dies ist die Ansicht von Eichhorn §. 74, der sonst N. d sehr richtig bemerkt, dass es eine besondere Gerichtsstätte für Gerichte bei welchen der Graf persönlich zugegen war im Gegensatz der Gerichte des Centenars wohl nicht gegeben habe. Vgl. Weiske S. 65; Thudichum, Gau- und Markverf. S. 82, der es nur mit Unrecht auch auf die Karolingische Zeit überträgt. Ebeling, Staatl. Gew. S. 31, giebt dem Centenar bei den Franken eine ähnliche Stellung wie bei den Alamannen und dem judex bei den Baiern.

[2] L. Rib. L, 1: ad mallum ante centenarium vel comitem seu ante ducem etc. Wenn Pernice, Graf S. 137, meint, in Austrasien habe sich eine Gerichtsbarkeit des Centenar erhalten, so ist das ja möglich, aber nicht weiter zu belegen.

[3] L. Rib. LXXXVIII: ut nullus optimatum, major domus, domesticus, comes, grafio, cancellarius vel quibuslibet gradibus sublimatus in provincia Ribuaria in judicio residens etc. Bethmann-Hollweg I, S. 424 N. meint, er sei weggelassen, weil nur von Optimaten oder königlichen Beamten die Rede sei; aber es handelt sich darum, wie die Ueberschrift sagt: ut nemo munera in judicio accipiat, und da durfte der centenarius nicht fehlen, wenn er selbständig Gericht halten konnte. Dass er sonst zu den judices gerechnet wird, trägt nichts aus. Auch bei den Alamannen und Baiern, wo recht eigentlich dieser Name galt, war er nicht selbständiger Vorsteher des Gerichts, wie Hermann S. 224 annimmt.

ihm verhandelt und entschieden wäre. Jene Anführung scheint daher nur als eine Erinnerung an frühere Zustände oder eine Hinweisung auf ausserordentliche Umstände betrachtet werden zu können; es mochte vorkommen, dass der Centenar den Grafen vertrat, aber sein eignes Recht erstreckte sich nicht mehr auf dies Gebiet. Dasselbe war der Gewalt des königlichen Beamten gewichen.

Die Thätigkeit des Grafen wird wohl nach Römischer Weise mit den Worten 'publicas actiones agere' oder 'causarum actionem agere' bezeichnet[1], und in allem was das Strafrecht betrifft hat seine Gewalt, wie oben dargelegt ist, eine bedeutende Ausdehnung empfangen: wie ihm das Recht und die Pflicht zum unmittelbaren Einschreiten gegen Diebe, Räuber und andere Uebelthäter überwiesen war, wie die Ausführung von Freiheits- und Lebensstrafen grossentheils von ihm abhing[2], so scheint er auch in allen diesen Fällen oft genug die verurtheilende Sentenz gesprochen, den Schuldigen erst der Folter, dann der gesetzlichen Strafe überantwortet zu haben[3].

[1] Gregor VIII, 18. Mir. S. Juliani c. 16. Vgl. Conc. Aurel. IV c. 13, Mansi IX, S. 115: Si quis judicum clericos . . . publicis actionibus applicare praesumpserit; C. Rem. c. 6, Flod. II, 5: Ut si quis judex cujuslibet ordinis clericum publicis actionibus inclinare praesumpserit; und daraus C. Clipp. c. 7, Friedrich S. 63.

[2] S. oben S. 30. Aber nur wenn es keine freien Franken sind.

[3] S. z. B. Gregor De gl. mart. I, 73: ein Dieb judici manifestatur, nec mora adprehensus et in vincula compactus, supplicio subditur; opus suum proprio ore judicans, patibulo dijudicatur . . . severitas judicis . . . reum patibulo judicavit; De gl. conf. c. 101: comes autem antedictae urbis Equolensis, fure invento ac

Von einer Theilnahme des Volks ist hier so gut wie gar keine Rede, und höchstens einzelne Andeutungen finden sich, dass die Wirksamkeit desselben sich auch auf solche Sachen erstreckte [1]. Allein damit ist keineswegs gesagt, dass das Urtheilen überhaupt der Gemeinde entzogen und auf den königlichen Beamten übergegangen, etwa durch den Einfluss Römischer Anschauungen diesem die Stellung eines wahren Einzelrichters angewiesen war.

Es kommen hier noch einige Stellen in Betracht, wo im allgemeinen dem judex der Ausfall eines Processes oder die Fassung des Urtheils beigelegt zu werden scheint. König Chlothachar sagt [2]: 'Wenn ein Richter jemanden

suppliciis dedito, patibulo condemnari praecepit. Vgl. Mir. S. Juliani c. 10; V. Eparchii (Mab. I) c. 9. 10. und s. oben S. 32 N. 1.

[1] Gregor VI, 8, wo ein judex um die Freilassung eines Gefangenen gebeten wird: sed, insultante vulgo atque vociferante, quod, si hic dimitteretur, neque regioni neque judici posset esse consultum, dimitti non potuit. Hier ist aber keineswegs eine gesetzliche Theilnahme der Volksgemeinde zu erkennen. Anders vielleicht V. Amandi c. 12, wo es nach den oben S. 142 N. 2 angeführten Worten weiter heisst: Tum subito a lictoribus ante eum praesentatus est quidam reus, quem omnis turba acclamabat dignum esse morte. Erat namque isdem fur etc. Dann aber wird doch fortgefahren: Cumque praefatus Dotto (comes) decrevisset, ut eum patibulo deberent affigere etc. Vgl. V. Walarici c. 11.

[2] Chlothacharii praec. c. 6, S. 19: Si judex alequem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur (über die Bedeutung s. Löning S. 270 N.), ut quod perpere judicavit versatim melius discussione habeta emendare procuret; c. 1: ut in omnibus causis antiqui juris norma servetur, et nulla sententia a quolebet judicum vim firmitatis obteneat, quae modum leges adque aequitatis excedit. Das Hinweisen auf die Lex erinnert an die oben S. 152 N. 2 angeführten Stellen der Lex Alam. und Bajuv.

gegen das Gesetz ungerecht verurtheilt, so soll er, wenn der König nicht einschreiten kann, von Bischöfen mit kirchlichen Strafen belegt werden, damit er das was er falsch urtheilte nach genauer Untersuchung zu bessern strebe'. Keine Entscheidung eines Richters soll Gültigkeit haben die das Mass des Rechts und der Billigkeit überschreitet. Entsprechend heisst es in dem Edict König Guntchrams[1]: 'Alle Richter sollen sich bestreben gerechte Urtheile zu geben'. Und auf ähnliche Weise wird auch anderswo gesprochen[2], immer so dass man nicht umhin kann bei dem Richter wenigstens einen Einfluss auf die Fassung des Urtheils anzunehmen. Unter dem Richter aber kann hier wie an anderen Stellen der Graf, der regelmässige Vorsitzer des Gerichts, verstanden werden; man kann umgekehrt das Wort im weitesten und unbestimmtesten Sinn für den richterlichen Beamten überhaupt nehmen: würde dabei immer geltend zu machen sein, dass freilich der Graf und jeder andere Beamte in eigentlichen Rechtsstreitigkeiten nur in und mit der Volksversammlung thätig war, dass er aber leicht einen solchen Einfluss auf die Entscheidungen ausüben konnte, der berechtigte auch seine Thätigkeit mit einem Wort (judicare) zu bezeichnen, das an und für sich ebenso gut richten wie urtheilen heissen kann und das eigentlich jede Function des Richters (judex)

[1] Guntchramni edict. S. 12: Cuncti itaque judices justa, sicut Deo placet, studeant dare judicia.

[2] Vgl. Chlothacharii II. edict. c. 4, S. 21: ut nullum judicum de qualebit ordine clerecus de civilibus causis, praeter criminale negucia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convicitur manefestus.

passend auszudrücken vermag [1]. Vielleicht wird es zulässig sein, wenigstens an einigen Stellen auch an die Vorsteher der Hunderten oder anderer Abtheilungen des Gaus zu denken. Jedenfalls findet das Wort judex auch auf sie Anwendung [2], während es von einem Mitglied der urtheilenden Gemeinde in dieser Zeit nicht gebraucht wird [3]. Werden mehrere Richter zugleich als anwesend genannt, so wird man, wie in den früher angeführten Bairischen Denkmälern, am ehesten eben die Vor-

[1] So versteht Bethmann-Hollweg I, S. 434 die Sache. Vgl. Siegel I, S. 106.

[2] Childeberti decret. c. 9, S. 17: Si quis centenario aut cuilibet judice noluerit ad malefactorem adjuvare etc. Fortunat V. Germani c. 38 nennt auch einen tribunus judex, und ebenso wird in der oben S. 157 N. 1 angeführten Sangaller Urkunde ein tribunus zu den judices gerechnet. Vgl. Form. And. 33, S. 15, in dem oft vorkommenden Fall wo jemand durch Brand seine Urkunden verloren hat, ut melius possit exinde appenne in civetate regione ipsius prosequacre et adfirmare (damit er in der Hauptstadt des Gaus, also bei dem Grafen, die Sache besser betreiben könne), petiat ad ipsius vicinus et judice, qui in ipsa caucione fuerunt, die Sache zu bestätigen; vorher: necesse fuit . . . judici puplico [et] vicinis circa manentis ad ipso loco convocare. Eb. 31 steht: necesse ei fuit advocare judecis seu et vicinis circa manentis seu et universa parocia illa, und man könnte darnach annehmen, dass mehrere judices in einer parocia, das hiesse einem Gau, sich befanden. Sohm S. 195 will aber ändern 'judeci' und unter parocia die Hunderte verstehen, und dafür spricht die Vergleichung von 33, auch macht die Beschaffenheit der handschriftlichen Ueberlieferung kaum ein Hindernis.

[3] Sybel S. 387 hat mit Recht gegen Pardessus bemerkt, dass die judices in der praeceptio Chlothachars nicht die Rachineburgen sein können. Dieser bringt freilich S. 575 eine Stelle bei, wonach die Glosse des Cod. Par. 4418 diese judices nennt, und in späterer Zeit werden allerdings die Scabinen so bezeichnet; doch kann dies hier nichts austragen. Sybel selbst misst übrigens dem Grafen zu viel bei. Vgl. auch Unger GV. S. 114.

steher der Hunderten oder ihnen entsprechende untergeordnete Beamte verstehen können.

Die Sacebaronen werden so gut wie gar nicht mehr genannt, nur ein einziges Mal in einer Urkunde des Salischen Landes[1], über dessen Grenzen hinaus sich ihre Einsetzung vielleicht nie erstreckte.

Einzelne aus der Gesammtheit der Freien ausgewählte, förmlich bestellte Urtheiler hat es nicht gegeben. Der Name Scabinen, welcher solche später bezeichnet, findet sich in dieser Periode nicht[2]. Einzelne Male kommen die Urtheiler unter dem Namen auditores vor, in Romanischen Gegenden, wo sich das fremde Wort erhielt, auch als die Verhältnisse andere geworden waren[3].

Wohl aber scheint es dass nach Salischem Recht in dem einzelnen Fall zunächst eine bestimmte Zahl als Rachineburgen thätig war, die im Namen der Gesammtheit den Ausspruch thaten[4]. Damit hängt vielleicht der

[1] Pard. II, S. 88. Vgl. über die Lesart Das alte Recht S. 64 N.

[2] S. Merkel bei Savigny VII, S. 6 und was G. G. Anz. 1856, S. 1569 ff. 1864, S. 348 bemerkt ist. Ausführlich handelt über das erste Vorkommen des Namens Hermann, Schöffengericht S. 163 ff. Näher ist davon in der Karolingischen Periode zu sprechen.

[3] Form. And. 12, S. 9; Turon. 39, S. 156. Vgl. Maurer, GV. S. 15.

[4] Soweit scheint mir die Ansicht, welche schon Rogge, Maurer, Eichhorn, Grimm u. a. vertreten, und die ich Das alte Recht S. 151 ff. bestritten, nach dem was Siegel I, S. 106 ff., Sohm, Process S. 154, GV. S. 373, und Bethmann-Hollweg I, S. 426 ff. ausgeführt haben, begründet zu sein. Die von Sohm geltend gemachte Stelle aus Chilperici edict. c. 8 (früher 7) giebt aber doch, wie schon a. a. O. S. 152 N. 2 bemerkt, keinen sicheren Beweis. Ganz in der Luft schwebt die Annahme Hermanns S. 196, die Rachineburgen seien Beamte, weil es hier von dreien derselben heisst: si toti venire non possint, tunc veniant 3 de ipsis et pro paris suis

Gegensatz zwischen den sitzenden und stehenden Rachineburgen zusammen, der sich einmal findet[1]: jene sassen auf Bänken, deren vier, wie es scheint, so zusammengestellt waren, dass sie einen engeren Raum umschlossen[2]; man kann vermuthen dass es ursprünglich zwölf sein sollten[3]: sieben aber, die Majorität der zwölf, genügten, um einen gültigen Ausspruch zu thun; wenigstens nur diese wurden bussfällig, wenn das Urtheil unterblieb[4]. Dabei sind aber immer die Anwesenden alle als bei dem

sunia nuntiant; 'pares' wird in verschiedener Anwendung, aber nie von Beamten gebraucht.

[1] Die thätigen bezeichnen als sedentes L. Sal. LVII, 1 und Chilper. edict. c. 8, S. 9; ebenso heisst es von den Theilnehmern des Gerichts dass sie sassen Form. And. 32, S. 8, und Senon. rec. 1. 3. Eb. 6, S. 214 aber steht: presente quam plures viris venerabilibus racimburgis, qui ibidem ad . . . judicia terminandum resedebant vel adstabant; eine Stelle die ich doch nicht bloss als unbedeutende Redewendung ansehen kann, wie Thonissen S. 50 will.

[2] Das hat Sohm S. 155 scharfsinnig aus Septem causas VII, 6 geschlossen: Si quis Franco inter quattuor solia occiserit, sol. 600. Die sitzenden Urtheiler hatten also das dreifache Wergeld. In Flandern findet sich später der Name 'vierschaere' für das Gericht; Thonissen S. 51.

[3] Gfrörer I, S. 106. Bethmann-Hollweg a. a. O. Vgl. was in der Beilage zu Bd. I über die Zwölfzahl auch in gerichtlichen Verhältnissen bemerkt ist. Gegen 12 erklären sich Cohn, Justizverweigerung S. 16, Thonissen S. 45. Doch macht dieser mit Recht geltend, dass es nach L. Sal. LVII: septem de illis rachineburgiis, mehr als 7 sein mussten; er meint, wie früher Savigny, alle anwesenden Freie. Jedenfalls passen 7 nicht zu 4 Bänken.

[4] Ob, wie Sohm will, der Kläger 7 auswählte, oder, wie Bethmann-Hollweg vermuthet, der Gerichtsvorstand 12 bestimmte und der Kläger nur an 7 die feierliche Urtheilsfrage richtete, muss wohl dahingestellt bleiben. Aehnlich wie der letztere schon Merkel, Z. f. RG. I, S. 165 N. Vgl. Sohm S. 19. Thonissen S. 48 meint, aus L. Sal. LVII, 1 folge nur, dass wenigstens 7 nothwendig gewesen.

Urtheil mitthätig betrachtet [1]: was die Einzelnen als Recht erkannten galt als die Entscheidung aller die ver- versammelt waren und ihre Zustimmung kund geben mochten.

Der Graf oder wer für ihn den Vorsitz führte sass, wie es scheint, auf einem erhöhten Platz [2]. Ein neben ihm aufgehängter Schild bezeichnete die Hegung des Gerichts [3]. Regelmässig war ein Schreiber zur Aufzeichnung der Verhandlungen oder Urtheile gegenwärtig [4]. Wahrscheinlich auch Boten oder Diener, um zu vollstrecken was der Graf zu gebieten oder auszuführen hatte [5].

Die Versammlung fand regelmässig unter freiem Himmel statt, höchstens in den Gallischen Städten ein-

[1] Das zeigen sowohl die S. 166 N. 1 angeführte Formel als andere Stellen wo allgemein die boni homines, magnifici viri als Urtheiler aufgeführt werden. Vgl. über diese sogenannte Vollbort Siegel S. 152; Sohm S. 373, gegen desse scharfe Unterscheidungen Thonissen S. 46 wohl mit Recht einwendet, dass den Rachineburgen bestimmt das 'judicare' beigelegt wird. Derselbe hat S. 301 sich auch gegen Thévenins Behauptung, Revue hist. de droit IV, S. 455 (Separatdruck S. 71), dass die Rachineburgen nur als Schiedsrichter thätig gewesen, ausgesprochen, geht aber zu weit, wenn er ihrem Urtheil denselben Charakter wie einem Römischen Urtheil gegen Sohm und die meisten Deutschen vindiciert.

[2] Die V. Amantii, Fortunati Op. ed. Lucchi II, S. 97, sagt: Igitur cum in praedictae urbis foro consedisset praeses altiori caeteris sede sublimior; sie handelt freilich von Römischen Zeiten, doch hat sie wohl spätere Verhältnisse vor Augen.

[3] Grimm RA. S. 851. Vgl. Quitzmann RV. S. 337.

[4] L. Rib. LIX, 2—5. LXXXVIII. Er heisst hier cancellarius. V. Eparchi (Mab. I) c. 2. Vgl. Maurer S. 28.

[5] S. oben S. 32 N. 2 die Stellen welche von lictores handeln; Thonissen S. 328, der aber mit Siegel S. 240 in der Zeit der L. Sal. an Vollstreckung der Strafen durch die klagende Partei denkt.

mal in Kirchen oder anderen grösseren Gebäuden [1]. Dass jede Hunderte ihre bestimmte Gerichtsstätte hatte, muss für wahrscheinlich gelten [2]; doch findet sich auch dass der Ort der Versammlung von den Beamten bestimmt worden ist [3].

Die Bildung der Gerichte ist dieselbe, wenn der Inhaber grösserer Besitzungen eine Gerichtsbarkeit hatte. Dann führte dieser, war es ein geistliches Stift der Bischof oder Abt oder ihr Stellvertreter, den Vorsitz [4]; das Urtheil ward auch hier von den Gemeindegenossen gefunden.

Davon verschieden sind die geistlichen Gerichte, welche der Bischof über die Angehörigen der Kirche nach canonischem Recht hielt und welche nicht den Gerichtsversammlungen von denen hier die Rede ist an die Seite gestellt werden können. Sie derogierten nicht den weltlichen Gerichten: keine Sache war diesen genommen, weil die Kirche sie zugleich in ihren Bereich zog; alle

[1] Grimm RA. S. 793. Maurer S. 31. Thudichum S. 53. Quitzmann S. 116. 323 ff.

[2] Dafür sprechen besonders die mit bestimmten Namen bezeichneten malli auf den Münzen; s. Abschnitt 8.

[3] L. Baj. II, 14: ubi judex ordinaverit.

[4] Beispiele aus dieser Zeit finden sich Form. And., wo 10. 29. 30. 47 ein Abt, 16. 24 ein praepositus zu Gericht sitzt; neben ihm die Urtheiler (reliquis viris venerabilibus atque magnificis, 10; reliquis hominibus qui cum eo adherunt, 24). Auch Turon. 39, S. 136 ist der Richter ein venerabilis vir, d. h. Geistlicher. Der agens welcher And. 11. 13. 14. 28 als Richter aufgeführt wird ist wahrscheinlich ein Beamter des Sifts; anderer Meinung Sohm S. 364 N. Dieser stellt ein grundherrliches Gericht dem öffentlichen 'wahren' Gericht gegenüber, GV. S. 349; Löning S. 743 bezeichnet es als Schiedsgericht. In den Quellen findet sich von einer solchen Unterscheidung nichts. Ueber die Immunität s. unten.

Klagen gegen Geistliche, Streitigkeiten der Geistlichen unter einander, auch Ehesachen, konnten an die weltlichen Gerichte gebracht werden[1]. Doch erstrebte die Kirche für die Geistlichen Schutz sowohl gegen die gerichtliche Zwangsgewalt der weltlichen Richter wie gegen die Strafgewalt, und gewisse Zugeständnisse sind erst den Bischöfen[2], dann auch den niederen Geistlichen gemacht: in Civilsachen, zu denen wohl auch Klagen auf Bussen gehören, sollen diese nur mit Wissen und durch Vermittelung des Bischofs vor das weltliche Gericht gezogen werden; in peinlichen Sachen wird, sei es allgemein sei es wenigstens bei Ertappung auf handhafter That, ein gerichtliches Verfahren geistlichen Gerichten übertragen[3].

Von dem gerichtlichen Verfahren ist hier nur das zu bemerken was auch für die allgemeinen Verhältnisse eine Bedeutung hat[4].

[1] Vgl. hierüber die vorhin angeführte scharfsinnige Abhandlung von Sohm, Z. f. KR. X, S. 193 ff., die die bisher geltende, zuletzt von Dove, De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu (1855), entwickelte Ansicht bestreitet und die Thätigkeit der geistlichen Gerichte scharf von der der weltlichen scheidet. Dazu Löning S. 508.

[2] S. nachher.

[3] Chlothacharii edict. c. 4, S. 21: Ut nullum judicum de qualebit ordine clerecus de civilibus causis praeter criminalia negucia per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manefestus, excepto presbytero aut diacono. Qui convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum ponteficibus examinentur. Ueber die Auslegung s. die Anmerkung am Ende des Abschnitts.

[4] Vgl. die nähere Auseinandersetzung über das gerichtliche Verfahren nach der Lex Salica Das alte Recht S. 154 ff., und die ausführliche manches berichtigende und aufhellende Arbeit von

Noch immer ist der Thätigkeit der Einzelnen ein bedeutender Raum in der gerichtlichen Verhandlung gelassen. Von dem Kläger selbst ergeht die Ladung, und von einer Citation durch den Grafen oder einen andern Beamten ist nicht die Rede. Findet nach Salischem Recht bei Klagen aus Verbrechen bei der Ladung eine besondere Beziehnung auf die Autorität des Königs, auf königliche Gesetze, wie es heisst [1], statt, so erwähnt die Lex Ribuaria statt dessen nur der Gesetze überhaupt [2]. — Andere Aenderungen greifen noch weiter [3]. Im Gericht ist der Theilnahme des Richters an den Verhandlungen grössere Ausdehnung gegeben: die Fragen und Untersuchungen zur Feststellung des Thatbestandes gehen we-

Sohm, Der Process der Lex Salica; wieder in manchem abweichend Behrend, Zum Process der Lex Salica, und Thonissen in dem Abschnitt La procédure pénale S. 275 ff. Ausserdem hat Bethmann-Hollweg I, S. 464 ff., die Sache, wenn auch nicht ganz erschöpfend, doch eingehend und sorgfältig behandelt.

[1] L. Sal. I, 1: Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit etc. In welchem Sinn hier das 'legibus dominicis' gebraucht wird, ist undeutlich und streitig. Gegen die, Das alte Recht S. 155, gegebene Erklärung 'unter königlicher Autorität' nehmen andere an (Abth. 1, S. 129), es heisse überhaupt: nach dem Gesetz (das hiermit als königlich bezeichnet werde); dagegen Bethmann-Hollweg S. 498 'nach Königsrecht', in dem Sinn dass die Sache zuletzt an das königliche Gericht gebracht werden könne; was mir sehr zweifelhaft erscheint. Man könnte an Form. Senon. 26, S. 196, erinnern: eo quod apud nostro signaculo homine alico . . . mannitum habuisset. Allerdings handelt es sich hier um das königliche Gericht; doch konnte nicht etwas ähnliches für andere Gerichte stattfinden?

[2] L. Rib. XXXII, 1: Si quis legibus ad mallum mannitus fuerit ec.

[3] S. besonders Sohm, Process S. 192 ff.

nigstens zum Theil von ihm aus [1]. Die Parteien brauchen auch nicht immer selbst zu erscheinen. Das Princip der Vertretung hat eine weite Geltung erlangt, wenn auch zunächst natürlich nur in Civilsachen: jemand übergiebt wohl mit des Königs Erlaubnis die Führung aller seiner Processe an einen Mandatar [2]. — Auch im Beweisverfahren ist manches anders geworden. Der Gebrauch der Eideshelfer ist ausgedehnt, aber von der engen Verbindung mit der Familie gelöst, durch Bestimmungen über die Auswahl und Zahl derselben näher geregelt [3]. Daneben behaupten Gottesurtheil und Zweikampf ihren Platz: geht das Urtheil auf Reinigung des Beklagten durch solche Mittel, so pflegt dazu ein neuer Termin angesetzt zu werden, entweder die nächste ordentliche Versammlung [4] oder ein anderer Tag an passender Stätte: die Eidesleistung findet regelmässig in der

[1] Siegel S. 131 N. Sohm S. 196. Bethmann-Hollweg S. 501.

[2] Marc. I, 21 ff. Vgl. Maurer S. 24.

[3] Das alte Recht S. 172. Bethmann-Hollweg S. 510. Eine Verschiedenheit der Zahl nach dem Stande findet sich zuerst in Cap. add. 9, LL. II, S. 4 (Behrend S. 91); s. Siegel S. 278. Ueber den Zwölfereid handelt ein späteres Cap. (4, eb. S. 6; Behrend S. 94), hat ihn aber gewiss nicht zuerst eingeführt, wie Zöpfl meint, Ewa Chamav. S. 92. Vgl. Thonissen S. 355, der nur eine sehr beschränkte Anwendung in der Lex Sal. annimmt. Gfrörers Darstellung I, S. 210 ff. enthält wohl einiges was man beachten mag, aber auch, dass man eine Liste vollberechtigter und bevorzugter Eideshelfer aufstellte, dass dieselben bezahlt wurden, und was der Art mehr ist.

[4] L. Alam. XXXVI, 2: In uno enim placito mallet causam suam, in secundo si vult jurare juret secundum constitutam legem; Form. Sen. rec. 5, S. 214: in proximo mallo quem ipsi comis ibidem tenebit.

Kirche statt [1], Zweikampf, den das Salische Recht nirgends erwähnt, nach Ripuarischem Recht meistens vor dem König, nach Bairischem vor dem Herzog [2]. Hier führen die Parteien nicht immer selbst die Waffen, sondern es giebt gedungene Kämpfer die daraus ein Gewerbe machen [3]: doch gewiss eine starke Abweichung von alter Sitte. Bei Knechten ist an die Stelle der Tortur das Loosordal zur Anwendung gebracht [4]; oft genug aber jene jetzt auch auf Freie angewandt [5]. Ein Beweis durch Zeugen und Urkunden ist theils zuerst eingeführt theils weiter ausgebildet worden [6]. — Ist der Beweis erbracht und die Sache entschieden, so wird das Urtheil, wenn es möglich ist, gleich vollstreckt, auch eine Urkunde darüber ausgestellt [7]. Dies ist Sache des Richters; wenn es aber gilt eine Schuld oder verwirkte Busse beizutreiben, bedarf es nach Salischem Recht der Mitwirkung von Rachineburgen [8]. Das Recht der Ein-

[1] Form. Sen. 21, S. 194: in basilica sancto illo, ubi plurima sacramenta precurrere videtur; 22 heisst es: in mallo publico in basilica sancto illo.

[2] L. Rib. XXXII, 4. LIX, 4. LXVII, 5. Nur LVII, 2 wird es nicht ausdrücklich gesagt. — Bei den Baiern in curte ducis, doch auch: ubicumque pugnaverint campiones, L. Baj. II, 11. Die Förmlichkeiten eines Zweikampfs über Grundbesitz beschreibt L. Alam. LXXXVII. Eine Formel der Forderung giebt L. Baj. XVII, 2. Vgl. unten.

[3] Die campiones werden erwähnt L. Baj. II, 11. IX, 2. 3. X, 4. XII, 8. 9. XIII, 8. 9. XVI, 11. XVII, 3. 6.

[4] Bethmann-Hollweg S. 512.

[5] Thonissen S. 364, wo Beispiele aus Gregor gesammelt sind.

[6] Vgl. Pardessus, Loi Sal. 634 ff.

[7] Solche sind eben in den Formeln erhalten; s. besonders Andec. und Senon., während sie bei Marculf fehlen.

[8] Das alte Recht S. 181. Sohm, Process S. 171.

zelnen zur Pfändung ist beschränkt: sie soll, heisst es wohl, nicht ohne Geheiss des Richters stattfinden[1]. Die Möglichkeit aber sich an dem Gut des Angeklagten schadlos zu halten ist gegen die Grundsätze des Salischen Rechts ausgedehnt, und damit trat dann die Friedlosigkeit, überhaupt das unmittelbare Eingreifen des Königs zum Schutz des Rechts zurück. Namentlich ein Gesetz des Königs Chilperich hat in der Beziehung ändernd eingegriffen[2].

Da das Urtheil immer als ein Ausspruch des versammelten Volks angesehen werden muss, so ist die Frage von eigenthümlicher Bedeutung, ob ihm eine unverletzliche Kraft beiwohnte, oder ob es angefochten und verändert werden konnte. Das Salische Recht bestimmte wenigstens eine Strafe, wie für Rachineburgen welche das verlangte Urtheil nicht gaben[3], so für solche welche falsch geurtheilt hatten, was eine Klage gegen sie voraussetzt[4]. Weiter geht das Alamannische Gesetz[5]: wenn jemand ein Urtheil verwirft und sagt der Richter

[1] L. Baj. XIII, 1: Pignorare nemini liceat nisi per jussionem judicis (aus Wethgoth. Recht). Aber auch nach Salischem Recht war eine Ermächtigung des Richters erforderlich; Cap. add. 10, LL. II, S. 5 (Behrend S. 91): Si quis debitorem suum per ignorantiam sine judice pignoraverit etc.; vgl. Bethmann-Hollweg S. 474.

[2] Capit. S. 9. Vgl. Sohm, Process S. 198 ff.; Bethmann-Hollweg S. 521. Auch L. Rib. XXXII gehört hierher.

[3] Ueber Aenderungen späterer Texte s. Cohn, Rechtsverweigerung S. 41.

[4] Das alte Recht S. 175.

[5] L. Alam. XLI, 3: et si hoc ab aliis judicibus inquisitum fuerit, quod ille juste judicavit. Hier wird der Fall vorausgesetzt, dass das Vorgeben ungerechtfertigt ist: et dicit: Non recte judicas, dum ille recte judicat.

richte nicht recht, so soll die Sache von anderen Richtern untersucht werden. Das kann nur so verstanden werden, dass der judex, welcher hier auf die Fassung des Urtheils den grössten Einfluss hatte belangt und von den anderen Centenaren des Gaus die Entscheidung gegeben ward; weder hat die Versammlung in welcher der erste Richter fungierte nochmals die Sache an sich genommen[1], noch ist von einem neuen Gericht ein neues Urtheil in derselben Angelegenheit gesprochen[2]: jenes wäre mit der ganzen Ordnung des gerichtlichen Verfahrens nicht zu vereinigen, und dies würde zu Verwickelungen geführt haben die dem Wesen des alten Rechts fremd sind. Die Anfechtung des gesprochenen Urtheils geschieht vielmehr offenbar in der Weise dass man denjenigen anklagt der

[1] Eichhorn §. 80 N. d hält die judices für andere Urtheiler aus der Gemeinde. Seine Erklärung beruht aber auf einer falschen Lesart. Nach dem Sprachgebrauch das Gesetzes können die judices nicht den Rachineburgen verglichen werden.

[2] So fassen die meisten, auch Unger S. 122, die Sache auf, und dieser stellt deshalb die Frage, was dann geschah, wenn das zweite Urtheil von dem ersten abweichend ausfiel, woran offenbar gar nicht zu denken ist. Vgl. Rogge S. 88; Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt S. 16, welche allgemein die Zulässigkeit eines zweiten Urtheils bestreiten; der letzte unterscheidet davon mit Recht die Beschwerdeführung über den Richter, wovon öfter die Rede ist. Grimm, Vorrede zu Thomas S. xi, nimmt dagegen die Zulässigkeit eines zweiten Urtheils an, das er aber, wenn es von einer fremden Gemeinde gesprochen ward, als eine Rechtsbelehrung ansieht: man liess sich das Recht weisen, um es den Parteien wieder auf der ersten Gerichtsstätte zu verkünden. Mir scheint dies eine viel zu künstliche Auffassung. Von einer förmlichen Appellationsbehörde, einem Richtercollegium im Gegensatz des Einzelrichters, der zuerst die Sache entschieden, spricht Gfrörer I, S. 207. An das herzogliche Pfalzgericht denkt bei den Baiern Quitzmann S. 371.

dasselbe gefällt hat: als Mittel des Beweises hat dabei hauptsächlich der Zweikampf gedient[1]. Von dem Ausgang aber der Klage hing dann ohne Zweifel auch die Gültigkeit des ersten Urtheils ab. So blieb das Ansehn der Versammlung gewahrt, ein Zwiespalt zwischen dem Ausspruch mehrerer Gerichte vermieden. Ausserdem gab es besondere Mittel, um eine Sache zur Verhandlung vor dem König zu bringen, worüber nachher einiges zu bemerken ist.

Es sind aber auch nicht bloss gerichtliche Geschäfte welche in den Versammlungen der Hunderten vorgenommen wurden. Hier konnte der Graf auch dem König den Treueid leisten lassen[2]. Hier mochte das Volk Klagen über ungerechte Steuern und andere Bedrückungen erheben[3]; und dabei ist es wohl zu gewaltsamen Ausschreitungen gekommen[4]. Von Ausübung politischer Rechte ist dabei aber keine Rede.

[1] Diese Ansicht Siegels S. 150 ff. ist freilich nur aus späteren Verhältnissen abstrahiert. Die Quellen dieser Zeit enthalten nichts darüber; Sohm und Bethmann-Hollweg übergehen die Sache ganz. Dieser bemerkt nur, S. 431, dass von förmlichem Schelten sich keine Nachricht finde.

[2] So fasst Sohm, GV. S. 279, die Stelle Marc. I, 40: locis congruis per civitates, vicos et castella congregare faciatis, sagt aber zu bestimmt, dass es die Hundertschaftsversammlung war, da der Ausdruck 'locis congruis' offenbar die Sache unbestimmter lässt, und weiss dann S. 294 ganz künstlich diese Versammlung in ein 'Stück des exercitus Francorum' zu verwandeln.

[3] Chlothacharii edict. c. 8, S. 22: Ut ubicumque census novus addetus est et a populo reclamatus.

[4] Gregor V, 28; vgl. V, 4, wo in verschiedener Weise von Versammlungen Kal. Martias wegen Steuersachen die Rede ist; s. den folgenden Abschnitt.

Und andere Versammlungen des Volks, welche über dem Gericht der Hunderte standen, für den ganzen Umfang eines Gaus, hat es zu dieser Zeit offenbar nicht gegeben; dort hielt, wie vorher bemerkt[1], der Graf das Gericht dem er vorsass, und keines anderen geschieht Erwähnung[2]; nichts weist darauf hin, dass die freien Gaugenossen jemals zu einer allgemeinen Versammlung berufen worden sind. Nicht bloss für die gerichtlichen Verhältnisse, die bisher erörtert sind, kommt das in Betracht; es hat eine Bedeutung für das staatliche Leben überhaupt. Während das Volk früher in den Versammlungen der Landschaften, die wenigstens zum Theil als Gaue im Fränkischen Reich fortdauerten, alle wichtigeren Angelegenheiten berieth und entschied, war jetzt keine Gelegenheit gegeben, den königlichen Beamten gegenüber irgend welche Rechte auszuüben, für die Interessen des Gaus, sei es gesondert für sich, sei es in den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, thätig zu sein. Wie bei den Salischen Franken die Gauversammlung verschwunden und alle Gewalt auf den König übergegangen war, so ist jenes nun in fast allen Gegenden des grossen Reichs geschehen, und es bleibt nur undeutlich, ob schon vor den Eroberungen der Merovingischen Könige die eingetretene politische Umwandelung bei den verschiedenen Stämmen dasselbe Resultat herbeigeführt, oder ob gerade ihre Regierung diese Verän-

[1] S. 159.

[2] Aus Form. And. 33 (oben S. 164 N. 2) wird man nicht auf eine solche Versammlung schliessen dürfen, wenn auch das Verfahren vor dem judex nach 31 unterschieden wird von dem in der civitas (vor dem Grafen).

derung im alten Recht der Deutschen veranlasst hat. Ueber die Sache selbst kann aber kein Zweifel sein. Von einer grösseren, etwa in längeren Zwischenräumen wiederkehrenden Gauversammlung ist nirgends die Rede[1]; erst in der Karolingischen Periode ist wieder eine Einrichtung der Art getroffen, die man aber nicht auf diese Zeit übertragen darf[2].

Nur an die abweichenden Verhältnisse der Baiern muss hier noch einmal erinnert werden, wo die Versammlung des Gaus oder der Grafschaft dem Mallus der Hunderte bei anderen Stämmen gleichstand[3].

Immer ist das politische Leben der Deutschen reich an solchen Verschiedenheiten gewesen, und sie zeigen sich nur grösser, sowie über die Grenzen des eigentlichen Deutschlands hinausgegangen wird. Immer sind aber auch wieder analoge Bildungen entstanden, die auf gleichmässig wirkende Kräfte schliessen lassen. Bei den Angelsachsen hat sich eine Versammlung der Landschaft (shire) erhalten, aber sie ist nicht von allen Freien

[1] Die Worte der L. Alam. XVIII, 4: nec ante duce nec ante comite nec in poplico mallo (daraus der Zusatz zu Tassil. decret. Niuh. c. 10, LL. III, S. 466: nec ante comitem nec ante ducem nec ante regem nec in publico mallo) sind nicht nothwendig so zu verstehen, als sei das 'ante comitem' von dem 'in publico mallo' verschieden. Will man das aber auch annehmen, so hat man doch keinen Grund dort an eine förmliche Versammlung zu denken, sondern es kann sich darauf beziehen dass in publico mallo nach XXXVI, 3 regelmässig ante judicem geklagt ward. Vgl. Weiske S. 80.

[2] Dies geschah früher fast allgemein, ist nun aber wohl von den Meisten aufgegeben. Nur Daniels I, S. 555 widerspricht, beruft sich aber nur auf die Bairischen Verhältnisse; ausserdem scheint Zöpfl II, S. 208 noch an der alten Ansicht festzuhalten.

[3] S. vorher S. 138.

besucht worden; bei den nordischen Germanen haben sich für die grösseren Abtheilungen des Volks die Landesthinge gebildet, auf denen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen bestimmte Männer des Volks zusammenkamen. Auch den alten Deutschen waren solche nicht völlig fremd[1], und sie entstanden mit einer gewissen Nothwendigkeit, so oft die einzelnen Völkerschaften zu grösseren politischen Vereinigungen zusammentraten.

Eben dies hat dann vielleicht ebenso viel zum Aufhören der Versammlungen in den alten Landschaften beigetragen als die Ausbildung der höheren Herrschergewalt; wenn jene ein politisches Ganzes bildeten, so mussten sie offenbar gemeinschaftlich die Angelegenheiten berathen und entscheiden die sie früher für sich behandelten. Dass dies auch in Deutschland geschehen und dass auch unter Fränkischer Herrschaft eine solche Versammlung der grossen Stämme vorgekommen ist, lässt sich nach den Zeugnissen welche vorliegen nicht bezweifeln.

Wenigstens bei den Alamannen wird derselben öfter und in sehr bestimmter Weise gedacht. Das Alamannische Gesetz führt einen Rechtssatz auf die Einigung des Herzogs und des gesammten Volks in öffentlicher Versammlung zurück[2], und an einer andern Stelle heisst

[1] Bd. I, S. 366.

[2] L. Alam. XLI, 3: quia sic convenit duci et omni populo in publico concilio (anderer Text: judicio). Die Lesart 'judici' statt 'duci' würde den Sinn der Worte ganz entstellen; 'in publico' ist in der Handschrift welcher Merkel folgt offenbar nur durch Nachlässigkeit ausgefallen; s. Nachrichten 1869 Nr. 14.

es, dass es allen Alamannen so beliebte, und dabei wird hingewiesen auf eine Versammlung welche abgehalten war[1]. In einer der Ueberschriften des Gesetzes wird gesagt, dass die Grossen des Volks mit dem Herzog Lantfried und dem übrigen Volk übereingekommen seien[2]; was einer späteren Zeit angehört, da die Fränkische Herrschaft hier so gut wie völlig verdrängt war; während eine andere Aufzeichnung, wie früher bemerkt, die Annahme desselben auf eine Reichsversammlung unter König Chlothachar (II) zurückführt[3]. Eine Stelle scheint darauf hinzudeuten, dass ein Landtag alljährlich am 1. März statthatte, d. h. zu eben der Zeit wo auch die Fränkischen Könige in alter Weise ihr Volk versammelten[4].

[1] L. Alam. XXXVII, 3: post conventum nostrum quod conplacuit cunctis Alamannis. Nach dem ganzen Charakter der Lex und der Analogie anderer (Abth. 1, S. 112 N. 2) ist 'noster' auf den König zu beziehen, nicht auf den Herzog, wie andere gemeint haben; s. Merkel in der Note.

[2] LL. III, S. 84: Convenit enim majoribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato.

[3] Vgl. Abth. 1, S. 116 N. 1. Damit ist die Stelle S. 178 N. 2 nicht in Widerspruch, da in die Redaction der Lex sehr wohl ältere Rechtsbeliebungen Aufnahme finden konnten. Wollte man oben in N. 1 'noster' auf den Herzog beziehen, so müsste dieser Theil der Lex aus einem besonderen Gesetz eines Herzogs übernommen sein; was doch geringe Wahrscheinlichkeit hat.

[4] In der S. 177 N. 1 angeführten Stelle heisst es, dass eine Freie, die drei Jahre lang als Unfreie gelebt, wenn sie auf keinem Gericht als frei in Anspruch genommen ist, transactis tres Kal. Marcias . . . ancilla permaneat. Das bezieht Gfrörer II, S. 120 auf eine Versammlung am ersten März, und auch Merkel scheint daran zu denken. Dann kann aber nur die allgemeine Landesversammlung verstanden werden; oder man müsste in diesen Worten eine Beziehung auf die Reichsversammlung sehen, die der

Bei den Baiern ist in dem alten Gesetz von einer allgemeinen Landesversammlung nicht ausdrücklich die Rede. Doch heisst es, dass das Volk den Herzog und Bischof wählte [1], und dafür war eine solche offenbar erforderlich. Kirchliche Versammlungen sind hier im achten Jahrhundert ebenso wie in anderen Theilen des Frankenreichs gehalten worden [2]. Von besonderer Wichtigkeit aber sind die Landtage aus der Zeit des letzten Herzogs Tassilo [3]. Allerdings ist damals der Charakter der Verfassung überall schon ein anderer geworden, und zugleich ist die Selbständigkeit Baierns unter dem Agilolfingischen Hause noch einmal fester ausgebildet als früher; allein die Versammlungen welche damals statthatten hängen doch ohne Zweifel mit älteren Einrichtungen zusammen und haben nur eine höhere politische Bedeutung erlangt. Sie scheinen manchmal ausdrücklich berufen zu sein [4], sind aber vielleicht auch regel-

Zusatz zum Decret. Thass. (a. a. O.) mit dem 'nec ante regem' hinzufügt. An den 1. März als Jahresanfang ist wohl nicht zu denken.

[1] L. Baj. II, 1, vom Herzog: quem . . . populus sibi elegerit ducem; ebenso vom Bischof I, 10: quem . . . populus elegit sibi pontificem.

[2] So giebt Papst Gregor II. seinen Gesandten den Auftrag (im J. 716): Ut datis nostris scriptis ita ut cum duce provinciae deliberetis, quatenus conventus adgregetur sacerdotum et judicum atque universorum gentis ejusdem primariorum; LL. III, S. 451.

[3] S. die Beschlüsse LL. III, S. 459 ff.

[4] Die Versammlung zu Dingolfing war im October. Von dieser heisst es: ut omne regni sui praenotatus princeps collegium procerum coadunaret in villam publicam Dingolvingam nuncupatam; a. a. O. S. 463. Eine andere Versammlung im J. 765 im Mai zu Freising war kein allgemeiner Landtag. Es heisst: condictum est

mässig zu Anfang des März gehalten worden[1]. Auf einzelnen dieser Landtage sind wichtige gesetzliche Bestimmungen getroffen[2]. Aber auch Uebertragungen von Land und andere Rechtsgeschäfte der Art kamen vor. Dass eine solche Versammlung gerichtliche Thätigkeit übte, wird nicht gesagt[3], muss aber auch als wahrscheinlich gelten. Die Gesetze der Baiern und der Alamannen lassen in vielen Fällen den Herzog als Richter einschreiten wo der Graf oder judex eine Sache nicht erledigen konnte[4]; es ist nicht nothwendig da jedesmal

publicum synodum seu alium placitum ad Frigisingun fieri; drei Grafen waren zugegen, aber nicht der Herzog; Trad. Fris. 13, S. 32. Vielleicht nur auf die nähere Umgebung des Herzogs bezieht sich 22, S. 38, wo dieser eine Urkunde unterschreibt coram judicibus atque optimatibus meis, oder wie es vorher heisst: cum consensu optimatum Bajovarorum.

[1] Dafür lässt sich freilich jetzt nur allenfalls eine Urk. in den Trad. Fris. 10, S. 30, anführen: Actum est hoc in Bajoaria coram Tassiloni duce ipso confirmante in Idus Marcias.

[2] Die weltlichen Gesetze der Niuhinger Versammlung tragen die Ueberschrift: De popularibus legibus; doch bedeutet dies Wort nicht den volksmässigen Ursprung und Charakter, sondern steht im Gegensatz gegen die geistlichen Gesetze. So steht populares für laici, Trad. Fris. 5, S. 27. 6, S. 34; vgl. 28, S. 44: tam ecclesiastica jura quam popularem possessionem; Hundt 3, S. 73.

[3] Nur eine Urkunde ist hier anzuführen, Trad. Fris. 54, S. 59, wo einer gerichtlichen Ausgleichung in folgender Weise gedacht wird: haec convenientia vel firmitas . . . duce jubente vel senatu facta est, nachher: duce consentiente vel proceribus qui ibidem esse potuerunt . . . et judices firmantibus atque consencientibus seu jure judicantibus.

[4] L. Baj. II, 5: Et si talis homo potens hoc fecerit quem ille comes distringere non potest, tunc dicat duci suo, et dux illum distringat secundum legem; L. Alam. XXXVI, 5: Et si est talis persona quod comes ad placitum vel centenarius vel missus comitis distringere non potest, tunc eum dux legitime distringat.

den Herzog an der Spitze des ganzen Volks oder der Grossen desselben zu denken; aber es entspricht den Gewohnheiten des Deutschen Lebens am besten, wenn man annimmt, dass er vorzugsweise in der Landesversammlung oder doch in Gemeinschaft mit den Vornehmen des Landes die ihm zustehende richterliche Gewalt ausübte[1]. Hier fand er die Urtheiler, die für jede gerichtliche Entscheidung auch ihm nothwendig waren.

Eine Spur ähnlicher Einrichtungen zeigt sich auch in den Maingegenden, welche früher Thüringisch waren und später Fränkisch wurden. Der Herzog, heisst es[2], berief das gesammte Volk und befragte es, wie der Mörder des Kyllena, der ihnen das Christenthum gebracht hatte, bestraft werden solle. Da scheint eine Zusammenkunft wenigstens eines grossen Theils der Volksgenossen gemeint zu sein.

Dagegen ist bei den Ripuarischen Franken keine Rede von einer Versammlung die sich auf den ganzen Umfang des Landes bezogen hätte. Und ebensowenig fand sie bei den alten Saliern statt. Gerade das Fränkische Königthum ist hier weiter gegangen als die meisten anderen Herrschaften Deutscher Stämme. Dass ein

Vgl. L. Baj. I, 10: Et si episcopus contra aliquem culpabilis apparet ..., mallet eum ante regem vel ducem aut ante plebem suam.

[1] Ein Beispiel dass es geschah L. Alam. XXIV: Si quis aliquis homo in mortem duci consiliatus fuerit et exinde probatus, aut vitam perdat aut se redimat, sicut dux aut principes populi judicaverint. Das 'aut' muss hier für 'et' stehen. Sohm GV. S. 474 geht hierauf nicht näher ein. Ebensowenig Quitzmann RV. S. 66. 70.

[2] V. Kiliani c. 11: Gozbertus dux, congregato omni populo qui cum illo simul erat, sacro baptismatis fonte a sancto pontifice ablutus, interrogavit, quid eidem misero facere debuisset.

königlicher Beamter ausserordentlicher Weise das Volk zusammenberief, mag vorgekommen sein[1]; ob es sich aber auf grössere Districte als die gewöhnlichen Gerichtsversammlungen erstreckte, ist zweifelhaft, und als Ersatz für einen regelmässigen Landtag kann es nicht angesehen werden. Auch musste dieser, wenn er stattfand, bei dem herrschenden Volk sofort die Bedeutung einer Reichsversammlung annehmen.

Wenn es sich zuletzt darum handelt, inwieweit eine solche Reichsversammlung unter den Merovingern bestanden hat, so sind noch verschiedene Verhältnisse zu erwägen. Zunächst, wie eben der König auch in eigner Person Gericht hielt, und wie sich dies zu den Gerichtsversammlungen des Volks in den Hunderten, zu den Landtagen der Herzoge in den grösseren Provinzen des Reichs verhielt. Es kann die Frage sein, ob das königliche Gericht etwa schon den Charakter einer Reichsversammlung an sich trug.

Man muss dies entschieden in Abrede stellen. Das Gericht des Königs[2] ist ein Hofgericht, das allerdings seine Beisitzer und Urtheiler hat wie jedes andere unter den Deutschen Völkern, wo diese aber aus den Beam-

[1] V. Tygriae, Bouq. III, S. 468: missus est a rege Mero dux, ut ibidem conventum haberet, ist bei dem späten Ursprung der Vita freilich kein Beweis.

[2] Es heisst mallus, wie jedes andere Gericht, L. Sal. XLVI: in mallo ante regem etc., wo auch Behrend das 'aut' vor a. r. weglässt (vgl. Sohm GV. S. 68 N.); L. Rib. XXXIII, 1. Dass der Ausdruck m. publicus sich in dieser Zeit nicht findet, ist wohl zufällig. Ein mallus legitimus war das Königsgericht allerdings nicht; aber es erscheint mir wie ein Spiel mit Worten, wenn Sohm S. 362 N. sagt, es sei 'kein Gericht' gewesen.

ten und Grossen genommen werden[1] die am Hof des Königs leben. Der Kreis ist bald ein grösserer bald auf weniger Personen beschränkt. Findet aus besonderen Gründen eine zahlreichere Zusammenkunft angesehener Männer bei dem König statt, so kann sie auch an einer gerichtlichen Entscheidung Antheil nehmen[2]; aber an eine wahre Reichsversammlung ist auch in solchen Fällen nicht zu denken. Wenigstens bedurfte es ihrer niemals zur Bildung des königlichen Gerichts, sondern nur zufällig konnte beides manchmal zusammenfallen. Geschah dies, so veränderte es aber die Sache nicht, und man ist keineswegs befugt, dem gewöhnlichen Hofgericht ein anderes der Reichsversammlung unter des Königs Vorsitz entgegenzustellen[3]. Nur in untergeordneter Weise hängt jenes also mit der Frage nach den Versammlungen des

[1] Marc. I, 25, S. 58: Ergo cum nos in Dei nomen ibi in palatio nostro ad universorum causas recto juditio terminandas una cum domnis et patribus nostris episcopis vel cum plures obtimatibus nostris, illis episcopis, illi majorem domus, illis ducibus, illis patriciis, illis referendariis, illis domesticis, illis siniscalcis, illis cobiculariis, et illi comes palati vel reliquis quam plures nostris fidelibus resederemus. Vgl. damit die königlichen Gerichtsurkunden Dipl. 34. 35. 36. 37. 41 u. s. w.

[2] So war es z. B. offenbar bei dem Urtheil Dipl. 66, S. 58, wo je 12 Bischöfe und Optimaten, je 8 comites und grafiones, je 4 domestici und referendarii, 2 seniscalci genannt werden.

[3] Das thut namentlich Pardessus, Loi Sal. S. 566; allein die Beispiele welche er anführt beweisen das keineswegs. Nur eine Stelle aus der V. Salvii, Bouq. III, S. 627, könnte in Betracht kommen, wo auf dem Campus Martius des Karl Martell auch über eine Erbsache entschieden wird. Allein es ist doch eben nur ein königliches Gericht, das hier mit mehr Beisitzern gehalten wird, übrigens das Zeugnis wenig zuverlässig.

Volks zusammen. Doch ist in diesem Zusammenhang von demselben zu sprechen.

Denn es vertrat offenbar die alte Versammlung der Völkerschaft. Wenn früher diese allein die höchste Strafe verhängte welche jemanden treffen konnte, indem sie ihm den Frieden der Gemeinde entzog, so war schon nach Salischem Recht dem König die Befugnis ertheilt, den Ungehorsamen und Unrechtfertigen von seinem Schutz auszuschliessen und damit alle Folgen der alten Friedlosigkeit über ihn zu verhängen [1]. Dies verblieb ihm in späterer Zeit, soweit es da noch zur Anwendung kam [2]. Ebenso ward ihm die Entscheidung über das Leben des freigebornen Franken vorbehalten [3], und alle öffentlichen Verbrechen, welche früher in der Landesgemeinde ihr

[1] Das alte Recht S. 184. 201.

[2] Chilperici edict. c. 10, S. 10: tunc agens ille et cui male fecit nobiscum adcusent, et ipsum mittemus foras nostro sermone, ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavido interfitiat. Vgl. Cap. add. 6, 18, LL. II, S. 7 (Behrend S. 96). Ueber die eingetretenen Beschränkungen s. oben S. 137.

[3] Childeberti decret. c. 8, oben S. 30 N. 2. L. Rib. LXXIX: Si quis homo propter furtum comprehensus fuerit et legitime superjuratus et judicio principis pendutus. Ein solcher fur ligatus darf nicht absque judicio principis freigelassen werden, LXXIII, 1. Vgl. Fortunat V. Radegundis c. 10: Qualiter vero si quis pro culpa criminali, ut assolet, a rege deputabatur interfici. — Es gehört hierher auch der Fall in Chilperici edict. c. 8, S. 10, wenn jemand nicht zahlen kann und die Verwandten ihm in drei Gerichtsversammlungen nicht geholfen haben, nobis presentibus veniant; nos ordinemus, cui malum fecit tradatur in manu, et faciant exinde quod voluerint. Nam agens et qui mallat ipsum ad nos adducant. — Ueber die allgemeine Strafgewalt welche der König sich beilegte s. auch Abth. 1, S. 196. — Thonissen, Mem. sur les peines capitales dans la legislation Mérovingienne, Brux. 1877, habe ich nicht gesehen.

Urtheil fanden, kamen schon deshalb vor das Gericht des Königs, wenigstens wenn die Uebelthäter angesehenere Leute waren. Musste ein Fremder in einer Civilsache zur Rechtfertigung eines Angeklagten vor Gericht gestellt werden, geschah es auch vor dem König [1]. Ausserdem konnten aber die verschiedensten Sachen an denselben gebracht werden. Es ist freilich kein allgemeines Verfahren festgesetzt welches das Urtheil der Hunderte auf regelmässige Weise zur Aenderung oder Bestätigung dem König vorzutragen gestattete. Allein einmal hat dieser als der oberste Schirmer und Schützer des Rechts an sich eine gerichtliche Gewalt welche sich auf alle Angehörige des Reichs erstrecken kann [2], und ausserdem waren einzelne Bestimmungen getroffen welche häufiger zu einer Anwendung derselben hinführen mussten. Wenn jemand in dem gewöhnlichen Gericht

[1] L. Rib. XXXIII, 1: wenn jemand von dem eine bewegliche Sache verlangt wird seinen Auctor zu stellen hat, soll es, wenn derselbe extra regnum sich befindet, binnen 80 Tagen geschehen ad regis stapplum vel ad enm locum ubi mallus est. Auch Erbeinsetzung in Grundbesitz von Seiten dessen der keine Kinder hat findet vor dem König statt, eb. XLVIII.

[2] Dies spricht sich schon in den Ausdrücken aus welche in den königlichen Urtheilen gebraucht werden; oben S. 184 N. 1. Wenn dieselben später, wie Pernice, De com. pal. S. 17, bemerkt, auch in anderen Gerichten gebraucht werden, so zeigt das eben, dass kein bestimmter Unterschied in der Competenz stattfindet. Vgl. auch die Vorrede zu Marc. I, 25, S. 58: Cui Dominus regendi curam committit, cunctorum jurgia diligenti examinatione rimari oportit. Beispiele wo Sachen ohne besondere Gründe vor dem König entschieden werden sind Marc. I, 37. 38 etc. Dipl. 49, S. 41. Vgl. Thomas, Oberhof zu Frankfurt S. 3 ff., der freilich mit Recht bemerkt, dass kein wahrer Instanzenzug im neuern Sinn des Wortes an den König ging.

sein Recht nicht empfängt, so nimmt der König die Entscheidung in Anspruch[1]. Die Parteien welche mit einem Urtheil nicht zufrieden sind wenden sich ohne weiteres an den König[2]. Wenn einer behauptet, dass der Graf unrechtmässig Execution gegen ihn verhänge, so soll die Sache nach dem Edict Chilperichs vor dem König verhandelt werden[3]. Nach Ripuarischem Recht konnte jemand, gegen den nach siebenmaliger vergeblicher Ladung, wie es hier zulässig war, Execution verhängt werden sollte, sein Schwert vor die Thür seines Hauses legen und auf Entscheidung mit den Waffen vor dem König provocieren[4]. Das Salische Recht ging noch weiter und zeigte den Weg, wie jedesmal wo der Beklagte einer Ladung oder einem Urtheil nicht Folge geben wollte die Sache an das Gericht des Königs kom-

[1] Marc. I, 28, S. 60. Jemand hat sich beschwert, dass er kein Recht erlangen könne. Deshalb schreibt der König an den Grafen: Propterea ordinatione praesenti ad vos direximus, per qua omnino jobemus, ut ipso illo taliter constringatis, qualiter, si ita agitur, ac causa contra jam dicto illo legibus studeat emendare. Certe si noluerit et ante vos rectae non finitur, memorato illo, tultis fidejussoribus, Kalendas illas ad nostrum eum cum omnimodis modis diregire studeatis presentiam.

[2] Gregor VII, 23: judicatum est, ut se insontem redderet sacramento. Sed nec hoc his adquiescentibus, placitum in regis Childeberhti praesentiam posuerunt. Ein bestimmtes Recht zur Appellation nehme ich ebensowenig an wie Pernice S. 18 N.

[3] Chilperici edict. c. 8, S. 9: Et si dixerit illi cui res tolluntur, quod male eum destruat et contra legem et justitia, tunc muniat (moneat oder maniat) graphio eum inter noctis 42, et ille et suo contractorem qui eum invitavit similiter muneat . . . nobis presentibus erit.

[4] L. Rib. XXXII, 4: ut se ante regem repraesentet et ibidem cum armis suis contra contrarium suum se studeat defensare.

men musste [1]. Es sind dies Fälle von denen sich mit grosser Wahrscheinlichkeit sagen lässt, dass sie früher der gerichtlichen Thätigkeit der grösseren Volksversammlung anheimfielen und welche jetzt dem königlichen Gericht eine ausgedehnte Wirksamkeit verliehen.

Hierzu kam, dass alle Klagen gegen Beamte wegen verletzter oder versäumter Pflicht vor den König gebracht werden sollten [2]. Eine gewisse Nothwendigkeit musste dahin führen, da die eignen Gerichte der Grafen nicht wohl der Ort sein konnten, wo sie selbst etwa wegen schlecht gehandhabter Gerechtigkeit oder aus anderen Gründen belangt wurden; Klagen gegen die Urtheiler oder den am Urtheil theilnehmenden Hunnen mochten sich in einer andern Hunderte erledigen lassen; der Graf und selbst der Vicarius des Grafen konnten bei dem Mangel eines andern höheren Gerichts nur vor dem König zur Rechenschaft gezogen werden. Auch andere Angelegenheiten derselben fanden passender hier als in dem gewöhnlichen Volksgericht ihre Entscheidung. Aus verschiedenen Gründen war dasselbe bei den höheren Geistlichen der Fall. Sie standen den Grafen an Macht und Ansehn gleich, nahmen häufig mit ihnen an der Leitung des Gerichts theil, waren sonst durch ihr geistliches Recht und durch besondere Privilegien von

[1] Das alte Recht S. 183.

[2] Dies scheint sich aus Chlothacharii II. const. c. 6, S. 19, zu ergeben: Si judex alequem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur. Nach Gregor X, 5 wird ein Vicarius zur Verantwortung vor den König gerufen (s. S. 44 N. 3). Beispiele wo dieser Grafen und Herzoge vor sein Gericht zieht oder ohne weiteres bestraft sind häufig.

dem Volk weit getrennt; und konnten die Klagen welche man gegen sie hatte nicht vor dem Metropolitan ihre Erledigung finden[1], so musste das königliche Gericht ihr Forum werden[2]. Doch ist, wenn von einem Verbrechen die Rede war, die Sache regelmässig erst einer Versammlung von Bischöfen überwiesen worden, welche dann das Urtheil aussprach[3]. Bei den Baiern werden aber auch das herzogliche und Volksgericht ausdrücklich als competent bezeichnet[4].

[1] An ihn verweist bei Klagen gegen Bischöfe Conc. Matisc. II c. 9, Mansi IX, S. 953; ebenso wenn ein Bischof gegen den andern auftreten will C. Par. V c. 4, X, S. 540.

[2] Ein Beispiel wo der König die Strafe verhängt Gregor III, 34. 35. Vgl. V. Leodeg. c. 6: Interea cum hi qui primi videbantur esse palatii cum simul ab Hilderico fuissent conquisiti, quod judicium de sancto Dei decernerent, hoc consona responderunt voce, ut, si ei vitam concederet, sub perpetuo exilio eum in Luxovio permanere juberet; confirmans subito decretum judicum etc.; auch c. 14. In anderen Fällen wird der Bischof nur zur Verantwortung und vorläufigen Untersuchung vor den König geladen; Gregor V, 18. VI, 11. 22. 24. VIII, 7. 43. Auch Aebte waren in demselben Fall; s. den Brief des Abts Bertegiselus an den Desiderius, Bouq. IV, S. 44: Et licet placitum cum Philippo patricio illuc ante ipso domno habemus, pro eo quod ministeriales nostros post se retinere videtur.

[3] So Löning S. 517 gegen Sohm, Z. f. KR. X, S. 248, u. a., die den Bischof von der weltlichen Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen eximiert halten. Gegen die Annahme Sohms, S. 269, dass die regelmässig mit der Amtsentsetzung verbundene Güterconfiscation auch Folge der geistlichen Verurtheilung, nicht weltliche Strafe war, habe ich schon früher eingewandt, dass dann in dem angeführten Fall, Dipl. 48, S. 44, wohl nicht das Königsgericht, im Unterschied von dem verurtheilenden Bischofsgericht, über die Erlassung derselben zu verhandeln gehabt hätte.

[4] L. Baj. I, 10: mallet eum ante regem vel ducem aut ante plebem suam, et si convictus crimine negare non possit, tunc se-

Den Dienern des Staats und der Kirche reihen sich die Hofbeamten an, die schon wegen des regelmässigen Aufenthalts im Palast des Königs hier ihren natürlichen Gerichtsstand fanden. Doch stehen keineswegs alle Gefolgsgenossen (Antrustionen) des Königs oder gar die welche ihm sonst näher verbunden und verpflichtet sind und seine Getreuen oder Leudes heissen in dem gleichen Verhältnis[1]. Wer aber in den besonderen Schutz des Königs genommen war hatte das Recht hier für seine Streitigkeiten die Entscheidung zu suchen[2]; es erscheint als eine Vergünstigung insofern, als unter Umständen ein freieres Verfahren, eine Entscheidung nach anderen als den Vorschriften des strengen Rechts stattfand[3]. Ebenso konnten die Angelegenheiten welche sich auf den Besitz königlicher Güter bezogen vor den König selbst gebracht werden[4]. Hierin lag dann eine Möglichkeit, die

cundum canones ei judicetur. Wenn Sohm a. a. O. S. 264 annimmt, dass auch hier nur die Untersuchung und Ueberführung im weltlichen, das Urtheil im geistlichen Gericht erfolgt sei, so musste man fragen, wie dies in Baiern zu bilden gewesen wäre; nur eine Reichssynode hätte es sein können. Vgl. dagegen jetzt Löning S. 519 N.

1 Vgl. Pardessus, Loi Sal. S. 567 ff.

2 Marc. I, 24, S. 58: Et si aliquas causas adversus eum vel suo mithio surrexerint, quae in pago absque ejus grave dispendio (d. h. doch wohl allgemein ohne grossen Nachtheil, nicht, wie Tardif S. 190 sagt, ohne zu grosse Kosten) defenitas non fuerint, in nostri praesentia reserventur. Vgl. Abth. 1, S. 33.

3 Vgl. Sohm GV. S. 166; Brunner, Inquisitionsbeweis S. 111 ff.; Schwurgerichte S. 70 ff.; Gerichtszeugnis S. 152.

4 Die meisten königlichen placita die uns erhalten sind beziehen sich auf Streitigkeiten über den Besitz von Gütern welche Geistliche und zwar durch königliche Verleihung besassen. Zum Theil sind es aber Scheinprocesse, die nur den Zweck hatten eine königliche Bestätigung in der Form eines Urtheils zu erlangen;

Wirksamkeit des königlichen Gerichts immer weiter auszudehnen; und rücksichtslos genug ist davon Gebrauch gemacht.

Den weitesten Spielraum hat so die königliche Gerichtsbarkeit erlangt. Zu der allgemeinen Bedeutung die sie dem Königthum gab kam die Gewalt welche ihm auf diese Weise über das Vermögen und die ganze Stellung eines grossen Theils der angeseheneren Franken zufiel.

Es hängt vielleicht hiermit zusammen, dass später der Majordomus der Stellvertreter des Königs in dem Hofgericht ward. Der Pfalzgraf dagegen hat, wie schon vorher bemerkt[1], in dieser Zeit niemals den Vorsitz gehabt, sondern er fungiert unter dem König oder seinem Stellvertreter. Seine Thätigkeit wird regelmässig mit dem Worte 'testimoniare' bezeichnet[2], d. h. wörtlich Zeugnis geben. Was aber darunter verstanden ist und worauf es sich bezog, ist nicht ganz deutlich[3]. Nur so viel erhellt, dass es sich dabei nicht um die facti-

Brunner, Gerichtszeugnis S. 157 ff. — Ohne Grund hat Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 436, in den Worten einer Urk., Dipl. 41, S. 38: Quotienscumque altercantium jurgia palatii nostri nostra nostrorumque fidelium aut aecclesiarum seu sacerdotum pro quarumcumque rerum negotiis noscuntur advenire, den Ausdruck jurgia palatii finden wollen; 'jurgia' ist mit 'altercantium' zu verbinden.

[1] S. oben S. 78.

[2] S. die Note 3 der folgenden Seite.

[3] Die Arbeiten von Riedel, De comite palatii S. 30 ff., und C. Pfaff sind nicht näher auf die Sache eingegangen; auch andere haben sie lange unbeachtet gelassen. Am ausführlichsten hat Pernice, De comitibus palatii S. 11 ff., davon gehandelt, später Brunner a. a. O. S. 166 ff. die formale Bedeutung ins Licht gestellt. Ganz unrichtig betrachtet Zöpfl II, S. 206 ihn 'gleichsam wie einen zweiten Präsidenten oder Director'.

schen Verhältnisse handelte die bei dem Rechtsfall in Frage kamen, sondern um die gerichtliche Verhandlung selbst; ob es dann aber dem Urtheil voranging und also auf dieses einwirkte, so dass der Pfalzgraf über dasjenige Auskunft gab was dasselbe bestimmen konnte [1], oder ob es erst nach dem Urtheil erfolgte [2], wenn es zu einem solchen kam, dies mit bezeugte und dann nur der Ausführung, dem königlichen Befehl zur Grundlage diente, darüber lassen die Stellen welche in den Urkunden davon handeln einigen Zweifel. Doch ist die letzte Auslegung offenbar die richtige [3]: je nach den Umständen ein Urtheil oder der in Folge eines Urtheils abgeleistete

[1] So Pernice a. a. O.

[2] So mit geringer Modification der Ansicht Maurer, Fronhöfe I, S. 209. 405; Beseler, Z. f. RG. II, S. 392; Bethmann-Hollweg I, S. 437.

[3] Marc. I, 38, S. 68, heisst es nur: a proceribus nostris, in quantum i. v. ille comes palati nostri testimoniavit, fuit judicatum; und ähnlich Dipl. 35, S. 33. 41, S. 39. 59, S. 53. Das könnte heissen: es ward geurtheilt, wie der Pfalzgraf testimoniavit, auf Grund seines testimonium, und das liesse sich auf Auskunft über das Recht oder über andere Verhältnisse beziehen (so Gfrörer I, S. 33: wie er vorträgt, wird entschieden). Dass zunächst das Letzte und zwar die gerichtlichen Verhältnisse gemeint sind, zeigen Stellen wie Dipl. 34, S. 32: comis palatii nostri testemunivit, quod taliter hac causa acta vel per ordeni inquisita seu defenita denuscetur (ähnlich 76, S. 68); 64, S. 57: una cum nostris procerebus constitet decrivisse, ut, dum i. v. M. comis p. n. testimuniavit, quod ac causa taliter acta fuissit denuscitur. Aber auch das Urtheil war einbegriffen, wie eine andere Stelle ergiebt; 66, S. 59: suum praebuit testimonium, quod ac causa taliter acta vel judicata seu definita fuissit denuscitur; vgl. 83, S. 74: cum nostris procerebus constetit decrevissae, ut, dum i. v. W. comis p. n. testemoniavit, fuit judecatum, quod ac causa sic acta vel inquesita fuissit denuscetur, wo die Fassung verwirrt ist. In anderen Fällen bezeugt

Eid oder das Nichterscheinen des Beklagten werden bezeugt, und damit die Entscheidung des Königs begründet, die entweder die Vollziehung eben des Urtheils oder das enthält was einzutreten hat, wenn es zu jenen anderen gerichtlichen Acten gekommen ist. Indem dann hierüber eine Urkunde ausgestellt ward, diente dies Zeugnis als Gewähr für das was in ihr über den Verlauf des Rechtsstreites enthalten war und verbürgte dass die Sache in den gesetzlichen Formen erledigt war[1].

Es liegt aber nahe, für den Pfalzgrafen auch noch einen weiteren Antheil an der gerichtlichen Verhandlung zu vermuthen. War er dafür verantwortlich, dass die Entscheidung auf rechtlicher Grundlage erfolgte, alles in den Formen des Rechts verhandelt und erledigt ward[2], so mochte er auch berufen sein darüber Auskunft zu geben, was das Recht verlangte, wie sich der vorliegende Fall zu dem Recht verhielt, und mochte so

der Pfalzgraf, dass ein vom Gericht auferlegter Eid geleistet ist, Dipl. 49, S. 45; 79, S. 70, also eine Handlung nach dem Urtheil; oder was in einem frühern Gericht eines Majordomus vorgekommen, der Stellvertreter des Pfalzgrafen bezeugt hat, 78, S. 70 (eine Stelle die Pernice misverstanden); oder dass der Gegner nicht erschienen und dadurch sachfällig geworden ist; Marc. I, 37, S. 67; Dipl. 60, S. 54.

[1] So Brunner a. a. O. Doch glaube ich wird man nicht sagen können, und auch Brunner thut es nicht, dass der Pfalzgraf nur der Kanzlei gegenüber die Verhandlung des Königsgerichts zu bezeugen hatte; nicht bloss die Ausfertigung der Urkunde, auch die in ihr enthaltene Entscheidung wird durch sein 'testimoniare' begründet.

[2] Darauf legt mit Recht Pernice S. 14 vorzugsweise Gewicht und nimmt an, dass der Pfalzgraf schon deshalb ein besonders rechtskundiger Mann sein musste.

Einfluss wie auf den Gang der Verhandlung so auf das Urtheil selber üben, deren Ausfall er später bezeugte[1].

Auch das königliche Gericht war öffentlich und ward in den einzelnen Pfalzen an einer bestimmten Stelle abgehalten[2]. Ob es aber in regelmässiger Wiederkehr statthatte, ist nicht deutlich; doch gehen die Ladungen, welche durch besondere königliche Schreiben (indiculi) erfolgen[3], in den Formeln die vorliegen[4] auf den ersten eines Monats[5]. Auch hier ist dann wenig-

[1] Ob er das Urtheil auch aussprach, wie ich früher meinte und auch Walter II, S. 281 und Daniels I, S. 497 annehmen, bleibt allerdings zweifelhaft.

[2] Regelmässig heisst es in den späteren Urkunden über Königsgerichte: Cum nos . . . in palatio nostro una cum . . . . . ad universorum causas audiendas justoque judicio terminandas resideremus, Dipl. 41, S. 38; 64, S. 57; 66, S. 58; 70, S. 62; 76, S. 67 etc. Vgl. 49, S. 45: ad ipso placito L. in palacio nostro; ähnlich 60, S. 54; form. Turon. 45, S. 159: in pago et in palatio für das Grafen- und Königsgericht; V. Praejecti c. 11: apud regis aulam in loco ubi causae ventilantur introiit. Früher war das Gericht gewiss unter freiem Himmel; s. Gregor IX, 38, wo der König sagt: Egredimini in judicium, ut cognoscamus etc. Tunc educti foras cum rege venerunt ad judicium. In der Exhort., Digot III, S. 352, heisst es nach Römischem Ausdruck: justo judicio in sancto palatio judicato. In der L. Rib. XXXIII, 1. LXVII, 5. LXXV steht als Bezeichnung des königlichen Gerichts 'ad regis stapp(u)lum', an der ersten Stelle mit dem Zusatz: vel ad eum locum ubi mallus est. Grimm RA. S. 804 meint eine Steinstaffel vor dem Palast des Königs. Vgl. Sohm, Process S. 63 N. 19; über alles ausführlich und genau Tardif S. 179 ff.

[3] Brunner, Schwurgerichte S. 78 ff.

[4] Von der Ladung eines andern heisst es, dass sie von dem Kläger erfolgte 'apud nostro signaculo'; Form. Senon. 26, S. 196.

[5] Marc. I, 28, oben S. 187 N. 1; 29. 37; Turon. 33. Vgl. Dipl. 49, S. 45: judecatum, ut de novo denomenatus aput sex sua

stens von dreitägiger Dauer die Rede[1]. Wahrscheinlich konnte es sich in jedem Augenblick bei eintretendem Bedürfnis constituieren.

Auf das engste hängen Hofgericht und Hofrath zusammen. Dieselben Personen nehmen an beiden theil, und nur die Art der Thätigkeit ist in dem einen und dem andern Fall verschieden.

Es giebt auch Fälle wo die Geschäfte sich berühren. So wenn ein Mitglied der königlichen Familie selbst zur Verantwortung gezogen und einer Strafe unterworfen werden soll; oder wenn die verwandten Könige unter sich hadern und es gilt unter Mitwirkung des Volks oder seiner Vorsteher eine Ausgleichung der streitigen Fragen zu erlangen. Da kamen die Fürsten begleitet von den edelsten und einflussreichsten Männern ihres Landes zusammen: es waren auch Gerichte, welche nun aber nicht bloss wirkliche Streitigkeiten oder förmliche

mano septima dies duos ante istas Kalendas Julias in oraturio nostro super capella domni Martine, ubi reliqua sacramenta percurribant, hoc dibirit conjurare; vgl. 60, S. 54: istas Kalendas Martias ... ante nos debirint conjungire. Es ist also nicht bloss formelhaft. Von den erhaltenen Gerichtsurkunden datiert aber nur eine (Dipl. 64, S. 57) vom 1. des Monats, eine andere (66, S. 59): pridie Kal. In dem Brief des Sulpitius, Bouq. IV, S. 44: quod Kal. Aprilis vobiscum exinde placitum debeat habere, scheint nicht von einem königlichen Gericht die Rede zu sein. Und auch ganz andere Tage werden genannt, z. B. Dipl. 59, S. 53, wo ein Termin von 40 Nächten sich findet. Ohne bestimmten Termin sind Marc. I, 26. 27.

[1] Form. Turon. 33, S. 155: per triduum; Marc. I, 37; Senon. 26: per triduo seu amplius; Dipl. 60, S. 54: per triduo seo per pluris dies; 66, S. 59: per triduum aut per amplius; regelmässig mit dem Zusatz: ut lex habuit. Auch Gregor VII, 22.

Verbrechen, sondern auch allgemeine politische Fragen in den Bereich ihrer Thätigkeit zogen.

Als König Childebert die Auslieferung der Fredegunde forderte, die ihre Zuflucht zu Guntchram genommen hatte: sie habe seine Tante erstickt, seinen Vater und Oheim ermordet, seinen Vetter getödtet: so verschiebt dieser die Entscheidung auf eine Versammlung welche er zu halten gedenkt[1]. Einige Zeit später findet eine Zusammenkunft zur Schlichtung der unter den Königen obwaltenden Streitigkeiten statt: König Childebert hat einige geistliche und weltliche Grosse geschickt, welche mit Guntchram unterhandeln, aber unverrichteter Dinge zurückkehren[2]; von einer zahlreicheren Vereinigung auch nur der Grossen ist aber nicht die Rede. Dagegen kamen die Könige später persönlich zusammen, um die Aussagen gefangener Männer zu hören, welche von einer Verschwörung in den Reichen beider Fürsten berichteten[3], und bei dieser Gelegenheit war es dass Guntchram den Childebert zum Nachfolger in seinem Reich erklärte; er wandte sich dabei an das versam-

[1] Gregor VII, 7: In placito, inquit, quem habimus cuncta decernimus tractantes quid oporteat fieri. Ueber placitum s. oben S. 139 N. 4. Der Ausdruck generale placitum findet sich aber erst später und ist in echten Denkmälern der Merovingischen Zeit selten; s. unten.

[2] Gregor VII, 14: Igitur adveniente placito (VII, 13 wird auf dasselbe hingewiesen: in placito quod inter se G. et Ch. regis habent) directi sunt a Ch. rege Egidius episcopus, Gunthramnus Boso, Sigoaldus et alii multi ad G. rege.

[3] Gregor VII, 33: Quibus caesis et in carcerem trusis, rex arcessire nepotem suum Ch. jubet, ut scilicet conjuncti pariter homines istos audire deberent. Nachher: Et ob hoc nonnulli tunc de prioribus regis Ch. in hoc placito abire timuerunt.

melte Volk und bezeichnete es, nach Gregors Bericht, mit dem Worte Heer.

Ein ander Mal hat Guntchram noch bei Lebzeiten seines Bruders Sigibert, Childeberts Vater, die Bischöfe seines Reichs in Paris versammelt, damit sie über einen Streit zwischen ihnen erkennen möchten [1]. Doch ist ihr Wort damals ohne Erfolg geblieben. Zu einer wirklichen Verhandlung und Entscheidung aber zwischen den Königen kam es im Jahre 587 zu Andelot, wo man unter Vermittelung geistlicher und weltlicher Grossen [2] sich über wichtige Gegenstände einigte, über Besitzverhältnisse der Fürsten, über die Ansprüche der Königin Brunichild auf einzelne Städte und Landschaften, über die Beziehungen zu den Getreuen und Leudes, und wo man sich zugleich verpflichtete gegenseitig Frieden und Eintracht zu bewahren. Hier ist offenbar ein grösserer Kreis angesehener Männer vereinigt gewesen.

Und solche Versammlungen haben auch später noch wiederholt bei ähnlichem Anlass stattgefunden [3].

Da die Brüder Theuderich II. und Theudebert II. um den Besitz des Elsasses stritten, ward eine Ver-

[1] Gregor IV, 47: Cum autem intentio inter Guntchramnum et Sygibertum regis verteretur, Guntchramnus rex apud Parisius omnes episcopus regni sui congregat, ut inter utrusque quid veritas haberet aedicerent. Sed ut bellum civile in majore pernicitate cresceret, eos audire peccatis facientibus distulerunt.

[2] mediantibus sacerdotibus atque proceribus, Gregor IX, 20, wo das ganze Pactum mitgetheilt ist.

[3] Vgl. auch Fred. c. 35: placetus inter Colerinse et Sointense fiutur, ut has duas reginas pro pacem inter Teudericum et Teudebertum conjungerint conloquendum; sed Bilichildis consilio Austrasiis inibi venire distulit.

sammlung zu Selz beschlossen, um die Sache nach dem Urtheil der Franken zu entscheiden[1]. Theuderich, heisst es, kam mit einer Schar von zehntausend, Theudebert mit einem grossen Heer Austrasischer Franken, und mehr durch Gewalt als nach dem Recht trug er den Sieg davon. Fast wie zum Kampf und nicht zur friedlichen Berathung ist man hier zusammengetreten; doch sollte dies der Zweck des Tages sein. — Drei Jahre später erhoben sich die Völker des östlichen Frankenreichs gegen die Brunichild und beriefen den Neustrischen König zur Herrschaft auch in ihrem Land, und damals ward die Königin zahlreicher und schimpflicher Verbrechen angeklagt und zum schmählichen Tode verurtheilt, und es geschah dies, wie wenigstens einige Nachrichten melden, nach förmlichem Urtheil der versammelten Franken, des Heeres der Franken[2].

In anderen Fällen betheiligten sich die Grossen des Reichs bei Verträgen der Könige unter einander, denen sie ihre Zustimmung und Unterschrift ertheilten[3]. Oder

[1] Fred. c. 37: Unde placetus inter his duos regis, ut Francorum judicio finiretur, Saloissa castro instituunt. Vgl. auch c. 40: Chlotharius respondebat et per suos legatus Brunichilde mandabat, judicio Francorum electorum quicquid precedente Domino a Francis inter eosdem judicabatur, pollicetur esset implere.

[2] G. Franc. c. 40: Tunc coadunato exercitu Francorum et Burgundionum in unum, cunctis vociferantibus Brunichilde morte turpissima esse dignissima. Tunc jubente Chlothario rege etc. V. Desiderii Vienn., Bouq. III, S. 485: congregataque optimatum suorum curia . . . judicantibus Francis, eam indomitis equis praecepit religari. Der Zuziehung der Grossen gedenkt Fred. c. 42 übrigens nicht.

[3] So sagt, nach Gregor VII, 6, Guntchram zu den Gesandten des Childebert: cum Chilpirico rege novam pactionem scripsistis,

es war die Sache eines andern hervorragenden Mannes die zu einer Berathung mit denselben Anlass gab[1].

Mitunter heisst es, dass besonders den Bischöfen die Entscheidung übertragen war. Anderswo ist aber von einer allgemeineren Versammlung die Rede, welche als Heer, exercitus, bezeichnet wird. Die beiden Fälle liegen weit genug aus einander. Doch kommen sie beide in diesem Zusammenhang in Betracht.

Hat die Kirche schon in Römischer Zeit überall Versammlungen der Bischöfe nach den Metropolitanverbänden zur Verhandlung und Erledigung wichtigerer Angelegenheiten angeordnet, so hielt sie daran zunächst auch im Fränkischen Reiche fest: nur dass einmal statt

ut, me a regno depulso, civitates meas inter se dividerent. Ecce pactiones ipsas, ecce manus vestrae subscriptionis, quibus hanc conventiam firmastis. Nachher heisst es: Ecce pactiones quae inter nos factae sunt, ut, quisque sine fratris voluntatem Parisius urbem ingrederetur, amitteret partem suam, und davon sagt die Hist. ep. c. 90: Parisius contra pactum quam cum Francis inierat ingreditur. Von Verträgen welche einzelne Gesandte unterschreiben ist Gregor VIII, 3 die Rede. Dagegen ist der Vertrag zu Andelot, von dem vorher gesprochen worden, eben in einer allgemeineren Versammlung zu stande gekommen. Vgl. auch X, 28, wo Guntchram drei Bischöfe nach Paris zu einer Zusammenkunft schickt, indecans se postmodum secuturum. Fuerunt etiam ad hoc placitum multi de regno ejus tam domestici quam comites ad praeparanda regalis expensae necessaria.

[1] S. Gregor VIII, 21: Childebertus rex aput Belsonancum villa, quae in medio Ardoennensis silvae sita est, cum suis conjungitur. Ibique Brunechildis regina ... omnibus prioribus questa est .... Sed cum ad placitum in villam quam diximus Childebertus cum proceribus suis convenisset etc. Hier wird über den mächtigen Guntchram Boso Gericht gehalten und da er entfloh sein Gut confisciert.

zweimal im Jahr zur Regel gemacht ward [1]. Daneben sind aber alsbald auch allgemeinere Versammlungen für das ganze Reich, wie nach den Theilungen für den Umfang der einzelnen Herrschaften, veranstaltet worden, und diese haben mehr und mehr jene Provinzialsynoden in den Hintergrund gedrängt. Schon von Chlodovech ist gegen das Ende seiner Regierung ein Landesconcil nach Orleans berufen [2], und seine Nachfolger sind nur in seine Fusstapfen getreten, wenn sie, sei es einzeln sei es in Gemeinschaft, die Hand zu solchen Versammlungen boten [3]: die Acten welche erhalten erwähnen bald des Befehls, bald wenigstens der Zustimmung des Königs, innerhalb dessen Grenzen dieselben statthatten [4],

[1] Die Stellen bei Lezardière II, S. 263; Löning S. 203 N.

[2] Die Acten des Conc. Aurel. I praef., Mansi VIII, S. 350: Cum auctore Deo ex evocatione gloriosissimi regis Chlothovechi in Aurelianensi urbe fuisset concilium summorum antistitum congregatum etc. Vgl. V. Remigii, Bouq. III, S. 378: per consilium beati Remigii in Aurelianensi civitate episcoporum synodum convocavit, in quo conventu multa utilia constituta fuere; V. Melanii, eb. S. 395: Denique reperitur, quod idem rex in Aurelianensi civitate congregavit synodum 32 episcoporum. Löning hebt hervor, S. 129, dass ähnliche Versammlungen im Westgothischen und Burgundischen Reich vorgekommen, aber sich nicht an die Reichsgrenzen gehalten, sondern den alten Metropolitanverband berücksichtigt haben.

[3] Den Anlass boten auch Fälle der Disciplin oder Anklagen gegen Bischöfe. So Gregor V, 18. 20. 49. VI, 1. VIII, 20, wo es heisst: Interim dies placiti advenit, et episcopi ex jusso regis Guntchramni apud Matiscensim urbem collecti sunt.

[4] Conc. Aurel. II, Mansi VIII, S. 835: Cum ex praeceptione gloriosissimorum regum in Aurelianensem urbem . . . convenissemus etc.; C. Arvern., VIII, S. 859: Cum . . . consentiente domno nostro gloriosissimo piissimoque rege Theodeberto in Arverna urbe sancta synodus convenisset . . ., ut qui nobis congregationis tri-

während wohl Vereinbarungen der Könige unter einander vorhergegangen sind [1]. Sigibert dehnte das Recht des Königs so weit aus, dass er überhaupt keine Synode

buerat potestatem etc.; C. Aurel. V, IX, S. 128: cum clementissimus princeps . . . d. Childebertus rex pro amore sacrae fidei et statu religionis in Aurelianensi urbe congregasset in unum Domini sacerdotes; C. Paris. II, IX, S. 739: cum in urbem Parisios ad invitationem d. regis gl. Childeberti venissemus; C. Turon. II, IX, S. 792: juxta conniventiam gl. d. Chariberti regis annuentis; C. Matisc. I, IX, S. 931: Cum ex evocatione gl. d. Guntchramni regis tam pro causis publicis quam pro necessitatibus pauperum in urbe Matisconensi nostra mediocritas convenisset; C. Valent., IX, S. 945: Cum in urbe Valentina juxta imperium gl. Guntheramni regis nostra mediocritas pro diversis pauperum querimoniis convenisset; C. Matisc. II, IX, S. 957: una cum dispositione magnifici principis nostri . . . definientis locum mediterraneum, ad quem omnes episcopi etc.; C. Paris. V, X, S. 539: cum . . . ex evocatione gl. principis d. Chlotacharii regis in synodali concilio convenissemus . . . tractantes quid principi (commodo principis, Friedrich S. 9), quid saluti populi utilius competeret; C. Clipp., Maassen Zwei Synoden S. 61: Suggerente gl. atque p. d. Hlothario rege cum . . . juxta praedium quod Clippiaco dicitur venissemus; C. Cabil., Mansi X, S. 1189: ex evocatione vel ordinatione gl. d. Chlodovei regis . . . in Cabilonensi urbe . . . pariter conglobati; C. Burdig., Pard. II, S. 129: Cum . . . per jussionem gl. principis Childerici regis convenissemus et ibidem . . . pro statu ecclesiae vel stabilitate regni fuissemus adunati. Vgl. Gregor V, 20; V. Patrum c. 6: magnus episcoporum conventus est aggregatus Childeberto rege jubente; Jonas V. Eustasii c. 10: Emanante ergo regali auctoritate, multi Burgundiae episcopi in suburbano Matisconensis urbis conveniunt; Audoenus V. Eligii I, 35: episcopos commonendo et optimates, quousque ex jussu principis sacerdotale concilium apud urbem Aurelianensem congregaretur; Urk. Dipl. 48, S. 44: Dum et episcopos de rigna nostra tam de Niuster quam et de Burgundia pro statu aeclisiae vel confirmacione pacis ad nostro palacio Maslaco villa jussemus advenire. Ganz verkehrt führt Fehr S. 67. 79 dies auf die Austrasischen Fürsten zurück.

[1] Einzelne Beispiele giebt Löning aus Gregor, aus denen er glaubt auf eine allgemeine Regel schliessen zu können.

ohne seine Genehmigung gestatten wollte [1]. Die Bischöfe haben ihrer seits eine Bestätigung ihrer Beschlüsse durch den König nachgesucht [2] oder sie auf den Befehl des Königs zurückgeführt [3]; es geschieht, dass dieser einen gesetzlichen Erlass unmittelbar an die Beschlüsse eines Concils anschliesst [4] oder solche mit einzelnen Veränderungen einem Gesetz zu grunde legt [5].

[1] Epist. Sigiberti, Bouq. IV, S. 47: sic nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodale concilium in regno nostro non agatur, nec ad dictas Kal. Sept. nulla conjunctio sacerdotum ex his qui ad nostram ditionem pertinere noscuntur non fiatur. Postea vero opportuno tempore, si nobis antea denuntiatur, utrum pro statu ecclesiastico an pro regni utilitate sive etiam pro qualibet rationabili conditione conventio esse decreverit, non abnuimus; sic tamen, ut diximus, ut in nostri prius deferatur cognitionem.

[2] Schon das Conc. Aurel. I, Mansi VIII, S. 350: ita ut, si ea quae nos statuimus etiam vestro recta esse judicio comprobantur, tanti consensus regis ac domini majori auctoritate servandam tantorum firmet sententiam sacerdotum.

[3] Conc. Latun., Maassen Zwei Synoden S. 20, das in praesentia d. Childerici regis gehalten, fasst seine Beschlüsse wie dieser 'praecepit', und wenn es heisst: hoc namque specialiter ad religionem nostram pertinet, so scheint dies anderem, das nicht überliefert ist, entgegengestellt zu werden. Was Löning S. 149 N. einwendet, hebt doch die Bedeutung der Stelle nicht auf.

[4] Guntchramni edict. S. 12: Cuncta ergo quae hujus edicti tenore decrevimus perpetualiter volumus custodiri, quia in sancta synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus. Löning S. 151 verkennt die Bedeutung dieser Worte, wenn er darin nur die Erhebung einer kirchlichen Vorschrift (der Sonntagsfeier) zu einer staatlichen sehen will. Der König beruft sich für den ganzen Inhalt des Edicts auf die Zustimmung des Concils, wenn er auch nicht die gesammten Beschlüsse desselben wiederholt. Wenn Löning sagt, dass zur 'kirchlichen Geltung' die Genehmigung des Königs nicht nothwendig war, so zweifle ich, dass man in jener Zeit so scharf geschieden hat.

[5] So bei dem Edict Chlothachar II. im Vergleich zum Pariser

Oeffentliche Angelegenheiten, das Wohl des Reichs, die Sicherung des Friedens werden auch geradezu als Anlass der Berufung oder Gegenstand der Verhandlung bezeichnet. Bei dem hohen Ansehn das die Bischöfe hatten, dem Einfluss den sie in den Städten und ihren Diöcesen übten, musste ihre Mitwirkung für die Handhabung von Recht und Frieden, für die Entscheidung von Streitigkeiten von nicht geringer Bedeutung sein[1]. Die Könige fanden sich auch persönlich auf den Synoden ein[2], die von ihnen berufen waren; mit ihnen kamen dann die weltlichen Grossen[3], und wenigstens bei den Angelegenheiten die nicht rein dem kirchlichen Gebiet angehörten werden sie ihren Einfluss geltend gemacht haben. Sind auch die Verhandlungen und die

Concil. Vgl. Conc. Clipp. c. 3, Friedrich S. 62: quod Parisius in generali illa synodo . . . constitutum est et a gl. d. Hlothario rege firmatum.

[1] S. die Ausdrücke in den S. 200 N. 3 angeführten Stellen: pro causis publicis, pro utilitate, stabilitate regni, salute populi und andere. Gregor IX, 32 heisst es, da Guntchram mit Childebert und Brunichild unzufrieden ist: Unde etiam synodum episcorum in Kal. Novembr. congregare praecepit. Multique de extremis partibus Galliarum ad hoc conventum properantes etc. Vgl. IV, 47, oben S. 197 N. 1. Später ist das Zeugnis der V. Tygriae, Bouq. III, S. 466, nach dem Guntchram cum consensu sanctae synodi et consultu sacri palatii die Grenzen eines Bisthums bestimmt.

[2] Ob Guntchram 585 in Macon anwesend war, ist aus den Acten nicht deutlich, aber von der in Lyon (583) heisst es Gregor VI, 1: synodus ad regem revertitur; Chlothachar II. war 614 in Paris zugegen.

[3] Schon auf einem Burgundischen Concil befanden sich honorati et possessores, Pard. I, S. 64, auf einem andern zu Agaunum 60 (?) comites, eb. S. 66.

Beschlüsse in der Form getrennt gehalten [1], im Leben flossen sie offenbar mannigfach in einander [2]. Diese Versammlungen dienten, um der wachsenden Macht der Aristokratie Gelegenheit zu geben ihre Ansprüche und Interessen neben den Königen zur Geltung zu bringen.

Dies ist nur dann zu erklären, wenn es nicht an und für sich schon Versammlungen gab recht eigentlich bestimmt die politischen Angelegenheiten des Reichs zu erledigen, wo alle insgesammt die freigeboren waren sich einzufinden die Befugnis hatten, um nach alter Sitte mitzurathen, mitzuurtheilen in allen grossen und wichtigen Dingen, wie sie es daheim auf dem Mallus der Hunderte bei geringeren Sachen thaten, oder wo doch die vornehmsten Männer des Reichs durch persönliches Ansehn, Reichthum und Macht, oder durch Aemter die sie im Staat oder in der Kirche bekleideten berechtigt waren ihre und die allgemeinen Interessen des Volks zu vertreten.

Allerdings ist auch in der Zeit Chlodovechs und

[1] Darin wird man Löning S. 141 beistimmen, der sich entschieden gegen sogenannte Concilia mixta ausspricht.

[2] So heisst es in dem Edict Chlothachars gegen Ende, c. 24, S. 23: hanc deliberationem, quam cum ponteficibus vel tam magnis viris optematibus aut fidelibus nostris in synodale concilio instruemus, und die Ueberschrift lautet: Incipit actuum vel constitutionum . . . Chl. regis super omnem plebem (?) . . . in sinodo Parisius adunata (?). Man wird das nicht als die erste gemischte Versammlung betrachten können, wie Runde thut, Abhandlung vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte S. 53. Auch seine Ansicht, dass die Reichsversammlungen der Franken sich ganz und allein aus den Kirchenversammlungen gebildet haben, ist gewiss unrichtig. S. dagegen Montag, St. Freiheit I, 2, S. 54 ff.

seiner Söhne mehr als einmal davon die Rede, dass der König das Volk berufen habe, um ihm seine Entschlüsse mitzutheilen oder sich seiner Zustimmung zu versichern, hauptsächlich wo es sich um neue Kriege handelte; einige Male geschieht dasselbe bei der Erhebung eines Königs oder bei anderem Anlass[1]. Anderswo wird, wie schon vorher angeführt, einer grösseren Versammlung des Volks als eines zum Kriege gerüsteten Heeres gedacht.

Das Heer ist eben nur das Volk, eine Heerversammlung muss auch als eine Volksversammlung angesehen werden.

Eine solche fand zu Chlodovechs Zeiten statt, und wird als campus Martius, Märzfeld, bezeichnet[2]. Es scheint möglich und ist oft genug behauptet worden, dass dies recht eigentlich die Bedeutung einer allgemeinen Reichsversammlung bei den Franken hatte.

Dabei kommt aber in Betracht, wer die Versammlung des Heeres berief, und welches Recht diese ausübte zunächst in den Angelegenheiten des Krieges selbst, ob ihr ein Antheil an der Entscheidung über die Führung desselben zustand, oder ob sie nur dem Gebot des Königs Folge leistete, ob mit anderen Worten der König die freien Franken zum Krieg aufbieten konnte oder nicht.

Die Nachrichten welche vorliegen zeigen, dass jenes

[1] S. die Stellen gesammelt bei Pertz, Hausmeier S. 113—116. Sie werden einzeln im Folgenden benutzt.

[2] Gregor II, 27: Transacto vero anno jussit omnem cum armorum apparatu advenire falangem, ostensuram in Campo Marcio horum armorum nitorem.

als Regel angesehen werden muss[1]. Die Berichte Gregors von den Kämpfen Chlodovechs führen immer den Beginn der einzelnen Unternehmungen auf seinen Entschluss zurück: er zieht aus wider die Romanen, Thoringer und Alamannen; er ist unwillig, dass die Arianischen Gothen den Süden Galliens innehaben, und beschliesst sie anzugreifen. Wohl meldet er hier, nach Gregors Erzählung, dem versammelten Heer was er beabsichtigt und sucht dasselbe mit kräftigen Worten für die Unternehmung zu begeistern[2]; doch ist von einem Beschluss des Volks, von welchem die Sache abhängig gewesen, nicht die Rede. Und ebenso ist es, da später Theuderich den Zug gegen die Thüringer zu unternehmen gedenkt[3]. Andere Fälle, wo das Heer sich auch dem Willen des Königs entgegensetzt und mehr denselben leitet als dass es geleitet wird, sind früher zusammengestellt[4]; überall aber handelt es sich nicht sowohl von dem Aufgebot zum Kriege selbst als vielmehr von Entschlüssen die während desselben zu fassen sind, und bei denen dann die bewaffnete Menge wohl im stande ist, sich und ihren Willen geltend zu machen. Nur einmal wird erzählt, wie das Heer den König zu

[1] Vgl. Sybel S. 396 ff., der dies wieder ganz auf Römischen Einfluss zurückführt. Dass dieser hier wie überall zur Steigerung der königlichen Macht beigetragen hat, verkenne ich nicht, und es mag auf diesem Gebiet mehr als anderswo der Fall gewesen sein; doch eine directe Entlehnung oder Nachahmung Römischer Einrichtungen kann ich auch hier keineswegs finden.

[2] Gregor II, 37: Abth. 1, S. 46 N. 1.

[3] Gregor III, 7.

[4] S. Abth. 1, S. 191 ff.

einem Kriegszug bewegen will, und droht ihn zu verlassen, wenn er nicht darein willigt[1]; aber ein solcher Vorgang, vereinzelt wie er dasteht, erweist am wenigsten ein bestimmtes Recht des Volks.

Dass in späterer Zeit das Aufgebot des Heeres von dem König ausging, der Auszug auf seinen Befehl erfolgte, zeigen alle Nachrichten welche vorliegen[2]. Die Heeresfolge selbst wird ein Dienst genannt[3], wie anderswo der Staats- oder Hofdienst mit Worten bezeichnet wird die ursprünglich von dem Kriegsdienst gelten[4]. Der Bann des Königs, welcher recht eigentlich die zwingende Machtvollkommenheit desselben ausdrückt, kommt hier zur Anwendung[5]. Wo der Bann erging gab es einen

[1] Gregor III, 11.

[2] Gregor VI, 19: Cumque haec regi Chilperico nuntiatum fuisset, misit nuntius comitibus ducebusque vel reliquos agentebus, ut collecto exercetu in regno germani sui inruerent; VIII, 30: Guntchramnus rex cummoveri exercitum in Spanis praecipit; IX, 18: jussit commoveri exercitum; ebenso X, 9. Andere Stellen Gregors gebrauchen bloss den Ausdruck commovere; VIII, 30: Tunc commoto omni exercitu regni sui illuc dirigit; VII, 24: commotis gentibus regni sui magnum juncxit exercitum; IV, 50: Sygibertus rex gentes illas quae ultra Renum habentur commovit. Vgl. V. Medardi c. 7: Chlotharius . . . Francorum movens exercitum; Fred. c. 27: jusso Teuderici movetur exercitus; c. 38: de Auster et Burgundias movere precepit; c. 68: (Dagobertus) jubet de universum regnum Austrasiorum . . . movere exercitum; c. 78: Dagobertus de universum regnum Burgundiae exercitum promovere jobet. Damit ist keineswegs, wie Eichhorn §. 27 N. c will, eine freiwillige Heerfolge angedeutet. Vgl. Roth, Benef. S. 190 ff.

[3] V. Eusicii, Bouq. III, S. 429: Reverso igitur rege cum exercitu suo in Galliarum partibus, unicuique decrevit secundum acceptationem personae servitium quod fecerat remunerare.

[4] S. oben S. 113 N. 2.

[5] Fred. c. 73: Dagobertus . . . exercitum . . . de totum

gültigen Aufschub für gerichtliche Handlungen[1]; wer dem Gebot nicht Folge leistete, verfiel in eine Strafe, wie sie für Vernachlässigung jedes im Recht begründeten Befehls gezahlt werden musste und welche Heerbann hiess[2].

Es ist nicht daran zu denken, dass sich dies alles nur auf solche Franken bezog welche sich in das Gefolge des Königs begeben oder welche königliche Güter empfangen und auf die eine oder andere Weise eine persönliche Verpflichtung gegen den König begründet hatten[3]. Vielmehr wird deutlich von dem ganzen Volk

regnum Burgundiae bannire precepit. Eigene Beamte dafür waren vielleicht die monitores, Gregor III, 12 mit Ruinarts Note.

[1] L. Rib. LXVII, 2: Si quis autem . . . in hostem bannitus fuerit . . ., post armorum depositionem super 14 noctes conjurare studeat.

[2] L. Rib. LXV, 1: Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste sive in reliquam utilitatem, bannitus fuerit et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detenuerit, 60 sol. multetur. Vgl. Gregor V, 27. VII, 32 und Dipl. 68, S. 61: quod ante os annus quando genetur noster Theudericus quondam rex partibus Auster hostileter visus fuit ambolasse, homo nomene Ibbo quondam nullatenus ibidem ambolasset et ob hoc sol. sexcentus (?) fidem ficisset. Vgl. über den Heerbann den folgenden Abschnitt.

[3] So Eichhorn §. 26. 27, dessen ganze Darstellung hier auf willkürlichen Annahmen beruht. Es ist namentlich nicht richtig, wenn gesagt wird, in Austrasien sei nur von dem Aufgebot der Leudes die Rede; s. Fred. c. 38: Theudebertus cum Saxonis, Thoringus vel ceteras gentes, que de ultra Renum vel undique potuerat adunare; vgl. c. 68, vorher S. 207 N. 2; L. Alam. XXVII: in exercitu ubi rex ordinaverit exercitum; L. Baj. II, 4: Si quis in exercitu quem rex ordinavit vel dux etc. Viel richtiger die Franzosen; s. de Gourcy S. 232; Mélanges historiques et critiques (Amst. 1768) I, S. 66; Lezardière I, S. 109. 501 ff. II, S. 80. 425 ff. Vgl. auch Stenzel, Kriegsverfassung S. 319, gegen Mösers Ansichten von dem Unterschied des Mannens und Bannens zum Heer,

gesprochen, und es gelten dieselben Grundsätze im Deutschen wie im Romanischen Land, nur dass dort die Ausführung grössere Schwierigkeiten haben konnte als in Gallien [1]. Eine Verschiedenheit zwischen Römern und Deutschen hat auch nicht stattgefunden [2], sondern wie beide Nationen an denselben Gerichtsversammlungen theilnahmen, so haben sie auch im Heer sich gleichgestanden. Ebensowenig wird zwischen einem Aufgebot zur Landesvertheidigung und einer Heerfahrt unterschie-

die auch noch Eichhorn beherrschten, D. St. u. RG. §. 133; dann besonders aber Roth, Benef. S. 170, der weitläuftig dieselbe Auffassung begründet und nur in einem Punkt (s. S. 210) abweicht. Rückert, Culturg. II, S. 461, will aus der allgemeinen Dienstpflicht das Recht des Königs seine Erlaubnis zum Eintritt in den geistlichen Stand zu geben (s. Abth. 1, S. 197) ableiten; ebenso Tardif S. 142.

[1] Es wird immer mit einer gewissen Wichtigkeit erzählt, dass die Deutschen Völker jenseit des Rheins aufgeboten sind; vgl. die Stellen S. 207 N. 2 und Seite vorher N. 3.

[2] Vgl. Löbell S. 112 ff. gegen Eichhorn. S. Gregor V, 26: Chilpericus rex de pauperibus et junioribus eclesiae vel basilicae (St. Martin zu Tours) bannus jussit exigi, pro eo quod in exercetu non ambolassent. Jedenfalls nicht der Stand — und es waren unzweifelhaft grossentheils Römer — sollte sie schützen, sondern das Privilegium der Kirche: non erat enim consuetudo, ut hi ullam exsolverent publicam functionem; s. VII, 42, wo auch die Leute des h. Martin nur wegen besonderer Exemtion frei zu sein behaupten. Vgl. Naudet S. 494. Auch Digot III, S. 1 ff. lässt die Römer dienen, unterscheidet aber ganz willkürlich das Fränkische Heer, alte Römische Legionen die Chlodovech in seinen Dienst genommen, die Miliz Romanischer Städte und Hülfstruppen der unterworfenen Deutschen Stämme. Richtiger Boutaric, Institutions milit. de la France S. 51 ff., der sich auch gegen die Ansicht älterer Franzosen ausspricht, die Städte hätten ihre besonderen Truppen gehalten; was schon Mably, Observ. I, S. 341, bekämpft; jetzt auch Fustel de Coulanges IV, chap. 3; Tardif S. 198 ff.

den [1]. In dem einen wie in dem andern Fall zogen mit dem Grafen alle Gaugenossen aus [2].

Dabei muss aber die selbständige Verpflichtung zur Theilnahme an der Heeresversammlung auf dem Grundbesitz beruht haben [3].

Nur wer Grundbesitz hatte war im stande die Ausrüstung zu übernehmen, die erforderlich war, und für den Unterhalt zu sorgen, den nicht der König gewährte und der erst nach Betreten des feindlichen Landes hier genommen werden konnte: geschah es vorher, so war es

[1] Roth, Benef. S. 186.

[2] Fred. c. 87: A. comex Sogiontinsis cum paginsebus suis. Nach den Stadt- oder Gaugebieten werden die ausziehenden Krieger genannt, Gregor V. 26: Dehinc Toronici, Pictavi, Bajocassini, Caenomannici, Andecavi cum aliis multis in Brittaniam ex jussu Chilperici regis abierunt; VIII, 30: Similiter et Byturigi, Sanctonici cum Petrocoricis, Ecolesenensibus vel reliquarum urbium populum, qui tunc ad antedicti regis imperio pertenebant, usque ad C. urbem devecti etc.; IX, 31: Ipse cum Sanctonicis, Petrocoricis Burdigalensibusque, Agennensibus etiam ac Tolosanis illuc derexit, wo nicht bloss die Franken in der Stadt und überhaupt nicht bloss die Stadtbewohner gemeint sein können, sondern alle Angehörige der Grafschaft. Vgl. auch VII, 2: Aurilianenses cum Blesensibus juncti super Dunenses inruunt.

[3] Roth S. 184 nimmt, wie früher Guizot, Essais S. 83, das Gegentheil an. Richtig Boutaric S. 55, wenigstens in Beziehung auf die Römer, während Tardif S. 201 ebenso wie die meisten Neueren sich für jene Annahme erklärt. Sie ist, wie ich fortwährend sagen muss, unhaltbar, weil es kein bewegliches Vermögen gab, das die Rüstung oder die Zahlung verwirkten Heerbanns möglich gemacht hätte, und weil einzelnes was vorkommt damit in Widerspruch ist; s. S. 212 N. 1; wogegen Roth zugesteht, dass die Ansicht, die er vertritt, sich aus Denkmälern dieser Zeit nicht ergiebt; Boretius, Capitularienkritik S. 142, die thatsächliche Unfähigkeit als Grund den Dienst nicht zu fordern gelten lässt. Dass ein bestimmter grösserer Besitz von mehreren Mansen erfordert ward, wie Lezardière I, S. 510 annimmt, hat keinen Beleg.

Gewaltthätigkeit und Raub, die wohl oft genug geübt worden sind [1], aber doch gesetzlich verboten waren [2]. Dabei ist aber der abhängige Besitz, wie er in dieser Zeit schon weite Ausdehnung erhalten hat, herangezogen worden [3]. Und deshalb sind auch die Deutschen Liten aufgeboten, sei es dass sie mit ihrem Herrn auszogen [4] oder in anderer Weise der allgemeinen Ordnung eingefügt wurden [5]. — Der Sohn konnte den Vater ver-

[1] Vgl. Gregor IV, 49. VIII, 30. X, 9 und öfter.

[2] Schon Chlodovech befahl, wenn auch, wie es heisst, pro reverentia b. Martini, ut nullus de regione illa aliud quam herbarum alimenta aquamque praesumeret; Gregor II, 37. Aber dieselbe Vorschrift galt allgemein, wie L. Baj. II, 5 zeigt: Si quis in exercitu infra provinciam sine jussione ducis sui per fortia hostile aliquid praedare voluerit, aut foenum tollere aut granum, vel casas incendere, hoc omnino testamur ne fiat etc.; und Könige und Grafen bemühten sich der Plünderung in Freundesland zu wehren.

[3] So ist in der S. 209 N. 2 angeführten Stelle Gregors von pauperes et juniores der Kirche die Rede, unter jenen aber sicher nicht mit Roth S. 184 die in der Kirche ernährten und sich zum Bettel da aufhaltenden Armen zu verstehen (dagegen auch Löning S. 244 N.), sondern sie bilden nur den Gegensatz zu den Reicheren, Vornehmeren, wie X, 9 gerade auch im Heer den robustiores die inferiores et pauperes qui cum his erant entgegengesetzt werden, offenbar die minder gut gerüsteten, die zur Begleitung und zum Train gehörten, doch haben sie auch Rosse; vgl. Gregor V, 42 von einem Bischof: defendens pauperes ecclesiae suae de manu malorum judicum (was Sohm, Z. f. KR. IX, S. 222, ganz gut mit Hintersassen erklärt); Conc. Autis. c. 43, Mansi IX, S. 915, wo die juniores der Kirchen dem clerus gegenüberstehen; Fred. c. 58, wo die pauperes den sublimes unter den leudes entgegengestellt werden; auch L. Alam. XXXVI, 4, oben S. 142 N. 1.

[4] S. Abth. 1, S. 238 N. 3 die Stelle der L. Sal. Vgl. L. Baj. II, 7: Si quis homo in utilitate domini sui in exercitu vel ubicumque dominus ejus eum miserit etc.

[5] Nach L. Rib. XXV ward wenigstens der Romanus aut ecclesiasticus vel regius homo wohl selbständig aufgeboten. Man

treten [1], vielleicht auch sonst einer für den andern den Dienst leisten. Hohes Alter hat wie später [2] ohne Zweifel auch jetzt Befreiung gegeben.

Die Gaue und Hunderten standen unter ihren Grafen und Vorstehern zusammen; ausserdem unterschied man, wie es scheint, kleinere Abtheilungen von je zehn, die aus Römischen Einrichtungen beibehalten waren [3] und wenigstens bei den Baiern ihre besonderen Hauptmänner oder Decane hatten [4], deren Thätigkeit auf die Geschäfte und Disciplin des Krieges beschränkt gewesen sein muss.

Die Ausrüstung war nicht allgemein die gleiche. Die eigentlichen Fusstreiter mit Schwertern oder wie sie auch heissen Frameen und Streitäxten oder auch

kann darin aber nicht mit Sohm, Z. f. RG. V, S. 445, einen Beweis finden, dass es sich nicht um Grundbesitz gehandelt, da diese gewiss regelmässig Land hatten.

[1] In der Form. Andeg. 37, S. 96, sagt ein Vater von seinem Sohn: et in utilitate domnorum partibus Brittanici seu Wasconici austiliter ordine ad specie mea fuisti; Rozière bezieht es auf Züge von 574 und 578. Die Stelle allein genügt um zu zeigen, dass nicht jeder Freie als solcher verpflichtet war; denn dann wäre es ja der Sohn selbständig gewesen und konnte nicht für den Vater ausziehen. Vgl. V. Geremari c. 8: Cum autem procurarentur Franci in exercitum, ipse per omnia loco patris regis lateri adhaerebat; und was Bd. IV für die Karolingische Zeit bemerkt ist.

[2] Form. Senon. 19, S. 193.

[3] Vgl. über die Contubernien Bd. I, S. 488 ff. Nach Agathias II, 8 war das Fränkisch-Alamannische Heer an den Flügeln *κατὰ στίχους τε καὶ λόχους* geordnet, was die Lateinische Uebersetzung etwas frei wiedergiebt: ex centuriis et decuriis.

[4] L. Baj. II, 5: comes . . . ponat . . . ordinationem suam super centuriones et decanos, et unusquisque provideat suos quos regit; vgl. über diese Stelle oben S. 45 N. 1.

mit Speeren bewaffnet, mit Schilden, Helmen und Harnischen geschützt, standen keilweise beisammen[1]. Die Leichtbewaffneten, welche Pfeile oder kleinere Spiesse trugen, bestanden wahrscheinlich aus den Liten und anderen abhängigen Leuten[2]. Die Reiter aber, deren es niemals viele gab, waren reichere, angesehenere Männer, wahrscheinlich vorzugsweise solche die dem König persönlich zu Dienst verpflichtet waren und ihn umgaben[3].

So stellte das versammelte Heer allerdings das Volk in seiner Gliederung und verschiedenartigen Zusammensetzung dar. Aber es stand dem König nicht mit einem bestimmten Recht gegenüber. Es kam auf dem Märzfeld zusammen, um sich mustern zu lassen[4]. Gerade

[1] Procop II, 25: *ἱππέας μὲν ὀλίγους τινὰς ἀμφὶ τὸν ἡγούμενον ἔχοντες, οἳ δὴ καὶ μόνοι δόρατα ἔφερον· οἱ λοιποὶ δέ πεζοὶ ἅπαντες οὔτε τόξα οὔτε δόρατα ἔχοντες, ἀλλὰ ξίφος τε καὶ ἀσπίδα φέρων ἕκαστος καὶ πέλεκυν ἕνα.* Vgl. Agathias I, 21. II, 5. Gregor II, 27 nennt die securis oder bipennis (G. Franc. c. 10: bipenne quod est francisca); III, 15 und VII, 46 die framea, IV, 48 hastilia lancearum. Vgl. die Aufzählung der Waffen und ihres Werthes L. Rib. XXXVI, 11 und V. Lantberti c. 10: Et erant induti loricis et cassidis, clipeis et lanceis gladiisque praecincti et sagittas cum pharetris habentes. — Ueber die Schlachtordnung s. Agathias II, 8. Gregor nennt öfter den cuneus IV, 48. X, 5; vgl. G. Franc. c. 32. — Vgl. im allgemeinen Luden III, S. 314 ff.; Boutaric S. 65 ff.

[2] Vgl. vorher S. 211 N. 2.

[3] S. die angeführten Worte des Procop und Agathias II, 5: *ἵπποις δὲ ἥκιστα χρῶνται, πλὴν σφόδρα ὀλίγων.* Hie und da werden equites bei Gregor genannt, III, 28. IV, 30 etc. — Eigenthümlich ist folgende Stelle der V. Aldegundis c. 2: Gundelandi et Landrici . . ., qui primatum pugnae istius regionis tenuisse memorantur, quos Graeci scholares, nos quoque bellatores vocamus. Scholares heissen in Karolingischen Quellen die jungen Leute welche am Hofe des Königs erzogen wurden; s. Ducange VI, S. 111.

[4] Wie Gregor II, 27 sagt: ostensuram in campo Martio ho-

hier hielt sich der König Chlodovech für befugt eine früher hingenommene Beleidigung mit eigner Hand zu rächen, zum deutlichen Zeugnis dass eine stärkere Gewalt ihm zukam, die mehr wagen konnte, als ihm sonst vergönnt sein mochte. Auch hat der König sich fortwährend das Recht beigelegt, gerade während eines Kriegs Befehle zu ertheilen die einen unbedingten Gehorsam forderten [1]. Von je her waltete im Heer ein höherer Friede, dessen Verletzung mit strengen Strafen gebüsst ward, die nun unter der Autorität des Königs standen [2]. Das dreifache Wergeld für den Krieger im

rum armorum nitorem. Bei der Versammlung zunächst an eine sogenannte Dienstmannschaft zu denken, wie Leo, Vorl. I, S. 426, will, ist gar kein Grund.

[1] So schreibt Chlodovech, Bouq. IV, S. 54: Enuntiante fama quid actum fuerit vel praeceptum omni exercitui nostro, priusquam in patriam Gothorum ingrederemur, beatitudinem vestram praeterire non potuit. In primo quoque praecipimus . . ., ut nullus ad subripiendum in aliquo conaretur . . . praeceptum est observare, ut nullus ex ipsis aliquam violentiam vel damnum pateretur; Gregor II, 37, vorher S. 211 N. 2; V. Patrum 4: König Theuderich Clermont belagernd praeceptum posuit, ne ullus ab octavo urbis miliario laederetur. Da ein Deutsches Heer in Gallien plünderte: Obtestabatur . . . rex, ne haec fierent; sed furorem gentium, quae de ulteriore Rheni amnis parte venerunt, superare non poterat; sed omnia patienter ferebat, donec redire posset ad patriam. Tunc ex gentibus illis contra eum quidam murmuraverunt, cur se a certamine subtraxisset. Sed ille, ut erat intrepidus, asscenso equo ad eos dirigit, eosque verbis lenibus demulsit, multis ex eis postea lapidibus obrui praecipiens.

[2] Strenge Bestimmungen über das Verhalten im Heer geben besonders die L. Alam. XXVI. XXVII und L. Baj. II, 4. 5. 6, wo Strafen bis zu 600 Sol., 50 Schlägen, ja selbst Verlust des Lebens gedroht werden. Vgl. über den alten Heerfrieden Bd. I, S. 411.

Salischen Gesetz, dreifache Bussen für alles was im Heer begangen geben davon Zeugnis[1].

Allerdings weist der Name Märzfeld[2] darauf hin, dass die Versammlung regelmässig zu bestimmter Zeit, im Frühling, wo die Umstände zu einem Kriegszug in weitere Ferne geeignet sein mochten[3], abgehalten ward. Hier sollen denn auch dem König die Geschenke dargebracht sein, die er alljährlich zu empfangen hatte[4]. Und auch anderes mag vorgekommen sein. Aber von allgemeinen politischen Verhandlungen, von Rechten die das Volk übte ist nicht die Rede.

Und selbst jene Heerversammlung hat sich nicht in allen Theilen des Frankenreichs in jener Regelmässigkeit erhalten die der Name angiebt. Es hängt das mit Veränderungen zusammen die sich mit einer gewissen Nothwendigkeit aus dem Gang des historischen Lebens ergaben.

Einmal konnte bei der wachsenden Grösse des Reichs gar nicht oder nur in ganz besonderen Fällen daran gedacht werden, die gesammte Bevölkerung desselben zu Einem Kriegszug aufzubieten, zu Einer Heerversammlung

[1] L. Sal. LXVI, 1. L. Alam. XXVI. Vgl. Gemeiner, Centenen S. 131 ff., der nur zu viel davon ableitet.

[2] Andere Deutungen des Namens, namentlich unter Beziehung auf den campus Martius in Rom, sind ganz ohne Grund.

[3] Vgl. Peucker, Kriegswesen der Urzeiten I, S. 300: 'Der Monat März war die gelegenste Jahreszeit zur Einleitung beschlossener Feldzüge'. Ohne Beweis behauptet Daniels I, S. 378, nur die Grossen seien hier erschienen und die Zeit so früh gewählt, damit diese Zeit hätten das Volk vor dem wirklichen Kriegszug auszuheben.

[4] S. den folgenden Abschnitt.

zu vereinigen. Die Führung der Vertheidigungskriege gegen auswärtige Feinde blieb meistens den zunächst benachbarten Provinzen überlassen[1], und der König begnügte sich entweder dem Herzog der hier seinen Sitz hatte die Leitung zu übertragen oder einen besonderen Befehlshaber für den einzelnen Fall zu ernennen, unter welchem dann die Herzoge und Grafen standen[2]. Nur in dringender Noth oder bei ungewöhnlichem Anlass ist der König selber ausgezogen, und dies ist natürlich seltener geschehen, je mehr die Kraft der ersten Herrscher einem weichlichen Hofleben unwürdiger und schwacher Fürsten Raum gemacht hat. Die alten Eroberungskriege

[1] Lezardière I, S. 494 behauptet für alle Zeiten das Gegentheil; allein die angeführten Stellen, nach denen einmal Franken nördlich der Seine nach Spanien zogen, Gregor VIII, 30, oder Deutsche vom rechten Rheinufer in Gallien kämpften, können das nicht beweisen. Wenigstens die Vertheidigung war regelmässig den angegriffenen Gegenden überlassen, wie dort S. 495 ff. selbst ausgeführt wird. Vgl. Gregor V, 26. IX, 31, oben S. 210 N. 2, wo die benachbarten Gaue aufgeboten werden; Roth, Benef. S. 201; Boutaric S. 58.

[2] Gregor De gl. mart. I, 60: Chilloni cuidam, qui tunc huic exercitui praeerat (schon unter Chlodovech); Jonas Mir. S. Johannis (Mab. I) c. 4: Qui (Theudebertus) celerrime reversus, dimisso duce, cui summam bellorum commiserat, nomine Buccelleno, alium etiam nomine Mummolenum in auxilium ei direxit; Gregor X, 9: exercitum . . ., in quorum capite B. et E. duces delegit; Fred. c. 10: Bosone . . . qui capud exercitus fuit; c. 78: statuens eis capud exercitus nomeni Chadoindum referendarium . . ., cum decem docis (ducibus) cum exercetebus . . ., exceptis comitebus plurimis qui docem super se non habebant. Mitunter werden nur die einzelnen Herzoge ohne Oberbefehlshaber genannt; Gregor VIII, 18: cum duces inter se altercarentur; VIII, 30: Duces vero supradicti exercitus; IX, 25: Commotis ducibus cum exercitum; X, 3: (Childebertus) viginti duces ad Langobardorum gentem debellandam dirigit etc.

oder Heerfahrten nahmen mit den Enkeln Chlodovechs meist ein Ende, und wenn später noch grössere Heere gegen Italien oder Spanien zogen, so ward auch hier die Führung regelmässig einem solchen Oberfeldherrn gegeben [1]; nur an den Kriegen gegen die heidnischen Völker im Norden und Osten haben einige Könige noch persönlich theilgenommen [2].

Sehr bald wurden die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Herrschern und anderen Mitgliedern des Merovingischen Hauses wichtiger als die Vertheidigung oder Vergrösserung des Reichs; jene nahmen alle Kraft und Kriegslust die übrig war in Anspruch, trugen aber auch vornehmlich dazu bei die alten Einrichtungen zu verdrängen. Denn zu einer solchen Fehde war ein Aufgebot des Volks durch den königlichen Befehl nicht ohne weiteres und immer möglich [3]; wenn kein bestimmtes Gesetz es hinderte, so musste doch die Abneigung der Franken gegen diese Bürgerkriege [4] dem Verlangen der Könige entgegentreten, und diesen fehlte gerade in solchen Zeiten am ehesten die Macht ihren Willen unbedingt zur Geltung zu bringen; sie mussten daher bedacht sein sich auf andere Weise die Mittel und Werkzeuge zur Durchführung ihrer Absichten zu verschaffen.

[1] Wie eigenmächtig er oft verfuhr, zeigt der Brief Bouq. IV, S. 87.

[2] Chlothachar II. und Dagobert gegen die Sachsen, G. Franc. c. 41; Dagobert gegen die Wenden, Fred. c. 74.

[3] Ich bezweifle nicht, dass es geschehen, namentlich in der früheren Zeit, von der Gregor handelt, da die Könige noch in voller Kraft regierten, aber die Beispiele, welche Roth S. 200 aus jenem anführt, können nicht erweisen, dass die Dinge später so blieben.

[4] S. Abth. 1, S. 156.

Diese fanden sie theils in den abhängigen Leuten, die ihnen dienten und bewaffnet einhergingen, theils aber und besonders in den zahlreichen Grossen, welche Land von ihnen empfingen, und deren allgemeine auf dem Grundbesitz beruhende Verpflichtung zum Kriegsdienst noch eine eigenthümliche Beziehung zu dem König durch die persönliche Verbindung mit diesem erhielt.

In dem Palast und auf den Höfen des Königs gab es von je her zahlreiche hörige und unfreie Diener, welche häufig durch die Verleihung von Waffen ausgezeichnet wurden und dadurch auch die Fähigkeit zu weiterer Beförderung erlangten [1]. Ebenso hatten die Beamten des Königs eine solche bewaffnete Umgebung von abhängigen Leuten, und andere standen ihnen von Amts wegen zu gebote, um Befehle zu vollstrecken, die Aufsicht über Gefangene zu führen und andere Geschäfte zu besorgen [2]; ihr Dienst war von einer gewissen festen Dauer

[1] Vgl. Gregor IV, 46, wo erzählt wird, wie der König einen Unfreien per loca diversa dirigens locum praebuit militandi. Ex hoc quasi honoratus habitus etc. Gregor spricht an vielen Stellen von pueri, die bewaffnet waren, s. Abth. 1, S. 229 N. Anderswo werden in ähnlicher Weise satellites genannt; G. Franc. c. 32. V. Leodeg. c. 4. 5. V. Baomiri, Bouq. III, S. 430. V. Wandregiseli c. 7.

[2] Gregor Mir. S. Juliani c. 16: comes cum casterva satellitum; vgl. De gl. mart. I, 31. 61; V. Agili c. 7. Anderswo heissen sie milites, Gregor Mir. S. Martini I, 21; V. Patrum 4; V. Eparchii (Mab. I) c. 9. Vgl. Jonas V. Columbani c. 34: tribunus militum (oben S. 4 N. 4). Der Ausdruck wird noch nicht in dem höheren Sinne gebraucht wie später; vgl. Abth. 1, S. 275, oben S. 114 N. Ausserdem gehört wohl das Wort apparitores hierher, das aus Römischen Verhältnissen herübergenommen ist (Bethmann-Hollweg, Röm. CPr. II, S. 141 ff.): V. Carileffi (Mab. I) c. 27

und ward mit Sold belohnt [1]. Aehnlich scheint die Stellung derer gewesen zu sein welche als Wachen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit gebraucht wurden [2].

Grössere Kräfte waren erforderlich, wenn es galt unter bestimmten Umständen die Grenzen oder Heerstrassen zu bewachen [3]: dass dazu das Volk aufgeboten

(bei der Königin); V. Praejecti c. 16; V. Amandi c. 12. 22. Ueber die Bedeutung von lictores ist vorher S. 32 N. 2 gesprochen.

[1] V. Paterni (Mab. III, 1) c. 5: praefectoriae dignitati quodam debitae successionis officio obsequentem. Hic indigentis matris inopiam militari more adsecuto solabatur subsidio.

[2] Chlothacharii decret. c. 9, S. 5: Decretum est, ut, qui ad vigilias [hoc est ad wactas?] constitutas nocturnas fures non caperent, eo quod per diversa, intercedente conludio, scelera sua pretermissa, custodias exercerent etc. Diese sind verschieden von dem Aufgebot der Centenen, wo alle bei 5 Sol. Strafe verpflichtet werden zu erscheinen (c. 17, S. 7): eine Bestimmung die Roth S. 143 N. 1 auf jene Wachen zu beziehen scheint.

[3] Gregor VIII, 30: ducem dirigens, omnem ei proventiam Arelatensim commisit costodisque per terminus super quattuor virorum milia collocavit; IX, 28: jussit (rex) costodias arduas per vias regni sui facere, ita ut nullus penitus praeterire posset qui non discuteretur; IX, 32: vias claudi per regnum suum praecepit, ne ullus de Childeberthi regno per ejus regni territurium pervium possit habere; VI, 19: Aput pontem vero Urbiensim . . . rex custodis posuerat, ut insidiatores de regno fratris sui, ne nocerent aliquid, arcerentur: was schon eine eigentlich kriegerische Massregel ist; Galli epist., Bouq. IV, S. 58: dominus ordinet custodias mittere, et nullus de Cadurcino ad istas ferias in Rutenico vel vicinas urbes non praesumat exire . . . Nam per ista contigua illis partibus loca custodiae positae sunt, ut nullus emendi aut vendendi aditum penitus habeat. Si non sollicite cogitabitis praevidere, periculum mortis instat. In der jüngeren V. Tygriae, Bouq. III, S. 466, heisst es: leudes et graffiones, qui cum comitibus marcam defendebant.

werden konnte[1], ist nicht zu bezweifeln; dass es aber in jedem Fall geschah, nicht wahrscheinlich. Es hat auch nicht an einzelnen festen Plätzen gefehlt[2], für welche es einer Besatzung bedurfte, die wohl nicht aus dem gewöhnlichen Aufgebot genommen werden konnte, dessen Dienst immer nur kürzere Zeit dauerte. So scheint es nothwendig, dass der König Leute hatte, über die er zu solchen Zwecken verfügen konnte[3].

Dass die Antrustionen, wenn der König persönlich in den Krieg zog, ihn begleiteten, in alter Weise seine

[1] Die Stellen, die es zu zeigen scheinen, Gregor VII, 21. 29, und die Roth S. 143 dafür anführt, beziehen sich freilich auf einen andern Fall, wo Eberulf sich der Kirche des h. Martin zu Tours bemächtigt hat und da belagert wird. Dass aber auch zur Grenzbewachung das gewöhnliche Aufgebot der Freien gebraucht ward, ergiebt besonders das spätere praeceptum Karoli C. pro Hispanis c. 1, Baluze II, S. 27. Peucker, Kriegswesen I, S. 305, betrachtet es als eine spätere Veränderung, darauf beruhend dass das Aufgebot, der Bann, überhaupt ergehen konnte in utilitatem regis, L. Rib. LXV, 1. Ein besonderer Fall ist, da der König Chilperich seiner Tochter Rigunthis eine bedeutende Begleitung nach Spanien mitgiebt; hauptsächlich handelt es sich um familias de domibus fiscalibus; doch auch meliores natu sollen mitziehen, und das sind ohne Zweifel Freie. Die L. Rib. LXXIII kennt auch den Fall, dass Uebelthäter einem zur Bewachung übergeben werden, und bestraft die Versäumnis dieser Pflicht mit der Bannbusse.

[2] Gregor III, 13, wo mehrere in der Auvergne in den Händen der Aufständigen sich befanden; III, 19, wo er Dijon beschreibt als castrum firmissimis muris. Andere nennt er V, 5. VI, 31. IX, 20; auf Deutschem Boden VIII, 13 das castrum Confluentis. Hier heisst später Freising castrum, Trad. Fris. Hundt 3, S. 73; 8, S. 74. Vgl. die etwas spätere V. Hugberti c. 6 (Arndt S. 57): per oppida et castella, und über die Bedeutung von castrum und castellum Jacobs S. 26.

[3] Besonders die S. 218 N. 1 angeführten Stellen die von satellites sprechen kommen in Betracht.

Umgebung bildeten, versteht sich wohl von selbst. Doch war ihre Zahl, soviel sich erkennen lässt, nicht so bedeutend, dass sie als ein selbständiges Element bei der Kriegführung auch nur in der Weise hätten in Betracht kommen können, wie das bei dem Gefolge der alten Germanischen Könige der Fall gewesen ist [1]. Und selbst wenn die jüngeren Männer die am Hofe lebten sich ihnen anschlossen, gab es wohl mehr nur eine Ehrenbegleitung als ein besonderes Corps. Von einer eigentlichen Leibwache, verschieden von diesen oder den bewaffneten Dienern, ist in den Denkmälern der Periode keine Rede [2].

Oefter wird in Berichten über die spätere Zeit der Merovinger gesagt, dass die Leudes zum Kriege aufgeboten seien [3], oder es werden die Leudes als ein wesent-

[1] So kann ich die Ansicht von Deloche S. 62, dass das Antrustriat wesentlich militärische Bedeutung gehabt habe, der Tardif S. 44 zustimmt, nicht für begründet halten; vgl. Abth. 1, S. 337 N. Auch ist solatium, das dieser anführt, doch nicht gleichbedeutend gebraucht, wenn z. B. Gregor VII, 34 den König Guntchram sagen lässt: Noveritis mecum habere non modicum solatium; X, 8: aliquem in solatio suo retinere; IX, 20: ut ei solatium contra Longobardos tribuat; es bedeutet vielmehr allgemein kriegerische Hülfe, Beistand.

[2] Die Stellen, welche Boutaric S. 66 anführt, um zu beweisen, dass die Könige eine Garde hatten, beziehen sich nur auf den Hofdienst (palatina militia) überhaupt, der nicht ausschliesslich oder wesentlich kriegerischer Art war. Peucker I, S. 313 zieht mit Unrecht die scara und scariti, S. 222 N. 4, hierher. Leos Schätzung, Vorles. I, S. 380, dass alle die er zum Gefolge im weiteren Sinn rechnet ein 10000 oder mehr betragen haben mögen, schliesst sich vielleicht auch daran an; vgl. was er S. 389 über die Bedeutung der Dienstmannschaft überhaupt sagt.

[3] Fred. c. 56: universis leudibus, quos regebat in Auster, jobet in exercito promovere; c. 87: jusso Sigyberti omnes leudis Austrasiorum in exercitum gradiendum banniti sunt.

licher Theil des Heeres genannt[1]. Man hat darunter früher diejenigen verstanden welche durch den Eintritt ins Gefolge oder durch den Empfang von Beneficien dem König besonders verpflichtet waren, und hat gemeint, dass aus ihnen von den Herrschern ganze Heere gebildet seien, ja eine eigentliche Dienstpflicht nur für sie bestanden habe[2]. Musste die letzte Annahme bei einem näheren Eingehen auf die Zeugnisse der Quellen sofort aufgegeben werden, so hat eine schärfere Prüfung der erhaltenen Nachrichten dahin geführt, auch die Ansicht, dass in späterer Zeit ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Aufgebot der Leudes und des ganzen Volks bestanden habe, als unbegründet zu erweisen[3]. Wohl wird, wie früher gezeigt, das Wort in besonderer Beziehung zu dem König gebraucht, in bald engerer bald weiterer Ausdehnung von denen die ihm ergeben oder verbunden sind. Aber es lässt sich nicht darthun, dass rechtlich diese eine andere Verpflichtung zum Heerdienst hatten als das übrige Volk, dass Heere allein oder vorzugsweise aus ihnen gebildet worden sind. Namentlich die Ausdrücke scara, scariti, dürfen nicht auf sie bezogen werden: nur im Gegensatz gegen ein allgemeines Aufgebot von kleineren Heeresabtheilungen werden sie gebraucht[4].

[1] Fred. c. 27: cum . . . Teudericus cum exercito castrametasset, ortabatur a leudibus suis . . . Tunc omnes exercitus Teuderici . . . supra Protagio inruunt . . . cum eum undique jam exercitus circumdasset, et Teudericum leudis suae tenebant.

[2] Vgl. über diese Ansicht Eichhorns oben S. 216 N.

[3] Das ist wesentlich das Verdienst von Roth der ersten Auflage dieses Buchs gegenüber.

[4] Fred. c. 37: Theudericus cum escaritus utrumque decem

Aber so viel ergiebt sich aus den geschichtlichen Nachrichten wie sie überliefert sind, dass in den inneren Streitigkeiten der Könige und der Grossen, später namentlich derer die um die Würde des Majordomus kämpften, mehr und mehr die Bedeutung bewaffneter Leute sich geltend machte, die entweder zu regelmässigem Dienst verbunden waren oder für eine einzelne Unternehmung gewonnen wurden[1], dass ausserdem die Herzoge und Grafen über die Mannschaft der Gaue die unter ihnen standen auch für private Streitigkeiten verfügten[2], ihnen gegenüber dann der Befehl des Königs zur Dienstleistung nicht mehr genügte, sondern diese mit Geschenken belohnt, mit Zugeständnissen erkauft werden musste; der eine Herrscher suchte die Leute

milia accessit. Theudebertus vero cum magno exercito Austrasiorum; c. 74: scaram de electis viris fortis de Neuster et Burgundia cum ducebus et grafionebus secum habens, und dagegen: cum exercito de regnum Austrasiorum. Damit stimmt der Sprachgebrauch der Karolingischen Zeit.

[1] So heisst es von Ebroin G. Franc. c. 45: congregatis in auxilium sociis . . . in Franciam revertitur . . . cum armorum apparatu; in der V. Leodeg. c. 8: cum ipse tam amicorum quam famulorum constiparetur subito comitatu; c. 12 werden seine ministri genannt, die ihn bereichern de praedatione multorum, die den Gairinus gefangen wegführen u. s. w. Und ähnlich heisst es schon Gregor VII, 9 von einem Herzog, dass er collectis secum viris fortissimis Tholosam urbem ingreditur.

[2] So muss man es verstehen, wenn es V. Leodeg. c. 7 heisst: surrexit magna turbatio patriae, ita ut manifeste crederetur adventus imminere Antichristi. Hi vero, qui rectores regionum esse debuerant, continuis odiis se invicem coeperunt lacessere. Ueber Kämpfe der einzelnen civitates unter einander vgl. was Roth S. 181 aus Gregor zusammengestellt hat; es mag da, wie jener bemerkt, mitunter alte Stammeseifersucht im Spiele sein, oft aber offenbar nur die Feindschaft der Grafen.

des andern zu gewinnen[1]: je mächtiger die Einzelnen wurden, je mehr sie abhängige Leute unter sich hatten, desto mehr musste auf diese ankommen, ihre Hülfe unter Umständen an die Stelle des eigentlichen Heerdienstes treten, aber auch im Heer selbst ihre Stellung eine andere als die der einfachen Freien werden.

Nur allmählich machen diese Verhältnisse ihren Einfluss geltend: erst in der letzten Zeit der Merovingischen Könige treten sie bedeutender hervor[2]. Aber die Anfänge waren früher vorhanden und trugen wohl dazu bei die ursprüngliche Beschaffenheit des Kriegsdienstes und des Heeres selbst zu verändern.

Alles zusammen hat dann auch auf den Fortbestand und den Charakter der alten Heerversammlung seinen Einfluss üben müssen. Das ganze Volk kam wegen der Theilungen des Reichs, wegen der Beschränkung der auswärtigen Kriege auf einzelne Gebiete, wegen der immer wiederkehrenden inneren Streitigkeiten kaum jemals mehr zusammen. Die aber sich versammelten waren unter sich verschieden an Stellung und Macht; einzelne Grosse ragten an Bedeutung über die anderen hervor: auf sie kam es in den Kämpfen, kam es auch in den politischen Verhältnissen an. Hatte die Vereinigung auf dem Märzfeld schon in früherer Zeit sehr

[1] wie es im Pact. Andel. heisst, Abth. 1, S. 350 N. 1.

[2] Da, aber auch erst da, ziehen auch Geistliche an der Spitze ihrer abhängigen Leute in den Krieg. Dass sie das als ein herrschaftliches Recht, nicht als eine Pflicht betrachten, führt schon Mably aus, Obss. II, S. 16 ff. Vgl. besonders Roth S. 354 ff., der hier nur viel zu sehr einen Einfluss der Staatsgewalt annimmt; s. Vassallität S. 75.

wenig von dem Charakter einer wahren Volksversammlung an sich gehabt und eigentlich nur die gebietende Gewalt des Königs über alle Volksgenossen bethätigt, so fand sie jetzt entweder gar nicht oder in wesentlich veränderter Weise statt.

Schon in den nächsten Generationen nach Chlodovechs Tod ist auf Gallischem Boden nirgends von einem Märzfeld die Rede; Gregor erwähnt desselben während der hundert Jahre die seine Erzählung umfasst an keiner einzigen Stelle [1], und auch die Urkunden oder andere Denkmäler der Zeit deuten nirgends auf die Fortdauer der wesentlich Germanischen Sitte hin. Es bleibt die Erinnerung, dass Heer und Volk ursprünglich identisch waren, und auch die kleinere Versammlung wird mit jenem Namen bezeichnet [2]; ein Heer repräsentiert noch das Volk [3], aber es übt keine politischen Befugnisse aus.

[1] Ueber eine Versammlung des populus Lemovicinus in Calendis Martiis bei Gelegenheit der Steuerbeschreibung s. Abschnitt 8.

[2] Gregor VII, 33: Deinde cum ad convivium convenissent, cohortabatur G. rex omnem exercitum; V. Amandi c. 16: regem atque omnem ejus exercitum s. Amandus magno replevit gaudio (durch die Taufe seines Sohnes); G. Franc. c. 35: Mallulfo igitur Silvanectensi episcopo . . . cum Fredegunde regina vel reliquo exercitu ... eum (den König) sepelierunt; vgl. Fred. c. 40, oben S. 198 N. 1. Vgl. Lezardière I, S. 118. 572 ff., wo der Zusammenhang zwischen Volks- und Heerversammlung mit Recht hervorgehoben, aber alles zu regelmässig und gesetzlich gedacht wird. Man darf daran erinnern, dass castra regalia den Hof, militia den Hofdienst bezeichnet (oben S. 113 N. 2), so dass exercitus auch wohl von der nähern Umgebung des Königs gebraucht werden kann.

[3] So heisst es G. Franc. c. 17: Commovit autem rex cunctum exercitum suum populum Francorum. Häufig bezieht sich populus auf das Heer, z. B. Gregor X, 3: commoto Campaniae populo; vgl. IX, 20; G. Franc. c. 37. 41.

Aber ebensowenig giebt es sonst eine allgemeine Versammlung welche regelmässig bestimmte Rechte wahrzunehmen berufen wäre[1]. Chlodovech hat wohl die wichtigeren Entschliessungen die er fasste von der Berathung mit seinen Begleitern abhängig gemacht[2]. Seine Nachfolger auf dem eroberten Römischen Boden aber glaubten der Kraft entbehren zu können, welche jeder Herrscher dadurch gewinnt dass er weiss seine Absichten und Massregeln seien in Uebereinstimmung mit der Meinung der Besseren seines Volks.

Anders jedoch in den Deutschen Landen. In Austrasien, wo der König ein zusammenhängendes und zugleich weitumfassendes Gebiet beherrschte, wo die Kriege mit den feindlichen Stämmen des Ostens und Nordens fast ununterbrochen fortdauerten, wo anderer seits die königliche Gewalt und fremder Einfluss viel weniger als im Westen die Deutschen Gewohnheiten zu beseitigen und die von Alters hergebrachten Institutionen zu verdrängen vermochten, hier muss sich auch die Sitte erhalten haben, das Volk alljährlich wenigstens

[1] Abgesehen von den Stellen des Gregor, die anderswo berücksichtigt sind, giebt es nur zwei Urkunden älterer Zeit die auf allgemeine Versammlungen hinzudeuten scheinen, und beide sind entschieden falsch, Dipl. 5, S. 7: cum consensu et voluntate Francorum et Neustrasiorum, wo schon der letzte Name Anstoss erregt (s. Abth. 1, S. 68 N. 1); 8, S. 12: Actum Rutomagi in generali conventu, wo ausser diesem Ausdruck auch der Name palatinus scriptor die Urkunde verdächtigt. Vgl. jetzt Sickel S. 64.

[2] Hierher gehört namentlich noch Gregor II, 31 von der Taufe: populum qui me sequitur non patitur relinquere deus suos; sed vado et loquor eis juxta verbum tuum. Conveniens autem cum suis . . ., omnes populus pariter adclamavit etc. Nachher: De exercito vero ejus baptizati sunt amplius tria milia.

einmal um den König zu versammeln; und auch ein grösseres Recht ist ihm dabei eingeräumt, als demselben in anderen Verhältnissen zugestanden ward. Wenn bei der Erhebung Childebert II. die Völker über welche sein Vater geherrscht förmlich zusammenberufen wurden, um den jungen König anzuerkennen[1], so bezeugt derselbe später, dass er alljährlich am ersten März mit seinen Grossen über wichtige Dinge Rath zu halten pflege[2]. Als die Austrasischen Herzoge die Herrschaft erlangen, bewahren sie die Sitte[3], und eben sie haben dieselbe auch wieder zu allgemeiner Bedeutung im ganzen Reich erhoben, wo vorher keine Spur derselben sich findet[4].

[1] Gregor V, 1: collectisque gentibus super quas pater ejus regnum tenuerat, regem instituit; vgl. IV, 51: collectus est ad eum omnes exercetus, inpositumque super clypeum sibi regem statuunt, und II, 40 von Chlodovech: convocat omnem populum illum, dicens . . . At ille ista audientes, plaudentes tam parmis quam vocibus, eum clypeo evectum super se regem constituunt.

[2] Childeberti decret., S. 15: Cum in Dei nomine nos omnes Kalendas Martias de quascumque condiciones una cum nostris optimatibus pertractavimus.

[3] Die Stelle der Ann. Mett, SS. I, S. 320, von Pippin d. m.: Singulis vero annis in Kal. Martii generale cum omnibus Francis secundum priscorum consuetudinem concilium agebat, ist freilich ohne Werth und geht auf Einhard zurück (am wenigsten ist darin mit Brandes S. 12 eine Erneuerung der Einrichtung durch Pippin zu finden); auch die V. Salvii, Bouq. III, S. 647, von keiner grossen Autorität: Eo namque tempore jussit Carolus campum magnum (Marcium?) parari, sicut mos erat Francorum. Venerunt autem optimates et magistratus omnisque populus et castra metati sunt in circuitu ubi dux residebat. Doch ist die Sache auch nach den späteren Zeugnissen nicht zu bezweifeln; s. Fred. cont. c. 120: sicut mos Francorum est; Ann. Laur. min. 750; Ann. Petav. 755.

[4] Lezardière I, S. 117. 525 ff. u. a. haben die Sache weiter

Wie die Verhältnisse der freien Volksgenossen durch die Ausbildung aristokratischer Elemente sich verändert haben, auch im Heer die Stellung der Vornehmen, der hohen Beamten, der Inhaber bedeutender Besitzungen eine einflussreichere ward, von den Königen immer schon die Diener des Staats und der Kirche zu wichtigeren Entscheidungen hinzugezogen wurden, so treten diese Grossen nothwendig auch auf der jährlichen Heerversammlung in den Vordergrund: sie sind es mit denen hier die verschiedenen Angelegenheiten berathen werden[1]; sie nöthigen auch die Könige zu anderen Zeiten alle bedeutenderen Sachen zu ihrer Begutachtung und Entscheidung zu bringen.

In einem gewissen Masse ist das wohl immer geschehen. Streitigkeiten unter den Königen und ähnliche Verhältnisse gaben den Anlass, bald eine Versammlung von Bischöfen, bald allgemein von geistlichen und weltlichen Grossen zu berufen.

Vor allem aber war es das Bedürfnis, die rechtlichen Verhältnisse des Volks zu ordnen, Aenderungen

ausdehnen, die ununterbrochene Fortdauer einer wahren Volksversammlung darthun wollen. Dafür wird noch angeführt G. abb. Fontanell.: Edita fuit . . . Kalendarum Martiarum die, congregatis Francorum populis in campo Martio, ubi omnibus annis convenire soliti erant. Allein die Zeit und Autorität dieser Stelle sind unbekannt; s. Pertz, SS. II, S. 274 N.; aus Karolingischer Zeit ist sie auf jeden Fall. — In vielen Beziehungen kann man Guizot, Essais S. 315 ff., beistimmen. Die Geschichten der Etats généraux von Boullée und Rathery (Paris 1845) behandeln dies Gebiet nur einleitungsweise und nicht erschöpfend; etwas genauer Brandes (Leipzig 1850).

[1] Man kann auch nicht mit Leo, Vorl. I, S. 427, sagen, dass nur Hoftage zu den Heerversammlungen hinzugekommen seien.

des alten Rechts oder doch neue Aufzeichnungen desselben vorzunehmen, dazu für Frieden und Sicherheit zu sorgen, was zu Berathungen mit dem Volk oder doch den berechtigten Gewalten desselben den Anlass gab.

Es ist die Gesetzgebung im weiteren Sinn, um die es hier sich handelt.

Wohl ist auch da das Recht des Königs ein stärkeres, als es die alte Ueberlieferung bei der Entstehung der Lex Salica annimmt [1]. Ihm wird jetzt das Abfassen (das 'dictare legem') zugeschrieben, wenn auch so dass er rechtskundige Männer erwählt, denen er die Arbeit selbst überträgt [2]. Und von den Leges der Alamannen und Baiern wird bezeugt, dass sie dann auf allgemeinen Versammlungen die Zustimmung der Grossen und des gesammten Volks empfingen [3]. Dasselbe ist aber auch schon früher geschehen: König Chilperich hat wichtige Veränderungen des Rechts mit angesehenen Männern, Antrustionen und dem ganzen Volk berathen [4]. Die Ge-

[1] S. Abth. 1, S. 127 ff.

[2] Prolog zur L. Baj., LL. III, S. 259: Theodericus rex Francorum cum esset Catalaunis elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Bajoariorum unicuique genti, quae in ejus potestate erant, secundum consuetudinem suam, addidit quae addenda erant, et inprovisa et inconposita resecavit, et quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem christianorum.

[3] LL. III, S. 45: s. Abth. 1, S. 116 N. 1. Zum Schluss wird auch hier cetero populo oder cet. pop. multitudo erwähnt. Ebenso in der Ueberschrift der L. Baj.: Hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo christiano, qui infra regnum Mervungorum consistunt.

[4] Chilperici edict., S. 8: Pertractantes in Dei nomen cum

setze des Königs Childebert sind auf den Märzversammlungen zu Andernach, Maastricht, und Köln beschlossen worden[1]. Aeltere Zusätze zur Lex Salica weisen auf eine Vereinbarung hin, wie sie in jener selbst vorausgesetzt wird[2]; und eine spätere Erzählung will wissen, dass Chlodovech und seine Nachfolger mit den Franken, wie es einmal heisst mit ihrem Reich über nöthige Verbesserungen beriethen[3].

Dagegen wird, wie früher schon bemerkt ist[4], in den Rechtsbüchern der anderen Stämme nicht weniges geradezu als königliche Verfügung oder Vorschrift angeführt. Indem der König was auf den Versammlungen vereinbart ist verkündigt[5], hebt er wohl seine Autorität,

viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro, convenit; c. 3: placuit atque convenit; ebenso c. 5; in den meisten anderen Capiteln: convenit. Man kann nicht mit Laferrière, III, S. 255 (vgl. 240), Gewicht darauf legen, dass das Edict erlassen sei 'par le fantasque mari de Frédégonde, pour une conquête déloyale'.

[1] c. 1, S. 15: Ita Deo propitiante Antonaco Kal. Marcias anno 20. regni nostri convenit ...; c. 2: In sequenti hoc convenit una cum leodos nostros ...; c. 3: Similiter Trejecto convenit ...; c. 4: Pari conditione convenit Kalendas Marcias omnibus nobis adunatis . . .; c. 8: Similiter Kal. Marcias Colonia convenit. Vgl. Lezardière I, S. 593 ff., wo schon gezeigt wird, dass es die Beschlüsse von drei Jahren sind.

[2] Cap. add., Behrend S. 98 (sog. 3. Capitulare c. 1): Secundum legem Salicam hoc convenit observari.

[3] Epilog in einer Recension, Behrend S. 123: una cum Francis pertractavit . . . quod ibi cum suis Francis addere deberet, nachher: cum regnum suum perinvenit. An der ersten Stelle hat ein anderer Text: cum obtimatis suis.

[4] S. Abth. 1, S. 112.

[5] So nennt ihn Fortunat IX, 1, v. 102, S. 204: legifer.

seinen Befehl besonders hervor[1]; das Gesetz das erlassen wird heisst in Römischer Weise ein Edict, Decret[2], auch Befehl (praeceptio, praeceptum), Vollmacht (auctoritas)[3], wie die letzten beiden Worte auch von Erlassen oder Urkunden über einzelne Geschäfte gebraucht werden[4].

Es sind solche Erlasse erhalten in denen einer Mitwirkung des Volks oder der Grossen keine Erwähnung geschieht[5]. Das ist der Fall bei dem einen der ausführlichen Gesetze König Chlothachar II.[6], von denen später eingehend zu sprechen ist: beide aber enthalten wichtige Zugeständnisse an die Grossen des Reichs und können am wenigsten als ein Ausfluss königlicher Machtvollkommenheit angesehen werden. Auch ein Edict Kö-

[1] Childeb. decret. c. 8: convenit et ita bannivimus (vgl. Abth. 1, S. 211 N. 3); c. 5 nur: ita jussimus observare; c. 7: ita decrevimus observare. Ich glaube nicht, dass damit etwas anderes als in den Capiteln die das 'convenit' erwähnen gesagt werden soll.

[2] Decretio Childeberti regis; da c. 4, S. 16: Qui autem edictum nostrum ausus fuerit contempnere. Edictus Chilpirici regis.

[3] Chlothacharii edict., S. 25: Quam auctoritatem vel edictum; praec., S. 18: per hanc generalem auctoritatem praecipientes; S. 19: praeceptionem hanc.

[4] Dipl. 3. 4. 9. 10. 11 etc. Marc. praef. I, 12. 13. 16. 17. Vgl. Abth. 1, S. 211 N. 2. — Dagegen ist die Urk., Dipl. 8, S. 12, wo es heisst: per hanc decreti nostri paginam . . . hoc nostrae serenitatis decretum, falsch.

[5] Boretius, Capitularienkritik S. 28, unterscheidet Zustimmung der Aristokratie und Mitwirkung des Volks, ich glaube für diese Zeit mit Unrecht. Genannt wird das Volk (populus) nur in dem Edict Chilperichs, wo allerdings der überwiegend privatrechtliche Inhalt Anlass geben mochte dasselbe hervorzuheben.

[6] In dem andern dagegen heisst es c. 24, S. 23: Quicumque vero hanc deliberationem, quam cum ponteficibus vel tam magnis viris optematibus aut fidelibus nostris in synodale concilio instruemus, temerare praesumperit, in ipso capitali sententia judicetur.

nig Guntchrams schliesst sich an die Beschlüsse einer Synode zu Macon an, deren Verkündigung er in Anspruch nimmt[1]. Der Vertrag zwischen diesem König und Childebert II., der auch Bestimmungen über einzelne Rechtsverhältnisse enthält, ist geschlossen unter Vermittelung der Bischöfe und vornehmen Weltlichen[2]. Ist in dem Vertrage der Könige Childebert und Chlothachar zur Sicherung des Friedens die Form einer königlichen Constitution gewählt[3], so wird man nicht folgern dürfen, dass jede Mitwirkung berechtigter Gewalten ausgeschlossen gewesen ist; an einer Stelle wird ausdrücklich der Vereinigung mit den Bischöfen gedacht[4]. So ist nur ein Erlass Childebert I., der heidnische Bilder und Ge-

[1] Es heisst c. 11: hujus decreti ac definitionis generalis vigore decernimus; am Schluss aber: Cuncta ergo quae hujus edicti tenore decrevimus perpetualiter volumus custodiri, quia in sancta synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus. Vgl. vorher S. 202 N. 4.

[2] Gregor IX, 20: mediantibus sacerdotibus atque proceribus.

[3] c. 18, S. 7: quae in Dei nomine pro pacis tenore constituimus, nachher: hunc decretum; vgl. c. 16: pro tenore pacis jubemus. Vgl. damit Chlothacharii praeceptio, mit der ganz Römischen Einleitung, S. 18: Usus est clementiae principalis nicessitatem provincialium vel subjectorum sibi omnium populorum provida sollicicius mente tractare et pro quiete eorum quaecumque juste sunt observanda, indita in titulis constitutione, conscribere; quibus quantum plus fuerit justitiae adque integritatis inpensum, tantum pronius amor divutionis (devotionis) incumbit. Ideoque etc.

[4] c. 14: Sicut cum episcopis convenit. Auch das 'decretum est' c. 1. 16 kann von einem gemeinsamen Beschluss verstanden werden. Vgl. Bethmann-Hollweg I, S. 462 N. 73. Stobbe I, S. 215 sagt allerdings zu viel, wenn er behauptet, dass überall die Mitwirkung der Grossen oder des Volks erwähnt werde. Dagegen will Boretius, Capitularienkritik S. 23, hier nur königliche Machtvollkommenheit sehen.

bräuche verbietet, ohne jede Beziehung auf eine Berathung geblieben; gerade auf dem Gebiet der Kirche und in ihrem Interesse durften die Könige sich am ersten berechtigt halten befehlend aufzutreten[1], wie leicht auch dazu von der Geistlichkeit selbst der Anlass gegeben werden mochte.

In den Actenstücken welche vorliegen wird niemals die Bannbusse angedroht oder eingeführt[2], nirgends ein Gegensatz zwischen Volksrecht und königlicher Verordnung gemacht.

Insofern aber wird ein Unterschied bestehen, dass was sich unmittelbar an die Rechtsaufzeichnungen der einzelnen Stämme anschloss auch nur für diese galt[3],

[1] Vgl. Abth. 1, S. 197. Auch die Cap. S. 3 N. aus den Acten des Concils von Macon angeführte Verfügung über Beschränkung der Juden gehört hierher.

[2] Sie darf deshalb auch in keiner Weise mit dem was Sohm Amtsrecht genannt hat in Verbindung gebracht werden; wie das jener auch für die spätere Zeit, GV. S. 133, wohl anerkennt. Vgl. was Boretius a. a. O. S. 64 zu der ganzen Unterscheidung, gegen die sich Beseler in seiner Schrift Ueber die Gesetzeskraft der Capitularien entschieden ausgesprochen hat, bemerkt, indem er selbst vor einer zu scharfen Unterscheidung warnt: 'es darf nicht vergessen werden, dass der Fluss des Lebens und die zufällige Gestaltung der Dinge viel mehr Rechte erzeugend und Recht gestaltend war, als die principielle und bewusste Formulirung'. Das zu erkennen und zu zeigen, ist recht eigentlich die Aufgabe der Rechts- und Verfassungsgeschichte, wie jetzt nur oft sehr zum Nachtheil verkannt wird.

[3] Abgesehen von den Zusätzen zur Lex Salica gehört doch nur das Edict Chilperichs hierher, und doch möchte ich es nicht, wie bei Behrend S. 105 geschehen, einfach als fünftes Capitulare den anderen Zusätzen anreihen. Auch dieses bezeichnet sich c. 8 als 'pro tenore pacis' bestimmt, und einzelne Capitel, wie c. 2, wo von

in diesem Sinn Volks- oder Stammrecht war, während die meisten der königlichen Erlasse oder Verträge alle Angehörige der Reiche betrafen von deren Königen sie vereinbart oder verkündigt sind, also einen territorialen Charakter an sich tragen[1].

Es begegnen sich hier wie auf anderen Gebieten entgegengesetzte Auffassungen: überwiegt eine Zeit lang Römischer Einfluss oder wenigstens Römische Form, doch behauptet sich der Germanische Grundsatz, dass, um das Recht festzustellen und zu ändern, eine Mitwirkung derer erforderlich ist welche für das Volk handeln[2]. Das kann eine Aristokratie sein, wie sie sich im Fränkischen Reich ausgebildet hat, und jetzt so wenig wie zu anderen Zeiten hat man bei ihr zwischen Rath und Zustimmung unterschieden. Es war das eine Frage der Macht, die sich aber mehr und mehr zu Gunsten der Grossen entschied.

omnibus leodibus nostris die Rede ist, und c. 11 haben wohl nichts mit der Lex Salica oder allein denen welche nach ihr lebten zu thun.

[1] Dies hebt Boretius mit Recht hervor; ich würde aber nicht sagen Territorial- oder Reichsrecht bilden, da zum Theil doch wieder auf die Verschiedenheit wenigstens von Römern und Franken Rücksicht genommen wird. Gewiss haben auch nicht alle Bestimmungen die sich an Fränkische Rechtsgewohnheiten anschliessen für jene gegolten. Als speciell für Ribuarier erlassen kann das Edict schon deshalb nicht gelten, weil c. 14 der Salicus genannt wird (eine Lesart, die, wie jetzt Boretius selbst bemerkt, alle Handschriften haben).

[2] Es ist also gewiss nicht richtig, wenn Sybel sagt, S. 361, es sei über jeden Zweifel erhaben, dass die Könige eine gesetzgebende Gewalt auf allen Gebieten des Rechts besassen und übten. Was damit in Widerspruch steht soll das Resultat lediglich factischer Erwägungen und freien königlichen Ermessens gewesen sein.

Geht die gesetzgebende Thätigkeit der früheren Könige hauptsächlich darauf aus, Recht und Frieden zu sichern, Gewaltthätigkeiten zu unterdrücken und zu bestrafen, dafür polizeiliche Einrichtungen zu treffen, ausserdem einzelne Härten des alten Rechts zu beseitigen, auch christlichen Anschauungen und Geboten Raum zu verschaffen, so wird sie später dahin gebracht, ihrer Gewalt selbst bestimmtere Schranken zu ziehen, eben den Rechten und Ansprüchen der Grossen weitere Zugeständnisse zu machen.

Von grosser Bedeutung ward hierfür die Versammlung des Jahres 614 zu Paris, wo Geistliche und Weltliche zusammentraten und den Sieg, den die Aristokratie über entgegenstehende Bestrebungen des Königshauses erfochten hatte, benutzten, um sich Vortheile und Freiheiten mannigfacher Art zu sichern. Die Versammlung heisst eine Synode, aber sie hat keineswegs bloss einen kirchlichen Charakter, sondern eine Reihe der wichtigsten Bestimmungen werden hier getroffen und in Anschluss daran von dem König als Gesetz verkündigt[1]. Sie ist zugleich die Vorläuferin anderer Tage, auf denen die staatlichen Angelegenheiten mit den Grossen zur Verhandlung kamen. Auch anderswo galt es mitunter ihre Forderungen zu befriedigen und mit ihnen ein Abkommen zu treffen[2]. Derselbe König Chlothachar II.

[1] S. darüber näher im letzten Abschnitt. So wichtig die Versammlung ist, doch ging Runde zu weit, wenn er, in der oben S. 204 N. 2 angeführten Schrift, die späteren Fränkischen Reichstage geradezu von dieser Versammlung datieren wollte.

[2] Fred. c. 44: (Chlotharius) Warnacharium majoris domus

hielt aber einige Jahre später in der Pfalz zu Clichy eine Versammlung der Grossen Neustriens und Burgunds, um, wie es heisst, den Nutzen des Königs und das Wohl des Landes zu berathen[1]. König Dagobert, wird erzählt, berieth mit den Franken, wie mit flüchtigen Bulgaren zu verfahren sei welche Aufnahme im Reich verlangt hatten; er folgte dem Rath den jene gaben sie tödten zu lassen[2]. Im Jahre 634 ward mit Bischöfen und anderen Leudes Austrasiens über den Umfang und die Grenzen ihres Reichs verhandelt[3]. Wiederholt veranstalteten nun der König oder der Majordomus solche Zusammenkünfte, die man als Reichstage bezeichnen darf[4], die bald an das alte Märzfeld sich anschliessen,

cum universis pontificibus Burgundiae seo et Burgundaefaronis Bonogillo villa ad se venire precepit, ibique cunctis illorum justis peticionibus annuens preceptionebus roborat. Mansi, X, S. 546, und Hefele, CG. III, S. 66, denken ohne Grund an ein Concil. Vielleicht gehört die praeceptio (früher sogenannte constitutio) des Königs hierher; s. unten.

[1] Fred. c. 55: cum pontificis et universi proceres regni sui tam de Neuster quam de Burgundia Clippiaco ad Clotharium pro utilitate regia et salute patriae conjuncxissent.

[2] Fred. c. 72: nove milia verorum (virorum) cum uxoris et liberis de Pannonias expulsi ad Dagoberto expetint, petentes ut eos in terra Francorum manendum receperit. D. jobit eos iaemandum (hiemandum) Badowarius recipere, dummodo pertractabat cum Francis quid exinde fierit ... consilium Francorum D. Bajoariis jobet etc.

[3] Fred. c. 76: Et Austrasiorum omnes primatis, ponteveces citirique leudes Sigyberti, manus eorum ponentes insuper, sacramentis firmaverunt etc.

[4] Der Ausdruck generale placitum, der später eine gewisse technische Bedeutung erlangte (Hincmar c. 29. 33; vgl. Lezardière I, S. 523), findet sich nur in der V. Ansberti c. 22; vgl. G. Dagob.

bald mit einer Kirchenversammlung unter Herbeiziehung weltlicher Beamten verbunden sind, bald aber auch fast nur wie ein grosser Hofrath erscheinen, der sich entscheidende Befugnisse beigelegt hat[1]. Von solchen Versammlungen geht die Wahl der Majoresdomus und der Könige selber aus[2]; sie bilden das Gericht bei Streitigkeiten unter den Fürsten, sie vertreten in gewisser Weise auch die Rechte des Volks gegen die königliche Gewalt.

c. 39. Zwei Urkunden, die eine Dagoberts, die andere aus Theuderich III. Zeit, wo es heisst: in generali placito, Dipl. 43, S. 161; Pard. II, 181, sind unecht. Vgl. oben S. 226 N. 1 über generalis conventus. Und so gleichbedeutend sind andere Namen doch nicht, wie Lezardière S. 117. 514 gemeint hat.

[1] Solche Versammlungen werden erwähnt Fred. c. 85. 89. 90; V. Leodeg. c. 3; V. Ansberti c. 22. Vgl. G. Dagob. c. 39. 51. Runde lässt nur eine Versammlung in Metz (Fred. c. 75, s. die folgende Note) und die zu Clichy (653) gelten, welche wir aus der Urkunde von Chlodoveus II., Dipl. 19, S. 19, mit zahlreichen Unterschriften, kennen. Es heisst aber z. B. in der V. Ansberti a. a. O.: Morabatur enim praefatus rex (Theudericus III.) in villa Clypiaco . . ., ubi conventum magnum populorum habens, de utilitate ac tutela regni tractabat.

[2] Fred. c. 54: cum procerebus et leudibus Burgundiae Trecassis conjungitur, der König frägt, ob sie einen Majordomus wählen wollen; c. 89: omnes seniores, ponteveces, ducebus et primatis de regnum Burgundiae ad se vinire precepit, ibique cumtus Nantildis sigillatem adtragens, Flaogatum . . . majorem domus in regnum Burgundiae aelectionem pontevicum et cumtis docebus . . . stabilitur; — c. 56: omnes pontifecis et leudis de regnum Burgundiae sind es die den Dagobert als König annehmen; c. 75: da Dagobert nach Metz gekommen, giebt er den Austrasiern seinen Sohn als König cum consilio pontevecum seo et procerum omnesque primatis regni sui consencientebus; c. 79: omnes leudis de Neuster et Burgundia eumque . . . sublimant in regno. Doch sind [illegible] nicht immer förmliche Versammlungen gehalten, s. Abth. 1, S. 169.

Auf diese Weise hat sich eine Reichsversammlung gebildet, wie sie den ersten Zeiten des Frankenreichs fremd war, welche aber in verschiedener Weise doch mit älteren Einrichtungen zusammenhing. Sie hat sich allmählich Raum verschafft, hauptsächlich unter dem Einfluss des aristokratischen Elements; sie hat aber niemals einen ganz festen und abgeschlossenen Charakter erlangt. Weder über die Zeit der Berufung noch über das Recht zur Theilnahme gab es allgemeine und durchgehende Bestimmungen.

Nur wo die Versammlung sich an das alte Märzfeld anschloss war ein bestimmter Zeitpunkt gegeben. Alle anderen Versammlungen hingen ab von der Berufung des Königs oder des Mannes der die königliche Gewalt handhabte [1].

Wahrscheinlich ist auf diese Weise auch entschieden, wer in dem einzelnen Fall sich einzufinden hatte. Man war dabei an keine bestimmte Ordnung gebunden, und ebensowenig gab es ein allgemeines Recht an den Versammlungen theilzunehmen. So viele Versuche auch gemacht sind, eine Reichsstandschaft schon in dieser Zeit auf feste Grundsätze zurückzuführen [2], doch ist es

[1] Der Berufung durch den König oder Majordomus geschieht aller Orten Erwähnung; vgl. noch Fred. c. 90: Flaochatus, collictis secum pontefecis et ducibus de regnum Burgundiae, Cabillono pro utiletate patriae tractandum mense Madio placitum instituit.

[2] Vgl. besonders die Abhandlung von Runde, der das Recht zur Theilnahme an den Kirchenversammlungen auch als die Grundlage der Reichsstandschaft ansieht; Montag I, S. 89 ff., der das hohe Amt oder den Besitz freier Herrschaften für die Bedingung hält. Ungers Ansicht, Landstände I, S. 46 ff., die Zusammensetzung des Fränkischen Reichstags erkläre sich aus den Gallischen Ver-

keineswegs gelungen solche zu ermitteln. Weder persönliche Verbindung mit dem König noch ein bevorzugter Grundbesitz haben die Entscheidung gegeben, und hohe Aemter im Staat und in der Kirche waren es wenigstens nicht allein worauf es ankam. Vielmehr muss immer noch Freiheit im vollen Sinn des Worts als die einzige nothwendige Bedingung für die Theilnahme auch an dieser Versammlung gelten [1], während in der Regel freilich ganz andere Umstände den Anlass gaben dass einer geladen ward oder freiwillig hinging. Die Bischöfe, die Herzoge und Grafen der Gegend wo die Versammlung gehalten werden sollte erhielten regelmässig die Aufforderung zu erscheinen; die hohen Hofbeamten kamen mit dem König oder seinem Stellvertreter; von den übrigen Grossen oder Getreuen des Königs fanden sich besonders diejenigen ein deren Interesse unmittelbar betroffen ward. Keine feste Grenze war gezogen, und von den besonderen Umständen die obwalteten hing immer das Meiste ab. War niemand ausdrücklich berufen, so war auch niemand geradezu ausgeschlossen. Galt es

sammlungen der Ritter und Druiden, scheint mir ganz unbegründet und nicht viel besser als die von Runde widerlegte Meinung älterer Gelehrten, die Theilnahme der Bischöfe folge aus der Anwesenheit der Deutschen Priester in den alten Volksversammlungen. Phillips, D. G. I, S. 472, führt alles auf die Gefolgschaft zurück. Uebrigens pflegten Aebte nicht zugezogen zu werden; Runde S. 80; Montag I, S. 96; Bréquigny, Dipl. I, S. 31 N.; aber andere Geistliche wie Diaconen mitunter, unten S. 240 N. 3.

[1] Darin stimme ich Lezardière, I, S. 118. 562 ff. 586, ganz bei, nur dass man nicht annehmen kann, es sei jemals die Gesammtheit der Freien gekommen, oder auch nur regelmässig ein Reichstag gehalten wo sie kommen sollten. Sie konnten es aber jedes Mal, wenn eine Versammlung stattfand.

neue Gesetze zu geben oder Aufzeichnungen des Rechts zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, so fühlte auch die Regierung das Bedürfnis sich einer allgemeineren Zustimmung zu versichern, und neben den zahlreicher als sonst versammelten Grossen wird auch das übrige Volk als beipflichtend genannt [1]. War ein Krieg gefährlicher Art gegen auswärtige Feinde zu führen, so musste auch schon die Noth zu einer Versammlung in grösserem Masstab drängen. Aber Wahlen der Könige, Berathungen über gewöhnliche Geschäfte, auch die Streitigkeiten unter den einzelnen Fürsten wurden in einem kleineren Kreis erledigt [2]. Zu den Männern die regelmässig schon am Hofe lebten und sich mit den politischen Angelegenheiten beschäftigten sind mitunter einzelne hinzugezogen, die durch persönliches Ansehn oder amtliche Stellung ausgezeichnet waren und als Vertreter der Aristokratie angesehen werden mochten [3].

[1] So in dem Edict Chilperichs, oben S. 229 N. 4, und in den Ueberschriften der L. Alam. und Bajuv., ebend. N. 3.

[2] In den späteren Urkunden, seit Chlodoveus II., wird regelmässig angegeben, dass die Massregeln oder Entschliessungen des Königs mit dem Rath und der Zustimmung der Getreuen oder Grossen vorgenommen seien; Dipl. 21, S. 22: cum consilio magnificorum apostolicorum C. M. G. vel inlustrium virorum G. B. A.; 22, S. 23: pro consensu fidelium nostrorum — 4 Bischöfe, 9 andere werden genannt —; 48, S. 44: cum consilio .. pontefecum vel procerum nostrorum; ähnlich öfter; vgl. Marc. I, 5. 6, S. 46: una cum pontificibus vel proceribus nostris (primatus populi) plenius pertractantes. Allein die gebrauchten Ausdrücke und die mitunter einzeln aufgeführten Namen zeigen, dass zunächst nur an die Grossen am Hofe (s. oben S. 103) zu denken ist; vgl. Dipl. 26, S. 26: per consilium Emhilde regine seu ... episcopi seu omnium Francorum prudentium palatium nostrum inhabitantium.

[3] Eine solche grössere Versammlung ist die vom Jahr 653,

Wenn aber diese Aristokratie am Ende ihre kaum gewonnene Gewalt an den Majordomus und zuletzt an ein bestimmtes Austrasisches Geschlecht übergehen sah, so sind namentlich auch die Reichstage, auf denen sie eine Zeit lang eine bedeutendere Rolle gespielt hat, bald wieder beschränkt, seltener berufen, weniger beachtet worden[1]. Synoden oder Kirchenversammlungen fanden in der späteren Zeit des Merovingischen Reichs, da nicht am wenigsten die Kirche unter dem allgemeinen Verfall aller Ordnung zu leiden hatte, gar nicht statt, weder für den ganzen Umfang des Reichs noch für einzelne Theile[2]. Nach vielfachem Wechsel der Verhältnisse ist fast nur die alte Heerversammlung zu neuer Bedeutung in das neue Königthum hinübergetragen.

Eine wahre Volksversammlung im altgermanischen Sinn hat es also niemals für den ganzen Umfang des Fränkischen Reichs gegeben. Wie dem König hier die höchste richterliche Gewalt zustand, die er mit den Gro-

welche wir aus der S. 237 N. 1 angeführten Urkunde von Chlodoveus II. kennen und wo 14 Bischöfe, 2 diaconi und 30 andere vornehme Männer unterschreiben, zum Theil die hohen Hofbeamten. Ebenso unter Chlodoveus III., 693, wo 12 Bischöfe, 12 optimates, 8 comites, 8 grafiones, 4 domestici, 4 referendarii, 2 seniscalci genannt werden; Dipl. 66, S. 58.

[1] Hierher gehört was schon Abth. 1, S. 169 angeführt ward, dass einzelne Vornehme am Hof und besonders der Majordomus sich allein die Verfügung über den Thron beilegten und die übrigen Grossen nicht zur Theilnahme an der Erhebung des Königs beriefen.

[2] Brief des Bonifaz, Jaffé Nr. 42, S. 112: Franci enim, ut seniores dicunt, plus quam per tempus 80 annorum synodum non fecerunt. Es gilt, wie Löning S. 217 bemerkt, wohl nicht von allen Provinzialsynoden auch im Westen des Reichs, doch jedenfalls von grösseren Reichssynoden.

ssen am Hof übte, und wie das Volk so weit von demselben abhängig geworden war dass es ohne weiteres zum Krieg aufgeboten werden konnte: so war diesem auch das Recht zu einer bestimmten Theilnahme an den politischen Geschäften und Entscheidungen entzogen. Wenn auch die Volksfreiheit in den niederen Kreisen sich mit dem Königthum vertrug, hier auf der Höhe des staatlichen Lebens waren beide nicht in Einklang gesetzt, hier hatte man nicht gewusst oder nicht daran gedacht Institutionen zu begründen, welche dazu dienen konnten, die Einheit des Reichs noch auf etwas anderes als auf die Person des Königs zu begründen und die ganze Entwickelung des Staats mit dem Leben des Volks selbst in nothwendigen Zusammenhang zu setzen. Das Aufkommen der mächtigen Herrentage war schon eine Abweichung von den ursprünglichen Einrichtungen des Reichs. Sie bildeten sich, als das Bedürfnis einer Betheiligung anderer Gewalten an der Staatsregierung entstand. Sie gelangten zu keiner festen Ordnung, waren aber immer ein gewisser Ersatz für das was fehlte, erhielten auch oder belebten neu die Erinnerung an alte Gewohnheiten des Germanischen Lebens.

Am meisten war das in Austrasien, auf Deutschem Boden der Fall, wo das alte Märzfeld sich erhielt, die einzelnen Stämme grössere Landesversammlungen kannten, die Freien in alter Weise sich zu den Gerichtstagen versammelten. Hier waren die Elemente einer Theilnahme des Volks am öffentlichen Leben vorhanden, die unter günstigen Verhältnissen auch neue Kraft gewinnen und sich weiter entwickeln konnten.

Anmerkung.

Ueber eine Stelle im Edict Chlothachar II.

Da auf eine längere Ausführung der vorigen Auflage mehrfach Rücksicht genommen ist, lasse ich sie hier zunächst nur mit einigen kleinen Verbesserungen folgen.

Nach der früher herrschenden Auffassung ist in der S. 169 N. 3 angeführten Stelle des Edicts Chlothachar II für peinliche Sachen ein gemischtes Gericht von Grafen und Bischöfen eingeführt (Dove, Jurisd. S. 43). Dass dies nicht richtig ist und 'cum pontificibus' gleichbedeutend mit 'a pontificibus' genommen werden muss, hat Sohm, Z. f. KR. X, S. 259, nachgewiesen (so vorher Lehuerou, Inst. Carol. S. 503). Die Erklärung, welche er entwickelt, S. 211 ff. 257 ff., dass in peinlichen Sachen wohl das selbständige gerichtliche Einschreiten der Richter gestattet sei, nur nicht bei Presbyter und Diaconen, aber das Strafurtheil im bischöflichen Gericht nach geistlichem Recht erfolgen solle, hat aber manche Bedenken gegen sich. 'distringere' und 'examinare' können nicht geradezu für 'judicare' oder 'damnare' stehen, sondern jenes bezieht sich auf die Anwendung der richterlichen Amts- oder Zwangsgewalt, wie Sohm selbst ausführt (S. 211), das zweite kann nur dem in mehreren von ihm angeführten Stellen der Concilien gebrauchten 'discutere' entsprechen; es ist also nur davon die Rede, dass das weitere gerichtliche Verfahren nach den Canones erfolgen, von den Bischöfen vorgenommen werden solle bei denen qui convicti fuerint de crimine capitali. Was hierunter zu verstehen, sagt das Conc. Matisc. I c. 7, Mansi IX, S. 943: absque causa criminali, id est homicidio, furto aut maleficio. Was 'convicti' bedeutet, ist freilich nicht ganz deutlich; überführt im Gericht des Grafen, wie Sohm meint, geht nicht, da dazu das 'distringere' und 'examinare' gehören müsste, das hier den geistlichen Gerichten überlassen wird; man muss deshalb wohl aus dem Vorhergehenden ergänzen 'manifesti' und es auf die beziehen welche auf handhafter That ertappt und gegen die deshalb kein Verfahren des weltlichen Richters nothwendig schien. Sohm will die Worte: nisi convincitur manifestus, excepto presbytero aut diacono, unmittelbar hiermit verbinden, so dass sie sich auch schon auf das crimen capitale beziehen und Qui (vero) convicti etc. nur eine Wiederholung, wie er sagt Wiederaufnahme derselben Sache wäre. Mir

scheint dagegen viel natürlicher, ja grammatisch nothwendig, die Worte mit dem Vorhergehenden zu verbinden: die hier ausgesprochene Beschränkung des Richters soll wegfallen bei dem der 'convincitur manifestus', allerdings dies mit Ausnahme des Presbyter und Diaconus (vgl. Dove S. 42; KR. S. 648; Löning S. 512 N.). So ergeben sich vier Fälle: Civilsachen ohne und mit handhafter That, peinliche Sachen ohne und mit handhafter That (wollte man 'convincitur manifestus' in anderem Sinn nehmen, wäre 2 und 4 nur dem entsprechend anders auszudrücken: ohne oder mit Ueberführung; ein Gegensatz der mir freilich nicht zu passen scheint), drei sind ausdrücklich aufgeführt, der vierte ist als Gegensatz gegeben; in 2 und 3 darf der Graf ohne weiteres einschreiten, in 1 nur mit Wissen und Zuthun des Bischofs, in 4 übergiebt er die Sache dem geistlichen Gericht. Ueber das Urtheil, die Strafverhängung ist überhaupt nichts gesagt; in 1 und 2 aber hat sie ohne Zweifel der Graf, in 4 wahrscheinlich zugleich mit dem 'distringere' (discutere) und 'examinare' der Bischof, und dieser dann auch wohl in 3 (von dem nichts weiter gesagt ist). Dafür kann man vielleicht L. Baj. I, 12 geltend machen: De ceteris causis presbiteris, diaconis vel clericis ab episcopis secundum illorum canones judicentur; nur ist hier nicht von peinlichen Sachen, wie Sohm anzunehmen scheint, die Rede, vorher nur davon dass Presbyter und Diaconen keine fremde Frau in ihrem Haus haben sollen, was gar nicht einmal mit Strafe bedroht ist, also nur als Disciplinarsache angesehen werden kann. Auf das Strafen nimmt aber allerdings das Concil von Paris, auf das sich Chlothachars Edict stützt, Rücksicht, wenn es sagt: c. 4 (6, bei Friedrich, Drei ungedruckte Concilien S. 10): ut nullus judicum neque presbyterum neque diaconem vel (aut, Fr.) clericum ullum (fehlt Fr.) aut juniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut damnare (condemnare, Fr.) praesumat; denn 'damnare' darf man nicht mit 'schädigen' übersetzen, wie Sohm S. 210 will; es steht in dem Sinn von 'condemnare', wie die Variante der neuen Ausgabe giebt und wie es L. Baj. I, 10 heisst: pro istis culpis damnetur (vgl. Dove S. 44). Das Concil verbietet ebenso wie die von Sohm angeführten Stellen anderer Kirchenversammlungen freilich nur, dass der Graf auch dies nicht ohne Mitwirken des Bischofs thun solle, und fordert also weniger, als Chlothachar nach Sohms Erklärung zugestehen würde; während nach dieser der König überhaupt nichts über das Urtheil und die Strafe ausgesprochen hat, aber dann wohl ebenso wie bei den Bischöfen sich der Staat die

kirchlichen Strafen statt der peinlichen (Lebensstrafe) hat gefallen lassen. —

Etwas verschieden hiervon hat Dove (Richters KR. 7. Aufl. S. 648 N.) jetzt die Bedeutung der Stelle so gefasst, dass der Graf in Civilsachen nur bei Ueberführung 'durch leibliche Beweisung' verurtheilen darf. Bei todeswürdigen Verbrechen könne ein Vorverfahren vor dem weltlichen Richter stattfinden: wenn sie hier überführt (convicti fuerint), seien sie dem geistlichen Richter übergeben, um 'nach Vorschrift der Canones gerichtlich überwältigt und von den geistlichen Oberen verhört zu werden'. Von der Strafe selbst sei nicht die Rede.

Dem schliesst sich im allgemeinen Löning S. 528 N. an, und macht gegen die oben gegebene Auslegung geltend, dass auch so durch das Gesetz mehr gewährt würde, als die Kirche selbst (auf dem Pariser Concil) verlangt. Er will den letzten Satz nur von einem Disciplinarverfahren und Disciplinarstrafe verstehen; giebt nur die Möglichkeit zu, dass 'die Untersuchung gegen verbrecherische Geistliche in die Hand der Bischöfe gelegt worden sei'; das Urtheil sei jedenfalls von dem weltlichen Richter gefällt (S. 532 N.). Ueber das Letzte sagt allerdings der Satz nichts; dass er aber nur die am Ende doch selbstverständliche Disciplinargewalt bei Criminalsachen hervorgehoben haben soll, ist nicht wohl denkbar; es ist offenbar in den beiden Sätzen ein Gegensatz: bei Civilsachen der bezeichneten Art hat der Graf das 'distringere', bei (eben solchen) Criminalsachen geschieht es 'juxta canones', d. h. durch eine geistliche Behörde. Im allgemeinen aber werden diese von der Beschränkung des ersten Satzes ausgenommen (praeter criminalia negocia), und der Graf behält hier also auch das 'damnare', was Sohm jetzt, GV. S. 225, wie ich meine unrichtig, wenigstens auf den gerichtlichen Bann beschränken will (s. dagegen Hermann, Schöffengericht S. 249). Da ist es denn wahrscheinlich genug, und nach anderen Zeugnissen kaum zu bezweifeln, dass es bei denen qui convicti fuerint de criminali actione nicht anders war, und insofern ist der Text der früheren Auflage verändert worden.

---

8. Die Leistungen des Volks und die Einkünfte des Königs.

Bei der Würdigung staatlicher Verhältnisse wird immer eine der wichtigsten Fragen sein, wie sich die herrschenden Gewalten zu den Beherrschten verhalten. Auf verschiedene Weise kann der Standpunkt genommen werden von dem aus man dies betrachtet. Ist bisher dargelegt, wie der König durch seine Beamten auf die Verhältnisse des Volks und seiner Gemeinden einwirkte, und wie umgekehrt das Volk die alten Freiheitsrechte, soweit es sie bewahrt, ausübte und sich bei dem öffentlichen Leben überhaupt betheiligte: so gilt es ferner zu ermitteln, was das Volk als solches zu leisten und was der Herrscher von ihm zu fordern hatte. Auch jene Rechte waren wesentlich zugleich Pflichten, die nun der Gewalt (dem Bann) des Königs im Gericht und im Heer unterlagen. Aber auch noch andere Verpflichtungen haben Geltung erhalten.

Gehörte es zum Wesen der alten Volksfreiheit, dass alle Leistungen auf Gegenseitigkeit beruhten oder den Charakter der Freiwilligkeit an sich trugen, so hat die Herrschaft des Einzelnen, wie die Rechte der Beherrschten vermindert, so ihre Pflichten vermehrt und diese

auf feste Ordnung und Regel zurückzuführen gesucht. Von grosser Bedeutung musste hier die Bekanntschaft mit den Einrichtungen des Römischen Staates sein, der Uebergang von Rechten und Befugnissen auf den Deutschen König welche bisher dem Kaiser zugestanden hatten. Freilich betraf es zunächst nur die Beziehungen zu den Romanischen Unterthanen und Landen; was hier bestand liess nicht immer eine Anwendung auf die Franken in Gallien und noch weniger auf die Bewohner der Deutschen Gebiete zu. Dagegen sind Leistungen welche diesen eigen waren auch auf die Romanen übertragen. Nicht selten sind Gewohnheiten des einen und des andern Theils mit einander in Verbindung gebracht und dergestalt neue Einrichtungen begründet. Immer aber hat hier der Einfluss der fremden Verhältnisse eine grössere Bedeutung erlangt als irgend sonst im Fränkischen Reich.

Altgermanische Sitte war die Darbringung von Geschenken an die Fürsten. Ihrem Ursprung nach sind es durchaus freiwillige Gaben, und sie haben diesen Charakter auch dann bewahrt, wenn sie mit einer gewissen Regelmässigkeit gegeben werden, die in Wahrheit von einer Verpflichtung nicht mehr weit absteht. Auch laufen hier noch Verhältnisse sehr verschiedener Art zusammen.

Es finden sich Geschenke die aus ganz persönlichen Gründen dem König gegeben [1], oder Güter die ihm aus

[1] V. Baltildis c. 12: ut et regem et reginam et proceres condigno honore cum eulogiis semper visitarent, von einem Kloster. Für solche eulogiae dankt König Sigibert dem Bischof Desiderius,

Dank für empfangene Wohlthaten vielleicht erst nach dem Tode bestimmt sind[1], und dem entgegen Geschenke zur Unterstützung einer Bitte, zur Erlangung eines Amtes[2], und andere wieder die durch einen bestimmten Anlass, eine Reise des Königs[3], ein Fest in seinem Hause, hervorgerufen wurden. Besonders Hochzeiten in der Familie des Königs pflegte man auf solche Weise zu ehren[4], und wenn sonst meistens nur reichere und angesehenere Männer von ihrem Gute spendeten, so scheint bei der Vermählung einer Königstochter jetzt schon wie später eine allgemeinere Verpflichtung geltend gemacht zu sein.

Wesentlich anderer Art ist die jährliche Darbringung einer gewissen sei es festbestimmten sei es dem

Bouq. IV, S. 44. Ueber die ursprüngliche Bedeutung, geweihte Brode oder Speisen, wie sie die Geistlichen unter sich zu geben pflegten, s. Ducange III, S. 119. Aber auch eine feste Geldabgabe hiess später so, S. 120.

[1] Testament des Bertramnus, Dipl. I, S. 201: Attamen de eo quod gloria vestra nobis contulit praesumentes in hoc testamento nostro vestram celsitudinem memorare, offerimus itaque regno vestro de muneribus vestris, unde nobis per praeceptum vigore vestrae manus roboratum licentiam tribuisti faciendi quod volebamus, villas . . . hoc celsitudo vestra in suam recipiat dominationem. Ebenso an die Königin. Vgl. Abbonis epist., Bouq. IV, S. 46: Severus . . . domino Dagoberto (villam) una cum alia sua facultate delegavit.

[2] Beispiele davon sind schon oben S. 63 N. 3 und S. 127 angeführt. Vgl. auch Gregor IV, 41: (comes) ad renovandam actionem munera regi per filium transmisit.

[3] Gregor VIII, 1; vgl. Abth. 1, S. 179 N. 3.

[4] Gregor VI, 45, bei der Vermählung der Riginthis, Chilperichs Tochter: Franci vero multa munera obtulerunt; alii aurum, alii argentum, nonnulli equites (d. h. equos), plerique vestimenta, et unusquisque ut potuit donativum dedit.

Gutdünken des Einzelnen überlassenen Gabe, wie sie von Alters her üblich war, solange die Märzversammlungen bestanden auf diesen[1], wo sie aufhörten, wahrscheinlich an einem andern Termin zu Anfang des Jahrs[2]. Einmal wird der Leistung eines Bischofs zu Weihnachten gedacht, die ähnlich wie dem König, auch der Königin oder einem andern Bischof gemacht ist, also entschieden keinen öffentlichen Charakter an sich trug, aber doch bereits als eine Abgabe bezeichnet wird[3]. Aehnliches war später öfter der Fall: geistliche Stifter hatten eine Leistung zu machen, die meist in Rossen und Waffen bestand und auf den besonderen königlichen Schutz in dem sie standen zurückgeführt ward[4]. Anderswo war eine bedeutendere Summe festgesetzt, welche als Ersatz für andere Einkünfte dienen sollte, auf welche der König Verzicht gethan hatte. So soll die Kirche zu Lemans 400 Solidi gezahlt haben für eigenthümliche

[1] Ann. Laur. min. 750, SS. I, S. 116: in die autem Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur. Vgl. Grimm RA. S. 246; oben S. 227.

[2] Daniels I, S. 581 u. a. beschränken die Sitte der jährlichen Geschenke auf Austrasien, wie ich glaube ohne Grund; jener nimmt an, S. 536 N., sie seien durch die Ortsobrigkeiten eingesammelt und nur von den Grafen und anderen Grossen auf den Reichsversammlungen abgeliefert.

[3] Es heisst Marc. II, 44, S. 102, mit Eingang für alle drei Fälle: Dum generaliter dominicae nativitatis exultamus adventum, censum debita subjectionis desolvere perorguemus ex voto; adque ideo salutationum munia cum eologias peculiaris patroni vestri sancti illius . . . (si ad regi) clementiae vestrae . . . direximus. Vielleicht liegt in dem 'ex voto' ein besonderer Anlass.

[4] Die Beispiele sind freilich erst aus Karolingischer Zeit (s. Bd. IV), aber die Sache schwerlich damals erst eingeführt.

Leistungen welche hier üblich waren und auf die nachher zurückzukommen ist[1].

Eine solche festbestimmte Abgabe hat auch in anderen Verhältnissen bei Deutschen und namentlich im Fränkischen Reich keineswegs gefehlt, und wo sie vorkommt, ist sie mit jenen freiwilligen, aber jährlich wiederkehrenden Gaben auf eigenthümliche Weise in Verbindung gesetzt.

Zunächst findet sie besonders da statt, wo ein Volksstamm von einem andern unterworfen ist oder doch in gewisse Abhängigkeit zu demselben tritt, oder wo auch nur ein König die Hoheit eines andern mächtigeren Fürsten anzuerkennen genöthigt wird. Von dem Burgunden Godegisel erzählt Gregor, er habe dem Chlodovech versprochen jährlichen Tribut zu zahlen für das Land das er unter seiner Herrschaft behielt, auch der König Gundobad sei nach seiner Besiegung genöthigt

[1] Dipl. S. 199: ipse pontifex aut agentis sui ill. 200 inferendalis et ill. sol. alios 200 auro pagins., quod ad fiscum nostrum de ipsa villa vel de ipsis curtis suis vel aeclesiis suis et monasteriis suis reddebantur, et in sacello publico fuit consuetudo reddendi, ipse pontifex aut successores sui per missos suos hoc debeant reddere. Die Urk. und ebenso eine spätere Bestätigung sind falsch, aber eben erfunden, um auch diese Abgabe zu beseitigen. Die Sache selbst erhält ihre Beglaubigung durch eine Urk. für das Kloster des h. Sergius und Medardus zu Angers, Dipl. 74, S. 65: quod de curtibus praedictae sanctae basilicae . . . annis singulis inferendam sol. sex inferendales in (et) alios sex de remissaria auri pagensis inferendo in fisci ditiones reddebant . . . nisi quod ipsam inferendam idem abbas per se ipsum aut per missos suos annis singulis in sacellum publicum reddere deberet. Vgl. auch die nachher (S. 252 N. 2) zu berücksichtigende Urkunde, Pard. II, S. 330.

sich der gleichen Bedingung zu unterwerfen [1]. Zeitweise haben selbst die Langobardischen Fürsten eine Abgabe bezahlt, welche sich bis zu der bedeutenden Summe von 12000 Solidi belief [2]. Tributpflichtig wurden auch die Basken und der Herzog des Cantabrischen Landes [3], während, wie Procop bezeugt, die früher schon unterworfenen Gallischen Küstengegenden der Bretagne frei davon blieben [4]. In dem Gau von Lemans findet sich die eigenthümliche Abgabe von 100 Kühen, die vorzugs-

[1] Gregor II, 32: tributum . . . annis singulis dissolvat . . . Tunc missa legationem ad Gundobadum, ut ei per singulos annos tributa inposita reddere debeat, jubet. Ad ille et de praesenti solvit et deinceps solviturum se esse promittit. Binding, Burg. Reich I, S. 161, bezweifelt die Richtigkeit der Erzählung. Vgl. später Procop de b. G. I, 13: *καὶ τὴν χώραν ξύμπασαν, ἣν Βουργουζίωνες τὰ πρότερα ᾤκουν, ὑποχειρίαν ἐς ἀπαγωγὴν φόρου ἐκτήσαντο.*

[2] Gregor IX, 29 erzählt, wie die Langobarden schon dem Childebert versprachen: dissolvamus certum dicione tuae tributum, setzt aber hinzu: Sed minime est inpletum. Dagegen sagt später Fred. c. 45: Langobardorum gens quemadmodum tributa 12 milia soledorum dicione Francorum annis singulis dissolvebant, referam. Die zwölf Herzöge wandten sich an die Könige Childebert und Guntchram: ut patrocinium Francorum et defensionem habentes 12 milia soledus annis singulis his duobus regibus in tributa implerint. Nachher da Authari König ward, tributa quod Langobardi ad parte Francorum spondederant annis singulis reddedit. Post ejus discessum filius ejus Ago in regno sublimatur, similiter implisse denuscetur.

[3] Fred. c. 21: Wasconis . . . tributarius faciunt; c. 33: Dux Francio nomen, qui Cantabriam in tempore Francorum [sub]egerat, tributa Francorum regibus multo tempore impleverat.

[4] Procop de b. G. IV, 20: *παρὰ τὴν ἀκτὴν τῆς κατὰ τὴν Βριττίαν τοῦ ὠκεανοῦ νήσου κώμας παμπληθεῖς ξυμβαίνει εἶναι. οἰκοῦσι δὲ αὐτὰς ἄνθρωποι σαγηνεύοντές τε καὶ γῆν γεωργοῦντες . . . τὰ μὲν ἄλλα Φράγγων κατήκοοι ὄντες, φόρου μέντοι ἀπαγωγὴν οὐδεπώποτε παρασχόμενοι, ὑφειμένου αὐτοῖς ἐκ παλαιοῦ τοῦδε τοῦ ἄχθους.*

weise den Namen der inferenda führt[1], welche aber später, sei es zu Gunsten der Kirche oder aus anderen Gründen, auf Geld reduciert zu sein scheint, und zwar so dass für jede Kuh zwei Solidi gezahlt wurden[2], was etwas mehr ist, als man sonst als den Werth derselben rechnete. Auch die Sachsen an der Thüringischen Grenze haben eine Zeit lang eine Abgabe von 500 Kühen tragen müssen[3], während vorher nur unbestimmt von dem Tribut einiger Sächsischer Gaue die Rede ist[4], später

[1] Dipl. 84, S. 74: vaccas cento soldaris, quod in inferenda de pago Cinomaneco in fisce dicionebus sperabatur; . . . ipsas vaccas cento inferendalis de supraescripto pago C., quod annis singolis in fisce diccionebus sperabatur; vgl. G. Dag. c. 37: centum vaccas inferendales, quae ei de ducatu Cinomannico annis singulis solvebantur.

[2] S. die S. 250 N. 1 angeführte Stelle. Die 200 Solidi entsprechen den 100 Kühen, wenn wir eine Stelle vergleichen aus dem Capit. Wormac. a. 829 c. 13, LL. I, S. 352: Quicumque vicarii vel alii ministri comitum tributum quod inferenda vocatur majoris pretii a populo exigere praesumpsit, quam a missis b. m. genitoris nostri constitutum fuit, hoc est duos solidos pro una vacca etc. In der That kommt der Name fast nur in Beziehung auf eine Kuhsteuer vor. Bloss in einer Urkunde Pard. II, S. 330 bezeugen die juniores eines agens de villa, wie sie von den pagenses zu empfangen haben: illas inferendas vel omnia exactum quod ex ipsa villa ad partem S. Gervasii reddere debetur, und es scheint der Sinn ein allgemeiner zu sein; doch gehört die Urkunde gerade auch nach Lemans. Ebenso das Testament des Bischofs Berarius, ebend. S. 478: quod v. i. G. dux de inferendis vel undicumque juvamen nobis ut praestare non cessat. Ducange III, S. 823 hat nichts anderes. Pardessus glaubt hier die ersten Spuren eines census feudalis zu finden. Die Hist. littér. de France XXII, S. 629 vergleicht die Stelle eines späteren Gedichts, wo eine Abgabe 'au col d'une levrière' gebracht wird.

[3] Fred. c. 74: 500 vaccas inferendalis annis singolis a Chlothario seniore censiti reddebant; quod a Dagoberto cassatum est.

[4] Gregor IV, 14: Chlothachar I. hört, efferviscere Saxonis

aber Pippin einem Theil des Volks eine Lieferung von 300 Pferden auferlegte, die sie alljährlich auf der Reichsversammlung darbringen mussten [1]. Spätere Schriftsteller tragen keinen Zweifel, dass auch die Alamannen und Thüringer bei ihrer Unterwerfung unter die Fränkischen Könige einem ähnlichen Schicksal unterlagen [2], und wie sehr es auch damit in Widerspruch zu stehen scheint, dass diese Stämme wie gleichberechtigt zu den Franken hinzutraten ohne Schmälerung ihrer Freiheit und ihres Rechts, so findet es doch in späteren Zuständen seine Bestätigung. Von den eigentlichen Thüringern wird bezeugt, dass sie bis tief in das Mittelalter einen Zins in Schweinen zahlten, den ihnen der König Theuderich auferlegt hatte [3]. Aus den Gegenden am Main aber die

sibique esse rebellis, et quod tributa quae annis singulis consueverant ministrare contempnerent reddere. Dieser König stellte den Tribut trotz seiner Niederlage wieder her; denn es heisst Fred. cont. c. 117: et ea tributa quae Chlotario quondam prestiterant plenissima solutione ab eo tempore deinceps esse reddituros promiserunt. Karl Martell machte sie wie damals so auch früher tributarios, c. 108.

[1] Ann. Laur. maj. 758, SS. I, S. 140: et honores in placito suo praesentandum usque in equos 300 per singulos annos.

[2] So erzählen G. Franc. c. 10: tota illa terra vastata, sub tributo servire fecit; c. 15: Alamannosque cepit vel terram eorum sub jugo tributarios constituit. Aber so auch c. 26. 35 von den Langobarden und Italien, und die erste Stelle aus einer Zeit da es noch gar keine Langobarden in diesem Lande gab. Merkel, De rep. Alam. S. 6, legt zu viel Gewicht auf dies Zeugnis.

[3] Ann. Quedlinb., SS. III, S. 32: Theuderich giebt den Sachsen Nordthüringen, absque tributo perpetuo possidendam. Thuringos vero qui caedi superfuerant cum porcis tributum regis stipendiis solvere jussit. Vgl. Thietmar V, 9; Annal. Saxo 1002, SS. VI, S. 649: Qui census a tempore Theoderici . . . usque ad

später Fränkisch waren wird einer andern Abgabe erwähnt die hierher zu gehören scheint.

Diese trug den Namen steora (Steuer) oder ostorstuopha[1], und die letztere Bezeichnung weist darauf hin, dass sie um die Osterzeit, also zur Frühlingsversammlung, dargebracht werden musste. Sie ward hier in Honig und Gewändern, aber auch anderswo, und zwar in Lämmern, Hühnern, Eiern und Holz, oder theilweise auch in Geld, entrichtet[2]. Der Name stuofa begegnet dann auch in Rheinischen und Alamannischen Gegenden[3]. Ob freilich zu dieser Steuer das ganze Volk ver-

hunc regem singulis annis regiis stipendiis impendebatur per annos 582; auch 1046, S. 687.

[1] Mon. B. XXVIII, 1, S. 98: Pippin und Karlmann haben der Kirche zu Würzburg geschenkt decimam tributi quae de partibus orientalium Franchorum vel de Sclavis ad fiscum dominicum annuatim persolvere solebant, quae secundum illorum linguam steora vel ostarstuopha vocatur, ut de illo tributo sive reditu annis singulis pars decima ad predictum locum persolvatur, sive in melle sive in paltenis seu in alia qualibet redibitione, quae, ut diximus, prius e pagis orientalium Franchorum persolvebatur.

[2] Trad. Laur. 3675, III, S. 217: mansus ingenualis reddit . . . ad osterstopha frisk. 1, ovinam valentem solidum, pullos duos, ova 12, de lignis carradas 5 etc.; 3672, S. 212: solvunt . . . de osterstuapha denarios 4, pullum 1, ova 10, de lignis carradas 2. Vgl. Güterverzeichnis von Weissenburg, Zeuss S. 305: qui census vocantur ostergelt.

[3] Trad. Wizenb. 12, S. 20: der Vater des Herzogs Liutfrid schenkte dem Kloster die Abgaben von neun Leuten: ad monasterio . . . concessit . . . ipsos homines . . . et nobis (?) de ipsos cinsos quod nos pro lege retdiderunt ad ipso monasterio retdant, ut neque nos neque juniores nostri neque freta neque stuafa nec haribanno nullumquam tempore non requiramus, nisi sicut diximus ad ipso monasterio ipsum censum retdant; vgl. Dipl. 28, S. 27: Childerich II. verlieh an Speier, ut nullus judex publicus ex fisco nostro in curtis ecclesie sue ubicunque habere dinoscitur freda

pflichtet war, ist noch keineswegs deutlich: eine alte Glosse sagt, stopharius heisse wer dem König Zins zahle[1], und es kann sich dies auf bloss privatrechtliche Verpflichtungen beziehen, wie sie aus verschiedenen Gründen bestanden und gleich noch berücksichtigt werden sollen. Aber auch jener Tribut hat einen solchen privatrechtlichen Charakter an sich; am wenigsten, wenn ihn ein Stamm im ganzen entrichtet oder ein Fürst dem andern zahlt; muss dagegen jeder für sich die Abgabe darbringen, so ist er nach Deutscher Auffassung fast wie ein Höriger des Königs: es sei denn dass die Leistung wieder als eine mehr freiwillige Darbringung aufgefasst und den Geschenken des Märzfeldes gleichgestellt wird. Und das scheint bei der stuofa allerdings der Fall gewesen zu sein. Wie sie in den Maingegenden zur Frühlingsversammlung dargebracht ward, so steht sie am Rhein anderen öffentlichen Leistungen an den König oder seinen Herzog zur Seite, und es ist kein Grund zu zweifeln, dass hier von früher Zeit her auch die freien Hufenbesitzer zu einer solchen Abgabe verbunden waren, welche die Mitte hielt zwischen freiwilliger Gabe und wirklichem Zins und welche zu den eigenthümlichsten Erzeugnissen des Deutschen Alterthums gehört[2].

nec sthopha nec herebanno recipere nec requirere non praesumat. Schröder, Franken S. 72, hält dies und das stuofchorn einer späteren Urk. (s. Bd. IV) für einen Grundzins, den er mit den agraria in der Praeceptio Chlothachar II. in Verbindung bringt.

[1] Gl. Pith. zur Lex Salica, bei Laspeyres S. 110: et stopharius dicitur qui censum regi solvit.

[2] Vgl. Grimm RA. S. 298, der nur die erste Stelle berücksichtigt und den Namen nicht befriedigend erklärt hat.

Es sind hier gleich einige andere Verhältnisse anzuschliessen, die vielleicht auf die eine oder andere Weise damit zusammenhängen. Unter den Alamannen gab es Leute die auf verschiedene Weise steuerpflichtig waren. Die Zeugnisse sind meist aus Karolingischer Zeit, weisen aber auf ältere Zustände zurück. Einige Mitglieder des Volks kaufen sich von einer Steuer los welche ihre Vorfahren früher den Fränkischen Königen zu zahlen pflegten; sie sind wohl frei, haben aber nicht das volle Recht ihrer Volksgenossen, sondern wünschen dies, welches phaath genannt wird, erst zu empfangen, und der König ertheilt es ihnen für den Preis von neun Hufen Land [1]. Diese gehörten ihnen also, und als Eigenthümer derselben hatten sie bisher die Abgabe entrichtet [2]. Noch weiter geht eine andere Urkunde, deren schon früher gedacht ward, in welcher die Söhne eines angesehenen Mannes, der sein Gut dem Kloster Sangallen ge-

[1] Trad. Sang. 527, II, S. 140 (von Ludwig d. D.): quod quidam homines de Argengewe deprecarentur celsitudinem nostram, ut eis liceret habere plenam legem quae vulgo dicitur phaath, sicut ceteri Alamanni, et se redimerent de tali censu, sicut illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt. Sie geben 9 mansos, ea videlicet ratione, ut securi essent de illo censu, quod illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt, et illorum legem quae vulgo dicitur phaat plenam habuissent, sicut ceteri Alamanni; und nochmals: Deo auxiliante illorum legem plenam habeant quae vulgo dicitur phaat. Ueber die Bedeutung des Wortes s. Lexer III, S. 223. Es steht für Recht, Gesetz, aber auch später für Zins, jenes entstanden aus 'pactus' (Abth. 1, S. 87 N.), und auch dies wohl in dem Sinn einer vereinbarten Abgabe; aber nicht bloss Pachtzins, wie Maurer will, Fronhöfe I, S. 405.

[2] Man kann sie daher nicht ohne weiteres als coloni regis bezeichnen, wie Merkel thut, S. 43. 60.

schenkt hatte, indem sie dies als Beneficium wiedererhalten, das Versprechen geben, den Zins, soweit sie können, in wilden Thieren zu zahlen; insoweit das aber nicht möglich ist, wollen sie dem Kloster geben was die übrigen Gaugenossen dem König und Grafen leisten [1]. Hier scheint von einer Abgabe die Rede zu sein welche die freien Bewohner des Landes dem Herrscher oder seinen Stellvertretern zu entrichten hatten, welche aber durch eine Uebertragung des Gutes an das geistliche Stift auf dieses übergehen konnte. Anderswo werden Zinspflichtige (tributarii) unter den Alamannen genannt die persönlich frei und Landbesitzer waren, die aber eben von diesem Land eine Abgabe bezahlten [2]. Veräussern sie ihren Besitz, so geht die Verpflichtung zu der Leistung der Abgabe auf den Empfänger über [3], während umgekehrt auch der König das Recht auf diesen Zins verschenken kann; wodurch diese Leute in ein

[1] S. Abth. 1, S. 303. Es heisst: ut sicut debuemus regi et comite servire ita ipsam terram ad ipsum monasterium proserviam(us) . . . et ipsum censum in silvaticas feras, quantum possumus consequi, solvamus, et quantum non possimus, quod ceteri paginsi nostri faciunt regi aut comite, ita et nos ad ipsum monasterium faciamus. Vgl. Fr. v. Wyss, Z. f. Schw. R. XVII, S. 17.

[2] S. Abth. 1, S. 250 N. 2. Ebenda heisst es weiter: ut, sicut praedicti homines ingenui illud censum, quod annis singulis fisco inferri solebant, eidem monasterio S. Galli . . . exhibuerunt. Und mit Beziehung darauf sagt Walafrid V. Galli II, 11: tributarii . . . vectigalia quae annuatim regis redditibus inferre debebant; cf. c. 15: tributa quae b. m. Pippinus fratribus concesserat.

[3] Trad. Sang. 328, S. 302: quod quidam tributarius Gisalmar unam hobam in Ch. sitam ad coenobium S. G. contradidit; nomine sed cum partibus regis ipsum tributum exigeretur etc.; die Urk. ist vom J. 829. In einer andern von 831, Neugart II, S. 6, heisst es auch: ex eisdem hobis census annualis ad publicam persolvebatur.

eigenthümliches Verhältnis zu dem geistlichen Stift treten dem dasselbe verliehen wird. Offenbar sind dies ähnliche Zustände wie bei den Baiern, wo ein bedeutender Theil des Volks, wie sich vermuthen liess die Römischen Colonen welche zurückgeblieben waren, ihr Land gegen einen jährlichen Zins bebauten[1]: und da diese Verpflichtung nicht bloss gegen den König oder Herzog, sondern auch gegen einzelne Private bestehen konnte, so ist dies ein Gebiet, wo nicht mehr von öffentlichen Pflichten und Abgaben, sondern von Leistungen die Rede ist welche mit Abhängigkeit und Dienst zusammenhängen.

Es liegt dies in der ganzen Auffassung der Deutschen begründet. Da sie niemals die persönlichen Rechte des Königs und die staatlichen Befugnisse zu trennen wussten, so musste auch jede wahre Steuer fast nothwendig als ein Zins erscheinen, den man dem Herrscher als seinem Herrn zu entrichten hatte; und es erklärt sich, wie namentlich die Verpflichtung zur Personensteuer jederzeit als eine Minderung der Freiheit, als das Zeichen einer gewissen Hörigkeit angesehen ward.

Darnach muss die Frage nach der Fortdauer und Ausdehnung der Römischen Steuern im Fränkischen Reich ein besonderes Interesse gewinnen.

Die Franken in Gallien fanden eine reich ausgebildete Steuerverfassung vor, die wie ein schwerer Druck auf dem Volk lastete, so dass die Hoffnungen diesen gelindert zu sehen nicht wenig zur bereitwilligen Aufnahme der Deutschen in den Romanischen Gebieten bei-

[1] S. Abth. 1, S. 239; vgl. auch S. 250 N. 1.

trug [1], deren Aufhebung aber doch den Siegern nicht eben nahe liegen konnte, die, wenn sie beibehalten ward, den Königen ein reiches Einkommen in Aussicht stellte. Und wie die Gothen und andere Stämme, bei manchen Erleichterungen die sie im einzelnen gewährten, doch das System keineswegs vollständig beseitigten, sondern fortfuhren die Abgaben von Land und Leuten nach alter Weise zu erheben, so ist es offenbar auch im Fränkischen Reich geschehen [2].

[1] Salvian V, S. 157 ed. Rittersh.: Jam vero illud, quale, quam saevum . . . quam alienum a barbaris, quam familiare Romanis, quod se invicem exactione proscribunt? . . . S. 169: ad hostes fugiant, ne persecutionis publicae afflictione moriantur, quaerentes scilicet apud barbaros Romanam humanitatem, quia apud Romanos barbaram inhumanitatem ferre non possunt . . . S. 170: Itaque passim vel ad Gothos vel ad Bagaudas vel ad alios ubique dominantes barbaros migrant, et commigrasse non poenitet. Malunt enim sub specie captivitatis esse liberi, quam sub specie libertatis esse captivi . . . S. 117: Ubi enim aut in quibus sunt nisi in Romanis tantum haec mala? . . . Franci enim hoc scelus nesciunt, Hunni ab his sceleribus immunes sunt. Nihil horum est apud Wandalos, nihil horum apud Gothos. Tam longe enim est, ut haec inter Gothos barbari tolerent, ut ne Romani quidem, qui inter eos vivunt, ista patiantur etc. Vgl. Orosius VII, 41: ut inveniantur jam . . . quidam Romani, qui malint inter barbaros pauperem libertatem quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere. Doch können diese Stellen sich nur auf die Verhältnisse vor den grossen Reichsgründungen beziehen.

[2] Dies hat bereits Dubos VI, c. 14, III, S. 560 ff., hinreichend dargethan; und seine Ansicht vertheidigten, gegen die Einreden von Montesquieu, Mably und Lezardière, Pastoret, Ordonnances XIX, S. LXXXIV ff., Pardessus, Loi Sal. S. 560 u. a. Vgl. über die älteren Ansichten diesen S. 556 ff.; Schäffner I, S. 192. Ausführlich hat dann Lehuerou, Inst. Mérov. S. 281 ff., den Gegenstand behandelt; eine Uebersicht der verschiedenen Ansichten bis zu ihm Vuitry gegeben, Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques (1873. 1874) C, S. 479. 609. CI,

Die Hauptsache[1] war eine Grundsteuer, die nach einem Kataster erhoben ward, so dass auf einen zu gleichem Werth abgeschätzten Grundbesitz (Steuerhufe) die gleiche Quote der überhaupt aufzubringenden Summe gelegt war[2]. Die aber keinen Grundbesitz hatten unterlagen einer Kopfsteuer, welche an sich als ein Zeichen geringeren Rechts und Standes galt. Beides, Grundsteuer und Kopfsteuer, und zu dem Behuf auch ähnliche Einrichtungen wie sie die Römische Verwaltung kannte haben auch unter den Merovingern in Gallien bestanden[3].

Gregor erzählt, der Kaiser Leo habe auf Bitten des Archidiaconus Helias den Tribut auf drei Meilen im Umkreis von Lyon dem Volk erlassen, und deshalb werde er noch zu seiner Zeit in diesem District nicht gezahlt[4]. Zu Clermont hatte sich die Tradition erhalten, dass auf

S. 1. 149, ohne auf Deutsche Arbeiten Rücksicht zu nehmen. Vgl. auch Digot III, S. 15 ff.; Clamageran, Hist de l'impot en France I, S. 118 ff.

[1] Nach den Arbeiten von Savigny (Verm. Schriften II), Baudi di Vesme, Dureau de Malle u. a. handeln übersichtlich von der Römischen Steuerverfassung mit besonderer Rücksicht auf Gallien, Giraud, Origines du droit français I, S. 93 ff.; Clamageran S. 1—108. Vgl. im allgemeinen Marquardt, Römische Staatsverwaltung II.

[2] Seit Julian wurde das 7fache des simplum gezahlt, Giraud S. 103.

[3] Die gewöhnlichen Namen sind census und tributum, und beide bezeichnen allerdings auch privatrechtliche Zinse; doch ist dies keineswegs, wie Montesquieu XXX, 12, Lezardière u. a. wollen, die alleinige Bedeutung; ja diese sind zum Theil aus öffentlichen Abgaben entsprungen.

[4] Gregor De gl. conf. c. 63: Helias bittet: tributum in tertio circa muros miliario populis cede . . . Quod ille non abnuens, . . . tributum petitum civitati concedit. Unde usque hodie circa muros urbis illius in tertio miliario non redduntur in publico.

Verwendung des Illidius die Leistung des Tributs von Korn und Wein in eine Geldzahlung verwandelt sei, und es wird dabei vorausgesetzt, dass diese noch zu Gregors Zeiten in derselben Weise erfolgte [1]. — Ausführlich wird erzählt, wie sich König Chilperich zu dem verhielt was er vorfand. Er war nicht zufrieden mit dem alten Kataster [2], sondern liess, um die Einnahmen zu vermehren, neue Abschätzungen und Ausschreibungen vornehmen. Diese aber wichen von der alten Ordnung wesentlich ab und erregten deshalb grosse Unzufriedenheit. Von Weinbergen sollte jeder Aripennis Land ein Mass Wein steuern, andere Abgaben wurden von Aeckern und Sklaven verlangt. Besondere Abgesandte hatten diese Massregeln durchzuführen, fanden aber entschiedenen Widerstand. Viele verliessen unwillig ihre Besitzungen; in Limoges kam es zu einer offenen Empörung: die Steuerrollen wurden verbrannt; und musste man dafür auch mit strengen Strafen büssen, so entschloss sich der König doch von seinem Vorhaben abzustehen, die neuen Anschläge zu vernichten und zu dem zurückzukehren was in den Zeiten Chlothachar I. bestanden hatte [3]. Auch zu Tours war unter diesem König

[1] Gregor V. Patrum c. 2: ut Arverna civitas, quae tributa in specie triticea ac vinaria dependebat, in auro dissolveret, quia cum gravi labore penui inferebantur imperiali.

[2] Durchaus gewaltsam ist die Interpretation von descriptiones novas in der N. 3 angeführten Stelle Gregors, die Mably, Obss. I, S. 327, giebt: 'une déscription qui était une nouveauté'.

[3] Gregor V, 28: Chilpericus vero rex discriptionis novas et gravis in omne regno suo fieri jussit . . . Statutum enim fuerat, ut possessor de propria terra una anfora vini per aripennem red-

eine Steuerausschreibung vorgenommen[1], der jedoch aus besonderen Gründen keine weitere Folge gegeben ward. Wahrscheinlich, dass damals nach der Wiedervereinigung des Fränkischen Reichs eine allgemeine Aufnahme des steuerpflichtigen Landes und Volkes stattgefunden hat. Und damit hängt es vielleicht zusammen, wenn erzählt wird, dass Chlothachar von allen Kirchengütern ein Drittel der Früchte verlangte[2]: eine Forderung die nothwendig sehr drückend sein musste und allerdings auf wesentlich anderen Grundlagen beruhte als die gewöhnliche Römische Grundsteuer. Diese dagegen wird gemeint sein, wenn die Synode zu Clermont dem König Theudebert schreibt[3], es möge die Theilung des Reichs

derit. Sed et alii functionis infligebantur multi tam de reliquis terres quam de mancipiis ... Arreptis quoque libris discriptionibus incendio multitudo conjuncta cremavit ...; c. 34: Fredegundis räth dem König: incendamus omnis discriptionis iniquas, sufficiatque fisco nostro, quod sufficit patri regique Chlothario ... jussit libros exhibere, qui de civitatibus suis ... venerant, projectisque in igne etc. Tunc rex conpunctus corde tradedit omnes libros discriptionum igne, conflagratusque, misit, qui futuras proiberent discriptionis. Vgl. die V. Aridii, Bouq. III, S. 413: libros ipsos, quibus inscriptus pro gravi censu populus regni ejus tenebatur afflictus, ... manibus suis tradidit, ut ipsos sui auctoritate incendio concremaret.

[1] Gregor IX, 30: Discriptam urbem Thoronicam Chlothari regis tempore manifestum est, librique illi ad regis praesenciam abierunt.

[2] Gregor IV, 2: Chlotharius rex indixerat, ut omnes eclesiae regni sui tertiam partem fructuum fisco dissolverent. Vgl. Dubos VI, 14, S. 563; Clamageran S. 122.

[3] Bouq. IV, S. 58: ut tam rectores ecclesiarum quam universi clerici atque etiam saeculares sub regni vestri conditione manentes necnon ad domnorum regum patrum vestrorum dominium

nicht für die Angehörigen der einen oder andern Herrschaft den Verlust ihrer ausserhalb derselben belegenen Besitzungen zur Folge haben, sondern alle, Geistliche und Weltliche, ruhig ihr Eigenthum bewahren und demjenigen die hergebrachten Abgaben entrichten in dessen Gebiet es belegen sei: auch für den Schatz des Königs werde das nur vortheilhaft sein. Wiederholt wird erwähnt, dass einzelne Städte einen regelmässigen Tribut zahlten, oder dass ein solcher für sie ausgeschrieben worden ist [1]. Dabei fehlte es aber nicht an Befreiungen, indem einzelne Orte von jeder Erhebung von Steuern ausgenommen waren oder wenigstens der Auflegung neuer Steuern sich erwehren konnten. So stand Chlothachar I., wohl auf dem Grund älterer Rechte, von der Forderung der Abgaben zu Tours freiwillig ab, und sein Nachfolger Charibert verpflichtete sich aufs neue nichts an den

pertinentes, de quod in sorte vestra est extraneos de quod habere proprium visi sunt non permittatis existere, ut securus quicumque proprietatem suam possidens debita tributa dissolvat domino in cujus sortem possessio sua pervenit. Quod et thesauris vestris omnino utilius esse censemus, si per pietatem vestram salvata possessio consuetudinariam intulerit functionem.

[1] Gregor V, 26: Der Graf der Bretagne verspricht, ut, si mereretur eam (die Stadt der Veneti) per jussionem regis regire, tributa vel omnia quae exinde debebantur annis singulis nullo admonente dissolverit; VI, 22: et cuncta jubet sibi urbium tributa differri; X, 7: In supradicta vero urbe Ch. rex omnem tributum tam eclesiis quam monasteriis . . . concessit; V. Aridii, Bouq. III, S. 413: Quodam tempore accidit, ut populis tributa vel census a regibus fuissent descripta; quae conditio universis urbibus per Gallias constitutis summopere est adhibita; Gregor IX, 30: Ch. vero rex discriptoris in Pectavo, invitante M. episcopo, jussit abire . . ., ut scilicet populus censum, quem tempore patris reddiderat, facta ratione innovata, reddere deberet.

Freiheiten der Stadt zu ändern; da der Graf dennoch begann nach den vorhandenen Rollen die Abgaben zu erheben, ward es ihm von dem König ausdrücklich untersagt [1]. Als unter Childebert II. seine Gesandten wie in Poitiers so auch in Tours die Steuern wieder in früherer Weise eintreiben wollten, trat der Bischof Gregor dem entgegen, und erreichte, dass der Stadt ihre Steuerfreiheit aufs neue bestätigt ward [2]. Einige Jahre später aber schenkte Dagobert der bischöflichen Kirche was die Stadt an Abgaben zahlte [3]. Aehnliche Verhältnisse waren es

[1] Gregor IX, 30: (Charibertus) neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos, quod pertineret ad spolium, spopondit. Gaiso vero comes ejusdem temporis, accepto capitulari, quem anteriores scriptores fecisse cummemoravimus, tributa coepit exegere. Sed ab Euphronio episcopo prohibitus, cum exacta pravitate ad regis direxit praesenciam, ostendens capitularium, in quo tributa continebantur. Sed rex . . . ipsum incendium tradedit, aureus exactus basilicae S. Martini remisit, obtestans, ut nullus de populo Thoronico ullum tributum publicum redderit. Sein Nachfolger Sigibert nec ullius tributi pondus invexit.

[2] cum populis tributariam functionem infligere vellent, dicentes, quia librum prae manibus haberent, qualiter sub anteriorum regum tempore dissolvissent, respondimus nos etc. Der Bischof, nachdem er das in der vorigen Note Angeführte auseinandergesetzt hat, fährt fort: Sic et nunc 14. anno Childebertus post patris obitum regnans, nichil exegit, nec ullo tributi onere hec urbs adgravata congemuit. Nunc autem potestatis vestrae est, utrum censeatis tributum annon. Die Steuerausschreiber antworten ihm: Ecce librum prae manibus habemus, in quo census huic populo est inflictus. Gregor: Liber hic a regis thesauro dilatus non est nec umquam per tot convaluit annus . . . Der König entscheidet, ne populus Thoronicus pro reverenciam s. Martini discriberetur.

[3] Andoenus V. Eligii I, 32: omnem censum qui rei publicae solvebatur ad integrum Dagobertus rex eidem ecclesiae indulsit atque per chartam confirmavit. Das ist aber nicht, wie Lehuerou S. 291 meint, eine Bestätigung der früheren Verleihungen. Vgl. Dubos S. 575 und was unten über solche Schenkungen gesagt wird.

wohl, welche dem Widerstand von Bourges zu grunde lagen, als eine Steuer erhoben werden sollte; auch hier setzen die Bischöfe Austregiselus und Sulpicius es durch, dass die Zahlung unterblieb [1].

In allen diesen Fällen sind ohne Zweifel Grund- und Personensteuer gemeint. Unter der städtischen Bevölkerung mussten viele sein welche gerade der letzteren unterworfen waren; aber auch Häuser und Landbesitz gab es hier zu versteuern. Dabei sind, wie die angeführten Nachrichten zeigen, nicht die Römischen Grundsätze der Anlage und Erhebung beibehalten: bei der Grundsteuer ist statt einer Vertheilung bestimmter Summen auf den überhaupt verpflichteten Landbesitz eine Belastung des einzelnen Gutes mit fester Steuer eingeführt [2], wahrscheinlich so dass man an derjenigen fest-

[1] Mir. S. Austregiseli c. 1: Nach Bourges kommt e palatio Theoderici regis Guarnerius, ut urbem vel pagum Bituricum ditioni regis subditum ipse tributa vel quaeque exigenda erant jussu regis exigeret et ei inferret. Die Bürger bitten den Bischof Austregiselus, ut eos ab hac inconsueta violentia liberaret, Gott werde nicht dulden, descriptionem populi facere; und so unterbleibt es; c. 2: Sein Nachfolger bittet, quos tempore beati praedecessoris sui tributarios non habuerat, pro tempore liberos esse sineret; c. 3: Postea nullus umquam ausus est virorum regalium urbem Bituricam hujuscemodi tributis summittere. — Dieselbe Geschichte wohl auch V. Sulpicii c. 24. 25, wo es heisst, es sei befohlen, ut Bituricam plebem cum ecclesiae sacerdotibus nefando censu conscribat, was ein 'cogere deservire' genannt wird. Das Ende ist: Rex adjecit, ut generalis daretur auctoritas, ne imposterum impia exactio iteraretur in plebe. Roth, Benef. S. 90, setzt es unter Dagobert.

[2] Die Steuer ward, wie Laferrière sagt III, S. 324, aus einem 'impôt de repartition' zu einem 'impôt de quotité'. Vgl. Roth, Benef. S. 88 ff. Wenn er von einer Erblichkeit der Kopfsteuer spricht, so ist das freilich wohl nicht so streng zu verstehen, wie

hielt welche bei der Eroberung vorgefunden war; der Kopfsteuer aber hat man versucht eine weitere Ausdehnung zu geben, wohl alle Angehörige des Reichs gleichmässig zu derselben heranzuziehen; und auch sonst sind in einzelnen Fällen neue Leistungen in Anspruch genommen. Dem widersetzte sich das Volk, und in der Regel ist es mit seinem Widerspruch durchgedrungen. Chlothachar II. hat ausdrücklich versprochen, wo eine neue Steuer ungerechter Weise eingeführt sei, solle auf Ansuchen des Volks Abhülfe geschehen[1]. Damit ward die Steuer für Land und Personen fixiert, der Willkür des Königs eine Schranke gezogen, aber auch eine Aenderung nach dem Wechsel der Verhältnisse verwehrt.

Die Kopfsteuer ward auch von Knechten gefordert[2]. Selbst Kinder waren von einem gewissen Alter an ihr unterworfen, und erst die Königin Balthildis soll hier eine Veränderung getroffen haben[3]. Für ganz Arme und

Ebeling, Staatl. Gewalten S. 9 N., will, der dagegen einwendet, dass ein tributarius, der Grundbesitz erwarb, ohne Zweifel die Grundsteuer statt der Kopfsteuer gezahlt haben werde und umgekehrt.

[1] Chlothacharii edict. c. 8, S. 22: Ut ubicumque census novus impie addetus est a populo reclamatur, juxta inquaesitione misericorditer emendetur. Vgl. Vuitry CI, S. 155; Clamageran S. 134, die die Bedeutung dieser Bestimmung besonders hervorheben. Roth schliesst aus der S. 265 N. 1 angeführten Stelle, dass unter Dagobert noch Versuche willkürlicher Erhöhung gemacht seien. Aber mit Recht widerspricht er Laferrière, der in die Zeit Dagoberts eine vollständige Umwandelung des öffentlichen Steuer in privaten Zins annimmt.

[2] Gregor V, 28, oben S. 261 N. 3.

[3] V. Balthildis c. 6: ut alia pessima et impia cessaret consuetudo, pro qua plures homines sobolem suam interire potius quam nutrire studebant, dum de eis videbant exactiones publicas

Hülflose aber, sodann für Wittwen und Waisen, galt, wie schon in Römischer Zeit, der Grundsatz, dass sie von öffentlichen Leistungen frei sein sollten [1]. Geistliche und Kirchen dagegen genossen an und für sich keiner Befreiung, sondern empfingen diese nur durch besonderes königliches Privilegium [2].

Die Ausschreibung der Steuern geschah manchmal nach alter Gewohnheit am 1. März [3], sechs Monat vor

(so ist aus der jüngeren Vita zu emendieren), quae eis ex consuetudine ingerebantur, accipere, ut illis ex hoc gravissimum rerum suarum inferrent damnum. Prohibuit hoc ipsa domna . . . ut hoc nullus facere praesumeret. Vgl. Lehuerou S. 303.

[1] Vgl. Gregor IX, 30, wo es nach den S. 263 N. 1 angeführten Worten weiter heisst: Multi enim ex his defuncti fuerant, et ob hoc viduis orphanisque ac debilibus tributi pondus insederat. Quod hi discutientes per ordinem, relaxantes pauperes ac infirmus, illos quos justiciae condicio tributarius dabat censo publico subdiderunt. Nach der V. Paterni (Mab. III, 1) c. 5 war es der Sohn einer Wittwe, der für sie fisci debiti . . . praestabat redditus. So redet Fortunat X, 11, S. 246, die descriptores an:

populum moderate fidelem
Et relevate inopes, si quis et exstat egens.

[2] Die allgemeine Steuerpflichtigkeit der Geistlichen erhellt aus mehreren der angeführten Stellen; Gregor IX, 30; V. Sulpicii, S. 265 N. 1. Vgl. Gregor III, 25: Omne tributum quod fisco suo ab ecclesiis in Arverno sitis reddebatur; Gregor M. epist. IX, 110, Bouq. IV, S. 26: Audivimus autem, quia ecclesiarum praedia tributa nunc praebeant, et magna super hoc admiratione suspendimur, si ab eis illicita quaerantur accipi quibus etiam licita relaxantur. Ein Beispiel des Erlasses Gregor X, 7: omne tributum tam ecclesiis quam monasteriis vel reliquis clericis qui ad ecclesias pertinere videbantur aut quicumque ecclesiae officium excolebant larga pietate concessit.

[3] S. Lehuerou S. 512, der Gregor V, 28 und V, 4 anführt. Nach der ersten Stelle ist das Volk in Kalendis Martiis versammelt, um die zu tödten welche mit der Ausschreibung neuer Steu-

dem Beginn des Steuerjahres, das bei den Römern mit dem 1. September seinen Anfang nahm. Nur dass sie auch in früherer Zeit, vor der Bestimmung Chlothachars, keineswegs jedes Jahr aufs neue vorgenommen ward; sondern man hielt sich oft längere Zeit hindurch an die alten Aufnahmen, auch wenn sie mangelhaft und unzureichend geworden waren; daher wird Klage geführt, bald dass Personen die Last der Abgabe tragen mussten welche nach den Gesetzen frei sein sollten[1], bald dass wegen Theilungen des Landes und anderer im Lauf der Zeit eingetretener Veränderungen die Beitreibung der Steuern erschwert war und so die Steuerbeamten Einbusse litten[2]. Denn noch galt der Römische Grundsatz, dass diese für die bestimmte Summe ihres Districts aufkommen mussten[3], und ihnen erwuchs also der Nachtheil, wenn der

ern beauftragt sind. An der zweiten heisst es, ein Gesandter sei gestorben, dispositis actionibus quibus in Kalendas Martias cives Pectavus vel adfligeret vel damnaret, wo an das Verfahren gegen Rückständige gedacht zu werden scheint. Ebenso Digot III, S. 24. Das Zusammentreffen dieses Tages mit der alten Heerversammlung der Franken ist wohl nur zufällig.

[1] S. vorher S. 267 N. 1.

[2] Gregor X, 7: Multum enim jam exactores hujus tributi expoliati erant, eo quod per longum tempus et succedentum generationes ac divisis in multis partibus ipsis possessionibus colligi vix poterat hoc tributum.

[3] Die Stelle fährt fort: quod hic . . . ita praecipit emendare, ut quod super haec fisco debitur nec exactore damna percutirent nec eclesiae cultorem tarditas de officio aliqua revocaret. Es wird der Kirche, wie S. 267 N. 2 angeführt ist, die Steuer erlassen, was Lehuerou S. 307 aber nicht richtig bloss auf einen rückständigen Tribut bezieht. Vgl. Digot III, S. 25, der ohne Grund an Steuerpächter denkt. Derselbe schliesst S. 19 aus der Stelle S. 267 N. 1, dass eine bestimmte Zahl von Steuernden für jeden District festgesetzt war und beibehalten ward. — Um rechtzeitig zahlen zu

Ertrag unter dem Anschlag blieb, so dass sie wohl genöthigt waren mit Strenge auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu sehen. Hie und da scheint für gewisse Besitzungen eine Abfindungssumme festgesetzt zu sein, welche einfürallemal gezahlt ward und mit deren Aufbringung die königlichen Beamten nichts zu thun hatten [1].

Die Steuerrollen, liber descriptionum [2], polypticum (polepticum [3]), capitularium [4], tabulae fiscorum regalium [5], wie sie mit verschiedenen Namen genannt wurden, hatten ihren Platz im königlichen Schatz [6]; aber dem Provin-

können, liessen ein Graf und sein Vicar sich von einem Juden ein Darlehn geben; s. Gregor VII, 23, dazu Sohm GV. S. 259 N.; Brunner, Werthpapiere S. 20.

[1] Nach den oben S. 250 N. 1 angeführten Stellen bezahlte das Kloster zu Angers 6 sol. de remissaria auri pagensis und der Bischof von Lemans 200 sol. auro pagins. Lehuerou S. 286 schlägt eine doppelte Erklärung der remissaria auri pagensis vor, entweder eine bestimmte Art von Steuern (so Ducange V, S. 699) oder der Transport der Abgaben. Ich halte dagegen die im Text gegebene Auslegung für allein richtig. Neben den ebenda genannten solidi inferendales wurde diese Summe statt der sonst üblichen Grund- und Personensteuer gezahlt.

[2] Gregor V, 28. 34. IX, 30.

[3] Marc. I, 19, S. 56: in poleptico publico; Hist. epit. c. 80: omnes polepticos. Vgl. über dieses Wort Guérard, Irminon S. 16 ff.

[4] Gregor IX, 30. Man kann daran denken, dass capita die einzelnen Theile hiessen nach denen die Grundsteuer berechnet ward. Es kann aber auch die allgemeinere Bedeutung des Worts, wonach es ein kleines Buch, eine kleine Schrift, bezeichnet, gemeint sein; Ducange II, S. 149.

[5] Mir. S. Martini Vertav. (Mab. I) c. 1; aber aus späterer Zeit.

[6] Gregor IX, 30, oben S. 264 N. 2. Hier wird auch erzählt, dass der Majordomus und Pfalzgraf die neue Ausschreibung machen sollten. Nach Mir. S. Austregiseli c. 1 wird Guarnerius aus dem

zialbeamten muss eine Abschrift zu gebote gestanden haben. Zu Aenderungen oder Anfertigung neuer Bücher wurden höhere Reichs- oder Hofbeamte ernannt, und eben dies gab gewöhnlich zu den Streitigkeiten Anlass deren vorher gedacht worden ist.

Aus allem aber erhellt, dass diese Verhältnisse und Einrichtungen sich wohl an die Römische Steuerverfassung anschlossen, in manchen Punkten aber und im Lauf der Zeit mehr und mehr einen abweichenden Charakter angenommen haben [1]. War der alte Zustand ein drückender gewesen, so doch nicht ohne feste Regel und Ordnung, während jetzt Unsicherheit und Willkür platzgriffen. Eine Hauptsache aber ist, dass eine veränderte Auffassung der Steuerpflicht und der Steuerleistung sich geltend machte.

Die Annahme freilich ist in keiner Weise begründet, dass es sich gar nicht um wirkliche Steuer im Fränkischen Reich gehandelt habe, sondern an allen den angeführten Stellen bloss von Grundrenten des Königs die Rede sei, oder dass die öffentliche Abgabe sich jetzt

Palast des Königs gesandt. Vgl. Gregor VI, 28: Marius . . . referendarius . . . post congregatus de iniquis discriptionibus thesaurus etc.

[1] Es wird mit der Sache wie mit den Namen sein. Theils entsprechen sie dem früheren Sprachgebrauch, theils sind sie neu. Describere, descriptor (vgl. auch Fortunat X, 11, S. 245: Versus facti . . . ante discriptores) und libri descriptionum werden früher nicht gebraucht; sondern discussio und discussor, und so sagt Gregor IX, 30: Quod hi discutientes per ordinem. Der Name polypticum ist alt, capitularium neu. Lehuerou hat immer zu sehr die völlige Uebereinstimmung mit den Römischen Einrichtungen angenommen.

schon vollständig in einen privaten Zins verwandelt, nur so vielleicht einzelnen Angehörigen des Reichs gegenüber erhalten habe. Dem widerspricht nicht gerade, dass die Steuer wiederholt als eine öffentliche[1], dem Staat geleistete bezeichnet wird[2]: denn dies geschieht mit allem was dem König anheimfällt; aber es ist nicht daran zu denken, dass überall wo diese Abgaben gezahlt wurden es sich um Grundbesitz und hörige Leute des Königs handelt, oder dass nur einzelne Gegenden oder bestimmte Classen der Bevölkerung ihnen unterlagen. Die nachgewiesene Uebereinstimmung mit den Römischen Einrichtungen lässt auch keinen Zweifel, dass diese den Fränkischen Verhältnissen zu grunde liegen. Aber im Lauf der Zeit ist allerdings das Steuerwesen mehr und mehr in Zerrüttung gerathen, und zuletzt ist nicht viel mehr davon übrig geblieben als eine Leistung die den Charakter von Zins oder Rente angenommen hatte[3].

[1] publicum tributum, Gregor VII, 23. VIII, 15. De gl. mart. 44; publicus census, Gregor IX, 30. V. Aridii, Bouq. III, S. 413. V. Eligii I, 15. Conc. Rem. c. 7; exactiones publicae, V. Balthildis, oben S. 266 N. 3; publica(e) functio(nes), Gregor V, 20. Flod. II, 11. Dipl. 54, S. 49; tributaria functio nennt Cassiodor III, 40 die Römische Steuer im Gothischen Reich, und denselben Ausdruck gebraucht Gregor IX, 30. functiones et actiones stehen zusammen Marc. II, 1, S. 72, anderswo nur functiones, Pard. I, S. 86. 94. 98. 109. Gregor V, 29 und öfter. In noch allgemeinerer Bedeutung und besonders für Leistungen anderer Art wird redibutiones gebraucht, Dipl. 31, S. 30. 38, S. 35. 40, S. 37 und öfter.

[2] Audoenus V. Eligii I, 32: censum qui rei publicae solvebatur.

[3] So Guadet in einer ungedruckt gebliebenen Schrift, von der Guérard, Bibl. de de l'école des chartes I, S. 339, Nachricht giebt; in etwas anderer Weise Championnière in einem später anzuführenden Buch; Vuitry a. a. O. CI, S. 158. Vgl. Bd. IV. Cla-

Und darauf war es von Einfluss, dass man auch vorher nicht streng zwischen öffentlichen Abgaben und anderen Zahlungen unterschied, sondern beides in der Auffassung der Zeit oft genug zusammengeflossen ist. So findet sich, dass eine Steuer welche dem König im Gau von Limoges gehörte auf einen Privaten übergegangen war, dem derselbe ein Gut in dieser Gegend geschenkt hatte [1]. Aehnliche Verleihungen kommen auch anderer Orten vor [2]: sie berühren sich mit den Fällen wo der König die Abgaben einzelner Personen an ein geistliches Stift übertrug.

Wenn dies möglich war, so begreift es sich, wie den Deutschen insbesondere die Verpflichtung zur Kopfsteuer als eine Minderung der persönlichen Freiheit erschien, und wie sie gegen jeden Versuch, der zur Einführung einer solchen auch bei ihnen gemacht ward, auf das entschiedenste ankämpften. Es gehört zum Wesen der wahren Freiheit, dass einer nicht in den öf-

mageran, I, S. 136 ff., bestreitet eine solche Auffassung mit nicht genügenden Gründen.

[1] Audoenus V. Eligii I, 15: Erat enim tempus quo census publicus ex eodem pago regis thesauro exigebatur inferendus etc., und die weitere Erzählung der Sache.

[2] Dipl. S. 184 für eine Kirche in Lemans ist freilich unecht, doch die Sache wohl begründet: der König schenkt tributo illo quicquid de curte . . A. . . . omnia quod ad fiscum nostrum exigitur; deshalb superius conscripto tributo, quod ad fiscum nostrum de A. sperabatur, nullus nostri judex exactare faciat ad fiscum nostrum. Hier könnte auch Zins gemeint sein. — Beispiele wo einem Bisthum alle Einkünfte eines Districts überlassen werden sind nachher anzuführen. Auch die Königin ward auf die Einkünfte bestimmter Gegenden angewiesen; s. unten.

fentlichen Steuerrollen steht[1]; es wird ausdrücklich als eine Aufhebung derselben bezeichnet, wenn er dem öffentlichen Tribut unterworfen wird[2]. Wer sich in dieser Lage befand sollte nach der Bestimmung eines Fränkischen Concils ohne Erlaubnis des Königs oder seiner Beamten nicht in den geistlichen Stand treten[3], eine Vorschrift welche hinreichend bezeichnet, wie sehr ihre Lage als eine abhängige angesehen ward.

Gleichwohl werden wiederholte Versuche zur Einführung einer solchen Abgabe erwähnt. Die Sage will, dass schon jener Aegidius, der nach Childirichs Vertreibung eine Zeit lang über die Franken geherrscht haben soll, erst einen, dann drei Solidi von jedem Kopf forderte[4], und dass am Ende noch härteres hinzukommen musste, ehe das Volk sich gegen sein Regiment empörte und zu dem angestammten König zurückkehrte. Später unter König Theudebert hat Parthenius, der eine hervorragende Stellung wie später der Majordomus bei dem

[1] Marc. I, 19, S. 56: Se (si) . . . de caput suum bene ingenuus esse videtur et in poleptico publico censitus non est. Ich kann Löning S. 166 N. nicht zugeben, dass hier von zwei verschiedenen Classen von Personen die Rede ist.

[2] Gregor VII, 15, s. S. 274 N. 2.

[3] Conc. Rem. c. 7, Flod. II, 5: Hi vero quos publicus census spectat sine permissu principis vel judicis se ad religionem sociare non audeant. Wiederholt im Conc. Clipp. c. 7, Friedrich S. 63. Vgl. S. 274 N. 4.

[4] Hist. epit. c. 11: omnes Francos singulis aureis tributavit. Wiomadus aber sagt ihm: parum adtributi sunt, superbia saeviunt, jube ut ternos solidos tributentur. Aus dieser Stelle darf man am wenigsten mit Digot III, S. 19 entnehmen, dass die Franken stets alle Kopfsteuer gezahlt.

König einnahm, den Franken Steuern (tributa) auferlegt [1], und eine Zeit lang scheinen sie es geduldet zu haben; da aber der König krank danieder lag, machte sich der Hass gegen den Günstling Luft: er ward von dem empörten Volk in einer Kirche zu Trier aufgesucht und zu Tode gesteinigt. Unter König Chilperich, wird erzählt, haben der Richter Audo und der Praefectus Mummolus viele Franken die bis dahin frei gewesen öffentlicher Steuer unterworfen [2]; aber auch jener musste nach dem Tode seines Beschützers dafür büssen: sein Gut ward ihm entzogen, seine Häuser verbrannt, und nur mit Mühe rettete er das nackte Leben. Später wird besonders dem König Dagobert III. vorgeworfen, dass er das Volk mit Steuern gedemüthigt habe [3].

Alle diese Stellen lassen sich nur auf eine Kopf- oder Personensteuer beziehen [4]; nur sie ist geeignet eine solche persönliche Erbitterung im Volk zu erwecken wie

[1] Gregor III, 36: Franci vero cum Parthenium in odio magno haberent, pro eo quod eis tributa antedicti regis tempore inflixisset.

[2] Gregor VII, 15: Ipse enim (Audo judex) cum Mummolo praefecto multos de Francis, qui tempore Childeberthi regis senioris ingenui fuerant, publico tributo subegit.

[3] V. Wilfridi, Bouq. III, S. 602: dissipator erat urbium, consilia seniorum despiciens, populos ut Roboam filius Salomonis tributis humilians.

[4] So auch Löning S. 166. Von anderen sind die Stellen angeführt, um die Freiheit von jeder Steuer bei den Franken zu erweisen. Die Franzosen, auch Lehuerou S. 432 ff., haben hier nicht genug unterschieden. Digot III, S. 26 denkt an Grundsteuer von Beneficien. Dass der publicus census im Conc. Rem., S. 273 N. 3, wenigstens nur die Personensteuer bezeichnet, ist nicht zu bezweifeln; sonst entspräche es in der Wirkung der Abth. 1, S. 197 N. 5 angeführten Stelle, die allgemein eine solche Beschränkung auflegt; wobei aber der Zusatz ganz überflüssig wäre.

sie hier geschildert wird; eben sie haftete dem Einzelnen einen Makel an, als sei er ein Höriger, der alten Freiheit beraubt, nicht des Königs Volksgenosse oder Getreuer, sondern sein Zinsmann und Knecht.

Aber auch eine Steuer vom eignen Grund und Boden ist den Deutschen ursprünglich unbekannt, und nur bei fremdem Land das einer bebaute verstand er sich zu Zins und Dienst an den Eigenthümer. Deshalb kann es zweifelhaft erscheinen, ob auch nur die Römische Grundsteuer auf Deutsche Grundbesitzer angewandt werden konnte; während anderer seits der Annahme, dass die Fränkische Herkunft jeden von der Pflicht zur Zahlung befreit habe, nicht geringe Bedenken entgegenstehen [1]. Es musste dann einerlei sein, auf welche Weise er das Land erworben hatte, und jeden Augenblick konnte durch den Uebergang eines Gutes aus Römischen in Deutsche Hände eine Freiheit begründet werden, die wesentlich als ein persönliches Privilegium des Inhabers zu betrachten war. Und die Folge davon musste ein Schwanken, ja eine völlige Unsicherheit in den Steuerverhältnissen, in der Ordnung der Rollen und in dem Ertrag der einzelnen Districte sein, wie es nicht ärger

[1] Namentlich Dubos hat mit Entschiedenheit behauptet, dass die Franken wenigstens dann die Römische Grundsteuer zahlen mussten, wenn sie Land erhielten welches derselben früher unterworfen gewesen war. Dagegen haben sich die meisten Späteren erklärt; s. Guizot, Essais S. 97 ff.; Pardessus, Loi Sal. S. 557 ff.; Vuitry C, S. 503, s. auch Warnkönig, Fr. St. u. RG. I, S. 156 N. Doch finde ich nicht, dass die Ansicht von Dubos widerlegt worden ist. Vgl. Löbell S. 165, der nur zu viel als schwankend und unsicher bezeichnet, aber wohl Recht hat, wenn er die gesetzliche Steuerfreiheit der Deutschen läugnet.

gedacht werden kann. Davon findet sich aber keine Kunde, und auch anderes scheint mit einer solchen Annahme unvereinbar zu sein. Man hat daher unterscheiden wollen zwischen dem was Allode der Franken gewesen und was auf anderem Wege von ihnen erworben sei, und zum Allode rechnet man was bei der ersten Besitznahme Galliens, sei es durch eine förmliche Landtheilung sei es auf andere Weise, ihnen als Eigenthum zutheil geworden sei, und meint, gerade die Steuerfreiheit habe recht eigentlich zum Wesen dieser Güter gehört und an denselben gehaftet[1]. Aber dies beruht auf einer unrichtigen Auffassung der Verhältnisse des Grundbesitzes welche bestanden: weder hat das Wort alodis eine solche Bedeutung, noch hat es überhaupt Güter dieser Art in dieser Zeit gegeben. Hier kann nur unterschieden werden zwischen dem was dem Einzelnen eigen gehört und was er durch Geschenk oder Gunst des Königs erhalten hat. Das Letzte war regelmässig von aller Abgabe frei, weil es sich des besonderen Rechtes der Immunität im Fränkischen Reich erfreute. Lag der eigne Grund und Boden eines Franken aber in Gegenden wo die Römische Steuerverfassung überhaupt

[1] So mit den meisten älteren Forschern auch Pardessus, Loi Sal. S. 539. Derselbe meint jedoch, S. 559, das Land welches die Deutschen von den Römern erworben hätten, sei steuerpflichtig geblieben, und bezieht auf dieses die S. 274 N. 1 u. 2 angeführten Stellen des Gregor: für solches Land hätten sie Steuer zahlen sollen, sich aber möglichst gesträubt. Ihm folgt Clamageran S. 126, der aber annimmt, dass es in Neustrien keine wahren Allodien gegeben. Eichhorn §. 171 u. a. halten die terra salica für frei, aber ohne allen genügenden Beweis. Sybel S. 412 schliesst sich jetzt meiner Ansicht an.

aufrecht erhalten war, so ist wenig wahrscheinlich, dass er der regelmässigen Leistung entzogen werden konnte. Wäre es der Fall gewesen, so liesse sich denken, dass der alte Grundsatz, nach dem die Aecker der angesiedelten Veteranen Steuerfreiheit genossen, hierauf Einfluss gehabt hätte; allein es konnte doch nicht die Gesammtheit der Franken bei ihrer allmählichen Verbreitung in den Gallischen Provinzen und bei der vielleicht täglichen Vermehrung ihres Besitzthums als ein angesiedeltes Heer betrachtet werden; auch unterliegt es grossen Zweifeln, ob eine solche Auffassung auch nur bei der ersten Niederlassung derselben zur Anwendung gekommen ist. Es ist auch zu erwägen, dass die Franken welche Bischöfe wurden, wenn nicht die Immunität ihr Recht vermehrte [1], wenigstens für alle Besitzungen der Kirche Steuer zahlen mussten, und diese wurden in der Regel nicht streng von denen des Bischofs unterschieden. Beruft man sich aber auf die Freiheit des Volks, welche auch solche Leistung nicht zugelassen habe, so muss berücksichtigt werden, dass auch der freie und edle Franke es nicht für unehrenhaft angesehen hat für ein zu Beneficium

[1] Bemerkenswerth ist allerdings was besonders Lezardière III, S. 288 ff. hervorhebt, dass die gewöhnlichen Immunitätsprivilegien niemals ausdrücklich einer Freiheit von Grundsteuer erwähnen. Doch ist sie gewiss unter den aufgezählten Freiheiten mit zu verstehen, und in mehreren Fällen wird gerade das Wesen der Immunität darin gesetzt, dass der Empfänger auch solche Abgaben statt des Königs zu erheben hatte, z. B. bei Reims, Lemans etc. Eben dies scheint der Anfang zu den später ertheilten Rechten zu sein. Die weiteren Privilegien beginnen besonders seit Dagobert, während sein Vater Chlothachar II. die bisherigen Freiheiten in umfassender Weise bestätigte; s. S. 281 N. 3 und vgl. Naudet S. 539.

empfangenes Land einer Kirche oder einem Privaten Zins zu zahlen, und dass so auch der Erwerb von Römischen Aeckern die auf denselben ruhenden Verpflichtungen wohl auf den Franken übertragen konnte. Allerdings beschränkte eine solche Leistung nach Deutscher Auffassung das freie Eigenthum; aber dass die Römischen Possessoren schlechter daran waren als die Fränkischen Grundbesitzer, lässt sich weder aus den allgemeinen Verhältnissen schliessen, noch geht es aus den Berichten der Schriftsteller hervor. Denn dahin ist es offenbar niemals gekommen, dass in Gallien die Römer mit ihrem Land als Hörige des Königs erschienen, wie es die tributarii des Bairischen Herzogs waren, und wohin eine ausschliessliche Steuerverpflichtung ihrer Besitzungen wohl hätte führen müssen.

Aber nur insoweit und von denjenigen Gegenden kann das Gesagte gelten, wie und wo überhaupt die Römische Steuerverfassung ihr Leben erhalten hat, und dies war fast allein im Süden und Westen Galliens der Fall. In den Gebieten wo die Fränkische Bevölkerung überwog, wo nicht bloss die Könige herrschten, sondern das Volk in dichteren Massen sich niederliess, überall also wo das Land Deutsch geworden ist, hat früh schon jede Erinnerung an die Römischen Zustände aufgehört, und nichts zeigt, dass man hier jemals auch nur den Versuch gemacht hat, eine Steuerverfassung wie sie noch in anderen Theilen des Reichs bestand ins Leben zu rufen [1]. Wollte man die Einkünfte steigern, die Freiheit

[1] Was Löning S. 163 N. 3 einwendet, kann das Gegentheil nicht beweisen. Aus der Stelle Gregors V, 28 (oben S. 261 N. 3)

beschränken, so griff man zu der roheren Art die Menschen zu beschatzen soviel ihrer im Lande lebten. Da aber fand man jedesmal den Widerstand, den die volle Freiheit jeder aufgedrungenen Beschränkung ihres Rechts entgegenstellte.

Bei der eigenthümlichen Art und Weise aber wie sich Zins und Rente mit wahrer Steuer berühren, ist es unerlässlich hier sogleich noch einzelner Abgaben zu gedenken, die allerdings mehr zu jenen privatrechtlichen Leistungen gehören, die aber doch nicht ohne eine gewisse allgemeinere Bedeutung gewesen zu sein scheinen.

König Chlothachar II. bestimmt, dass Ackergeld, Weidegeld und Schweinezehnten von den Kirchen nicht erhoben werden sollen [1]. Es scheint hiernach dass sie öfter gezahlt worden sind, und wahrscheinlich haben sie auch später nicht ganz aufgehört. Auf welchem Titel sie aber beruhten, und wie sie entstanden waren, ist wenig deutlich. Man hat wohl die Ansicht ausgesprochen, ein allgemeines Recht des Obereigenthums, wie es den Römischen Kaisern am Provinzialboden zugestanden, sei auf die Fränkischen Herrscher in Gallien übergegangen, und diese hätten deshalb von den Possessoren ausser der eigentlichen Grundsteuer auch noch andere

kann man unmöglich folgern, dass Chilperichs Versuch neue Steuerrollen einzuführen sich auch auf das altsalische Land bezog, wenn dies auch zu seinem Reich gehörte; III, 36 (S. 272 N. 4) ist von dem Versuch der Einführung eines Kopfsteuer, in keiner Weise von 'alten Steuern' die Rede.

[1] Chlothacharii praec. c. 11, S. 19: Agraria, pascuaria vel decimas porcorum aecclesiae pro fidei nostrae devotione concedemus, ita ut actor aut decimatur in rebus ecclesiae nullus accedat.

Leistungen und Zinse zu fordern gehabt, die man im Gegensatz gegen die Staatsabgaben mit dem Namen von Domanialgefällen bezeichnen könnte [1]. Allein weder dass solche Verpflichtungen in das Fränkische Reich übergingen, noch auch nur dass sie in den späteren Zeiten des Römischen Reichs bestanden, ist auf genügende Weise dargethan [2]. Ebensowenig aber ist nachzuweisen, dass durch die Eroberung dem Fränkischen König ein solches Recht allgemein zutheil geworden oder von je her den Franken gegenüber behauptet und in Abgaben der bezeichneten Art zum Ausdruck gekommen ist [3]. Vielleicht dass aber

[1] So ist die Ansicht von Birnbaum in seiner Schrift über die Zehnten, der sich aber über die Stelle aus dem Gesetz Chlothachars verhältnismässig kurz äussert, S. 125.

[2] Gegen die Ausführung von Birnbaum S. 72 ff. s. die kurze aber ausreichende Bemerkung von Savigny, Verm. Schriften II, S. 166. Auch Eichhorn §. 172 hält die angeführten Steuern für die allgemeinen Grundabgaben der Provinzialen; allein dann müsste der ganze Provinzialboden nicht die Römische Steuer bezahlt haben, sondern nach Deutscher Weise zinspflichtig geworden sein; woran nicht zu denken ist. Ebensowenig kann man mit Digot III, S. 19 unter agraria und pascuaria die allgemeine Grundsteuer verstehen.

[3] Das ist die Ansicht welche neuerdings Schröder, Forsch. XIX, S. 148, Franken S. 75 ff., aufgestellt hat, indem er den späteren Medem (VG. VIII) und ähnliche Abgaben in Frankreich herbeizieht und aus ihnen ein allgemeines Bodenregal der Fränkischen Könige herleitet. Seine Auslegung von Chilperichs Edict c. 4 erscheint mir ganz unsicher und die allgemeine Behauptung, dass der König von dem Staats- und herrenlosen Lande, das ihm zufiel, den Gemeinden ihre Fluren zu gesammter Hand gegen solche Abgaben verliehen, während die Römer ihren Grundbesitz mit Grundsteuer behalten, in keiner Weise begründet; auch diese Erklärung der Sache wieder damit wenig in Uebereinstimmung, dass schon in der Lex Salica ein allgemeines Obereigenthum angenommen wird, und dies gerade auch bei den Deutschen Franken,

der grosse Grundbesitz, der dem König ohne Zweifel anheimfiel, zu Verleihungen Anlass gab, mit denen solche Verpflichtungen verbunden waren[1]. Wenn der König Theuderich II. dem Kloster St. Bertin alles das bestätigt was es aus dem Fiscalgute Attigny an sich gebracht hat und es dabei sowohl von allem Landzins wie von allen öffentlichen Abgaben befreit[2], so ist bei dem ersteren an eine Leistung zu denken wie sie durch Verträge von Privaten festgesetzt und auch bei der Ertheilung von Fiscalgütern vorbehalten werden mochte. Das Gesetz König Chlothachars bestimmt, dass von Kirchen welche Immunität erhalten haben keine (öffentlichen) Leistungen gefordert werden sollen[3]. Indem diesen die Abgaben von Aeckern, Weiden und Schweinen entgegengesetzt werden, ist ihr privatrechtlicher Charakter angedeutet, wie derselbe auch in anderen Stellen entgegen-

Chatten u. s. w. bestanden haben soll, wo von Staats- und herrenlosem Land gar nicht die Rede sein kann. Da jene Abgaben besonders der Kirche erlassen werden, können sie sicher auch nicht gerade an dem Landbesitz der Franken gehaftet haben.

[1] Vgl. Inama-Sternegg, WG. I, S. 152.

[2] Dipl. 54, S. 49: ut nullo reddita terre nec nullas functiones publicas eisdem ob hoc exigere nec requirere non debeatis. Sehr mit Unrecht hält Birnbaum S. 76 N. 86 die functiones publicae in Römischen Gesetzen für die dem Kaiser als Eigenthümer zukommenden Gefälle, und im Fränkischen Reich ist vollends daran nicht zu denken. Ebensowenig kann hier der S. 98 aufgestellte Unterschied gelten.

[3] Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem (ich würde die Lesart der zweiten Handschrift: publice functionem, die Boretius übergeht, in dem Sinn von publicam functione vorziehen), qui avi vel genetoris [aut germani] nostri immunitatem meruerunt.

tritt [1]. Die Weidegelder braucht man auch nicht gerade darauf zu beziehen, dass den Königen die grossen Weiden zugefallen waren welche einst zu den Domanialgütern der Kaiser gehörten, und die gegen bestimmte Abgaben zur Benutzung überlassen wurden [2]; andere konnten auf andere Weise gewonnen sein und derselben Benutzung unterliegen. Des Schweinezehntens gedenkt das Westgothische Rechtsbuch als einer Zahlung welche regelmässig für das Recht auf die Mast im fremden Walde gegeben ward [3], und bei der grossen Ausdehnung der königlichen Forsten musste oft genug Anlass zur Begründung solcher Verhältnisse sein [4].

[1] Zu vergleichen sind folgende Stellen, Marc. II, 36, S. 97: jemand schenkt einem Knecht oder Gasindus Land, ita ut ab hoc die ipso jure proprietario — si ita convenit, aut sub reditus terrae — in tua revoces potestate, et nulla functione aut reditus terrae vel pascuario aut agrario, carropera aut quodcumque dici potest, exinde solvere . . . nobis nec heredibus nostris . . . non debeatis (nisi tantum, si ita vult, riga); L. Baj. I, 13: De colonis vel servis ecclesiae qualiter serviant vel qualia tributa reddant, hoc est agrario secundum estimationem judicis . . . De 30 modiis 3 modios donet, et pascuario dissolvat secundum usum provinciae ... Reddant fascem de lino, de apibus 10 vasa etc. Dass es häufig ein Zehnte war, zeigt auch die Urkunde Pard. II, S. 226: Concessimus . . . omnes decimas de suprascriptis villulis, tam de annonis quam agrario etc. Vgl. Ducange I, S. 149; Guérard, Irminon S. 680 ff.

[2] So Dubos S. 559 mit Rücksicht auf eine Stelle Gregors De gl. mart. II, 17: pascuaria quae fisco debebantur. Es folgt daraus nur, dass der König solche Weiden besass.

[3] L. Wisigoth. VIII, 5, 1—4.

[4] S. ein Beispiel nachher S. 283 N. 1 im Speiergau. Auf diese Steuer wird auch in Chlothacharii edict. c. 23 Rücksicht genommen: Et quandoquidem passio (pastio) non fuerit, unde porci debeant saginari, cellarinsis in publico non exegatur. Vgl. Ducange II, S. 268 und unten über cellarium.

Wo sonst der Zehnte erwähnt wird, hat er regelmässig einen ausschliesslich kirchlichen Charakter: er wird von der Geistlichkeit wie nach altem göttlichen Recht auf Grund der Vorschriften des alten Bundes in Anspruch genommen[1]; ein Concil zu Macon 585 erhob ihn für Gallien zu einem allgemeinen Kirchengesetz[2], ohne dass dies freilich allgemeine Anerkennung gefunden hätte. Auf besonderer Verleihung beruht es, wenn ein Bisthum von König Sigibert den Zehnten von allen Einkünften aus Land empfing[3]. Es ist ähnlich, wenn später die auf den Gütern angesehener Männer erbauten Kirchen mit einem Zehnten aus den ihnen gehörigen Besitzungen dotiert sind[4]. Ein Zehnter im Besitz von Pri-

[1] So ein Brief mehrerer Bischöfe, Mansi IX, S. 809.

[2] Conc. Matisc. II c. 5, S. 951; vgl. C. Rothomag. c. 3, X, S. 1200; Gregor VI, 6. Radegundis gab von allem was sie einnahm decimas an ihr Kloster, Vita I, 3. Vgl. Lezardière II, S. 62. 347; Lang, Steuerverfassung S. 32 ff.; Kühlenthal, Die Geschichte des Deutschen Zehntens S. 13; Löning S. 676 ff.

[3] K. Sigibert in einer wahrscheinlich echten Urkunde für Speier, Dipl. 24, S. 24: ut de omnes fructus terre infra pago Spirense quantumcunque fiscus noster continet, tam de annona quam de vino, mel, sive jumenta, de porcos, quam et de omni reliqua solucione ad nos aspiciencia, sic et homines fisci faciant decimas porcorum, qui in forestis insaginatur, aut omne genus pecodum, quantum in ipso pago Spirense ad fiscos nostros pertinetur, annis singulis ad ecclesiam Nemetense . . . decimus caput debeatur offerre et adimplere, quatinus, dum ipse decimus annis singulis idem in stipendia clerum vel alimonia pauperum praesentemur. Offenbar ist hier nur von den Fiscalgütern im Speiergau die Rede; vgl. Kühlenthal S. 25 ff. Ueber einen Salzzehnten s. unten.

[4] In älteren Urkunden wird ein solcher Zehnte nicht genannt, nur in falschen Diplomen. Vgl. Löning S. 679. Die älteste Stelle die ich kenne wo der Zehnte als Zubehör einer bestimmten Kirche erwähnt wird ist Trad. Fris. 75, S. 70, unter Tassilo: omnem de-

vaten kommt aber in dieser Periode nicht vor [1]. Für die Beurtheilung dessen was dem Grundbesitz an Lasten auferlegt worden hat dieser wohl seine Bedeutung; aber für das Steuerwesen des Staats kommt er nicht weiter in Betracht.

Nur eine ganz besondere Art des Zehntens ist in dieser Beziehung zu erwähnen: der König erhielt ihn bei einer Erbtheilung die durch seinen Abgeordneten vorgenommen war [2]; es kann dies nur als eine fiscalische Massregel späterer Zeit angesehen werden und scheint weder mit älteren Einrichtungen [3] noch mit allgemeinen Grundsätzen in Zusammenhang zu stehen.

cimam quae ad nostram ecclesiam pertinet. Eine Schenkung eines schon vorhandenen Zehntens scheint auch die in der zweifelhaften Urkunde Chrodegangs zu sein, Pard. II, S. 398. Vgl. Raepsaet, Oeuvres I, S. 308 ff.

[1] In der Urk. Dipl. S. 109, wo Pippin als Majordomus schenkt aecclesiam cum omnibus rebus ad se pertinentibus . . . necnon decimam quae fisco nostro venerit, kann wenigstens an einen dem öffentlichen Fiscus zu zahlenden Zehnten gedacht werden. Aehnlich Mon. B. XI, S. 14, wo der Bairische Herzog schenkt decimam . . . quae nobis injuste abstractum est. Erst aus d. J. 764 ist Trad. Wizenb. 193, S. 182: terram salicam cum decimatione . . . mansis et mancipiis; wie später öfter. Dass der Zehnte der Kirchen im allgemeinen aus solchen Verleihungen entstanden sei, wie Böhmer, De origine decimarum in Germania, Electa juris III, S. 65 ff., Hüllmann, S. 230, Birnbaum u. a. annehmen, findet in den Denkmälern keine Bestätigung.

[2] Marc. I, 20, S. 56: et decimo illo suntelites (vgl. oben S. 116 N. 4; könnte man nicht 'sunte litis' trennen?); quod exinde in fisci dicionibus tam de terra, vineas, mancipia vel undecumque redebetur, ipsi vir ille (der Missus) habeat ex nostra indulgentia concessum.

[3] Dass es nicht aus dem Römischen Recht stamme, hat schon Savigny II, S. 128 N. p bemerkt.

Freigelassene welche unter dem Schutz des Königs lebten haben mitunter auch einen Zins zu zahlen gehabt, der dann freilich dem litimonium, dass heisst der gewöhnlichen Abgabe höriger Leute [1], gleichsteht, dennoch aber hier erwähnt werden muss, weil eben die Ertheilung auch dieses Schutzes ein dem Königthum beiwohnendes Recht war. Und auch in anderer Weise tritt der König mit seinem allgemeinen Schutzrecht ein, nimmt Erbgut oder Wergeld in Anspruch, wenn jemand ohne Erben gestorben ist, weil derselbe sei es als Freigelassener keine Familie hatte oder aus anderen Gründen der Verwandten entbehrte [2].

Es darf das zu den Leistungen gerechnet werden welche nach altgermanischer Sitte dem König zufielen. Hieran reiht sich das Friedensgeld, welches als Sühne für den verwirkten Frieden gezahlt werden musste: eben der Schutz des Königs gewährt und sichert diesen Frieden; so fiel ihm jetzt auch die Busse zu welche sich hierauf bezog [3]. Ist es ein wichtiges Princip für die

[1] S. Abth. 1, S. 238. Es ist nicht von den 'per denarium' Freigelassenen die Rede, sondern solchen die Schutzhörige des Königs waren; Abth. 1, S. 232 ff. Auf solche die dafür gelten sollten nimmt das Conc. Paris. III c. 9, Mansi IX, S. 747, Rücksicht: Quod si ecclesia eos de fisci functionibus in omni parte defenderit, ecclesiae tam illi quam posteri eorum defensione potiantur et occursum impendant.

[2] Das alte Recht S. 206; Abth. 1, S. 235. Vgl. L. Rib. LVII, 4. LXI, 1. L. Baj. XV, 10. Form. imp. 38

[3] Das alte Recht S. 192. Vgl. L. Rib. LXXXIX: Nec nullus judex fiscalis de quacunquelibet causa freda non exigat, priusquam facinus componatur. Si quis autem per cupiditatem ista transgressus fuerit, legibus componatur. Fredum autem non illi judici componat cui culpam commisit, sed illi qui solutionem recipit

Stellung des Königthums schon in altgermanischer Zeit [1], so musste es bei der Häufigkeit der Verbrechen auch finanziell von Bedeutung sein.

Aber auch andere Bussen oder Strafgelder sind dem König zutheil geworden. Die regelmässige Busse von 15 oder 12 Solidi, welche auf Rechtswidrigkeiten gesetzt war [2], konnte nicht immer einem bestimmten Verletzten zuerkannt werden, sondern, wenn sie wegen Uebertretung eines obrigkeitlichen oder königlichen Befehls oder wegen einer Widersetzlichkeit gegen die allgemeine Ordnung des Rechts verhängt ward [3], musste sie den mit der Handhabung derselben beauftragten Personen und durch sie dem König selbst zufallen. Später aber ist auf die Uebertretung des königlichen Befehls die höhere Strafe von 60 Solidi gesetzt. 'Wenn jemand nach dem Recht', sagt das Ripuarische Gesetz [4], 'zum Nutzen des Königs, sei es zum Kriege oder sonst zum Nutzen desselben, befehligt, gebannt, worden ist, und er hat nicht Folge geleistet, und keine Krankheit hat ihn abgehalten, so soll er 60 Solidi zahlen'. Dieselbe Strafe ward auch da festgesetzt, wo eine Versäumnis oder ein Verbrechen eine unmittelbare Beleidigung des Königs, eine Verletzung seines Rechts und seiner Befugnis zu enthalten schien.

partem coram testibus fisco tribuat, ut pax perpetua stabilis permaneat.

[1] Vgl. Bd. I, S. 328; Abth. 1, S. 101.

[2] S. Wilda, Strafrecht S. 357 ff.

[3] Das alte Recht S. 190 ff.

[4] L. Rib. LXV, 1: Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste seu in reliquam utilitatem, bannitus fuerit et minime adimpleverit, si egritudo eum non detinuerit, 60 sol. multetur.

Wer den Gesandten des Königs nicht aufnimmt [1], oder jemandem des Königs Schutz entzieht [2], oder auch nur innerhalb eines vom König geschenkten Landes sich etwas aneignet [3], weiter wer den Beamten nicht die nöthige Hülfe zur Verfolgung der Uebelthäter leistet [4], wer einen gefangenen Dieb ohne Erlaubnis des Königs befreit, hat diese Strafe verwirkt [5]. Das Alamannische Gesetz nennt dieselbe Summe als Friedensgeld bei einzelnen besonders schweren, auch den König persönlich oder als Oberhaupt des Staats betreffenden Vergehen [6]. Sonst wird die Strafe, ebenso wie der Befehl, mit dem Worte Bann bezeichnet [7], und die Bedeutung ist ursprünglich eine

[1] L. Rib. LXV, 3.

[2] L. Rib. LVIII, 12: Quod si quis hominem regium tabularium tam baronem quam feminam de mundeburde regis abstulerit, 60 sol. culp. jud.

[3] L. Rib. LX, 3: Si autem infra testamentum regis aliquid invaserit . . ., cum 60 sol. omnem redditionem restituat.

[4] Childebert decret. c. 9, S. 17: Si quis centenario aut cuilibet iudice noluerit ad malefactorem adjuvare, 60 sol. omnis modis condempnetur.

[5] L. Rib. LXXIII, 1. 2. Auch 4 ist wohl so zu verstehen: wenn der welcher die Aufsicht führen soll mit dem Dieb entflieht. Vgl. auch LXXXVII. Es sind alles Stellen in dem späteren (dritten) Theil der Lex.

[6] L. Alam. IV, wo es heisst: fredo solvat in fisco 60 sol., quare contra legem fecit; vgl. V. XXXI, 1. XXXVI, 3. In XXXVII, 4 setzen Karolingische Handschriften bannum statt fredum (LL. III, S. 143). Einige Codices und regelmässig die Lex Baj. haben statt dessen 40 sol.; s. Wilda S. 469; Roth, Ueber Entstehung S. 60, vgl. mit Nachrichten d. G. G. d. Wiss. 1869 Nr. 8, S. 128 ff.

[7] Zuerst bei dem Bann zum Kriege; s. die Stelle Gregors S. 283 N. 3. Eine Urkunde, Dipl. S. 141, wo es heisst: bannum nostrum pro hoc persolvat ad partem sancti Dionysii, ist unecht; ebenso Pard. II, S. 480: ad fredos vel bannos exigendum. L. Rib. LXV in der Ueberschrift: De eo qui bannum non adimplet, bezieht

wesentlich andere als die des Friedensgeldes. Denn der Bann dient recht eigentlich um die Verletzung des königlichen Befehls und allgemein des königlichen Ansehns zu sühnen, er ist die Busse welche verwirkt wird, wenn das Haupt des Volks, sei es in seinen persönlichen Rechten sei es in seinen Befugnissen als Herrscher, gekränkt worden ist [1]. Diese Auffassung hat aber ihren Einfluss hinüber erstreckt auf Gebiete wo früher nur von gestörtem und herzustellendem Frieden die Rede sein konnte. Doch haben sich beide längere Zeit neben einander behauptet [2], bis später der Bann auch geradezu an die Stelle des Fredus trat.

Eine besonders wichtige Anwendung hat der Bann aber auf die Verhältnisse des Kriegs erhalten. Wer dem Befehl des Herrschers, ohne dass ehhafte Noth [3]

sich das Wort noch auf den Befehl. L. Angl. et Wer. X, 8: et in bannum regis sol. 60, gehört späterer Zeit an. Vgl. Hüllmann, S. 152; Wilda S. 473 ff.

[1] Sohm, GV. S. 103 ff., hat dafür den Begriff der Strafe nach Amtsgewalt, 'kraft obrigkeitlichen Willens' aufgestellt in scharfem Gegensatz zur Composition als Strafe nach Volksrecht. Gewiss lässt sich vieles unter diesen Begriff bringen; doch scheint es mir wesentlich moderne Abstraction zu sein. Dass die Versäumnis des Heerdienstes nach Volksrecht ohne Strafe gewesen, lässt sich meines Erachtens nicht erweisen; es heisst ja auch 'legibus . . . bannitus fuerit', wie XXXII: legibus . . . mannitus. Ueberhaupt wird man in dieser Zeit von einem Amtsrecht wohl nicht sprechen dürfen.

[2] Auch Sohm S. 109 erkennt an, dass 'der bannus in das System der compositio eintrat'; ein Beweis, wie wenig bestimmt der Gegensatz empfunden ward. Mit der Art der Ausgleichung haben sich vorher beschäftigt Wilda S. 470; Woringen, Beiträge S. 166 ff.; Köstlin, Z. f. D. R. XIII, S. 425.

[3] So darf man wohl allgemein für aegritudo in der S. 286 N. 4 angeführten Stelle der L. Rib. sagen. Dass diese doch ent-

ihn zurückhielt, Folge zu leisten verabsäumte, verfiel eben jener Strafe von 60 Solidi, die hier mit dem Namen Bann und Heerbann bezeichnet wird[1] und welche von je her mit besonderer Strenge eingetrieben zu sein scheint.

Einzelne Urkunden stellen Stuofa, Friedensgeld und Heerbann zusammen; anderswo stehen die letzteren beiden neben einander; und ausser den jährlichen Darbringungen waren dies ohne Zweifel die bedeutendsten Zahlungen, welche den Freigebornen treffen konnten, und welche auch die Einkünfte des Königs zum grossen Theil ausmachten.

Verschiedene Strafgelder sind ausserdem im Lauf der Zeit bei den Franken üblich geworden. In den Urkunden und Verträgen wird regelmässig dem welcher die hier getroffenen Bestimmungen verletzt eine Busse gedroht, und die Hälfte davon oder sonst ein bestimmter Theil, heisst es fast jederzeit, soll in die königliche

schieden dem Volksrecht angehörige Bestimmung hier Anwendung findet, scheint mir schon gegen die scharfe Unterscheidung zu sprechen die Sohm will.

[1] Gregor VII, 42: edictum a judicibus datum est, ut qui in hac expeditione tardi fuerant damnarentur; Gregor V, 26: bannus jussit exigi pro eo quod in exercetu non ambolassent; Dipl. 95, S. 86: et quicquid tam de ingenuis quam de servientibus super territuriis ipsius monasterii conmanentibus fisco de freda aut harebannus unde poterat sperare; 68, oben S. 208 N. 2. Vgl. auch die vorher S. 254 N. 3 angeführten Urkunden für Speier und Weissenburg. Später wird das Wort auf eine Zahlung von etwas verschiedener Art übertragen; s. S. 299 N. 2. Dagegen kommt es in der Bedeutung die man ihm in neuerer Zeit gegeben hat überhaupt nicht vor, wie besonders Stenzel, Kriegsverfassung S. 40. 69. 420, hervorgehoben hat.

Kasse fliessen[1]. In anderen Fällen konnten wohl dem Fiscus Güter anheimfallen über welche jemand in gesetzwidriger Weise verfügt hatte[2]. Mitunter sind eigentliche Geldstrafen verhängt[3].

Bei weitem am wichtigsten aber sind die Confiscationen, die Einziehungen des gesammten Gutes das einer hat, welche unter den Merovingischen Herrschern als eine reich fliessende Quelle königlichen Einkommens angesehen werden müssen. Das Recht dazu ist zum Theil aus Germanischen Gewohnheiten abzuleiten, doch hat es weitere Ausdehnung durch die Anwendung Römischer Grundsätze erhalten. Wen in alter Zeit die Gemeinde für friedlos erklärte oder wem später der

[1] Auf verschiedene Weise wird dies ausgedrückt, z. B. Pard. I, S. 136, und Trad. Sang. 10. 11: sociante fisco multa conponat; Marc. II, 1, S. 73: socitu quoque (tam in prosecutione quam in exaccione sacratissimo) fisco; II, 17, S. 88: sociato fisco; And. 2. 3, S. 5. 6: inter tibi et fisco; Dipl. S. 94 ff., Pard. II, S. 210. 220 etc.: una cum socio fisco; Trad. Sang. 4: una cum fisco; eb. 41: indiscutienti fisco multa conponat; Marc. II, 4, S. 77, und öfter: cum cogenti fisco (Dipl. S. 101 nur: cogente fisco); vgl. Pard. II, S. 245: Insuper cogatur solvere fisco regis; II, S. 145: fisci juribus . . . teneatur obnoxius; oder es heisst bloss: in fisco solvat, Trad. Sang. 5. 6. 7; partibus fische multa conponat, eb. 12; fisco regis multa conponat, eb. 24; inferat in fisco, eb. 15. 16; incurrat in fisco rege, eb. 22.

[2] Ein Fall der hierher gehört ist freilich singulärer Art: wenn Juden ihre Sklaven zum Judaismus bekehren wollen, ipsa mancipia fisci ditionibus revocentur, Conc. Rem. c. 13, Flod. II, 5. Vielleicht auch, wenn bei einer Schenkung zwischen Ehegatten gesagt wird, Marc. 1, 12, S. 51: ita ut nulla refragatione nec de parte fisci nostri nec a parentibus eorum propinquis nec a quemcumque possit convelli.

[3] Gregor IV, 26: qui, exactis Leontio episcopo mille aureis, reliquos juxta possibilitatem condempnavit episcopos.

König seinen Schutz entzog, ihn damit ausstossend aus der Gemeinschaft des Volks, der verlor all sein Gut[1]; und soweit dies nicht durch Verschuldung einem Mitglied der Gemeinde verfallen war, ist es ohne Zweifel für den König in Anspruch genommen worden. Später tritt die Friedlosigkeit in der einen wie in der andern Form seltener hervor; aber öffentliche Verbrechen, Landesverrath, Untreue gegen den König wurden häufig mit Verbannung und Verlust der Güter bestraft. Da ist allerdings wesentlich zu unterscheiden, ob dem Beamten und Getreuen des Königs nur das entzogen ward was er durch Gunst oder Geschenk von diesem besass[2], oder ob eine förmliche Confiscation des ganzen Vermögens eintrat. Aber schon das Ripuarische Gesetz will die Untreue gegen den König mit Verlust des Lebens und allen Gutes bestraft wissen[3], und je mehr der Römische Begriff des Verbrechens der verletzten Majestät bei den Franken Eingang gewann, desto häufiger ward auch die Ausdehnung der Güterentziehung auf alles was

[1] Das alte Recht S. 201; vgl. Abth. 1, S. 101; Wilda S. 520.

[2] S. Abth. 1, S. 317.

[3] L. Rib. LXIX, 1: ‚Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita conponat, et omnes res ejus fisco censeantur. Vgl. Dipl. 46, S. 43: Merito beneficia quae possident amittere videntur, qui non solum largitoribus ipsorum beneficiorum ingrati existunt, verum etiam infideles eis esse comprobantur. Ad hujusmodi igitur exemplum, postquam omnibus patefactum est, qualiter Adalricus dux sibi contrario nobis infidelis apparuit et se Austrasiis consociavit, ut adversum nos et nostros fideles scelera sua . . . exercuisset, nos propter ipsum facinus omnes res suas ad nostrum fiscum jussimus revocari; Trad. Fris. 27, S. 43: territorium, quem Cotefrid jure tenere videbatur, et suis amisit culpis, ut Bajoariorum continet lex atque pactus.

der Schuldige besass[1]. Hie und da sind Römische Vorschriften dabei unmittelbar zur Anwendung gekommen[2], anderswo haben sie wenigstens auf die Auffassung dieser Verhältnisse Einfluss erlangt. Die alte Friedlosigkeit ist gewichen oder gemildert, aber die Lebensstrafen werden häüfiger; sie und die Verbannung, welche entweder an ihre Stelle gesetzt oder als mildere Form verhängt wird, sind auch jederzeit mit Confiscation verbunden[3]. Mitunter ist es wohl den Verurtheilten gelungen die Gnade des Königs und das verlorene Gut

[1] Gregor V, 26: ob crimen magistatis (majestatis) laesi judicio mortis susceptum . . . resque omnes . . . fisco conlatae sunt; vgl. die späteren G. Dagob. c. 35: secundum legem Romanam a regni proceribus redarguti omnes paternas possessiones perdiderunt. Cumque omnia ad regalem fiscum fuissent recepta etc. Vgl. Abth. 1, S. 195 ff.

[2] Vielleicht am meisten wo auf verbotene Ehen und Verwandtenmord die Strafe der Verbannung und Confiscation gesetzt ist; Childeberti decret. c. 4, S. 16; L. Rib. LXIX, 2; L. Alam. XXXIX. XL; L. Baj. VII, 1, 2; Conc. Rem. c. 10, Flod. II, 5. Doch möchte sich das exilium auch hier zunächst von der alten Friedlosigkeit ableiten, während das Römische Recht immer Todesstrafe kennt. Vgl. auch Wilda S. 521; Sybel S. 421.

[3] L. Rib. LXIX, 2: exilium sustineat, et omnes res ejus fisco censeantur; L. Alam. XXV. XXVI: aut vitam perdat aut exilio (in exilium) exeat . . . et res ejus infescentur in poplico; L. Baj. II, 1: in ducis sit potestate homo ille et vita illius, et res ejus infiscentur in publico. Es finden sich Beispiele genug für beides in der Geschichte: jemand wird erschlagen und sein Gut confisciert, Gregor III, 14. 24. V, 17. 25. VIII, 11. 36. IX, 10; oder er wird ins Exil geschickt, IV, 13. V, 24. VI, 35; oder er flieht und verliert seine Güter, V, 5. Nur durch besondere Gunst wird einem verurtheilten Bischof sein Gut gelassen, Dipl. 48, S. 44. Die Ausdrücke sind: res fisco conlatae sunt, aerario publico inlatae sunt; fisco redigere, subdere; infiscare.

wiederzuerhalten[1]; anderswo ist dasselbe an Getreue als Geschenk übertragen[2]; aber regelmässig diente es zur Bereicherung des Königs, und in den Zeiten allgemeiner Ungerechtigkeit und Willkür hat die Habgier der Herrscher oft genug den schnödesten Misbrauch mit diesem Recht getrieben[3].

Auch erhielt es eine gefährliche Anwendung während der inneren Kriege unter den Mitgliedern des Merovingischen Hauses, indem es dazu diente um die Anhänger des Gegners ihrer Besitzungen zu berauben[4]. Auch dies wird sich zuerst und hauptsächlich auf die Verleihungen königlichen Gutes bezogen haben[5]; doch erstreckte es sich weiter, und berührte sich dann mit dem allgemeinen Recht des Krieges, den Feinden alles

[1] Gregor V, 24: sed post annum et patriae et facultatibus redditus est; VII, 10: uxori facultatique restituetur; VIII, 6: restituit eos graciae suae, reddens quae illis ablata fuerant; Fred. c. 80: Facultates consilio Aeganis omnibus restaurantur.

[2] Gregor VII, 29: Res tamen ipsius infelicis tam mobelis quam inmobelis, quod a prioribus relictum fuerat, suis fidelibus condonavit; vgl. Löbell S. 145 N. 1. Auch Gregor IX, 19.

[3] Gregor VI, 46: (Chilpericus) persaepe hominis pro facultatibus eorum injuste punivit; Fred. c. 21: Aegila patricius nullis culpis extantibus instigante Brunichilde legatus interficetur, nisi tantum cupiditatis instincto, ut facultatem ejus fiscus adsumerit; c. 80: Facultatis pluremorum, quae jusso Dagoberti in regnum Burgundiae et Neptreco inlecite fuerant usurpate et fisci dicionebus contra modum justiciae redacte.

[4] Gregor V, 5; vgl. 29; V. Romarici c. 3: Cum Theodericus rex germanum suum Theodebertum persecutus fuisset, genitore supradicti viri interfecto, villae eorum fisci ditionibus redactae sunt. Vgl. Marc. I, 32, S. 63, und über einzelne Fälle Roth, Benef. S. 134 ff.

[5] So Gregor V, 3; vgl. die Abth. 1, S. 323 N. 3 angeführten Stellen, und S. 324 ff. über die abweichende Ansicht Roths.

zu nehmen was sie an Gut und Geldeswerth besassen, sogar den eignen Leib, der verknechtet als gute Beute gelten konnte. Der Beschränkungen welche in letzterer Beziehung eintraten ist schon vorher gedacht worden [1]. Immer aber blieb ein solches Kriegsrecht in Anwendung, und nicht bloss gegen auswärtige Feinde.

Mit der Beute wurden die Krieger belohnt [2]. In alter Zeit theilten Heer und König wie zu gleichem Recht [3]; später übte der König einen bedeutenderen Einfluss aus und bestimmte wenigstens in manchen Fällen den Einzelnen ihre Loose [4]. Immer aber erhielt er selbst seinen Antheil, auch wenn er bei dem Feldzug nicht gegenwärtig gewesen war [5].

Zahlte ein anderes Volk den Franken eine bestimmte Summe für den Frieden, so ist sie ebenfalls

[1] S. Abth. 1, S. 230 N. 2. Vgl. aber die folgende Note. Bei ausbrechenden Feindseligkeiten sind Geisel ad servicium publicum addicti . . . servos sibi ex his fecit, Gregor III, 15.

[2] Vgl. Gregor III, 11: König Theuderich sagt: et ego vos inducam in patriam, ubi et aurum et argentum accepietis, quantum vestra potest desiderare cupiditas, de qua peccura, de qua mancipia, de qua vestimenta in abundantiam adsumatis. Der Beute wird oft genug erwähnt.

[3] Gregor II, 27: Chlodovech sagt: quia ibi cuncta quae adquisita sunt dividenda erunt. Cumque mihi vas illud sors dedirit etc. Er bittet: ut saltim mihi vas istud . . . extra partem concidere non abnuatis. Ein Krieger antwortet: Nihil hinc accipies, nisi quae tibi sors vera largitur.

[4] So ist wohl V. Eusicii, Bouq. III, S. 429, zu verstehen: der König nach der Rückkehr von einem Kriegszug unicuique decrevit secundum acceptationem personae servitium quod fecerat remunerare.

[5] Gregor Mir. S. Juliani c. 8. Ein König verspricht dem andern, wenn er ihm hilft, partem praedae, Gregor III, 7.

dem Schatz des Königs anheimgefallen; solche Leistungen werden wohl als grosse Bussen betrachtet zur Sühne für Beleidigungen welche er erfahren hat[1]. — In anderen Fällen sind Hülfsgelder zur Führung eines Kriegs vorgekommen: die Byzantinischen Kaiser boten und gaben sie den Merovingern wider die Langobarden[2], während die Gothen ihnen früher ganze Provinzen als Preis der Unterstützung überlassen hatten.

Das sind alles Einkünfte des Königs welche dem Volk keine Lasten auferlegten.

Aber es gab andere Leistungen die dieses zu tragen hatte.

So lag es schon in alter Sitte begründet, dass das Volk den im Reich umherziehenden König mit seiner Begleitung aufnehmen und unterhalten musste[3], und es ist nur deshalb bei den Franken seltener zur Anwendung gekommen, weil der König rings im ganzen Reich Güter besass welche alles nöthige in reicher Fülle darbieten konnten. Wo er von dem Volk Bewirthung empfing, hat es daher mehr den Charakter gastlicher Ein-

[1] Da die Britten sich unterwerfen, versprechen sie 1000 Sol. in compositionem daturos, Gregor IX, 18. Ebenso heisst es, da die Sachsen dem König Chlothachar ihr halbes Eigenthum anbieten, Hist. epit. c. 51: dimidiam partem de omnibus rebus eorum . . . in compositione offerunt; dieselbe c. 44 erzählt, als der Gothenkönig Theodatus die Amalasuntha ermordet habe, causa compositionis 50 milia solidorum Childeberto, Chlotario et Theudeberto transmissi sunt.

[2] Gregor VI, 42: Ab imperatore . . . Mauricio ante hos annus 50 milia soledorum acceperat, ut Langobardus de Italia extruderit.

[3] Grimm RA. S. 297. Leo, Rectitudines S. 193.

ladung [1]. Aber mitunter ist doch auch drückenderes gefordert [2]: da eine Königstochter zur Vermählung nach Spanien mit zahlreicher Begleitung geschickt ward, musste der Unterhalt von den einzelnen Districten geliefert werden [3]. Ausserdem aber stand ein gleiches Recht den königlichen Beamten zu, die in besonderem Auftrag oder in amtlicher Eigenschaft durch das Land reisten [4], ebenso den Gesandten fremder Fürsten [5]; und durch bestimmte Verleihung konnten andere Personen diesen gleichgestellt werden. Hierbei hat man sich an Römische Einrichtungen angeschlossen: sie erhielten das Recht der freien Beförderung (evectio) [6], und eine bestimmte Ur-

[1] Gregor VIII, 1, s. Abth. 1, S. 179 N. 3.

[2] Gregor VI, 31: Chilpericus, commoto regni sui exercetum, Parisius venit. Ibi cum resedisset, magnum dispendium rerum incolis intulit.

[3] Gregor VI, 45: Apparatus quoque magnus expensae de diversis civitatibus in itinere congregatus est; in quo nihil de fisco suo rex dare praecepit, nisi omnia de pauperum conjectures. Der Ausdruck conjectum ist später häufiger.

[4] Marc. I, 11 s. S. 297 N. 1. Vgl. L. Rib. LXV, 3: Si quis autem legatarium regis vel ad regem seu in utilitatem regis pergentem hospicio suscipere contempserit, nisi emunitas regis hoc contradixerit, 60 sol. culp. jud. — Gesandte erhielten wohl auch Geld aus der königlichen Kasse zur Reise; Jonas V. Columbani c. 61: cum supplemento publico legationem fungi curet.

[5] Vgl. L. Burg. XXXVIII: De hospitalitate legatis exterarum gentium et itinerantibus non deneganda. Da ein Gesandter der Britten in sein Land nicht zurückkehren konnte, ut Andegavis pasceretur de publico, a rege praeceptum est, Gregor V, 41.

[6] Gregor IX, 9: puerisque distinatis cum evectione publica; Marc. I, 11: eisdem a vobis eveccio semul et humanitas ministretur; Dipl. 86, S. 76: immoque et evectione ad ipsus missus, qui hoc exigeri ambularent, perpetualiter absque renovata tracturia annis singulis dare praecipemus; auch L. Burg. XX, 2. Vgl. Gaupp,

kunde (tractoria)[1] berechtigte sie für ihr Bedürfnis so und so viel zu erheben. Sie ist zunächst an die ordentlichen Beamten gerichtet, bezieht sich aber wohl nicht auf die königlichen Güter welche diese unter sich hatten, sondern die Meinung ist offenbar, dass alle Unterthanen nach Verhältnis ihres Besitzes die Leistung aufbringen sollten[2]. Es gehört aber dahin die Einquartierung (mansiones), der Unterhalt (paratae und pastus)[3],

Ansiedelungen S. 348 N.; Böcking, zur Notitia dign. Or. S. xiv — xvi.

[1] Eine solche Formel ist eben Marc. I, 11, S. 49, wo die Ueberschrift lautet: Tracturia ligatariorum; wie der Zusatz zeigt: vel minima facienda istius instar, als geringster Betrag des zu Leistenden. Ein bestimmtes Beispiel ist die in der vorigen Note angeführte Urkunde, wo es heisst: viredus (veredos) sive paraveridus 10, panis nited. 10, sequentes 20, vino mod. 1, cervisa mod. 2, lardo lib. 10, carne ponda 20, cassio lib. 12, pisus lib. 20, carpro 1, pullus 5, ova 10, oleo lib. 2, garo lib. 1, piper uncia 1, cimina uncias 2, sal, acetum, olera, lignum sufficienter. Dies scheint jedoch für die ganze Reise zu sein, während die Formel sich auf einzelne Tage bezieht und ein noch grösseres Detail anführt. Ueber andere Bedeutungen des Wortes tractoria s. Ducange VI, S. 629; Guérard, Irminon S. 809.

[2] Auch nicht bloss die Römer, wie Eichhorn §. 88 annimmt. Dass nur die Grundbesitzer die Leistung machten, ist wohl unzweifelhaft, ob sie aber zu einer eigentlichen Reallast geworden, wie Maurer, Fronhöfe I, S. 432, meint, ist nicht zu sagen.

[3] Dies wird sehr häufig in den Urkunden zusammengestellt; Marc. I, 3, S. 43: mansiones aut paratas . . . tollere; I, 4, S. 45, und Dipl. 58, S. 52. 72, S. 64: mansiones aut paratas faciendum; Dipl. 31, S. 30: nec mansiones faciendum . . . nec ullas paratas aut quaslibet redibutiones exactare; ähnlich 55, S. 50. 81, S. 72; 74, S. 65: nec ad mansionis faciendum ... nec ad pastos nec ad paratas intraret. Nur: nec mansiones requirendo, Dipl. 63, S. 56. 74, S. 66. 80, S. 71. Testament des Wideradus, Pard. II, S. 326: ad mansionaticos aut repastus exigendo. Vgl. die bischöflichen Urkunden, ebend. S. 235: mansiones aut pastus aut paratas; S.

der Gebrauch der nöthigen Pferde zur Beförderung des Gepäcks oder zu anderem Gebrauch (veredi und paraveredi)[1]. Diese konnten auch von den Grafen selbst in Anspruch genommen werden, und ebenso mussten unter Umständen die Bewohner des Reichs Dienste mit Pferd und Wagen (angariae und parangariae)[2] und andere Hülfe leisten, wie sie zu öffentlichen Zwecken erfordert wurden. Solche Verpflichtungen bestehen regelmässig zwischen den Hörigen und ihren Herren, aber sie finden sich auch in den Beziehungen des Volks zu dem Oberhaupt des Staats. Wie öffentliche Abgaben und gewöhnliche Zinse in einander fliessen, so haben auch diese Dienste in privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnissen eine gewisse Gemeinschaft mit einander. Sie machen sich im Staat mit Nothwendigkeit geltend, sowie die Bedürfnisse und Forderungen desselben grösser werden; sie sind dann meistentheils in den Formen herübergenommen die bei den Römern in reicher Ausbildung vor-

234 werden noch convivia und munera expedenda hinzugefügt; auch S. 320: servitutes, opera, mansiones, pastus, munera; und Marc. II, 1, S. 72: nullas functiones vel exactionis neque exquesita et lauda convivia neque gratiosa vel insidiosa munuscola neque etiam caballorum pastus aut paraverida vel carrarum angaria aut quodcumque functiones titulum dici potest.

[1] S. die beiden vorigen Noten. Der Ausdruck ist Römisch, Cod. Just. XII, 51.

[2] Solche angariae werden Pard. II, S. 320 in dem Verhältnis eines Klosters zum Bischof genannt; die L. Baj. I, 13 spricht von ihnen und parafredi, insofern sie von Hörigen ihrem Herrn geleistet werden. Und davon handelt ausführlich und erschöpfend Guérard S. 793 ff. Vgl. im allgemeinen Hüllmann S. 92 ff.; Ilse, G. d. D. Steuerwesens I, S. 36.

gefunden wurden; aber sie erscheinen den Franken immer noch als Verpflichtungen wie sie sonst nur mit abhängigem Grundbesitz verbunden waren.

Das Heer hatte das Recht wo es hinkam wenigstens Gras, Holz und Wasser für den Bedarf zu nehmen, eine Befugnis die auch jedem Reisenden zustand[1]. Von anderen Lieferungen für kriegerische Zwecke aber ist nicht die Rede[2].

Sind bei den bisher erwähnten Leistungen oder Einnahmen Deutsche und Römische Einrichtungen verbunden worden, und zwar bald in der Weise dass eine auch den Deutschen bekannte Verpflichtung in Römischer Art ausgebildet worden ist, bald wieder so dass ein Römisches Institut sich nach Germanischer Auffassung verändert hat, so ist zuletzt einer Classe von Abgaben zu gedenken, die den Deutschen ursprünglich ganz und gar fremd waren und von ihnen deshalb zunächst ohne Zweifel beibehalten sind wie sie dieselben vorgefunden haben[3]. Doch auch hier macht sich dann eine mehr

[1] Vgl. oben S. 211 N. 2.

[2] Auch die abhängiger Leute an ihre Herren, die später unter dem Namen hostilitium oder auch als haribannum vorkommen, werden in dieser Zeit nicht erwähnt.

[3] Lezardière III, S. 31 und Hüllmann S. 230 meinen freilich, die Zölle seien nicht aus Römischen Verhältnissen beibehalten, sondern leiten sie vielmehr aus der Grundherrlichkeit des Königs ab, was in dieser Weise auf keinen Fall zu vertheidigen ist. Man kann weder mit Hüllmann annehmen, dass diese sich über das ganze Reich erstreckte, noch mit Lezardière, dass solche Zölle und Abgaben von jedem Grundbesitzer und von dem König nur auf seinen Besitzungen erhoben sind. — Die Franzosen unterscheiden wohl douanes und péages und rechnen zu diesen manches was in den Quellen teloneum genannt wird; aber Clamageran S. 161

selbständige Behandlung geltend: manches ist umgestaltet oder hinzugefügt worden. Es handelt sich da theils um eigentliche Zölle, theils um verschiedene Zahlungen die sich unter dem Namen Wegegelder zusammenfassen lassen; dazu kommen einige andere welche mehr als Accise im späteren Sinn oder wie eine Art Gewerbesteuer erscheinen.

Die Zölle sind in dieser Zeit ebenso wie bei den Alten rein finanzieller Art, sie haben keinen andern Zweck als Geld aufzubringen. Sie lassen sich auch nicht als Einfuhr- und Ausfuhrzölle unterscheiden, sondern man wird sie am richtigsten Transitzölle nennen. Denn sie werden gezahlt überall wo eine Waare eine bestimmte Zollstätte passiert, und solche sind immer eben da angelegt wo ein lebhafterer Verkehr stattfindet, nicht bloss an den Häfen oder an den Grenzen, sondern auch in allen bedeutenden Städten[1]. Die Entrichtung des Zolls an einer Stelle schützte nicht gegen die wiederholte Forderung innerhalb derselben Grenzen[2], und von be-

u. a. haben keineswegs Recht, wenn sie diese alle auf die Verhältnisse der 'société barbare' zurückführen.

[1] Vgl. Dipl. 51, S. 46: nec per civitates nec per castella nec per portus nec per trexitus nec ubi et ubi tilloneos exigetur. — Dass nur die Kaufleute Zoll gezahlt, die Waare zollfrei geworden sobald sie der Käufer zu eignem Gebrauch vom Markt nach Hause führte, wie Falke, Gesch. d. D. Zollwesens S. 8 ff., annimmt, halte ich nicht für richtig. Dann wären die Zollprivilegien für die geistlichen Stifter, die doch regelmässig nicht als Kaufleute zu betrachten sind, gegenstandlos gewesen.

[2] Dies ergiebt sich daraus dass in den Zollprivilegien öfter alle Zollstätten auf einer Route, von Marseille z. B. bis zum Kloster St. Denis oder Corbie, genannt werden. Vgl. die Formel Suppl. Marc. 1, S. 107.

stimmten Zollinien wusste man ebensowenig etwas wie von der Erhebung der Zölle an dem Ort wohin die Waaren bestimmt waren; sondern so oft diese einer Zollstätte begegneten, mussten sie die festgesetzte Abgabe entrichten. Diese scheint ungefähr nach dem Werth und dann nach ganzen Ladungen, seien es Wagen oder Schiffe, berechnet zu sein[1]. Was von einer näheren Unterscheidung der Waaren sich finden mochte, ist wenig bekannt. Mitunter ist wohl von verschiedenen Kaufleuten auch ein verschiedener Zoll gefordert[2]. Die Zahlung geschah aber regelmässig nicht in Geld, sondern in den Waaren selbst welche geführt wurden[3].

[1] Dipl. 51, S. 46: de quantacumque carra, ubi ... ambolare aut discurrere videntur, tam carrale quam de navigale nullus ... nullo tilloneo de ipsa carra exigere nec requirire non presumatur, und nachher: ipso tilloneo de omnia carra ... tam carrale quam navigale, womit der Unterschied von Land- und Wasserfuhren angedeutet scheint; vgl. 86, S. 77: de constituta evectione tam carrale quam navale, und die Formel Suppl. Marc. 1, S. 107: nec de navale nec de carrale evectione. Dipl. 61, S. 54, heisst es: es solle kein Zoll erhoben werden de carra deci (vielleicht für decem; Sickel, Beiträge V, S. 43 N.; in der entsprechenden Urk. 82, S. 73, aber bloss carra, und daher wohl in der Ausgabe carradeci als ein Wort genommen), qui hoc inferrire (inferre) vidintur. Vgl. die in der Form freilich unechte aber immer alte (oben S. 42 N.) Urk. für St. Denis S. 141.

[2] Nach der Urk. für St. Denis zahlen verschieden diejenigen qui veniunt de ultra mare, und die Saxones et Wicarii et Rothomenses et ceteri pagenses de alias civitates.

[3] S. besonders die merkwürdige Urk. Dipl. 86, S. 76, über eine Schenkung an Corbie: de tulloneo de fossas (Fossas?) annis singolis ad ipso monasterio concesserunt; nun folgt eine Aufzählung von Oel, Garum, Pfeffer und anderen Gewürzen, Früchten, Fellen und dgl. Aehnlich deutet Sickel a. a. O. die Urkunden 61, S. 55, und 82, S. 73, wo 100 Solidi Werth aus einem Zoll ge-

Neue Zölle waren ebensowenig beliebt wie neue Abgaben, und König Chlothachar II. musste versprechen, weder von anderen Gegenständen noch an anderen Stellen Zoll zu nehmen als seine Vorfahren [1].

Regelmässig war mit Märkten eine Zollerhebung verbunden; sie ward erlassen, um einen neuen Markt zu begünstigen [2], oder einem Stift verliehen bei dem der Markt abgehalten ward [3]. Und auch sonst konnte ein

schenkt werden (zweifelhaft ist, ob zugleich 10 Wagen, die dann wohl die Waaren abführen sollten, von dem Zoll befreit werden; s. vorher N. 1. Von 6 plaustris sprechen G. Dagob. c. 18).

[1] Chlothacharii edict. c. 9, S. 22: De teloneo: ea loca debeat exegi vel de speciebus ipsis quae praecidentium principum, id est usque transitum b. m. domnorum parentum nostrorum Gunthramni, Chilperici, Sigiberthi regum, est exactum.

[2] Zwei Jahre lang zu St. Denis, nach der vorher angeführten Urk. S. 141.

[3] Das bezeugt die Urkunde Childebert III. Dipl. 77, S. 68: die früheren Könige hätten illo teleneu, quicquid de omnis neguciantes aut Saxonis vel quascumque libit nacionis ad ipsa sancta festivetate d. Dionisii ad illo marcado advenientes ad ipsa basileca s. Dionisii gegeben. Davon nahm der Graf die Hälfte in Anspruch, und es entstand ein Process, der durch die Urkunde zu Gunsten des Klosters entschieden ward: ut nec posthia nec tunc pars fisce neque ibydem ad ipso marcado neque infra pago Parisiaco aut in ipsa civetate Parisius postia nullus teleneus ad ipsus homenis negociantes de ipsa vice non exigintur nec tollintur, sed hoc pars predicte baselice d. Dionisii in integretate omne tempore habirit concessum. Eine andere Abgabe, die dann der Graf erhebt, wird von K. Pippin aufgehoben, Bouq. V, S. 689. Vgl. Rathgen, Entstehung der Märkte S. 8. — Andere Urkunden mit Zollverleihungen sind unecht, Dipl. S. 139 für Worms, 188 für Bourges. — In einer Urkunde Pard. II, S. 348 findet sich ein Zoll in der Hand eines Privaten: Rohingus schenkt dem Willibrord telonium quod ad partem nostram ibidem venerat. Ob das aus früheren Zeiten in das Frankenreich herübergenommen, wie Falke sagt, Zollwesen S. 7, scheint mir zweifelhaft.

Zoll mit seinen Erträgnissen verschenkt werden [1]. In anderen Fällen ist bestimmten Personen oder geistlichen Stiftern Zollfreiheit für alle oder einzelne Gegenstände, unbedingt oder bis zu einem bestimmten Belauf, verliehen [2]. Hier haben sich überall die allgemeinen Grundsätze der Fränkischen Finanzwirtschaft geltend gemacht.

Den Zöllen am nächsten stehen die Hafengelder, welche von den einlaufenden Schiffen gezahlt wurden, theils für die Schiffsladung selbst (navalis evectio) [3], theils für das Recht die Waaren an das Ufer zu bringen oder bloss die Ufer eines Flusses zu befahren (ripaticum). Das Erste ist ja nur eine Art des Zolls. Anderer Art ist die Zahlung für Ueberfahrt auf einem Fluss, Fährgeld (vogatium, naulum) [4].

[1] Zoll und Hafengelder an der Loire an das Kloster Stavelot, Dipl. 23, S. 23. (Falsch ist S. 131 für Tournai).

[2] S. die Urkunden für Corbie, Dipl. 38, S. 35, für St. Denis 51, S. 46, für Honau Pippin S. 105. Von Bischof Nivard von Reims heisst es in seiner Vita c. 10 (A. SS. Sept. I): Praeceptum etiam immunitatis a Childeberto rege super teloneis et quibusdam tributis ecclesiae Remensi obtinuit, und von Rigobert sagt Flodoard II, 11, SS. XIII, S. 459: teloneorum remissionis precepta ecclesiae suae studuit obtinere. Zollfreiheit als Theil der Immunität in einer päpstlichen Urkunde, Pard. II, S. 86.

[3] Dipl. 23, S. 23: Teloneum igitur quod ad portum V. super fluviis Taunuco Ittaque et porto illo qui dicitur S. immoque et vogatio super fluvio Ligeris, quod judices vel agentes nostri ad portus ipsos, tam quod navalis evectio conferebat aut undique negotiantum commertia in teloneo aut quolibet ripatico ex ipsos portus ... in fisco nostro solebant recipere; vgl. S. 301 N. 1; vogatium wird Ducange VI, S. 875 als Fährgeld erklärt, aber nur aus einer Bestätigung dieser Urkunde angeführt. Ueber ripaticus s. Ducange V, S. 775.

[4] S. die Note vorher und Dipl. 1, S. 3: absque tributis, naulo exactione. Ducange IV, S. 612.

Ausserdem werden Abgaben verschiedener Art aufgezählt, für die Erlaubnis gewisse Strassen zu Lande oder Wasser zu passieren oder bestimmte Plätze zu besuchen und zu benutzen[1]: pulveraticus, Strassen- oder eigentlich Kiesgeld[2]; passionaticus, Passagegeld; pontaticus, Brückengeld; portaticus, Thorgeld[3]; foraticus, Marktgeld[4]; saumaticus, Lastthiergeld[5]; rotaticus, vultaticus, themonaticus, Wagengelder nach den Rädern oder der Deichsel berechnet; cespetaticus, Rasengeld, wie es scheint für die Benutzung der Strassen und der Pfade zum Ziehen an den Flüssen gezahlt[6]. Dazu kommen

[1] Die Hauptstelle ist Dipl. 55, S. 46: nec pontatico nec portatico nec pulviratico nec roda(ti)co nec salutatico nec cispetatico. Vgl. Suppl. Marc. 1, S. 107 (auch Add. 3, S. 112): nec rotatico nec pontatico (pontenatico) nec pulvoratico nec salutatico nec cispatico (cispitatico). Noch mehr in der zweifelhaften Urk. S. 141: theloneos vel navigios, portaticos, pontaticos, rivaticos, rotaticos, vultaticos, themonaticos, chespetaticos, pulveraticos, foraticos, mestaticos, laudaticos, saumaticos, salutaticos. Einzeln werden genannt 38, S. 35: telloneo, pontateco, rodatico; 55, S. 50: rotaticum infra urbes vel in mercatis; 61, S. 55 und 82, S. 73: portaticus, pontatecus, rotatecus. Uebereinstimmend sind die Urkunden Pippins, Bouq. V, S. 700 u. a. Spätere fügen noch andere Namen hinzu. In allgemeiner Bedeutung scheint transiturae oder trasturae zu stehen. Vgl. Ducange s. v.; Lang S. 34; Hüllmann S. 223; Pastoret, Ordonnances XVI, S. LXIX ff.; Falke, Z. f. D. Kulturgesch. 1860, S. 25 ff., Zollwesen S. 14 ff.; Jacobs Revue archéol. 1861, 9, S. 193.

[2] Ducange V, S. 515 hält es für eine allgemeine Benennung von Wegegeld oder dgl. Pastoret S. LXXI für eine Abgabe von Fremden die Waaren zum Verkauf brachten (sur la poussière des pieds).

[3] Vielleicht auch Hafengeld, von portus.

[4] Jacobs denkt an eine Ableitung von fores oder foras.

[5] Falke, Zollwesen S. 14, bezieht es auf die Waare, die Saumlast.

[6] Falke S. 15: Entschädigung für die durch die Räder dem

laudaticus und salutaticus, wahrscheinlich Abgaben für die Erlaubnis den Handel anfangen zu dürfen[1]; mestaticus, vielleicht Messgeld[2].

Diese Ausdrücke und also auch die Verhältnisse denen sie entsprechen sind fast alle in Denkmälern Römischer Zeit nicht nachzuweisen[3]; mögen sie in manchen Fällen nur formelartig in den Urkunden zusammengestellt sein, doch muss ihnen eine bestimmte Bedeutung beigewohnt haben; und es bleibt merkwürdig, in wie reichem Detail dieselben jetzt ausgebildet sind. Man könnte denken, dass sie durch Willkür privater Grundbesitzer aufgebracht seien. Ausdrücklich aber ist von einem Recht des Fiscus die Rede[4]. Und man muss daher annehmen, dass in der späteren Zeit Merovingischer Herrschaft, wo diese Abgaben entgegentreten, die Könige bemüht gewesen sind ihre Einkünfte durch solche Abgaben zu steigern, von denen sie dann in einzelnen Fällen wieder Freiheit gewährten.

Münzen haben die Franken wie alle Deutschen Stämme von den Römern empfangen, ihre Geldrechnung

Wiesengrund oder den Abseiten der Strassen zugefügte Verletzung. Nur an den Flusspfad denkt Pastoret S. LXXIII.

[1] Ducange VI, S. 51 bezieht das Letzte auf das Recht überhaupt Geschenke (salutationes) zu fordern. Falke leitet es ab von salus in der Bedeutung Schutz, Frieden.

[2] Falke: für Meilensteine.

[3] Zwei neuere Arbeiten über die Zollverhältnisse Galliens in der Römischen Kaiserzeit kennen diese Abgaben und Namen überhaupt nicht. Ohne Grund hält daher Falke S. 24 ff. alles für Römisch (eine Urk. Chlodovechs, Dipl. S. 114, auf die er sich wiederholt beruft, ist entschieden falsch).

[4] Es heisst in der angeführten Formel: quod fiscus noster exinde poterat sperare, und ähnlich sonst. Vgl. vorher S. 299 N. 3.

wenigstens an die in Gallien vorgefundene angeschlossen, doch auch das mit eigenthümlicher Umbildung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber oder geringerem Metall[1]. Die Lex Salica rechnet nach solidi, einer Goldmünze die im Römischen Reich in Umlauf war, und denarii, deren 40 einen solidus ausmachten: ein Verhältnis das weder in der Beschaffenheit der vorgefundenen Münzen noch in der Römischen Eintheilung des solidus in siliquae einen bestimmten Anhalt hat[2], von dem es auch nicht deutlich ist, wann es eingeführt worden, ob es älter oder jünger ist als die Annahme der solidi[3], oder gleichzeitig mit dieser. In der Merovingischen Zeit blieb es dann in Geltung.

[1] Ich verweise auf die Abhandlung über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des Fränkischen Reichs (1861) und die Untersuchungen von Soetbeer in den Forschungen zur D. G. Bd. I. II. Auf die zahlreichen dort benutzten Arbeiten der Franzosen und Belgier bin ich hier nur einzeln zurückgegangen. Eheberg, Das ältere D. Münzwesen (1879), berührt diese Zeit nur einleitend kurz.

[2] Soetbeer I, S. 585 meint, dass die siliquae, deren 24 auf einen solidus gingen, da sie geringer ausgeprägt, von den Franken auf $^1/_{40}$ sol. herabgesetzt und denarii genannt seien (ihm schliesst sich Inama-Sternegg, WG. I, S. 186, an), während Grote, Münzstudien S. 801, diese für halbe siliquae hält. Beides sehr zweifelhaft.

[3] In der angeführten Abhandlung S. 5 ff. habe ich bemerkt, was dafür spricht, dass die Rechnung nach Denarien, die in der Lex Salica regelmässig vorangestellt werden, älter ist; die entgegengesetzte Ansicht sucht Soetbeer I, S. 591 zu begründen, ohne mich indess zu überzeugen. Das Wahrscheinlichste ist vielleicht, dass beides gleichzeitig ist. An eine spätere Umrechnung der Bussätze in der Lex ist gewiss nicht zu denken; dagegen spricht auch die offenbar sehr alte Berechnung der chunnas, d. h. der Hunderten von Denarien, über welche Grimm, Einleitung zu Merkels Ausgabe S. xv, handelt. Vgl. was Abth. 1, S. 132 bemerkt ist.

Geprägt sind hauptsächlich nur Goldmünzen, ganze und besonders häufig drittel solidi (sogenannte trientes), von den älteren Fränkischen Königen unter Beibehaltung Römischer Stempel und Aufschriften, die roh genug nachgeahmt wurden [1]: König Theudebert zuerst setzte seinen Namen auf die Stücke die er schlagen liess, während Fränkische Münzstätten auch schon früher einzeln namhaft gemacht sind [2]. Ist anfangs das Römische Werthverhältnis, 72 Stück auf ein Pfund Gold, beibehalten und nur einzeln wohl eine Ausprägung zu geringerem Werth vorgenommen, so ging man bald, wahrscheinlich schon um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, zu einem leichteren Münzfuss über und liess 84 Solidi schlagen [3],

[1] Ueber diese Annahme, die von Lenormant zuerst begründet ist, s. die Abhandlung S. 7 N. Auch Soetbeer I, S. 602 findet sie in hohem Grade wahrscheinlich. Weitere Zusammenstellungen giebt Digot III, S. 40 ff., der aber das Prägen Theudeberts mit seinem Bilde nur als eine vorübergehende Usurpation ansieht, andere Münzen der folgenden Könige später setzen will, so dass es erst seit dem 7. Jahrh. regelmässig eigne Königsmünzen der Franken gegeben hätte: eine Annahme die aller Begründung entbehrt. Vgl. was über Gallische Münzen mit dem Namen des K. Mauritius Deloche und Robert in der Pariser Akademie Mai und Juni 1882 verhandelt. Wann zuerst trientes geprägt, ist ungewiss. Vgl. Eheberg S. 4.

[2] S. Soetbeer I, S. 603. Dem entspricht auch was Procop de b. G. III, 33 berichtet. Nun (nach der Abtretung der Provence) *νόμισμα τὸ χρυσοῦν ἐκ τῶν ἐν Γάλλοις μετάλλων πεποίηνται, οὐ τοῦ Ῥωμαίων αὐτοκράτορος . . . χαρακτῆρα ἐνθέμενοι τῷ στατῆρι τούτῳ, ἀλλὰ τὴν σφετέραν αὐτῶν εἰκόνα.* Er sagt nicht, dass der Kaiser ihnen das Recht gegeben. Ueber das spätere Gepräge vgl. Müller, D. Münzgesch. I, S. 183, und das Verzeichnis der bekannten Königsmünzen bei Soetbeer I, S. 607 ff.

[3] S. über diese Veränderung, die zuerst Duchalais nachgewiesen hat, die Abh. S. 8 N. 1 und Soetbeer I, S. 618 ff., der sich

ein Verhältnis das sich auch bei den Westgothen und später bei den Langobarden findet.

Für das Prägen der Denarien ist als Regel anzunehmen, dass 300 auf ein Pfund Silber gehen sollten[1]. Doch ist das Verhältnis nicht immer genau eingehalten, eine Zeit lang hat man schwerere Stücke geschlagen[2]. In älterer Zeit galt der Denar aber nur als Scheidemünze, und auch schlechtere Stücke, von Billon, aus Römischer Zeit, werden in Umlauf gewesen sein[3]. Theilstücke des Denars und Kupfermünzen kommen nur vereinzelt vor[4].

Die letzteren tragen den Namen Fränkischer Könige, der sich auf Denarien und silbernen Theilstücken fast niemals findet[5], auf den Goldmünzen keineswegs allgemein.

Ein grosser Theil dieser hat nur die Bezeichnung des Münzers (monetarius), der in einzelnen Fällen auch

gegen die von Lenormant angenommene Einführung in der Zeit des Mauritius, durch den Prätendenten Gundovald, erklärt und ausführt, dass der leichtere Münzfuss schon früher vorkommt. Ueber den wahrscheinlichen Grund, Veränderung des Werthverhältnisses von Gold und Silber, s. auch Inama-Sternegg S. 189, der S. 194 darauf hinweist, wie in den Weissenburger Urkunden des 8. Jahrh. auf solidi probati atque pensantes Gewicht gelegt wird.

[1] So zuerst Guérard, Irminon S. 117, womit Soetbeer I, S. 626 ff. übereinstimmt, während Grote S. 822 widersprochen hat.

[2] Soetbeer S. 633.

[3] Vgl. was in der Abhandlung S. 9 angeführt ist. In neuerer Zeit sind allerdings viel mehr Denarien aufgefunden als früher und darnach die Annahme zu beschränken, dass man sich vielfach mit schlechten Römischen Stücken beholfen habe.

[4] Soetbeer I, S. 635 ff.

[5] Ueber eine Silbermünze Theudeberts s. Cochet, Revue archéol. 1869, S. 444.

neben dem König genannt wird[1]. Wo der Name des Königs fehlt, ist manchmal als Prägstätte der Palast (in palatio, moneta palatii) angegeben; oder es ist von dem Fiscus die Rede[2]. Solche Bezeichnungen, besonders aber die überaus grosse Zahl verschiedener Orte die als Münzstätten genannt werden[3], weisen auf eigenthümliche Verhältnisse hin die bei der Ausübung des Münzrechts statthatten, über die es aber schwer ist zu rechter Klarheit zu gelangen.

Die Zahl der Ortsnamen auf den Münzen ist zu gross, als dass man nur an Märkte denken könnte, die an verschiedenen Orten abgehalten und, wie es später wohl zu geschehen pflegte, mit dem Münzrecht ausgestattet seien[4]. Noch weniger scheint es möglich die Sache daraus zu erklären, dass das Recht zu münzen oft und immer mehr in die Hände von Stiftern, Gemeinden und Privaten übergegangen und beliebig auf ihren Besitzungen, in Dörfern und auf einzelnen Höfen, geübt sei[5]; oder gar anzunehmen, dass überall im Franken-

[1] Maretomos fec.; Eligius mo; Moneta Elegiu: s. Soetbeer I, S. 608—610.

[2] fisco munit., Müller S. 140; wo das letzte Wort als monet. zu verstehen ist. Ueber 'racio fisci' s. nachher S. 312 N. 2.

[3] Das Verzeichnis von Barthélémy, Liste des noms de lieux inscrits sur les monnaies mérovingiennes (1865), führt 721 Namen auf; während andere gar von mehreren tausenden sprechen (Fillon, Lettres . . . sur quelques monnaies françaises inédites S. 32). Vgl. die Schrift von Ponton d'Amécourt, Essai sur la numismatique Mérovingienne (1864) und die Anzeige Gött. G. A. 1865, S. 1011 ff.

[4] Soetbeer II, S. 300.

[5] So Fillon in einer älteren Schrift, Considérations historiques et artistiques sur les monnaies de France (1851). Andere

reich das Münzrecht gar kein staatliches, königliches gewesen, sondern frei von jedem habe geprägt werden können und der zugefügte Name nur dazu gedient habe um eine gewisse Garantie für die Reinheit und Vollwichtigkeit zu geben[1]. Viel wahrscheinlicher ist, dass die Könige das Recht durch Münzer ausüben liessen, die ursprünglich Beamte waren und im Namen und zum Vortheil des königlichen Fiscus prägten[2], die aber im

wollen wenigstens sogenannte Municipalmünzen annehmen; aber es sind keineswegs bloss die grösseren Städte oder Stifter die als Münzstätten genannt werden. Vgl. Müller S. 141 ff.

[1] Barthélémy, Etude sur les monnoyers, les noms de lieux et la fabrication de monnaie, Revue archéol. 1865 I, S. 1 ff. Die angegebenen Namen sollen die Orte bezeichnen, welche Abgaben, nicht an den König sondern an Kirchen oder Private zu entrichten hatten, was nun in selbstgeprägten, mit ihrem Stempel versehenen Münzen geschah; woran doch gewiss gar nicht zu denken ist; s. Gött. G. A. a. a. O. S. 1013. Ebensowenig kann man Digot zustimmen, wenn er meint, die Namen der Münzer erschienen als Regel auf den Münzen, weil die Könige nur in ausserordentlichen Fällen wagten, den Kaisern gegenüber, solche mit ihrem Bildnis und Namen zu schlagen.

[2] Audoenus V. Eligii I, 3: honorabili viro Abboni vocabulo, fabro aurifici opinatissimo, qui eo tempore in urbe Lemovicina publicam fiscalis monetae officinam gerebat. Ebenda wird I, 15 erzählt: Erat enim tempus quo census publicus ex eodem pago regis thesauro exigebatur inferendus. Sed cum omnis census in unum collectus regi pararetur ferendus ac vellet domesticus simul et monetarius adhuc aurum ipsum fornacis coctione purgare, ut juxta ritum purissimum ac rutilum aulae regis praesentaretur metallum etc. Der monetarius arbeitet hier für den König, als ein Diener des Königs; die Münze heisst II, 76 publica. Ob man mit Soetbeer, II, S. 296, aus den hier gebrauchten Ausdrücken schliessen darf, dass es auch andere gegeben, scheint mir zweifelhaft. Mitunter steht auf den Münzen officina mit Hinzufügung eines Namens (Marcti u. s. w.), wo man an Eigenthümer denken will; Müller I, S. 209; was aber wenigstens nicht nothwendig in dem

Lauf der Zeit das Geschäft mehr selbständig trieben, ohne wirkliche Verleihung in den verschiedenen Theilen des Reichs es in eignem Namen und dann auch zu eignem Vortheil handhabten. Sie beschränkten ihre Thätigkeit auch nicht auf einzelne bestimmte Orte, sondern zogen wohl umher, um zu prägen wo ein Bedürfnis war neue Münze zu haben[1] — und auf solche scheint für Zahlungen ein besonderes Gewicht gelegt zu sein. An Gerichtsstätten, wo es galt Bussen zu entrichten[2], oder wo Handel und Verkehr, vielleicht auch wo die Leistung von Abgaben das Bedürfnis ergab[3], haben sie ihre Präganstalten aufgeschlagen, und immer grösser ist im Lauf der Zeit die Zahl der Orte geworden welche einmal Münzen lieferten, während doch die grösseren Städte immer eine besondere Bedeutung behaupteten[4],

Ausdruck liegt. Einzelne Münzer werden genannt in Paris, Gregor De gl. conf. c. 105, in Tours V. Aridii (Mab. I) c. 8; auf den erhaltenen Münzen sehr viele. Von Genossenschaften derselben ist in dieser Zeit nichts bekannt.

[1] Vgl. Müller I, S. 206; besonders Digot III, S. 52 ff., der diese früher von mir geäusserte Vermuthung selbständig ausführt.

[2] Ponton d'Amécourt führt als Beispiel an: mallo Materiaco, m. Mauriaco, m. Campione, m. Sativii.

[3] Fossati, De ratione nummorum etc., Memorie della r. acad. di Torino Ser. 2, T. V, S. 59, und Robert, Considérations sur la monnaie à l'époque Romane (1851), haben daraus die Vielheit der Münzstätten erklären wollen, indem dieser die Stelle der Vita Eligii I, 15 (S. 310 N. 2) so erklärt, dass der Ertrag der Abgaben an Ort und Stelle neu ausgemünzt worden sei. Das enthält die Stelle allerdings nicht, wie Müller S. 135, Soetbeer II, S. 298 u. a. bemerkt haben; aber immer bleibt es möglich, dass auch solche Zahlungen zu neuen Prägungen Anlass gaben.

[4] Beides zeigt die Schrift von Ponton d'Amécourt, Monnaies mérovingiennes du palais et de l'école (1862); über die Münzen der Pfalz s. S. 137.

für die Bedürfnisse des Hofes aber auch wohl in der Pfalz des Königs gemünzt ward. Einzelne Stücke weisen auch auf eine Verbindung mit einer Schule, wahrscheinlich der Hofschule, hin[1], sei es dass in derselben oder dass für ihren Gebrauch die Prägung vorgenommen ward.

Diese Verhältnisse ergeben, dass offenbar stets für Rechnung der Einzelnen gemünzt werden konnte: eben darauf deuten mitunter auch die Aufschriften hin[2].

Dagegen haben mächtige Grosse das Münzrecht erst in der späteren Merovingischen Zeit selbständig geübt, soviel erhellt aber auch nur Silberdenarien mit ihrem Namen schlagen lassen[3]. Förmliche Verleihungen des Münzrechts kommen überhaupt nicht vor[4].

Unter den Münzorten gehören nicht wenige Austrasien an[5], keiner aber dem Lande diesseit des Rheins.

Vielleicht schon die Ripuarischen Franken[6], jeden-

[1] in scola fit; escolare mon. Das Letzte deutet Ponton d'Amécourt: escolaris monetarius, wo doch wohl nur moneta gemeint ist.

[2] So verstehe ich: ratio fisci, domni ecclesiae, basilicae, monasterii. Vgl. über andere Deutungen Müller S. 138 ff.

[3] Müller S. 145 ff. Soetbeer II, S. 300.

[4] Ebenda S. 296. Die Urkunde in der K. Theuderich III. dem Bischof von Lemans monetam publicam verliehen haben soll, Dipl. S. 193, ist grobe Fälschung.

[5] Schon zu den frühest vorkommenden gehören Metz, Verdün, Köln; ausserdem finden sich z. B. Toul, Cambrai, Tournai, Maastricht, Namur, Nimwegen, Duurstede, Zülpich, Saarburg, Andernach, Mainz, Worms, Speier, Strasburg, Basel. Digot III, S. 51 zählt gegen 50 in Austrasien.

[6] So Soetbeer II, S. 314, während meine Abhandlung dies zweifelhaft liess. Es fragt sich, ob L. Rib. XXXVI, 12: quod si

falls die Alamannen und Baiern hatten neben dem Goldsolidus Silbermünzen, welche hier saigae hiessen, ohne Zweifel die alten vollwichtigen Römischen Denarien, welche, wie schon Tacitus bezeugt, die alten Germanen liebten und die bei ihnen in Verkehr blieben auch als sie im Römischen Reich ausser Cours kamen[1]. Drei Fränkische Denarien wurden einer Saiga gleichgestellt, die manchmal aber auch noch den alten Namen geführt und so vielleicht dazu Anlass gegeben hat später einen Solidus zu 12 Denarien anzunehmen.

In der Merovingischen Zeit hat es aber einen solchen nicht gegeben, überall nur der Goldsolidus gegolten[2]. Bei den Baiern wurden auf diesen später aber nur 30 Denarien gerechnet, und dasselbe Verhältnis liegt, soviel sich ermitteln lässt, auch schon den Ansätzen des Bairischen Rechtsbuchs zu grunde[3].

cum argento solvere contigerit, pro solido 12 denarios, sicut antiquitus constitutum est, ursprünglich oder ein späterer Zusatz ist, wie XXIII: tremissem, id est quatuor denarios. Aber auch im letzteren Fall machen die Worte 'sicut antiquitus constitutum est' wahrscheinlich, dass die Rechnung alt ist. Soetbeer I, S. 556, will sie früher selbst den Salischen Franken vindicieren.

[1] Vgl. die angeführte Abhandlung. Damit sind Soetbeer und auch Digot III, S. 319 ff. in Uebereinstimmung, ebenso Inama-Sternegg S. 192. Alle Stellen wo die saigae genannt werden sammelt Soetbeer II, S. 356 ff. (nachzutragen sind L. Baj. XII, 12. XVII, 2), erwähnt auch die bisherigen Erklärungen des Namens, unter denen mir die Zurückführung auf die serrati nummi fortwährend die ansprechendste erscheint.

[2] Das hat die angeführte Abhandlung begründet, und damit ist Soetbeer vollständig in Uebereinstimmung, der sich II, S. 327 gegen Merkels abweichende Ansicht von zwei Arten solidi bei den Alamannen ausspricht.

[3] Die Ausführung von Soetbeer II, S. 337 ff., dass auch bei

Aber keineswegs wurden alle Zahlungen wirklich in Münze oder dem entsprechenden Werthmetall [1] geleistet; sondern es konnte statt dessen auch anderes gegeben werden, Vieh, Knechte, unter Umständen auch Land [2]. Darum ist mitunter den Rechtsbüchern ein Tarif beigefügt, zu welchem Werth die einzelnen Gegenstände genommen werden sollten [3]. Es zeigt dies, dass nicht so

den Baiern 40 denarii auf den solidus gerechnet wurden, hat mich nicht überzeugen können. Für die saiga werden IX, 2. 3 drei denarii angesetzt: das ergäbe 36 für den solidus: bei 30 sollten es sein $2^1/_2$, bei 40 $3^1/_3$: in dem einen wie in dem andern Fall wäre abgerundet. Nach einer späteren Aufzeichnung (s. die Abh. S. 30 N.) scheinen aber bei 30 denarii nur 10 saigae auf den solidus gerechnet zu sein. Die L. Alam. nennt den denarius gar nicht; erst ein Zusatz Karolingischer Zeit, LL. III, S. 132, stellt ihn der saiga gleich.

[1] Gegen die Ansicht von Grote, Münzstudien S. 818, dass meist in Gold- und Silberbarren gezahlt, habe ich mich schon Abh. S. 10 N. erklärt. Doch wird allerdings nicht selten nach Pfunden Goldes oder Silbers gerechnet; Marc. II, 23, S. 91: auri liberas tantas, argenti pondo tantum; 24, S. 92: auri uncia una. Andere Beispiele aus Urkunden Inama-Sternegg I, S. 194 N. 3.

[2] L. Baj. I, 9: solvat 300 solidos auro adpretiatos; si aurum non habet, donet alia pecunia, mancipia terra vel quicquid habet. Vgl. die Urk. bei Neugart I, S. 30: rem accipit in precio adpreciato inter caballo et alio precio solidos 20 ('inter — et' heisst hier und in zahlreichen anderen Stellen, inter aurum et argentum, inter agros et prata: sowohl in dem einen wie in dem andern; vgl. Gött. G. A. 1850, S. 629; Soetbeer II, S. 304 N.). — Darauf bezieht sich auch, dass bei Executionen die Rachineburgen abschätzen sollen was zu nehmen, L. Sal. L, 2; nach Salischem Recht nur bewegliche Sachen; s. Abth. 1, S. 92 N. 3.

[3] L. Rib. XXXVI, 11. Später die Lex Saxonum. Vgl. die Tabelle bei Inama-Sternegg S. 512. Die Constanz der Angaben hat derselbe in einer besonderen Abhandlung, Jahrb. für Nationalökonomie XXX, und WG. I, S. 195 ff., wie mich dünkt, etwas künstlich zu erklären gesucht.

viel Geld im Umlauf war wie die Bedürfnisse des Lebens forderten; die gegebenen Werthbestimmungen lehren zugleich, wie viel dazu gehören musste, eine grössere Busse zu entrichten, deren Geldwerth nur durch hunderte von Kühen oder Rindern repräsentiert ward. Doch haben wenigstens die Könige und die geistlichen und weltlichen Grossen über bedeutende Summen zu verfügen gehabt [1]. Gold kann, namentlich zu Anfang, im Fränkischen Reich nicht selten gewesen sein, während der Vorrath sich im Lauf der Jahre ohne Zweifel bedeutend vermindert hat.

Denn von Gewinn edler Metalle durch Bergbau oder Goldwäscherei ist in Fränkischen Berichten nirgends die Rede [2]: fand vielleicht die letztere statt, an grossen Ertrag wird sich nicht denken lassen.

Auch sonst wird von Bergbau wenig berichtet [3]. Dass der Gewinn von Metall oder Salz als Vorrecht des Königs galt, tritt nirgends hervor [4]. Nur eine spä-

[1] Vgl. die Zusammenstellungen bei Müller I, S. 230. 342 ff., Soetbeer II, S. 305. Zahlungen bis zu 24000 Solidi werden erwähnt.

[2] Nur Procop in der S. 307 N. 2 angeführten Stelle sagt, dass die Fränkischen Könige Münzen schlugen *ἐκ τῶν ἐν Γάλλοις μετάλλων*, was aber wohl nicht nothwendig auf Bergwerke zu beziehen ist.

[3] Möglich ist dass in einer Urk. für Willibrord, Pard. II, S. 189, die Ausdrücke gafergarias hochofinnas eine Deutung auf Hochöfen zulassen. Vgl. Alb. Thijm, Der h. Willibrord S. 191.

[4] In Baiern gehen zwei Brüder in venatione et ad aurum faciendum, Ind. Arn. VIII, 1 (Br. not. III, 1). Vgl. im allgemeinen Grüter, De regali metallorum jure (Bonn 1867) S. 21 ff., und Kommer, Z. f. Bergrecht 1869 H. 3, S. 376 ff. Gegen die abweichende Ansicht von Ad. Arndt, Zur G. des Bergregals, 1879, s. Lit. CBl. 1880, Nr. 17.

tere Stelle erwähnt, dass demselben ein Theil des Ertrags von Bleiwerken geliefert ward[1]. Salinen werden als Zubehör eines Privatgutes genannt[2]; in Baiern hatte nicht bloss der Herzog zahlreiche Koten[3].

Weiden und Wälder waren in fast allen Theilen des Reichs im Besitz des Königs[4]; doch wird man dies auf ein allgemeines Recht desselben nur insofern beziehen können, als weite unbebaute Gegenden als sein Eigenthum angesehen wurden und seiner Verfügung unterlagen. Grosse Wälder waren wohl ausdrücklich dem Gebrauch des Königs, namentlich der Jagd, vorbehalten: das scheint der Ausdruck Forst wie später auch in dieser Zeit zu bedeuten[5].

[1] G. Dagob. c. 40: plumbum quod ei ex metallo censitum in secundo semper anno solvebatur. Dubos S. 559 und Lehuerou S. 313 schliessen zu viel aus dieser Stelle.

[2] Trad. Sang. 325: cum . . . pascuis, montibus, salectis.

[3] S. besonders die Schenkungen an Salzburg. Ind. Arn. I, 3: tradidit . . . dux . . . in loco qui vocatur Salinas fornaces 20 et totidem patellis et tertiam partem de putiatorio ibidem concessit, quod barbarice dicitur galgo (vgl. V, 5; Br. not. II, 5: tertiam partem de illo puteo quo sal efficitur; auch XI, 3: ad Salinas ad illum puteum hoc quo(d) dicitur galgo; Ducange V, S. 527); VII, 6: in loco qui vocatur Hal ad sal coquendum fornaces 9 (vgl. Br. not. IV, 5); Br. not. IX, 6: Ad Salinas ... loca fornacium 4 cum patellis; XIV, 50: ein Privater schenkt fornacium 1. Ind. Arn. I, 3 (vgl. Br. Not. II, 5) wird eine (recta) decima de sale erwähnt die H. Theodo schenkt; doch ist es wohl so zu verstehen, dass er den Zehnten von seinem Salzertrag an die Kirche giebt. Anderen legt er einen Salzzins auf, Ind. VII, 6 (Br. not. IV, 6).

[4] Vgl. S. 281 ff. und die folgende.

[5] So in der Urk. K. Sigiberts in der er dem Remaclus schenkt in foreste nostra nuncupata Arduenna 12 Meilen im Umkreis, und verbietet, dass irgend jemand ipsam forestem audeat irrumpere, Dipl. 22, S. 22. Bestätigt 29, S. 28 (wo es heisst: foreste domi-

Was der König aber dergestalt als Oberhaupt des Staats innehatte und was er sonst aus irgend welchem Rechtstitel besass ward nicht unterschieden.

So wenig der Germanische König oder Fürst früher eine besondere Ausstattung mit Grundbesitz empfangen hat, die etwa bei dem Wechsel der Würde in verschiedenen Geschlechtern mit derselben übertragen wäre, ebensowenig ist später ein besonderes Staatsgut ausgesondert, dessen Verwaltung oder Niessbrauch nur dem König zugestanden hätte. Sondern was er empfing das hatte er wie ein Erbgut, das freilich mit der königlichen Würde verbunden war, aber eben wie diese selbst dem ganzen Geschlecht angehörte. Gerade auch hierin macht sich bei den Franken eine privatrechtliche Auffassung des Königthums mehr als bei anderen Stämmen, mehr namentlich als bei den Angelsachsen, geltend [1].

Allerdings besteht dies königliche Besitzthum zum grossen Theil aus alten Staatsgütern, die es in Gallien

nica); forestis auch 23, S. 23. 31, S. 30 (in foreste Dervo). 40, S. 37. 85, S. 75 (forestem de Gemmetico). 87, S. 77 (foreste nostra Roverito). Trad. Wizenb. 12, S. 20. Falsch ist Dipl. 5, S. 7: nos tenemus et nostra forestis est. — Vgl. Dipl. 71, S. 63: silva nostra qui vogatur C . . . quicquid ibidem a longo tempore fiscus fuit aut in giro tenuit vel forestariae nostri usque nunc defensarunt. — H. Theodbert von Baiern schenkt de forste suo tria milliaria, Br. not. III, 10. Dass forst ursprünglich den heiligen Hain bezeichnet habe, wie Künssberg, Germ. Alterthum S. 232, annimmt (vgl. Grimm D. WB. IV, 1, S. 3), ist unerweislich.

[1] Das Angelsächsische folcland kommt hier in Betracht. Vgl. im allgemeinen Alten, Inquiry into the rise and growth of the royal perogative S. XLII; Stubbs, Const. history I, S. 76. Bei den Westgothen findet sich die Unterscheidung seit Chintila, Helferich S. 82.

zahlreich gegeben hatte und die eben mit der Eroberung an den König gefallen sind[1]. Dazu kam, wenn ein anderes Germanisches Reich unterworfen ward, das Gut des bisherigen Fürstenhauses, welches nun zugleich mit der Herrschaft auf den Sieger überging. Durch Confiscationen und Schenkungen[2], durch Kauf und Tausch[3] und auf anderem Wege konnte es dann fortwährend Vermehrung erhalten, während anderes wieder vergabt, verschenkt oder doch zu zeitweisem Gebrauch überlassen ward. Ein sehr ausgedehnter Landbesitz war so in den Händen des Königs, der aus ganzen Höfen oder einzelnen Hufen, aus Aeckern und Häusern, Wäldern und Wassern mit Mühlen und Fischereien bestand, und auf dem es grosse Heerden und zahlreiche Knechte gab[4].

[1] Vgl. Abth. 1, S. 42. Dubos S. 555 und Lehuerou S. 270 haben im einzelnen nachzuweisen gesucht, dass unter dem späteren Königsgut sich altrömisches Staatsgut befunden habe. Hierher gehören vielleicht auch die balneae trans Rhenum . . . quas Antonius et Adrianus quondam imperatores suo opere aedificaverunt, die K. Dagobert an Weissenburg schenkte, in einer Urk. Dipl. 44, S. 41, deren Echtheit meines Wissens nicht angefochten ist.

[2] S. oben S. 290 und S. 248.

[3] Marc. I, 30, S. 61: Commutatio cum rege. Dipl. 40, S. 37. 62, S. 55. 67, S. 59; auch S. 154. G. Dagob. c. 37.

[4] Von jeder Art des Besitzes lassen sich aus den Schenkungsurkunden und sonst zahlreiche Belege geben; Gregor X, 19: possessionum fiscalium praedia; IX, 20: agri fiscales; VI, 45: de domibus fiscalibus, und ebenso Pactus Childeberti et Chlotharii c. 16, S. 7; — villa fiscalis steht öfter, Gregor VI, 32. Marc. II, 52, S. 106; und ebenso villa regia oder regalis, V. Radegundis c. 1; Ursinus V. Leodeg c. 14; V. Ansberti c. 38; G. Franc. c. 47; V. Bertilae (Mab. III, 1) c. 4; — regalis silva, Gregor X, 10; silva regis, L. Rib. LXXVI; silva nostra U. cum ipsa venna dominica . . . alia silva dominica, Dipl. 21, S. 22; — Gregor VIII, 40: jumentorum fiscalium costodes; — Fortunat V. Germani c. 14: fiscales famuli;

Der König erscheint als ein grosser Grundbesitzer, dessen Land rings in allen Theilen des Reichs zerstreut liegt und auf die verschiedenste Weise benutzt und bewirtschaftet wird.

Was aber des Königs ist, das trägt doch auch einen gewissen öffentlichen Charakter an sich, es kann auch als Gut des Staats bezeichnet werden [1]. Nach einem sehr gewöhnlichen Sprachgebrauch wird sonst der Fiscus als der Eigenthümer und Besitzer genannt.

Fiscus als Bezeichnung für die königliche Kasse hat schon das Salische Gesetz gesagt [2]; in diesem und dem weiteren Sinn für alles königliche Eigenthum ist das Wort später fortwährend gebraucht [3]. In manchen Fällen oder Ausdrücken wird der Fiscus nach Römischer Weise wie ein selbständiges Rechtssubject gefasst [4]. Aber

Gregor V, 48: fiscalis vinitoris servus etc.; Chlothacharii II. edict. c. 21, S. 23; 23, S. 24: porcarii fescalis. Vgl. Sigiberts Urkunde, oben S. 283 N. 3: homines fisci.

[1] Gregor Mir. S. Juliani c. 22 gebraucht den Ausdruck: ex rei publicae praedio. Ueber die Bezeichnung 'publicus' s. die folgenden Noten und besonders S. 322 N. 1.

[2] Das alte Recht S. 213 N. 2; Abth. 1, S. 103.

[3] Fred. c. 27: fiscum nimium stringens . . . fisco vellens implere; Dipl. S. 154: fiscus augmentare potuerat; — Gregor V, 3: villas quas ei rex a fisco indulserat; V. Balthildis c. 8: multa munera et pastus de fisco dominico . . . concessit; G. Franc. c. 42: elemosinarum copia de fisco palatii . . . distribuere censum jussit; — Dipl. 89, S. 79: quantumcumque fiscus noster ibidem esse videtur. — Auffallend ist der Gebrauch L. Alam. XXVII: Sin autem dux exercitum ordinaverit et in illo fisco aliquid furaverit etc., was Merkel unerklärt lässt.

[4] Gleich die erst erhaltene Urk. noch von Chlodovech 1, S. 1: quicquid est fisci nostri, und ebenso Marc. I, 15 und öfter; Dipl. 25, S. 25: villam quam usque nunc fiscus noster tenuit; vgl. 40,

es trägt für die Auffassung nichts aus; ebenso wenig wenn Ausdrücke gebraucht werden die ihm einen staatlichen Charakter zu geben scheinen[1]; das Recht und die Herrschaft des Fiscus[2] ist eben nur des Königs Recht und Gewalt, und alles was dieser hat und besitzt gehört auch zum Fiscus[3]. Auch das einzelne Gut empfängt diesen Namen[4] und behält ihn selbst dann wenn es auf einen andern übertragen wird.

S. 37. 75, S. 66; — 15, S. 17. 23, S. 24 und öfter: fiscus noster . . . poterat sperare; 28, S. 28: quantumcumque ad partem fisci nostri reddere debuerunt; ähnlich 30, S. 29 (wo 'retebant' für 'reddebant', nicht 'retinebant' steht); 38, S. 35: fiscus noster . . . exigere consuevit; — 40, S. 37: ad fisco nostro . . . in conpensationem pro alia re dedit; 67, S. 59: ad parti fisci in conmutationis titulum visus fuit dedisse; — 57, S. 51: nec de parte de fisci nostri . . . auferatur. — L. Baj. VII, 2: fiscus adquirat. Gregor X, 21: debitum fisco servitium. — L. Rib. LVII, 4: fiscum nostrum heredem relinquat. — Gregor VI, 23: compositiones . . . fisco debitas; Dipl. 15, S. 17 und Marc. I, 3: a fisco grave damnum sustineat; vgl. die oben S. 290 N. 1 angeführten Stellen über Strafgelder die an den Fiscus fallen. — Dipl. 28, S. 27: judex publicus ex fisco nostro.

1 So heisst es fiscus publicus, Gregor Mir. S. Juliani c. 17. Einmal steht fisco publicae rei, Pard. II, S. 300; vgl. Audoenus V. Eligii I, 20: nec res publica eripit, nec fiscus invadit. Häufiger ist nach Römischer Weise der Beisatz sacer, Pard. II, S. 211. 255. 333; Marc. II, 1. 3. Dipl. S. 91: sacratissimus. Auch steht: de originario fisco nostro, Dipl. 23, S. 24.

2 Der Ausdruck '(in) fisci ditionibus' (ditionis) findet sich häufiger; Fred. c. 80; Marc. I, 8. 20 etc.; Dipl. 74, S. 65; Karl Martell, ebend. S. 99. Vgl. Sybel S. 484 gegen die Annahme, dass es sich auf Güter des Fiscus beziehe.

3 Die Ansicht, dass der Fiscus eine gemeinschaftliche Kasse der Franken sei, Eckhart, Fr. orient. I, S. 114; Desing, Reichs-Geschichte I, S. 114; Luden III, S. 258. 298, entbehrt aller Begründung; vgl. S. 322 N. 2. Auch Guérard S. 48. 349 unterscheidet mit Unrecht zwischen dem Gut des Fiscus und des Königs.

4 Pard. I, S. 164 in einer Urk. Papst Gregor I: Cusiacum

Zu dem Fiscus im weiteren Sinn gehört auch der Schatz des Königs[1], wie nach Deutscher Weise gesagt wird, d. h. das bewegliche Gut das derselbe hat. In ihn fliessen alle Einkünfte, mögen sie aus dem Ertrag von Land oder aus Steuern oder aus anderen Quellen kommen. Die Schatzkammer heisst mit Römischem Worte aerarium, und ihre Bezeichnung als öffentlich (publicum)[2] drückt hier wie beim Fiscus nur die Beziehung zu dem Oberhaupt des Staates[3] aus. Alles was

vero et Murosnetum fiscos regios. Dipl. 87, S. 77: in fisco nostro Vetus Clippiaco. Unecht sind 2, S. 1. 5, S. 3. Nicht ganz deutlich Dipl. 54, S. 59: quod infra mero Attiniacense infra ipso fisco nostro . . . comparatum habet, wo vorher steht: de fisco nostro. Spätere Stellen sind sehr häufig. V. Mauri c. 52. 62 steht: fiscum regium; V. Eucherii c. 8: Vernum fiscum publicae ditionis. Vgl. Abth. 1, S. 318 N. 1.

1 S. Abth. 1, S. 182.

2 Gregor VIII, 36. IX, 9. 10. G. Dagob. c. 19; sacellum publicum steht Dipl. 67, S. 60. 74, S. 65. Eine andere Bezeichnung ist regestum, Gregor IX, 10. 34. X, 19, und man sagt auch: in ipso aerarii publici registu, Gregor IX, 9; oder: sicut ad cellario fisci potuerant esse exactati, Dipl. 61, S. 54 (cellarius in anderm Sinn 38, S. 35. 86, S. 76; cellarinsis als Abgabe oben S. 282 N. 4). Wie diese Worte unter sich und mit thesaurus abwechselnd gebraucht werden, zeigen viele Stellen: nach Gregor IX, 30 sind die Steuerrollen in regis thesauro, und Dipl. 67, S. 60, heisst es: ein Exemplar einer Urkunde solle sein in tessaure nostra; Gregor X, 19 sind scripta in regestum Chilperici reperta; — wo von Confiscationen die Rede ist steht Gregor VI, 28: resque ejus fisco conlatae sunt; VIII, 36: resque ejus . . . aerario publico . . . sunt inlatae; X, 19: regalibus thesauris sunt inlata; — von Steuern wird gesagt Dipl. 74, S. 65, erst: in fisci ditiones reddebant, dann: in sacellum publicum reddere deberet, endlich: nostris aerariis inferri debeant. — Ganz unbegründet ist die Unterscheidung welche Digot III, S. 37 zwischen dem öffentlichen Schatz und dem der Könige macht.

3 in publico steht auch oftmals geradezu für 'in fisco (-um)',

in dem Schatz enthalten ist unterliegt durchaus der persönlichen Verfügung des Königs. Hie und da wird bei bedeutenden Ausgaben darauf hingewiesen dass dem Volk daran gelegen war zu erfahren wie sie bestritten worden sind[1]; doch von einer Zustimmung zu bestimmten Verwendungen kann in keiner Weise die Rede sein.

Der Schatz des Königs mag wohl in gewissem Sinn als ein Besitz des ganzen Volks oder Staats angesehen werden[2], doch nur insofern als alles was dem Haupt desselben angehört eben dadurch eine staatliche Bedeutung erlangt, und ohne dass seine Behandlung und Verwaltung auf besondere Weise bestimmt worden ist. Es ist dasselbe, wie wenn von der Pfalz der Franken gesprochen wird[3].

Das gleiche Verhältnis zeigt sich in allen finanziellen Angelegenheiten. Wie zwischen öffentlichen Steuern und herrschaftlichen Zinsen sich keine scharfe Grenze ziehen lässt, wie die Einkünfte aus Friedens- oder Strafgeldern als ein privates Recht des Königs betrachtet werden, so

sowohl bei Strafgeldern, L. Alam. I, 2. XXXI, 1. L. Baj. I, 9. II, 1. 2 etc., als bei Abgaben oder Zinsen, Chlothacharii edict. c. 23, oben S. 282 N. 4. Vgl. S. 260 N. 4. Vielleicht ist so auch die Stelle S. 296 N. 5 zu erklären.

[1] Die Königin Fredegunde sagt von der Ausstattung ihrer Tochter, Gregor VI, 45: Ne potitis (putetis), viri, quicquam hic de thesauris anteriorum regum habere . . . nam hic de thesauris publicis nihil habetur. Der Gegensatz ist aber das Privatvermögen der Königin. Darum folgern Stenzel, Kriegsverf. S. 68. 329, u. a. zu viel aus dieser Stelle.

[2] So ist von Francorum aerariis die Rede Fred. c. 45: 12000 sol. quas annis singulis Francorum aerariis dissolvebant; vgl. oben S. 251 N. 2. Ueber sie verfügt der König.

[3] S. Abth. 1, S. 186 N. 3.

erscheint auch der Grundbesitz und das ganze Vermögen welches das Oberhaupt des Staats zur Verfügung hat in einer solchen Weise, dass es wohl auch öffentlichen Zwecken zu dienen hat, zunächst aber doch der Person des Königs angehört und seiner Verfügung überlassen ist. Es erstreckt sich dies so weit dass in einer gewissen Weise selbst die selbständigen Ortschaften des Deutschen Landes den königlichen Villen gleichgestellt wurden [1], weil sie beide, freilich in einem sehr verschiedenen Sinn, den König und nur ihn zum Herrn hatten.

Es erhält hieraus auch die ganze Finanzverwaltung ihre Erklärung. Der Vorsteher der Schatzkammer und der für die Ausgaben zu sorgen hat ist der Schatzmeister oder Oberkämmerer des Königs [2]. Mit der Verwaltung des königlichen Guts im Ganzen hat ausserdem wahrscheinlich der Majordomus zu thun gehabt [3]. Es ist oben dargelegt, wie dies dazu beitragen musste, ihm die bedeutende Stellung zu verschaffen welche er später im Fränkischen Reich einnahm; es erklärt, wie bei dem Sinken der königlichen Macht eben dieser Hofbeamte

[1] Sie heissen vicus publicus, castrum publicum u. dgl.; s. Abth. 1, S. 396 N. 2; zunächst im Gegensatz gegen die Ortschaften welche einen Privaten zum Herrn hatten. Aber ebenso werden auch die eignen Besitzungen des Königs genannt: villa publica steht gleichbedeutend mit villa regia, Jonas V. Columbani c. 31. 32. Trad. Fris. 96, S. 78; castrum publicum steht in einer Urk. Karl Martells Dipl. S. 100; in palatio publico in denen Pippins S. 104. 107. Vgl. Pertz, Hausmeier S. 177, der bemerkt, dass dies besonders in späterer Zeit der Fall ist. Von diesen unterschied man dann jene ersteren nicht, und sie wurden fast so angesehen, als sei der König auch in privatrechtlichem Sinn ihr Herr.

[2] S. oben S. 72 ff. [3] S. oben S. 91 ff.

namentlich auch das Recht der Verfügung über die königlichen Besitzungen an sich brachte.

Mit der Verwaltung der königlichen Güter und Erhebung der königlichen Einkünfte in den einzelnen Landschaften waren dann die Provinzialbeamten beauftragt, die Grafen und Domestici [1]. Der Graf hatte nicht bloss die Friedens- und Strafgelder beizutreiben, sondern auch die Römische Grund- und Kopfsteuer ward von ihm eingenommen [2], und die Verpflichtung zu persönlicher Abgabe unterlag ebenfalls seiner Controle [3]; Zölle und Wegegelder standen unter seiner Aufsicht [4]; und auch auf die königlichen Besitzungen, die zunächst unter den Domestici standen, erstreckt sich nicht selten seine Thätigkeit. So hat sein Amt einen wesentlich administrativen Charakter [5]. Aber er verband damit die Gewalt des Richters, und da er schon im eignen Interesse gegen

[1] Oben S. 48. Vgl. über die Grafen S. 34.

[2] Gregor VI, 22: novos comites ordinat et cuncta jubet sibi urbium tributa differri; IX, 30: S. 264 N. 1; X, 21: Eunte autem comite ut debitum fisco servitium solite deberet inferre. Vgl. auch V, 27; VII, 23.

[3] Gregor VII, 15: S. 274 N. 2.

[4] Die Befehle der Könige keine Zölle oder ähnliche Abgaben zu erheben sind an Patricier und Grafen, Form. Marc. Suppl. 1, S. 107, sonst an die judices gerichtet, Dipl. 51, S. 46. Der comes de ipso pago Parisiaco erhebt Zoll ad partem fisci nostri, 77, S. 68.

[5] Ich will nicht gerade den Namen judex fiscalis geltend machen, der zunächst den Beamten als königlichen bezeichnet (oben S. 25); doch ist auch hier die Beziehung gerade auf die Einkünfte, den Fiscus des Königs, nicht gleichgültig. Ausserdem heisst es V. Sigiranni c. 7: Stephanus qui tunc fore videbatur rector praefatae civitatis sub ditione fisci. Vgl. eine Formel der Leydener Handschrift Nr. 113 f. 89: ducibus, comitibus vel omni jure fisci regentibus, wie sonst steht: curam publicam agentibus, Marc. Suppl. 1, S. 107.

säumige Zahler strenge verfahren musste [1], so übte er sein Recht nicht selten in harter, für das Volk drückender Weise, namentlich in den Romanischen Landen: die Gefängnisse waren mit Schuldnern angefüllt, welche die von ihnen geforderten Leistungen oder Brüchen denen sie verfallen waren nicht zu entrichten vermochten [2]; bis der König, etwa bei frohen Ereignissen, die Zahlung erliess und die Gefangenen der Freiheit wiedergab [3].

Neben den Grafen waren die niederen königlichen Beamten, die Vicarien [4] und Tribunen oder Schultheissen, auch auf diesem Gebiet thätig. Die letzteren scheinen in den einzelnen Ortschaften denen sie vorstanden was des Königs war eingefordert zu haben, und wie überall so wird auch hier kein Unterschied zwischen herrschaftlichen und öffentlichen Abgaben gemacht worden sein. Hatte der König eignes Land in einer Gemeinde, so muss der Vorsteher so gut den Zins der hörigen Leute als die den Freien obliegenden Zahlungen eingefordert haben. Es findet auf ihn ein Name Anwendung [5] der in dieser Zeit einzeln von solchen gebraucht wird die bei der Erhebung von Abgaben thätig waren (exactor) [6]

[1] S. oben S. 269.

[2] Fortunat V. Germani c. 30. 37. 62. 68.

[3] Gregor VI, 23: Als dem Chilperich ein Sohn geboren war, jubet omnes custodias relaxari, vinctus absolvi conpositionisque negligenti fisco dibetas praecepit omnino non exigi.

[4] Ueber diese s. oben S. 42 ff.; über den Tribunus S. 4.

[5] Oben S. 7.

[6] Gregor X, 7: Multum iam exactores huius tributi expoliati erant. (Falsch ist Dipl. S. 198: A. duci et A. comiti ceterisque fisci nostri exactoribus). Eine von Pithoeus angeführte Urkunde von St. Denis, wo es heisst: ab oppressione exactorum regio-

ohne dass doch von einer besonderen Classe von Hebungsbeamten die Rede sein könnte [1].

Dagegen gab es eigne Zöllner [2], und verschieden von ihnen noch niedere Aufseher der Häfen, die als Hörige oder Knechte des Königs erscheinen, über deren Person er zu verfügen berechtigt ist [3]. Aber auch jene sind gewissermassen doch nur Aufseher über eine Art

rum quos dicunt graffiones ist wohl jünger. Und jedenfalls kann man nicht bloss die Grafen unter dem Wort verstehen, wie Jacobs S. 80 meint. Pard. II, S. 254 werden exactores eines Bischofs genannt. Der Ausdruck exactura, V. Wandregiseli c. 3 (Arndt S. 31) scheint, wie Mabillon in der Note bemerkt, ein anderes Amt zu bezeichnen. In der jüngeren Vita wird statt dessen ein Pfalzgraf genannt, woraus man doch nicht mit Lehuerou S. 311 (Schäffner S. 194) folgern darf, ein Pfalzgraf sei den Finanzen vorgesetzt gewesen, obschon derselbe einmal neben dem Majordomus thätig war, oben S. 77.

[1] Ein assessor oder assisor wird als Steuerbeamter V. Sulpicii c. 24 genannt; vgl. Ducange I, S. 445. — In Chlothachar II. edict. c. 10 las Sirmond: qui se quaestuoso ordini sociare praesumpserit, von den Juden denen es verboten wird publicas actiones agere; was man sehr verschieden erklärt hat: von dem Kaufmannsstand, einer Wuchergesellschaft (Luden III, S. 565), einer Art von Corporation oder Gesellschaft, die sich mit der Erhebung der Abgaben beschäftigte (Digot III, S. 26). In dem einzigen Codex steht aber jenes Wort nicht, obgleich es zweifelhaft bleibt, wie die Stelle zu lesen ist; Capit. S. 22 n.

[2] Conc. Matisc. I c. 13, Mansi IX, S. 934. Dipl. 51, S. 46 (tellonearii); 82, S. 73 (tilenarii); 86, S. 77 (tullonarie); sie werden von den judices unterschieden.

[3] König Sigibert schenkt, Dipl. 23, S. 24, mit Zöllen und anderen Abgaben, die judices vel agentes nostri erheben: pariter et homines qui in ipsos portus commanent vel eos custodiunt aut ibi aspicere videntur. Vgl. G. Dagob. c. 12: portam ipsius civitatis (Paris.), quae posita est juxta carcerem Glaucini, quam negociator suus Salomon eo tempore praesidebat, cum omnibus teloneis, quemadmodum ad suam cameram deservire videbatur.

königlicher Besitzungen, ähnlich wie der Zehnteneinnehmer, der einmal genannt wird [1], und sie unterscheiden sich also nicht wesentlich von denen welche einzelnen Höfen vorgesetzt sind [2] und mit den niederen Knechten die Bewirtschaftung aller der Güter zu besorgen haben welche nicht an einen Nutzniesser ausgethan wurden. Eben dahin gehören die Förster. Dagegen nehmen die Vorsteher der Münzen eine höhere Stellung ein [3]; die grössere Geschicklichkeit deren es bedurfte, vielleicht auch das bedeutende Vertrauen welches hier bewiesen werden musste, scheint dahin geführt zu haben persönlich angesehene Leute zu der Stelle eines Münzmeisters zu erheben.

Alle öffentlichen Rechte haben, insofern sie dem König Einkommen gewähren, den Charakter eines Besitzthums angenommen, das nicht wesentlich anders behandelt wird als ein Acker oder Hof der ihm eigenthümlich angehört und vielleicht auf einem privatrechtlichen Wege erworben worden ist. Nicht der Staat oder das Land und am wenigsten das Volk sind das Eigenthum des Herrschers, aber was es an Einkünften überhaupt zu erheben giebt, auch das was Land und Leute nur aus staatlichen Rücksichten leisten, wird auf solche Weise behandelt.

Dies zeigt sich noch besonders, wenn es sich darum

[1] Chlothacharii praec. c. 11, S. 19.

[2] Dipl. 75, S. 66, wird ein königliches Gut genannt, ubi M. servus noster custus praeesse veditur. Vgl. oben S. 75 N. 7 und S. 318 N. 4, wo auch andere Namen zusammengestellt sind. Ueber servi fisci s. Abth. 1, S. 228.

[3] S. vorher S. 310 ff.

handelt, welche Verwendung diese Einkünfte erhielten. Viel ist darüber freilich nicht überliefert, aber offenbar sind es auch nur einzelne Verhältnisse die in Betracht kommen [1].

Eine Hauptsache war die Unterhaltung des Königs und aller derer die an seinem Hofe lebten, sich seinem Dienst widmeten. Dazu kamen Geschenke an die welche er belohnen oder gewinnen wollte [2]. Auch zu Almosen scheinen bedeutende Summen verwandt zu sein [3]; Klöster erhielten mitunter alljährlich grössere Zahlungen [4].

Dagegen von Verwendungen zu öffentlichen Zwecken ist nicht die Rede. Was an nützlichen Anlagen zu stande kam, Brückenbau oder Ausbesserung von Strassen und dergl., ward ohne Zweifel als besondere Last den Unterthanen auferlegt [5]. Die Häuser und Paläste des Königs in den Städten oder auf den Villen gehörten eben zu seinen Besitzungen und wurden durch diese unterhalten; andere öffentliche Gebäude waren nicht vorhanden. Die Rüstung zum Krieg hatte jeder selbst zu besorgen, und es gab weder ein Material zu erhalten,

[1] Vgl. Pertz, Hausmeier S. 136.

[2] Davon ist zum Theil Abth. 1, S. 179. 182 die Rede gewesen, und es ergiebt sich ausserdem aus allem was wir von dem Leben der Könige wissen. Alle die im Palaste lebten (oben S. 103) mussten offenbar ihren Unterhalt vom König empfangen.

[3] Fortunat V. Paterni c. 12. Vgl. oben S. 48 N. 4.

[4] Gregor V. Patrum c. 1: der König schenkt 300 modios tritici, ebenso viel Wein, 100 Sol. für Kleider, quod usque nunc ex fisci ditionibus capere referuntur.

[5] Es giebt darüber aus Merovingischer Zeit keine bestimmten Nachrichten; die späteren Stellen geben Lezardière III, S. 268; Sybel S. 419; Roth, Benef. S. 412. In denselben wird aber auf die antiqua consuetudo Bezug genommen.

noch Vorräthe au sammeln, noch ein Heer zu besolden. Hier zahlte die Beute des Kriegs. Nur für einzelne bewaffnete Diener der Grafen und des Königs selbst scheint eine regelmässige Löhnung eingeführt zu sein [1]; Freie aber die dem König persönlich verbunden waren wurden auf andere Weise belohnt.

Denn allerdings ist über sehr bedeutende Theile des Einkommens zu Gunsten anderer verfügt worden, ja es hat auf den ganzen Zustand des Reichs und die Umbildung der Verfassung nichts so grossen Einfluss gehabt wie eben die Art und Weise in welcher der König seine Besitzungen und seine Einkünfte verwandte.

Zunächst ist hervorzuheben, wie eine Quote gewisser Einnahmen, wenigstens der Friedensgelder, den ordentlichen Beamten, d. h. den Grafen, zukam: vielleicht war es schon jetzt der dritte Theil [2]; mitunter ist ein solcher Antheil auch dem Centenarius zugesprochen worden [3], der ursprünglich nicht, wie die Beamten des Kö-

[1] S. oben S. 219 N. 1.

[2] Diesen Grundsatz spricht ein Capit. Pippins von Italien c. 5, S. 201, aus: $^1/_3$ an den Grafen, $^2/_3$ ad palatium. Ganz ohne Grund behauptet Championnière, De la propriété des eaux courantes S. 127. 132, das sei gradus genannt.

[3] L. Baj. II, 14, oben S. 152 N. 4: ein Neuntel der Composition. Da das Friedensgeld ein Drittel der Composition war, so scheint hier wieder ein Drittel davon dem Beamten zuerkannt zu sein. Einzelne Bussen müssen geradezu dem judex zugefallen sein, z. B. wenn einer das Urtheil desselben verworfen hat und andere Richter es bestätigen, ille contemptor, qui judici injuriam fecit, solvat 12 sol. ad judicem illum; L. Alam. XLI, 3. Auch von Strafgeldern heisst es mitunter dass sie dem judex gezahlt wurden; vgl. Form. And. 57, S. 24: ad pare suo componat una cum judice intercidentem; Trad. Sang. 8: solva(t) judici; wie sonst (S. 200 N. 1) der Fiscus genannt wird.

nigs, hierauf Anspruch machen konnte. Bei den Deutschen Stämmen aber, die eigne Herzoge hatten, muss früh schon diesen die Erhebung sowohl der Gerichtsgelder als auch anderer Einkünfte die dem König zustanden überlassen sein[1]; und ist es nicht förmlich ausgesprochen und gesetzlich anerkannt worden, so ist es doch im Lauf der Zeit bei der grösser werdenden Unabhängigkeit der herzoglichen Gewalten dahin gekommen dass das Recht in ihre Hand überging. Selbst von königlichen Besitzungen ist hier nur selten die Rede, und man hat Grund zu glauben, dass auch sie mit den Gütern des herzoglichen Hauses zum grossen Theil verbunden worden sind[2]. Dass auch die Grafen sich häufig der Güter welche sie verwalten sollten bemächtigten und die Einkünfte welche sie erhoben für sich behielten, wird entweder ausdrücklich gesagt[3] oder ergiebt sich bei der später eintretenden Auflösung des Reichs aus den Thatsachen welche vorliegen.

[1] L. Baj. XIII, 2. 3: Duci vero 40 sol. pro fredo. Anderswo steht: in fisco, oder: in publico (S. 321 N. 3). Auch andere Einkünfte hat der Herzog; so verfügt er, Ind. Arn. I, 3, über decimam . . . de teloneo quod datur in censo dominico (Br. not. II, 5: decimam partem de theloneo qui ibi in dominicum tollitur); ebenso über andere Abgaben, Ind. VII, 6. Br. not. IV, 6; der Herzog Liutfried schenkt Stuofa, Fredus und Heerbann, oben S. 254 N. 3.

[2] Vielleicht ist es so zu verstehen, wenn Tassilo ein Landstück in fisco dominico schenkt, Ind. Arn. V, 4: doch kann 'dominicus' sich auch auf den Herzog beziehen; es zeigt dann aber, dass man hier wenigstens damals nicht zwischen königlich und herzoglich unterschied.

[3] Audoenus V. Eligii I, 20, wo der König sagt: duces mei et domestici spatiosas surripiunt villas. Vgl. unten.

Wie diesen Beamten gewisse Güter mit ihrem Ertrag gewissermassen als Besoldung für das Amt übertragen waren, ist vorher angeführt worden [1], und ebenso ist dargelegt, wie die Könige einen bedeutenden Theil ihres Besitzes an Getreue, Weltliche und Geistliche, vergabten und verschenkten. Wohl ist nicht jedes Recht auf diese Besitzungen aufgegeben [2]: dieselben wurden ähnlich betrachtet wie die welche von den Kirchen und Privaten zu Beneficium gegeben waren und fielen wohl bei dem Tod des Empfängers oder unter anderen Umständen an den König zurück. Doch wurden sie in der Regel auch wieder ausgethan, und die steigende Zahl der Verleihungen musste am Ende auch den reichsten Vorrath an Land und ähnlichem Besitz erschöpfen.

Deshalb sind wohl Versuche gemacht durch Einziehungen und andere Massregeln das Vermögen des Königs wiederherzustellen. Solches beabsichtigte Protadius da er Hausmeier war [3]. Ein Rath des Königs Dagobert, wird einmal erzählt, nahm erst die Hälfte aller geistlichen Güter in Anspruch [4], und damit nicht zufrieden beschloss er später die Hälfte noch einmal zu theilen. Die Nachricht stammt aus späterer Zeit, und es ist möglich, dass Verhältnisse wie sie am Ende der Merovingi-

[1] Oben S. 35. 125. [2] Abth. 1, S. 310 ff.

[3] Fred. c. 27, oben S. 92 N. 2.

[4] Mirac. S. Martini Vertav. (Mab. I) c. 1: coepit facultates sanctorum locorum inquirere et medias tabulis fiscorum regalium inscribere. Nach dem Kloster Vertavum kommend, ubi nobilia habebantur praedia, mediam eorum partem fisco addidit et mediam fratribus reliquit etc. Dies wird dadurch motiviert: cum multis et variis bellorum eventibus premeretur, de coenobiis sanctorum multa abstulit, quae suis militibus partitus est.

schen Periode eintraten mit Unrecht schon auf frühere Regierungen übertragen sind [1]. Aber sie hat einen gewissen Anhalt auch in einem gleichzeitigen Zeugnis: Dagobert suchte, sagt die Chronik Fredegars [2], seinen Schatz durch Beraubung der Kirchen und Leudes zu füllen. Und es ist nicht so viel anders, wenn König Chlothachar ein Drittel des Ertrags aller Kirchengüter in Anspruch nahm [3]. Die wiederholten Verbote der Concilien, Kirchengut von den Königen zu empfangen [4], zeigen auch hinreichend, dass diese sich eine gewisse Verfügung über dasselbe beilegten, wenn auch in stetem Kampf mit der Geistlichkeit und durch ihren Einfluss wohl bewogen, herauszugeben was sie selbst oder ihre Vorgänger genommen, oder auch von Massregeln abzustehen die sie in solcher Weise beabsichtigt hatten [5]. Später aber hat Karl Martell dem Grundsatz dass das

[1] Das hat besonders Roth, Benef. S. 321, gegen die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht geltend gemacht.

[2] Fred. c. 60: cupiditates instincto super rebus ecclesiarum et leudibus sagace desiderio vellit omnibus undique expoliis novos implere thinsauros. Es geht das keineswegs, wie Roth sagt S. 320, nur auf edle Metalle, handelt sich nicht, wie er meint, um die Hinwegnahme irgend eines Prachtstücks, das der König in seinem Schatz zu haben wünschte.

[3] S. oben S. 262 N. 2.

[4] S. Abth. 1, S. 320 N. 3. 323 N. 1. Es ist nicht daran zu denken, wie Roth S. 316 will, dass es sich da um Gut handele, das die Könige eingezogen, weil die Stifter denen es gehörte in anderen Reichen lagen. Er selbst erkennt dann auch an, dass andere Fälle vorkamen; wie häufig, lässt sich bei der Beschaffenheit der vorhandenen Nachrichten nicht ermitteln.

[5] So hat Guntchram Beraubungen der Kirchen welche Chilperich vorgenommen wieder gut gemacht, Gregor VII, 7; Chlothachar auf die Erhebung jenes Drittels der Einkünfte verzichtet, IV, 2.

Kirchengut auch für die Interessen des Herrschers benutzt werden könne die weiteste Anwendung gegeben; dasselbe ist nun fast ebenso wie der eigne Besitz des Fiscus für Verleihungen an die Kriegsgefährten in Anspruch genommen, ja es sind die geistlichen Würden selbst nur als einträgliche, Geld und Macht verleihende Stellen behandelt worden [1].

Aber auch noch in anderer Weise haben die Merovingischen Könige über ihre Einkünfte verfügt.

Der Königin und wahrscheinlich auch den Prinzen wurden nicht bloss einzelne Güter und Ländereien, sondern ganze Districte, Städte oder Gaue überlassen, um eben die Einkünfte derselben zu ziehen, welche sie dann nach ihrem Gefallen und zu ihrem Vortheil verwenden konnten [2]. Die Beamten hatten ihnen den Ertrag zu liefern, und dieser floss in den besonderen Schatz, den sie für ihren Gebrauch hatten und mit dessen Verwaltung besondere Vorsteher beauftragt waren [3].

[1] Darüber wird Bd. III gehandelt.

[2] Gregor VI, 45 sagt die Königin, wo von der Ausstattung ihrer Tochter die Rede ist: omnia enim quae cernetis de mea proprietate oblata sunt, quia mihi gloriosissimus rex multa largitus est. Et ego nonnulla de proprio congregavi labore et de domibus mihi concessis tam de fructibus quam tributis plurima reparavi. Sed et vos plerumque me muneribus vestris ditastis. In dem Pactum zu Andelot, Gregor IX, 20, werden civitates, agri und reditus der Königin erwähnt, welche sie als dos und morgengeba empfangen hatte. Vgl. Fortunat V. Radegundis c. 3: Nam cum sibi aliquid de tributis accideret, ex omnibus quae venissent ad eam ante dedit decimas quam recepit; Gregor De glor. conf. c. 41: post reddita reginae tributa.

[3] Abth. 1, S. 182. Oben S 100. Vgl. Fortunat VII, 17, S. 172: Reginae egregiae patrimonia celsa gubernas.

Es ist hiervon nicht sehr verschieden, wenn der König einem geistlichen Stift die Einkünfte einer ganzen Gegend, etwa dem Bischof die der bischöflichen Stadt oder der ganzen Diöcese überlässt. Ein solches Recht soll nach späterer, freilich sehr zweifelhafter Ueberlieferung schon Chlodovech dem Remigius von Reims verliehen haben [1]; besser bezeugt ist, dass Dagobert der Kirche zu Tours die Erhebung aller Einkünfte übertrug, und dass damit selbst das Recht zur Ernennung des Grafen auf den Bischof überging [2]. Etwas der Art ist auch in Lemans und an anderen Orten geschehen [3], und auch die Verleihungen einzelner Güter haben mitunter einen ähnlichen Charakter.

Denn die Villen oder Dörfer die der König an jemanden überträgt sind nicht alle im eigentlichen Besitz des Fiscus gewesen, sondern die Schenkung hat mitunter nur den Sinn, dass die Rechte welche der König besitzt, und das heisst besonders die Einkünfte welche er zieht, auf den Empfänger übergehen sollen [4]. So verfügt der

[1] V. Remigii, Bouq. III, S. 378: der König bewilligt petentibus locorum incolis, qui multiplicibus exeniis erant gravati, ut quod regi debebant ecclesiae Remensi persolverent. Daraus Flod. I, 14, SS. XIII, S. 426. Es dürfte zu den Erfindungen Hincmars gehören.

[2] Audoenus V. Eligii I, 32, oben S. 40 N. 1.

[3] S. oben S. 39 N. 4.

[4] So heisst es V. Ansberti c. 25: Census etiam qui de vicis publicis canonico ordine ad partem pontificis persolvi consueverant. Vielleicht gehört hierher auch eine Schenkung an Eligius, Audoenus V. Eligii I, 15. Auf eine Erzählung der V. Tygriae, Bouq. III, S. 466, haben spätere Anschauungen Einfluss erlangt. Und falsch ist die Schenkung von Lobdenburg mit Zoll, Markt u. s. w. an Worms, Dipl. S. 139.

König über Leute die ihm Steuern oder Zinse zahlen zu Gunsten eines Dritten und unterwirft sie gewissermassen der Hoheit desselben, obschon sie keine Knechte sind und es auch durch die Uebertragung nicht werden können[1]. Ebenso werden Zölle und andere Abgaben verschenkt[2]: alles was der königlichen Kasse Vortheil gewährt kann sie auch anderen bringen, und der Regent hat die unbestrittene Befugniss, das öffentliche Recht wie das private Gut auf solche Weise in andere Hände übergehen zu lassen, die nun jenes eben auch wie ein Eigenthum besitzen und gebrauchen[3].

Am häufigsten aber geschieht dies allerdings bei Besitzungen die der König verschenkt oder die auch jemand schon vorher als Eigenthum hat. Es wird für

[1] Abth. 1, S. 250. Oben S. 256.

[2] S. oben S. 303. Davon verschieden ist es, wenn bloss ein Theil des Ertrags vergeben wird, z. B. 100 Sol. aus dem Zoll zu Marseille an St. Denis, Dipl. 61, S. 55, ein Theil der Waaren welche zu Fosses einkamen an Corbie Dipl. 86, S. 76. Vgl. oben S. 302 N. 3.

[3] Dass etwas ähnliches schon in den Verhältnissen der späteren Römischen Reichsverwaltung vorkam, hat besonders Championnière, De la propriété des eaux courantes S. 128 ff., geltend, auch wohl mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Uebertragung königlicher Einkünfte an Beamte und andere ein nicht unwichtiger Factor in dem späteren Beneficialwesen gewesen, aber er und die ihm folgen (wie Sécretan, in den Mém. de la soc. d'hist. de la Suisse Romande XVI) gehen viel zu weit, wenn sie dies direct an die Römischen Verhältnisse anknüpfen wollen. Von einer Uebertragung gerade der Römischen Steuer findet sich überhaupt nichts, und der Name honor, der das bedeuten soll, kommt in dieser Periode in solchem Sinn gar nicht vor; eine Stelle der Vita Eusicii, Bouq. III, S. 439: super Chari fluvium quem rex habebat honorem, ist offenbar erst aus späterer Zeit und in ihrer Bedeutung unklar.

ein einzelnes verliehenes Gut oder für alle welche dem Empfänger gehören Immunität gegeben, d. h. es gehen die Abgaben und Leistungen welche den öffentlichen Beamten oder dem König zu entrichten sind ganz oder doch grossentheils auf den Inhaber über, und dabei wird den königlichen Beamten untersagt die Besitzungen zu betreten und hier die ihnen sonst zustehenden Befugnisse zu üben.

Ueber die Entstehung und Bedeutung dieser Immunität, oder, wie in dieser Zeit regelmässig geschrieben wird, Emunität[1], sind freilich sehr verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Aber weder auf ein uraltes Recht besonderen im Besitz des Adels befindlichen Grundbesitzes[2], noch auf den allgemeinen Frieden des Hauses und Hofes[3], bei den geistlichen Stiftern eines besonderen Friedens der Kirche und ihrer Umgebung[4] oder auf eine

[1] So die Ueberschrift Marc. I, 3, S. 43: Emunitate regia, und fast überall in den echten Texten.

[2] So Montag I, S. 130. 180. An der letzten Stelle bezeichnet er die Ertheilung der Immunität an die Kirchen: 'Vom Uebergange der adelichen Immunität auf Kirchen und fromme Stiftungen'. Wiederholt ist diese Ansicht ohne weitere Begründung von Arnold, VG. v. Worms I, S. 12, und Lambert, D. StV. I, S. 127.

[3] So Zöpfl II, S. 224; Heusler, VG. der Stadt Basel S. 5; Gierke, GR. I, S. 131 ff., der das mit der Ansicht Maurers zu verbinden sucht, am Ende aber doch anerkennt, dass die Uebertragung der öffentlichen Gewalt mit der Ueberlassung der öffentlichen Einkünfte anfing: ebenda beginnt aber überhaupt erst das was in den Quellen Immunität heisst.

[4] So Heusler in der späteren ausführlichen Behandlung des Gegenstandes, Ursprung der D. Stadtverfassung S. 21 ff. Seine Behauptungen hat Löning S. 731 widerlegt, der sich entschieden der hier vertretenen Ansicht, dass die Immunität von der Abgabenfreiheit ihren Ursprung genommen hat, anschliesst.

bevorzugte Stellung des aus der Feldgemeinschaft ausgeschiedenen Landes[1] lässt sich das zurückführen was sich in den Denkmälern der Fränkischen Zeit findet. Auch ist es offenbar nicht bloss und nicht hauptsächlich eine Vertretung abhängiger Leute den Organen des Staats gegenüber um das es sich handelt[2]. Sondern ein besonderes Privilegium wird von dem König verliehen[3], das sich darauf bezieht dass Rechte die ihm zustehen von ihm und seinen Stellvertretern nicht geübt werden sollen. Dabei wird besonders hervorgehoben, dass die Beamten nicht innerhalb des privilegierten oder befreiten Gutes amtliche Handlungen vollziehen dürfen, aber wieder mit besonderer Rücksicht darauf dass diese eine finanzielle Bedeutung haben: der König verzichtet auf die Abgaben die ihm gebühren; er überträgt sie dem welcher die Befreiung empfängt[4].

[1] Maurer, Einleitung S. 239; Fronhöfe I, S. 282 ff., wo er aber doch diese Immunität von der andern schon bestimmter unterscheidet. S. dagegen auch Sickel, Beitr. V, S. 4 N. Es lässt sich dafür nichts anführen als eine späte Stelle (Form. Salzb. 11, Rockinger S. 14), wo die Worte immunis und immunitas im Gegensatz zu Gemeinland gebraucht werden.

[2] So Daniels I, S. 568, der daneben die von Maurer angenommene Immunität als eine zweite gelten lässt.

[3] Vgl. Roth, Benef. S. 118.

[4] Die älteste echte und vollständigere Immunitätsurkunde die erhalten ist Dipl. 15, S. 17, von Dagobert: nulla publica judiciaria potestas nec praesens nec succidua ad causas audiendum aut aliquid exactandum ibidem non praesumat ingredi; sed sub omni emunitate hoc ipsum monasterium vel congregatio sua sibimet omnes fredos concessos debeat possidere, vel quicquid exinde fiscus forsitan de eorum hominibus, aut de ingenuis aut de servientibus aut in eorum agris commanentibus, vel undecumque poterat sperare, ex indulgentia nostra in luminaribus ipsius sancti loci vel stipendia ser-

Eben darin liegt eine Anknüpfung an Verhältnisse wie sie bisher erörtert sind, an die Verfügungen über königliche Einkünfte überhaupt, speciell an Befreiungen von Abgaben und Leistungen, wie sie auch im Römischen Reich vorkamen und vielleicht von hier aus Eingang bei den Deutschen gefunden und wenigstens den ersten Ausgangspunkt für eine eigenthümliche und wichtige Entwickelung gegeben haben [1].

vorum Dei . . . debeant cuncta proficere. Daran schliesst sich Dipl. S. 154 (echt) für ein einzelnes Gut und ohne dass der Name gebraucht wird: die Kirche soll dasselbe besitzen absque introitu judicum (so auch 40, S. 37) . . . et quicquid de fredis aut de reliquiis (?) exinde fiscus augmentare potuerat ad ipsos pauperes proficiat in augmentis. Dem entsprechen die Formeln Marc. I, 2. 3. 4. 14. In I, 3, der eigentlichen Formel für Ertheilung allgemeiner Immunität, heisst es: ut in villas ecclesie . . . nullus judex publicus ad causas audiendo aut freta undique exigendum quoque tempore non presumat ingredire, sed hoc ipse pontifex vel successores ejus . . . sub integra emunitatis nomine valeant dominare. Statuentes ergo, ut neque vos neque juniores neque successores vestri nec nulla publica judiciaria potestas quoque tempore in villas . . . ad audiendas altercationes ingredire aut freta de quaslibet causas exigere nec mansiones aut paratas vel fidejussores tollere non presumatis; sed quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus, qui sunt infra agros vel fines seo super terras predictae ecclesiae conmanentes, fiscus aut de freta aut undecunque potuerat sperare, ex nostra indulgentia . . . in luminaribus ipsius aecclesiae per manu agentium eorum proficiat in perpetuum; I, 14, bei Schenkung eines einzelnen Gutes: in integra emunitate absque ullius introitus judicum de quaslibet causas freta exigendum.

[1] Vgl. Sybel S. 474 ff. 490 ff., der aber doch nicht genug hervorhebt, wie nun aus Römischen Einrichtungen bei den Franken ein ganz anderes ward, als früher da gewesen war. — In Frankreich hat Championnière S. 107 ff. zuerst eine ähnliche Auffassung wie hier begründet, dem Sécretan (a. a. O. S. 78 ff.), Bordier, Bibl. de l'école des chartes 2. serie IV, S. 202, Clamageran,

Den Römern ist die Immunität wesentlich Freiheit von Grundsteuer und ähnlicher Leistung, und so, scheint es, haben auch die ersten Fränkischen Könige sie verliehen [1]. Den Besitzungen des Königs aber stand sie nothwendig zu: diese konnten keine Steuern zahlen oder Dienste leisten [2], weil ihr Ertrag und ihre Abgabe durchaus in dieselbe Kasse geflossen wären. Ward nun ein solches Gut an einen anderen verliehen, so lag es nicht fern ihm dieselbe Freiheit zu lassen; aber der König

Vuitry u. a. folgen. Aber mit Recht widerspricht Laferrière III, S. 344 N. IV, S. 87 ff., wenn die Sache so gefasst wird, dass der Ursprung der späteren 'justice seigneuriale' in der Uebertragung von öffentlichen Abgaben schon bei den Römern liege. Eine neue weitläuftige Arbeit von Prost, Nouv. Rev. hist. de droit 1882 Nr. 2 und 3, nimmt hierauf keine Rücksicht, fördert aber überhaupt die Sache wenig.

[1] Das ist offenbar der Sinn, wenn es von Chlodovech heisst, Conc. Aurel. c. 5, Mansi VIII, S. 352: ipsorum agrorum vel clericorum immunitate concessa. Vgl. Dipl. 1, S. 1, wo der König ein Gut schenkt absque tributis, naulo et exactione; Flod. II, 11, S. 459: Suggerens . . . qualiter ipsa ecclesia sub precedentibus Francorum regibus a tempore domni Remigii et Chlodovei regis . . . ab omni functionum publicarum jugo liberrima semper extiterit; ebend. II, 2, S. 447, wird von Egidius gesagt: apud regiam majestatem immunitatis preceptum ecclesiae suae obtinuit, ut ab omni fiscali functione vel mutilatione prorsus haberetur ac permaneret immunis. Chlothacharii praec. c. 11, S. 19: Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genetoris [aut germani] nostri immunitatem meruerunt, geht wohl schon weiter; aber auch hier wird das Gewicht auf die Nichterhebung der Abgaben gelegt.

[2] In einer Urk. Chilperich II, Dipl. 89, S. 79, heisst es: sub emunitatis nomine cum omnis fiscus concessus hoc habeat; aber schon Sybel S. 490 N. (1. A. S. 265 N.) hat gegen Pardessus bemerkt, dass zu lesen sei 'fredos' (ebenso wohl S. 183 in einer Urk., die Sickel S. 66 für echt erklärt, statt: omnes fiscos debeant possidere).

ging weiter und übertrug alles Recht welches er selbst gehabt hatte; und da hier wie überall zwischen dem Recht des Herrschers und des Herrn nicht unterschieden ward, so ist beides, wenigstens insofern es Einkommen gewährte, dem Besitzer zugefallen[1]. Die Immunität in diesem Sinn ist nicht bloss eine Freiheit, sondern ein Recht, und dieses hat nichts mehr mit Römischen Verhältnissen gemein, sondern erklärt sich allein aus der den Deutschen eigenthümlichen Vermischung öffentlicher und privatrechtlicher Befugnisse. Sie ist früh, man kann nicht mit Sicherheit sagen zu welcher Zeit, bei den Franken zu dieser Ausbildung gelangt[2].

Da nähere Nachrichten vorliegen, wird Immunität bald unmittelbar mit einer bestimmten Schenkung gegeben an Weltliche[3] und Geistliche[4], bald für die gesamm-

[1] Sybel S. 491 bemerkt mit Recht, es zeige sich hier wesentlich die Unfähigkeit zwischen der Staatsgewalt und deren sichtbarem Träger zu unterscheiden. Er sagt: 'In derselben Weise dachten sie sich den König als Inhaber der Gerichts- und Finanzhoheit, wie als Eigenthümer seiner Wälder, Wiesen und Ackerflächen'; aber er statuiert unnöthiger und unrichtiger Weise, dass die Könige eine, wie er jetzt sagt, abgesonderte Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern gehabt und diese dann verschenkt und dadurch in eine patrimoniale Gewalt verwandelt hätten. Gegen jene Ansicht hat auch schon Lezardière III, S. 139 gesprochen.

[2] Auch wenn man die Stelle in der Praec. Chlothachars S. 339 N. 1 in dem späteren Sinn nehmen will, so ist doch keineswegs unter dem avus Childirich, Chlodovechs Vorgänger, zu verstehen, da das Gesetz Chlothachar II. angehört; s. unten.

[3] Marc. I, 14 (vorher S. 338 N.); Bestätigung I, 17: Confirmatio ad secularibus viris.

[4] Marc. I, 15 (wenn Sickel, Beiträge V, S. 66, meint, dass hier die Immunität nicht mitgegeben, so übersieht er die Worte: et cetera quae superius est, die den Inhalt von I, 14 auch für

ten Besitzungen an ein Kloster, vielleicht schon in Verbindung mit der Aufnahme in den königlichen Schutz[1], oder wenn der König durch ein besonderes Privilegium die Exemtion von bischöflicher Gewalt bestätigte, wo er dann regelmässig die Immunität hinzufügte[2], bald auch an Klöster und Bisthümer selbständig für sich[3]; dass

diese Urkunde fordern); Bestätigung I, 16. Hierher gehören Dipl. S. 154 (vorher S. 338 N.); 21, S. 22 (s. nachher N. 3); 54, S. 49 (ohne den Namen); 71, S. 63 nur: sub aemunitatis nomene.

[1] Eben dies wird schon auf Chlodovech zurückgeführt. Ist auch die Urk. desselben für Reomaus sehr zweifelhaft und jedenfalls interpoliert, so hat Sickel doch die Bestätigung Chlothachar I. für echt erklärt (Beitr. III, S. 21), in der es heisst, S. 125: Clodoveus monasterium . . . sub sua emunitate recepit . . . sub nostra nostrorumque regum successorum emunitate et defensione recipimus et revocamus . . . nullasque requisitiones nec nos nec publici judices ab ipso loco vel a dominis ejusdem monasterii requiramus. Dann scheint aber auch nicht nothwendig die Schutzbriefe für St. Calais zu Anille von Childebert I. und Chilperich I. zu verwerfen, wie Löning S. 725 will: Dipl. 4, S. 6: sub omni emunitate vel tuitionis nostrae sermone; 9, S. 12: sub sermone n. t. vel sub emunitate nostra; vgl. 50, S. 46. Sind diese Urkunden echt, so hat man auch keinen Grund an eine andere beschränkte Bedeutung der Immunität zu denken; und kann auch nicht, wie ich, Vasallität S. 54, gegen meine frühere Annahme gesagt, und wie Sickel III, S. 42 will, in dieser Zeit beides trennen; man wird nicht das eine gerade aus dem andern ableiten, aber wohl sagen dürfen, dass mit dem Schutz regelmässig Immunität verbunden war, während diese allerdings auch besonders, und zwar, soviel erhellt, häufiger so, ertheilt ward. Was mir gegen die angeführten Urkunden aber noch Bedenken macht ist, dass Marculf keine dem entsprechende Formel hat, der Schutzbrief I, 35 der Emunität nicht gedenkt.

[2] So für Resbach (Rebais), Dipl. 15, 17; Marc. I, 2, S. 41. Die Immunität findet sich aber nicht in allen Urkunden, z. B. nicht für St. Denis, 19, S. 19; vgl. über diese im speciellen Sinn Privilegien genannten Verleihungen Sickel IV.

[3] So für Speier, Dipl. 28, S. 27, für Montier-en-Der, 31, S. 30;

auch Weltlichen für den vollen Umfang ihrer Güter das Recht verliehen werden konnte, ist wahrscheinlich, wenn auch durch kein bestimmtes Beispiel zu belegen.

Die Freiheit bezog sich regelmässig auf alles was der Empfänger besass, und es machte nun keinen Unterschied, ob dasselbe aus königlicher Verleihung herstammte oder in anderer Weise erworben war[1]; was wohl damit begründet wird, dass das Stift auf königlichem Besitz begründet worden[2]. Die Rechte welche der Herr empfing übte er auch gleichmässig gegen alle

für St. Maur-des-Fosses, 72, S. 64; für Stavelot 53, S. 48. Diese Urk. führt die Immunität auf K. Sigibert zurück; in seiner Urk. 21, S. 22, ist sie aber (nach dem Wortlaut) nur für den von ihm bei der Gründung geschenkten Besitz gegeben; jetzt wird sie auf alle Besitzungen, auch Schenkungen von Privaten ausgedehnt. Die von Sickel in der Beurtheilung der Dipl. S. 67 als echt erwiesene Urk. S. 193 giebt zuerst das nähere Detail, dies bestätigt mit Freiheit von bischöflicher Gewalt 97, S. 87.

[1] Dipl. 15, S. 17: tam quae ex nostra largitate quam quae ex delegatione ipsorum D. vel germanorum suorum seu genitoris eorum vel quorumlibet ibidem est aut fuerit devoluta possessio quoquo tempore; 31, S. 30: tam quod ego ipse ibidem delegavi quam etiam quod a reliquis christianis hominibus noscitur esse condonatum, quodque ad praesens in quibuslibet locis, territoriis . . . possidere videntur, seu quod ibidem adhuc in antea . . . a christianis hominibus . . . fuerit additum vel condonatum; 81, S. 72: quicquid ipse s. locus a diae presente . . . habyre videtur quam quod in postmodum a Deo timentebus hominebus vel a nobis ibydem fuerit adetum vel conlatum, seu quicumquae justi et racionabyliter cum omne substancia sua ad ipso monasterio se tradedirit et res suas per ligidema instromenta ibidem delegaverit vel firmaverit.

[2] So Dipl. 15, S. 17: dum super fiscum nostrum . . . videtur esse constructum . . . dum super nostra est, ut diximus, largitate constructum; vgl. 97, S. 87: ponuntur in foresta nostra A. vel super fisco nostro videntur esse constructa.

die auf den Gütern lebten, mochten sie unfrei oder hörig oder im Besitz persönlicher Freiheit sein[1]. Der Begriff der Immunität ist später selbst auf solche Fälle ausgedehnt, wo nur die Erhebung von Einkünften in einer Ortschaft von dem König verliehen und dadurch eine gewisse Unterordnung unter das Stift oder die Person, denen das Recht zutheil ward, begründet ist[2].

Wo in gewöhnlicher Weise die Immunität gegeben ward verschaffte sie Freiheit von jeder Thätigkeit[3] der

[1] S. besonders die Stelle Marc. I, 3: S. 337 N. 4. Eichhorn §. 172 beschränkt die Immunität wie überhaupt so auch in dieser Beziehung zu sehr. Eine Beziehung auf die welche zum mitium gehören findet sich ausser einer Urkunde die zugleich Schutz gewährt, Dipl. 9, S. 12, nur 97, S. 88: quicquid exinde fiscus noster forsitan de eorum hominibus aut de ingenuos aut de servientibus quae ad ipsos casas legitimo redibunt mitio et earum agros commanire videntur vel unde quid poterit sperare. Eine nähere Bestimmung des Umfangs überhaupt scheint sich mir daraus nicht zu ergeben, wie Bethmann-Hollweg, CPr. I, S. 441, will, der das Wort in dem Sinn Vertretung nimmt: auch dann müsste die Immunität vielmehr diese Vertretung begründen als sich nach ihr richten.

[2] Die oben S. 272 N. 2 angeführte Urkunde, in der es heisst: jussimus emunire, ist, wie bemerkt, falsch. Wenn aber der Bischof von Tours sagt, Pard. II, S. 320: emunitatem urbs nostra tota promeruit, praestante piissimo Dagobertho quondam rege integram emunitatem suscipit, so bezieht sich das ohne Zweifel darauf dass Dagobert alle Einkünfte der Stadt geschenkt hat, oben S. 40. 334. Selbst die Verleihung der Immunität an Reims durch Chlodovech, oben S. 339 N. 1, hat vielleicht darin bestanden, dass er der Kirche die Einkünfte eines bestimmten Districts verlieh, S. 334 N. 1.

[3] Vgl. über die Formeln Sickel V, S. 29 ff.; Prost 2, S. 124 ff. Ausser dem 'causas' oder 'altercationes audire' wird regelmässig das 'fidejussores tollere, freda exigere' und allgemein 'homines distringere' erwähnt. Wo Immunität mit Schutz gegeben wird,

Beamten innerhalb des gefreiten Districts[1], von Gewährung des Quartiers, des Unterhalts und ähnlichen Leistungen[2], von anderen Abgaben die in dem betreffenden Lande üblich sein mochten[3]: das Recht diese zu erheben ging auf den Inhaber der Immunität über[4]; und wenigstens einmal ist dies sogar auf den Heerbann,

heisst es nur: nec condemnare nec inquietare, Dipl. 4, S. 6. 50, S. 46 (9, S. 12 nur: inquietare).

[1] Wenn in den Urkunden regelmässig die villae oder curtes der Kirchen besonders genannt werden (Marc. I, 3: in villabus ecclesiae; Dipl. 31, S. 30: in curtes ipsius monasterii; 72, S. 64: in curtis vel vilas ipsius abbati vel ipso monasterio), so ist das doch nicht allgemein der Fall, nicht z. B. Dipl. 15, S. 17; Marc. I, 2; und ich glaube nicht, dass man, bei der Art und Weise wie auch dort nachher alle Besitzungen aufgezählt werden, nur an eingeschlossene Höfe denken darf, wie Sickel V, S. 24 meint, und wie später solche Beschränkungen sich finden. Auch der Ausdruck in einer Urk. Pippins, S. 104: aut quae antea fuerint casas indominicatas, scheint mir eine solche nicht zu enthalten; vorher geht: in villas ubicumque ecclesiae aut regis aut privatorum largitate conlatas, und nachher steht allgemein: in agris vel finis seu super terris, so dass jener Ausdruck nur die später gewonnenen Güter bezeichnen wird, wie es vorher heisst: in villas ecclesiae illius, quas moderno tempore aut nostro aut cujuslibet munere habere videtur vel quas deinceps in jure ipsius loci voluerit divina pietas ampliare.

[2] Regelmässig wird nur mansiones et paratas tollere verboten; einzeln aber auch weiter specialisiert, Sickel S. 33 ff. Dipl. 74, S. 65, fügt pastos hinzu; 31, S. 60: rotaticum infra urbes vel in mercatis; 28, S. 27, für Speier die sthopha und den herebannus. Königlicher Bann wird sonst in echten Urkunden dieser Zeit nicht erwähnt. In den Schutz- und Immunitätsurkunden für St. Calais steht nur: nec inferendas sumere, Dipl. 4, S. 6. 9, S. 12. 50, S. 46. Vgl. Prost 2, S. 145 ff.

[3] Zollfreiheit gehört nicht dazu.

[4] Regelmässig wird dies besonders ausgedrückt, dass es aber auch dann gemeint, wenn es nicht gesagt, hat Sickel S. 35 ff. gezeigt gegen Maurer, Fronhöfe I, S. 281 ff.

die Busse für den versäumten Heerdienst, ausgedehnt worden [1].

Eine Hauptsache sind aber die Friedensgelder, d. h. der Ertrag den die Gerichtsbarkeit dem König und seinen Beamten lieferte.

Das finanzielle Recht ist hier die Grundlage für andere wichtige Verhältnisse geworden. Es hat sich unmittelbar daran die Einrichtung einer besonderen Gerichtsbarkeit, die Bestellung eigner, nicht von dem König abhängiger Beamten geschlossen. Wie der Bischof von Tours mit den Einkünften der Stadt auch die Ernennung des Grafen erhielt, so ist anderswo der District wo der Graf keine Einkünfte zu erheben hatte auch seiner gerichtlichen und obrigkeitlichen Gewalt entzogen, und der Eigenthümer hat diese für sich erlangt oder sie auf einen Stellvertreter übertragen können [2]. Eben die Gerichtsbarkeit selbst wird als ein Recht auf die Straf- und Friedensgelder aufgefasst und geht an den

[1] S. 344 N. 2. Dass hier unter herebannus das sonst sogenannte hostilitium, eine Lieferung für den Krieg, gemeint sei, wie Sickel V, S. 50 will, scheint mir nicht wahrscheinlich, da dasselbe gar nicht als öffentliche Leistung vorkommt.

[2] S. oben S. 18. Wird auch in den Urkunden vorangestellt, dass der judex nicht ad causas audiendum die Besitzungen betreten solle, so ergiebt doch der ganze übrige Inhalt, dass dies nicht die Hauptsache, nicht das Ursprüngliche ist (wie wieder Prost will), sondern das Abgeleitete, das was sich daraus ergab dass er nicht die Einkommen gewährenden Rechte üben durfte. Vgl. Naudet S. 440, der dies sehr richtig bemerkt hat, auch Laboulaye S. 326; Löning S. 730. Wenn Maurer, Fronhöfe I, S. 283, sagt, die fiscalischen Rechte seien nicht abgeschafft, so ist das auch nicht zutreffend, gerade als fiscalisch sind sie beseitigt.

über welcher diese zu erheben befugt ist[1]. Weil die öffentlichen Rechte wie ein Privatbesitz behandelt werden, so geschieht es dass ein Grundherr sie als Zubehör seines Bodens, fast wie einen Ertrag seines Landes empfängt; sein Eigenthum wird zu einem herrschaftlichen Recht in höherem Sinn des Worts; die grossen Gütercomplexe welche Private oder geistliche Stifter in Händen haben erscheinen als Herrschaften von staatsrechtlicher Bedeutung[2].

Es geht so weit dass wieder Afterverleihungen vorkommen können. Ein Bischof, der ein Kloster errichtet oder in dessen Diöcese es von einem andern gegründet wird, ist im stande auf dies dasselbe Recht zu übertragen[3]. Es konnte ebensowenig Bedenken haben, dass

[1] Ueber die Bedeutung der Immunität für die Gerichtsbarkeit ist noch im folgenden Abschnitt zu sprechen.

[2] S. Abth. 1, S. 416 ff. Es war darauf natürlich von Einfluss dass auch ohne die Immunität ein grösserer Besitz mit abhängigen Leuten als ein geschlossener District erschien, wie a. a. O. gezeigt worden ist. Ohne die Immunität aber hatte der Eigenthümer über die freien Hintersassen keinerlei gerichtliches Recht, und Lehuerou, Inst. Carol. S. 218 ff., hat Unrecht, wenn er die 'jurisdiction domestique', wie er sagt, als ein allgemeines Recht der Grundbesitzer betrachtet: nur von einem Recht über Knechte und Hörige kann die Rede sein; aber dies ist keine wahre Gerichtsbarkeit, ebensowenig wie ihre Zinse und Leistungen Steuern sind. Erst durch die Erwerbung des königlichen Rechts erhält auch das Recht des Herrn eine höhere Bedeutung.

[3] Dipl. II, S. 320, wo der Bischof sich ausdrücklich auf die ihm und der Stadt zustehende Immunität beruft: cedimus cessosque volumus ecclesiae census, servitutes, opera, mansiones, pastus, munera, freda, fisco, episcopo, judicebus, missis et archidiacono (wohl zu ergänzen: debita); jene wird anderswo offenbar vorausgesetzt, wenn er für seine Beamten auf dieselben Rechte verzichtet wie sonst der König.

ein Weltlicher ein Gut mit dem Recht das er hatte an einen andern veräusserte[1].

Dabei ist aber doch niemals ganz und durchaus die Verbindung des gefreiten Landes mit dem Oberhaupt des Staats und mit der Gemeinde der es ursprünglich angehörte zerrissen worden[2]. Gerade die Entstehung der Immunitäten aus der Verleihung wesentlich finanzieller Rechte hat dies hindern müssen, und sie hat wenigstens dazu beigetragen die Befugnis des Empfängers immer in einer gewissen Beschränkung zu erhalten. Aber es haben diese Immunitäten nicht bloss die Einkünfte des Königs gemindert, sondern seiner Gewalt überhaupt Abbruch gethan.

Des Königs Einkünfte sind ein wesentlicher Theil seiner Macht, oft die Stütze, die Grundlage seiner Herrschaft. Ihre Verhältnisse haben aber Wechseln unterlegen, wie sie in anderen Gebieten des öffentlichen Lebens stattgefunden haben, und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen. Zu dem was von Alters her der König hatte an Besitz und Erträgnissen verschiede-

[1] Die Urkunden Pard. I, S. 73 und 97 sind wahrscheinlich falsch. Aber Marc. II, 1 wird dieselbe Formel gebraucht: ut, remota pontificum simulque ecclesiasticorum omnium officialium seu publicorum omnium potestate, nullas functiones vel exactionis neque exquesita et lauda convivia neque gratiosa vel insidiosa munuscola neque etiam caballorum pastus aut paraverida vel carrarum angaria aut quodcumque functiones titulum dici potest de ipsa facultate paenitus non requiratur, sed sub integra emunitate facultaticola ipsa, sicut a me hucusque possessa est, in jure . . . debeat . . . persistere. Hier ist Freiheit von der Gewalt des Bischofs und der königlichen Beamten zugleich gemeint.

[2] S. darüber unten.

ner Art kamen Steuern und andere Leistungen die er auf Römischem Boden vorfand oder hier zuerst einführte. Beides aber hat er mit freigebiger Hand vergabt, oder es haben die es für ihn verwalten sollten eigenmächtig sich dasselbe angeeignet. Weil alles Recht was der König hatte als ein persönliches angesehen und behandelt ward, konnte es ohne weiteres in private Hände übergehen, was dann nicht bloss die Macht des Oberhaupts schwächte, auch der Einheit des Reichs Gefahr brachte.

Mehr als einmal hat sich dieser Gang in der Geschichte der Deutschen Verfassung wiederholt; zum Theil ist schon in dieser Zeit der Grund zu späteren Entwickelungen gelegt.

9. Charakter und Umbildung der Verfassung.

Eine Reihe von nahezu dreihundert Jahren umfasst die Periode der Merovingischen Herrschaft im Fränkischen Reich: eine Zeit des Uebergangs aus den altdeutschen Zuständen in eine Verfassung und ein Leben, die wohl den Zusammenhang mit jenen nicht zerrissen, aber doch mannigfach neue Elemente in sich aufgenommen haben, deren Einfluss sich auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens zeigt, hier auch zu Gegensätzen und Kämpfen führt, wie sie wohl allezeit in der Geschichte der Staaten vorkommen, am stärksten aber dann hervortreten, wenn ungleichartige Bestandtheile verbunden sind und verschiedenartige Principien um die Herrschaft ringen, und die dann mit Nothwendigkeit zu Umbildungen verschiedener Art Anlass geben. Das aber war in hohem Masse im Reiche Chlodovechs und seiner Nachfolger der Fall, und so bestimmt auch gewisse Ordnungen in allem Wechsel der Verhältnisse sich behauptet haben, doch machen sich im Lauf der Zeit grosse Veränderungen geltend, solche die selbst den Bestand des Reichs, die Verbindung der Germanischen und Romanischen Elemente, die sein Wesen ausmachte, gefährden, überhaupt einen Zustand herbeifüh-

ren, der zunächst nur den Anblick von Zerrüttung und Auflösung gewährt, aus dem dann aber durch die ungebrochene Deutsche Kraft doch wieder eine Herstellung von Ordnung und Macht möglich geworden ist. Wenn es gilt hier diese Vorgänge, soweit sie der Verfassungsgeschichte angehören, ins Auge zu fassen, so ist auszugehen von einer Vergegenwärtigung dessen was das Reich der Merovinger in der Zeit seiner Macht und Blüthe war und zusammenzufassen was über die verschiedenen Seiten des staatlichen Lebens, die ersten Ordnungen und die späteren Veränderungen, vorher dargelegt worden ist[1].

Durch einen siegreichen mächtigen König war das Reich begründet: er hat Römische Provinzen mit Deutschen Landen verbunden, dazu das katholische Christenthum angenommen: das hat seiner Herrschaft den bestimmten Charakter aufgeprägt. Das Königthum hat zu Anfang entschieden das Uebergewicht, ist der Mittelpunkt des Staats und seiner Verfassung.

Nicht bloss dass der einzelne Herrscher persönlich verfügte und gebot wie er wollte und diesem seinen Willen keine Schranke setzte als die Unmöglichkeit oder

[1] Eine kurze, aber lobenswerthe Charakteristik des Fränkischen Staats und seiner Entwickelung unter den Merovingern giebt die Tübinger Dissertation von W. Nädelin, Die erste Periode der Entwickelungsgeschichte der Deutschen Centralgewalt. Das Merovingische Königthum. Stuttg. 1865. Mehr in das Detail geht Ebeling, Die staatlichen Gewalten im Frankenreiche unter den Merovingern. Greiffenberg 1859. Beide stützen sich auf die VG. und Roths Beneficialwesen. Ebenso die hier einschlagenden Abschnitte von Perry, The Franks, 1857, und Richters Annalen, 1873. Ueber abweichende Ansichten anderer s. die Anmerk., Abth. 1, S. 80 ff.

Schwierigkeit der Ausführung: der König hatte als solcher auch sehr bestimmte weitgehende Rechte; das ganze Volk war ihm persönlich verpflichtet; selbst die ständischen Verhältnisse wandelten sich unter seiner Einwirkung um. Es ist dabei nicht sowohl von der auf einmal geschehenen Geltendmachung neuer Grundsätze, der Einführung neuer Gesetze und Institutionen oder der Annahme fremder Gewohnheiten die Rede; sondern ein allmählicher Uebergang findet statt, die Macht der Ereignisse welche eingetreten macht sich geltend.

Das Deutsche Königthum als selbständige Herrschaft trägt in sich die Bedingungen reicher Entwickelung: es hat eine eigenthümlich staatbildende Kraft; es zeigt sich fähig die Deutschen Völkerschaften und Stämme aus den beschränkteren Verhältnissen der alten Zeit zu umfassenderen staatlichen Vereinigungen und kräftiger Entwickelung nach aussen zu führen.

Die Gründung aber des Fränkischen Reichs infolge einer wahren Eroberung, die Unterwerfung der meisten Deutschen Stämme durch das Recht des Krieges sind von besonderer Wichtigkeit geworden. Auch die Befestigung der Herrschaft in dem bestimmten königlichen Geschlecht trug dazu bei das Königthum zu stärken. Dass es seinen Hauptsitz anfangs in den Romanischen Landen hatte, und dass auch das Austrasisch-Deutsche Reich immer mit diesen in Zusammenhang blieb, dass eben dadurch fortwährend die Beziehungen zu den an Gehorsam gewöhnten, mit bestimmten Rechten wenig versehenen Römischen Unterthanen in den Vordergrund traten oder doch einen grossen Theil der königlichen

Wirksamkeit ausmachten, dies alles muss angeschlagen werden, wenn es gilt die allgemeine Stellung der einzelnen Könige und der Königsherrschaft überhaupt unter den Franken richtig zu würdigen. Gerade unter dem Schutz dieser Verhältnisse haben die Rechte des Königs, wenn sie auch an sich wesentlich Deutsch waren und nur selten auf unmittelbarer Entlehnung aus Römischen Institutionen beruhten, eine andere Bedeutung, die bestehenden Formen einen volleren Inhalt bekommen, als es sonst möglich gewesen wäre.

Dies zeigt sich bei den Abgaben welche der König erhebt, bei dem Aufgebot des Volks zum Kriege, bei dem Einfluss auf die gerichtlichen Entscheidungen und bei der Besorgung alles dessen was man unter Regierung im engeren Sinn des Worts versteht. Wenn das Letzte grossentheils erst jetzt in den veränderten Verhältnissen entstanden oder für die Deutschen in den Kreis öffentlicher Berücksichtigung eingetreten ist, wenn umgekehrt die Abgaben und Leistungen der Deutschen gegen den König, obschon sie in vielen Fällen nur eine Fortsetzung derer sind welche sie früher ihrem gewählten Fürsten zu entrichten pflegten, jetzt doch durch die Bekanntschaft mit Römischen Einrichtungen und durch das Recht der Eroberung eine bedeutende Ausdehnung erfahren haben: so ist der König in den Beziehungen zur Gerichtsversammlung und zum kriegerischen Aufgebot des Volks wesentlich an die Stelle der Landesversammlung getreten. Er ist der Nachfolger der alten Fürsten, hat aber zugleich die Rechte des Volks dem diese vorstanden zum grossen Theil in seine Gewalt aufgenom-

men, und sie dann wieder seinen Grafen und Herzogen zur Handhabung übertragen.

Die königliche Gewalt hat hier ihren Ausdruck in dem Bann, Gerichts- und Heerbann, dem das Volk unterworfen ist, dessen Ausführung den Beamten obliegt: der Befehl, der als Bann erlassen wird, bezeichnet die königliche Macht, die Strafe für Nichtachtung oder Ueberschreitung desselben sichert ihre Anwendung. Bis in die Verhältnisse des privaten Lebens, der Familie, hat der König dieses Recht ausgedehnt. Auch allgemeine Verfügungen treten ergänzend und weiterbildend dem alten Recht zur Seite.

Gewiss steht das Volk dem nicht willen- und rechtlos gegenüber. Es ist immer noch ein Deutsches Königthum um das es sich handelt, nicht eine unumschränkte Herrschergewalt, wie sie der Römische Imperator oder ein Hunischer Khan geübt hatte. Wie in den Gerichten das Volk nach alter Weise urtheilt und das Recht wahrt, so wohnt auch dem versammelten Heer, wo es zur Entscheidung des Kriegs kommt, die Macht bei seinem Willen Geltung zu geben. Doch fehlt eine wahrhafte und geregelte Betheiligung der freien Volksgenossen an den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, dessen Einheit, dessen Existenz lange bloss von der Person des Königs abhängt und in dem das eigentlich politische Leben von ihm und seiner Umgebung geleitet wird.

Die höhere Gerichtsgewalt ist ebenso wie die allgemeine oder Regierungsgewalt in dem Hof des Königs concentriert. Hier ist dieser mit seinen Getreuen thätig, und die Hofbeamten, welche aus Dienern seines Hauses

und seiner Person zu einflussreichen Staatsdienern geworden sind, üben den wichtigsten Einfluss aus, nur so dass andere hochgestellte und persönlich geehrte Männer, Geistliche und Weltliche, sich ihnen anschliessen. Die Fäden der Regierung laufen hier zusammen, die wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen werden hier getroffen. Aus dem erweiterten Kreis der zum Hof gehörigen und an den Hof kommenden Leute, gewissermassen aus einem grösseren Staatsrath, bildet sich dann eine Art von Reichsversammlung, welche aber auf Deutschem Boden mit der alten Volks- oder Heerversammlung in Verbindung tritt. Diese hat hier nicht aufgehört, doch ist ihre Bedeutung lange eine sehr beschränkte gewesen.

Nicht ohne Einfluss ist die Theilnahme des Volks oder doch seiner Grossen an den Verhältnissen der mehreren Fränkischen Könige unter einander. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Wunsch Frieden und Eintracht zu erhalten, führten dahin, dass jene häufiger zusammentraten, um Streitigkeiten zu schlichten, Verträge zu befestigen und so das Wohl des Ganzen zu fördern. Aber an einem fest ausgebildeten Recht hat es auch hier gefehlt. Und da es häufiger geübt ward, ist schon ein wesentlicher Schritt zur Umbildung der alten Zustände gemacht.

Der König vertritt das Reich und die Völker die er beherrscht in allen Verhältnissen zu anderen Staaten: wie Krieg und Frieden, so hängen auch Verträge allein von ihm ab, und ihm kommen die Leistungen zu gute welche von besiegten oder verbündeten Fürsten über-

nommen werden. Mit den Gothischen Königen Spaniens, den Langobardischen in Italien werden Verbindungen verschiedener Art eingegangen, zu den fernen Kaisern in Byzanz gewisse Beziehungen unterhalten; immer so dass die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Fränkischen Reichs vollständig gewahrt ist.

Hier zeigt sich der König wahrhaft als Oberhaupt des Staats.

Er ist es auch dem eignen Volk oder, wie man sagen, muss den verschiedenen unter ihm vereinigten Völkern und Stämmen gegenüber. Durch ihn sind sie zu Einem Reich, zu einem Staat verbunden. Auf alle erstreckt sich sein Schutz: er gilt als der Schirmer des Rechts und des Friedens in dem sie leben [1]. Das öffentliche Recht und das öffentliche Beste sollen seine Sorge sein wie die seiner Diener und Beamten [2]; ist es ihre

[1] Die Aufgabe der Könige ist, wie es Chlothacharii II. edict. c. 11, S. 32, heisst: ut pax et disciplina in regno nostro sit; der König beruft eine Versammlung von Bischöfen pro confirmacione pacis, oben S. 201 N. Vgl. den Pactus pro tenore pacis S. 4. 7.

[2] Fortunat II, 10, S. 40, von Childebert: publica jura regens; VI, 2, S. 131: Charibercthus adest qui publica jura gubernans. Gregor IX, 10, da König Guntchram eine Zusammenkunft mit Childebert will, so ist der Grund: tam pro vitae nostrae commodo quam pro utilitatibus publicis. Vgl. IX, 8: contra utilitatem publicam, und andere Stellen, wo von der utilitas regni, patriae die Rede ist, Abth. 1, S. 212 N. 4. Versammlungen von Geistlichen finden statt pro causis publicis, oben S. 201 N. In der Form. Bitur. 7, S. 162, heisst es: qui de parte publica curam vel sollicitudinem habendi positi estis, wo die weltlichen Beamten gemeint sind; vgl. die Stelle S. 324 N. 5. Eine 'abgelernte Römische Phrase' kann ich das doch nicht mit Inama-Sternegg, WG. I, S. 56, nennen.

und des Volkes Pflicht des Königs Nutzen zu schaffen [1], so gehört es auch zu der Stellung des Königs, des Reiches und des Volkes Bestand und Wohl zu erhalten und zu fördern [2].

Es fehlt nicht ganz an Einrichtungen die einen öffentlichen Charakter an sich tragen. Schliessen sie sich auch an Römische Verhältnisse an, so zeigen sie doch auch Abweichungen und neue Gewohnheiten [3]. Münzen, Masse und Gewichte, namentlich das Römische Pfund,

[1] S. Abth. 1, S. 212 und oben S. 126.

[2] König Guntchram sagt in seinem Edict, S. 11: Dum pro regni ergo nostri stabilitate et salvatione regionis vel populi sollicitudine pervigili attentius pertractaremus; Childebert I, S. 4: Credimus hoc . . . ad salutem populi pertinere; pro stabilitate patriae heisst es in der Exhortatio, Abth. 1, S. 204 N.; auch die Geistlichen versammeln sich pro stabilitate regni, a. a. O. S. 201 N.; und so, wird regelmässig in den Urkunden gesagt, thue der König etwas oder sollen die beten denen der König gutes thut.

[3] Vgl. besonders Guérard, Irminon I, S. 112. 118. 160, der aber diese Verhältnisse zu ungünstig darstellt. Von gesetzlichen Festsetzungen über Münzen und Masse wissen wir vor der Karolingischen Zeit nichts; doch kann es nicht ganz an einzelnen Bestimmungen gefehlt haben; und die Münzen sind längere Zeit verhältnismässig vollwichtig und gut geschlagen. — In Chilperici edict. c. 10, S. 10, steht: De tronia vero sic convenit observare, ut, sicut antea consuaetudo fuit sub temporibus avi vel genitoris nostri, sic sequatur, et mali homines reprimantur. Pertz meint, LL. II, S. 11, es sei 'trutina', die Wage, meint; Pardessus dagegen, Chartes I, S. 145 N. 11, will 'telonia' lesen; Zöpfl II, S. 61 N. 47 hält an der Schreibung erster Hand des Codex 'trotia' fest und erklärt dies gleich 'trustis'; und so vermuthet auch Boretius, bei Behrend S. 109. Die Stelle kann nur als ein Beweis angeführt werden, dass der König eingerissenen Misbräuchen der mali homines zu wehren suchte. — Eine Urk. Dagoberts, Dipl. S. 165, wo von dem pensum palatii nostri die Rede, ist unecht.

blieben in Gebrauch [1]; aber das Münzsystem ist schon in der Lex Salica geändert. Römische Steuern und Zölle wurden beibehalten; aber neue Abgaben kamen zu diesen hinzu. In den Aufzeichnungen des Rechts ist auf den Schutz öffentlicher Strassen Rücksicht genommen [2]. Man suchte auch sonst Störungen gemeinnützlicher Dinge zu hindern [3]; des Königs oder Herzogs Höfe [4] und ebenso die neuerbauten Kirchen wurden unter einen besonderen Frieden gestellt. Hie und da erstreckte sich eine Massregel des Königs auf Verhältnisse des Verkehrs oder Handels [5]. Im ganzen aber ist wenig auf diesen Gebieten gethan [6]. Der Krieg führte zu

[1] Darin stimmen Guérard, Fossati u. a. überein.

[2] L. Baj. X, 19: Si quis via publica ubi [rex vel] dux egreditur vel via equale alicujus clauserit contra legem, cum 12 sol. componat. Die folgenden Capitel enthalten ähnliche Bestimmungen über die via convicinalis vel pastoralis und die semita convicinalis. Vgl. L. Burg. XXVII, 3. L. Rom. XVII, 1. Einer via publica wird öfter erwähnt, auch in den Städten Mainz, Worms u. s. w. Dass Brunichild solche herstellen liess, Digot II, S. 155, ist sagenhaft. — Unecht ist die Urk. Dipl. S. 179, in der verboten wird innerhalb einer Immunität einen transitum publicum zu machen.

[3] Vgl. L. Alam. LXXXV über die Sperrung eines Flusses. Ueber Mühlen und anderes s. L. Baj. IX, 2 in der folgenden Note. Vgl. auch X, 22. 23 über Quellen und Brunnen.

[4] L. Alam. XXIX. XXXI. L. Baj. II, 10. 11. 12. An der letzten Stelle heisst es: domus ducis domus publica est. IX, 2: Et si in ecclesia vel intra curte ducis vel in fabrica vel in molino aliquid furaverit, triuniungeldo conponat . . ., quia istas quattuor domus casas publicae sunt et semper patentes.

[5] Dipl. 23, S. 24: jubemus, ut navigia ad portus ipsos, ubi ante tempora praecedentium regum parentum nostrorum consuetudinem habuerunt, discurrere debeant. Die Vorschrift hat finanzielle Bedeutung.

[6] Eine Stelle wie der Eingang zu Marc. I, 5, S. 45, kann wenig austragen: Quamlibet nos ad ministrandum gubernandumque

Grenzsperren gegen die Nachbarn und unter den einzelnen Fränkischen Reichen[1]; wogegen dann in Friedensschlüssen wieder der freie Verkehr gesichert ward[2]. Vornehmlich ist es das Bedürfnis der öffentlichen Sicherheit, welches zu besonderen Einrichtungen, zu der Aufstellung von Wachen, zu der Organisation von besonderen Scharen in den einzelnen Hunderten Anlass gab[3].

Darauf beziehen sich die Vereinbarungen der Könige Childebert und Chlothachar[4]. Auch das Edict des König Chilperich, das unter Mitwirkung der Grossen und des ganzen Volks eingreifende Aenderungen im Recht der Franken vornahm, wird als Friedensgesetz bezeichnet[5]. Gegen Diebstahl und Räubereien wenden sich auch andere Gesetze die in dieser Zeit erlassen sind. Polizeiliche Rücksichten machten sich mehrfach im Strafrecht geltend[6].

Das Recht der Einzelnen erfuhr manche Beschränkung, der obrigkeitlichen Gewalt dagegen ist weitere Ausdehnung gegeben. Aussergerichtlich sich durch Vereinbarung über Entschädigung und Genugthuung abzufinden, ward wenigstens bei schwereren Verbrechen unter-

rerum statue (statum) precelsis occupationibus regiae sollicitudinis cura constringat. Vgl. oben S. 118 ff. 123.

[1] Die Stellen sind zu anderem Zwecke oben S. 219 N. 3 zusammengestellt. Vgl. Gregor IX, 1: Unde talis postmodum inter eos inimicitia pullulavit, ut ad civitates Septemaniae nullum de regno ejus transire permitterent.

[2] So im Vertrag von Andelot, Gregor IX, 20, Abth. 1, S. 156 N.

[3] S. Abth. 1, S. 399. 405.

[4] Oben S. 232.

[5] Cap. S. 8 N.: de dictis domni Hilferichi pro tenore pacis.

[6] Vgl. Wilda StR. S. 484 ff.

sagt[1]; die Rache nicht geradezu verboten, aber durch gesetzliche Bestimmungen ihr entgegengewirkt, ihr Raum entzogen[2]. Die alte Friedlosigkeit erscheint, wenn auch in beschränkter Anwendung, als Entziehung des königlichen Schutzes[3]. Lebensstrafen sind häufig geworden. Regelmässig sollten sie bei Capitalverbrechen eintreten, d. h. nach der Erklärung des Bairischen Gesetzes wenn jemand etwas gegen das Leben des Fürsten unternahm oder Verrath am Lande beging[4]; aber das Ripuarische Gesetz rechnet dahin selbst den Fall wenn jemand des Königs Urkunde für falsch erklärte[5]. Und auch auf andere Verbrechen, in Frevelmuth geübten Todt-

1 Childeberti et Chlotharii pact. c. 3, S. 5: Si quis furtum suum invenerit et occulte sine judice compositionem acceperit, latroni similis est; Chlotharii decret. c. 12, S. 6: Si quis occulte de re sibi furata a quolibet latrone compositionem acceperit, utraque latronis culpam subjaceat; Childeberti decr. c. 5, S. 16: ein Todtschläger non de pretio redemptionis se redimat aut componat.

2 Bethmann-Hollweg, CPr. I S. 464, geht aber zu weit, wenn er sie für ganz unzulässig hält; das war sie selbst in der Zeit Karl d. Gr. nicht.

3 L. Rib. LXXXVII: Si quis hominem qui forbannitus est in domum recipere praesumpserit, si Ripuarius est, 60 sol. etc. Chilperici edict. c. 11, S. 10: Nam si certe fuerit malus homo, qui male in pago faciat et non habeat ubi consistat nec res unde componat, et per silvas vadit et in presentia nec agens nec parentes ipsum adducere possunt, tunc agens ille et cui male fecit nobiscum adcusent, et ipsum mittemus foras nostro sermone, ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavido interfitiat.

4 L. Baj. II, 1: Ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit. Dahin gehört dann L. Rib. LXIX, 1.

5 L. Rib. LX, 2: Quod si testamentum regis absque contrario testamento falsum clamaverit, non aliunde nisi de vita componat.

schlag [1], selbst auf Diebstahl, sind sie ausgedehnt [2]. Gegen den freigebornen und angesehenen Franken konnte nur der König sie verhängen, den geringeren Mann aber auch der Graf tödten oder körperlich züchtigen lassen [3]. Vornehme Männer wurden häufig mit Verbannung und Verlust der Güter bestraft [4]. Gefängnisse, die fast an jedem grösseren Orte sich fanden, waren mit Schuldigen gefüllt, besonders solchen die verwirkte Bussen oder Abgaben und Steuern nicht hatten zahlen können [5]. Auch angesehene Männer sind mit Ketten belastet [6]. Die Kirche gewährte wohl ein Asyl gegen Verfolgung; in gewissen Fällen sollte aber auch das den Missethäter nicht schützen [7].

[1] Childeberti decret. c. 5, S. 6; L. Burgund. II, 1. Vgl. Frauenstädt, Blutrache S. 90.

[2] Diebstahl wird sehr häufig mit dem Tod am Galgen bestraft; Gregor VI, 8; Mir. S. Martini I, 21. III, 53. Vgl. über den Diebstahl überhaupt Childeberti et Chlotharii pact. c. 1—4; Chlothacharii II. praec. c. 2; L. Baj. IX, 8. S. Wilda S. 892; Sohm, in der Z. f. RG. V, S. 415. Die furca nennen Capit. add. 2. 3 (Behrend S. 89).

[3] Childeberti decr. c. 8, oben S. 30 N. 2. Vgl. L. Rib. LXXIX. LXXIII, wo der princeps der König ist und eben von einem freien Ripuarier gesprochen wird. Ueber die Strafen der minores s. L. Baj. II, 4, VII, 3; vgl. Abth. 1, S. 264.

[4] Gregor IV, 13. 23. 26. V, 1. 5. 14. 19 etc. Vgl. oben S. 290.

[5] Die Beispiele sind sehr häufig: Gregor V, 8. X, 6; Mir. S. Mart. IV, 26; vgl. II, 42. Fortunat V. Albini c. 16. V. Severini (Mab. I) c. 6. V. Maximi (Mab. I) c. 8. V. Genovefae, Bouq. III, S. 370, c. 11. Jonas V. Columbani c. 34. Vgl. oben S. 325. Eine besondere Abhandlung von Thonissen über das Criminalrecht der Merovingischen Zeit, wo auch hierüber gehandelt, ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

[6] Gregor VII, 32. IX, 13.

[7] Löbell S. 264; Wilda S. 537 ff.; Fehr S. 376 ff.; Löning

Die Lehren des Christenthums und der Einfluss der Geistlichkeit haben sich auf dem Gebiet des Rechts in verschiedener Weise geltend gemacht.

Nicht allein die Uebertragungen von Erbgut an die Kirchen wurden begünstigt und von der früheren Strenge des Rechts gelöst [1], auch die Familienverhältnisse, die alten Beziehungen der Verwandtschaft, das ganze Strafrecht erfuhren diese Einwirkung. Die Ehe ward in mehreren Graden der Verwandtschaft verboten [2], dagegen beförderte man das Erbrecht der Angehörigen, selbst der Weiber [3], und führte das Repräsentationsrecht der Enkel ein [4]. Die Verpflichtung der Verwandten zur gegenseitigen Haftung ward beschränkt [5], das eigenthümliche Verfahren des Salischen Rechts aufgehoben [6], Recht

S. 536: Childeberti decr. c. 4, S. 16, verordnet von dem raptor: et si ad ecclesiam confugium fecerit, reddendus ab episcopo. Doch ist dies ein besonderer Fall, und Childeberti et Chlothacharii pactus c. 14, S. 6, sagt: Nullus latronem vel quemlibet culpabilem, sicut cum episcopis convenit, de atrio ecclesiae extrahere praesumat etc. Vgl. L. Alam. III; L. Baj. I, 7.

[1] L. Alam. I. L. Baj. I, 1. Vgl. Eichhorn §. 57.

[2] Childeberti decr. c. 2. Text III der L. Sal. XIII, 11; vgl. Pardessus, Loi Sal. S. 35. Das Conc. Rem. c. 10 setzte als Strafe Ausschluss von allen Aemtern; s. oben S. 68 N. Auch das Verbot der Ehe mit Nonnen gehört hierher, Chlothacharii praec. c. 9; edict. c. 18.

[3] Chilperici edict. c. 3. Ueber die Nachfolge der Töchter s. Abth. 1, S. 286.

[4] Childeberti decr. c. 1.

[5] Childeberti decr. c. 5; vgl. Wilda S. 393; Sohm, Process S. 212; Tardif S. 168.

[6] S. den Text IV der L. Sal. XCIX in zwei Handschriften: de chrenechruta lege quae paganorum tempore observabant deinceps numquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas.

und Pflicht der Familie zur Stellung der Eideshelfer beseitigt[1]. Das Gottesurtheil nahm einen christlichen Charakter an und ward in der Anwendung beschränkt[2]. Auch der Zweikampf erhielt eine kirchliche Weihe und ward in dieser Weise als Mittel der Rechtsentscheidung zugelassen[3].

Grössere Veränderungen aber als neue Gesetze haben das Leben, die Macht der Verhältnisse unter denen man stand, die Verbindung der verschiedenen Stämme zu Einem Reiche, dann wieder der Wechsel der Herrschaften durch Theilungen, Streitigkeiten und Schwäche der Fürsten, der einreissende Verfall der Ordnung und Sitte herbeigeführt.

Wie schon früh die alte ständische Gliederung des Deutschen Volks durchbrochen war, so sind in den Ver-

Der Satz ist mit Unrecht früher dem Decret Childeberts angehängt; s. LL. I, S. 10 N.

[1] S. oben S. 171.

[2] Das Cap. add. 4, LL. II, S. 12 (Behrend S. 111) enthält den nicht deutlichen Satz: Si quis alterum ad calidam provocaverit praeter evisionem dominicam . . . sol. 15 culp. jud. Bethmann-Hollweg I, S. 512 versteht königliche Genehmigung; Boretius vermuthet 'jussionem'. — Die Lex Rib. lässt das Gottesurtheil erst zu, wenn jemand Eideshelfer nicht finden kann, XXXI, 5: Quod si in provincia Ripuaria juratores invenire non potuerit, ad ignem seu ad sortem se excusare studeat. Vgl. Bd. I, S. 446 und Grimm RA. S. 912 ff. Eine ganz christliche Art, ad crucem stare et cadere, nennt Form. Sal. Bign. 13, S. 232, die aber Karolingisch ist.

[3] Gregor VII, 14: Guntchramnus Boso sich zum Zweikampf erbietend sagt: At si aliquis est similis mihi qui hoc crimen inpingat occulte, veniat nunc palam et loquatur. Tunc, o rex piissime, ponens hoc in Dei judicium etc.; vgl. VII, 32; Fred. c. 51 (von den Langobarden): et procedat . . . quique armatus ad singulare certamen, ut judicio Dei his duobus confligentibus cognoscatur etc.

hältnissen desselben im Lauf der Zeit, wie vorher gezeigt ist, weitgreifende Umbildungen eingetreten. Immer mehr sind freie Leute Römischer und Deutscher Herkunft in den Schutz mächtiger Grossen, geistlicher oder weltlicher, eingetreten. Manche gedachten sich auf solche Weise den Leistungen zu entziehen welche der Staat von ihnen forderte, den Kopfsteuern welche auf den Römern lasteten und welche mehr als einmal auch Franken aufzulegen versucht ward. Verschiedene Abhängigkeitsverhältnisse sind auf diese Weise entstanden. Dagegen sind einzelne an Besitz und Einfluss gestiegen, haben auf Kosten alter Standesgenossen oder des Königs ihre Güter und Rechte ausgedehnt; die welche des Königs Diener und Getreue sein sollten haben ihre Hände nach seinen Befugnissen ausgestreckt, was sie für ihn zu verwalten hatten zu ihrem Nutzen verwandt, im raschen Wechsel der Verbindung und Anhänglichkeit den unter sich streitenden Fürsten immer neue Zugeständnisse abgetrotzt, ihrer seits wieder durch Kampf und Fehde den allgemeinen Zustand des Reichs fortwährend unerfreulicher gemacht.

Die Zeiten gebieterischer Königsmacht und herrischer Willkür einer gross gewordenen Aristokratie grenzen nahe an einander, und es scheint weder in der einen noch in der andern Raum für die alte Volksfreiheit zu sein. Und doch war sie nicht ganz unterdrückt. Sie hatte ihre Stätte in den kleineren Volksgemeinden, die in hergebrachter Weise ihre Angelegenheiten besorgten, die Streitigkeiten ihrer Mitglieder entschieden, überhaupt das Recht wiesen und sich den Frieden wahrten. Hier

steht der freie Grundbesitz in ungeschwächtem Ansehn, und hier erhält sich, namentlich auf Deutschem Boden, der Stamm einer freien ländlichen Bevölkerung mit ihren alten Anschauungen und Gewohnheiten. Die Zeit der vollen Unabhängigkeit, des freien Entschlusses über Krieg und Frieden, ebenso die Möglichkeit neuer Niederlassung oder weiter Wanderung ist vorüber; die alte Lebensweise beginnt dem Einfluss vorangeschrittener Nachbarn und der Verbreitung neuer Sitten zu weichen. Man wird dadurch nicht immer glücklicher und besser; Einfachheit und Härte machen der Ueppigkeit und Rohheit Platz. Doch mildert sich auch die Strenge des Rechts, das Christenthum macht auch hier seinen Einfluss geltend, die Grundlagen einer neuen Bildung werden gelegt. Und von der alten Freiheit bleibt noch manches übrig: man lebt nach angestammtem Recht, ohne Steuer, nur durch Treue an den Herrscher gebunden.

Die einzelnen Landschaften oder Gaue haben königliche Beamte zu Vorstehern, und wie die Grafen im allgemeinen die Organe des königlichen Willens sind, so leiten sie insbesondere auch die Gerichtsversammlungen der Hunderten. Doch stehen ihnen hier die vom Volk gewählten Hunnen zur Seite, als Vertreter desselben, mit eigenthümlichen Befugnissen und Rechten. Ein weites Gebiet von Geschäften ist den Grafen übertragen; allein dass ihre amtliche Thätigkeit nicht tief in die Verhältnisse des Lebens eingedrungen ist, überall der freien Bewegung der Einzelnen und der alten Gewohnheit des Volks weiten Spielraum gelassen hat, ergiebt sich hinlänglich aus den Zeugnissen der Geschichte.

Im Lauf der Zeit sind auch die Grafen mehr und mehr, besonders im Deutschen Lande, entweder aus eingebornen Geschlechtern der einzelnen Gaue genommen, oder haben sich in ihrem Amtsbezirk dergestalt festzusetzen gewusst dass sie die Würde wie erblich an ihr Haus brachten und bei dem Sinken der Königsmacht als Fürsten oder Herren ihrer Gebiete erschienen, die mit dem Volk dem sie vorstanden durch mannigfache Bande gleichen Rechtes, gemeinschaftlichen Besitzes und anderer Verhältnisse verbunden, und auf den Reichsversammlungen und bei anderen Gelegenheiten mehr fast als Vertreter des Volks gegen den König denn als Diener dieses thätig waren.

Ueberhaupt steht der Einheit des Reichs, welche durch das Königthum gebildet und gehalten wird, die Selbständigkeit der Landschaften und die Verschiedenheit der Völkerschaften und Stämme gegenüber, und diese führt einen fast unablässig fortgehenden stillen Kampf gegen jene Einheit an, und es gelingt ihr nicht selten die Organe welche dieser dienen sollen für sich zu gewinnen und so der zusammenhaltenden Herrschergewalt den stärksten Abbruch zu thun.

Wie die Grafen ihre Stellung auf diese Weise verändert haben, so ist es in noch höherem Masse mit den Herzogen geschehen.

Auch die Herzoge sollten königliche Beamte sein, sollten zunächst die kriegerischen Verhältnisse leiten[1],

[1] Dass auch bei den Deutschen Stämmen die Bedeutung des Herzogthums ursprünglich eine militärische war, zeigt die Lex Baj. XVI, 11, wo der Umfang des Herzogthums so bezeichnet wird:

dem Heer vorstehen und es führen wohin der König gebot. Aber die Bedeutung der Deutschen Herzoge ist bald eine andere geworden[1]. Sie sind die Häupter der Stämme, welche zunächst alle wichtigeren Rechte unter denselben ausüben und ihnen innerhalb des Fränkischen Reichs eine besondere politische Entwickelung gewähren.

Ursprünglich sind sie von den Königen eingesetzt[2]. Unter Childebert II. wird der Alamannische Herzog Leudefrid von seinem Amt entfernt und ein anderer, Uncilenus, an seine Stelle gesetzt[3]. Allein sehr bald hat sich in bestimmten Geschlechtern ein erbliches Recht gebildet, welches die Könige anzuerkennen hatten. Am entschiedensten tritt dasselbe bei den Baiern entgegen, wo das Gesetz selbst darauf Rücksicht nimmt und den Agilolfingern den Besitz der herzoglichen Würde sichert. Es bedarf freilich der königlichen Bestätigung oder Anerkennung für den jedesmaligen Herzog, und ausserdem wird dem Volk ein Einfluss auf die Erhebung einge-

terminum ubi dux exercitum duxit. Nur dass man zweifeln kann, ob jemals dies ganz allein gegolten hat, wie Merkel, De rep. Alam. S. 9. 39, annimmt.

[1] Nicht von Anfang an eine andere gewesen, wie Sohm will; s. oben S. 56 N. 2.

[2] Agathias I, 6 von Leutharis und Bucelinus: *τούτω δὲ τὼ ἄνδρε ἤστην μὲν ἀδελφώ, καὶ τὸ γένος Ἀλαμανώ, δύναμιν δὲ παρὰ Φράγγοις μεγίστην εἰχέτην ὡς καὶ τοῦ σφετέρου ἔθνους ἡγεῖσθαι, Θευδιβέρτου πρότερον παρασχόντος.*

[3] Fred. c. 8: Leudefredus Alammannorum dux in offensam antedicti regis incidit . . . Ordenatus est loco ipsius Uncelenus dux. Noch unter Sigibert ist der Herzog Leutharius am Fränkischen Hof und erschlägt hier einen verhassten Grossen ‘factione Grimoaldi’.

räumt [1], so dass in eigenthümlicher Weise die verschiedenen Grundsätze der Uebertragung fürstlicher Gewalt zusammenwirkend erscheinen: erblicher Anspruch des Geschlechts, Wahl des Volks, Uebertragung durch einen höheren Herrn; wie es aber innerhalb des Deutschen Reichs auch später vereinigt gewesen ist, der Deutschen Auffassung nicht als Gegensatz erschien. Der also eingesetzte Herzog, heisst es dann, soll des Königs Nutzen thun, d. h. das Heer führen, das Volk richten [2], eben den höchsten Heer- und Gerichtsbann üben, dabei aber dem König treu sein. Ist er aber, fügt ein Titel des Bairischen Gesetzes hinzu der vielleicht späteren Ursprungs ist, dergestalt tollkühn oder trotzig oder von Leichtsinn getrieben oder anmassend und aufgeblasen oder stolz und rebellisch dass er den Befehl des Königs verachtet, so soll er des Geschenks der Würde des Herzogthums entbehren, ja ewiger Verdammnis hingegeben

[1] L. Baj. III, 1 heisst es: Dux vero qui praeest in populo ille semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse; quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis; qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum. Vgl. II, 1: ducem . . . quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem. Ist ein Sohn ungehorsam gewesen, heisst es II, 9: et si ille solus heredes ejus supervixerit patrem suum, in regis erit potestate cui vult donet, aut illi aut alteri.

[2] L. Baj. II, 9: dum . . . adhuc potest judicium contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare . . . in omnibus jussionem regis potest inplere. L. Alam. XXXV, 1: dum adhuc . . . potens est et utilitatem regis potest facere, et exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem regis implere.

sein[1]. In einer Stelle des Gesetzes selbst wird er mit Strafe wie ein anderer Beamter bedroht[2].

Aber das Gesetz gewährt dem Herzog auch höhere Rechte[3]. Als Schutz für die persönliche Würde dient das mehrfach gesteigerte Wergeld, ebenso die höhere Busse welche für Vergehen entrichtet werden soll die Personen und Sachen treffen welche mit dem Herzog in Verbindung stehen. Der Frevel gegen seinen Abgeordneten oder auf seinem Hofe wird schwer gesühnt[4]; denn sein Haus, heisst es, ist ein öffentliches Haus, das eines höheren Friedens genoss[5]. Wenn der Herzog das Heer

[1] Add. II, LL. III, S. 336: Si quis autem dux de provincia illa quem rex ordinaverit tam audax aut contumax aut levitate stimulatus seu protervus et elatus vel superbus atque rebellus fuerit, qui decretum regis contempserit, donatum dignitatis ipsius ducati careat, etiam insuper spe supernae contemplacionis sciat se esse condemnatum et vim salutis amittat. Man hat mitunter angenommen, dass dieser Titel nicht später zugesetzt, sondern in Bairischen Handschriften weggelassen sei; doch findet sich etwas entsprechendes auch nicht in der L. Alam. Vgl. Quitzmann S. 57.

[2] L. Baj. VII, 4: Qui contra hoc praeceptum fecerit, sive dux, sive judex, sive aliqua persona, cognoscat se contra legem fecisse, 40 sol. sit culpabilis in publico.

[3] L. Baj. III, 1: Et pro hoc quod dux est addatur ei major honor quam ceteris parentibus ejus etc., in Beziehung auf das Wergeld. Ich benutze unbedenklich diese Titel für diese Zeit. Riezlers Darstellung, Baiern I, S. 117 ff., die sich auf seine wesentlich mit Roth übereinstimmende Ansicht, dass Tit. III unter Karl Martell, I und II unter Pippin hinzugefügt seien, stützt, scheint mir mit der Geschichte in entschiedenem Widerspruch. Gewiss hatten diese Fränkischen Gewalthaber keinen Anlass 'für die herzogliche Macht zu sorgen'. Vgl. Abth. 1, S. 117.

[4] L. Alam. XXIX—XLXIV. L. Baj. II, 10—12.

[5] L. Baj. II, 12: Si quis infra curte ducis aliquid involaverit, quia domus ducis domus publica est, triuniungelt conponat; vgl. IX, 2, oben S. 357 N. 4. L. Alam. XXIX, 1: ut unusquisque homo

befehligte das aus seiner Provinz auszog, so wurden Diebstahl und Streit strenger bestraft[1]. Jede Empörung wird mit hohen Bussen belegt[2]; wer ihm nach dem Leben trachtet hat sein eignes verwirkt[3]; wer ihn erschlägt muss mit dem Tode büssen und verliert all sein Gut[4]. Wenn der Sohn sich gegen den Vater erhebt, ist er mit Verbannung und mit dem Verlust des ganzen väterlichen Erbes bedroht[5].

Dem entspricht es, wenn der Herzog das Volk der Provinz zu allgemeinen Versammlungen um sich vereinigt, und auch über Feststellung des Rechts ist da Beschluss gefasst[6]. Mit seiner ganzen Stellung hängt es zusammen, dass er nach dem Gesetz selbst überall innerhalb des Landes die höchste Gewalt auszuüben hat und da einschreitet wo die Grafen oder niederen Beamten nicht durchzudringen vermögen: wer diesen zu mächtig ist, den soll der Herzog zu Recht ziehen[7]. Er

pacem habeat ad dominum suum veniendo et de illo revertendo. Auch seinem Befehl oder Siegel wird höhere Autorität beigelegt als dem anderer Beamten, L. Alam. XXVIII. L. Baj. II, 13.

[1] L. Baj. II, 4. L. Alam. XXVI. XXVII.

[2] L. Baj. II, 3.

[3] L. Baj. II, 1: in ducis sit potestate vita ipsius et res ejus in patrimonium; L. Alam. XXIV: aut vitam perdat aut se redimat sicut dux aut principes populi judicaverint.

[4] L. Baj. II, 2: Si quis ducem suum occiderit, anima illius pro anima ejus mortem quam intulit recipiat, et res ejus infiscentur in publico in sempiternum. Ueber das Verhältnis dieser Stelle zu III s. Nachrichten 1869 Nr. 2, S. 124 ff.

[5] L. Baj. II, 9. L. Alam. XXXV.

[6] S. oben S. 179.

[7] L. Baj. II, 5: Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille comis distringere non potest, tunc dicat duci suo, et dux illum distringat secundum legem; L. Alam. XXXVI, 5: Si est talis per-

hat eine gerichtliche Gewalt der des Königs entsprechend[1]; er entscheidet, wem derjenige dienen soll der der Knechtschaft verfallen ist[2]. Er bestellt unter Mitwirkung des Volks die Richter[3]; vielleicht hat er selbst die Grafen ernannt[4]. Confiscationen scheinen zu seinen Gunsten stattzufinden[5], und das Friedensgeld wird ihm gezahlt[6]. Er tritt auch wie sonst der König an die Stelle fehlender Verwandten[7], und auf ihn ist also die

sona, quod comes . . . distringere non potest, tunc eum dux legitime distringat.

[1] L. Alam. XLIV, 1: Si quis liber liberum crimen aliquod quod mortale inposuerit et ad regem aut ad ducem eum accusaverit etc. XLII, 1: Si quis interpellatus ante ducem de qualecumque causa etc. Vgl. XVIII, 4. XXIV. — L. Baj. I, 10: mallet eum (den Bischof) ante regem vel ducem aut ante plebem suam; vgl. II, 9 und die Stelle S. 369 N. 7. Dagegen geht I, 2: rege cogente vel principe qui in illa regione judex est, wohl nicht auf den Herzog, wie Quitzmann S. 70 meint.

[2] L. Baj. VIII, 18: servitio deputanda cui dux jusserit; L. Alam. XXXVIII, 5: ubi dux tunc ordinaverit in servicio tradatur.

[3] L. Alam. XLI, 1; s. oben S. 147 N. 4.

[4] Das nehmen Stälin I, S. 219, Mederer, Beiträge S. 183, Quitzmann S. 72 u. a. an. Doch lässt es sich für die ältere Zeit wenigstens nicht darthun; dass es in der Lex Baj. II, 5 vom Grafen heisst: tunc dicat duci suo etc., beweist es wohl nicht.

[5] L. Baj. II, 1, wo wohl der Ausdruck patrimonium auf ihn geht; IV, 31.

[6] L. Baj. XIII, 2: duci vero 40 sol. pro fredo. Ebenso XII, 3. Anderswo steht, dass die 40 Sol. in publico (oben S. 312 N. 3) oder der fredus ad fiscum gezahlt werden, I, 6, 7; IX, 14 (ebenso von der Strafe von 600 Sol. II, 4: conponat in publico, während II, 3 gesagt wird: conponat duci 600 sol.); allein auch diese Zahlungen empfing wohl der Herzog. Vgl. oben S. 329 N. 3. Mitunter konnte er sie freilich selbst verwirken, vorher S. 368 N. 2. — L. Alam. XI, 2: ita eum solvat aut regi aut duci. — Vgl. Quitzmann S. 65.

[7] L. Baj. III, 28: solvat parentibus si habet, si autem non

allgemeine Schutzgewalt des höchsten Herrn übertragen. So heisst es, er habe das Land in seiner Gewalt[1], und seine Herrschaft wird geradezu mit demselben Wort wie die des Königs (regnum) bezeichnet[2], wie es denn auch in manchen Beziehungen für gleich gilt, ob der Herzog oder der König selbst betheiligt ist[3]: auch des Herzogs Befehl kann einen Todtschlag straflos machen[4].

Eine solche Gewalt vom Gesetz anerkannt und ausdrücklich festgesetzt musste nothwendig im Lauf der Zeit und unter der Einwirkung der allgemeinen historischen Verhältnisse zu einer fast völligen Selbständig-

habet solvat duci etc.; vgl. 31: Si parentes desunt, accipiat fiscus. Es wird auch der Fall erwogen, dass ein Herzog erschlagen der keine Verwandte hat; dann erhält der König das Wergeld, III, 2.

[1] L. Baj. II, 8: duci suo, qui illam provinciam in potestatem habet. Denselben Ausdruck gebraucht der Prolog zur Lex Baj. von dem König (S. 229 N. 2).

[2] L. Baj. II, 9: et regnum ejus auferre ab eo; L. Alam. XXXV, 1: aut per raptum regnum ejus possidere. Paulus III, 29 nennt schon den Garibald, den ersten Bairischen Herzog den wir kennen, rex; vgl. die V. Austrobertae (Mab. III, 1) c. 4: Alamannorum regis ex prosapia. — Angelegenheiten die den Herzog betreffen heissen L. Alam. XXXII res dominicae; vgl. oben S. 330 N. 1. 2. König und Herzog werden beide als dominus bezeichnet, N. 4.

[3] L. Baj. II, 4: Si quis in exercitu quem rex ordinavit vel dux; II, 14: sive regis vassus sive ducis; X, 19: viam publicam ubi rex vel dux egreditur, wenigstens nach mehreren Handschriften. Doch ist nach L. Alam. XXVII ein Unterschied, ob der König oder Herzog ein Heer führt: im ersteren Fall wird ein Diebstahl noch dreimal höher bestraft.

[4] L. Baj. II, 8: Si quis hominem per jussionem regis vel duci suo . . . occiderit, non requiratur ei nec feidosus sit, quia jussio de domino suo fuit et non potuit contradicere jussionem; sed dux defendat eum et filios ejus pro eo; et si dux ille mortuus fuerit, alius dux, qui in loco ejus accedit, defendat eum.

keit innerhalb des bestimmten Territoriums führen, und wenn auch keineswegs jede Einwirkung des Königs und der Fränkischen Herrschaft ausgeschlossen war[1], wenn namentlich zu Anfang von einer Unabhängigkeit nach oben nicht die Rede sein konnte, so erhellt doch genugsam, wie für diese Deutschen Stämme eine eigenthümliche Entwickelung unter eingebornen oder einheimisch gewordenen Fürsten möglich ward. Es macht freilich an sich noch keinen Unterschied, ob der König oder der Herzog als sein Stellvertreter die königlichen Rechte ausübte; doch je entfernter vom Mittelpunkt des Reichs derselbe war, desto weniger bedeutete es dass sein Recht auf dem des Königs beruhte. Die Gewalt welche dieser hatte war keineswegs überall gegenwärtig, auf alles einwirkend, und wenn sie mitunter sich stark und eingreifend zeigte, selbst die Schranken des Gesetzes überschreiten konnte, so lag es in den Verhältnissen begründet, dass sie auch ebenso oft unwirksam und fast wie nicht vorhanden erschien. Dass dies in den entlegenen Deutschen Gebieten am meisten der Fall war, ist aus allem deutlich. Einer immer zunehmenden Selbständigkeit der Herzoge in Alamannien, Thüringen und Baiern ward so in aller Weise Vorschub geleistet.

Und auch die Fränkisch-Deutschen Lande standen später in einem nicht sehr verschiedenen Verhältnis zu den Merovingischen Königen, die immer auf dem Galli-

[1] So empfängt nach V. Galli, SS. II, S. 12, der Herzog Cunzo von Alamannien Befehle vom König Sigibert. Aber derselbe beruft die principes seines Landes zur Synode und lässt einen Bischof einsetzen.

schen Boden ihren Sitz behielten und mehr und mehr mit ihrer nächsten Umgebung romanisiert wurden.

Hier machen sich aber auch noch andere Verhältnisse geltend, die der Gewalt des Königthums und der auf ihr beruhenden Einheit des Reichs Abbruch thaten, im Lauf der Zeit zu bedeutenden Veränderungen in den Zuständen und der Verfassung desselben führten.

Von je her hat, wie früher dargelegt ward, die königliche Gewalt etwas privatrechtliches in ihrem Wesen gehabt, oder sie ist doch in Beziehungen eingetreten die nicht nothwendig mit der Bedeutung einer öffentlichen Gewalt zusammenhängen. Es gehört dies zu dem Charakter der Deutschen politischen Entwickelung und wiederholt sich zu verschiedenen Zeiten auf verschiedene und doch analoge Weise. Schon die alte Gefolgschaft, so bestimmt sie auch als ein ausschliessliches Recht des Fürsten oder Königs gelten muss, ist wesentlich dieser Art, indem einzelne Mitglieder der Gemeinde dadurch in eine besondere persönliche Verbindung mit ihnen treten. Das eigenthümliche Recht des Schutzes oder Mundiums, welches der König ausübt, begründet ebenfalls Verhältnisse privatrechtlicher Natur; seine Gewalt ist hier einer erweiterten Familiengewalt gleichgesetzt, und seine Schützlinge, mögen sie freigeboren oder freigelassen sein, sind ihm nicht als dem Haupt des Volks oder Staats, sondern als einem Herrn wie anderen Herren untergeordnet. Erst in der weiteren Ausdehnung auf alle Unterthanen fällt die Schutzgewalt des Königs mit seinem Herrscherrecht zusammen. Die öffentlichen Einkünfte, die derselbe em-

pfängt, vermischen sich mit herrschaftlichen Abgaben und Zinsen, und namentlich die Römische Personensteuer weiss man bald nicht von den Zinsgeldern zu unterscheiden, zu denen hörige oder andere niedrige Leute verpflichtet sind. Wenn der König zu Gunsten einzelner über öffentliche Abgaben verfügt, so betrachtet er diese wie ein Privatgut, das bloss zu seinem Besten da ist und von ihm nach Gutdünken verwandt werden kann. Es giebt keinen Unterschied zwischen einer Kasse des Staats und des Königs, zwischen einem Besitz des einen und des andern, sondern indem alles der Person des Königs beigelegt wird, verfährt er mit Geld und Land oder was es ist nicht viel anders, als ein reicher Privatmann mit seinem Gute thun mag. Es begründen dann die zahlreichen Verleihungen königlichen Landes an Mitglieder des Volks immer auch besondere Verbindungen mit dem König, und je häufiger sie stattfinden, je mehr die grosse Zahl der angesehenen Männer des Reichs sich hieran betheiligt, desto mehr wächst auch die Bedeutung dieser Verhältnisse: die hierauf beruhende Autorität und Macht des Herrschers drängt seine allgemeine öffentliche Gewalt in den Hintergrund zurück. Die Grafen sind schon, weil sie die königlichen Einkünfte erheben, als Fiscalbeamte bezeichnet, und es lässt sich auch sonst keine scharfe Grenze zwischen herrschaftlichen Beamten höheren und niederen Ranges und den öffentlichen ziehen. Alle Diener des Königs sind auch Beamte des Staats, und alle die hier gebraucht werden haben auch mit den eignen Angelegenheiten des

Königs zu thun [1]. Nun erhalten auch die Grafen Güter die mit ihrem Amt eng verbunden sind; die hohen Geistlichen haben ihrer von je her für sich oder ihre Kirchen in bedeutendem Umfang bekommen. Sie und andere die dem König zu besonderem Dienst verbunden sind (die alten Antrustionen) oder die auch nur Land von ihm empfangen haben werden vorzugsweise als seine Getreuen und Leudes bezeichnet. Wie alles einen persönlichen, privatrechtlichen Charakter annimmt was staatlich sein sollte, so auch die Verpflichtung gegen den König, die an sich dem Oberhaupt des Reichs oder Volks gebührte, die ihn aber noch in besonderem Sinn zum Herrn der Einzelnen machte.

Was so in mancher Beziehung als ein Vortheil für das Königthum, als eine Stärkung des ihm zustehenden Rechts erscheinen konnte, that am Ende doch seiner Gewalt bald wesentlichen Abbruch.

Es liegt in der Natur persönlicher Verhältnisse, dass sie sich nicht in feste Ordnungen fügen: der kräftige König mochte die Grossen des Hofes und Landes leiten und als seine Diener verwenden; unter dem schwächeren, der ihrer bedurfte, folgten sie eignem Belieben oder nahmen die Entscheidung der Dinge in ihre Hand.

Immer hat der Schatz eine bedeutende Rolle gespielt: er gewährte dem König die Mittel, seine Getreuen zu belohnen, die Einzelnen seinem Dienst zu erhalten. Aber er ward nicht bloss durch die Geschenke die diese empfingen geleert, auch sein Einkommen minderte sich, je mehr der König Land vergabte das ihm gehörte, über

[1] Vgl. oben S. 69 ff.

andere Einkünfte zu Gunsten von Kirchen und Privaten verfügte. Schon dem König Chilperich legt Gregor die Worte in den Mund[1]: 'Arm ist unser Fiscus; unsere Reichthümer sind an die Kirchen übergegangen; die Bischöfe herrschen; unsere Macht ist vergangen und auf die Bischöfe der Städte übertragen'. Mit den Geistlichen wetteiferten hier die Weltlichen. 'Die Herzoge und Domestici, soll Dagobert geklagt haben[2], bemächtigen sich umfangreicher Güter'. Viel weiter ist das in der folgenden Zeit gegangen, und was die Könige thaten um sich dagegen zu schützen war entweder unwirksam oder rief Conflicte hervor, die meist nicht zu ihrem Vortheil endeten.

Und nicht bloss über ihr Einkommen verfügten sie, auch über die staatlichen Rechte. Ein Bischof erhielt das Recht den Grafen seiner Stadt zu ernennen[3]. Durch die Verleihung der Immunität kam das Recht namentlich auch auf die Friedensgelder und andere gerichtliche Gefälle an die weltlichen und geistlichen Grossen: die Folge war, dass diese nun eine gerichtliche Gewalt über die von ihnen abhängigen, auf ihren Besitzungen sesshaften Leute, auch die persönlich freien, ausübten; sie hatten dazu ihre Beamten oder Richter, die den Beamten des Königs an die Seite traten[4].

[1] Gregor VI, 46: Ecce pauper remansit fiscus noster; ecce devitiae nostrae ad eclesiis sunt translatae; nulli penitus nisi soli episcopi regnant; periit honor noster et translatus est ad episcopos civitatum.

[2] Eligius V. Audoeni I, 20: Duces mei et domestici spatiosäs surripiunt villas.

[3] S. oben S. 40. 334. [4] Oben S. 18 ff.

Wohl sprechen die Urkunden nicht näher von den Befugnissen welche diese herrschaftlichen Beamte auszuüben hatten, und oft ist angenommen worden, dass nicht sowohl die Gerichtsbarkeit selbst, sondern nur die Vertretung der zu einer Immunität gehörigen Leute in den öffentlichen Gerichten jenen zugestanden habe[1]. Allein davon ist in den Urkunden selbst nirgends die Rede[2], und wenn sie auch in dieser Zeit ebensowenig der Gerichtsbarkeit mit ausdrücklichen Worten gedenken, so ist das doch in der nächsten Periode bestimmt der Fall[3], und so dass es nicht als neues, jetzt erst verliehenes Recht erscheint; und ebenso lassen andere Denkmäler dieser Zeit keinen Zweifel, dass sie wenigstens in einem gewissen Umfang von den Beamten der Immunität geübt ward. Das Edict König Chlothachar II. bestimmt[4], dass Sachen der Kirchen und Geistlichen

[1] Eichhorn, Z. f. g. RW. II, S. 122 ff.; D. St. u. RG. §. 86, setzt die Bedeutung der Immunität wesentlich in die Vertretung. Ihm schliessen sich an Heussler, StV. S. 17 ff., Löning S. 731, dieser indem er die wichtigen Immunitätsurkunden Karls für Trier und Metz (Böhmer-Mühlbacher Nr. 142. 174) als unecht verwirft, die nach Sickel und Mühlbacher unzweifelhaft echt sind, jener indem er den Ausdruck 'privatas audientias', wie ich jetzt wieder mit Löning S. 733 N. für unberechtigt halten muss, von Privathändeln versteht (ihm folgt Sauerland, Immunität von Metz S. 19).

[2] Die Urk. Marc. I, 24, die Bethmann-Hollweg I, S. 442 N. anführt, hat ebensowenig wie L. Rib. XXXI, 1. 2 etwas mit der Immunität zu thun.

[3] So eben in den N. 1 angeführten Urkunden, wie Löning ausdrücklich anerkennt.

[4] c. 14: Ecclesiarum res, sacerdotum et pauperum qui se defensare non possunt a judicibus publecis usque audientiam per justitiam defensentur, salva emunitate praecidentium domnorum, quod ecclesiae aut potentum vel [cuicumque visi] sunt indulsisse

und der Armen, die sich nicht zu schützen vermögen, von den öffentlichen Richtern geschützt werden sollen bis zur gerichtlichen Verhandlung, unbeschadet der Immunität die von früheren Königen verliehen; und weiter[1], dass, wenn Leute der Kirchen und der Grossen wegen Criminalsachen angeklagt werden, dann die Beamten jener von den öffentlichen Beamten belangt werden sollen und angehalten die Schuldigen vor Gericht zu stellen; vielleicht mit dem Vorbehalt: falls sie nicht vorher selbst schon Sühne haben eintreten lassen. Daran schliesst sich eine andere Bestimmung desselben Gesetzes[2]: wenn eine Streitsache zwischen Leuten der

pro pace atque disciplina facienda. Wenig deutlich ist das 'usque audientiam', das auch vorher in einem verstümmelten Satz vorkommt; in dem Pariser Conc. c. 5: admonitus per ponteficem ad audientiam venire neglexerit, bezieht es sich ohne Zweifel auf das bischöfliche Gericht; das des Grafen wird c. 5 (und 15) als audientia publica bezeichnet. — Dies und das folgende Capitel fehlten in den bisherigen Ausgaben; die eingeklammerten Stellen sind nicht mit Sicherheit zu lesen.

[1] Si homines ecclesiarum aut potentum de causis criminalibus fuerint accusati, [agentes] eorum ab agentibus publicis [requisiti, si ipsos] in audientia pu[blica] . . . . . foris domus ipsorum [ad justitiam reddendam] praesentare noluerint, et distringantur, [quatenus eosdem] debeant praesentare; si tamen ab ipsis agentibus antea [non fuerit emendatum]. Leider ist diese wichtige Stelle nicht vollständig in der sehr beschädigten Handschrift zu entziffern, der Schluss ganz fragmentarisch. Aber der Sinn kann doch nicht zweifelhaft sein.

[2] c. 5, S. 21: Quod si causa inter personam publicam et hominibus ecclesiae steterit, pariter ab utraque partem praepositi ecclesiarum et judex publicus in audientia publica positi eos debeant judicare. Ob die oben S. 59 angeführten Fälle wo der Bischof mit dem Graf zu Gericht sitzt hierher gehören, wie Bethmann-Hollweg I, S. 443 N. will, scheint mir zweifelhaft.

Kirche und selbständigen Freien vorlag, soll der öffentliche Richter mit dem Propst der Kirche zusammen Gericht halten[1].

Hiernach ergiebt sich, dass jedenfalls Civilsachen der zu einer Immunität gehörigen Leute innerhalb derselben ihre Erledigung fanden[2]. Auch ist es nicht, wie man gesagt hat, eine grundherrliche Gewalt, die über alle abhängigen Leute wie über Knechte geübt werden mochte[3], oder eine bloss schiedsrichterliche Befugnis[4] um die es sich handelt, sondern es ist eine wahre Gerichtsbarkeit die von den geistlichen und weltlichen Grossen geübt wird, der öffentlichen Gerichtsbarkeit an die Seite tritt, von ihr abgeleitet ist und ihre Stelle einnimmt[5],

[1] Dasselbe wird c. 7 vorgeschrieben (nur so dass statt des Propstes auch der Bischof selbst eintreten kann), wenn es sich um Freigelassene im Schutz der Kirche handelt, deren Freiheit angefochten wird. Das Pariser Concil geht weiter und scheint das öffentliche Gericht ganz auszuschliessen (Löning S. 237). Vgl. oben S. 147 über ähnliche Bestimmungen die auf dem Conc. Matisc. II getroffen sind.

[2] So auch Sybel S. 487, der es davon ableitet, dass schon auf den königlichen Gütern eine besondere Gerichtsbarkeit über die Hintersassen bestanden; was ich wenigstens nicht so bestimmt behaupten möchte; vgl. oben S. 340 N. 1.

[3] So betrachten Eichhorn, Maurer, Fronhöfe I, S. 490. 519, u. a. die Gerichtsbarkeit des Herrn nur als eine nach Hofrecht über eigne und hofhörige Leute. Gar keine 'justice seigneuriale' will Digot III, S. 91 gelten lassen, während Championnière S. 361 ff. unter diesem Namen wenigstens ursprünglich keine Gerichtsbarkeit, nur finanzielle Rechte, versteht; was aber darauf beruht, dass er überhaupt die Richter, weil sie nicht urtheilen, wesentlich nur als die ansieht welche Bussen eintreiben oder erheben.

[4] So Löning S. 743, der dahin die Fälle rechnet, wo nach den Form. Andec. der Abt Gericht hält; s. oben S. 168 N. 4.

[5] Was Sohm GV. S. 349 ff. dagegen sagt ist ohne allen Be-

anfangs wohl ohne dass bestimmte Grenzen gezogen waren, das Verhältnis feste Regel erhalten hatte, bis sich das Bedürfnis näherer Bestimmungen geltend machte, welche Conflicte beseitigen, Misbräuchen wehren, auch das Recht dritter schützen sollten [1], die aber freilich nicht ausgereicht haben und in Karolingischer Zeit anderen Raum machten.

In einem einzelnen Fall ist auch die Busse für versäumte Heerpflicht mit der Immunität übertragen. Regelmässig verblieb dies Recht dem König und damit auch die Verpflichtung derer die überhaupt den Heerdienst zu leisten hatten dem Aufgebot zu folgen [2].

So war allerdings der Zusammenhang zwischen dem Oberhaupt des Staats und den freien Genossen des Volks hier nicht ganz gelöst. Gleichwohl ist die Veränderung welche eintrat schon jetzt bedeutend und für die Folge fast entscheidend gewesen. Es gab grössere Gebiete wo

weis. Wohl stehen die privatae audientiae den publicae gegenüber, aber nichts berechtigt zu behaupten, dass jene keine Gerichte waren. Jetzt erkennt er an, D. LZ. 1882, N. 22, S. 793, dass die Immunität hier ebenso ausgebildet erscheint wie unter Karl d. Gr.

[1] Das scheint mir wesentlich die Bedeutung der Bestimmungen in Chlothachars Edict zu sein. Vorher fehlte es offenbar an aller Ordnung, und man wird wohl weder mit Pardessus, Loi Sal. S. 592, Maurer, Fronhöfe I, S. 512, Bethmann-Hollweg I, S. 442, sagen dürfen, dass bei Klagen dritter stets auf dem Grafengericht Recht zu geben war, noch mit Lehuerou, Inst. Carol. S. 247 (ähnlich Schäffner S. 354) das Wesen der Immunität in völlige Unabhängigkeit von der gräflichen Gewalt setzen. Vgl. Köstlin, Z. f. D. R. XIII, S. 415 ff.

[2] Denn nur ausnahmsweise wird auch sie geschenkt; s. oben S. 345.

die unmittelbare Einwirkung des königlichen Beamten in wichtigen Beziehungen ausgeschlossen war und wo die Ausführung allgemeiner Massregeln nur durch den Herrn geschah [1]; es gab Männer mit gerichtlichen und öffentlichen Functionen, deren Recht wohl auf eine Verleihung des Königs zurückging, die aber nicht unter der unmittelbaren Autorität desselben standen. Es finden sich Theile des Reichs die eine Art besonderer Herrschaften bildeten, deren Umfang oft nicht gering war und sich vermehrte, je häufiger Freie sich in den Schutz der Kirchen und weltlichen Grossen begaben, ihr freies Eigenthum diesen übertrugen und sich mit Beneficien oder eigentlichem Zinsgut begnügten. Gewiss sind diese Zustände noch nicht vollständig entwickelt, und sie haben nicht ganz die alten Ordnungen durchbrochen; allein sie gefährden dieselben ernstlich und führen neue Elemente in das staatliche Leben ein.

Die privatrechtliche Auffassung der königlichen Gewalt führt also dahin, dass einmal persönliche Verbindungen zu dem König den allgemeinen Unterthanenverband ersetzen [2], dass anderer seits die Rechte, welche dieser nur von Staats wegen als dessen Oberhaupt aus-

[1] Dies zeigt Childeberti decret. c. 12, wo bei der Verfolgung von Uebelthätern das Gebiet der fideles von dem der Hunderten unterschieden wird; vgl. Abth. 1, S. 419 N. 1.

[2] Diese Bemerkung behält auch nach den Ausführungen von Roth ihr volles Recht: sie sagt natürlich nicht, dass von Anfang an kein allgemeiner Unterthanenverband bestanden, auch nicht dass er später ganz vergessen, aber wohl dass er durch die persönlichen Verbindungen und Verpflichtungen, und namentlich in den höheren Kreisen, ersetzt, in den Hintergrund gedrängt worden ist und an Bedeutung verloren hat.

üben und auf seine Organe übertragen sollte, wie Privatrechte verliehen und besessen werden. Beides hat zunächst hauptsächlich auf dem eroberten Gallischen Boden Bedeutung, wo die Zahl der königlichen Landverleihungen und der ertheilten Immunitäten bei weitem am grössten ist. Wenn aber die Entwickelung auf dem einen Gebiet auch hier nur langsamer vorschritt und erst in späterer Zeit ihre ganze folgenreiche Wichtigkeit zeigte, so führte jenes zu Veränderungen, die der Bedeutung und dem Wesen des alten Königthums unmittelbar die grösste Gefahr brachten und wahrscheinlich den Bestand des Reichs selbst in Frage gestellt hätten, wenn nicht eben damals das östliche Frankenland sich in eigenthümlicher Kraft erhoben und ein neues hier einheimisches Geschlecht die Geschicke des ganzen Reichs in seine Hand genommen hätte, in einer Weise dass noch einmal den Grundsätzen des Deutschen Königthums der Sieg verschafft ward.

Bis zu diesem Wechsel der Dinge heran ist an dieser Stelle die Entwickelung zu begleiten.

Die weltlichen und geistlichen Grossen, die welche vorzugsweise die Getreuen und Leudes des Königs hiessen, im Besitz der wichtigeren Aemter, eignen und königlichen Landes, dazu öffentlicher Rechte waren, bildeten eine Aristokratie, die, wie sie auf der einen Seite die geringeren Freien von sich abhängig machte und unterdrückte, bald auch anfing den Königen selbst entgegenzutreten.

Der zunehmende Einfluss hochgestellter reicher Männer würde an sich auch ohne die eigenthümliche Weise

der Verbindung mit dem König, die durch den Empfang von Aemtern und Land im Frankenreich begründet ward, erklärlich sein; allein die grosse Schwäche in der sich sehr bald die Könige ihren Grossen gegenüber befanden, die fast völlige Abhängigkeit in die sie versanken, nachdem sie kurz vorher so stolz und übermüthig geboten hatten, begreift sich nur, wenn man erwägt, dass eben diejenigen welche die Stützen des Königs sein sollten sich gegen ihn wandten, und dass das grosse Besitzthum, auf welchem seine Macht wesentlich beruhte, nun in die Hände eben dieser übergegangen war[1], die, statt ihm zu dienen, sich oft genug ihm feindlich entgegenstellten oder doch darauf aus waren seine Rechte für sich und ihren Vortheil zu üben.

Schon unter den Söhnen Chlothachar I. traten einzelne hervorragende Männer auf, die es wagten sich in offener Empörung gegen den König zu erheben[2], wohl sich selbst der Herrschaft im Reich zu bemächtigen suchten[3]. Allein sie blieben ohne grösseren Anhang, oder fanden ihn nur bei den Romanen im Süden, welche am ersten geneigt sein mochten sich der Fränkischen Herren zu entledigen[4], die aber dann doch nicht die Kraft besassen ein selbständiges Regiment aufzurichten.

[1] S. die S. 376 N. 1. 2 angeführten Stellen.

[2] S. Löbell S. 190. Lehuerou, Inst. Mérov. S. 439 ff.

[3] So schon Munderich, Gregor III, 14, wo er sagt: Quid mihi et Theodorico regi. Sic enim mihi solium regni debetur ut ille . . . sciat Theudoricus, quia rex sum ego sicut et ille. Zum Volk sagt er: Princeps ego sum; sequimini me et erit vobis bene.

[4] Ueber die Erhebung des Gundobald, Gregor VI, 24 (Abth. 1 S. 158 N. 4) und VII, 10 s. besonders Fauriel II, S. 265 ff. Dem Bischof

Von viel grösserer Bedeutung war, dass in den Deutschen Theilen des Reichs sich mächtige Geschlechter erhoben, zunächst in den Fränkischen Landen zwischen Maas und Rhein, wo das Austrasische Reich seinen Mittelpunkt hatte. Schon während der Minderjährigkeit König Childebert II. nahmen die Grossen des Landes hier die Herrschaft in Anspruch[1]; als die Königin Brunichild sich ihren Forderungen entgegenstellte und den Kampf gegen ihre wachsende Macht aufnahm[2], den sie mit Energie und Verstand, aber auch mit Rücksichtslosigkeit und Gewaltsamkeit führte[3], traten auch

Theodorus von Massilien ward vorgeworfen: voluissit Francorum regnum imperialibus per haec subdere dicionibus, Gregor VI, 24. Der ersten Erhebung lagen aber andere Motive zu grunde. Ueber spätere Bewegungen im Süden Galliens s. Fauriel II, S. 437, der nur zu viel auf den Gegensatz der Nationen giebt.

[1] Gregor VI, 4 sagen die Grossen: Nunc autem filius tuus regnat regnumque ejus non tua sed nostra tuitione salvatur. Vgl. Abth. 1, S. 171 ff. Da aber Childeberts Erzieher Wandelin gestorben, in loco ejus nullus est subrogatus, eo quod regina mater curam vellit propriam habere de filio, Gregor VIII, 22.

[2] Die Empörung des Rauchingus, von dem es heisst: ut ita dicam ad ipsius regalis sceptri se jactans gloriam, hing mit dem Widerstand gegen Brunichild zusammen; er wird ermordet, andere müssen auf andere Weise büssen; Gregor IX, 9. 12. 14. Dann folgte freilich der Vertrag von Andelot.

[3] Schon Lehuerou S. 471 stellt einige Stellen aus Fredegar zusammen. Fred. c. 18: Wintrio dux instigante Brunechilde interficetur; c. 20: Cautinus dux Teudeberti interficetur; c. 21: oben S. 293 N. 3; c. 24: Desiderium Viennensem episcopum deieciunt, instigante ... Brunechilde, et subrogatus est loco ipsius ... Domnolus; Desiderius vero in insula quedam exilio retrudetur; . . . Protadius patricius ordenatur instigatione Brunechilde. Ut Bertoaldus pocius interiret, eum etc.; c. 26: Protadius, instante Brunechilde, Teuderico jobente, major domi substituetur; aber er wird

jene nur entschiedener auf und trugen am Ende einen vollständigen Sieg davon. Brunichild büsste mit blutigem Tode, ihr Enkelsohn verlor die Herrschaft welche ihm zukam, und ein anderer Merovinger, Chlothachar II. von Neustrien, ward zur Herrschaft auch in Austrasien berufen. Wie hier die Aristokratie über den Thron verfügte, so hat sie seitdem das Recht behauptet sich an der Erhebung der Könige zu betheiligen. Aber auch andere Folgen knüpften sich an dies Ereignis.

Schon früher haben die Könige wohl mitunter den Unterthanen und besonders den Grossen Versicherungen oder Bestätigungen gewisser Rechte gewährt. Strenge

ermordet; c. 28: Uncelenus, qui ad mortem Protadiae insidiose fuerat locutus, instigante Brunechilde, pede truncatum de rebus expoliatus ad revillitatem perductus est; c. 29: Vulfos patricius, idemque Brunichilde instigante consilio . . . jobente Teuderico occidetur; c. 32: Teudericus . . . persuasum avae suae Brunechilde sanctum Desiderium de exilium egressum lapidare precipit. So in Burgund. Dann hetzt sie einen Sohn gegen den andern auf. Zu neuer Macht in Austrasien gekommen, aber von Chlothachar bedroht, schickt sie den Warnachar, um die Deutschen aufzubieten. Post tergum indiculum direxit, ut Alboenus cum citeris Warnacharium interfecerit; c. 40. Dies veranlasst ihren endlichen Sturz. Da wird ihr vorgeworfen, quod decem reges Francorum per ipsam interfecti fuissent, c. 42. Dagegen wird das Lob Papst Gregor I., das Luden III, S. 538 u. a. geltend machen, doch nicht ausreichen. Nur dass sie die Gefahr, welche in der wachsenden Macht der Aristokratie lag, erkannte und sie zu brechen suchte, muss man anerkennen. Vgl. was, nach Montesquieu XXXI, 1, Perry, The Franks S. 190 ff., Huguenin, Hist. de l'Austrasie S. 317, Digot II, S. 157 bemerkt haben. Ihnen gegenüber lässt Bonnell, S. 91 ff., doch einseitig übertreibend, die Brunichild wie die Chrimhilde der Sage nur der Rache leben, nur vernichten um zu vernichten, politisch nur mit dem Majordomus um den Einfluss kämpfen.

[1] S. Abth. 1, S. 168 ff.

Handhabung der Gerechtigkeit verspricht König Guntchram in seinem Edict[1]: Verbrechen sollen bestraft, Urtheil und Recht gehandhabt werden; den Richtern wird befohlen persönlich ihr Amt zu verwalten und nicht Stellvertreter zu senden, die leichter sich bestechen lassen oder nach fremdem Gut trachten; die Geistlichen sollen mit den Beamten Hand in Hand gehen und ihres theils zur Besserung der öffentlichen Zustände beitragen. In dem Vertrage, den der König mit Childebert II. zu Andelot im Jahre 587 abgeschlossen, werden dann Verpflichtungen übernommen, theils die Leudes gegenseitig nicht zu verführen, theils ihnen die Besitzungen welche sie empfangen haben zu lassen, und wo in den letzten Jahren innerer Kriege der alte Zustand gestört ist, diesen herzustellen zur Befriedigung der Könige und des Volks[2].

Es ist noch ein wesentlich anderer Geist, der in den Erlassen König Chlothachar II. sich ausspricht. Sie geben den Grossen Versprechungen, die ihre Rechte sichern und der königlichen Willkür Schranken setzen, und gehen dabei auf wichtige politische Verhältnisse ein, wie sie den Fränkischen Staat in späterer Zeit bewegten. Ueber die Zeit wenigstens eines derselben, der Praeceptio, wie die alte Bezeichnung ist, oder Constitutio, wie man bisher zu sagen gewohnt war, ist lange viel

[1] Capit. S. 12, wo es z. B. heisst: Convenit ergo, ut, justitiae et aequitatis in omnibus vigore servato, distringat legalis ultio judicum quos non corrigit canonica praedicatio sacerdotum ... Cuncti itaque judices justa, sicut Deo placet, studeant dare judicia.

[2] S. Abth. 1, S. 323 N. 3. Vgl. Drapeyron, De Burgundiae historia (Par. 1869) S. 74 ff.

gestritten. Während Vereinbarungen der Könige Childebert und Chlothachar, die strenge Bestimmungen zur Sicherung des Eigenthums und Friedens enthalten, eigenthümlich polizeiliche Einrichtungen in den Hunderten treffen, auch überhaupt die königliche Macht stärker hervortreten lassen[1], meist den zweiten des Namens zugeschrieben wurden[2], hat man jene dem älteren Chlothachar beilegen wollen[3]. Dass aber in der Zeit höchster Machtvoll-

[1] S. Abth. 1, S. 405 und vorher S. 232.

[2] Erst Boretius hat wieder, wie früher Bouquet, den Pactus den Königen Childebert und Chlothachar I. vindiciert, hauptsächlich wegen der Worte 'germanitatis caritas' (s. Abth. 1, S. 163 N. 1). Jedenfalls ebenso sehr möchte ich den ganzen Charakter des Pactus in Anschlag bringen, der oben kurz bezeichnet ist, verhehle aber nicht, dass der Ausdruck c. 12 'cujuslibet de potentibus' dem Edict Chlothachar II. c. 15. 19 entspricht und die Einrichtung der Centenen ähnlich in der Decretio Childebert II. c. 12 vorkommt.

[3] Die früheren Herausgeber Baluze, Pertz, Pardessus haben sie Chlothachar I. beigelegt, dagegen zuerst besonders Montesquieu XXXI, 11 sich erklärt, dem andere, besonders Franzosen, Naudet S. 340, Guérard, Bibl. de l'école des chartes I, S. 341, Gérard, Histoire des Francs d'Austrasie I, S. 324, aber auch Eichhorn §. 123 N. a, neuerdings Boretius, Löning, Sybel S. 495 N. und andere beigetreten sind. Sie haben besonders geltend gemacht, dass der Satz c. 11: Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genetoris aut germani nostri immunitatem meruerunt, gegen Chlothachar I. spreche, da sein Grossvater Chilperich Heide war und schwerlich den Kirchen Immunität ertheilt haben könne, auch wenn wir unter dieser nur Steuerfreiheit im Römischen Sinn verstehen wollen. Dagegen hat Roth, Benef. S. 224 N., angeführt, dass Chlothachar II. keinen Bruder gehabt der regierte. Aber die Worte 'aut germani' fehlen in der einen der beiden Handschriften und sind also wohl ein Zusatz den man anfügte, als man die Urkunde auf Chlothachar I. bezog; Boretius hat dieselben weggelassen; wogegen Löning S. 269 sie vertheidigt; s. Abth. 1, S. 163 N. Bethmann-Hollweg I, S. 461 hat noch angeführt, dass c. 13 die 30jährige Verjährung als ein Recht

kommenheit der Merovingischen Könige freiwillig ein solches Gesetz erlassen sei, ist nicht zu denken, und nirgends zeigt sich, dass Verhältnisse obgewaltet die dazu hätten nöthigen können. Es sind nicht gerade neue Grundsätze die hier ausgesprochen werden, vielleicht nichts mit dem Wesen des alten Königthums in entschiedenem Widerspruch; allein dass der König so allgemein und so umfassend die bestehenden Rechte sicherzustellen verspricht, dass er namentlich dem Misbrauch königlicher Befugnisse entsagt, und den weltlichen Grossen, mehr aber noch den Geistlichen wichtige Zusicherungen giebt, das entspricht nicht der Lage der Dinge da ein Sohn Chlodovechs die Herrschaft führte, sondern weist auf eine Zeit wo die Macht der Aristo-

der Römer, Kirchen und Geistlichen bezeichnet, dagegen in Ghildeberti decret. c. 3 allgemein gemacht werde: jenes könne nicht später sein als dies. Allein allgemein ist die Verfügung Childeberts nicht: für Land und Knechte hat sie 10jährige Verjährung, sie hat zu dem Satz: De reliquis vero conditionibus omnes omnino causas tricenaria lex excludat, den Zusatz: praeter id quod in alia regna huc usque detenuit, der auf Abweichungen hindeutet, sie bezieht sich zudem offenbar auf Austrasien, die praeceptio dagegen wohl auf Burgund (s. unten) oder doch Romanische Lande (vgl. Löning S. 287); die Bestimmung, wie sie hier lautet, betrifft jedenfalls auch Land, die ganze Stelle ist also nicht beschränkter, sondern umfassender als die Childeberts. Was man noch in Anschlag bringen könnte, dass der alte Cod. Sangerm. Nr. 936, jetzt Fonds Latin 12097 (s. Delisle, Inventaire des mss. de St. Germ. S. 36), in dem die praeceptio steht, sonst nur Concilien und Actenstücke des 6. Jahrh. (das jüngste von 573) enthält, kann wenig austragen. Das Entscheidende ist, dass der ganze Inhalt nur in die Zeit Chlothachar II. passt, mit dem des edictum von 614, wie die folgende Zusammenstellung zeigt, die grösste Verwandtschaft hat.

kratie gewachsen war und die Könige nöthigen konnte ihre Freiheiten zu sichern und zu erweitern.

Kurz nach dem Sturz der Brunichild vereinigten sich die Grossen in Paris zu einer allgemeinen Versammlung, die Geistlichen zur Berathung und Wahrung ihrer Interessen[1], aber auch die Weltlichen um eine Gewährleistung ihrer Rechte zu erhalten. Der König hat die Beschlüsse welche jene fassten bestätigt, insoweit sie auf den Bereich des Staates sich bezogen, und hat dann weitere Bestimmungen zu Gunsten der anderen Stände hinzugefügt, welche Misbräuchen wehren, das bestehende Recht befestigen, damit zugleich gewissermassen eine urkundliche Festsetzung der Regierungsgrundsätze geben. Man hat es die erste Magna charta genannt, welche ein Germanischer König seinen Unterthanen verliehen[2]. Es sind zum Theil dieselben Gegenstände welche auch in dem andern Erlass Chlothachars behandelt werden: dieser schliesst sich nur näher an Bestimmungen des Römischen Rechts an und ist ohne Zweifel für einen Theil des Reichs bestimmt wo dies überwog. Die beiden Urkunden wiederholen theils, theils

[1] S. die Beschlüsse des Pariser Concils bei Mansi X, S. 539 und vollständiger Friedrich, Drei uned. Concilien S. 9 ff.

[2] Zöpfl, D. St. u. R. G. I, S. 82 (4. A. II, S. 217). Aehnlich Lehuerou S. 485: c'est la Charte du VIIe siècle; und seitdem mehrere. Es sind natürlich auch hier nicht alle und nicht hauptsächlich neue Grundsätze die festgestellt werden; doch fasst Lezardière III, S. 58. 357 die Sache nicht richtig, wenn das Gesetz als eine blosse Wiederherstellung und Befestigung der alten Verfassung gelten soll. Vgl. Digot III, S. 158; Drapeyron, De Burgundiae historia S. 105, der aber ohne Grund das Edict auf Burgundischen Einfluss zurückführen will.

ergänzen sie sich, so dass man nicht zweifeln kann, beide demselben König und wesentlich derselben Zeit beizulegen. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Artikel lässt den Charakter der Bewegung, welche damals statthatte, deutlich erkennen.

Die Praeceptio beginnt damit, dass in allen Fällen die Norm des alten Rechts gewahrt werden soll[1], und sie schliesst mit der Versicherung, dass den Römern das Römische Recht, allen Völkern aber das ihre nach alter Festsetzung verbleibe[2]. Ausdrücklich wird auch nochmals den Römern die Entscheidung ihrer Streitigkeiten nach Römischem Recht gesichert[3]. Die geistlichen Gesetze sollen gehalten werden. Das Edict bestätigt gerade eine Anzahl Beschlüsse welche frühere Synoden und zuletzt wieder die Bischöfe zu Paris gefasst haben: die freie Wahl der Bischöfe wird der Geistlichkeit und dem Volk zugesichert, nur fügt der König hinzu, dass der Gewählte von ihm die Bestätigung empfange, und er lässt die Möglichkeit, dass einer aus dem Palast genommen werde, wo dann auf das Verdienst der Person und der geistlichen Bildung gesehen werden soll[4]. Kein Bischof darf sich selbst bei Lebzeiten einen Nachfolger wählen, und ebensowenig soll ihm ein anderer gesetzt werden: alle Gesuche die darauf gehen sind zurückzu-

[1] ut in omnibus causis antiqui juris norma servetur et nulla sententia a quolebet judicum vim firmitatis obteneat quae modum leges adque aequitatis excedit.

[2] S. Abth. 1, S. 109 N. 3.

[3] Praec. c. 4, oben a. a. O.

[4] Edict. c. 1, oben S. 61 N. 3, wo schon bemerkt, dass das Letzte offenbar ein Zusatz des Königs ist.

weisen. Ein Geistlicher darf sich nicht von seinem Bischof an den König oder einen Mächtigen wenden und in dessen Schutz begeben; wer einen solchen aufnimmt und unerachtet der Mahnung des Bischofs behält, verfällt der Excommunication. Wenn er etwas verschuldet hat, soll eine königliche Verwendung ihm Verzeihung verschaffen. Den Geistlichen wird in Beziehung auf ihre Stellung zu den weltlichen Gerichten eine Exemtion von bedeutendem Umfang gegeben: gewisse Sachen sollen nur mit Wissen und unter Mitwirkung der Bischöfe vorgenommen, andere der Untersuchung und wohl auch der Bestrafung dieser überlassen werden[1]. Ueber die Gerichtsbarkeit welche die Kirchen infolge der Immunität über ihre Hintersassen wie über Freigelassene im Schutz der Kirche übten werden nähere Bestimmungen getroffen[2], in beiden Urkunden aber ausdrücklich das allgemeine Recht der Immunität anerkannt und bestätigt[3]. Die Praeceptio geht noch weiter, wenn sie dem Bischof selbst eine Aufsicht über den Richter oder Grafen beilegt: in Abwesenheit des Königs soll ihn jener durch kirchliche Strafen anhalten, ungerechte Urtheile zu bessern[4].

Beide Gesetze sagen, dass niemand, wenn er nicht auf handhafter That beim Diebstahl gefunden ist setzt

[1] S. oben S. 241 ff. über die Erklärung von c. 4.

[2] Vorher S. 377 ff.

[3] Edict. c. 14: salva emunitate praecidentium domnorum, quod ecclesiae aut potentum . . . visi sunt indulsisse pro pace ac disciplina facienda; Praec. c. 11: Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genetoris nostri immunitatem meruerunt.

[4] Praec. c. 6, oben S. 67 N. 6.

das Edict hinzu, ungehört verurtheilt werden kann[1]. Dem gegenüber steht in dem einen der Grundsatz, dass jeder der eines Verbrechens überführt ist auch die verschuldete Strafe zu leiden hat[2]. Friede und Zucht, sagt das andere, herrsche im Reich, Uebermuth und Ungehorsam schlechter Menschen werde auf das strengste unterdrückt[3]. Zur Sicherheit aber der Rechtspflege bestimmt das Edict, dass in den einzelnen Gauen nur Richter gewählt werden sollen welche dort ansässig sind und mit ihrem Vermögen für etwaige Ueberschreitungen ihrer Befugnis haften können[4]. Und die geistlichen und weltlichen Grossen, die in verschiedenen Gegenden des Reichs Besitzungen haben, sollen immer ihre Beamte aus den Eingebornen jeder Provinz nehmen[5]. Auch sollen sich diese keine Gewaltthätigkeiten gegen andere erlauben[6]. Juden dürfen keine öffentlichen Aemter bekleiden[7].

[1] Praec. c. 3: Si quis in aliquo crimine fuerit accusatus, non condemnetur penetus inauditus. Edict. c. 22: Neque ingenuos neque servus, qui cum furto non depraehinditur, ad judicibus aut ad quemcumque interfici non debeat inauditus.

[2] Praec. c. 3: Sed si in crimine accusatur et habeta discussione fuerit fortasse convictus, pro modum criminis sententiam quo meretur excipiat ultionis.

[3] Edict. c. 11: Ut pax et disciplina in regno nostro sit Christo propiciante [perpetua], et ut revellus vel insullentia malorum hominum severissime reprimatur.

[4] Edict. c. 12, oben S. 37 N. 5. Die Bedeutung für die Macht der Aristokratie hebt besonders Kaufmann II, S. 159 hervor.

[5] Edict. c. 19, oben S. 19 N. 2.

[6] Edict. c. 20: Agentes igitur episcoporum aut potentum per potestatem nullius res collecta solacia nec auferant nec cujuscumque contemptum per se facere non praesumant.

[7] Edict. c. 10; vgl. Abth. 1, S. 270; vorher S. 326 N. 1.

Insonderheit verspricht Chlothachar mit königlichen Urkunden keinen Misbrauch zu treiben, so dass eine der andern Abbruch thue oder dem Gesetz entgegentrete[1]; erschlichene Verfügungen sollen keine Gültigkeit haben: der König erkennt den bestehenden Zustand und das Gesetz als Schranke für sein Recht der Verfügung an. Erbschaften sollen den rechtmässigen Besitzern ohne königliche Einmischung gelassen werden[2]; kein königlicher Befehl jemanden zur Ehe zwingen[3], am wenigsten Wittwen oder Mädchen die sich der Kirche gewidmet haben[4]. Auf gewaltsame Entführung ist Todesstrafe gesetzt.

[1] Praec. c. 9: Ut auctoritatis cum justitia et lege competente in omnebus maneant stabili firmitate, nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elecitis vacuentur; c. 5: Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit; vgl. c. 7, Note 7. Edict. c. 13: Praeceptionis [nostrae per omnia im]pleantur. [Et quod per easdem] fuerit ordina[tum, per subsequentia] praecepti [nullatenus an]nullatur, nec [de palatio nostro tales] praeceptionis [requirantur]; das Eingeklammerte nicht ganz sicher, noch undeutlicher das Folgende. Diese Bestimmungen gegen das Erschleichen und Misbrauchen königlicher auctoritates begreift sich, wenn man in den Schriftstellern liest, wie oft dergleichen wirklich geschehen ist; s. Abth. 1, S. 213 und vgl. Naudet S. 500.

[2] Edict. c. 6: Cuicumque defunctu, si intestatus decesserit, propinqui absque contrarietate judicum in ejus facultatem juxta legem succedant. Praec. c. 2: In parentum ergo subcessionibus quicquid legebus discernentur, observentur, omnibus contra inpetrandi alequid licentia derogata; quae si quolibet ordine inpetrata fuerit vel obtenta, a judicebus repudiata inanis habeatur et vacua.

[3] Praec. c. 7: Nullus per auctoritatem nostram matrimunium viduae vel puellae sine ipsarum voluntate praesumat expetire; neque per sugessiones subreptitias rapiantur injuste.

[4] Praec. c. 8: Sanctimonialis nullus sibi in conjugium audeat

Neue und ungerechte Steuern sollen abgethan, Zölle nur in der Weise erhoben werden wie zu den Zeiten der Könige Guntchram, Chilperich und Sigibert[1]. Die Schweinehirten des Königs dürfen die Wälder der Privaten oder Kirchen ohne ihre Genehmigung nicht betreten[2]. Wenn keine Mast gewachsen ist, soll die Abgabe von Schweinen an den König ganz wegfallen. So das Pariser Edict[3]; während die Praeceptio alle Acker-, Weidegelder und Schweinezehnten den Kirchen erlässt[4].

Besonders zu ihren Gunsten wird die dreissigjährige Verjährung des Römischen Rechts bestätigt[5]. Auch alle Schenkungen welche den Kirchen gemacht sind sollen Bestand haben[6]. Insonderheit aber alle Verleihungen früherer Könige, mögen sie geistlichen oder weltlichen Personen gegeben sein, unabbrüchlich dauern[7]. Und hat einer der Getreuen und Leudes in den letzten Un-

sociare. Edict. c. 18: De puellas et viduas relegiosas aut sanctaemunialis . . . nullus nec per praeceptum nostrum conpetat nec trahere nec sibi in conjugio sociare paenitus praesumat. Et si quis exinde praeceptum eleguerit, nullum sorciatur effectum. — Todesstrafe für Entführung Edict. c. 18.

[1] Edict. c. 8. 9, oben S. 266 N. 1. 302 N. 1.

[2] Edict. c. 21: Porcarii fescalis in silvas ecclesiarum aut privatorum absque voluntate possessoris in silvas eorum ingredere non praesumant.

[3] Edict. c. 23, oben S. 282 N. 4.

[4] Praec. c. 11, oben S. 279 N. 1.

[5] Praec. c. 13; vgl. S. 387 N. 1.

[6] Praec. c. 10: Ut oblationis defunctorum ecclesiis depotate nullorum conpetitionebus auferantur, praesenti constitutione praestamus. Zu vergleichen sind die Bestimmungen der L. Alam. und L. Baj., Abth. 1, S. 283.

[7] Praec. c. 12. Edict. c. 16, Abth. 1, S. 324 N.

ruhen, weil er seinem Herrn treu blieb, sein Besitzthum verloren, so soll er dasselbe wieder erhalten[1].

Jede Uebertretung des Edicts wird zum Schluss mit Todesstrafe belegt[2]. Aber die meisten Bestimmungen sind gegen den König gerichtet, und was sollte ihm geschehen, wenn er sie nicht hielt? Ihm drohte wohl Verlust des Throns und des Lebens, wie er über die Nachkommen der Brunichild verhängt worden ist.

Die hohe Geistlichkeit und mit ihr die Romanen des westlichen Frankenreichs haben in diesen Gesetzen wichtige Versicherungen gerade zu ihren Gunsten erlangt, und besonders jene ist bedacht gewesen was hier zugestanden festzuhalten und zu sichern[3]. Aber auch die Fränkische Aristokratie, welche mit ihr verbunden war, hat das Uebergewicht das sie hatte behauptet, ihren Besitz rechtlich befestigt, ihre Befugnisse ausgedehnt[4]. Wie sie die Erhebung des Königs von

[1] Edict. c. 17.

[2] Edict. c. 24: Quicumque vero hanc deliberationem . . . temerare praesumpserit, in ipso capitale sententia judicetur.

[3] Wiederholt werden die Beschlüsse von Paris bestätigt oder auf ihre Geltung angetragen; Conc. inc. c. 1; Rem. c. 3; Clipp. c. 4, Mansi X, S. 546; S. 591; Friedrich S. 62.

[4] Wesentlich anders beurtheilt Pertz, Hausmeier S. 29 ff., diese Veränderung. Nach ihm soll die Vereinigung der drei Reiche gerade dazu dienen, um die Uebermacht der Leudes zu beschränken: die Macht des Königs sei gestiegen, die Leute kamen in eine wohlthätige Abhängigkeit, und das Land zwischen Pyrenäen und Elbe habe zum ersten Mal das Ansehn eines geordneten Staates gewonnen. Allerdings ward die Ordnung hergestellt, aber nicht auf dauernden Grundlagen und zu Gunsten des Königthums. Auf die bedeutende Veränderung, welche durch oder nach König Chlothachar II. Erhebung herbeigeführt ist, weist auch schon Mannert, G. d. alten Deutschen I, S. 249 ff., hin.

sich abhängig macht, so pflegt sie nun auf grösseren oder kleineren Versammlungen, die Angelegenheiten des Reichs zu berathen[1]. Die einzelnen Geschlechter befestigen sich in ihren Würden und Besitzungen, und die Gesammtheit weiss sich weitgehende Rechte anzueignen. Das Königshaus dagegen sinkt immer tiefer, als ruhe ein Fluch auf den Nachkommen der sündenvollen Generationen, die bis zum Anfang des siebenten Jahrhunderts geschaltet hatten. Chlothachar II. Sohn, Dagobert, ist fast der letzte Regent, der einige Jahre mit Kraft und Einsicht regiert[2], und auch er ist von seiner Umgebung abhängig und hält nicht aus auf der betre-

[1] Eine Schrift von V. Barchewitz, Das Königsgericht der Merovinger und Karolinger (Leipz. 1882), die ich noch nicht benutzen konnte, als in Abschnitt 7 von dem königlichen Gericht gehandelt ward, will zeigen, dass auch dieses erst nach dem Verfall der königlichen Gewalt unter dem Einfluss der Aristokratie im 7. Jahrhundert gebildet sei im Gegensatz zu der absoluten Gerichtsbarkeit (oder, wie der Verf. auch sagt, 'Gerichtshoheit', was doch nicht dasselbe ist), die er den Königen in älterer Zeit als Ausfluss der ihnen als Feldherrn zustehenden unbedingten Strafgewalt (S. 19) und infolge Einwirkung Römischer Verhältnisse beilegt; er meint selbst zeigen zu können, wie sie erst einen Theil derselben, die Civilgerichtsbarkeit 'freigegeben' haben, führt dann die ganze Umwandelung auf das Emporkommen der Arnulfinger und ihre ordnende Hand in den politischen Verhältnissen des Frankenreichs zurück — dies alles, weil die wenigen Placita die wir besitzen und die ihnen entsprechenden Formeln erst mit dem Ende des 7. Jahrh. beginnen und sich nur auf Civilsachen beziehen, während sich in Gregor noch nichts entsprechendes nachweisen lasse. Aber bestimmt genug handelt dieser VII, 22. 23. IX, 38 von dem Königsgericht. Mir scheint die mit fleissiger Benutzung neuerer Forschungen gemachte Arbeit auf die Wege eines falschen Pragmatismus gerathen zu sein.

[2] Vgl. über ihn Fauriel II, S. 424 ff.; Digot III, S. 182 ff.

tenen Bahn. Schon um die Mitte des Jahrhunderts erzählte man, wie die Kraft des Löwen von den Königen gewichen sei, und wie erst sie als gierige Wölfe um den Besitz stritten, dann aber die Grossen gleich bissigen Hunden alles zu zerfleischen suchten[1].

Eben damals traten die Majores domus an der Spitze der Grossen hervor; der Sieg den diese erfochten hatten ward auch für ihre Stellung und für die ganze weitere Entwickelung der Verhältnisse von entscheidender Bedeutung.

Es ist oben dargelegt worden[2], wie sich der Vorsteher des königlichen Hauses allmählich zu der ersten Stelle am Hof und eben damit auch im Reich der Franken erhoben hat. Der persönliche Charakter der ganzen Regierung, die grosse Bedeutung aller Verhältnisse die sich an den Hof knüpften, dazu wahrscheinlich ein Einfluss auf die Verwaltung und die Verleihungen des königlichen Gutes haben dem Amt eine immer grössere Wichtigkeit gegeben. Ursprünglich wie jeder andere Beamte von dem König ernannt, ward er später unter Mitwirkung der Grossen, welchen er vorgesetzt war und mit deren Angelegenheiten er zu thun hatte, gewählt. Dann erscheint er wohl als ihr Vertreter und Führer. Mit ihnen hat Warnachar den Sturz der Brunichild herbeigeführt[3]; von dem neuen König liess er sich ver-

[1] S. die Geschichte von der Vision der Basina, Hist. epit. c. 12, und was über dieselben Brosien bemerkt hat, Quellen z. G. Dagoberts S. 14.

[2] Abschnitt 6, S. 84 ff.

[3] Fred. c. 41: Burgundaefaronis vero, tam episcopi quam citeri leudes, timentis Brunichildem et odium in eam habentes,

sprechen, dass ihm solange er lebe die Würde des Majordomus verbleiben solle[1]; und zwar in Burgund, während in Austrasien Rado die Stelle erhielt. Dort steht er an der Spitze der geistlichen und weltlichen Grossen, da der König Chlothachar II. ihnen Forderungen bewilligt welche sie erhoben haben und dies urkundlich verbrieft: er ist wie das Haupt des Landes, in dem eine gewisse Selbständigkeit desselben dem König gegenüber zum Ausdruck kommt[3].

In der folgenden Zeit ist dann die Macht des Majordomus nur immer höher gestiegen. Alle wichtigen Geschäfte gehen durch seine Hand[4], von ihm hängen die

Warnachario consilium inientes tractabant etc.; c. 42: Chlotharius obviam cum exercito venit, multus jam de Austrasus secum habens factione Warnachariae majorem domus . . . Factionem Warnachariae majoris domus cum reliquis maxime totis procerebus de regnum Burgundiae Brunechildis . . . producitur etc.

[1] Fred. c. 42: Warnacharius in regnum Burgundiae substituetur major domi, sacramentum a Chlotharium acceptum, ne umquam vitae suae temporebus degradaretur.

[2] Fred. c. 44: Warnacharium majoris domus cum universis ponteficibus Burgundiae seo et Burgundaefaronis . . . ad se venire precepit, ibique cunctis illorum justis peticionibus annuens, preceptionibus roborat. Die Stelle lässt keinen Zweifel, dass Warnachar als das Haupt der Grossen erscheint; und Schöne S. 73 setzt ihre Bedeutung zu sehr herab. — Sollte hierher die praeceptio Chlothachars gehören? Es war im Jahr 616.

[3] Auf die Bedeutung der Zugeständnisse welche dem Warnachar gemacht werden hat besonders hingewiesen Drapeyron, De Burgundiae historia S. 103, nur vielleicht doch zu viel Gewicht darauf für die Erhebung des Majordomus überhaupt gelegt.

[4] Die Befehle welche sonst an alle Beamte gerichtet werden sind jetzt mitunter bloss dem Majordomus adressiert, Dipl. 21, S. 21, von Sigibert II. an Grimoald.

Beamten ab[1], er ertheilt Gnaden und Ehren[2], er vertritt den König gegen seine Unterthanen[3]. Die in den Schutz des Königs aufgenommen werden unter seine besondere Obhut gestellt[4], und er verleiht dieselbe Sicherheit welche sonst nur von der Person des Königs selbst gewährt werden konnte[5]. Königliche Urkunden werden auf seinen Befehl ausgefertigt[6]. Der Majordomus hält sogar an des Königs statt das Gericht in der Pfalz[7]. Sein Name wird auf Münzen gesetzt[8]. So erscheint

[1] Die freilich spätere V. Gengulphi, Bouq. III, S. 635, sagt: majordomus ideo cognominabatur, quia qui palatio adhaerebant et per provincias jura dabant cum ejus consilio quae agenda erant regni gubernacula administrabant.

[2] V. Praejecti c. 9: Einem Bischof der an den Hof kam Dominus tantam apud majorem domus praestitit gratiam, ut . . . summo cum honore adeptus sit. Gaudent rex et aulici ejus, proceres atque optimates.

[3] An ihn sind die Briefe mitgerichtet die für den König bestimmt waren, Marc. I, 34, S. 64. Auf einen Empfehlungsbrief an den Majordomus Grimoald, Bouq. IV, S. 37, erfolgt (nach Mabillons Ansicht) die Antwort des Königs, eb. S. 44.

[4] Marc. I, 24, S. 58.

[5] Dipl. S. 94. 95 aus d. J. 706. 714. Vgl. Form. Bign. 16, S. 234, ein Schutzbrief (Pass) für einen Reisenden nach Italien.

[6] Oben S. 95 N. 1.

[7] Ein Beispiel von Grimoald erwähnt Dipl. 78, S. 69: Sed postea ipse viro Grimoaldus majorem domus noster una cum nostris fedilebus ac causa ante se jussit advenire, ut eam diligentius inquirerit; quod ita et fecit. Sic ab ipso viro Grimoaldo fuit judecatum. — Dass er auch in den Versammlungen der Grossen am Hof oder später allgemein im Reich für den König den Vorsitz geführt, wie Perry, The Franks S. 257, sagt, weiss ich nicht zu belegen.

[8] So der Ebroins; Longperier, Coll. Rousseau S. 38; Soetbeer, Forschungen II, S. 300. Digot III, S. 48 will an irgend einen Monetarius des Namens denken.

er fast als der Regent des Reichs; als Fürst der Franken[1] oder als Unterkönig wird er bezeichnet[2].

Darin lag dann wohl eine Aufforderung, ja man kann sagen die Nöthigung, auch die Rechte des Königthums wahrzunehmen, sich dem Uebermuth und der Willkür der Grossen entgegenzustellen. Diese mochten zeitweise auf die Besetzung des Amtes Einfluss erhalten, ganz von sich abhängig machen konnten sie es doch nicht. Von Pippin, der erst in Austrasien, dann eine Zeit lang im ganzen Frankenreich die Würde innehatte, wird die strenge Gerechtigkeit gerühmt die er handhabte, die ihn aber den Grossen verhasst machte. In Burgund wurden zu der Zeit da er den vollen Einfluss unter dem König Dagobert behauptete die angesehensten Männer zur Rechenschaft gezogen und so die hohen Geistlichen und Weltlichen mit Furcht erfüllt[3]. Später waren selbst die Austrasier mit seinem Walten unzufrieden, so dass sie daran gedacht haben sollen ihn aus dem Wege zu schaffen; doch die Liebe zur Gerechtigkeit und die Furcht Gottes, sagt der Chronist, befreiten ihn von der Gefahr[4].

[1] princeps Francorum; so Erchinoaldus, V. Balthildis c. 2; Ebroin, V. Filiberti c. 10; Pippin, V. altera Wandregiseli c. 1. Die Würde heisst principatus; G. Franc. c. 35; V. Ansberti c. 31. Andere Stellen später. Pertz S. 174 führt ihn erst bei Pippin d. m. an.

[2] subregulus schon Gundulf, V. Arnulfi c. 4; Grimoald, V. Romarici c. 11; Ebroin, Ursinus V. Leodeg. c. 8. Ebenso nennt später Papst Gregor den Karl Martell, Cod. Carol. 1. 2.

[3] Fred. c. 58: Tanto timore ponteficibus et procerebus in regnum Burgundiae consistentibus seo et citeris leudibus adventus Dagoberti concusserat, ut a cunctis esset mirandum pauperibus justitiam habentibus gaudium vehementer inrogaverat.

[4] Fred. c. 61: zelus Austrasiorum adversus eodem vehemen-

Anderswo hat die Aristokratie sogar versucht das Amt des Hausmeiers eingehen zu lassen. Als Warnachar von Burgund gestorben war, lehnten es die Grossen einstimmig ab einen Nachfolger zu wählen: sie wollten lieber unmittelbar unter dem König stehen und mit ihm selbst verhandeln[1]. Da später Flaochat doch zu dieser Würde erhoben ward, musste er den hohen Weltlichen und Geistlichen schwören, ihnen ihre Aemter und seine Gunst zu erhalten[2]: so suchten sie sich gegen die Willkür zu schützen die der Majordomus bei Ertheilung der Aemter und Güter zu üben vermochte. Freilich ohne dass es auf die Dauer gelungen wäre; denn es kamen die Zeiten, da im Neustrischen Reich Ebroin die Stellung mit zügelloser Gewalt handhabte und ein Regiment voll Eigen-

ter surgebat, ut etiam ipsum conarent cum Dagobertum facere odiosum, ut pocius interficeretur. Dass 'zelus Austrasiorum' den Hass gegen die Austrasier bedeute, wie Pertz S. 164 meint, scheint mir nicht richtig, und die Aenderung 'Neustrasiorum' nicht gerechtfertigt; ebensowenig ist aber mit Bonnell S. 100 N. (vgl. Schöne S. 81 N.) zu erklären: der Eifer für Pippin. Es sind die Grossen überhaupt welche gegen den König sind (cum leudes sui ejus nequitiam gemerent), und die Austrasier welche sich jetzt gegen Pippin erklären, weil er dieser nequitia nicht abhilft; also nicht, wie Schöne a. a. O. will, entweder der Hass der Neustrier gegen die Austrasier oder die Vorliebe der Austrasier für Pippin, was die Neustrier gegen Pippin aufbringt.

[1] Fred. c. 54: oben S. 99 N.; es folgt: regis graciam obnixe petentes cum rege transagere. Ludens Erklärung, III, S. 571. 796, die Burgunden seien mit den Neustriern zusammengetreten und hätten mit ihnen eine Herrschaft unter demselben Majordomus gebildet, ist ganz willkürlich.

[2] Fred. c. 89: Flaochatus cumtis ducibus de regnum Burgundiae seo et pontefecis per epistolas etiam et sacramentis firmavit, unicuique gradum honoris et dignetatem seo amiciciam perpetuo conservaret.

mächtigkeit und Härte führte. Schwachen unmündigen Prinzen blieb der königliche Name, aber kaum ein Schatten der Macht. Während der Hausmeier sie beherrschte, kämpfte er zugleich mit dem unruhigen Trotz der anderen Grossen, griff aber auch in bestehende Rechte und Besitzungen ein, ohne auf Gesetz und Billigkeit zu sehen, nur blinder Begierde und der augenblicklichen Befriedigung der Herrschsucht hingegeben[1]. Er erlangte eben deshalb auch keinen dauernden Erfolg; rasch wechselte die Entscheidung, und in dem Kampf des Ehrgeizes und der Leidenschaften war bald der eine bald der andere Sieger; eine mächtige Aristokratie bestritt nicht dem Merovinger den Thron, aber dem Emporkömmling die nächste Stelle am Thron und die Gewalt welche dem Königthum fehlte. Als Ebroin gestürzt war, liess sie sich Zusicherungen geben welche die Selbständigkeit

[1] V. Ragnoberti, Bouq. III, S. 619: Ebroinus . . ., qui ex infimo genere ortus majoris domus honore a rege fuerat sublimatus. Huic studium erat, ut, quoscumque ex Francorum genere alta ortos progenie nobilitatis vidisset in saeculi utilitate proficere, ipsis vel interfectis aut effugatis sive sublatis de medio, tales in eorum honore sublevaret, qui aut mollitia obligati vel sensu debilitati aut vilitate aliqua parentelae degeneres, non auderent ejus praeceptis impiis resultare. V. Leodeg. c. 12: priores optimates coepit instanter persequi, quos autem comprehendere valuit, aut gladii interfectione prostravit aut ad gentes extraneas ablatis facultatibus effugavit. Vgl. auch V. Leodeg. c. 2. 3; G. Franc. c. 45. Ueber Ebroins Stellung den Grossen gegenüber s. Luden III, S. 596; Fauriel II, S. 461; Lehuerou, Inst. Carol. S. 270 ff.; Bonnell S. 118, dessen Vertheidigung wieder Fehr, Staat und Kirche S. 105 ff., entgegengetreten ist. Drapeyron, De Burgundiae historia S. 118 ff., sieht in dem Kampf Ebroins und Leodegars den Gegensatz Romanischer (Neustrischer) und Germanischer (Austrasischer) Tendenzen; was er wohl etwas zu sehr ausmalt.

der einzelnen Reiche wahren, der Macht und Willkür des Majordomus Schranken ziehen sollten[1].

Zu dauerndem oder gar erblichem Besitz der Würde hat es in Neustrien und Burgund keiner gebracht. Wie die Verhältnisse waren, stand es nicht zu erwarten, dass der Hausmeier auf die Länge für sich und seine Würde die höchste Gewalt behaupten werde. Wenn er sich von den Grossen trennte und sie ebensowenig gegen den König wie den König gegen sie zu vertreten geneigt war, sondern eine Macht unabhängig von beiden einzunehmen suchte, so musste ihm bald der sichere Boden für seine Stellung fehlen; persönliche Kraft oder rohe Gewalt konnten nicht ausreichen, um eine Herrschaft zu schützen, die der allgemeinen Anerkennung ebenso sehr wie der inneren Stärke entbehrte. Befehle wie sie Ebroin gab, dass niemand ohne seine Erlaubnis an den Hof kommen solle, dass Gewaltthätigkeiten seiner Anhänger straflos seien[2], die Art und Weise wie

[1] V. Leodeg. c. 4 fährt nach den Abth. 1, S. 210 N. 1 angeführten Worten fort: neque ullus ad instar Hebroini tyrannidem assumeret et postmodum sicut ille contubernales despiceret, sed dum mutua sibi successione culminis habere cognoscerent, nullus se alii anteferre auderet. Die Meinung scheint fast zu sein, dass die Grossen abwechselnd die Würde des Hausmeiers (culmen) bekleiden wollen. Vgl. Pertz S. 48; Luden III, S. 598. 806; Richter S. 171. Schöne S. 88 versteht nur den Gegensatz gegen Erblichkeit; Bonnell S. 115 ein Recht der Grossen den Majordomus abzusetzen. Unter den rectores sind wohl weder mit diesem die Majoresdomus noch mit Schöne S. 87 diese und die Herzoge zu verstehen, sondern die Grafen: das alte Recht und einheimische Beamte werden garantiert, wie in dem Edict Chlothachars; s. oben S. 375 N.

[2] V. Leodeg. c. 3: Tyrannicum enim dederat tunc edictum,

er mit wenigen Getreuen über den Thron verfügte [1], konnten am wenigsten jetzt Bestand haben, wo die Grossen schon gewohnt waren in den Reichsversammlungen einen erheblichen Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte zu üben [2].

In anderer Weise aber entwickelten sich die Verhältnisse in Austrasien. Auch hier, besonders in den Fränkischen Gebieten zwischen Maas, Mosel und Rhein, gab es eine mächtige, einflussreiche Aristokratie: sie hat der Brunichild widerstrebt, an ihrem Sturz gearbeitet, sich unter Chlothachar II., den sie als König anerkannte [3], in Besitz von Macht und Einfluss befestigt, für eine gewisse Selbständigkeit des Deutschen Landes gestrebt: es ist wohl als ihr Werk zu betrachten, dass, während seit der Wiedervereinigung des Frankenreichs unter je-

ut de Burgundiae partibus nullus praesumeret adire palatium nisi qui ejus accepisset mandatum; c. 12: tale dedit edictum, ut, si quis quod cuiquam, dum in turbatione fuerat, intulisset dispendium vel praedam, nullius ex hoc generaretur calumnia. Haec fuit occasio, ut non redderet spolium quod ministri sui ei contulerant de praedatione multorum.

[1] V. Leodeg. c. 3: rex Lotharius a Domino vocatus de hac luce migravit. Sed cum Hebroinus ejus fratrem germanum nomine Theodericum, convocatis optimatibus, sollemniter, ut mos est, debuisset sublimare in regnum, superbiae spiritu tumidus eos noluit deinde convocare . . . Cumque multitudo nobilium, qui ad regis novi properabant occursum, mandante Hebroino itineris accepissent repudium etc. Vgl. Abth. 1, S. 170.

[2] Pertz S. 41 betrachtet den Widerstand der Leudes zu sehr als einen ungerechten, während er sich doch auf das Streben zur Bewahrung der bestehenden Verhältnisse gründet.

[3] Fred. c. 40: Chlotharius factione Arnulfo et Pippino vel citeris proceribus Auster ingreditur. Bonnells Zweifel S. 94 N. scheint mir ohne Grund.

nem König die Theilungen in früherer Weise sich nicht erneuern, Austrasien wiederholt in einem Sohn des regierenden Königs seinen besonderen Herrscher erhält[1], unter dem ihre Häupter dann, zumal wenn er minderjährig ist, die Führung der staatlichen Geschäfte haben, einer das Amt des Majordomus verwaltet[2].

Aber dies ist mehr die Form in welche sich ihr Einfluss kleidet, als dass er hierauf beruht hätte. Es sind einzelne Geschlechter um die es sich handelt, von Alters her im Lande ansässig[3], durch grossen Besitz, durch Bekleidung wichtiger Aemter ausgezeichnet. Ihnen gehörten Pippin und Arnulf an, die bei der Erhebung Chlothachars, der Einsetzung seines Sohnes Dagobert als Königs in Austrasien thätig, unter diesem die einflussreichsten Rathgeber, die Leiter des Staates waren[4],

[1] G. Franc. c. 41: Quem (Dagobertum) rex adultum una cum Pipino duce in Auster regnaturum direxit. Wenn sie von einer Wahl sprechen, so ist das wohl spätere Auffassung; s. Abth. 1, S. 168 N. 1.

[2] Vgl. Perry, The Franks S. 219 ff., der die Austrasischen Majoresdomus als Vertreter des Deutschen Elements gegen die Romanischen Tendenzen des königlichen Hauses ansieht.

[3] Ueber die Herkunft und Besitzungen der beiden Familien hat eingehend und kritisch gehandelt Bonnell, Die Anfänge des Karolingischen Hauses, und namentlich die Nachrichten von der Herkunft Pippins aus Brabant beseitigt.

[4] Vgl. Fred. c. 52: instigantibus beatissimo vero (viro) Arnulfo pontifice et Pippino majores domus seu et citeris prioribus sublimatis in Auster. S. besonders aber Fred. c. 58: Usque eodem tempore ab inicio quo regnare ciperat consilio primetus beatissime Arnulfi Mettensis urbis pontefice et Pippino majorem domus usus, tante prosperetatis regale regimen in Auster regebat, ut a cunctis gentibus inmenso ordine laudem haberit ... Post discessum beati Arnulfi adhuc consilius Peppino majorem domus et Chunibertum

Pippin als Majordomus, Arnulf, nachdem er die Reihe hoher Staatsämter durchlaufen, als Bischof in Metz, der Residenz der Austrasischen Könige.

Da nach des Vaters Tod Dagobert die Herrschaft im Westen übernahm und Pippin ihm hierhin folgte, empfingen unter Sigibert, der nun als König im Ostreich eingesetzt ward, ein Herzog Adalgisel, vielleicht Arnulfs Sohn[1], und der Bischof Cunibert von Köln die Regierung des Palastes und des Reiches[2], bis nach Dagoberts Tod Pippin in die Heimat zurückkehrte und hier selbst mit Cunibert gemeinsam die Herrschaft führte[3]. In dem Amt des Majordomus ist ihm nach kurzer Unterbrechung der Sohn Grimoald nachgefolgt[4].

Als aber Sigibert gestorben, wagte dieser den Blick

ponteficem urbis Coloniae utens et ab ipsis fortiter admonetus, tantae prosperitatis et justitiae amore conplexus universas sibi subditas gentes etc. Auch c. 61: Peppinus . . . pro justitiae amorem quam Dagoberti consiliose instruxerat, dum suo huius (?usus) fuerat consilio, sibi tamen nec quicquam oblitus iustitiam neque recedens a viam bonitates.

[1] So Bonnell S. 102 N.; Mühlbacher, Reg. d. Karol. S. 2.

[2] Fred. c. 75: Chunibertum Coloniae urbis pontevecem et Adalgyselum ducem palacium et regnum gobernandum instetuit.

[3] Fred. c. 85: Cum Pippinus major domi post Dagoberti obetum et citeri ducis Austrasiorum, qui usque in transito Dagoberti suae fuerant dicione retenti, Sigybertum unanemem conspiracionem expetissint, Pippinus cum Chuniberto . . . omnesque leudis Austrasiorum secum uterque prudenter et cum dulcedene attragentes, eos benigne gobernantes, eorum amiciciam constringent semperque servandum.

[4] Fred. c. 86. 88: Gradus honoris majorem domi in palacio Sigyberti et omnem regnum Austrasiorum in mano Grimoaldo confirmatum est vehementer. B. Desiderius schreibt ihm 'totius aulae immoque regni rectori', oben S. 97 N. 1.

noch weiter zu tragen. Den rechtmässigen Erben des Reichs, Dagobert II., den jungen Sohn des Königs, schickte er in ein Irisches Kloster und liess den eignen Sohn Childebert[1] an seiner statt den königlichen Namen annehmen[2]. Das aber war zu viel: es widersprach dem Recht, der Anschauung der Franken von der Bedeutung des Königsthums, der Heiligkeit des alten Königshauses. Die Austrasier erhoben sich, erschlugen den Grimoald, unterwarfen sich den Merovingern, die im Westen die Herrschaft führten, doch so dass alsbald wieder ein jüngerer Sohn Chlodoveus II. Childerich hier als König eingesetzt ward[3]. Ihm stand ein Grosser des Landes, der Herzog Wulfald zur Seite[4], der Majordomus

[1] Dass der König diesem früher die Annahme an Sohnes statt und die Nachfolge versprochen habe, ist eine Nachricht der späteren Vita Sigiberti, die der Begründung entbehrt; s. Zinkeisen, De Francorum majore domus S. 74 ff.; Bonnell S. 111. Vgl. Abth. 1, S. 162 N. 2.

[2] Mit der Erzählung der G. Franc. c. 43, Abth. 1, S. 141 N. 4, ist der Austrasische Königskatalog, SS. II, S. 308; SS. XIII, S. 724, in Widerspruch; seinem Bericht hat Krusch in einer Abhandlung über die Chronologie der Merovingischen Könige, Forschungen XXII, S. 473, den Vorzug gegeben. Wie aber Schöne S. 83 den Fredegar gegen den Bericht der Gesta anführen kann, ist unbegreiflich, da die Chronik gar nicht bis zu dieser Zeit geht. — Die Worte welche Pertz S. 44 dem Romarich in den Mund legt stützen sich wohl auf kein altes Zeugnis: nur auf eine Warnung im allgemeinen weist die jüngere Vita hin.

[3] G. Franc. 45: Childericus . . . in Austria una cum Vulfaldo duce regnum suscipere perrexit. V. Balthildis S. 779: Austrasii pacifico ordine . . . per consilium quidem seniorum recepperunt Childericum, filium eius, regem Austri.

[4] Den Wulfaldus nennen die G. Franc. c. 46 dux. Leider sind sie hier fast die einzige Quelle, aus der die Cont. Fred. nur abgeschrieben ist. Vgl. Lib. de maj. domus regiae, Bouq. II, S. 699:

genannt wird[1], als aber der König die beiden westlichen Reiche gewann[2], auch hier den gleichen Einfluss übte, ohne die Würde zu bekleiden[3].

Immer mehr gerieth das Reich in Auflösung und Zerrüttung. Könige wurden auf den Thron gesetzt, deren Name kaum einen Platz in der geschichtlichen Ueberlieferung erhalten hat[4]. Im Westreich kämpfte der Inhaber der obersten Hofwürde mit den geistlichen und weltlichen Grossen. In Austrasien aber behauptet sich das Geschlecht Arnulfs in Macht und Ansehn; dass mit Grimoald und seinem Sohn der Mannsstamm des älteren Pippin vernichtet war, hat jenem am Ende nur Vorschub geleistet: ein Enkel Arnulfs, der Tochtersohn Pippins und nach diesem benannt, steht mit einem Vetter Martin zusammen an der Spitze des Hauses; am Ende des siebenten Jahrhunderts erscheinen sie als die Häupter und

Vulfoaldo apud Austrasiam ducis officio fungente. Von ihm verschieden ist der Wolfaudus comes dessen Urkunde Pard. II, S. 165 steht; von diesem handelt Digot IV, S. 316 ff. Der dux Austrasiorum, dessen Sohn die Tochter des älteren Pippin zur Ehe verlangt, V. Gertrudis c. 1, ist wohl keine historische Person; s. über die Vita Bonnell S. 151.

[1] V. Leodeg. c. 5.

[2] S. die Stelle einer alten Handschrift, N. Arch. IV, S. 383: Heldericus . . . tria hec regna Neustria, Austria et Burgundia subjugavit. Vgl. V. Leodegarii c. 3.

[3] Nach Ursinus V. Leodeg. c. 4 wäre die Würde des Majordomus im Westen an den Bischof Leodegarius gekommen, während die ältere Vita und G. Franc. c. 45 bloss seinen Einfluss im Palast rühmen; s. oben S. 106 N. 1.

[4] Nur die V. Wilfridi Eborac. hat uns eine Nachricht von K. Dagobert II. erhalten. Einige Urkunden bestätigen dann seine Regierung. Für die eines Chlodoveus III. erklärt sich eine neuere Abhandlung von Grellet Balguerie; s. Rev. hist. XIX, S. 377.

Führer der Austrasischen Franken[1]. Keiner von beiden wird als Majordomus genannt. Diese Würde konnte nur dazu dienen, um die Gewalt die sie besassen in Formen zu kleiden wie sie in der letzten Zeit bestanden hatten. Die Macht Pippins und seines Genossen beruhte auf wesentlich anderen Grundlagen: als die Häupter der ersten und vornehmsten Familie führten sie die Herrschaft im Lande; wie sie den herzoglichen Titel empfingen[2], so entsprach auch ihre ganze Stellung dem Herzogthum das sich bei anderen Stämmen schon früher ausgebildet hatte. Auch diese Franken traten dem Königshaus unter eingebornen Fürsten mit dem Streben nach grösserer Selbständigkeit gegenüber, und nur das gab ihren Verhältnissen etwas eigenthümliches, dass sie immer noch in einer mehr unmittelbaren Verbindung mit dem Romanischen Lande standen, und dass wenigstens öfter ein König des Merovingischen Hauses in ihrer Mitte lebte, neben dem der Austrasische Herzog nur als ein Erster unter den Grossen erscheinen konnte und eine Stellung einnahm, die sich der des Hausmeiers in den vereinigten Reichen Neustrien und Burgund verglich und zeitweise auch diese Bezeichnung empfing.

[1] G. Franc. c. 46: Martinus et Pippinus junior, filius Ansigiseli quondam, decedentibus regibus dominabantur in Auster.

[2] hi duces heisst es G. Franc. a. a. O. Pippin wird auch in der V. Wironis, Bouq. III, S. 638, dux Francorum, dux beim Alcuin, V. Willibrordi c. 6 etc., genannt. Es beruht so auf einer im ganzen richtigen Auffassung, wenn die späten und ausschmückenden Ann. Mettenses, SS. I, S. 316, sagen: orientalium Francorum, glorioso genitori feliciter succedens, suscepit principatum. Vgl. auch Genssler, Grabfeld II, S. 13 ff., der diese Gewalt nur zu weit auf dem rechten Rheinufer ausdehnt.

Als Martin in einem Kampf gegen Ebroin seinen Tod gefunden, stand Pippin allein an der Spitze der Austrasischen Franken, die er gegen die Neustrischen Könige und ihre Hausmeier vertrat. Nach Dagobert II. Tod (678) gab es längere Zeit keinen König im Lande, und wenn man auch die Jahre nach der Regierungszeit des schwachen Theoderich III. von Neustrien zählte oder einzelne Urkunden unter seinem Namen ausstellen liess[1], für das Wesen der Sache trug es wenig aus; dem Ebroin, der dort noch immer waltete, war man am wenigsten zu gehorchen bereit, und auch als derselbe in einer Schlacht bei Locofao[2] gesiegt hatte, behauptete Pippin die frühere Stellung. Als der berechtigte Fürst schloss er mit dem Nachfolger Ebroins einen Frieden[3]. Es heisst von ihm dass er viele Städte und Gaue innehatte[4], dass er die Herrschaft des Deutschen Landes von dem

[1] Es gehören dahin zwei Urkunden für Stavelot, Dipl. 53, S. 47 und S. 193 (Sickel S. 67). Falsch ist die für Ebermünster S. 189. Ausserdem kommt eine Urk. in Betracht, in welcher der König sagt: per regna ... nostra tam in Niustreco quam Austrea vel in Burgundia, Abth. 1, S. 69 N. 1. Man setzt diese Urkunden nach dem Sieg über Martin und Pippin um das Jahr 680. Vorher gehört 46, S. 43, wo über Güter des Herzogs Adalrich verfügt wird, der 'nobis infidelis apparuit et se Austrasiis consociavit'.

[2] Abweichend von Bonnell I, S. 123 N., der an einen Ort Boy-Fay denkt, erklären sich Digot IV, S. 79 und Jacobs, Geogr. S. 214, wie früher Lebeuf, für Lafaux zwischen Laon und Soissons; Huguenin S. 460 für Lifou-le-Grand in der Gegend von Toul.

[3] G. Franc. c. 47: Accepit itaque Waratto inter haec obsides a praedicto Pippino et pacem cum eo iniit. Mit seinem Nachfolger ist Pippin wieder im Kriege.

[4] V. Lantberti (Mab. III, 1) c. 6: In illo tempore erat princeps Pippinus super plurimas regiones et civitates sitas in Europa.

Kohlenwalde bis zum Rhein, von der Maas bis zur Mosel führte[1], und wenn auch spätere Darstellungen ihre Auffassung von den Einflüssen der folgenden Ereignisse nicht frei gehalten haben[2], so erhellt doch so viel, dass Pippin in den Landen zwischen Maas und Rhein als Herr gebot und anerkannt ward.

Hätte Pippin sich hieran genügen lassen, dann mochten die Deutschen Franken wohl selbständig ihre Wege gehen, ungestört von den wilden Parteikämpfen welche fortwährend den Westen erschütterten und die Zerrüttung des Merovingischen Reiches raschen Ganges weiter führten. Dann aber wäre auch das Werk Chlodovechs zerstört, das Deutsche Land von dem Römischen Westen getrennt worden, und nicht von einer Umbildung, sondern von einer Vernichtung des von den Franken gegründeten Reichs und der in demselben herrschenden Verfassung wäre zu sprechen.

Das einst so starke Merovingische Königthum war aller Kraft beraubt. An die Stelle von Unterthanen mit bestimmten Pflichten gegen den König und Herrn war eine Aristokratie getreten, welche ihre zahlreichen Untergebenen von der unmittelbaren Einwirkung des Staats-

[1] V. Evermari, Bouq. III, S. 637: Germaniae partis monarchiam a silva Carbonaria usque ad Rheni fluvium et a Mosa usque ad Mosellam tenente mediano Pippino. Vgl. was die Ann. Mettenses l. l. von seinem Grossvater sagen: qui populum inter Carbonariam silvam et Mosam fluvium et usque ad Fresionum fines vastis limitibus habitantem justis legibus gubernabat.

[2] Ich meine besonders die Annales Mettenses, über deren wenig historischen Charakter Bonnell S. 157 ff. ausführlich gehandelt hat. Die Darstellung, der sie folgen, gehört, wie wir jetzt wissen, der Zeit Karl d. Gr. an.

oberhaupts trennte und selbst übermüthig und trotzig ihrem Obern gegenüberstand. Auch dem Hausmeier ist es nicht gelungen, sie in Abhängigkeit, die Beamten in der alten Verbindung und Unterordnung gegen den Thron zu erhalten. Nach dem harten und willkürlichen Regiment des Ebroin zeigt sich nur grössere Widersetzlichkeit und ärgere Verwirrung als zuvor. Rasch folgten sich die Prätendenten: den Waratto verdrängte der eigne Sohn; dann trat jener wieder an seine Stelle; und ihm folgte Bertharius, schwach an Geist wie ungestalt an Körper [1].

Ueber Neustrien und einen Theil Burgunds hinaus hat sich die Gewalt dieser Männer und ihrer Könige eigentlich niemals mehr erstreckt. Die West- und Südprovinzen Galliens waren, soviel sich erkennen lässt [2], sich selbst überlassen, die Austrasischen Franken standen in trotziger Selbständigkeit, bei den übrigen Deutschen geboten Herzoge in völliger Unabhängigkeit. So trennten sich wieder die Romanischen und Deutschen Lande, die hier vereinigten Stämme erhoben sich zu neuer Selbständigkeit, und wenig fehlte dass der Verfall des Merovingischen Königthums auch zu einer völligen Auflösung des grossen Frankenreichs führte. Beides ist mit einander gegründet und gewachsen; es scheint nur natürlich, dass auch die Schwäche des einen den Untergang des andern verursacht.

[1] G. Franc. c. 47. 48.

[2] Für die Lande südlich der Loire ist nur eine Urk. erhalten; Dipl. 65 für Vaison in der Provence. Ueber die Ausbildung eines selbständigen Herzogthums Aquitanien handelt Perroud, Des origines du premier duché d'Aquitaine, 1881.

Schon unter König Dagobert I. hatte sich der Herzog Radulf, der von ihm zur Vertheidigung der Ostgrenze gegen die Wenden eingesetzt war, eine unabhängige Stellung in Anspruch genommen: er glaubte, sagt der alte Bericht[1], wie ein König in Thüringen zu sein; dem Namen nach erkannte er die Herrschaft der Merovinger an, in der That aber widerstand er ihr kräftig[2]. Ihm folgten andere nach, die ihren Sitz in Würzburg hatten und von hier aus das Land der späteren Ostfranken am Main beherrschten[2]. Weder die Merovingischen Könige noch die Austrasischen Herzoge haben hier noch irgend welche Einwirkung geübt[3].

Das Alamannische Land war damals nicht unter Einem Herzog verbunden, sondern die Gaue auf dem linken Rheinufer, der Elsass namentlich, hatten ihren besonderen Fürsten, der in engerer Verbindung mit dem Frankenreich geblieben zu sein scheint[4], während aus

[1] Fred. c. 87: Radulfus superbia aelatus ad modum regem se in Thoringia esse cinsebat . . . In verbis tamen Sigiberto rigimini non denegans, nam in factis fortcter ejusdem resistebat dominacionem. Treffend wird mit diesen Worten das Verhältnis dieser Herzoge überhaupt angegeben.

[2] S. besonders die V. Kiliani c. 5: regnante ibi eodem tempore quodam duce Gozberto, filio Hetanis senioris, qui fuit filius Hruodis. Vgl. V. Burchardi II, 6: locus idem (Wirzeburg) sub antiquis olim ducibus arx et caput fuerat totius orientalis Franciae. Erläuterungen dazu giebt besonders Eccard in der Francia orientalis I.

[3] Die Nachricht der Ann. Mett., SS. I, S. 317, dass Pippin gleich anfangs die Schwaben und Baiern, Thüringer und Sachsen bekämpft und unterworfen habe, entbehrt aller Begründung.

[4] Ueber die Herzoge im Elsass s. Schöpflin, Alsatia ill. I, S. 753. Dazu kommen die Weissenburger Urkunden vom dux Liutfridus.

dem östlichen Lande längere Zeit hindurch jede Nachricht fehlt, die erst da wieder geboten wird, als es galt die Fränkische Herrschaft Herzogen gegenüber zur Anerkennung zu bringen welche volle Unabhängigkeit in Anspruch nahmen[1]. Es ist nicht zu bezweifeln, dass in der Zwischenzeit Volk und Fürsten hier selbständig walteten.

Noch deutlicher zeigt sich ein solcher Zustand bei den Baiern. Es mag einigermassen zweifelhaft sein, wann die Herzoge Theodo lebten zu denen Emmeram und Rudbert kamen[2]; gewiss ist, dass sie und ihre Nachfolger so durchaus als die alleinigen Regenten des Landes erscheinen, dass sich lange Zeit auch gar keine Spur einer Beziehung zu den Fränkischen Herrschern zeigt. In Regensburg der alten Römerstadt war die Residenz des Herzogs, wo er hofhielt umgeben ven Getreuen und Dienern wie sie anderswo der König selber hatte[3]. Ein ausgedehnter Grundbesitz mit darauf wohnenden hörigen oder zinspflichtigen Leuten stand ihm zu, und ward zum Theil den neu gegründeten Kirchen geschenkt, zum Theil auch an angesehene oder doch freie Männer zu Beneficium gegeben[4]. Die Beamten können nur durch

[1] S. Stälin I, S. 719.

[2] Vgl. die gründliche Darstellung von Mederer, Beiträge III, S. 133 ff.; über zahlreiche neuere Arbeiten Riezler I, S. 78. 92.

[3] Vgl. die V. Emmerammi von Aribo, z. B. c. 21: princeps terrae cnm satrapis et sacerdotibus etc.; V. Corbiniani c. 22: cum primatibus suis palatium egressus. Das palatium wird auch c. 19, ebenda ein cubicularius genannt.

[4] Dies zeigen besonders die Salzburger Nachrichten im Indiculus Arnonis und den Breves notitiae donat. Salzb. Vgl. V. Rudberti c. 3. 4 und Abth. 1, S. 328 ff.

den Herzog eingesetzt sein: sie werden als seine Satrapen bezeichnet[1], mit einem Wort das auch von den Volksfürsten des nördlichen Deutschlands gebraucht wird, das aber im Fränkischen Reich nirgends vorkommt. Die Geistlichen stehen ebenso in Abhängigkeit von dem Herzog, unter dessen Schutz sie an der weiteren Bekehrung des Landes arbeiten, und von dem sie die Sitze und Grenzen ihrer Wirksamkeit angewiesen erhalten. In der folgenden Zeit hat Herzog Theodo das Land unter mehrere Söhne getheilt[2]. Auf Versammlungen der weltlichen und geistlichen Grossen sind gesetzliche Bestimmungen getroffen, ohne dass von einer Theilnahme oder Bestätigung des Fränkischen Königs die Rede wäre; und vielleicht selbst das äussere Zeichen selbständiger Regierung, die Rechnung nach den Jahren seiner Herrschaft, hat dem Herzog nicht gefehlt[3].

Pippin und sein Geschlecht waren auf einem Wege der ganz zu demselben Ziele führen konnte. Es fehlen die Nachrichten, um vollständig seine Beziehungen zu dem Lande dem er angehörte zu überblicken; aber dass er die Grafen ernannte, auf die Bischöfe Einfluss übte, die königlichen Einkünfte erhob und in der königlichen Pfalz zu Gericht sass, lässt sich nicht bezweifeln. Ebensowenig wie die Herzoge der entfernteren Stämme wä-

[1] S. S. 414 N. 3. Ebenso Trad. Fris. 12, S. 31 (Mon. B. X, S. 7): per consensum Tassilonis et satrabum ejus. Beda braucht das Wort von den Sächsischen Gaufürsten, Bd. I, S. 136 N. 4.

[2] Aribo V. Corbiniani c. 10: Theodo dux . . . nobilium virorum alacritate praecipuus . . . provinciam ipsam sibi et liberis in quatuor partes divisit.

[3] Das Letzte wissen wir freilich erst von Tassilo.

ren er und die Austrasier durch die Kräfte Neustriens in die alte Verbindung und in Abhängigkeit von dem Romanisch-Fränkischen Lande zurückzuführen gewesen. Darin aber lag die Gefahr für die bisherige Entwickelung namentlich auch des Deutschen Volks. Die einzelnen Stämme wären wieder auf sich angewiesen, auf frühere Formen der Verfassung zurückgeführt, der Zusammenhang mit der Welt des Alterthums und dem Christenthum wäre so in Frage gestellt worden.

Darum war es von entscheidender Bedeutung, dass Pippin sich nicht allein auf Austrasischem Boden hielt, dass er nicht die Absicht hatte, und vielleicht wegen der langen und mannigfachen Verbindung seines Hauses und Volks mit dem Westen sie nicht haben konnte, bloss der Herzog eines Theils der Franken zu sein[1], sondern dazu getrieben ward, dem bisherigen Regiment im Westen ein Ende zu machen und die Leitung der Dinge im ganzen Frankenreich in seine Hand zu nehmen. Schon der Grossvater hatte hier am Hofe Dagoberts geboten, Wulfald war dem König Childerich nach Neustrien gefolgt. Pippin, ohne den König für sich zu haben, aber angerufen von den Gegnern des Hausmeiers Bertharius, zog mit seinen Austrasiern aus und schlug die Schlacht bei

[1] Ob die Kämpfe mit Warattos Nachfolger von Pippin oder Gislemar ausgingen, sagen die erhaltenen Berichte nicht. G. Franc. c. 47: Fueruntque inter ipso Gislemaro et Pippino bella civilia et multae discordiae. Noch hielt man an der alten Einheit fest und sprach von Bürgerkriegen. Fred. cont. c. 98 hat einen Zusatz: Nam ad castro Namuco contra hostem Pippini ducis Ghislemaris consurgens, fraudulenter falso juramento dato, quam plures eorum nobilis viris occidit.

Testri, welche über die Zukunft des Frankenreichs entschied[1]. Es ist nicht sowohl, wie eine spätere Chronik es darstellt[2], die Unabhängigkeit der Austrasier oder die Sicherheit ihres Landes warum es sich handelt, sondern es gilt vielmehr die Entscheidung, ob das Frankenreich aus einander fallen oder zu neuer Kraft und Einheit sich erheben soll, ob die Deutschen Völker sich von den Romanischen Gebieten sondern, diese innerer Auflösung überlassen und sich ihrer seits mit den empfangenen Elementen einer neuen Bildung begnügen werden, oder ob beide noch einmal vereinigt ihre Besitzthümer austauschen und auf den betretenen Bahnen weiter gehen.

Einst hat die Fränkische Macht vom Römischen Boden aus die Deutschen Stämme unterworfen und in die eigne neu begonnene Entwickelung hineingezogen. Nun ist dort die Kraft entwichen, die alte Verfassung zerrüttet. Aber das Deutsche Frankenland ist in Recht und Sitte reiner, den heimischen Zuständen treuer, in seiner Macht ungebrochen geblieben, und es vermag nun den stammverwandten oder enge verbundenen Bewohnern des Westens einen Halt zu bieten, an welchem diese sich wieder erheben können.

Das ist die Bedeutung dessen was Pippin vollbracht: der Sieg welcher ihn zum Herrn des Fränkischen Reichs

[1] G. Franc. c. 48. Fred. cont. c. 99. Bonnell, Mühlbacher u. a. schreiben Tertry; nach Jacobs S. 230 finden sich beide Formen für den Ort, der westlich von St. Quentin liegt; auch Huguenin S. 477, Digot IV, S. 88 und Gérard S. 375 ziehen Testri vor.

[2] Ann. Mettenses S. 318, wo dies alles sehr ausgemalt ist.

in Gallien macht knüpft noch einmal das Deutsche und Romanische Land an einander, aber so dass jenes nun das Uebergewicht, sein Fürstenhaus die Herrschaft erlangt.

König freilich ist Pippin nicht geworden. Ob er es gekonnt hätte, lässt sich nun nicht sagen. Gewiss dass er es nicht versucht hat. Der Vortheil wäre zweifelhaft, der Erfolg unsicher gewesen, während alles was nöthig war auch ohne das erreicht werden konnte. König und Volk waren die Herrschaft des Majordomus gewohnt. Diese Würde [1], welche seine Vorfahren bereits innegehabt hatten, übernahm Pippin, gab ihr aber neue Bedeutung, und schaltete mit ihr, wie die Umstände und sein Interesse es fordern mochten. Da er selber nach Austrasien zurückging, ernannte er anfangs einen Vertreter oder Statthalter, dann verlieh er seinem Sohn Grimoald die Würde, und da dieser vor dem Vater starb, trat der Enkel Theudoald an die Stelle. Ein zweiter Sohn Pippins Drogo empfing eine herzogliche Stellung in der Champagne. Die gewohnten Formen blieben und wurden benutzt, um die gewonnene Herrschaft ohne gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnungen zu befestigen und zu behaupten. Aber in Austrasien gebot Pippin allein und ohne jede Beschränkung: hier ist er Herzog und nicht Hausmeier gewesen [2]. Dabei haben

[1] Sehr gut sagen die G. Franc. c. 48: Post haec Pippinus cum Theuderico rege coepit esse princeps regiminis ac majordomus (principale regimine majordomus).

[2] Dies scheint mir sehr wichtig und nach den angeführten Zeugnissen die wir haben gar nicht bezweifelt werden zu können. Auch in den Urkunden heisst Pippin niemals major domus, Dipl. S. 92 ff. Uebertreibend sagen die Ann. Mett. S. 320: Dispositis

Prinzen des alten Merovingischen Hauses den königlichen Namen geführt, und auch Austrasien hat sie in dieser Stellung anerkannt [1]. Aber wenig mehr als leere Ehren und Titel sind ihnen geblieben [2]. Die königlichen Rechte lagen in der Hand des neuen Herrschers, der den Hof und die Leudes, die Versammlung des Volks und das Heer in gleicher Weise unter sich hatte [3].

Wohl haben die Neustrischen Grossen noch einen Versuch gemacht sich der Herrschaft des Austrasischen Fürstenhauses zu entziehen. Aber wenn der junge Enkel Pippins erlag, so hat sein grosser Sohn Karl durch einen neuen Sieg und durch seine glorreiche Regierung

autem prudenter omnibus in occidente regni gubernaculis, ad orientalem Franciam, imperii sui sedes, cum summa gloria et exaltatione revertitur. Dass es sich nicht um eine völlige Unabhängigkeit handelt, wird man Digot IV, S. 75 zugeben. Auf die Bezeichnung principatus ist kein Gewicht zu legen, Bonnell S. 171; princeps für den Majordomus findet sich öfter; s. oben S. 400 N. 1.

[1] Dies zeigen die Urkunden der letzten Merovinger für diese Gegenden.

[2] Dies bleibt richtig auch wenn die Darstellung Einhards in der V. Karoli c. 1 und andere die ihr verwandt übertrieben und für diese Zeit zum Theil unbegründet sind, wie Digot IV, S. 93, Bonnell S. 125 ff. u. a. bemerkt haben.

[3] Was Pertz S. 58 über die Verwandelung des königlichen Gefolges (wie er die Leudes fasst) in Getreue Pippins bemerkt, ist wohl nicht auf so bestimmte Vorgänge zurückzuführen, und stützt sich nur auf einzelne nicht genaue Ausdrücke der späteren Ann. Mettenses. Aber factisch wurde dasselbe allerdings erreicht. — Einen domesticus des Pippin nennt die V. Lantberti c. 9; homo magnus in palatio Pippini, V. Erminonis c. 4; eine Urkunde desselben unterschreiben 8 Grafen, Dipl. S. 93. Ueber Karl Martell ist später zu handeln. Alcuin V. Willibrordi c. 8, spricht dann schon von dem regnum des Pippin, ja tituliert ihn nach späterer Auffassung c. 12 sogar als rex.

alles hergestellt und weiter geführt was der Vater begründet hatte[1].

Gilt es die Bedeutung des Ereignisses das stattgefunden zu erfassen, so ist nun deutlich, dass es nicht bloss und nicht hauptsächlich eine Revolution im Palast der Könige war welche damals statthatte. Wohl ist die Macht der Merovinger durch die Grossen des Reichs zurückgedrängt, die Regierung in die Hände der hohen Hofbeamten übergegangen. Allein das zügellose Regiment das dadurch entstand hat sich nicht zu behaupten vermocht, sondern ist dem Uebergewicht eines neuen Fränkischen Geschlechts erlegen, das sich zuerst in seiner Heimat Austrasien der Herrschaft bemächtigte, hier den Merovingischen König so gut wie völlig beseitigte, dann aber hinübergriff in die Verhältnisse der westlichen Lande und diese ebenfalls von sich abhängig machte. Viel wichtiger als die steigende Macht des Majordomus ist die Erhebung dieses Hauses unter den Deutschen Franken geworden. Jene hat nur den Verfall und die Auflösung des Reichs befördert, während das Geschlecht Pippins es als seine Aufgabe betrachtete, die Einheit desselben neu zu begründen und die alten Ordnungen der Verfassung herzustellen soweit es möglich war.

Beides war mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Den Austrasischen Fürsten, die vorher nicht mehr als die übrigen Deutschen Herzoge gewesen, diesen an Alter und Macht ihrer Würde kaum gleich gekommen waren, sich zu unterwerfen, waren die anderen Stämme

[1] G. Franc. c. 51—53.

und ihre Fürsten mit nichten geneigt[1]. Für die Könige welche aufgestellt wurden konnte wohl eine Anerkennung ihrer Herrschaft in Anspruch genommen werden, aber viel hatte diese nie bedeutet, und mehr und mehr war sie in Vergessenheit gerathen. Wollten Pippin und seine Nachfolger sie geltend machen, ihr wieder wirkliche Bedeutung geben, so hatten sie einen Widerstand zu erwarten der nicht ohne schwere Kämpfe zu überwinden war.

Etwas ähnliches aber konnte auch innerhalb des Fränkischen Landes geschehen. Da waren die Leudes zur alten Treue, die Grafen und sonstigen Beamte zur Abhängigkeit früherer Zeiten zurückzuführen; der Entwickelung selbständiger localer Gewalten geistlicher und weltlicher Art war entgegenzutreten, ein einheitliches Regiment herstellig zu machen[2]. Dass dabei die stattgehabten Veränderungen in dem Recht des Volks, die grossen Umwälzungen in den Besitzverhältnissen nicht

[1] Erchanbert, SS. II, S. 328: Illis namque temporibus ac deinceps Cotefredus dux Alamannorum caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire, sicuti antea soliti erant; ideo se unusquisque secum tenuit. Vgl. die Ann. Mett. S. 317: Hae etenim gentes . . . propter desidiam regum et domesticas dissensiones et bella civilia, quae in multas partes divisi regni ingruerant, legitimam dominationem deserentes, singuli in proprio solo armis libertatem moliebantur defendere; vgl. S. 320.

[2] Vgl. Guizot, Essais S. 267, der aber zu viel sagt, wenn er seine Betrachtungen schliesst: La dissolution et le désordre n'étaient pas moindres dans chaque comté que dans l'état. Und noch weiter geht er Hist. de la civilisation II, S. 227 ff. 238, wo er sagt: A aucune époque, peut-être, le chaos n'a été si grand, l'état n'a si peut existé.

ungeschehen gemacht werden konnten, versteht sich von selbst. Es galt vielmehr, die neuen Zustände mit den alten Ordnungen in Einklang zu bringen, eine feste Herrscher- und Regierungsgewalt unter den vorhandenen Verhältnissen zu begründen, und auf diesem Grund auch die einst so gewaltige Macht der Fränkischen Waffen wiederherzustellen, damit in den kommenden Zeiten das Fränkische Volk die Stelle in der abenländischen Christenheit einnehme, welche ihm Chlodovech bereitet hatte und die auch während der Ausartung seines Geschlechts kein anderes Deutsches Volk zu gewinnen vermocht hat.

Das war die Arbeit welche Pippin seinen Nachfolgern hinterliess.

Nachträge.

Abtheilung 1.

S. 32 N. 4. Anzuführen war, dass Merewioinga im Beovulf v. 5837 vorkommt, was Müllenhoff schon Nordalb. Studien I, S. 158 N. auf die Merovinger bezogen hat; vgl. Z. f. D. Alt. VI, S. 437; Bachlechner, ebend. VII, S. 524. Auch Müllenhoffs Abhandlung 'Die Merovingische Stammsage', ebend. VI, S. 430, hätte schon in der vorigen Auflage erwähnt werden sollen; jetzt aber verwirft er, wie er mir mittheilt, die dort für möglich gehaltene Ableitung von dem Flusse Merw.

S. 231 ff. Eine Dissertation von Stock, Ueber die Freilassung im Zeitalter der Volksrechte, Halle 1881, ist mir erst nach dem Erscheinen dieser Abtheilung bekannt geworden; sie enthält wenig eigenthümliches, nimmt, wo von den tabularii gehandelt wird (S. 15) auf Roth und Sohm keine Rücksicht, sondern behauptet, der Name habe gar kein bestimmtes Rechtsverhältnis ausgedrückt, alles von dem Manumissor im einzelnen Fall abgehangen. — S. 234 N. 4 konnte auch auf Winogradoff, Forschungen XVI, S. 602, verwiesen werden.

S. 356 N. 1. Gegen die Beziehung von provinciales in Chlothachars praeceptio c. 1 und 13 ausschliesslich auf die Römer hat Löning S. 287 in Uebereinstimmung mit einer Bemerkung der früheren Auflage Zweifel erhoben. Doch glaube ich nicht, dass die Worte c. 1 vel subjectorum sibi omnium populorum, die hier hätten angeführt werden müssen, als erklärend zu dem vorhergehenden 'provincialium' verstanden werden können.

S. 428. Eine der Urk. Pippins für Utrecht ganz entsprechende für Echternach theilt Sickel, Beiträge V, S. 83, mit, ähnlich zwei andere Karlmanns und Karl d. Gr. S. 84. 85.

Abtheilung 2.

S. 7 N. 3. 4. In Karolingischer Zeit werden Schultheissen noch erwähnt Trad. Sang. 121, S. 114: Reginberti sculhaiczi, 224, S. 214, zu Vinonna: T. esculhaizo; — Trad. Fris. Hundt Kar. 24, S. 14: Isanparti sculth.; 57, S. 20: vir nobilis n. Isanparto sculdhaisus. Erchanfrid sculdhaizo.

S. 118 N. 3. Hiermit zu verbinden ist was S. 355 N. 2 angeführt ist und S. 324 N. 5, wo von cura publica gesprochen wird.

S. 199 ff. Ueber die Fränkischen Synoden hat ausführlicher auch Hinschius, KR. III, S. 477. 539 ff., gehandelt, in wesentlichem Anschluss an Löning, dem er auch in Beziehung und das Edict Guntrams (S. 202 N. 4) beistimmt.

S. 310 N. 1. Eine neuere Schrift von Barthélémy, Liste des noms d'hommes gravés sur les monnaies de l'époque mérovingienne, Paris 1882, habe ich noch nicht zu Gesicht bekommen.

Wortregister[1].

[1] Es sind unter den Lateinischen Worten der Quellen auch solche Stellen bemerkt wo überhaupt von dem Gegenstand gehandelt wird, unter comes, dux, episcopus z. B. wenigstens diejenigen wo etwas bemerkenswerthes von den Grafen, Herzogen, Bischöfen u. s. w. angeführt ist. Unter reges ist es nur theilweise geschehen, da fast überall eine gewisse Rücksicht auf das Königthum zu nehmen war.

Berichtigungen.

Abtheilung 1.

S. 292 N. 2 l.: commenditiae. — S. 341 N. l. l.: feminae.

Abtheilung 2.

S. 39 N. 1 Z. 5 streiche: praesules. — S. 61 setze die Notenzeichen [2] und [3]. — S. 98 Note 3 steht unrichtig [2]. — S. 121 N. 1 Z. 4 l.: 96. — S. 145 Z. 4 l.: werden hier, Z. 6: Zunächst handelt es sich darum. — S. 245 Z. 2 v. u. l.: de crimine capitali.



